This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

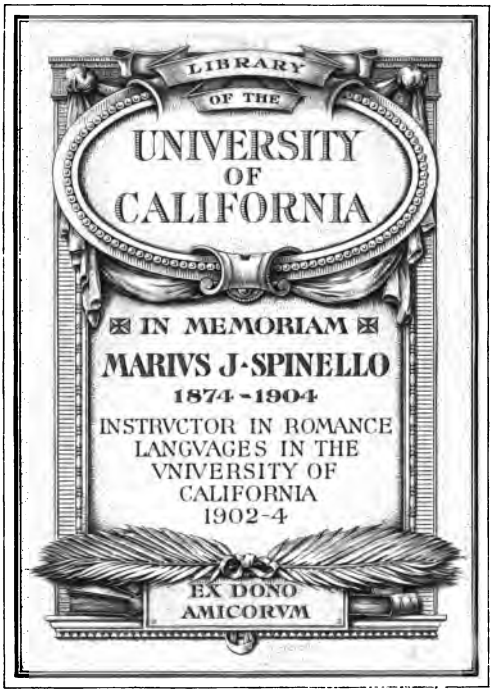
LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY
OF
CALIFORNIA
IN MEMORIAM
MARIVS J·SPINELLO
1874-1904
INSTRVCTOR IN ROMANCE
LANGVAGES IN THE
VNIVERSITY OF
CALIFORNIA
1902-4
EX DONO
AMICORVM

Geschichte
des
Tridentinischen
Concilium s
vom
Kardinal Sforza Pallavicino.

Aus dem Italienischen übersetzt
von
Theodor Friedrich Klitsche.

Dritter Band.

Augsburg, 1835.
Verlag der Karl Kollmann'schen Buchhandlung.
Wien, bei Karl Gerold.)

BX5
.A45
Y33
v.84

Inhalts-Verzeichniss

des

dritten Bandes.

Siebentes Buch.

Päbstliches Urtheil, welches den Erzbischof von Cöln seiner Würde entsetzet. Vorschlag der Legaten rücksichtlich der vom Pabste zu treffenden Reformation. Wiederholtes, aber vergebenes Bestreben der Kaiserlichen, um die Entscheidung über das Dogma zu verzögern. Verhandlungen über die Mißbräuche in Betreff des Unterrichts in der heiligen Schrift, und des Predigens derselben, so wie Uneinigkeit rücksichtlich der Privilegien der Ordensgeistlichen. Der Bischof von Fiesole hält eine sehr kühne Rede in dieser Angelegenheit. Unwille der Väter gegen denselben. Verschiedene Meinungen über die Verpflichtung der Bischöfe zum Predigen und zur Residenz. Disputation über die Erbsünde, und vorzüglich über die Reinheit der heiligsten Jungfrau von derselben. Dekrete über die Erbsünde. Dekrete über die Einführung des Unterrichts der heil. Schrift bei den Klöstern, bei den Kathedralkirchen, und bei den Universitäten, so wie über die Verpflichtung der Bischöfe zum Predigtamte, und ihre Autorität bei den Predigern. Fünfte Session.

Achtes Buch.

Bündniß des Pabstes und des Kaisers gegen die Protestanten. Ankunft der französischen Gesandten in Trient, und Schwierigkeiten, ihnen ihre Stelle in den Congregationen und Sessionen anzuweisen. Deren Rede. Verhandlungen über die Rechtfertigung. Die Bischöfe werden durch die Gefahren des Krieges in Schrecken gesetzt, und schlagen dem Pabste die Auflösung oder Versetzung des Concilium vor, was aber nicht gebilligt wird. Mißhelligkeiten zwischem dem Bischofe von la Cava, päbstlichem Commissarius, und dem Bischofe von Chironia. Der Legat Farnese rückt mit dem päbstlichen Heere nach Deutschland. Prorogirte Session. Oeffentliches Mißverständniß zwischen dem Kardinal del Monte und dem Kardinal Madrucci. Neue Verhandlungen wegen Versetzung des Conciliums, und Un-

willen des Kaisers gegen den Kardinal Cervini. Schwierigkeiten, die Väter in Trient zurückzuhalten. Disputation über mehrere Artikel in Betreff der Rechtfertigung. Dekret über diese Artikel. Verhandlungen zwischen dem Pabste und den Legaten über die Versetzung des Conciliums. Rückkehr des Kardinals Farnese nach Italien. Sein in Trient geäußerter Rath über die Suspension des Conciliums, den zwar die kaiserlichen Gesandten keinesweges, aber der Kaiser billigen. Wunsch des Kaisers, daß das Dekret über die Rechtfertigung prorogirt werden möge, der aber von dem Pabste und von den Legaten nicht berücksichtigt werden kann. Festgesetzter Sessions-Termin, der den Kaiserlichen aber sehr unangenehm ist. Vorschläge über das Dekret in Betreff der Residenz. Sechste Session.

Neuntes Buch.

Verschiedene Meinungen in Rom über die abgehaltene sechste Session. Uneinigkeit der Bischöfe darüber, ob sie es annehmen sollen oder nicht, daß die Bischöfe in einigen Fällen als Delegaten des heiligen Stuhles erscheinen. Das vorhergehende Dekret über die Reformation wird von allen genehmigt. Päbstliche Bulle, welche auch die Kardinäle, wenn sie Bischöfe sind, zur Residenz verpflichtet, und ihnen den Besitz mehrerer Bisthümer untersagt. Unwille des Kaisers gegen den Pabst, indem dieser nicht das Bündniß erneuern will. Tod des Königs von England. Festgesetzte Canones rücksichtlich der Sakramente, die in der siebenten Session publicirt werden sollten. Vom Concilio eingeführte Reformationen. Siebente Session. Das Urtheil des Pabstes gegen den Erzbischof von Cöln wird vollzogen. Ansteckende Krankheit zu Trient. Abreise mehrerer Bischöfe aus Furcht vor derselben. Verhandlungen und Entscheidung mit Mehrheit der Stimmen in der achten Session, das Concilium nach Bologna zu verlegen. Weigerung der spanischen Bischöfe, die gleich den kaiserlichen Gesandten in Trient zurückbleiben. Ansichten des Pabstes und seiner Umgebungen in dieser Angelegenheit. Bestreben des Kaisers beim Pabste, das Concilium wieder nach Trient zurück zu verlegen. Tod Franz I., Königs von Frankreich. Neunte Session, die in Bologna gehalten wird.

Siebentes Buch.

Während das Concilium die Ketzerei im allgemeinen mit dem Anathem belegte, suchte der Pabst gegen die Ketzer einzuschreiten. Den vorzüglichsten Rang unter diesen nahm Herrmann, aus dem Hause der Grafen von Wied, Kurfürst und Erzbischof von Cöln ein. Dieser unglückliche Fürst hatte sich verleiten lassen, die Ketzerei nicht nur in seinem Lande, sondern auch in seiner Kirche einzuführen *). Als sich der Kaiser im Jahre 1543 nach dem Reichstage von Speier hinbegab, hatte er ihn mit frommen Eifer zu ermahnen, und der Kirche wieder zuzuführen gesucht, was der Churfürst ihm auch reumüthig und unter Thränen versprochen hatte, so daß der Kaiser voller Freuden zu bemerken sich veranlaßt fühlte, daß, wenn seine gegenwärtige Reise in Deutschland auch keinen andern Vortheil mit sich bringen sollte, als allein die Wiedergewinnung des Kurfürsten von Cöln, sie doch schon mehr als hinreichend belohnt sein müsse [2]). Obwohl Herrmann nun mit seinem dem Kaiser geleisteten Versprechen für den Augenblick es wohl aufrichtig gemeint haben mochte, so mußte er doch bei seiner Wankelmüthigkeit und Geistesschwäche nur zu bald wieder ein Raub der Verführungen werden. Er war deshalb von dem Kaiser nach Brüssel, und von dem Pabste nach Rom vorgeladen worden, und beide vereint hatten schon längst alle nur möglichen 1546.

*) Er war Anfangs einer der heftigsten Gegner des Neuerungswesens. Unglücklicher Weise gelang es aber Peter Mettmann, dem Erzieher der Söhne seines Bruders, des Grafen von Wied, ihn für die neue Lehre zu gewinnen, und der Erzbischof lud daher bereits im Jahre 1539 Melanchthon ein, zu ihm nach Cöln zu kommen, um ihm bei Einführung der Reformation hülfreiche Hand zu bieten.

[2]) Sandoval in vita Caroli V. ad. ann. 1543.

gütlichen und strengen Ermahnungen gegen ihn zu erschöpfen gesucht. Gegenwärtig aber, nachdem alle Versuche der Güte fruchtlos ausgefallen waren, sah sich der Pabst genöthigt, auf Antrag des Domcapitels und der Universität Cöln, so wie der deutschen Erzbischöfe und Bischöfe in einer Consistorial-Versammlung am 16ten April 1546 zu dessen Absetzung zu schreiten. Zwar ließ der Kaiser die mit ihm schon seit längerer Zeit eingeleiteten Unterhandlungen noch einige Zeit lang fortsetzen, ja legte ihm in einem Schreiben, in welchem er ihm aufgab, den Protestanten in dem beabsichtigten Kriege weder Hülfe zu leisten, noch ihrem Heere den Durchzug durch sein Land zu gestatten, sogar den Titel Erzbischof noch bei [1]), ein Umstand, der Herrmann mit neuen Hoffnungen belebte, dem Unwillen des Kaisers durch pünktlichen Gehorsam in dieser Angelegenheit noch ausweichen zu können. Der Pabst mußte die vom Kaiser dem abgesetzten Kurfürsten und Erzbischof noch beigelegte Benennung, des gegen denselben ausgesprochenen Urtheils halber, äußerlich nun zwar höchlichst mißbilligen, obgleich des politischen Vortheils der Religion wegen sie im Grunde ihm gar nicht sehr mißfallen konnte. Man wußte sehr wohl, daß die Protestanten auf der Versammlung zu Frankfurt unter andern festgesetzt hatten, den Kurfürsten gegen den Kaiser zu unterstützen. Da der Kaiser nun aber vereint mit dem Pabste es mit der ganzen protestantischen Parthei aufnehmen mußte, so konnte in der That wohl nur sehr wenig daran liegen, daß der Kaiser durch einen Titel von nur sehr flüchtiger Dauer, wiewohl auf eine keinesweges lobenswerthe Weise, die Macht der Verbündeten zu schwächen, und Herrmann zu verleiten wußte, sich als Gegner derer zu erklären, die ihm zu helfen suchten. Der Kunstgriff war gelungen. Herrmann aber wurde trotz des ihm vom Kaiser noch beigelegten Titels sehr bald seiner Kur- und seiner Erzbischöflichen Würde vollkommen beraubet.

Schon im vorhergegangenen Buche haben wir erwähnt, daß der Pabst den Legaten den Inhalt einer Bulle über die von ihm beabsichtigte Kirchenverbesserung zur Zufriedenheit der

[1]) Belcari. Lib. 24. ad num. 20.

Bischöfe mitgetheilt, und ihre Meinung über dieselbe eingefordert hatte. Erst nach der abgehaltenen Session hatten ihm diese, der vielen Geschäfte halber, mit welchen sie überladen waren, ihre Ansichten mittheilen können. In diesem sagten sie nun, daß wenn man den Bischöfen vor der Versammlung des Conciliums, wo ein jeder derselben sich als einzelnes Individuum betrachtete, einige geringe Vortheile zugestanden hätte, sie sich sehr gern mit denselben begnügt haben würden, daß gegenwärtig aber, wo sie ihre Forderungen und ihre Rechte mit dem Maaßstabe des erhabenen Senates, zu dessen Mitgliedern sie sich berufen fühlten, und wo die Macht und das Ansehen der ganzen Versammlung auf jedes einzelne Mitglied vertheilt sei, dasjenige mit vollen Händen müsse ausgestreut werden, was früher hätte kärglich verabreicht werden können. Daß man demungeachtet bei den meisten Bischöfen aber nicht wahrzunehmen vermöge, daß sie unbillige Forderungen aufstellten, sondern daß sie sich mit dem begnügen würden, was sich auf die freie Ausübung der Seelsorge bezöge, was, wie es schiene, ihnen weder nach göttlichen noch nach menschlichen Rechten könne vorenthalten werden. Da der Pabst nun aber die Meinung der Legaten besonders über die Reformation der Datarie eingefordert hatte, so bemerkten sie, daß in diesem Betrachte nicht mit der Erlassung von Bullen, sondern mit den Handlungen der Anfang gemacht werden müsse. Die Handlungen seien mehr geeignet, zur Erbauung der Christenheit beizutragen, und fesselten den Pabst weniger, überdieß müßten sie auch noch durch die Erfahrung lehren, wie und auf welche Weise man die Bullen heilsam und dauerhaft erlassen könne. Finge man hingegen mit den Bullen an, so könne man auf unvorhergesehene Schwierigkeiten stoßen, die es mit sich bringen müßten, daß man von der Ausführung ablassen müsse, die dann nur zu den höchst nachtheiligen Bemerkungen nothwendig führen müßten, daß man die Bullen nur in der Absicht, um durch sie die Christenheit zu hintergehen, keinesweges aber zur Abstellung der Mißbräuche erlassen habe. Dann müßte die Erlassung dieser Reformations-Bullen während des eröffneten Conciliums, ohne daß man dieses vorher davon in Kenntniß

gesetzt habe, nur Mißtrauen oder Geringschätzung gegen dasselbe verrathen, und daß man daher nicht erwarten könne, daß die Bischöfe dasjenige durch ihren Beifall bestätigen würden, was man, ohne vorher ihre Meinung einzuholen, verordnet habe.

Zugleich, bemerkten die Legaten, sei mit der Reformation der Datarie, auch die des Consistoriums sehr dringend nothwendig. Daß man vorzüglich ein genaues Augenmerk darauf habe, daß die Bisthümer mit der gehörigen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit verliehen würden, und daß diejenigen, zu welchen die Fürsten das Ernennungsrecht hätten, nur Personen von reiflichem Alter, die würdig und gelehrt sein müßten, und die in ihrem Bisthume residiren könnten und wollten, ertheilt würden. Vor allen Dingen aber sollte die Verleihung mehrerer Bisthümer an eine Person, selbst auch an Kardinäle ganz und gar abgeschafft werden, indem der Orden der Kardinäle jedem niedern Stand in der Hierarchie zum Vorbilde dienen müsse.

Die Reformation der Bischöfe bestände vorzüglich in der Residenz, und daß alle Bischöfe diese für zweckmäßig und nothwendig erachteten, es würde aber auch von ihnen eingewendet, daß die meisten Bischöfe sich nur sehr ungern zur Residenz bequemen würden, so lange die Ausübung ihrer Jurisdiction von drei verschiedenen Seiten, nämlich von Seiten der Ordensgeistlichen, von Seiten der weltlichen Gewalt, und von Seiten des heiligen Stuhles eingeschränkt werde. Es sei schon hart, das Seinige genommen zu wissen, noch härter aber, wenn man es mit eigenen Augen nehmen sehen müsse, so wie es höchst drückend sei, dort ohne Ansehen und ohne Gewalt zu wohnen, wo man auf beides die gegründetsten Ansprüche machen könne.

In Betreff der Ordensgeistlichen nun, bemerkten die Legaten, könne mit ihren auf dem Concilio anwesenden Generalen die nothwendige Uebereinkunft getroffen werden. Rücksichtlich der weltlichen Gewalt aber müßten die Strafen, welche die heiligen Canones gegen die Verletzer der kirchlichen Jurisdiction verhängen, erneuert und geschärft werden. Was nun aber den heiligen Stuhl betreffe, so hänge das erforderliche Mittel allein von der Gerechtigkeit und Billigkeit des Pabstes ab. Die Be-

schwerden der Bischöfe in dieser letztern Hinsicht seien besonders gegen die oft außer allem Verhältnisse stehenden Pensionen, die von ihren Einkünften an einige vom heiligen Stuhl bestimmte Personen entrichtet werden müßten, gegen den ihnen sehr oft aufgelegten Zehenten, gegen die Ordination unwürdiger, und von ihnen verworfener Kleriker und Priester, gegen die den Akolyten und Protonotaren und andern Privilegirten verliehene Exemption, gegen die Absolutionen der Groß-Pönitenziarie, die so zu sagen ihnen die Hände gegen die Uebertreter bände, und endlich, und dieß hauptsächlich, gegen die Verleihung von mit der Seelsorge verknüpften Benefizien an Personen, die nicht an dem Orte des Benefiziums residirten, zur Seelsorge nicht geeignet seien, und mehrere von solchen Benefizien inne hätten, gerichtet. Diesem letztern Uebel konnte durch die in der beabsichtigten Bulle enthaltenen Alternative, nach welcher den Bischöfen einen Monat um den andern die Verleihung solcher Benefizien überlassen bleibe, im Falle sie an keinem einzigen Tage des ihnen zustehenden Monats ihre Residenz verlassen würden, nicht gehörig begegnet werden. Denn da die Alternative durch sehr viele Ausnahmen eingeschränkt werde, und die Verleihung der Stellen, die in den übrigen sechs Monaten des Jahres vacant würden, dem Pabste überlassen bliebe, so müßte die Sache immer nur sehr unvollkommen bleiben, wenn die Verleihungs-Angelegenheit selbst in der päbstlichen Datarie nicht gehörig geordnet werde. Hier in der Datarie müsse als unwandelbares Grundgesetz angenommen werden, daß die erledigten Stellen nur Männern von hinreichenden Kenntnissen und von erprobter Frömmigkeit und Rechtschaffenheit anvertraut würden, die geneigt und verpflichtet wären, diesem ihrem Amte persönlich vorzustehen und ihrer Geburt oder ihrer Würden halber, die sie schon bekleideten, nicht einen so hohen Rang einnähmen, daß die Bischöfe nicht wagten, sie als Untergebene in der Jurisdiction zu betrachten, während sie dieselben in der allgemeinen Achtung oder in ihrem Stande einen gleichen, oder wohl gar einen noch höhern Rang einnehmen sähen, als von ihnen, den Bischöfen selbst, eingenommen würde.

Die Legaten riethen daher, die Seminarien zu befördern

zu suchen, welche am meisten geeignet sein könnten, die Jugend für den geistlichen Stand zu bilden.

Zugleich führten sie die Unordnungen an, die aus den bisher gebräuchlich gewesenen Anwartschaften bereits entstanden waren, die darin bestanden, daß an Jemanden das erste Benefizium, welches in einer Diöces erledigt sein würde, verliehen wurde, und daß dieser dann das Recht hatte, sich ohne weiteres in den Besitz desselben zu setzen, um nicht mit den betreffenden Ordinarien, die das Recht der Verleihung in Anspruch nahmen, in Collision zu gerathen. Dieß hatte nun nicht selten die Folge, daß mehrere Individuen in einer Diöces das Recht der ersten Vacanz eines Benefiziums in Anspruch nahmen, ohne daß der eine von dem Rechte des andern früher etwas gewußt hätte, wo ein Jeder gegründetere Ansprüche zu haben glaubte, und wo die ganze Sache damit endete, daß, wie es im Krieg zuzugehen pflegt, das Recht des Stärkeren galt.

Zuletzt suchten die Legaten die Freiheit ihrer Sprache zu entschuldigen, indem sie bemerkten, daß sie dafür hielten, ganz so wie es treuen Dienern zustände, gegen Andere alle nur mögliche Partheilichkeit zur Vertheidigung der Handlungen ihres Fürsten aufzubieten, eben so sehr müßten sie, wenn sie mit dem Fürsten selbst sprächen, alle Partheilichkeit ablegen, und die Wahrheit unverstellt zu erkennen geben.

Dann fügten sie auch noch hinzu, daß wegen der eintretenden Feierlichkeiten der Charwoche und des Osterfestes bis zur Beendigung der Oster-Octave keine Congregationen gehalten werden würden, ein Umstand, der sie denn auch veranlaßt habe, die nächste Session so weit, als dieß geschehen sei, auszusetzen. Sie bäten daher, daß der Pabst ihnen bis gegen Beendigung der Oster-Octave die erforderliche Antwort zukommen lassen möge, damit sie nach derselben die Verhandlungen der zukünftigen Congregationen leiten könnten.

Diesem gemeinschaftlichen Schreiben aller drei Legaten fügte der Kardinal Cervini ein besonderes bei, in welchem er sagt, daß gleich wie das Concilium nothwendig gewesen sei, um den noch katholisch gebliebenen Theil der Christenheit zu erhalten, eben so auch eine billige Reformation nothwendig sei, damit die Bischöfe

durch dieselbe zufrieden gestellt würden, und das Concilium so bald als möglich nach den Bedürfnissen ihrer besondern und der allgemeinen Kirche zu beendigen suchten.

Ganz wie das Allerschlechteste eine Verderbtheit des Besten zu sein pflegt, so waren alle diese Unordnungen nur aus zwei Eigenschaften, die bei einem Fürsten ganz vorzüglich gesucht und gewünscht werden, nämlich aus der Gnade und aus der Belohnung hervorgegangen. Die Gnade, indem sie von dem gewöhnlichen Gang der Gesetze Ausnahme machte, hätte die Disciplin nach und nach zu entnerven gewußt; und die Belohnung, indem sie bei dem Mangel an Preisen, zum Lohn für vergangene Verdienste jene Einkünfte und jene Würden, welche für den gegenwärtigen Dienst der Kirche bestimmt sind, anwies, und dieser dadurch eine große Zahl ihrer nothwendigen und nützlichen Diener entzog, fast so als wenn ein Fürst den Dienst seiner Hofleute dadurch belohnen wollte, daß er ihnen die Bezahlung, die für seine Soldaten bestimmt ist, zu geben suche. Diesen Unordnungen konnte schwerlich ohne ein Concilium, das heißt, ohne eine allgemeine Genehmigung abgeholfen werden; denn hätte es der Pabst für sich selbst und allein unternehmen wollen, so würde er überall auf Feindschaften und auf Widersprüche gestoßen sein, und man würde ihn als hart und ungefällig ausgeschrieen haben. Dieß wurde gerade damals erwiesen. Der König von Frankreich hatte nämlich für zwei vacante Bisthümer, für das eine den Kardinal von Ferrara, für das andere den Kardinal von Bourbon präsentirt. Beiden wurde die Bestätigung abgeschlagen, indem von Seiten des Pabstes bemerkt wurde, daß bereits ein jeder von beiden mehrere Bisthümer besäße, und daß man mit der Verleihung mehrerer Bisthümer an eine und dieselbe Person, wenn dieselbe auch eine der höchsten Würden in der Kirche einnähme, und von einem so großen Könige wie der König von Frankreich sei, begünstigt würde, nicht mehr fortfahren könne. Die französischen Gesandten beschwerten sich nun über diese Härte des Pabstes, und meinten, man müsse bei der Reformation nicht mit Frankreich den Anfang machen. Doch dieß würde von jedem andern Lande ebenfalls eingewendet worden sein, bei welchem man mit einer

solchen Weigerung begonnen haben würde. Indessen mußte diese ungegründete Beschwerde sehr bald alle Kraft verlieren, indem die Väter des Conciliums der Weigerung des Pabstes ihren vollen Beifall zollten, wodurch die Beschwerde selbst nach dem Urtheile der ganzen allgemeinen Kirche als ungeeignet sich darstellen mußte.

Die Legaten ließen es bei dieser ernsten Eröffnung ihrer Meinungen an den Pabst nicht bewenden. Wenige Tage darauf, am 15ten April nämlich, und vor dem Eintritte der Charwoche wurde eine General-Congregation zur Untersuchung der Mißbräuche in Betreff des Unterrichtes in der heiligen Schrift und beim Predigen, zu deren Abhülfe die künftige Session bestimmt war, gehalten. In Folge dieser General-Congregation schrieben die Legaten durch den Kardinal Farnese an den Pabst, daß sie bei allen Vätern den Wunsch wahrgenommen hätten, daß zugleich auch über die Hindernisse, welche die Bischöfe von der Residenz in ihren Diöcesen zurückhielten, verhandelt werden möchte. Die Legaten erwähnten hierbei, daß sie sehr wohl das alte Sprüchwort, daß man nämlich siebenmal ein Stück Tuch messen solle, um es nur einmal zu verschneiden, erwogen hätten, weshalb sie denn es nicht unterlassen hätten, über die Art und Weise, wie das Concilium fortzusetzen sei, sehr häufige und sehr reifliche Berathschlagungen unter sich zu halten. Es habe ihnen demnach geschienen, daß zwei Wege sich darböten, von denen man einen einschlagen könne; der eine bestände darin, daß man nach der Annahme der heiligen Schrift und der Traditionen, mit der Annahme der Synoden und der apostolischen Constitutionen fortfahre, der andere aber, daß man mit der Untersuchung der besondern, die neuen Ketzereien berührenden Dogmen, beginne, und dann mit dem der Erbsünde den Anfang mache, der das ganze Geheimniß der Erlösung begründe, und zur Rechtfertigung, die uns von diesem Uebel heilt, zu den Sakramenten, welche die Mittel zur Erlangung der Rechtfertigung so wie zur Bestärkung in derselben und zu ihrer Wiedergewinnung, bilden, übergehe.

Auf dem ersten Wege müßte man auf ein sehr wesentliches Hinderniß stoßen. Denn es müßte diese Annahme entweder

im allgemeinen vorgeschlagen werden, wozu die Väter sich nur mit großem Widerstand verstehen würden, was denn aber auch noch nicht einmal vortheilhaft sein könne, indem sehr viele dieser Constitutionen außer Gebrauch gekommen wären, und ohne sehr wesentliche Schwierigkeiten nicht wieder erneuert werden könnten, während andere unter sich selbst im Widerspruch ständen, oder man müßte eine besondere Untersuchung vornehmen, was einen ungeheuren Zeitverlust mit sich bringen, und überdieß auch noch einen Gegenstand der größten Uneinigkeiten bilden würde, wo die Freunde mit jenen Waffen unter sich kämpfen würden, die bestimmt wären, die Feinde zu durchbohren. Des Umstandes nicht einmal zu gedenken, daß, während man die Verordnungen irgend eines frühern Conciliums mißbilligen und nicht annehmen wolle, man auf irgend einige opponirende Köpfe stoßen könnte, welche den alten Streit der Suprematie zwischen Pabst und Concilium wieder hervorsuchen könnten, einen Gegenstand, von welchem sie sich, nach dem sehr weisen Befehle des Pabstes, zur Vermeidung aller Gefahr vor irgend einem Schisma, entfernt zu halten suchen sollten. Der andere Weg aber, daß sie nämlich das Dogma feststellten, würde vielleicht den Kaiserlichen nicht behagen, doch die Legaten würden sich aus diesem Umstande kein großes Bedenken machen, wenn ihnen der Pabst keinen entgegengesetzten Befehl ertheilen würde.

Dann fügten sie noch hinzu, daß, im Falle sie die Untersuchung und Feststellung des Dogma's der Erbsünde, und der Rechtfertigung unternehmen würden, da beide Dogmen mit keinem besondern, auf sie Bezug habenden Mißbrauch in Berührung stehen könnten, es zweckmäßig sein müsse, daß sie mit der Kirchenverbesserung fortführen. Wenn sie nun aber die vorhin erwähnten, und für die nächste Session bestimmten beiden Stücke, nämlich den Unterricht in der heiligen Schrift und das Predigen behandelten, so schiene es, daß bei dieser Veranlassung auch über die Bischöfe gesprochen werden könne, welchen beide Verpflichtungen oblägen. So könne dann auch über die Residenz die zur Verrichtung dieser ihrer Obliegenheiten nothwendig sei, und über die Hindernisse, die sich ihr entgegen stellen, sehr zweckmäßig verhandelt werden. Zuletzt wiederholten sie noch

ihre frühere Bitte, daß der Pabst sie bis gegen Ende der Oster-Octave mit ausführlichen Anweisungen versehen lassen möchte.

Der Pabst ließ die Meinung der Legaten von einer Congregation in Rom untersuchen, und ihnen dann ihrem Wunsche gemäß zur gehörigen Zeit die nähern Weisungen zukommen. Er genehmigte im Allgemeinen die von ihnen gemachten Vorschläge; nur ließ er drei verschiedene Bemerkungeu hinzufügen. Die erste bestand darin, daß, da die Reformatiou und die Restauration der bischöflichen Jurisdiction die Hauptabsicht der Bischöfe zu bilden scheine, die Legaten alle nur mögliche Vorsicht anzuwenden suchen müßten, damit die Bischöfe, nachdem dieses von ihnen bewerkstelligt worden sei, nicht der Entscheidung in Glaubenssachen, was denn doch immer den Hauptgegenstand des Conciliums bilden müsse, weshalb es versammelt worden sei, auszuweichen suchten. Die zweite Bemerkung sagte, daß, da die Hindernisse, welche der freien bischöflichen Jurisdiction von dem heiligen Stuhle seien entgegen gesetzt worden, beseitigt werden würden, das Concilium zugleich auch auf Hinwegräumung derjenigen Hindernisse, die in der weltlichen Gewalt ihren Ursprung hätten, denken müßte, damit das Heilmittel vollkommen sei, und ein jeder Theil auf die Gränzen seines Rechtes beschränkt werde. Nach der dritten Bemerkung sollten die Legaten den Vätern zu erkennen geben, daß, so wie der Pabst keine von jenen Reformationen, die unmittelbar ihm zuständen, ohne Vorwissen des Conciliums unternehmen würde, es billig sei, daß auch das Concilium in dieser Angelegenheit nichts ohne sein, des Pabstes Vorwissen unternehme. So kann die Meinung und die Gunst des Volkes zum Vortheil des minder Mächtigen es veranlassen, daß oft der Größere sich glücklich schätzen muß, mit dem Geringeren gleiche Bedingungen zu erhalten.

Die Gesinnungen der Kaiserlichen auf dem Concilio waren sehr verschieden. Der Botschafter Toledo hatte den strengsten Befehl vom Kaiser, aus allen Kräften die Entscheidung des Dogma's zu verzögern zu suchen, damit die Protestanten durch dieselbe besonders zur Zeit des Reichstages nicht so zu sagen in den Harnisch gebracht würden. Unter dem Schein eines Artigkeitsbesuches, den er den Legaten abstattete, suchte er das Gespräch

auf dieſen Gegenſtand zu leiten, und ſuchte ihnen ſeine beſondern Wünſche, oder die Wünſche ſeines Herrn in der Art anzurathen, als bildete die Berückſichtigung derſelben einen Gegenſtand des allgemeinen Wohles. Doch die Legaten erwiderten ihm, daß man auf dieſe Weiſe nur ein Concilium zur Verurtheilung der Katholiken, keinesweges aber zur Verdammung der Ketzer halten würde, indem die Sitten der einen durch die einzuführende Reformation gemißbilligt würden, während die Irrthümer der andern von den Anathemen befreit blieben. Als der Botſchafter nun aber ſah, daß ſeine Rathſchläge keine günſtige Wirkung hervor zu bringen vermochten, hielt er dafür, zu den Waffen der Autorität ſeine Zuflucht nehmen zu müſſen. Er erklärte daher, daß er von dem Kaiſer den Auftrag erhalten habe, ſich der Entſcheidung der Dogmen aus allen Kräften zu widerſetzen, und daß er ſich alſo an die Väter verwenden werde, daß man einem ſo mächtigen und einem um die Religion ſo verdienten Fürſten nicht offenbar entgegenhandeln könne. Die Legaten glaubten den Waffen ſeiner Autorität den Schild ihrer eigenen Autorität entgegen ſetzen zu müſſen, und bemerkten ihm daher, daß die Verhandlungen keinesweges mehr neu und noch unbegonnen daſtänden, ſondern daß im Gegentheil das Concilium den Gang derſelben nach einer ſehr reiflichen Ueberlegung bereits beſchloſſen habe, daß auch ſie vom Pabſte beſtimmte Verhaltungsregeln empfangen hätten, von denen ſie nicht abweichen könnten. Der Botſchafter erwiederte dagegen, daß es zu den vorzüglichſten Obliegenheiten eines guten Miniſters gehöre, das gute Einverſtändniß des eigenen Fürſten mit den übrigen Fürſten zu erhalten zu ſuchen, und die erhaltenen Befehle nicht ſogleich in Ausübung zu bringen, wenn dieſelben zu einigen Mißhelligkeiten Anlaß geben könnten, ſondern von dieſen zu befürchtenden Mißhelligkeiten die erforderlichen Berichte abzuſtatten, und erſt dann einen neuen Befehl abzuwarten. Doch dieß wollten die Legaten abſichtlich nicht, damit der Pabſt, im Falle er dieß für zweckmäßig erachten ſollte, die Unkunde des Antrages des Kaiſers durch ſeinen Botſchafter vorſchützen könne. Sie beſchloßen daher dem Botſchafter wiederholt zu erwiedern, daß der Artikel über die Erbſünde, welcher für die nächſte Seſſion in Vorſchlag gebracht worden ſei, die befürchteten Unruhen nicht

hervorbringen könnte, indem die Lutherischen in demselben keinesweges von der katholischen Lehre abwichen, wie aus den frühern Religions-Gesprächen hervorginge, wo zwischen beiden Partheien über diesen Artikel kein Streit obgewaltet habe, der erst bei dem Artikel von der Rechtfertigung den Anfang genommen habe. Demungeachtet sandten sie einen Kourier nach Rom, um dem Pabst von dem Vorgefallenen genaue Kunde zu ertheilen, wobei sie bemerkten, daß der Kardinal von Trient dem Kardinal-Legaten del Monte ganz dieselben Gesinnungen des Kaisers eröffnet habe. Sie suchten daher die Untersuchung der Mißbräuche absichtlich durch einige Congregationen auszudehnen, damit der Kourier während der Zeit mit der Antwort in Betreff der neuen Anträge der Kaiserlichen von Rom zurückkommen könne.

Der Pabst ließ den Legaten unterm 13ten Mai durch den Kardinal Farnese eröffnen, daß er den Antrag des Botschafters Toledo nur mit größtem Befremden habe vernehmen können, indem derselbe eine Sache bezwecke, welche dem Concilio alle Achtung entziehen müsse, und das gegen die Ketzereien anzuwendende Gegengift aufhebe. Die Legaten sollten daher antworten, daß der Kaiser dergleichen Forderungen unmöglich mit gutem Vorwissen aufstellen könne, sondern daß er von der Sache übel unterrichtet sein müsse, und die Uebel, die aus eben diesen Forderungen hervorgehen würden, nicht vorher sehe. Sie möchten daher mit der Untersuchung der Dogmen fortfahren, und auch nicht einmal einwilligen, daß es in Zweifel gezogen werde, ob diese Untersuchung geschehen könne oder nicht. Dieser Befehl entsprach vollkommen den Erwartungen der Legaten, ja sie hatten auch schon nach Rom geschrieben, daß, wenn die Antwort des Pabstes verzögert werden sollte, sie ohne alles Bedenken den Artikel über die Erbsünde vorschlagen würden. Sie konnten nicht glauben, daß die Kaiserlichen gegen alle Begriffe der Billigkeit versuchen würden, die Wirksamkeit des Conciliums zu hintertreiben, daß sie ihrer Seits aber dafür hielten, daß es auf jeden Falle besser sei, daß das Concilium aufgelöset werde, als daß sich dasselbe in so unbillige Forderungen füge. Gleichzeitig hatten sie sich die nöthigen Vollmachten zur Suspension des Conciliums ausgebeten. Sie wurden in diesem ihrem Vor-

haben noch dadurch bestärkt, daß der Botschafter Toledo dem Bischofe von la Cava, mit dem er über diese Angelegenheit gesprochen hatte, auf welchen er sich auf der einen Seite verließ, indem sowohl seine Familie, als auch seine Diöcese dem Kaiser unterworfen waren, und durch dessen Vermittelung, da er in päbstlichem Dienste stand, und das vollkommene Zutrauen der Legaten genoß, er auf der andern Seite sich ein günstiges Resultat versprach, eröffnet hatte, daß der Kaiser, wegen der Vereinigung von ganz Deutschland, womit auch der Herzog von Bayern übereinstimmte, sich genöthigt sehen mußte, seine Angelegenheiten auf dem gegenwärtigen Reichstage zu ordnen, wenn er nicht das Interesse seines Hauses zu Grunde gerichtet sehen wollte. Daß von der Gewalt der Waffen für den gegenwärtigen Augenblick kein günstiges Resultat zu erwarten sei, weshalb der Kaiser gegen seinen Willen darauf bestehen müsse, daß das Dogma noch nicht angerührt werde, um die schon bestehenden Zwistigkeiten nicht noch zu erhöhen; sollte das Concilium dennoch aber zur Entscheidung der Dogmen schreiten, so könne er, der Kaiser, sich nur die Hände waschen, indem dieß ein Zeichen sei, daß man zu ihm kein Zutrauen habe. Indessen fügte der Botschafter hinzu, daß kaiserlicher Seits die Legation des Kardinals Farnese in Deutschland gewünscht werde, und wenn dasjenige, womit er beauftragt sei, den Wünschen des Kaisers entsprechen werde, so werde sich auch der Kaiser nach den Wünschen des Pabstes zu richten wissen, und so die Angelegenheiten des Conciliums ganz und gar dem Pabste überlassen.

Alles dieses war nichts anders, als ein geschickter Kunstgriff, wie die Folge deutlich lehrte, den Pabst zu bestimmen, aus Furcht vor einer ihm nachtheiligen Eintracht zwischen den Katholiken und Protestanten, eine sehr wesentliche Hülfe dem Kaiser zu leisten. Für den gegenwärtigen Augenblick reichte dieser Umstand hin, voraussehen zu können, daß von den Kaiserlichen der Entscheidung des Dogma's Hindernisse entgegengesetzt werden würden, und daß sie, um diesen ihren Zweck zu erreichen, und um die Bischöfe allein an die Verhandlungen der Disciplin zu fesseln, dieselben in ihren Forderungen gegen den heil. Stuhl anreizen und unterstützen würden. Die Legaten, deren fester

Wille durch die Antwort des Pabstes nur noch mehr war angefeuert worden; in welcher Antwort sie den Befehl erhalten hatten, mit Kraft zu Werke zu schreiten, und den Grund, dessen wir so eben gedacht haben, den sie bereit hielten, um ihn dem Botschafter zu erwidern, daß nämlich in Betreff der Erbsünde zwischen den Katholiken und Protestanten keine Streitpunkte obwalteten, indem dieser Grund unzulänglich sei, und die scheinbare Uebereinstimmung sich überdieß auch nur auf diesen einzigen Artikel beschränke, nicht einmal anführen sollten, beschlossen daher, durch Thatsachen ans Werk zu gehen. Obgleich sie nun aber sagten, daß sie nicht befürchteten, daß die Bischöfe sich von der schon getroffenen Bestimmung rücksichtlich der Entscheidung des Dogma's zurückziehen würden, so suchten sie sich doch gegen jedes ungünstige Ereigniß dadurch zu schützen, daß sie wiederholt die Vollmacht der Suspension nachsuchten. Ausserdem bemerkte der Kardinal Cervini in einem vertraulichen Schreiben, daß, wenn der Pabst ohne besonderes Mißfallen der Fürsten das Concilium bis zu einer geeigneteren Zeit entweder suspendiren, oder an einen geeigneteren und freieren Ort verlegen, oder mehr nach Italien herein ziehen könnte, dieß von einem sehr wesentlichen Vortheil sein würde, und dieß um so mehr, da der Erzbischof von Aix erklärt habe, daß der König von Frankreich wünsche, daß das Concilium nach einem freieren und sicheren Ort hinverlegt werden möge. Zu Eröffnung des Krieges scheine ihm die Jahreszeit schon zu weit vorgerückt, so wie übrigens auch die Umstände sich eben nicht günstig anließen, doch müsse man in dieser Angelegenheit mit einer solchen Vorsicht handeln, daß die Unterlassung desselben nicht dem Pabste zur Last gelegt werden könne, damit er dann auch jenen Nachtheil ruhig erdulden müsse, der aus einer Vereinigung des Kaisers mit den Protestanten hervorgehen würde.

Die Verhandlungen in den besondern und in den General-Congregationen über die Feststellung der Dekrete wegen Abschaffung der Mißbräuche, hatten bereits die ganze Zeit in Anspruch genommen. Dann hatte man aber auch bestimmt, über die Strafen der nicht residirenden Bischöfe zu sprechen, ein Gegenstand, der sehr von ihnen verlangt wurde; denn gleichzeitig mit der Ver-

besserung ihrer Nachlässigkeit sollten die Ursachen derselben gehoben werden. Der Botschafter Toledo bewies sich über die von den Legaten erhaltene abschlägige Antwort sehr mißvergnügt, und ließ sie durch den Bischof von la Cava bitten, daß sie ihm wenigstens so viel Zeit gestatten möchten, bis er eine Antwort vom Kaiser erhalten, dem er die Lage der Sache berichtet habe, und dieß um so mehr, da er dieser Antwort in wenigen Tagen entgegensehen könne. Aber auch selbst zu diesem Zugeständnisse wollten die Legaten sich nicht verpflichten, sei es nun, daß sie befürchteten, daß der Botschafter durch verschiedene Entschuldigungen diese Frist von einer Zeit zur andern würde aufzuschieben wissen, so daß er zuletzt immer hätte sagen können, man habe ihm eine kurze Frist von einigen Tagen verweigert, oder sei es nun, daß sie wünschten, mit der Sache zu beginnen, bevor der Wille des Kaisers noch entschiedener gegen dieselbe erklärt werde, was sie dann nur noch mehr hätte erschweren müssen, und wodurch der Kaiser sich auch noch um so mehr beleidigt fühlen konnte. Die Vermuthung der Legaten wurde durch die Wirklichkeit bestätigt, der Botschafter nämlich theilte ihnen ein Schreiben mit, das er von dem kaiserlichen Großkanzler erhalten hatte, wodurch er ihm den Eingang seines Berichtes anzeigte, und bemerkte, daß er in drei oder vier Tagen die Antwort erhalten werde. Die Legaten kündigten daher ohne weiteres die nächste General-Congregation an, um in ihr zur Untersuchung des Dogma's vorzuschreiten. Indessen wurde diese Congregation um einen einzigen Tag von ihnen aufgeschoben, um dem Botschafter Mendoza, der von Padua, obgleich noch nicht vollkommen wieder hergestellt, zurückgekehrt war, die Gelegenheit zu verschaffen, derselben beiwohnen zu können. Doch wohnten weder Mendoza noch Toledo ihr bei, gewiß wohl, um nicht ihrer Niederlage zusehen zu müssen.

Diese General-Congregation nun wurde am 28sten Mai gehalten. Der Kardinal del Monte, dem das Bestreben der kaiserlichen Botschafter, die Bischöfe von der Entscheidung der Glaubensartikel abzuhalten, nicht unbekannt sein konnte, eröffnete sie mit einer Rede, die vollkommen geeignet war, die Uebelgestimmten zurückzuhalten, sich als Opponenten zu erklären, was er für

leichter hielt, als sie von der einmal erklärten Opposition wieder zurückzubringen. Er sagte dem zu Folge, daß Niemand die Handlungen des Conciliums würde tadeln können, daß es diesen Schritt thue, indem jedermann, der es unterlasse, sich gegen die Ketzerei zu erklären, sich der Schuld und Strafe ihrer Beförderer theilhaftig mache. Dann schlug er den Artikel über die Erbsünde vor, dessen schon im Allgemeinen in der letzten General-Congregation am 21sten Mai einige Erwähnung geschehen war, noch mehr aber war über denselben in den darauf folgenden besonderen Congregationen gesprochen worden. Der Kardinal Pacheco bemerkte, daß er über den vorgeschlagenen Gegenstand, nämlich über die gegen die nicht residirenden Bischöfe zu verhängenden Strafen sprechen werde, ein Gegenstand, der von ausserordentlichem Gewichte sei; wenn übrigens aber Dogma und Disciplin verbunden werden sollten, so sei er der Meinung, daß die erste Entscheidung in der berühmten Streitfrage über die Empfängniß der heiligen Jungfrau gemacht werden müsse. Der Kardinal suchte durch diesen Vorschlag den Wünschen des Kaisers zu entsprechen, denn wenn die Väter zur Untersuchung eines Artikels schritten, über den in zwei durch Gelehrsamkeit ausgezeichneten kathol. Schulen ganz verschiedene Meinungen herrschten, so mußte der Kampf, wie vorauszusehen war, nicht nur sehr heftig werden, sondern auch sehr lange dauern, und sie abhalten, ihre Anathema gegen die Anhänger Luthers zu schleudern. Diesem widersetzte sich der Bischof von Fano, dessen Orden die von der öffentlichen Meinung minder begünstigte Ansicht vertheidigte, wobei er sehr zweckmäßig bemerkte, daß die Meinungen, die über diese Streitfrage herrschten, von beiden Seiten sehr gelehrte und heilige Männer für sich hätten. Die Kirche habe aber bisher erklärt, daß ihr die Wahrheit der Sache unbekannt sei. Es sei weder der Ort noch die Zeit, Mühe und Zeit über eine Sache zu verschwenden, die zum Besten des katholischen Glaubens auch gar nichts beitrüge. Man solle die Streitfrage vielmehr in ein ewiges Stillschweigen begraben, und so dem unnützen und nur Aergerniß erweckenden Gezänke endlich für immer ein Ende machen. Dem Bischof von Fano pflichtete der größte Theil der Väter, und unter diesen selbst die spanischen Bischöfe bei.

Einige andere suchten von der Untersuchung der Dogmen auf andere Abwege zu leiten. Einer meinte, es sei überflüssig, über den von dem Legaten vorgeschlagenen Artikel der Erbsünde zu verhandeln, über welchen man nur dem Namen nach mit den Lutheranern streite, indem sie behaupten, daß die Erbsünde auch nach der Taufe verbleibe, daß sie jedoch nicht zugerechnet werde, während die Katholiken ihr Verbleiben ganz und gar in Abrede stellten. Doch diese Behauptung fand, da sie ohne Grund war, keinen Anhang. Andere waren der Meinung, daß es den Vätern nicht zustände, die Geheimnisse des Glaubens zu behandeln und über sie zu entscheiden, während sie sich von den eigenen Mängeln noch nicht gereinigt hätten. Der Kardinal del Monte erwiderte hierauf, daß, wenn die Bischöfe des Conciliums, denen es zukomme, diese so heiligen Gegenstände zu behandeln, sich selbst bessern wollten, dieß füglich in einigen Stunden von ihnen bewerkstelligt werden könne, indem es Niemandem verboten sei, sich auch mit einem Cilicium zu umgürten, und sich das Haupt mit Asche zu bestreuen, wenn sie aber den ganzen bischöflichen Orden zu bessern gedächten, so müßten sie füglich die andern Bischöfe, die in kurzer Zeit in größerer Anzahl auf dem Concilio erscheinen würden, und die Bevollmächtigten der Fürsten erwarten, damit die Gesetze mit allgemeiner Einwilligung gegeben werden könnten, um dann auch allgemein beobachtet zu werden. Gleicherweise wurde die entgegengesetzte Meinung einiger anderer zurückgewiesen, die zur Vermehrung nicht des Ansehens, sondern der Würde des Conciliums in seinen Entscheidungen, die Ankunft einer größern Zahl von Bischöfen abwarten wollten, indem ihnen bemerkt wurde, daß diese größere Zahl mehr zur Feststellung einiger Gesetze erforderlich sein müsse, deren Ausübung auf Hindernisse stoßen könne, als zur Bestimmung der speculativen Dogmen, bei welchen das allgemeine Urtheil aus den Entscheidungen so vieler Universitäten, und aus den Werken so vieler Verfasser hinreichend bekannt sei.

Sehr deutlich traten mit ihrer Opposition indessen die Bischöfe von Castell'a Mare und von Senigallia hervor. Der erstere behauptete, daß es sehr unzweckmäßig sei, gegen den Willen des Kaisers Hand an die Entscheidung des Dogma's zu legen, indem

man dadurch nur einen so mächtigen Monarchen zur Opposition reizen, und ihn zum Gegner des Conciliums machen würde, während in den frühern Betrachtungen schon festgesetzt worden sei, daß man alle nur mögliche Rücksichten für Seine Majestät beobachten werde. Letzterer bemerkte, daß die Entscheidung der Dogmen, während der Kaiser auf dem Reichstage bemüht sei, die Religions-Mißhelligkeiten auszugleichen, ganz das nämliche sei, als den Erfolg jener Bemühungen des Kaisers hintertreiben zu wollen.

Für die entgegengesetzte Meinung hielt zuerst der Erzbischof von Aix eine sehr gelehrte Rede, der sich der Bischof von Fano und der General der Augustiner anschlossen, denen dann eine Menge anderer Bischöfe folgte, so daß selbst der Bischof von Fiesole, so sehr er auch gewohnt war, sich den Legaten fast bei jeder Gelegenheit zu widersetzen, diese Meinung theilte, und nur bemerkte, daß es wünschenswerth sein müsse, daß der Kaiser dieser Ansicht seine Zustimmung gebe, was gewiß auch zu hoffen sein dürfte, wenn derselbe von der wahren Lage der Sache besser unterrichtet sein würde.

Es wurde demnach mit nur sehr geringem Widerspruch beschlossen, daß über den Artikel der Erbsünde verhandelt werden sollte, und die Theologen trugen die in ihren Versammlungen erwogenen Stücke rücksichtlich dieses Artikels vor. Dieses Ereigniß mußte den Legaten nicht so sehr wegen des erhaltenen Sieges, als des Umstandes halber angenehm sein, daß sie ihren Einfluß dadurch bewährt hatten, und für die Zukunft noch wichtgere Dinge durchsetzen zu können hoffen durften.

Schon an einem andern Orte haben wir erwähnt, daß in den frühern Versammlungen über die beiden Gegenstände der Reformation rücksichtlich der heil. Schrift, welche in der vorhergehenden Session nicht hatten erörtert werden können, nämlich über das Predigen und über das Lesen der heil. Schrift, gesprochen worden war. In der Congregation vom 15ten April bemerkte der Kardinal Pacheco, daß es ihm schiene, daß die Deputirten einen größern Eifer bei Aufsuchung der Mißbräuche angewendet hätten, als sie im Auffinden der zweckmäßigen Maßregeln zur Abstellungen derselben glücklich gewesen seien. Diejenigen, die von ihnen vorge-

schlagen worden seien, hatte auch das Lateranensische Concilium unter Innocenz III. schon angewandt, jedoch ohne ein günstiges Resultat zu erhalten. Viele seien der Meinung, daß zur Erhaltung der heiligen Wissenschaften beim Klerus die theologische Präbende anbefohlen, und den Bischöfen die Ausübung anempfohlen werde, doch es sei nur wenig von der Ausübung eines Dekretes zu erwarten, wenn die Ausübung selbst zum Nachtheile des delegirten Executors gereiche, und dennoch könnten dergleichen Präbenden nicht ohne allen Nachtheil für die Bischöfe begründet werden. Das beste Mittel sei, den Pabst zu bitten, daß er die erste beste vacante Präbende in jeder Dioces hiezu bestimme. Großes Aergerniß gehe auch noch aus den Predigten der Einsammler für die sogenannten Beisteuern der Kreuzzüge, besonders in Spanien, hervor, und es müsse daher anbefohlen werden, daß Niemand ein solches Amt ausüben dürfe, wenn er nicht von dem Ordinarius der Diöces zuvor sei bestätigt worden. Diese Meinung wurde besonders von dem Bischofe der Canarischen Inseln und von mehreren spanischen Bischöfen unterstützt.

Unter diesen aufgeregten Reden trat der Bischof von Fiesole auf, und las eine Schrift voll feuriger Ausfälle ab, die aber noch in Vergleich zu einer andern, die späterhin von ihm vorgetragen wurde, und deren wir sogleich erwähnen werden, sehr gemäßigt erscheinen mußte. Er sagte in dieser Schrift nach Art der Anstifter, daß sein Gewissen ihn verpflichte, zu sprechen, und daß er die Bischöfe bitten müsse, sich ihres Amtes zu erinnern, daß sie, wenn dieß geschehe, keiner Miethlinge bedürfen würden. Es schmerze ihn tief in der Seele, wenn er sehen müsse, daß die Ordensgeistlichen in ihren Klosterkirchen ohne die bischöfliche Approbation predigten könnten. „Was anders ist dieß, o Väter, rief er aus, als zu erlauben, daß der Wolf nicht durch die rechte, sondern durch die falsche Thüre in den Schaafstall Eingang findet?“ Er müsse sie daher um Gottes willen beschwören, diesen Unfug nicht zu dulden, wobei er sich auf das Tribunal des Himmels berufe, vor welchem er protestire, daß über die Väter die Schuld und das Blut der Völker komme. *)

*) Der Bischof von Fiesole hatte damals schon unverkennbar den Grundstoff jener Ideen im Herzen, die drittehalb Jahrhundert später von dem

Bevor noch die Ordens-Generale die Rede des Bischofs gehörig widerlegen konnten, ergriff schon der Bischof von Bertinoro, aus dem Orden der Dominicaner, das Wort, um die Predigten der Ordensgeistlichen zu rechtfertigen. „Man darf nicht vergessen, sagte er, daß der Papst der Bischof der ganzen christlichen Heerde ist, und ein jeder von uns ist nur für einen Theil, nach dem Ausspruche der heil. Canones, zu seinem Gehülfen berufen worden. Es tritt daher ein jeder, der von dem Papste in irgend eine Diöces gesandt worden ist, eben so sehr durch die rechtmäßige Thür ein, als derjenige, den der Diöcesan-Bischof gesandt hat. Die Bischöfe haben keinen Grund, sich über eine Sache zu beschweren, die vielmehr aus einem Mangel ihrer Seits, als aus einer Usurpation von Seiten der Ordensgeistlichen hervorgegangen ist. Wenn die einen ihren Pflichten im Lehren und Predigen gehörig nachgekommen wären, so würden die andern sich auf ihre klösterliche Zurückgezogenheit beschränkt haben, um in derselben Gott zu loben und sich für ihre eigene, und für die Sünden Anderer abzutödten. Unsre Nachläßigkeit, um nicht Unwissenheit zu sagen, ist es gewesen, die von dem heil. Stuhle die Privilegien der Ordensgeistlichen ausgewirkt hat. Sie sind es, welche die Lasten der bischöflichen Würde tragen, während wir die Einkünfte und die Ehre derselben besitzen, und dennoch wollen wir uns beschweren?“ Diese Rede fand allgemeinen Beifall.

Der erste Legat bemerkte dabei, daß er für dasjenige, was von dem Kardinal Pacheco erwähnt worden sei, alle nur mögliche Achtung habe, obgleich die Ausführung zu den allerschwierigsten gehöre. Dennoch aber hoffe er, daß sie entweder durch die Residenz der Bischöfe, oder auf irgend einem andern Wege zu bewerkstelligen sei. Indessen sei es das zweckmäßigste, gegenwärtig den Blick vorzüglich auf das zu richten, womit man

---

Bischöfe des benachbarten Pistoja, dem berüchtigten Ricci, mit so großem Geschrei entwickelt wurden. Indessen durfte er, wenn er sich über den Unfug der Mönchspredigten beschwerte, wohl nicht gar unrecht haben, indem es nicht in Abrede gestellt werden kann, daß neben sehr meisterhaften Kanzelreden, die von Klostergeistlichen gehalten wurden, und noch gehalten werden, sehr oft und besonders zu jener Zeit, von andern Klostergeistlichen sehr abgeschmackte, und nahe an Unsinn gränzende Predigten zu Tage gefördert wurden.

bereits begonnen habe. Dann wendete er sich aber gegen den Bischof von Fiesole und bemerkte: „Diejenigen, welche sich auf das Gericht Gottes in Betreff der ihnen anvertrauten Seelen berufen, damit diese nicht von Fremden verschlungen werden, erwägen nicht, daß die Ordensgeistlichen nur die von ihnen selbst vernachlässigten Pflichten erfüllen, und daß eben diese Orden, wenn der Pabst sie ihrer Privilegien berauben würde, das Predigtamt zum größten Nachtheil der Gläubigen unterlassen müßten.“ Endlich schloß er damit, daß die Deputirten die Dekrete nach der Ansicht der Mehrzahl anfertigen möchten.

Nachdem die Gegenstände nun in den besonderen Congregationen von neuem untersucht, und die Gemüther der meisten Väter für die gemäßigteren Maßregeln, und die Mittelstrasse gewonnen waren, wurde am 10ten Mai eine andere General-Congregation gehalten, um in derselben mit der Feststellung einiger Artikel zu beginnen. In dieser nun wurden von dem Bischof von Bitonto die in der besonderen von dem Kardinal del Monte gehaltenen Congregation vorbereiteten Dekrete vorgelesen, so wie der Sekretair des Conciliums Massarelli diejenigen verlas, die in den Congregationen der Kardinäel Cervini und Polus vorbereitet worden waren.

In der Form des Dekretes wurde gesagt, daß die Ordens-Geistlichen nicht ausser den Kirchen ihres Ordens ohne Erlaubniß, nicht nur der eigenen Obern, sondern auch der betreffenden Bischöfe predigen könnten, daß ihnen aber auch in den Kirchen des Ordens nur das Predigen in Folge einer schriftlichen, alle Jahre zu erneuernden Erlaubniß ihrer höhern Obern erlaubt sein könne, und daß diese Erlaubniß, bevor der Ordensgeistliche zu predigen beginne, dem Bischofe müsse vorgelegt werden. Daß, wenn irgend ein Ordens-Geistlicher, in welcher Kirche dieß auch immer nur sein möge, anstößige Predigten halte, der Bischof das Recht habe, ihm das Predigen zu untersagen, ohne daß ihn irgend ein Privilegium gegen diese Untersagung zu schützen vermöge. Sollte aber ein Ordensgeistlicher ketzerische Lehren predigen, so stehe es allein dem Bischofe zu, ihn zu bestrafen. Dann wurde aber auch darüber gesprochen, den Unterricht in der heiligen Schrift in

allen Studien, und in die Klöster der Mönche und Nonnen einzuführen.

Diese General-Congregation lief nicht ohne einige unangenehme Auftritte ab. Der erste entstand dadurch, daß der Kardinal von Trient erwähnte, daß jener Dominikaner, den der König von Portugal an das Concilium gesandt habe, bei ihm angefragt habe, ob dieses Concilium einen fruchtbringenden Fortgang haben, oder ob es lediglich bei dem Scheine es bewenden lassen werde. Er, der Kardinal, habe ihm darauf erwidert, daß er keinen Grund sehe, auf welchen man einen solchen Zweifel bauen könne, worauf ihm der Dominicaner bemerkt habe, daß er seiner Seits allen nur möglichen Grund habe, einen dergleichen Zweifel aufzuwerfen, indem auf das Schreiben seines Königs, welches er an das Concilium überbracht habe, aller seiner bei den Legaten dieserhalb wiederholten Anträge ungeachtet, bisher noch keine Antwort ertheilt worden sei, was den König natürlich abhalten müsse, seine Bischöfe und seine Gesandten auf das Concilium zu senden. Der Kardinal trug daher darauf an, daß diese Antwort ertheilt werden möchte.

Dem ersten Legaten dünkte es, als werde er durch die Erinnerung des Kardinals von Trient der Nachlässigkeit beschuldigt, was ihm um so unangenehmer erscheinen mußte, da er noch Abends vorher mit ihm über verschiedene Angelegenheiten gesprochen hatte, ohne daß dieser der Angelegenheit des portugiesischen Dominicaners gedacht habe, wie doch die Freundschaft hätte erfordern müssen, statt dieselbe dem ganzen Concilio Tages darauf öffentlich vorzutragen. Er bemerkte daher nicht ganz ohne alle Heftigkeit, daß die Antwort schon längst bereit liege, es fehle nur an einer Gelegenheit, sie dem Könige zu übersenden, wie er auch schon mehrere Male dem Dominicaner eröffnet habe, wenn dieses demselben aber nicht genügend gewesen sei, so hätte er sich an ihn unmittelbar wenden sollen, wo er ihn dann auf einem andern Weg zufrieden gestellt haben würde. Durch diese Antwort hielt sich nun der Kardinal von Trient beleidigt, ganz als habe ihm der Legat dadurch andeuten wollen, als habe er sich, indem er diese Angelegenheit der Synode vorgetragen, in eine Sache gemischt, die nicht seines Amtes

gewesen sei. Hier erhob sich nun ein Wortwechsel über die Rechte der Legaten, wobei der Kardinal von Trient bemerkte, daß er keinesweges eine Streitfrage aufgeworfen habe, um die Meinungen der Väter über dieselbe zu vernehmen, welches nur den Legaten zustehe, sondern daß er im Gegentheile nur dasjenige gethan habe, was nach seiner Ansicht einem jeden der Väter erlaubt sein müsse, indem er der Versammlung eine Sache vorgetragen habe, damit sie überlegen könne, ob diese zu den Verrichtungen des Conciliums gehöre oder nicht. Bei dieser Veranlassung fragte der Bischof von Capaccio, ein sehr unruhiger Kopf, den ersten Legaten: „Wie er sich zu verhalten habe, wenn ihm ein Gedanke einfalle, der ihm nützlich zu sein scheine, daß er dem Concilio mitgetheilt werde?“ Worauf ihm der Legat erwiderte, „daß er ihn den Legaten mittheilen müsse, wenn er von diesen aber unberücksichtigt bleibe, und dieß ihm ungerecht scheine, so könne er ihn selbst dem Concilio vortragen.“ Auch der Bischof von Astorga machte ein großes Aufheben darüber, daß die von dem Concilio bereits beschlossenen Schreiben noch zurückgehalten würden, worauf ihm erwiedert wurde, daß er sich im Irrthume befinde, indem diejenigen, die schon beschlossen worden wären, keinesweges Antworten, sondern Einladungen seien, die aber aus dem Grunde des Rangstreites, der entstanden sei, seien zurückgehalten worden. Die Antwort an den König von Portugal im Gegentheile, sei zwar vorbereitet, keinesweges aber vom Concilio genehmigt worden, indem es bisher noch an einer Gelegenheit gemangelt habe, sie übersenden zu können.

Um die Väter von diesem unnützen Wortstreit abzuleiten, fragte der Kardinal del Monte den Kardinal Pacheco um seine Meinung im Betreff der Dekrete, die in den besondern Congregationen gebildet worden waren. Dieser sprach sich dahin aus, daß nach seiner Ansicht die Hauptsache in der Residenz der Bischöfe, um zu lehren und zu predigen, beruhe. Dieses sei ihre vorzüglichste Obliegenheit. Mit zu großer Nachsicht sei von einigen behauptet worden, daß sie zum Predigen nach göttlichem Rechte nicht verpflichtet seien. Ganz anders lehre der Apostel, indem er sage: Wehe mir, wenn ich das Evan-

gelium nicht lehre, denn die Nothwendigkeit desselben ruhet auf mir; so wie an einer andern Stelle: Wir sind zu Lehrern, zu Hirten bestellt. Nicht die Verpflichtung zum Predigen im Allgemeinen, sondern nur die Bestimmung der Zeit hänge von den menschlichen Constitutionen ab. Rücksichtlich der Residenz müßten die alten Canones erneuert werden, so wie man die Bischöfe zu derselben durch die Beraubung der Einkünfte und andere geeignete Zwangsmittel veranlassen müsse, so wie auch, im Fall der Ungehorsam hartnäckig sein sollte, derselbe durch die Absetzung zu bestrafen sei. Als er zum Bischof von Pampluna ernannt worden sei, habe er gehört, daß in einem Zeitraum von achtzig Jahren diese Stadt ihren Bischof nicht mehr gesehen habe, indem das Bisthum während dieses Zeitraumes stets Kardinälen gehört habe. Rücksichtlich des Lehrens und Predigens müsse der Pabst gebeten werden, die Bischofs-Inful nur gelehrten Männern zu verleihen, welche dann, da sie zu dergleichen Verrichtungen geeignet sind, auch bereitwillig zu denselben sein werden. Er könne übrigens nur seinen vollkommenen Beifall dazu geben, daß der Entwurf des zu promulgirenden Dekretes enthalte, daß in die Klöster, und überall, wo dieß nur möglich sei, der Unterricht in der heiligen Schrift eingeführt werde, so wie, daß die Ordensgeistlichen, wenn sie Ketzereien predigen sollten, von den Bischöfen zur gehörigen Bestrafung, trotz der ihren Orden zustehenden Privilegien, welche die Franziskaner noch zu erweitern wünschten, gezogen würden.

Der erste Legat war der Ansicht, daß bei einer so großen Verschiedenheit der Meinungen, ihm kein anderer Ausweg erscheine, als daß von neuem die Stimmen gesammelt, die Dekrete nach der Meinung der Mehrzahl abgefaßt, und dann in einer andern General-Versammlung vorgelesen würden, um sie nach dem Gutachten derselben abändern und verbessern zu können. Doch der Kardinal Pacheco hielt dafür, daß man durch ein solches Verfahren theils verhindern werde, daß die Väter zugleich mit ihren Meinungen auch die Gründe für dieselben angeben könnten, daß theils aber auch, wenn ein jeder von sich selbst seine Meinung vortrüge, der eine nicht selten seine nach der schon ausgesproche-

nen des andern einrichte, was aber nicht der Fall seyn könne, wenn im Gegentheil die Stimmen nur trocken eingesammelt würden. Der Kardinal del Monte führte aber dagegen an, daß obwohl alles das, was eine Verkürzung herbeiführte, zugleich auch eine Verminderung des Nutzens der Berathungen herbeiführen müsse, indem die Zeit die Mutter der klugen Rathschläge bilde, und der folgende Tag jederzeit der Lehrer des vorhergehenden sei, so sei unter allen Vortheilen doch immer die Schnelle als der allervorzüglichste zu betrachten, hinter welchen man sehr gern alle andern, die eine reifere Berathung mit sich bringen müsse, zurücksenden könne. Die Väter beschwerten sich bereits bitter darüber, daß die Legaten zu langsam im Vorschlagen der Gegenstände zu Werke gingen, dann würden diese Gegenstände aber auch nicht so oberflächlich in so vielen besondern und General-Congregationen untersucht, als daß nicht ein jeder seine Meinung über dieselben vortragen, und die Meinung der andern vernehmen könne. Der Kardinal Pacheco aber, dem alles an der größtmöglichsten Verzögerung gelegen war, damit man so spät als möglich zur Entscheidung des Dogma's komme, erwiederte von neuem, daß einige Väter vorhanden wären, die ihre Meinung noch nicht erklärt hätten, als z. B. der Bischof von la Cava und der Bischof von Bitonto und die dieselbe auseinander zu setzen wünschten. Sie wurden daher von den Legaten hierzu aufgefordert, erklärten aber alle beide, daß sie ihre Meinung hinlänglich in den besondern Congregationen auseinander gesetzt hätten. Indessen bemerkte der Bischof von Fiesole, daß er noch einiges vorzutragen habe, worauf er mit der Vorlesung einer langen und weitschweifigen Beschwerde begann. In dieser beklagte er sich besonders darüber, daß die Angelegenheiten mit so großer Verzögerung, und mit so wenigem Ansehen auf dem Concilio verhandelt würden. Die Bischöfe seien nach dem Concilio mit großen Beschwerden, und mit nicht geringen Geldausgaben gekommen, daß ihre Meinungen aber nicht der gehörigen Freiheit genössen, sondern in den besondern Congregationen ganz wie eingekerkert blieben. Die Bischöfe möchten sich doch aus ihren Schlummer erwecken, und um sich blicken, wie ungerecht man mit ihnen verführe, wie man alle Kunstgriffe aufbiete, um ihre Gewalt noch

immer mehr einzuschränken, indem man ihre Untergebenen noch mit neuen Privilegien und Exemptionen überhäufe, während man ihre Einkünfte mit neuen Zehenten zu belasten suche. Fast bliebe ihnen weiter nichts als nur allein der Name von Bischöfen übrig. Wie man es denn zu dulden vermöge, daß die Ordensgeistlichen in ihren Diöcösen predigen dürften, ohne zuvor ihre Erlaubniß eingefordert zu haben, und ohne ihrer Würde eine andere Ehrerbietung zu erzeigen als die, wie das Dekret festzusetzen beabsichtige, daß den Bischöfen das einzige Recht vorbehalten bliebe, die Unterschrift und das Siegel des Ordens-Generals, welcher die Erlaubniß zum Predigen ausgestellt habe, für authentisch anzuerkennen. Das Dekret sei aus sehr vielen künstlich gewählten Worten zusammen gesetzt worden, doch werde keine Sylbe darunter angetroffen, welche die bischöfliche Jurisdiction wieder herstelle. Die Genehmigung dieses Dekretes könne daher nichts anders sein, als die Einwilligung zur eigenen Unterdrückung zu ertheilen, und um die Ordensgeistlichen nur noch kühner zu machen, ihr Gift unter den den Bischöfen anvertrauten Heerden zu verbreiten. Der Pabst habe die Bischöfe zusammenberufen, um die Kirche von Mißbräuchen zu befreien, doch das gegenwärtige Dekret enthalte vielmehr die Grundlage aller Mißbräuche. Die Deputirten hätten mit allem Rechte es als einen Hauptmißbrauch angegeben, daß das Wort Gottes nicht von den rechtmäßigen und gewöhnlichen Dienern desselben, nämlich von den Bischöfen nnd Pfarrern gelehrt werde, indessen suche das gegenwärtige Dekret diesen Mißbrauch nur noch zu bestätigen, statt ihn abzuschaffen. Er wolle sich nicht dabei verweilen, alle Aergernisse, welche durch die Ordensgeistlichen veranlaßt würden, herzuzählen, nur müsse er bemerken, daß sie bereits alle bischöflichen Verrichtungen an sich zu reißen gewußt hätten. Nur sie allein predigten das Evangelium auf den Kanzeln, und leiteten die Seelen in den Beichtstühlen, so daß sie nach ihrem Belieben, so zu sagen, den Himmel und die Erde umwälzten. Er müsse also die Bischöfe ermahnen, daß sie suchen möchten, sich in ihr altes Ansehen wieder einzusetzen, und dieß um Jesu Christi willen, dessen Stelle sie auf Erden verträten, und daß sie jene Unordnung hinwegräumen sollten welche die Einheit der Kirche gegen alle göttliche und

menschliche Gesetze zerreiße. Dann wendete er sich an die Legaten, und bemerkte, daß er die beiden erstern erinnern müsse, daß auch sie einst nur einfache Bischöfe gewesen wären, und daß sie auch gegenwärtig noch Bischöfe seien; es stände ihnen daher zu, diese heilige Würde nicht noch mehr zu erniedrigen, sondern aus ihrer Erniedrigung vielmehr zu erheben.

Der Kardinal del Monte, der dem Bischofe bisher mit sichtbarem Unwillen zugehört hatte, und der eine Gelegenheit wünschte, um ihn zu beschämen, fragte ihn, ob er bei seinem früher ausgesprochenen Vorsatze verharren wolle, nämlich von dem Concilio an das Gericht Gottes zu appelliren, den er in der vorhergehenden Congregation ausgesprochen habe. Der Bischof erwiederte hierauf, daß, da er von den Legaten besonders ermahnt worden sei, daß eine solche Appellation, wenn Jemand hartnäckig bei ihr verharre, eine Ketzerei bilde, er ihnen für diese Erinnerung danken, und zugleich erklären müsse, daß er in diesem Sinne nicht gesprochen habe, und wenn es ja geschehen seyn sollte, so müsse und wolle er denselben widerrufen, und nachträglich hinzufügen, daß er diese Appellation nur so verstanden habe, als einer, der sein Gewissen vor Gott von einer Schuld verwahrt, die durch die Handlung eines Dritten begangen wird. Dann fragte ihn eben dieser Kardinal, ob er in der That dafür halte, wie er so eben bemerkt habe, daß die Bischöfe die Stelle Jesu Christi auf Erden verträten; was bejahend von ihm beantwortet wurde. Hier trat nun der Bischof von Armach zu seinen Gunsten in den Streit, und behauptete, daß die Bischöfe mit allem Rechte im Amte der Lossprechung von Sünden, und in andern Verrichtungen Stellvertreter Jesu Christi genannt werden könnten, doch keineswegs allgemeine Stellvertreter (Vicarii Generales), welches nur allein der Pabst sei. Dieser ganze Auftritt veranlaßte einen sehr heftigen Wortwechsel, von dem der Kardinal Pacheco einigermaßen mit angegriffen wurde, indem man ihn für den Anstifter des Bischofs von Fiesole hielt.

Doch der Kardinal Pacheco suchte demselben durch eine ernste und zugleich gemäßigte Rede ein Ende zu machen, in welcher er bemerkte, daß der Bischof von Fiesole sehr vieles Gute in Betreff der bischöflichen Würde gesagt habe, daß das

Gesagte aber statt eine überzeugende Meinungserklärung zu bilden, nichts anders als eine Anreizung zum Aufruhr sei, und daß in demselben keine Meinungsfreiheit, sondern nur eine bittere Auslassung erkannt werden könne. Dann wäre dasselbe auch voller Widersprüche; bald suche der Bischof das Ansehen des Conciliums zu vermindern, indem er von demselben, als von einem ungerechten Gerichte an das Gericht Gottes appellire, und aus den Dekreten die Namen und den Vorsitz der Legaten ausgelassen wissen wolle, während das Concilium doch aus eben diesem Umstande noch größere Kraft, und größeres Ansehen erlange; bald suche er aber das Ansehen des Conciliums zu vermehren, indem er zu eben dieser Vermehrung die alte Gewalt der Bischöfe wieder zu erlangen strebe. Der Bischof ereifre sich so heftig gegen die Ordensgeistlichen, damit den Bischöfen das frühere Ansehen wieder erstattet werde, wobei er wohl nicht bemerke, daß er eben dadurch die Bischöfe ihrer vorzüglichsten Gehülfen zu berauben suche. Es sei zu wünschen, daß alle Bischöfe jederzeit geeignet gewesen seyn möchten, ihren Obliegenheiten persönlich zu genügen, die Kirche würde alsdann gewiß in einer bessern Lage sich befinden. Uebrigens sei es Zeit, daß der Bischof von Fiesole mit dergleichen Reden, die zu weiter nichts führten als Uneinigkeiten anzustiften, und Aufruhr zu erheben, nachlasse.

In der folgenden General-Congregation, die am 18ten Mai gehalten wurde, erklärte der erste Legat sich noch sehr bitter gegen die Rede des Bischofs von Fiesole, die er von Beleidigungen, Verläumdungen, Aufruhr und Schismen angefüllt nannte, und von der er sich eine Abschrift ausbat, um sie nach Rom übersenden zu können. Dann sprachen noch einige Bischöfe gegen diese Rede, die der Bischof von Aquino, und einige andere mit ihm unwürdig und entehrend nannten, worauf der Bischof von Fiesole reumüthig und unter Thränen erklärte, daß er keinesweges weder gegen das Concilium noch gegen den heil. Stuhl habe sprechen wollen, wenn in seiner Rede aber irgend etwas zweideutiges enthalten sein sollte, so bäte er die Väter, dieses im milderen Sinne auszulegen. Doch der Bischof von Caurli sagte, daß die Worte der Rede zu klar und entschieden

gegen den heil. Stuhl ausgesprochen worden wären, als daß dieselben einer günstigen Auslegung fähig sein könnten; es sei daher billig, da der Name dieses Bischofs unter den Protestanten bereits kund geworden sei, daß seine Bestrafung auch ihnen kund werde. Da indessen der Bischof von Fiesole seine Reue auf eine sehr sichtbare Weise zu erkennen gab, so wurde von dem Bischofe von Aquino und mehrern andern darauf angetragen, daß man ihm Verzeihung angedeihen lassen möchte. Der erste Legat wollte diesem Antrage seine Einwilligung weder geben noch verweigern, indem er die Sache bereits nach Rom berichtet hatte, und also dieselbe für sich selbst nicht entscheiden zu können glaubte. Er ließ dieselbe also bei sich bewenden, ohne sich über sie anders als durch allgemeine Bemerkungen und Ausflüchte auszusprechen, ein Umstand, der, wie es bei allen Mittelstraßen zwischen zwei Partheien zu gehen pflegt, der einen zu streng, der andern aber zu gemäßigt erschien, und daher keiner von beiden gefiel, aber auch keiner von beiden ganz und gar mißfiel.

Dann fuhr diese Congregation noch fort, die Meinungen über mehrere andere Gegenstände, die in Vorschlag gebracht worden waren, anzuhören. Zuvörderst wurde die Frage aufgeworfen, ob auch bei den Mönchsorden Vorlesungen in ihren Klöstern über die heil. Schrift anzuordnen, und ob diesen Vorlesungen der Vorrang vor allen andern anzuweisen sei oder nicht? Beide Fragen wurden allgemein bejahend beantwortet; jedoch die erstere mit einiger Einschränkung, nämlich es wurde gesagt, im Falle dieß mit ihrer Regel nicht im Widerspruch stehe. Indessen widersetzte sich der Bischof von Fano dieser Einschränkung, indem er anführte, daß keine einzige Regel sich einem solchen Unterrichte widersetzen könne. Denn obgleich die Karthäuser nach ihrer Regel ein strenges Stillschweigen beobachten müßten, so könne dieses Stillschweigen, wie pythagorisch es auch immer nur sei, doch keineswegs verhindern, daß man die Erklärung der heil. Schrift von einem Lehrer anhöre, wie es ja auch nicht mit der Anhörung einer Predigt, durch welche das Evangelium ausgelegt werde, in Widerspruch stehe, da es nun aber bereits spät geworden, so baten die Vä-

dictiner Aebte der cassinensischen Congregation, daß in dieser Sache nichts vor der folgenden Congregation festgesetzt werden möchte, indem in derselben vielleicht auch einige Bemerkungen von ihnen gemacht werden könnten.

Diese Congregation nun wurde zwei Tage später gehalten, in welcher der Dominicaner Ambrosius Pelargus, ein berühmter Theolog, als Bevollmächtigter des Erzbischofs von Trier angenommen wurde. Dann wurde die Meinung eines Abtes der cassinensischen Congregation vernommen, die dahin ausfiel, daß allen Mönchen für immer die Vorlesungen über die heil. Schrift anbefohlen werden möchten, in welchen jene heiligen Mönche der Vorzeit sich mit so großem Eifer und mit so großem Nutzen ausgezeichnet hätten. Er hielte dafür, daß die Regel keines einzigen Mönchsordens diesem widerstreiten könne, doch müsse er rathen, daß dem abzufassenden Dekrete die Worte eingeschaltet werden möchten: „mit Uebergehung der Rabulisterei der Scholastiker," indem die Lehre dieser Scholastiker nicht selten Uneinigkeiten erzeuge, weshalb man sie von einem Kloster entfernt zu halten suchen müsse. Hier gründete der Abt nun einen richtigen Schluß auf einen sehr unrichtigen Beweis, denn wenn die Lehre der Scholastiker den Saamen der Zwietracht in sich enthielte, so müßte sie freilich von den Klöstern der Mönche entfernt gehalten werden, was doch mit der Erfahrung, und mit dem Gebrauche der Kirche seit mehrern Jahrhunderten in Widerspruch stand. Eine ganz andere Bewandtniß hatte es mit dem Grunde, weshalb das Studium der heil. Schrift sich mehr als die Scholastik für die Mönchsfamilien eigne, und mehr bei denselben blühe, indem jenes nur Unterricht und Nachdenken erfordert, wozu das Mönchsleben vollkommen geeignet ist, während diese sich nur durch häufige Disputationen ausbilden, und folglich in der klösterlichen Zurückgezogenheit nicht zu ihrer Vollkommenheit gedeihen kann.

Der Dominicaner Dominicus Soto, der unter den Scholastikern seiner Zeit ohne Zweifel den ersten Rang einnahm, suchte die Beschuldigung der Rabulisterei von seiner Wissenschaft abzulehnen, und den Abt, der mehr gebildet als gelehrt war, über den gewählten Ausdruck zurecht zu weisen. Dann wider-

sprach er aber auch dem Abt in dem ersten Theile seines Vorschlages, denn er rieth ganz und gar davon ab, den Mönchen das Studium der heil. Schrift aufzulegen, indem sie zu immerwährenden Gebeten und Betrachtungen verpflichtet seien, und also durch dieses Studium entweder zu sehr beschwert, oder von ihrer ursprünglichen Institution entfernt werden müßten, was er besonders bei den Karthäusern darzuthun suchte. Man sollte diese Arbeit allein den Mendicanten überlassen, deren Amt das Lehren und das Predigen bilde. Zugleich sprach er aber auch noch mit eben so großem Eifer als Beredsamkeit gegen die gefaßte Bestimmung, daß das Studium der heil. Schrift den ersten Rang einnehmen sollte. Man sei unmöglich im Stande, die heil. Schrift ohne die Subtilitäten der Scholastik zu erforschen. Diese Subtilitäten würden nun aber entweder von denjenigen Rabulistereien genannt, die nicht Wissenschaft genug besäßen, um sie verstehen zu können, und jenes Licht, dessen Glanz ihre trüben Augen blendet, Finsterniß hießen, oder auch von jenen, die nicht vermögend wären, die wahre Scholastik von den falschen zu unterscheiden. Es sei das Loos des Edelsten, daß es am öftesten verfälscht werde. Auf diese Weise könne man auch bei den äußern Reichthümern den Diamant dem Saphir, und das Gold dem Kupfer nachsetzen, indem der Diamant sowohl als das Gold sehr oft verfälscht angetroffen werden; und bei den innern Gütern müsse man die Weisheit und die Heiligkeit verachten, indem die Heuchelei und die Prahlerei sich oft mit ihrem Gewande zierten. Die Scholastik sei nichts anders, als die Wissenschaft, welche die beiden Lichter, welche Gott dem Menschen verliehen habe, nämlich das der Natur und das des Glaubens vereinige, von welchem ersteres dem letzteren oft hülfreich die Hand bieten müsse, ihm niemals aber entgegen stehe, mit beiden vereint dringe man aber so weit, als dieß irgend nur möglich sei, in die göttlichen Geheimnisse ein, und sondere die Irrthümer der falschen Auslegungen von dem Worte des Herrn. Die Ketzer seien die geschworensten Feinde der Scholastik, indem ihre irrigen Behauptungen von ihr vernichtet würden. Wolle man die Scholastik verwerfen, so dürfte dieß ganz dasselbe sein, als sich mit den Protestanten

zu verbündten, und die Kirche ihrer kräftigsten Waffen zu berauben. Dann fuhr er fort zu erwähnen, daß die allgemeine Achtung die mächtigste Triebfeder aller Künste und Wissenschaften sei, weshalb die Theologen, wenn sie sehen würden, daß die ersten Ehrenbezeugungen an das angenehmere Studium über die heil. Schrift nachzudenken, und deren Auslegungen zu lesen, um durch diese Beschäftigung den Geist vielmehr angenehm zu unterhalten als ihn anzustrengen, ausgetheilt würden, sie bald insgesammt die mühsame Wissenschaft der Scholastik verlassen würden. Die vorzüglichsten Ehrenbezeugungen in einem Kriegesheere, müßten das Reizmittel, und folglich auch die Belohnung der größten und nothwendigsten Anstrengungen sein.

Die Rede des gelehrten Dominicaners wurde nur rücksichtlich dessen, was er zum Lobe der Scholastik sagte, mit Beifall aufgenommen, indem sehr viele Väter der Meinung waren, daß das Studium der heil. Schrift dem Mönchsleben keinesweges entgegenstehen könne, da dasselbe statt dem Gebete und der Betrachtung ein Hinderniß in den Weg zu legen, beide nur noch befördern müsse. Einige Väter suchten aber doch mit großem Eifer dem Lehrstuhle der heil. Schrift den Vorrang zu behaupten, und führten zu ihren Gunsten an, daß dieses Vorranges ungeachtet die größeren Ehrenbezeugungen, und im Allgemeinen mehr gewünschten Belohnungen der Scholastik bleiben würden, die immer im Stande sein müßten ein kräftigeres und solideres Reizmittel zu bilden, als der unfruchtbare Vorrang, dem man dem Studio der heil. Schrift zugestände. Doch der Kardinal del Monte suchte diesem Streite ein Ende zu machen, indem er bemerklich machte, daß es einer so erhabenen Versammlung nur unanständig sein müsse, die Zeit mit so erbärmlichen Kleinigkeiten zu vergeuden. Was müsse Deutschland denn wohl dazu sagen, wenn es erführe, daß das ökumenische Concilium, welches sich zur Zerstörung der Ketzerei und zum Heil der Christenheit versammelt habe, nach langem Wortgezänk endlich denn doch entschieden habe, ob in den Mönchsklöstern ein Lehrstuhl für die heil. Schrift zu errichten sei, und ob diesem der Vorrang vor allen andern gebühre oder nicht? Für den Ruf des Conciliums müsse, nachdem so große Vorbereitungen

überall getroffen worden wären, ein kleinliches Wirken weit nachtheiliger sein, als eine förmliche Unthätigkeit.

Man ging daher in der Versammlung des folgenden Tages zur Untersuchung und Feststellung der übrigen Dekrete über, und besonders zu jenem, welches die Bischöfe für ihre eigene Person zum Predigtamte verpflichtete. Der Kardinal Pacheco erinnerte, daß auch die Erzbischöfe und Primaten ausdrücklich genannt werden möchten, damit ihnen späterhin die Ausflucht nicht übrig bleiben könne, sie seien unter der allgemeinen Benennung „Bischöfe" nicht mit einbegriffen. Auch möchte der Satz, daß es den Bischöfen erlaubt sei, ihre Predigt abzulesen, der in dem Dekrets-Entwurf enthalten war, aus demselben gestrichen werden, indem derselbe denn doch einen zu übeln Begriff von den Fähigkeiten der Bischöfe zu erkennen geben müsse. Beide Bemerkungen fanden allgemeinen Beifall. Nicht war dieß bei einer dritten von ihm aufgeworfenen Bemerkung der Fall, daß nämlich jede Androhung von Strafe, welcher im Nichtbeobachtungsfalle die Bischöfe unterliegen sollten, ausgelassen werde, da diese Strafe nur allein Gott überlassen werden müsse. Der größere Theil der Väter bestand darauf, daß die Worte blieben, wie sie in der That in dem Dekrete gelesen werden: „Wenn jemand es aber unterlassen solte, diesem nachzukommen, so soll er einer ernsten Strafe unterliegen"*).

Dann wollte eben dieser Kardinal auch noch, daß es den Pfarrern überlassen werde, den Ordensgeistlichen in ihrer Pfarrei die Erlaubniß zum predigen zu ertheilen. Diesem widersprach aber sehr heftig ein Bischof, der selbst ein Ordensgeistlicher war, dessen Name uns aber nicht ist aufbehalten worden, und der darauf bestand, daß die Constitution Hadrians VI., welche Jedermann das Predigen ohne vorhergegangene Erlaubniß des Bischofs untersagt, beobachtet werden möchte, wobei er sich sehr heftig gegen die Kühnheit der Ordensgeistlichen ausließ. Er fand mehrere Anhänger, doch die Mehrzahl folgte der Mei-

*) Si quis autem hoc adimplere contempserit, districtae subjaceat nltioni.

nung des Kardinals Pacheco, besonders aber ließ es sich der Bischof von Bertinoro angelegen sein, die gegen die Ordens-Geistlichen vorgebrachten Gründe zu widerlegen. Man möchte doch nur zuerst erwägen, wie viel Bischöfe und wie viel Pfarrer denn in der That geeignet seien, dem heiligen Predigtamte obzuliegen; erst sollten sie dieses lernen, und nachdem dieß geschehen, könne man daran denken, das Predigen den Ordensgeistlichen zu untersagen. Es müßten nun freilich die früheren Rechte und Vorzüge den Bischöfen wieder zurückerstattet werden, doch der ursprüngliche und wahre Vorzug der Bischöfe sei der gewesen, daß sie in einen Sack gekleidet und mit einem Wanderstab in der Hand, das Evangelium unter den Völkern gepredigt hätten, keinesweges aber, um sich mit Pracht zu umgeben und Reichthümer zu sammeln, und um sich in einer sorglosen Unthätigkeit zu mästen. Wie diesem jedoch immer nur sein möge, so sei so weit doch gewiß, daß es dem Concilio nicht zustehen könne, die von den Päbsten ertheilten Privilegien zurückzunehmen. Es entstand hierauf unter beiden Bischöfen ein sehr heftiger Wortwechsel, der so weit ging, daß der Bischof von Bertinoro seinen Gegner einer ketzerischen Proposition beschuldigte. Dieß war im Grunde nun aber nicht der Fall, die Meinung des Bischofs von Bertinoro in der Hauptstreitfrage aber wurde von sehr vielen angenommen, und Fabius Mignanelli, Bischof von Lucera, der eine Zeit lang Nuntius in Deutschland gewesen war, führte an, daß die Constitution Hadrians keinesweges allgemein sei, sondern sich nur auf Deutschland bezöge, und auch hier nicht einmal überall im Gebrauche sei. Der opponirende Bischof brachte diesen Gegenstand in der am 10ten Juni gehaltenen Congregation wiederholt vor, und machte den Bischöfen bemerklich, daß es eine große Thorheit zu nennen sei, sich der Gewalt, wenn man dieselbe in Händen habe, zu seinen eigenen gerechten Ansprüchen nicht bedienen zu wollen, um so mehr, wenn eine ähnliche günstige Gelegenheit so leicht nicht wieder zu erwarten sei. Nicht immer sei ein ökumenisches Concilium versammelt, ja man könne nicht einmal darauf rechnen, alle Jahrhunderte auch nur ein einziges zu sehen; die Bischöfe möchten daher ihre alten Rechte wieder zu erwerben

suchen, indem gegenwärtig dieß ihnen möglich; und der Pabst gestimmt sei, ihren gerechten Forderungen zu willfahren.

Dieses Geschrei war im Stande, sehr viele durch jenes Reizmittel an sich zu ziehen, welches alle Vorschläge, die das allgemeine Wohl bezwecken, an sich haben, zumal wenn ein jeder Einzelne im besondern an diesem Wohle Theil nehmen kann. Die Verfasser des Dekretes, um diejenigen, welche am meisten schrien, zu beruhigen, änderten dasselbe deshalb dahin ab, daß den Pfarrern das Recht, die Ordensgeistlichen zum Predigen in ihren Kirchen, ohne vorher eingezogene Erlaubniß des Bischofs, gestrichen, sowie es den Ordensgeistlichen selbst untersagt wurde, ohne diese Erlaubniß, und dieß selbst in den eigenen Kirchen ihres Ordens zu predigen. Als in der Congregation vom 15ten Juni aber das Dekret in dieser Art vorgelegt wurde, erklärte sich der Kardinal Pacheco gegen dasselbe, und bemerkte, daß es in der That sonderbar erscheinen müsse, daß, während man in der gegenwärtigen Zeit der Hülfe der Ordensgeistlichen mehr als je benöthigt sei, man sie vielmehr noch der von ihnen besessenen Privilegien und ihrer alten Rechte zu berauben suche. Er müsse seiner Seits sehr befürchten, daß man durch dieses Verfahren, statt der Kirche zu helfen, ihr einen sehr wesentlichen Nachtheil zufügen werde, indem man dadurch der Predigt des göttlichen Wortes, welche doch immer das allernothwendigste Werkzeug zur Erhaltung der Religion bilde, unmittelbar Hindernisse entgegen stelle. Nach seiner Ansicht dürfe man daher die Bestimmung des Conciliums von Vienne, in der Clementinischen Constitution, welche Dudam anfängt, im Artikel De Sepulturis nicht verändern. Eben so wenig könne er seinen Beifall dazu ertheilen, daß man den Pfarrern das Recht, in dessen Besitz sie sich befänden, und welches in den Canones begründet sei, nehmen wolle. Die Bemerkung des Kardinals vermochte unter der anwesenden Anzahl von acht und fünfzig Bischöfen und Erzbischöfen nur die Ansicht von vierzehn zu verändern, die übrigen bestanden auf Feststellung des Dekretes nach der vorgeschlagenen Form. Und schon wollte man zu dieser Feststellung selbst vorschreiten, als der General der Augustiner-Eremiten, der mehrerwähnte Seripandi mit jener Ruhe auf-

trat, die sehr oft Kälte genannt wird, im Grunde aber das thätigste Feuer bildet, wo es sich darum handelt, eine Streitsache zu vertheidigen, wo der gegnerische Theil nicht nur der Stärkere ist, sondern überdieß auch noch die Sache als Richter entscheidet. Er bemerkte zuvörderst, daß er frei von aller Leidenschaft seine Meinungen in dieser Angelegenheit äußern wolle, wie er sie auch früher jederzeit geäußert habe, was die Väter, welche zur Aufsuchung der verwerflichen Mißbräuche deputirt gewesen, und zu deren Mitglied er als der geringste von allen sei deputirt worden, würden bezeugen können. Er habe sie bei jeder Gelegenheit dahin zu bestimmen gesucht, daß sie durch ernste Maßregeln die Frechheit der schädlichen Prediger bändigen möchten, und da er der Meinung sei, daß dieses mit bei weitem besserem Erfolge durch die Bischöfe, als durch die Ordens-Obern geschehen könne, so habe er angerathen, daß die Strafruthe den erstern anvertraut werde, von denen sie weit wirksamer als von den letztern gehandhabt werden könne. Er suche ohne allen Vergleich mehr das allgemeine Interesse der Kirche, in deren Dienst alle geistlichen Orden kämpften, und von deren Wohl das Wohl aller Orden abhänge, als das besondere Interesse des Ordens, dessen Oberer er sei. Aus Eifer für dieß allgemeine Interesse der Kirche aber müsse er die Väter ehrfurchtsvoll bitten, zu bedenken, daß es sich darum handle, in dem gegenwärtigen Dekrete eine Sache festzustellen, die in der Wirklichkeit ohne allen Vergleich wichtiger sei, als sie dem Aeußern nach es scheine. Seit drei Jahrhunderten sei das Predigtamt frei und uneingeschränkt von den Ordens-Geistlichen verwaltet worden, wenn die Bischöfe jedoch aber gegenwärtig dieses so wichtige Amt, nach dem Beispiele der alten Väter allein an sich zu ziehen gedächten, so sei ein so frommes Vorhaben nur im höchsten Grade zu billigen, da dort, wo der Bischof spreche, billigermaßen alle übrigen nicht sprechen, sondern hören, nicht lehren, sondern lernen müßten, doch möchten die Bischöfe zuvor ernstlich erwägen, welche schwere Last sie sich aufzuladen gedächten. Es sei nicht die Schuld der Bischöfe, wie so mancher Kritiker boshaft behaupten wolle, sondern der mangelhaften menschlichen Natur, daß die Bischöfe diesem Bedürfnisse nicht immer nach Gebühr zu entsprechen vermöchten.

In der Urzeit des Christenthums sei die Zahl der Gläubigen bei weitem beschränkter gewesen, und bei der allgemeinen Einfachheit und auch wohl Unwissenheit derselben hätten sie sich auch mit einer einfacheren und minder gesuchteren Predigt begnügt, dann seien die übrigen kirchlichen Verrichtungen auch minder häufig gewesen, so wie die Bischöfe bei einem weniger zahlreichen Klerus mit dessen Leitung nicht so viele Geschäfte gehabt hätten, überdieß hätten damals auch noch ganz andere Umstände obgewaltet, und es sei überhaupt eine ganz andere Welt gewesen, dennoch aber hätten nur sehr wenige Bischöfe diesem wichtigen Amte nach Gebühr zu genügen vermocht, diese wenigen aber seien es, deren Andenken uns erhalten worden sei, während die Menge der Mangelhaften in dunkler Vergessenheit vergraben liege. Heut zu Tage verlange man von einem Bischofe eine genaue Kunde des kanonischen Rechtes, um nach demselben urtheilen zu können. Aber auch in den öffentlichen Angelegenheiten solle er bewandert sein, damit er mit Fürsten und Herrn und mit seinen eigenen Untergebenen, die oft so mancherlei Art seien, in einer so raffinirten und schlauen Welt, als die gegenwärtige sei, geschickt verhandeln könne. Der Mangel an dergleichen Kenntnissen bei einem Bischofe könne entweder gar nicht, oder doch bei weitem schwieriger, als seine Unfähigkeit zum Predigtamte, durch die Hülfe eines dritten ausgefüllt werden, mit dem Besitze dieser Gaben sei aber, bei der mangelhaften menschlichen Natur, die nie mit allem ausgerüstet ist, nur sehr selten die Rednerkunst, die Uebung in derselben, die genaue und sichere Kunde des göttlichen Wortes und der heiligen Lehre vereint, ohne welche alles die Predigt des Bischofs nicht erbauen, sondern im Gegentheil nur niederreißen würde, indem sie ihn weit mehr dem öffentlichen Tadel unterwerfen würde, als einen gewöhnlichen Prediger, indem man theils von einem Bischofe mehr verlangen zu dürfen glaube, theils aber auch das Vergnügen, einen Hochstehenden zu tadeln, weit größer erscheine, um so mehr, wenn dieser durch Eifer und Gerechtigkeit in seinem Amte sich oft genöthigt sehen müsse, das Wohlwollen mehrerer zu verlieren, wo im Gegentheil bei Mängeln, die man in der Predigt irgend eines Ordensgeistlichen wahrnehme, der

Neid minder aufmerksam sei, und folglich ein geringeres Aergerniß aus ihnen entstehe. Man müsse den frommen Wunsch hegen, daß alle Bischöfe nach der Idee, welche der Apostel von einem Bischofe aufstelle, sein möchten, könne aber vernünftiger Weise nicht fordern, daß alle so sein sollten. Nur sehr wenige könne man dieser Art in jedem Jahrhunderte zählen. Dieß könne nun aber keinesweges einer mangelhaften Wahl zugeschrieben werden. Man möge nur einen Blick auf das Theater der Welt hinwerfen, und man würde finden, daß die Bischöfe nicht aus dem Geschlechte der Engel, sondern nur aus dem der Menschen gewählt werden müßten. Gesetzt nun aber auch, daß ein jeder Bischof ein Chrysostomus im Predigen sei, könne denn nun wohl die Stimme eines einzigen Mannes für eine ganze Diöces hinreichend sein? Gewiß nicht. Diese Geschicklichkeit könne man sich nun aber keinesweges von einem jeden Pfarrer versprechen. Es sei gewiß schon keine geringe Aufgabe, einen unbescholtenen Lebenswandel, Eifer in ihrem Amte, und Geschicklichkeit zur Leitung der Gewissen bei ihnen anzutreffen. Die Wissenschaft, das göttliche Wort gehörig vorzutragen, sei so leicht nicht, und vereinige sich nur selten mit den häuslichen Sorgen und den übrigen Beschäftigungen, welchen doch immer ein Pfarrer unterworfen sei, wo hingegen die Ordensgeistlichen, die für keine äußern Bedürfnisse zu sorgen, und keinen Mangel an Unterricht und fortwährender Uebung hätten, mehr Gelegenheit und mehr Bequemlichkeit haben müßten, in dieser Wissenschaft sich zu vervollkommnen, die in einem eben so großen Maße mehr in der stillen Zurückgezogenheit des Klosters blühe, als die juristischen Wissenschaften im Getümmel der Welt gedeihen. Wolle man nun aber annehmen, daß die Kirche sich der Ordensgeistlichen zum Predigen bedienen solle, so müsse er fragen, nach welchen Gesetzen der Billigkeit man denn eine Last zur andern hinzufügen wolle, indem man ihnen auflege, daß sie in ihren eigenen Kirchen nicht einmal den Mund eröffnen dürften, und auch dort nur von dem Willen des Bischofes abhängen sollten? Wenn sie sich auf diese Weise belohnt sehen würden, so müsse ihnen sehr bald alle Lust zum Studiren und Predigen vergehen, denn auch

die Ordensgeistlichen seien Menschen, und den menschlichen Schwächen und Leidenschaften unterworfen, indem sie sich zwar im Kloster als wie in einer Schule der Vollkommenheit, keineswegs aber als wie in einem Senate von Vollkommenen befänden. Wollten indessen die Väter zu einer solchen Verfügung schreiten, so müsse er bitten, daß sie wenigstens so lange warten möchten, bis die übrigen Ordens-Generale angekommen sein würden, von denen der der Dominikaner noch gar nicht, des von ihm zu haltenden General-Kapitels halber, auf dem Concilio angekommen sei, während die beiden der Franziskaner ebenfalls des General-Kapitels halber es verlassen hätten. Er allein seiner Seits könne ohne deren Beistand zu einer allgemeinen Sache seine Zustimmung nicht geben, und wenn er sie geben würde, so müsse es ihm an Worten und Frechheit mangeln, in dem nahen General-Kapitel seines Ordens diesen seinen Schritt zu entschuldigen. Wenn einem Privatmanne kein Fußbreit Land von seinem Besitzthume genommen werden könne, ohne ihn vorher dieser Angelegenheit halber vor Gericht zu laden, und anzuhören, so müsse er mit desto größerem Grunde glauben, daß das Concilium nicht alle geistlichen Orden ihrer uralten Rechte berauben werde, ohne sie zuvor vorgeladen und angehört zu haben.

Die Rede von Seripandi stimmte auf eine wunderbare Weise die Gemüther um, wozu dann auch noch die Vorstellungen von Seiten des Generals der Karmeliter das ihrige beitrugen. Eine ungünstigere Wirkung aber brachten die Vorstellungen des Generals der Serviten hervor, indem er sie mit unzweckmäßigen Sticheleien vermischt hatte, die von den Berathungen der Väter billigermaßen entfernt bleiben sollten.

Der erste Legat seiner Seits erinnerte die Bischöfe, daß der gegenwärtige Zeitpunkt ihm der allerungeeigneteste scheine, den Predigern aus dem Stande der Ordensgeistlichen ihre Privilegien zu nehmen, indem die Bischöfe, eben wegen ihres Aufenthaltes beim Concilio, dem Predigtamte nicht obzuliegen vermöchten, was denn auch mehrere Bischöfe veranlaßte, auf die Abänderung des Dekretes anzutragen. Da es indessen bereits spät geworden war, so mußte dieß bis zu einer folgenden Versammlung aufgeschoben werden. Diese wurde den Tag vor der Session gehalten.

Zuvörderst wurden in dieser Congregation mehrere Theologen aus den Ordensgeistlichen zugelassen, in deren Namen der Franziscaner-Conventual, Franz von Patti, eine Rede an die Väter hielt, worin er sie bat, daß sie kein Dekret zur Verminderung der alten Privilegien der Orden erlassen möchten, bevor nicht die Ordens-Obern, die den General-Kapiteln beiwohnten, und deren Ankunft in Kurzem erwartet werde, angelangt seien. Nachdem diese Theologen entlassen worden waren, forderte der Kardinal del Monte die Meinungen ein. Die meisten der Väter waren der Ansicht, daß es unpassend sei, daß jene Theologen, mit deren Anstrengungen das Concilium die Ketzerei bekämpfe, zu gleicher Zeit von eben diesem Concilio ihrer alten seit langer Zeit besessenen Rechte beraubt werden sollten. Demungeachtet theilten die Väter sich in drei Meinungen, bis es endlich dem Kardinal del Monte gelang, fast alle, und nur mit sehr unbedeutender Ausnahme zu einer Dekretsabänderung, die er und die beiden andern Legaten aufgestellt hatten, und die er vorlesen ließ, zu vereinigen. Diese bestand in Folgenden: daß nämlich die Ordensgeistlichen außer ihren Kirchen ohne die vorher eingeholte Erlaubniß des Bischofs nicht predigen dürften, selbst auch dann nicht einmal, wenn der Pfarrer sie eingeladen habe, in seiner Pfarrkirche zu predigen, daß sie, um in ihren eigenen Kirchen zu predigen, aber keiner andern Erlaubniß bedürften, als die ihrer Obern, jedoch mit der Bedingung, daß diese Erlaubniß dem Bischofe müsse vorgezeigt werden, und daß sie von ihm die Benediction, bevor sie ihr Amt begönnen, empfangen müßten. Wenn die Vergleichsvorschläge bei einer Streitsache von der Art sind, daß der eine der streitenden Theile sehr viel gewinnt, während der andere nur sehr wenig verliert, so pflegt der Vergleich sehr leicht zu Stande zu kommen. Dieß war auch hier der Fall; denn den Ordensgeistlichen lag im Grunde sehr wenig daran, in den Pfarrkirchen nicht ohne die Erlaubniß der Bischöfe predigen zu können, da ihnen ja die Gelegenheit übrig blieb, sich in ihren eigenen Kirchen hören zu lassen, die in der Regel mehr besucht sind, als jene, dann aber auch wußten sie sehr wohl, daß die Bischöfe, um die Pfarrkirchen mit tüchtigen Predigern zu versehen, sie vielmehr ersuchen würden, in denselben zu predigen, statt

ihnen das Predigen zu verbieten. Dann konnte auch der Umstand noch, daß sie, bevor sie ihre eigenen Kanzeln besteigen durften, sich dem Bischofe vorstellen, und dessen Benediction sich erbitten mußten, ohne daß sie eines eiteln Stolzes, der so sehr mit ihrem Stande in Widerspruch steht, beschuldigt werden könnten, unmöglich als drückend von ihnen betrachtet werden. Auf der andern Seite aber mußten sie es immer noch für einen bedeutenden Gewinn erachten, die schwankende Freiheit im eigenen Hause gerettet, und nicht auch hier noch so zu sagen den Mund verstopft zu haben. So gering also der Verlust der Ordensgeistlichen war, eben so groß war der Gewinn, welcher den Bischöfen hieraus hervorging. Ihnen allein stand ausschließlich nur die Gewalt in allen Pfarrkirchen zu, wo überdieß auch noch einige Art von Jurisdiction über jene Kirchen, die derselben eigentlich nicht unterworfen waren, hinzugefügt wurde, welches vereint mit der vorhin erwähnten Gewalt, zu interdiciren und zu strafen, die ihnen bei den mangelhaften Predigten der Ordensgeistlichen zustand, die bischöflichen Rechte in dieser Angelegenheit um ein Merkliches vermehrte. Der bei weitem größere Theil der Bischöfe zollte dem Vorschlage des Kardinal-Legaten seinen vollkommenen Beifall, obgleich einige, und vor allen der Bischof von Fiesole darauf bestanden, daß das Dekret in seiner frühern Form bleibe, andere im Gegentheil aber, als wie die Bischöfe von Aquino und von Cagliari wünschten, daß dasselbe auf eine für die Ordensgeistlichen noch vortheilhaftere Weise möchte abgefaßt werden. Ueber diesen nämlichen Gegenstand wurde indessen unter Pius IV. (Sess. 24, Cap. 4) ein neues Dekret erlassen, wie wir zu seiner Zeit vernehmen werden.

In der Congregation vom 21sten Mai hatte der Kardinal Pacheco bei Veranlassung des Vorschlages des Dekretes, welches die Bischöfe zum Predigen verpflichtet, bemerkt: daß dieß nicht thunlich sei, ohne zugleich auch über die Residenz, welche zur Ausübung des Predigens nothwendig ist, und über die Hinwegräumung der Hindernisse, die sich ihr entgegen stellen, und die Prälaten vom residiren abhalten, ein Dekret zu erlassen. Man hielt damals jedoch dafür, daß er die Väter durch diese Bemerkung nur in ein Labyrinth von Weitläuftigkeiten

verleiten wolle, um sie von der Untersuchung des Dogma's abzuleiten, weshalb denn auch nur wenig oder gar keine Rücksicht auf sie genommen wurde, wie es in der Regel bei öffentlichen Berathungen zu geschehen pflegt, wenn man dafür hält, daß ein Vorschlag das Privat-Interesse dessen, der ihn macht, bezweckt, daß man denselben unberücksichtigt läßt, ohne zu untersuchen, ob er für das allgemeine Wohl heilsam sei oder nicht. Der Kardinal verharrte indessen bei seiner Meinung, auch noch nach der Congregation vom 28sten Mai, welche sich dahin entschieden hatte, daß auch über das Dogma verhandelt werden sollte. Auch die Legaten waren nicht fern von seiner Ansicht. In der General-Congregation vom 9ten Juni setzte der Kardinal demnach durch eine lange Rede den Nachtheil auseinander, der aus der Abwesenheit der Bischöfe von ihrer Diöces entstände, und deutete auf die Strafen hin, durch welche sie von diesem so schädlichen Mißbrauche abgehalten werden müßten. Die Strafe müßte nach seinem Dafürhalten darin bestehen, daß diejenigen, welche den größern Theil des Jahres abwesend wären, auch die Einkünfte für die Zeit dieser ihrer Abwesenheit nicht beziehen dürften, so wie diejenigen, welche sich eine Abwesenheit von drei Jahren zu Schulden kommen lassen würden, ihr Bisthum verlieren sollten. Alles komme indessen auf die genaue Execution des zu erlassenden Gesetzes an; denn auch schon in frühern Zeiten hätten die heiligen Canones gegen diesen Unfug Strafen festgesetzt, die jedoch eben wegen der Nachlässigkeit der bestimmten Executoren in vollkommene Vergessenheit gerathen seien. Im scheine kein Mittel zweckmäßiger, als die Provinzial-Synoden, die zu dem Ende wieder ins Leben hervorgerufen werden müßten, welche jederzeit von dem wesentlichsten Nutzen für das Wohl der Kirche gewesen seien, daß man in Spanien jedoch eben des Verfalls der Kirchenzucht halber seit mehr denn einem Jahrhunderte keine einzige Provinzial-Synode gesehen habe. Die Bischöfe waren bei dem Antrage des Kardinals Pacheco einer verschiedenen Meinung. Die einen bestanden darauf, daß, bevor man die Verpflichtung zur Residenz, und die Strafen gegen die Nichtresidirende erneuern könne, die Hindernisse, welche sich der

Residenz entgegen stellten, und deren wir weiter oben gedacht haben, aus dem Wege räumen müsse, andere hingegen schlugen verschiedene Strafen und verschiedene Executoren derselben von Der Erzbischof von Matera war der Meinung, daß die alten Bestimmungen der Canones in dieser Angelegenheit ganz unangetastet stehen bleiben müßten. Diese legten schon eine hinreichend schwere Strafe den Nichtresidirenden auf, und erklärten diejenigen für Residirende, die aus einer gerechten Ursache von ihrer Diöces entfernt leben. Dergleichen Ursachen könnten das Beiwohnen bei einem Concilium, oder der Gehorsam gegen den Pabst, welcher den Bischof zu sich bescheidet, oder daß der Bischof eine Legation übernimmt, welche die Wiederherstellung des Friedens, oder sonst ein anderes öffentliches Wohl zum Zwecke hat, sein. Diese Gründe, welche die verhältnißmäßige Abwesenheit, nach Ausspruch der alten Canones zu rechtfertigen vermöchten, könnten auch von dem gegenwärtigen Concilio nicht verworfen werden. Nach seiner Ansicht könne es keinen zweckmäßigeren Executor dieses Gesetzes geben, als gerade den Pabst, dem alle Bischöfe unterworfen sind, und vor dessen Tribunal ausschließlich dergleichen Sachen nur gehören. Es sei die Pflicht der Bischöfe, demjenigen zu gehorchen, was der Pabst befehle, und während man Verordnungen über die Residenz erlasse, könne es nicht zweckmäßig sein, ihn gleichsam vor Gericht zu laden, um die alten Privilegien wieder herzustellen. Anständiger sei es, wenn die Väter dieserhalb ihn bitten würden, wo dann gewiß diese ihre Bitten nicht unberücksicht bleiben würden. Dieser Meinung schloß sich auch der Erzbischof von Armach an. Der Bischof von Sinigallia trug darauf an, daß, um den Dispensationen auszuweichen, das Concilium erklären solle, daß die Residenz göttlichen Rechtes sei, wie der Kardinal von Gaeta, und andere nach ihm gelehrt hätten. Einigen gefiel diese Meinung, doch von andern wurde sie als zu strenge verworfen. Der Bischof von Feltre zählte sehr viele Gründe auf, welche die Bischöfe von der Verpflichtung der Residenz befreien könnten, wozu er unter andern auch ein Amt, welches ein Bischof bei dem Pabste verrichtet, so wie auch die Kardinalswürde zählte, indem letztere zum Dienste der ganzen allgemeinen Kirche ver-

pflichte. Diesem widersprach der Bischof von Fiesole, welcher bemerkte, daß die Verpflichtung zur Residenz seinen vollkommenen Beifall habe, jedoch sie müsse für alle gleich sein, so daß durch sie nicht mehr für Fiesole gesorgt werde, als man für Florenz sorge. Diese Bemerkung nöthigte den Vätern einiges Lächeln ab, indem sie sahen, daß der Bischof von Fiesole Niemanden verschonte, auch nicht den Kardinal Ridolfi, der Erzbischof von Florenz war, und mit dem er durch Blutsverwandtschaft verbunden, so wie er ihm durch empfangene Wohlthaten verpflichtet war. Mit seiner schneidenden Beredtsamkeit machte er sich aber auch zugleich daran, die Nothwendigkeit zu beweisen, daß vor allen Dingen die Hindernisse, welche sich der Residenz entgegen setzten, zuerst aus dem Wege geräumt werden müßten, eine Sache, in welcher sehr viele ihm beistimmten.

Hierauf bemerkte Jakob Cortese, Bischof von Vasone, daß ohne allen Zweifel zuerst die Hindernisse der Residenz hinweggeschafft werden müßten, bevor es sich darum handeln könne, Strafen gegen die nichtresidirenden Bischöfe festzusetzen. Die Hindernisse, welchen er in seiner Kirche aber begegnet, rührten keinesweges von dem apostolischen Stuhle, noch von irgend einer geistlichen Person, sondern lediglich von der weltlichen Gewalt her. Diese verhindere einen Bischof nicht selten, gegen einen ketzerischen Prediger einzuschreiten, und verpflichte ihn, einen wegen Ketzerei Eingekerkerten entweder frei zu lassen, oder den weltlichen Gerichten mit großem Kostenaufwand und zu nicht geringer Unordnung und Aergerniß zu übergeben. Der Bischof von Sinigallia nahm nunmehr das Wort und erwähnte, daß er jederzeit dafür gehalten habe, daß die Residenz entweder göttlichen Rechtes, oder doch eine Folge des göttlichen Rechtes sei, und daß folglich derjenige, der gegen sie fehle, eine Todsünde begehe. Keine andere Entschuldigung könne hinreichend sein, als nur allein die, daß der Bischof durch seine Abwesenheit ein noch größeres Wohl für die Kirche bezwecke, als ihr aus der Residenz hervorgehe. Wer bei seiner Kirche nicht residire, könne auch die Einkünfte derselben nicht beziehen. Er könne es nicht billigen, daß man die Bischöfe nur durch das Gewissen zur Residenz verpflichten wolle, wie von einigen vor-

geschlagen werde, sondern es müßten solche Strafen angewendet werden, die im Stande seien, auch die schlechteren zu bewegen, denn für die Besseren bedürfe es keiner Strafe. Es schiene ihm dieses aber ein Unternehmen, das sehr viele Zeit erfordere, indem die Wiederherstellung der ganzen kirchlichen Disciplin auf ihm beruhe. Zuerst müßten nun freilich die Hindernisse gehoben werden. Doch welche Hindernisse seien dieß? Nicht jene, die vom römischen Stuhle ausgegangen, sondern jene, die von der weltlichen Gewalt ausgingen. Wenn der Pabst einer unfähigen Person eine Pfründe verleihe, oder einen lasterhaften Kleriker von der Jurisdiction seines Bischofs befreie, so könne der Bischof ruhig in seinem Gewissen darüber leben, indem es nicht seine Sache sei, Gott über die Handlungen seines Obern Rechenschaft abzulegen, und er auch nicht für jene Uebel verantwortlich sein könne, deren Abhülfe außer dem rechtmäßigen Bereiche seiner Macht liege, höchstens könne er verpflichtet sein, das Uebel dem Pabste anzuzeigen, und dann die Abhülfe demjenigen überlassen, in dessen Gewalt sie stehe. Nicht aber so könne er die Abhülfe jener Unordnungen, welche von der weltlichen Macht veranlaßt worden sind, der weltlichen Macht überlassen, da diese oft mit keinem andern Rechte, als mit dem eines schändlichen Mißbrauches, suche die Verrichtungen des Bischofes zu hemmen und zu stören. Bevor man daher die Residenz der Bischöfe anbefehlen, und die geringeren Hindernisse hinwegräumen wolle, müsse man von den Fürsten die Abschaffung der Pragmatiken und anderer nachtheiliger Gewohnheiten zu erhalten suchen. Diese Rede wurde mit großer Aufmerksamkeit von den Vätern vernommen; da es jedoch bereits sehr spät geworden war, so mußte die weitere Erörterung dieser Angelegenheit für die folgende Versammlung aufgeschoben werden.

Diese fand Tages darauf statt. Der Erzbischof von Siena war zuvörderst in ihr der Meinung, daß die ganze Sache wegen der Residenz dem Pabste anheim gestellt werden möchte. Von ihm allein hänge es ab, durch die Execution der Strafen zu ihrer Beobachtung zu verpflichten, und diese Beobachtung durch die Ausdehnung der Autorität der Bischöfe zu erleichtern. Jedes andere Gesetz scheine ihm überflüssig. Das mächtigste Gesetz

bilde der eifrige und wirksame Wille desjenigen, der die höchste Gewalt in Händen habe. Da in der vorhergehenden Versammlung der Bischof von Feltre die Kardinäle von der Verpflichtung zur Residenz hatte befreien wollen, so nahm der Erzbischof von Siena gegenwärtig Veranlassung, diese Meinung zu widerlegen, indem er bemerkte, daß das Gesetz Alle umfassen müsse, und daß es allein in diesem Falle erträglich und unverletzlich sein könne. Wenn den Höhern Zugeständnisse gestattet würden, so würde dieß Anfangs den Geringeren zum Aergernisse gereichen, bald aber auch zur Nachahmung reizen. Im Gegentheile aber gäbe es kein wirksameres Mittel, zu beschwerlichen Handlungen und Verrichtungen anzutreiben, als eben das Beispiel höher stehender Personen. Diese Ansicht fand allgemeinen Beifall, und wurde dann auch noch durch eine kräftige Rede des Bischofs von Astorga unterstützt.

Dann wurde zu dem, was Tages vorher der Bischof von Sinigallia rücksichtlich der Residenz, daß nämlich dieselbe göttlichen Rechtes sei, gesagt hatte, übergegangen. Der Bischof von Lanciano stimmte ihm ebenfalls bei, so wie auch der Bischof von Bitonto, der zu Gunsten dieser Behauptung den allerwichtigsten Grund, durch welchen sie verstärkt zu werden vermag, anführte; dieser besteht nämlich darin, daß, da Gott den Bischöfen im Evangelio anbefohlen habe, zu predigen, und ihre Heerde zu weiden, es auch nothwendig sein müsse, um beides zu verrichten, daß sie sich an dem Orte ihrer Heerde aufhielten. Dennoch aber gestand er, und mit ihm die Bischöfe von Lucera, von Astorga, und einige andere zu, daß es dem Pabste erlaubt sei, von der Residenz zu dispensiren, wie er dieß auch bei den Gelübden vermag, deren Beobachtung ebenfalls göttlichen Rechtes ist, doch bedürfe es zu einer solchen Dispensation sehr wichtiger Gründe. Der Bischof von Astorga bestand darauf, daß die Vereinigung der Bischofs- mit der Kardinalswürde für unerlaubt erklärt werde, und daß man ebenfalls erkläre, daß die Residenz zum allgemeinen Wohl der Kirche gereiche, um die Dispensationen zu erschweren.

Nachdem der erste Legat diese und andere Meinungen vernommen hatte, bemerkte er: obgleich er die Frömmigkeit und

die tiefe Einsicht der Väter in sehr vielen der so eben berührten Sachen loben müsse, so schien ihm doch die Ansicht derer, die mit dem Pabste in Form einer Streitsache, als wie mit einem Gegner, oder in Form eines Vergleiches, als wie mit ihres Gleichen verhandeln wollten, nichts weniger als lobenswerth. Wenn die Hindernisse, welche sich der Residenz der Bischöfe entgegensetzten, in gehöriger Form dem Pabste vorgestellt würden, so würde derselbe diese von selbst und aus eigenem Antriebe hinwegräumen, keineswegs aber, indem er durch Andere gleichsam dazu verpflichtet werde. Dasjenige, was man rücksichtlich des Vorschlages, die Residenz der Bischöfe für göttlichen Rechtes zu erklären, gesprochen habe, halte er dem guten Fortgange der Sache gar nicht für entsprechend; man mache diesen Vorschlag, um die Gewalt des Pabstes von der Verpflichtung zur Residenz dispensiren zu können, einzuschränken, doch dieß sei ganz überflüssig; „denn," sagte er, „ich bin während einer sehr langen Reihe von Jahren ein Mitglied der Signatur gewesen (von dieser Behörde wurden damals alle päbstlichen Dispensationen ertheilt), habe aber nie gesehen, daß irgend einem Bischofe ein dergleichen Privilegium ertheilt worden sei. Die Bischöfe nehmen sich von selbst diese Erlaubniß. Wenn wir gewiß sind, daß ein jeder residiren wird, der nicht vom Pabste von der Verpflichtung zur Residenz befreit ist worden, so wird für die Residenz keine andere Constitution erforderlich sein." Dann fügte er noch hinzu, daß rücksichtlich der Kardinäle der Pabst ganz von selbst eine Abhülfe treffen werde. Indessen müsse er bemerken, daß sie größtentheils nicht Bischöfe, sondern nur Verweser der Bisthümer seien, dann sei es aber auch erwiesen, daß sehr viele Kardinäle, eben ihres größeren Ansehens halber, ihre Kirchen in ihrer Abwesenheit besser in Ordnung zu halten vermöchten, als nicht wenige Bischöfe dieß durch ihre Anwesenheit vermöchten.

Der Kardinal Cervini bemerkte, daß es sich in der gegenwärtigen Berathung einzig um die Frage zu handeln scheine: ob das Dekret über die Residenz bereits gegenwärtig zu erlassen sei, oder ob man es abwarten solle, daß die Hindernisse hinweg geräumt würden, wozu es natürlich einer gehörigen Zeitfrist bedürfe, wie aus der Menge und der Größe der erwähnten Hin-

dernisse selbst hervorgehen müsse. Es wurden demnach die Meinungen eingefordert, wo die meisten für die Aufschiebung der Angelegenheit stimmten.

Außer den Verhandlungen rücksichtlich der Disciplin wurden auch die Dekrete über die Definition der Dogmen in Betreff der Erbsünde sehr genau untersucht. Der Kardinal Pacheco trug gleich Anfangs darauf an, daß die Frage über die heiligste Jungfrau entschieden werde, weshalb man ebenfalls den Verdacht hegte, daß er aus politischen Gründen eine so schwierige Angelegenheit in Anregung bringe, in der Hoffnung nämlich, daß sie zur nächsten Session gewiß nicht entschieden werden könne. Doch bald sah man ein, daß er nur aus wahrer Frömmigkeit gegen die heiligste Jungfrau den Antrag gemacht hatte. Zu gleicher Zeit langten zwei Theologen von seiner Nation beim Concilio an, die der Pabst dorthin gesandt hatte, nämlich Diego Lainez und Alphons Salmeron. Ersterer hielt eine sehr feurige Rede zu Gunsten der Meinung des Kardinals Pacheco.

In einer General-Congregation am 8ten Juni wurde der Dekrets-Entwurf über die Erbsünde, den in den besondern Congregationen gefaßten Beschlüssen gemäß, gelesen. Der Kardinal Pacheco, der sehr wohl einsah, daß die Endentscheidung nicht das Werk so weniger Tage sein könnte, trug darauf an, daß der allgemeinen Erklärung, nach welcher die Erbsünde allen Menschen gemeinschaftlich sein sollte, folgende Worte hinzugefügt würden: „Rücksichtlich der heiligsten Jungfrau enthält sich das hl. Concilium aller Entscheidung, obgleich frommer Weise geglaubt wird, daß sie ohne Erbsünde empfangen sei.“ Der größere Theil der Väter folgte seiner Ansicht, nur die Bischöfe und die Theologen aus dem Orden der Dominicaner setzten sich sehr eifrig dieser Hinzusetzung entgegen, wobei dann auch noch andere Bischöfe sich auf ihre Seite warfen. Sie bemerkten dabei sehr richtig, daß, wenn das Glauben des einen Theiles für fromm erklärt werde, die Meinung des andern schon von selbst für gottlos sich dadurch bezeichne, was eine stillschweigende Entscheidung der Streitsache sei. Es wurde daher gerathen, auf Worte zu denken, aus welchen keiner der beiden sich entgegen stehenden Meinungen ein Nachtheil zufließen konnte,

und die beide Theile in dem Zustande ließen, in welchem sie sich damals in der Kirche befanden. Es wurde demnach das Dekret in der Versammlung der Theologen folgendermaßen umgeändert: „Das heilige Concilium erklärt, daß es nicht seine Absicht sei, dort, wo es im gegenwärtigen Dekrete von der Erbsünde spricht, die heilige und unbefleckte Jungfrau, die Mutter Jesu Christi, mit einzubegreifen, über welche Sache es gegenwärtig nichts zu erklären beabsichtigt, außer demjenigen, was von Sixtus IV. glücklichen Andenkens ist dekretirt worden.“

Doch mit dieser Abänderung begnügte sich nicht der Kardinal Pacheco, welcher anführte, daß in der letzten Congregation mehr als zwei Drittheile der anwesenden Väter ihre Einwilligung zu der Beifügung des Satzes: „von welcher frömmer Weise geglaubt wird, daß sie ohne Erbsünde empfangen sei,“ gegeben hätten. Die Frömmigkeit dieser Meinung könne keinesweges in Abrede gestellt werden, nachdem nicht allein alle geistlichen Orden mit Ausnahme eines einzigen, und alle Universitäten ihr als der frömmeren folgten, sondern die Kirche auch das Fest der unbefleckten Empfängniß besonders feiere. Auch die Legaten waren in ihrer Meinung verschieden. Der Kardinal del Monte bekannte öffentlich, daß er die unbefleckte Empfängniß glaube, vom Kardinal Cervini wird das Gegentheil behauptet, während die Meinung des Kardinals Polus nicht bekannt ist. Alle drei kamen aber in ihrem Willen vollkommen dahin überein, daß dieser Ursachen halber kein Streit unter den Katholiken selbst entstehen dürfe, und daß dergleichen Worte gewählt werden müßten, die keiner von beiden Partheien vollkommen entgegen seien. Der Kardinal Cervini antwortete daher auf die Bemerkung des Kardinals Pacheco: „wenn in der letzten Congregation auch mehrere Bischöfe in dieser Angelegenheit ihre Meinung geäußert hätten, so sei dieß doch nicht auf das Befragen von Seiten der Legaten, und in der zum Dekretiren gültigen Form geschehen. In der Versammlung vom 28sten Mai sei im Gegentheil bestimmt worden, daß in dieser Streitsache zu keiner Entscheidung geschritten, und die Meinungen beider Theile

unversehrt erhalten werden sollten. Wenn daher der gegenwärtige Dekrets-Entwurf einer von beiden Seiten zu nahe trete, so könne und müsse er geändert werden, wo dieß aber nicht der Fall sei, so sei es höchst ungeeignet, eine andere Form einzuführen, wodurch das Concilium auf einem gekrümmten Wege dasjenige zugestände, was es geraden Weges abschlüge. Der Bischof von Astorga schlug vor, daß jener Satz weggelassen werden möchte, wo gesagt wird, daß gegenwärtig das Concilium nichts zu erklären beabsichtige. Es möchte doch wenigstens erklärt werden, daß in dem allgemeinen Begriff der Erbsünde, welcher alle Menschen umfaßt, die heiligste Jungfrau nothwendig nicht mit verstanden sei, und daß daher der Beweis für das Gegentheil ihre Unbeflecktheit minder wahrscheinlich mache.

Diesem Vorschlage zollten der Bischof von Fano und mit ihm die übrigen Dominicaner ihren Beifall, nicht aber so der Kardinal Pacheco und seine Anhänger. Es wurden daher von neuem die Stimmen eingesammelt, was die gegenwärtige Congregation zu einer ungewöhnlichen langen Dauer ausdehnte. Das Ergebniß hiervon war, daß, obgleich der größere Theil die unbefleckte Empfängniß für wahr annahm, dennoch eben dieser größere Theil der Väter dafür halte, daß das Concilium keine der entgegenstehenden Meinung zu nahe tretende Erklärung erlassen dürfe. Der Dekrets-Entwurf wurde daher zum größten Mißfallen des Kardinals Pacheco in der von dem Bischofe von Astorga vorgeschlagenen Form bestätigt.

Es wurde dann in den Privat-Conferenzen der Theologen, und in den öffentlichen der Väter die Frage über die Erbsünde untersucht, wo diejenigen, welche nicht bedeutende Theologen waren, sich der Meinung derjenigen, die eine große Kunde in dieser Wissenschaft besaßen, unterwarfen, wie auch Plato zu seiner Zeit schon bemerkte, daß gewöhnlich in dem menschlichen Treiben dasjenige verrichtet wird, was die Meinung desjenigen, sei er hoch oder niedrig, für sich hat, von dem man dafür hält, daß er in dieser Angelegenheit mehr als Andere wisse. Die Untersuchung wurde in fünf Punkte eingetheilt. Der erste Punkt betraf die Natur der Erbsünde; der zweite die Art und Weise, wie sie sich auf die Nachkommenschaft fortpflanzt; der dritte

ihre nachtheiligen Folgen; der vierte handelte von dem Heilsmittel, und der fünfte von der Wirksamkeit dieses Heilsmittels. Der Bevollmächtigte des Erzbischofs von Trier hatte in den besondern Versammlungen rücksichtlich des ersten Punktes als gewiß vorausgesetzt, wie auch in dem im Jahre 1540 zu Worms gehaltenen Religionsgespräche sogar von den Protestanten sei angenommen worden, daß die Erbsünde in dem Mangel und in dem Verluste jener ursprünglichen Gerechtigkeit, in welcher Adam erschaffen worden, bestehe. Diesem widersprach der Bischof der Canarischen Inseln und behauptete, daß dieser Mangel und dieser Verlust nicht die Erbsünde selbst, sondern nur eine Folge derselben sei. Der Bischof von Motola, aus dem Orden der Dominicaner, nahm nunmehr das Wort, und indem er nicht nur die Meinung sondern auch die Worte des heil. Thomas von Aquin anführte, fuhr er fort: Man könne die Natur der Erbsünde, sowie auch die eines jeden andern Gebrechens nicht besser als durch die Natur der entgegengesetzten Vollkommenheit erklären, wie zum Beispiel man sich keinen anschaulicheren Begriff von der Blindheit machen könne, als eben durch den Begriff, den man vom Sehvermögen habe. Die Erbsünde sei ein jener Vollkommenheit, mit welcher Adam aus der Hand des Schöpfers hervorgegangen, und die mit dem Namen ursprüngliche Gerechtigkeit belegt wird, entgegenstehender Mangel. Man müsse also eben aus der Wesenheit dieser ursprünglichen Gerechtigkeit das Wesen der Erbsünde erklären. Die ursprüngliche Gerechtigkeit bestehe, sagte er, aus zwei Theilen, aus einem Hauptheile, oder gleichsam als Form, und aus einem integrirenden Theile, oder gleichsam als Materie. Der erste Theil sei nichts anders als die Unterwürfigkeit des menschlichen Willens unter den Willen seines rechtmäßigen Herrn, welcher Gott ist; der zweite Theil aber sei die Unterwürfigkeit der untergeordneten Kräfte, unter den Willen, welcher der König derselben ist. Da nun aber durch den Fall Adams der Wille des Menschen sich gegen Gott empört habe, so hätten sich auch die dem Willen untergeordneten Kräfte gegen letztern empört. Diese letztere Unordnung, und die übrigen menschlichen Gebrechen, welche der erstern als Strafe gefolgt, seien gleichsam

als die Materie der Erbsünde zu betrachten, wogegen die erstere Unordnung, die nicht Strafe, sondern Schuld gewesen, die Form bilde, woher sie ihre Wesenheit nehme.

Diese Ansicht fand allgemeinen Beifall, als der Bischof von Bossa, ebenfalls aus dem Orden der Dominicaner, an eine andere Lehre des heil. Thomas erinnerte, nach welcher, obgleich eine jede Sünde im allgemeinen ihr Wesen und gleichsam wie in ihrer Form in dem Mangel der ihr gegenüberstehenden Rechtschaffenheit habe, und dem zu Folge nicht als eine Wirkung, sondern als eine Nichtwirkung oder als Mangel zu betrachten sei, so sei dennoch der Gegenstand dieses Mangels, sowie aller andern Mängel eine wahre und in der Wirklichkeit bestehende Sache. Ebenso auch, obgleich die Krankheit ihr Wesen aus dem Mangel der gerechten Ordnung im Körper beziehe, so habe sie dennoch die Säfte des Körpers zum Gegenstand, die nicht einen Mangel, sondern eine wirklich bestehende Sache bilden. Gleichermaßen sei es auch mit der Erbsünde, denn obgleich ihre Wesenheit in dem erwähnten Mangel der gehörigen Ordnung zu setzen sei, so würde ihr Gegenstand doch durch die Kräfte der Seele, denen diese Ordnung mangele, gebildet; vorzüglich aber geschehe dieß durch die Begierde, oder durch die Neigung zu allen vorübereilenden vergänglichen Gütern; diese nun wird zuweilen von den Vätern Sünde genannt, ganz in dem nämlichen Sinne, als wie man die ungeregelten Säfte des Körpers ein körperliches Uebel zu nennen pflegt.

Rücksichtlich des zweiten Punktes von den fünf oben erwähnten, so war der Bischof von Castell' a Mare der Meinung, daß die Fortpflanzung dieser Sünde auf die Nachkömmlinge Adams, die sie nicht begingen, sehr leicht durch das Beispiel eines Königs erklärt werde, welcher seinem Diener und dessen Nachkommen ein Lehen mit der Bedingung verliehen habe, daß er ihm, dem Könige, getreu verbleibe; denn wenn der Lehensträger sich der Fellonie schuldig macht, so wird sein ganzes Geschlecht des Lehens beraubt, ohne daß es sich über eine ungerechte und nicht verschuldete Strafe beschweren könne, ja es ist dem Fürsten sogar noch Dankbarkeit schuldig, der in seiner Freigebigkeit gegen seinen Stammvater auch dessen Nachkommen

zur Ererbung des Lehens noch fähig gemacht hatte. Einem solchen Lehen seien die hohen Vorzüge der ursprünglichen Gerechtigkeit zu vergleichen, die Gott so freigebig an Adam verliehen habe, und der Mangel derselben bei seiner Nachkommenschaft bilde den Erbmakel. Dieß angeführte Beispiel schien mehreren nicht hinreichend, um die gewünschte Erklärung zu bilden, indem es nicht darthat, wie die Schuld sich auf die Nachkommenschaft verbreiten konnte; sondern dieß nur von der Strafe des Urvaters bewies. Dennoch aber war es hinreichend, um der Absicht des Bischofs zu entsprechen, der durch dasselbe nur begreiflich machen wollte, wie Gott uns ohne Ungerechtigkeit für die Uebertretung unsers Urvaters strafen könne. In welcher Beziehung diese Uebertretung nun aber eine Schuld von uns allen genannt werde, ist eine andere Frage, und sehr geschickt erklärte sie der vorhin erwähnte Bischof von Motola durch ein Gleichniß, das er aus dem heiligen Thomas entnommen hatte. Denn gleichwie man sagt, daß unsere Glieder, obgleich ihnen die Vernunft und die Freiheit mangelt, Sünde begehen, indem sie zu den unerlaubten Handlungen durch die Seele, die eben dadurch sündigt, getrieben werden; nicht anders ist es bei den Kindern der Fall, obgleich sie nicht freiwillig dazu beigetragen haben, daß sie in einem so mangelhaften und dem Endzwecke des Menschen nicht entsprechenden Zustande geboren sind; demungeachtet aber sagt man, daß sie in Adam gesündigt haben, in wiefern nämlich er, der in seiner Fruchtbarkeit die ganze menschliche Natur enthielt, und in seiner Wahl den guten und den bösen Zustand derselben hatte, durch seine Sünde seine ganze Nachkommenschaft veranlaßte, mit diesem Makel und in diesem Zustande der Unordnung geboren zu werden. Zur bessern Erklärung des Gesagten führte er ebenfalls den heiligen Thomas noch an, wo er sagt, daß in Adam die Makel der Person die Natur befleckte, während umgekehrt bei uns die Makel der Natur die Personen befleckt.

Mehr als alle andern sprach der Bischof von Fano. Zuvörderst bemerkte er, daß unter den neuern Ketzern rücksichtlich der Erbsünde Zwingli mehr als alle andere geirrt habe. Dann ließ er sich sehr weitläufig über den dritten Punkt, nämlich

über die nachtheiligen Folgen jener Schuld aus, wobei er bemerkte, das es von der Kirche nicht bezweifelt werde, daß Adam außer den Gaben, die er von der Natur empfangen, von Gott aus einer bloßen Begünstigung die Rechtschaffenheit und die Gerechtigkeit erhalten habe, die, wenn er sie beibehalten hätte, ihm und seiner Nachkommenschaft die Unsterblichkeit gesichert haben würden, so wie er auch auf seine Nachkommenschaft eben diese Gaben würde ausgedehnt haben. Von seinen andern Vorzügen, wie zum Beispiel seiner Kunde des Laufes und der Kraft der Sterne, kämen die Schriftsteller nicht überein, ob auch diese erblich gewesen wären. Man habe die Gewißheit, daß er gesündigt habe, und daß die Sünde, durch welche er seine eigene Glückseligkeit und die Glückseligkeit seiner Familie zerstörte, der Ungehorsam war. Dieser möge nun entweder im Genusse der verbotenen Frucht, oder in einer andern verbotenen Handlung bestanden haben. Zur Strafe für diese Uebertretung aber habe er für sich selbst und für seine ganze Nachkommenschaft die Gnade verloren. Dann berührte er oberflächlich den vierten Punkt, und bemerkte, daß von jener Strafe, welche der Apostel mit dem Namen Tod belegt, der Mensch nicht anders als durch die Wirkungen der Taufe befreit werde. Er schloß damit, daß man, wenn man von diesem Gegenstande handle, zwei Rücksichten nicht aus den Augen lassen dürfe: die eine nämlich, daß man sich nicht einen unrichtigen Begriff von der Gerechtigkeit Gottes bilde, indem er auch in den Kindern die Schuld des Urvaters strafe, wobei er auf diejenigen hinwies, die mit Gregor von Rimini gegen die Meinung des heil. Thomas diese Strafen auf die Beraubung nicht nur der unverdienten, sondern auch noch derjenigen Güter, die man der Natur verdankt, und daher auf die Qual der Sinne ausdehnen: die andere aber, daß man die Strafe nicht so sehr verringern dürfe, daß die Ankunft des Sohnes Gottes auf Erden, um uns von ihr zu erlösen, nicht nothwendig erscheine. Hierdurch deutete er auf diejenigen hin, welche behaupten wollen, daß die verderbte Natur hinreichende Kräfte besitze, das ganze Gesetz zu beobachten, so wie auch Ambrosius Catherinus von Siena, der zu jener Zeit auf dem Concilio gegenwärtig war, welcher den Kin-

dem in der Vorhölle (Limbus) eine natürliche Glückseligkeit beilegte.

In einer folgenden Congregation wurde über den vierten Punkt, nämlich über das Heilsmittel verhandelt. Alle behaupteten, mit dem Texte der heil. Schrift in der Hand, daß dieses in der Taufe bestehe. Da nun aber die Ursachen einer und derselben Wirkung verschieden sind, und verschiedener Art sein können, so werden zu den Ursachen unsers wiedererlangten Heils, außer der Taufe, auch die Verdienste und der Tod Jesu Christi gerechnet, die jenem Wasser der Reinigung die heilbringende Kraft ertheilen; dann wurde auch die heiligende Gnade noch hinzugefügt, welche die zwar nicht wirkende, aber bezeichnende Ursache, durch welche wir geheilt werden, bildet. Hieronymus von Bologna, Bischof von Syracusa, wünschte, daß den übrigen Ursachen auch der Glaube hinzugefügt werde, da die Worte Christi selbst ihn hinzufügen, indem er demjenigen, der glaubt und getauft wird, das Heil verspricht. Dieß wurde von dem General der Augustiner so vortheilhaft unterstützt, wobei er die Wirksamkeit des innern Glaubens so sehr über das äußere Bad der Taufe erhob, daß man dem Verdacht von ihm Raum gab, als achte er die Kraft der Taufe zu gering, einen Verdacht, von dem er sich aber in der folgenden Congregation vollkommen reinigte. Indessen gefiel es der Mehrzahl der Väter keineswegs, in dem Dekrete den Glauben zu nennen, indem er nicht zur Zerstörung der Erbsünde, wie die übrigen erwähnten Ursachen allgemein und ausschließlich nothwendig ist, wie bei der Taufe der Kinder einleuchtet.

Diese Kraft der Taufe, die Makel der Sünde auszulöschen, und zu vertilgen, wurde gegen die Meinung der neuern Ketzer durch unzählige und unzweifelhafte Aussprüche der heil. Schrift, der Concilien und der Väter bewiesen. Besonders bewies der Erzbischof von Matera, daß der Irrthum der Lutheraner, nach welchem die Sünde nach der Taufe nicht zu sein aufhöre, sondern nur aufhöre zugerechnet zu werden, mit der allgemeinen Rechtslehre in Widerspruch stehe, denn da in den so eben erwähnten Zeugnissen enthalten sei, daß sie erlassen werde, so sei es eine unbezweifelte Regel bei den Rechtsgelehrten, daß eine Schuld durch die Erlassung von Seiten des Gläubigers getilgt werde.

Der Bischof von Motola suchte diese Wahrheit durch die Benennung Wiedergeburt, welche in der heil. Schrift gebraucht wird, zu bekräftigen; denn die Geburt der Lebenden erfordert einen Uebergang von einem Zustand eines todten Wesens zu dem Zustand des Lebens. Nach der Wahrheit dieses Wortes ist es nun aber nothwendig, daß bei den Getauften der Zustand des Todes nicht mehr verbleiben könne. Da nun aber aus der leiblichen Erzeugung und Geburt das Vermögen und die Kraft, Handlungen des Lebens begehen zu können, und an dem Aufenthalte des Lebenden zu verweilen, hervorgehen, so werden durch die Wiedergeburt der Taufe die Kräfte zur Verrichtung von Handlungen eines übernatürlichen Lebens, und, um zu seiner Zeit sich zu dem Aufenthalte solcher Lebenden emporschwingen zu können, welcher das Paradies ist, ertheilt.

Da die Lutheraner nun aber behaupten wollen, daß die Begierde selbst die Erbsünde bilde, und daß, da sie in den Getauften verbleibe, auch die Sünde in ihnen verbleiben müsse, widerlegten die Väter diese Lehre, und außer andern Stellen der heil. Schrift, aus welchen es allgemein bewiesen wird, daß nach der Taufe keine Makel bei dem Getauften mehr verbleibe, wurden zwei besondere Ausspruche angeführt, um durch sie darzuthun, daß die Begierde im eigentlichen Sinne keine Sünde sei. Die erstere führte der Erzbischof von Sassari an, nämlich die des heiligen Paulus, wo er sagt: daß der alte Mensch mit Christo gekreuzigt werde, damit der sündige Leib zerstört werde, und wir der Sünde nicht mehr dienen, weshalb er uns ermahnt: daß in unserm sterblichen Leibe die Sünde nicht mehr herrscht, und daß wir kein Wohlgefallen daran finden mögen, ihren Begierden zu dienen. Wenn nun, sagte der Erzbischof, die Begierde zurückbleibt, und die Sünde zerstört wird, wie kann man denn aber sagen, daß sie eine und dieselbe Sache mit der Sünde sei? Die andere Stelle wurde von dem Bischofe von Syracusa angeführt, nämlich jene des heiligen Jacobus, wo er, indem er die Erzeugung der Sünde beschreibt, sagt: „daß ein jeder von seiner eigenen Begierde versucht wird, die ihn lockt und reizet, daß diese aber, wenn sie em-

pfangen hat, die Sünde gebiert.“ Der Bischof leitete aus dieser Stelle her, daß die Begierde selbst auch dann noch nicht einmal, wenn sie reizet und locket, Sünde sei, sondern nur diese erst gebäre. Diese seine Ansicht suchte er durch den Ausspruch des heiligen Augustinus zu verstärken, welcher sagt: daß wenn jener Ungehorsam der Begierden, welcher noch in unsern sterbenden Gliedern wohnt, sich ohne unsern Willen bewegt, fast ganz als nach seinem eigenen Gesetze; wie sehr muß er nicht ohne Schuld sein in dem Leibe desjenigen, der nicht einwilligt, wenn er ohne Schuld ist in dem Leibe dessen, der schläft! Der Bischof der canarischen Inseln argumentirte folgender Gestalt: „Wenn der Mensch sich in seinem rein natürlichen Zustande ohne Sünde, aber auch ohne seine unverdienten Gaben befände, so kann man nicht läugnen, daß aus der Beschaffenheit seines Körpers der Trieb der Begierden von selbst entstehen würde. Da diese Begierde also in der Natur begründet ist, so kann sie keine Sünde sein, welche ihren Grund nicht in der Natur, sondern in der Verderbtheit derselben hat.“ Der Bischof von Motola fügte hinzu: „Wer sich in dem Stande der Sünde befindet, kann sich nicht in einer nahen Disposition, in das Himmelreich einzugehen, befinden; die getauften Kinder sind nun aber in naher Disposition, in den Himmel einzugehen, folglich können sie sich nicht in dem Zustande der Sünde befinden.“ Als man zur Auflösung der entgegenstehenden Beweise schritt, bemerkte eben dieser Bischof, daß, wo der heilige Augustinus sage, daß in der Taufe die Begierde erlassen werde, nicht der Art, als sei sie nicht mehr, sondern als werde sie nicht zugerechnet, durch eine ketzerische Verfälschung das Wort Begierde statt dem Worte Sünde untergeschoben worden sei. Wenn der Apostel zuweilen aber die Begierde Sünde nenne, so gehe aus der Klarheit der angeführten Schriftstellen hervor, daß dieß nur eine figürliche Benennung sein könne, wie dergleichen figürliche Benennungen sehr häufig in der heiligen Schrift vorkommen, da Christus in der Eucharistie ja sich selbst nur Brod nenne, wie Adam von Gott Staub genannt werde, wie man die Leichname noch mit dem Namen derer belege, denen sie einst ange-

hörten, und wie kurz die Wirkung oft mit dem Namen der Ursache benannt werde, oder mit dem Namen der Materie, von der sie entstand.

Gegen diese allgemeine Ansicht der Väter schienen der Bischof von la Cava und der General der Serviten, obgleich sie dafür hielten, daß dasjenige, was wirklich Sünde ist, nach der Taufe in uns nicht nur verdeckt, sondern wirklich vertilgt werde, und in dieser Hinsicht die Meinung der Lutheraner verdammten, dennoch in der Begierde für sich selbst einen Grund der Sünde anzunehmen, die nach der Taufe aber nicht mehr zugerechnet werde. Der Serviten-General wurde hierüber sehr bitter von dem Bischof von Majorca getadelt, indem er sich den Ketzern genähert habe. Doch der Bischof von Fano erklärte den Ausspruch beider dahin, daß er in einem weiteren und ungeeigneten Sinne zu verstehen sei, was von dem Bischof von la Cava stillschweigend, von dem General aber durch eine sehr studirte Rede genehmigt wurde, durch welche er auseinander zu setzen suchte, in welchen Stücken die Katholiken mit den Lutheranern rücksichtlich der Lehre von der Erbsünde übereinstimmten, und in welchen Stücken sie von ihnen abwichen. Dann fügte er noch hinzu, daß er in seiner frühern Rede keineswegs die Ketzer habe entschuldigen, sondern nur darauf aufmerksam machen wollen, daß die Worte der Verdammung in der Art abgefaßt würden, daß zugleich auch die katholischen Meinungen nicht von ihr getroffen werden könnten. Auch der General der Augustiner bemerkte, daß in der Begierde der Getauften noch irgend ein Grund zur Sünde vorhanden sei, nämlich in sofern sie zum Sündigen reizt; doch er beruhigte sich für diesesmal bei der allgemeinen Meinung, und unterdrückte seine Neigung, die Behauptung einer Ansicht, die allgemeinen Widerspruch fand, zu übernehmen, indem er, um dieß zu wagen, sich erst gehörig vorbereiten wollte, damit er entweder den Sieg davon tragen, oder doch wenigstens mit Ruhm kämpfen konnte.

Nachdem man in der Wesenheit der Sache übereingekommen, und die Norm des Dekretes von den Deputirten hiernach gebildet worden war, so wurde in der General-Congregation vom 8ten Juni zur Untersuchung desselben geschritten. Es

wurde hierin nun gesagt, daß Adam wegen seiner Uebertretung die Heiligkeit, in welcher er erschaffen (creatus) wurde, verloren habe. Dieses letztere Wort wurde auf Anrathen des Kardinals Pacheco in eingesetzt (constitutus) umgeändert, indem es nicht ausgemacht sei, ob Adam die innere Heiligkeit im Augenblicke seiner Erschaffung gehabt habe. Aus diesem geht hervor, wie schwankend der Beweis ist, den einige aus den Worten des Conciliums, wie sie gegenwärtig stehen, für diesen Umstand ziehen wollen.

Man hatte in der beabsichtigten Dekrets-Form gesagt, daß durch die Schuld der ganze Adam dem Leibe und der Seele nach verschlechtert worden war, und daß kein einziger Theil derselben sich unversehrt erhalten. Doch dieß wurde hinweggestrichen, indem es schien, als könne es sich auch auf die Sinne beziehen.

Da ebenfalls in dem Entwurfe enthalten war, wie das Dekret auch noch gegenwärtig enthält, daß die Taufe nicht nur die Schuld, welche aus der Erbsünde hervorgeht, auslöscht, sondern auch alles dasjenige, was einen wahren und eigentlichen Grund der Sünde bildet, so schien es mehreren, daß dieser letztere Theil ganz überflüssig sei. Der General der Augustiner wünschte, man möchte statt dessen sagen: es werde aller Grund zur Sünde hinweggenommen, wogegen der Bischof von la Cava verlangte, daß gesagt werden sollte: es würden alle Sünden hinweggenommen. Doch das Dekret gefiel den übrigen in der angegebenen Form.

Der Hauptstreit entstand über jene Behauptung, welche sagt, daß bei den Wiedergebornen nichts übrig bleibe, was von Gott gehaßt sei. Der General der Augustiner bemerkte, daß, da die Begierde die Ursache der Sünde sei, es nicht möglich sei, daß Gott sie nicht hasse; es sei daher jene allgemeine Negative ungegründet. Auch der Kardinal Polus schien bei dieser Behauptung Bedenken zu tragen, jedoch eines andern Grundes halber. Er hielt zu dem Ende eine sehr gelehrte Rede, in welcher er auseinandersetzte, daß, obgleich das Wesen der Erbsünde sehr verborgen liege, so seien die Wirkungen und die Uebel, die für die menschliche Natur sowohl rücksichtlich der Verderbtheit

der Neigungen, als rücksichtlich der Verdunkelung des Verstandes aus ihr entsprängen, doch durch das Licht der Philosophie zur Genüge bekannt. Weshalb denn auch in Betreff der erstern schon Aristoteles, wenn er die Regierung eines Einzigen und die von Vielen mit einander vergleicht, und die Nachtheile von beiden anführt, unter den Mängeln der Regierung eines Einzigen anführt, daß die Neigungen eines einzelnen Menschen sehr oft zu unvermögend sind, sich von den Uebeln, wozu die Natur ihn treibt, zurückzuhalten; in Betreff der letztern aber habe schon Sokrates bekannt, daß er nach langem Grübeln nichts mehr wisse, als daß er nichts wisse. Um diesen Mängeln abzuhelfen, habe die Vorsicht den Menschen Gesetze gegeben, und Unterricht angeordnet, doch kein anderes Hülfsmittel sei hinreichend gewesen, als die Erlösung, die wir durch den Tod des Sohnes Gottes erworben hätten. Dann fuhr er fort, daß ihm alles an dem Dekrete gefalle, nur bei der Aufstellung, daß bei den Wiedergebornen nichts übrig bleibe, was von Gott gehaßt werde, müßten ihm Zweifel obwalten; der heilige Paulus wende übrigens diese Allgemeinheit nicht an, deren sich das Dekret bediene, sondern vielmehr eine Einschränkung, indem er sage, daß an den Wiedergebornen, welche in Christo sind, nichts bei Gott verhaßt sei, so daß er dieß keineswegs von allen Wiedergebornen sage. Auch die heiligsten Menschen müßten alle Tage jene Bitte: „Vergieb uns unsere Schuld“ wiederholen. Es müsse also auch bei ihnen irgend ein Makel angetroffen werden, der den Augen Gottes nicht gefalle.

Der Bischof von Fano suchte diese Opposition zu widerlegen, und bemerkte zuvörderst, daß sehr vorsichtiger Weise die Verfasser des Dekretes die Benennung „Getaufte“ und nicht „Wiedergeborne“ gewählt hatten, indem es sich sehr wohl ereignen könne, daß Jemand getauft werde, dennoch aber von Gott gehaßt bleibe, indem er die Taufe ohne die erforderliche Disposition empfange, weshalb er denn auch nicht wiedergeboren sei. Wiedergeboren werde derjenige, der, wie das Dekret sage, im Bad der heiligen Taufe mit Christo begraben werde. Indem er zu der fraglichen Proposition überging, bemerkte er, um den erwähnten Ausdruck zu rechtfertigen, daß, obgleich die

Begierde von dem Himmel ausgeschlossen bleibe, so sei sie dennoch Gott bei seinen Dienern auf Erden nicht verhaßt. Auch die Gebrechlichkeit irdischer Glieder, und die Hinfälligkeit des menschlichen Leibes sei von jener Wohnung der vollkommensten Glückseligkeit ausgeschlossen, dennoch aber hätten sie Gemeinschaft mit dem Sohn Gottes gehabt, an welchem gewiß nichts Verhaßtes in den Augen Gottes sein konnte.

Der Bischof von Bitonto gab zu, daß die Begierde nicht bei Gott verhaßt sei, doch wünschte er eine Einschränkung des Dekretes rücksichtlich der läßlichen Sünden, von welchen auch die Wiedergebornen befleckt leben.

Der General der Augustiner, um seine Ansicht zu behaupten, zugleich aber auch, um nicht der Hartnäckigkeit beschuldigt zu werden, gab seine Meinung, die er in einer sehr gelehrt ausgearbeiteten Schrift vortrug, für die des Kardinals Polus aus. Er bemerkte hierin nun zuvörderst, daß, wenn die Väter annehmen wollten, daß bei den Wiedergebornen gar nichts verbleibe, was bei Gott verhaßt sei, so müßten sie ebenfalls auch annehmen, daß nichts an ihnen sei, von dem sie durch die göttliche Hülfe gereinigt werden, nichts, was unterdrückt, und nichts, gegen welches fortwährend gekämpft werden müßte, was doch alles mit dem klaren Inhalte der heiligen Schrift im Widerspruche sei. Es könne das Beispiel von der körperlichen Gebrechlichkeit Jesu Christi keine Anwendung finden. Die körperlichen Gebrechlichkeiten könnten im Himmel nicht fortdauern, indem sie der vollkommenen Glückseligkeit widerstreben, sie könnten deßhalb aber nicht ein Gegenstand des Hasses Gottes sein, indem sie nicht zu Gunsten der Sünde kämpften. Die Begierden in uns bildeten jenen Streiter, der für die Sünde jeden Sieg erringe. Aus vielen Stellen des heiligen Augustinus gehe es hervor, daß dieselben Gott unangenehm seien. Sie bildeten jenes Uebel, von dem die Befreiung auch die Heiligen in dem uns allen von Christo gelehrten Gebete erflehen, obgleich sie dieselbe nicht eher als in jenem Leben vollkommen erlangen. Nach dem heiligen Augustinus sei die Begierde nicht eine Eigenschaft der Natur, wie von sehr vielen behauptet werde, sondern eine Corruption und Rebellion derselben. Es scheine ihm daher, daß man jene Worte des

Dekretes abändern, und dafür folgende Stelle, die nicht minder dem heiligen Augustinus entlehnt sei, einschieben müsse. In den Wiedergebornen verbleibe keine Bosheit, wohl aber eine große Krankheit, welche, da sie Gott mißfällig sei, während der Dauer des ganzen Lebens ärztlich behandelt werden müsse, bis er alle unsere Schwachheiten heile, und unser Leben von der Corruption erlöse. Um die Wirksamkeit der Zeugnisse zu schwächen, von welchen die Begierden in der heil. Schrift Sünde genannt werden, könne das Beispiel anderer Namen und Benennungen, die metaphorischer Weise zuweilen angebracht würden, nichts weniger als hinreichend sein. In jenen Beispielen trete jederzeit der Grund hervor, warum die heil. Schrift nicht im eigentlichen Sinne spreche, während im Gegentheil der heil. Augustinus hier ausdrücklich sage, daß die Begierden wider den Geist kämpfen, und daher einen neuen Beweis liefern, daß er im eigentlichen Sinne des Wortes schreibe.

Diese und andere Gründe suchte der Augustiner-General in Bewegung zu setzen, doch gelang es ihm nicht, die Väter zur Veränderung des Dekretes zu veranlassen, indem aus seinem ganzen Zusammenhange hervorging, daß es von jenem Hasse sprach, der der Haß der Feindschaft genannt wird, und mit welchem ein Mensch den andern haßt, ein Haß, der wahrlich nicht bei Gott gegen jemanden, der zu seinem Adoptivkinde wiedergeboren ist, angetroffen werden kann; dennoch aber können bei diesen Adoptivkindern immer noch einige Mängel verbleiben, die sie minder schön in seinem Angesicht darstellen, und die er mit jenem Hasse verabscheut, den man den Haß des Mißfallens nennen kann. Diese Mängel nun sind entweder jene läßlichen Sünden, von welchen der Kardinal Polus und der Bischof von Bitonto gehandelt hatten, oder die Quelle derselben, welches die Begierde ist, und die einen sowohl als die andern waren von dem wirklichen Sohn Gottes auch unter dem Elend des menschlichen Lebens sehr weit entfernt. In diesem Sinn blieben dann auch ebenfalls nach sehr langem Disputiren die Worte im Dekrete, durch welche gesagt ward, daß die Begierde demjenigen, der nicht einwilligt, nicht schaden kann, worunter

aber nur ein ewiger Schaden, als wie der Verlust der göttlichen Gnade ist, verstanden wird, so wie unter einwilligen man nur eine vollkommen überlegte Einwilligung versteht; obgleich die Begierde allen einigermaßen schadet, indem sie die Seele doch immer befleckt, und Alle, wenn auch nur auf eine unvollkommene und gleichsam verstohlene Weise ihre Einwilligung zu ihr geben.

Dann wurde auch noch in der letztern Congregation die Frage aufgeworfen, ob die Klage des Ungehorsams gegen die abwesenden Bischöfe solle erhoben werden, oder nicht. Die Väter sprachen sich bejahend für dieselbe aus, der Kardinal Pacheco aber, und viele Bischöfe mit ihm wollten die deutschen Bischöfe von dieser Anklage ausgenommen wissen, wogegen der kaiserliche Botschafter Toledo auch die Abwesenheit mehrerer andern Bischöfe entschuldigte, und sie von der Anklage des Ungehorsams ausgenommen wünschte. Zuletzt wurde die nächste Session noch auf den 29sten Juli angesetzt.

Die Dekrete rücksichtlich des Glaubens wurden folgendermaßen angeordnet. Nach der gewöhnlichen Einleitung wurden fünf Canones gebildet, die das Anathema gegen alle diejenigen aussprachen, welche folgende Bestimmungen läugnen und widerstreiten würden.

„Daß Adam, nachdem er im Paradiese den Befehl Gottes übertreten habe, sogleich seine Heiligkeit und Gerechtigkeit, in welcher er eingesetzt worden war, verloren, und durch diese Uebertretung in den Zorn Gottes und in die Gewalt des Todes und des Teufels verfallen, und daß der ganze Adam der Seele und dem Leibe nach verändert und verschlechtert worden sei.“

„Daß er nicht nur sich allein durch diese Uebertretung geschadet und die Heiligkeit und Gerechtigkeit für sich allein dadurch verloren, sondern auch den Schaden auf alle seine Nachkommen gebracht, und für alle die Heiligkeit und Gerechtigkeit verloren, und daß er nicht allein die Strafe des Leibes, sondern auch die Sünde, welche den Tod der Seele bildet, auf uns vererbt habe.“

„Daß diese Sünde, welche ihrem Ursprung nach nur eine einzige sei, nicht durch Nachahmung sondern durch Fortpflanzung auf uns verbreitet, und in uns einem jeden eigen sei, auch nicht

durch die Kraft der Natur, oder durch sonst ein anderes Mittel, außer dem Verdienste Christi, dem einzigen Vermittler, von uns genommen werden könne. Dieses Verdienstes würden sowohl die Erwachsenen, als auch die Kinder durch die in der von der Kirche angenommenen Form ertheilte Taufe theilhaftig."

„Daß die Kinder, obgleich sie von gläubigen Eltern geboren worden, dennoch getauft werden müßten, und daß dieß ihnen nothwendig sei, um sich von dem Hindernisse, welches sie von Adam her beziehen, dem ewigen Leben theilhaftig zu werden, zu befreien."

„Daß durch die Gnade Christi, welche durch die Taufe eingeflößt wird, die Schuld der Erbsünde erlassen, und alles dasjenige, was einen wahren und eigentlichen Grund der Sünde bilde, hinweggenommen, nicht aber nur blos gestrichen oder nicht zugerechnet werde. Weshalb bei den Wiedergebornen nichts von Gott gehaßt, und nichts Verdammliches bei denjenigen angetroffen werde, die wahrhaft mit Christo in der Taufe begraben worden sind, so daß nichts sie abhalte in den Himmel einzugehen. Das Concilium müsse aber bekennen und fühle, daß bei den Wiedergebornen die Begierde oder der Antrieb zur Sünde verbleibe, welche uns, um uns im Kampfe zu üben, gelassen sei, die aber demjenigen, der nicht einwilligt, sondern mit der Gnade Jesu Christi männlich gegen sie streitet, nicht schaden könne. Im Gegentheil werde derjenige, der rechtmäßig gekämpft habe, gekrönt werden. Diese Begierde nun, die zuweilen von dem Apostel mit dem Namen Sünde belegt werde, sei aber nie von der Kirche so verstanden worden, als bilde sie bei den Wiedergebornen wahrhaft und eigenthümlich einen Gegenstand der Sünde, sondern werde nur so genannt, indem sie aus der Sünde entstehe, und zur Sünde hinneige."

Zuletzt erklärte das Concilium, daß es nicht seine Absicht sei, dort, wo es in dem gegenwärtigen Dekrete von der Erbsünde handle, die unbefleckte Jungfrau Maria, die Mutter Gottes, mit einzuverstehen, sondern es sollten in diesem Betreff die Constitutionen von Sixtus IV. unter den in ihnen enthaltenen Strafen, welche das Concilium erneuere, beobachtet werden.

Bei diesen erwähnten Definitionen richteten die Väter ihr

Augenmerk dahin, sich der überflüssigen Artikel, das heißt solcher, über welche die katholischen Schulen nicht mit sich einig sind, ganz und gar zu enthalten, und in Betreff welcher, weder die eine, noch die andere Meinung gegen die Aussprüche der heil. Schrift, oder die Entscheidungen früherer Concilien, oder gegen die alten fortwährenden Ueberlieferungen verstößt, weshalb sie denn auch dem Ermessen eines Jeden überlassen werden können, ohne daß dadurch die Ehrfurcht für die göttlichen Offenbarungen aus den Augen gelassen, noch das Seelenheil einer Gefahr ausgesetzt werde. Aus diesem Grunde widersetzten die Legaten sich denn auch jederzeit der Abfassung eines Dekretes über die Empfängniß der heil. Jungfrau; sowie sie auch abriethen, daß das Concilium sich in Definitionen über das Wesen der Erbsünde, über welches die Scholastiker nicht übereinstimmen, einlassen möchte, indem es sich keineswegs zur Entscheidung der verschiedenen Meinungen, sondern nur zur Verwerfung der Irrthümer versammelt hatte. Es darf hierbei nicht mit Stillschweigen übergangen werden, daß gerade diejenigen Bischöfe, welche den größten Ruf in der Theologie genossen, am meisten von dergleichen Streitfragen abzurathen suchten, wie zum Beispiel der Bischof von Bitonto, der, obgleich er aus dem Orden der Franciscaner war, dennoch dafür stimmte, daß nichts zu Gunsten der Empfängniß der heiligsten Jungfrau dekretirt würde.

Außer den Dekreten über den Glauben wurden auch noch jene in Betreff der Disciplin festgesetzt, welche durch gegenwärtige Session in zwei Kapitel getheilt wurden, die sich jedoch alle beide auf die heil. Schrift bezogen; das eine nämlich auf den wissenschaftlichen Unterricht über dieselbe, das andere auf die Predigt. Rücksichtlich des erstern wurde festgesetzt:

„Damit der Schatz, den Gott uns durch die heil. Schrift verliehen habe, bei jenen Kirchen nicht vernachlässigt liegen bleibe, bei welchen sich eine Pfründe, oder sonst irgend ein für theologische Vorlesungen bestimmter Gehalt befinde, sollten die Bischöfe dahin sehen, daß die Besitzer von dergleichen Einkünften in eigner Person, wenn sie geeignet dazu sein sollten, oder, wo dieß nicht der Fall wäre, durch Stellvertreter, die aber von den Bischöfen erwählt werden sollten, die heil. Schrift auseinander-

setzen, wozu sie auch von den Bischöfen durch Entziehung ihrer Einkünfte angehalten werden sollten. Für die Zukunft aber sollten dergleichen Präbenden oder Einkünfte, bei Strafe der Ungültigkeit, nur solchen Personen verliehen werden, die diesen Forderungen persönlich entsprechen könnten.«

»In den Metropolitan- und Kathedralkirchen volkreicher Städte, sowie auch in den Kirchen der Collegiatstifte nicht unbedeutender Ortschaften, auch wenn sie keinem Diöcesan-Verbande unterworfen seien, sollte, im Falle noch keine Präbende zu diesem Endzwecke vorhanden sei, die erste, welche vacant würde, dazu bestimmt werden, nur mit einziger Ausnahme, daß sie durch Renunciation zu Gunsten eines Dritten, vacant geworden sei, oder daß sie an sich selbst schon mit Obliegenheiten sich beladen finde, die mit den Verpflichtungen des Scholastikers nicht mehr verbunden werden könnten. Bei Kirchen, wo nun aber keine hinreichende Präbende vorhanden sei, sollte der Bischof unter Zuziehung seines Kapitels den Gehalt für dergleichen Unterricht entweder durch Einziehung und Aufhebung einiger Benefizien, die dann zu einer solchen Präbende verwandelt werden könnten, oder durch einen allen Beneficiaten zu machenden Abzug, oder auf sonst irgend eine Weise festzustellen suchen.«

»Bei den Kirchen von geringeren Einkünften aber, sowie bei denen, die nur wenig besucht seien, und wo nicht füglich eine Lehrerstelle in der heil. Schrift könne errichtet werden, solle wenigstens ein Lehrer der Grammatik gehalten werden, der den jüngern Klerikern den erforderlichen Unterricht unentgeldlich ertheile, damit sie zu seiner Zeit zu den höhern Studien vorschreiten könnten. Zur Besoldung eines solchen Lehrers für die Zeit der Dauer dieses seines Unterrichtes aber sollten die Einkünfte irgend eines einfachen Beneficiums entweder verwendet, oder er sollte von den Einkünften des Bischofs oder des Kapitels oder sonst auf irgend eine Weise besoldet werden, jedoch so, daß unter keinem Vorwande ein so frommes Werk unterlassen werde.«

»In den Klöstern der Mönche, wo dieß sehr bequem geschehen könnte, sollte durchgängig der Unterricht in der heil. Schrift eingeführt werden. Im Falle aber daß die Aebte sich

nachlässig beweisen würden, sollten sie von den Bischöfen als Delegaten des heil. Stuhles dazu angehalten werden."

Diese Art, den Bischöfen eine immerwährende, nicht an die Person des Bischofs, sondern an seine Würde geknüpfte Jurisdiction als Delegaten des Pabstes nach dem Beispiele der alten Canones zu ertheilen, wurde von ihnen mit großer Freude angenommen. Denn auf der einen Seite wollte der Pabst den Bischöfen in sehr vielen Fällen die Jurisdiction über einige Personen, die durch alte Privilegien von derselben befreit waren, ertheilen, auf der andern aber würde es nicht nur verhaßt, sondern auch nur nachtheilig gewesen sein, dergleichen Exemption entweder ganz oder doch theilweise zu zerstören, weshalb denn ein Mittel ergriffen wurde, durch welches die Bischöfe die Jurisdiction ganz so als ihre gewöhnliche erhielten, zugleich aber auch bei den Privilegirten die Benennung und die Wesenheit der Eximirten unangetastet stehen blieb. Diese Delegation der Bischöfe hatte denn nun aber auch noch das Besondere, daß in den von ihnen als päbstlichen Delegaten entschiedenen Sachen nicht an den Erzbischof, sondern nur unmittelbar an den Delegirenden, nämlich an den Pabst appellirt werden konnte, sowie denn auch daß der General-Vicar dergleichen Jurisdiction nicht von Amts wegen, sondern nur vermöge einer ganz besondern Subdelegation von Seiten des Bischofs ausüben konnte. Ja einige von diesen Delegationen sind von dem Concilio mit dergleichen Einschränkungen gemacht worden, die dem Bischofe ausdrücklich verbieten, irgend Jemanden subdelegiren zu können. Dann war dieser Umstand auch noch geeignet, die Benennung der Eximirten zu erhalten, eine Sache, die in manchen Fällen sehr heilsam für die Beruhigung der Betheiligten sein kann, die nicht selten mehr von der Benennung als von der Sache selbst bewegt werden. Zuletzt aber werden die Bischöfe durch diese Delegation fortwährend an die Abhängigkeit, in welcher sie sich bei Ausübung der Jurisdiction von ihrem Oberhaupte befinden, erinnert.

Das Dekret fuhr fort anzuordnen, daß in den Klöstern der Mendicanten-Orden, wo die Wissenschaften mit aller Bequemlichkeit blühen könnten, der Lehrstuhl der heil. Schrift ebenfalls

errichtet, und an die würdigsten Subjecte in den General- oder Provinzial-Kapiteln übertragen werden sollte.

Bei den öffentlichen Gymnasien (Universitäten), wo ein dergleichen mehr als alle andern nothwendiger Lehrstuhl bisher noch nicht eingesetzt oder doch vernachlässigt worden sei, solle er durch christliche Liebe der frommen Fürsten zum Besten der Religion errichtet oder wieder hergestellt werden. Die Lehrer, durch welche dieser Unterricht ertheilt würde, müßten sich rücksichtlich ihres Lebenswandels und ihrer Wissenschaften der Prüfung des Bischofes unterwerfen, und müßten von demselben bestätigt worden sein. Jedoch bildeten die Mönchsabteien von dieser Bestimmung eine Ausnahme.

Rücksichtlich des zweiten Kapitels wurde dekretirt: daß, da die Predigt des Evangeliums nicht minder wichtig als der Unterricht in der heiligen Schrift sei, so werde erklärt, daß alle Bischöfe, Erzbischöfe, Primaten und übrigen Prälaten gehalten seien, persönlich zu predigen, wenn sie nicht rechtmäßiger Weise daran verhindert würden. Im Falle eines solchen Hindernisses aber müßten sie diesen ihren Obliegenheiten durch geeignete Personen, nach Anordnung des allgemeinen Lateranensischen Conciliums [1]) genügen lassen. Diejenigen aber, welche dieses nicht beobachten würden, sollten einer strengen Strafe unterworfen sein.

Alle andern Geistlichen aber, die mit der Verpflichtung zur Seelsorge Kirchen vorständen, müßten ebenfalls in Person, oder im Falle eines gegründeten und rechtmäßigen Hindernisses durch Stellvertreter alle Sonn- und übrigen Festtage das Volk nach seinen Fähigkeiten in den zur Erreichung des Heiles nothwendigen Dingen unterrichten. Wenn der eine oder der andere es aber unterlassen sollte, diesem streng nachzukommen, so sollte der Bischof, in dessen Diöces die Kirche belegen sei, ihn zuerst ermahnen, wenn derselbe dennoch aber zu seiner Pflicht nicht zurückkehrte, so solle er ihn durch die Censur, und wenn er es für zweckmäßig erachte, auch durch die Entziehung der Einkünfte, die demjenigen, der die Stelle des Nichtfolgsamen ausfüllte,

[1]) Unter Innocenz III. Cap. 10.

überwiesen werden sollten, aller Exemption und aller Verbindung mit außer der Diöces belegenen Abteien unberücksichtigt, dazu zwingen. Wenn nun aber die Pfarreien einer zu keiner Diöces gehörenden Abtei unterworfen wären, so sollte der Erzbischof, zu dessen Provinz sie gehörten, als Delegat des apostolischen Stuhles einschreiten. Die Execution eines solchen Dekretes könne durch keine ihr entgegenstehende Gewohnheit, oder durch Appellation, oder Recurs verhindert werden, bis der Richter nicht die Sache summarisch entschieden und die Wahrheit der Thatsache erwogen habe.

Die Ordensgeistlichen sollten auch nicht in den Kirchen ihres eigenen Ordens, ohne vorher von ihren Obern rücksichtlich ihres Lebenswandels und ihrer Fähigkeiten examinirt und approbirt worden zu sein, und ohne von diesen eine Erlaubniß erhalten zu haben, predigen. Mit dieser Erlaubniß sollten sie, bevor sie zu predigen begönnen, persönlich vor dem Bischofe erscheinen und dessen Segen sich erbitten. Außer den Kirchen ihres Ordens bedürften sie aber, um predigen zu können, der Erlaubniß des Bischofes, die ihnen jedoch unentgeldlich verabreicht werden müßte.

Wenn es sich aber ereignen sollte, daß sie Irrthümer und Aergernisse in ihren Predigten verbreiteten, in welchen Kirchen diese auch immer nur von ihnen gehalten würden, so solle der Bischof ihnen das Predigen untersagen. Gegen denjenigen, der Ketzereien predigte, solle der Bischof nach den Gesetzen und nach der Gewohnheit einschreiten, im Falle der Exemption aber solle dieß als Legaten des apostolischrn Stuhles von ihm geschehen, wobei jeder Bischof aber darauf Acht haben müsse, daß kein Prediger in Folge falscher ihm hinterbrachter Berichte oder Verläumdungen beunruhigt und verfolgt werde.

Denjenigen, die nur dem Namen nach Ordensgeistliche seien, und außer dem Kloster so wie außer dem Gehorsam lebten, nicht minder wie auch den Weltpriestern sollte das Predigen, welches Privilegium sie auch immer nur aufweisen möchten, ohne daß ihre Frömmigkeit und ihre Denkungsart dem Bischofe bekannt sei, oder ohne daß er zuvor beim heiligen Stuhle deshalb angefragt habe, indem dergleichen Privilegien

zuweilen durch Betrug erschlichen sein könnten, nicht erlaubt werden.

Den Einsammlern von Almosen sollte das Predigen weder selbst, noch durch Andere durchaus nicht gestattet werden, welches Privilegium sie auch immer nur aufweisen möchten. Anfangs hatte man dieses Dekret folgendermaßen begonnen: „Den Einsammlern von Almosen, einem schlechten Gesindel," doch man strich dieses nicht gar höfliche Epithet aus, indem es nicht zweckmäßig schien, eine ganze Gesellschaft von Personen so öffentlich zu verachten, da ihr Geschäft an und für sich selbst doch nicht für schuldig anerkannt wird.

Dieß waren die für die Session vorbereiteten Dekrete. Unterdessen hatte der Pabst durch seine Deputirten in Rom die Gründe der Legaten zur Vertheidigung des Dekretes, welches die Vulgata bestätigt, erwägen lassen. Obgleich diese Gründe nun als gut anerkannt wurden, und den frühern Tadel verstummen machten, so walteten bei der Deputation bei einem Gegenstand von solcher Wichtigkeit doch noch einige Bedenklichkeiten ob. Der Kardinal Farnese schrieb daher unterm 13ten Mai, daß die Sache einigermaßen suspendirt geblieben, und ihre Entscheidung bis zur nächsten Versammlung verschoben worden sei. Nachdem diese gehalten worden war, theilte er unterm 25sten desselben Monats den Legaten mit, daß noch zwei Zweifel übrig geblieben seien: der eine nämlich, daß in dem Dekrete das Anathem ausgesprochen sei, und der andere, daß es scheine, als könnten einige Irrungen nur schwierigerweise den Abschreibern, den Druckern, oder der langen Zeit zugeschrieben werden. Es wurde der genaue Abdruck der Bibel, den das Dekret anbefohlen hatte, nun zwar genehmigt, wobei der Pabst von seiner Seite auch alle Hülfe anbot, doch Alles dieses wurde nicht für hinreichend erachtet. Denn es wurden nun entweder nur jene Irrungen, die sich durch die Unvorsichtigkeit der Abschreiber oder durch die Zeit eingeschlichen hatten, corrigirt, wie konnte man in diesem Falle nun aber die Gläubigen zwingen, diese Uebersetzung auch bei jenen Stellen anzunehmen, welche das griechische und hebräische Original nicht ganz treu wiedergeben? oder man hätte auch die Fehler der zweiten Art hinwegnehmen

wollen, was ein unendliches Stück Arbeit geworden wäre. Es wurde daher den Legaten anbefohlen, daß sie auf einen Ausweg denken sollten. Diese nun antworteten unterm 1sten Juni zur Rechtfertigung des Dekretes, daß es gegen den Willen aller Väter und den Rath aller Theologen gewesen sein würde, wenn sie dasselbe hätten auslassen wollen; überdieß würde man ohne dieß Dekret in kurzer Zeit nicht mehr gewußt haben, welches denn die wahre Bibel sei, indem schon so viele Uebersetzungen gedruckt worden seien, und noch immer gedruckt würden, die oft in sehr wichtigen Stellen, die vollkommen geeignet wären, die schon bestehenden Ketzereien zu begünstigen, und immer noch neue ins Leben zu rufen, unter sich verschieden seien, während die Uebersetzung der Vulgata nie der Ketzerei verdächtig war, was denn doch immer der wesentlichste Theil bei den heiligen Büchern sein müsse. Was nun aber die in ihr entgegengesetzten Fehler beträfe, so habe man, je besser der hebräische, oder der griechische Urtext sei, um so mehr die Lesart der Vulgata von ihm als bestätigt gefunden. Rücksichtlich der dunkeln, ungeeigneten, barbarischen und unverständlichen Stellen aber, die man ihr vorwerfe, so sei es ja Niemanden untersagt worden, sie entweder durch eine bessere Uebersetzung zu berichtigen, oder durch eine neue Auseinandersetzung zu erklären. Wenn aber jene, denen das Dekret anstößig erschienen sei, das Verzeichniß jener Stellen, die ihnen die größten Bedenklichkeiten erweckt hätten, ihnen, den Legaten übersandt haben würden, so würden sie gesucht haben, entweder diese Bedenklichkeiten zu heben, oder im Falle dieß nicht gelungen wäre, würden sie auf irgend einen andern Ausweg gedacht haben. Diese Bemerkung verfehlte nicht ihre Wirkung, denn als man dazu schreiten sollte, die besondern Stellen anzuzeigen, ließ ein jeder jenen Widerwillen fahren, von dem er beherrscht worden war, als die Sache im Allgemeinen behandelt wurde. Somit hatten die Klagen ein Ende.

Die Session wurde am 17ten Juni gehalten. Es wohnten ihr vier Kardinäle, neun Erzbischöfe, acht und vierzig Bischöfe, zwei infulirte Benedictiner-Aebte und drei Ordens-Generale, außer den Theologen geringern Standes, die zu einer bedeutenden Zahl angewachsen waren, bei. Nicht minder wohn-

ten ihr die kaiserlichen Gesandten und sehr viele Edelleute bei. Das feierliche Hochamt hielt Alexander Piccolomini, Bischof von Pienza, während der Dominicaner Marcus Laurei predigte.

Das Dekret über die Erbsünde wurde gegen die Zustimmung des Kardinals Pacheco und aller derer, die in der Congregation eine vortheilhaftere Ausnahme der heiligsten Jungfrau gewünscht hatten, bestätigt. Einige von diesen verlangten wenigstens, daß dem entgegenstehenden Theil entweder ein allgemeines Stillschweigen auferlegt würde, wie dem Erzbischof von Aix für zweckmäßig schien, oder doch wenigstens in den öffentlichen Predigten, was die Meinung der Bischöfe von Calahorra, und der Canarischen Inseln war. Einige wollten, wie sie auch in den Congregationen geäußert hatten, daß die Meinung der unbefleckten Empfängniß durchaus für die fromme, noch andere, daß sie für die frömmere erklärt werden müsse. Der Erzbischof von Sassari wendete indessen dagegen ein, daß dadurch der eine Theil nicht befriedigt, der andere Theil aber nur beleidigt werde, daß überdieß aber auch dieser Unterschied die alten Zänkereien wieder ins Leben rufen würde, die eben zur Zeit der im Dekrete erwähnten Constitution von Sixtus IV. statt gehabt hätten. Auf der andern Seite gefiel dasselbe Dekret auch dem Bischofe von la Cava nicht, indem es bei den Wiedergebornen jedes bei Gott verhaßte Ding ausschließt, da doch die Begierde Gott verhaßt sein müsse. Die Bischöfe von Fiesole, von Badajoz und von Huesca aber erneuerten ihre alten Protestationen gegen den Titel des Conciliums.

Hierauf wurde zu dem Dekrete rücksichtlich der Reformation übergegangen, dem fast alle ihren Beifall ertheilten. Der Erzbischof von Sassari aber verlangte, und alle übrigen stimmten ihm bei, daß das Breve des Pabstes, welches die entgegenstehenden Dispositionen abschaffte, öffentlich vorgelesen, und dann in die Acten registrirt werde. Dann war er auch noch der Meinung, daß es den Ordensgeistlichen nicht erlaubt sein könne, in irgend einer Kirche gegen den ausdrücklichen Willen des Bischofs predigen zu können, wobei ihm die Bischöfe von Aquino, von Belluno, und von Fiesole folgten. Letzterer erklärte dann auch noch, daß er dem Dekrete seinen Beifall nicht geben könne,

wenn die ganze Sorge ihre Heerde zu weiden den Bischöfen nicht zurückerstattet werde. Auf der andern Seite aber wurde das im Dekrete enthaltene Verbot des Predigens der Ordensgeistlichen in den Pfarrkirchen mit alleiniger Erlaubniß des Pfarrers, von einigen gemißbilliget.

Es blieb nur noch übrig, daß auf Antrag des Erzbischofs von Sassari das päbstliche Breve verlesen wurde, was denn auch geschah. Dasselbe war vom 7ten Juni 1546 und an die Legaten gerichtet, und sagte seinem Inhalte nach: obgleich das Concilium rechtmäßig versammelt worden sei, und sie, die Legaten auf demselben mit uneingeschränkter Vollmacht als päbstliche Legaten den Vorsitz führten, dennoch aber, da sie, um demjenigen, was von dem Concilio gegen den herkömmlichen Gebrauch, und gegen die apostolischen Constitutionen, in Betreff der Anwendung der ersten vacanten Präbende für die Lehrer der heil. Schrift, sowie in Betreff der Ordensgeistlichen und anderer Prediger, wie nicht minder rücksichtlich der von der Jurisdiction der Bischöfe Eximirten, und der Einsammler von Almosen, festgesetzt worden sei, eine größere Haltbarkeit zu verschaffen, seine, des Pabstes, Einwilligung verlangt, und seine Autorität in Anspruch genommen hätten; wolle er zu allem demjenigen vollkommen seine Zustimmung geben, und es bestätigen, was das Concilium in diesen Angelegenheiten dekretirt habe. Das Breve, welches übrigens auch schon in der letztern General-Congregation vorgelesen worden war, wurde von allen mit Stillschweigen aufgenommen.

Man ging nunmehr zu dem Antrage des Promotors des Conciliums über, der gegen die abwesenden Bischöfe die Klage des Ungehorsams erhob, und darauf bestand, daß die Monitorien gegen dieselben an die Kirchthüren zu Trient angeheftet würden. Doch die Meinungen fielen in dieser Angelegenheit im höchsten Grade verschieden aus. Die beiden Hauptmeinungen waren die der Legaten einer Seits, welche dafür hielten, daß dieß nur gegen die nicht rechtmäßigerweise verhinderten Bischöfe geschehen könne, und des Kardinals Pacheco von der andern Seite, welcher die Bischöfe Deutschlands ausgenommen wünschte, welche Ausnahme einige auf alle jene ausgedehnt wissen wollten,

in Betreff derer die kaiserlichen Botschafter in der letzten Congregation um Rücksicht gebeten hatten; Andere hingegen aber wollten, daß sie blos auf diejenigen beschränkt werde, die dem Reichstage persönlich beiwohnten, und dieß auch nur für die Dauer desselben. Der Bischof von Fano verlangte, daß nur allein die Klage des Ungehorsams gegen diejenigen Bischöfe erhoben werde, die sich in Rom aufhielten; einige trugen darauf an, daß es einem Jeden untersagt werde, das Concilium ohne gerechte, vom Concilio selbst untersuchte und genehmigte Gründe, zu verlassen, und noch andere theilten sich in andere Meinungen.

Endlich wurde die nächste Session auf den 29sten Juli anberaumt, zu welcher alle ihre Einstimmung gaben, und die Session unter den gewöhnlichen Ceremonien geschlossen.

Achtes Buch.

Der Inhalt der festgesetzten Dekrete, und der Vorsatz des Conciliums in den Verhandlungen über die Rechtfertigung, über die Residenz der Bischöfe, und über die sich dieser entgegensetzenden Hindernisse, vorzuschreiten, fanden den ganzen Beifall des Pabstes, und der in Rom wegen dieser Angelegenheiten festgesetzten Deputation. Indessen legten die Legaten, ohne die Antwort von Rom abzuwarten, Hand an das Werk der folgenden Session, was mit um so größerem Eifer geschah, da sie dafür hielten, daß von dem Artikel der Rechtfertigung alle andern Dogmen, und von dem der Residenz und den sich ihr entgegenstellenden Hindernissen alle andern Gesetze mehr oder weniger abhingen. Deshalb schmeichelten sie sich denn auch schon mit der erfreulichen Hoffnung, daß sie alle Hindernisse würden beseitigt und sich dem Ende des Conciliums würden genähert haben, wenn diese beiden Gegenstände von ihnen würden geordnet worden sein, was sie um so mehr wünschten, da sie den Aufenthalt in Trient ihrer Gesundheit für nachtheilig, ihrer Freiheit aber für gefährlich hielten. Die Hoffnung, das Concilium nach einem andern Orte verlegt zu sehen, hatten sie bereits aufgegeben, da sie sehr wohl eingesehen hatten, daß, wie unangenehm dem Kaiser die Entscheidung der Dogmen in dem gegenwärtigen Augenblicke auch immer nur sein mochte, er doch bei weitem lieber zu ihr, als zur Verlegung des Conciliums seine Einwilligung gab. In Rom war man darauf bedacht, die Wissenschaft der Theologen zur Untersuchnng des Dogma's, und die Klugheit und Umsicht der Räthe zur Feststellung der Verhandlungen der Reformation zu verwenden. Die Theologen, welche der Pabst für diese Angelegenheit deputirt hatte, waren 1546.

vorzüglich folgende: Franz Romeus, General der Dominicaner, Bartholomäus Spina, Magister des päbstlichen Pallastes, und Albert von Cattaro, beide ebenfalls aus dem Orden der Dominicaner; ferner Johann Jacob Barba, päbstlicher Sakristan und Bischof von Theramo, sowie Frater Dominicus, Professor der Theologie, beide letztere aus dem Orden der Augustiner.

Ein ganz anderer Krieg und mit ganz andern Waffen ward zu gleicher Zeit der Ketzerei in Rom bereitet. Der Kardinal Madrucci, den der Kaiser nach Deutschland von Trient abberufen hatte, war von ihm an den Pabst gesandt worden, um mit diesem ein Bündniß gegen die Protestanten abzuschließen. Dieß geschah am 22sten Juni in einer General-Congregation der Kardinäle, in welcher der Pabst den Vorsitz führte, und wo der Kardinal Augustin Trivulzio den Inhalt der Convention vorlas. Dieser war folgender:

„Da Deutschland seit vielen Jahren mit namenlosem, sowohl zeitlichem als geistlichem Unheile und unter Gefahr seines vollkommenen Unterganges von der Ketzerei sei beunruhigt worden, und da man schon so unzählbare Mittel zu seiner Beruhigung, doch aber vergebens angewendet habe, so sei zuletzt das Concilium von Trient versammelt worden; indessen hätten die Lutheraner und schmalkaldischen Bundesgenossen erklärt, daß sie sich diesem Concilio nicht unterwerfen wollten, weshalb der Pabst und der Kaiser dafür gehalten, für Abhaltung dieses Conciliums, zur Ehre Gottes, und zum Heile der Christenheit, besonders aber zum Heile Deutschlands, sich gemeinschaftlich zu folgenden Bedingungen zu verpflichten:

Daß der Kaiser mit der Hülfe des Pabstes noch im Laufe des Monats Juni den Krieg gegen die Protestanten, gegen die schmalkaldischen Bundesgenossen, und gegen die übrigen Ketzer eröffnen, und Alles anwenden solle, um sie zur wahren und alten Religion, und zum vollkommenen Gehorsam gegen den heiligen Stuhl zurückzuführen, wobei es ihm jedoch überlassen bleibe, diesen nämlichen Zweck durch sanftere Mittel herbeizuführen zu suchen.“ Da die Convention nun aber nicht früher als gegen Ende des Monats Juni abgeschlossen ward, so ward erklärt, daß demungeachtet die Feindseligkeiten noch im Laufe

des gegenwärtigen Monats beginnen würden, indem der Kaiser schon früher von dem Inhalte der Convention und von dem vollkommenen Beifall des Pabstes unterrichtet worden sei. Daß der Kaiser keine den Grundsätzen des gegenwärtigen Bündnisses widerstrebende Uebereinkunft mit den Protestanten treffen, noch in Religionssachen, ohne ausdrückliche Einwilligung des Pabstes oder seines Legaten irgend eine Art von Zugeständnissen ihnen machen könne. Daß der Pabst binnen einem Monate vom Tage des Abschlusses der Convention an gerechnet in Venedig die Summe von einmal hundert tausend Goldthalern deponiren solle, die mit Inbegriff einer gleichen Summe, die in Augsburg schon deponirt sei, von den Commissarien Seiner Heiligkeit für die gegenwärtige Unternehmung solle verwendet werden. Sollte die Unternehmung aber aus irgend einem Grunde, welcher Art dieser auch immer nur sein möge, nicht statt finden, so solle es dem Pabste frei stehen, diese Summen wieder zurückzunehmen. Daß der Pabst verpflichtet sei, sechs Monate lang, im Falle der Krieg nicht früher beendet werden sollte, auf seine Kosten zwölf tausend Mann Fußvolk und fünf hundert Mann Reiterei als Hülfstruppen unter den Befehlen eines Legaten, und mit den benöthigten Anführern versehen, zu senden, und während dieser Zeit auf seine Kosten zu erhalten. Daß der Pabst dem Kaiser für ein Jahr die halben Einkünfte der spanischen Kirchen zu dem gegenwärtigen Unternehmen gestatte, wie dieß auch schon in frühern Zeiten geschehen sei. Daß der Pabst dem Kaiser die Vollmacht ertheile, für eine halbe Million Thaler Lehnsrechte, in deren Besitz sich spanische Klöster befänden, zu verkaufen, um den Erlös zu dem gegenwärtigen Kriege, aber auch zu keinem andern Endzwecke verwenden zu können, jedoch nur unter der einzigen Bedingung, daß Seine Majestät die gedachten Klöster auf eine andere Weise, entweder durch Ländereien, oder durch andere immerwährende Einkünfte entschädigen müsse, wobei dem Kaiser nur allein der Vortheil zu Gute komme, welchen solche Besitzungen, die mit einer Jurisdiction verbunden sind, vor andern, die nur einen Ertrag liefern, darbieten. Da diese Concession aber ganz neu sei, so sei es nothwendig, sie mit jenen Vorsichtsmaßregeln in Ausübung zu bringen, die der Pabst für

zweckmäßig erachten werde, sowie die Ausübung selbst von den Commissarien des Pabstes geleitet werden sollte.“ Dieser Artikel wurde indessen von dem heil. Collegium, welches seine Zustimmung geben sollte, nicht bestätigt, weshalb beschlossen ward, den Kaiser auf irgend eine andere Weise dafür zu entschädigen. „Daß während der Unternehmung selbst, und noch sechs Monate nach derselben beide contrasignirenden Fürsten sich gegenseitig gegen Jedermann, der den einen oder den andern belästigen würde, Beistand leisten sollten. Daß es jedem christlichen Fürsten frei stehen sollte, dem gegenwärtigen Bündnisse mit jener Last, und mit jener Ehre beizutreten, welche sein Rang mit sich bringen würde. Daß endlich die gegenwärtige Convention vom heil. Collegio bestätigt werden sollte.“

Es wurde hierauf diese Convention von Seiten des Pabstes von ihm selbst, von kaiserlicher Seite aber von dem Kardinal Madrucci und von dem Botschafter Johann von Vega unterschrieben. Zur Execution derselben ward der Kardinal Farnese vom Pabste ernannt. Am 4ten Juli hielt der Pabst ein feierliches Hochamt in der Kirche von St. Maria in Ara Coeli *), bei welcher Veranlassung er dem Kardinal Farnese das Legatenkreuz, dessen Bruder Octavius Farnese aber den Kommandostab als päbstlichen Feldherrn des nach Deutschland ziehenden Heeres ertheilte, und die Fahnen feierlich benedicirte.

Doch wir kehren mit unsrer Geschichte nach Trient zurück. Der Kardinal Cervini machte in einer am 21sten Juni gehaltenen Congregation, während der Kardinal del Monte durch Krankheit verhindert war, den Vätern bemerklich, daß der zu verhandelnde Artikel von der Rechtfertigung noch bei weitem

*) Diese Kirche ist auf die Trümmer des Tempels des Capitolinischen Jupiters erbaut worden. Nach einer alten Sage soll der Kaiser Augustus zur Zeit der Geburt Jesu Christi einen Altar unter der Benennung Ara Primogeniti Dei in diesem Tempel haben errichten lassen, der dann Ara-Coeli genannt wurde. Noch gegenwärtig werden einige antike Ueberreste in der Mitte des linken Kreuzschiffes angetroffen, die man für diesen Altar ausgibt, über welche ein moderner Altar errichtet ist. Jener von Augustus errichtete soll bereits vom heil. Pabst Anacletus zu Anfang des zweiten Jahrhunderts zu einem christlichen Altar geweiht worden sein, eine Meinung, die es aber wohl kaum mit einer strengen Kritik dürfte aufnehmen können.

dunkler sei, als der schon verhandelte von der Erbsünde; denn während die alten Scholastiker über diese sehr weitläuftig gehandelt hatten, sei jene nur sehr oberflächlich von ihnen berührt worden. Und in der That, die Sache war nur von einigen katholischen Autoren, die in den letztern zwanzig Jahren gegen die Ketzerei geschrieben hatten, einigermaßen erläutert worden. Der Kardinal Polus fügte hinzu, daß es billig sei, daß der gegenwärtige Artikel dem vorhergehenden angeschlossen werde, denn da man in jenem dasjenige erkannt, was das menschliche Geschlecht im ersten Adam verloren, so sei es zweckmäßig, in diesem zu betrachten, was es in dem zweiten Adam gewonnen habe. Je verwickelter der Gegenstand nun aber sei, um desto nothwendiger müsse es sein, durch häufiges Gebet das göttliche Licht zu erflehen. Dann rieth er den Vätern auch an, die Werke der Gegner nicht mit einer feindseligen, sondern mit einer gleichgültigen, ruhigen Gemüthsstimmung zu lesen. Sie sollten nicht sagen: „Luther hat dieß geschrieben, es ist also unrichtig“; denn es sei oft ein sehr geschickter Kunstgriff der Ketzer, ihren Irrthümern durch die Vermischung von gegründeten Wahrheiten, Glauben und Ansehen zu verschaffen. Wenn diese Schriften nun aber nicht mit einer solchen vorurtheilsfreien Gemüthsstimmung, sondern vielmehr nur in der Absicht gelesen würden, daß man Alles in ihnen widerlegen wolle, so werde man die Wahrheit verlieren statt sie zu suchen, wovon Albrecht Pighius ein klares Beispiel liefere, der, indem er bei dem Artikel von der Erbsünde die ganze Lehre der Lutherischen habe widerlegen wollen, nahe daran gewesen sei, in die Irrthümer der Pelagianer zu verfallen.

Der Kardinal Pacheco bemerkte ebenfalls, daß rücksichtlich des Artikels von der Rechtfertigung nicht nur die Hülfe der alten Scholastiker, sondern auch die der frühern Concilien mangele, indem gegenwärtig zum erstenmale über diesen Gegenstand auf einem Concilio gehandelt werde. Er sei daher der Meinung, daß bei Feststellung dieses Dogma's ein anderes Verfahren beobachtet werden müsse, als dieß bei Feststellung des vorhergehenden der Fall gewesen sei, daß nämlich die Theologen über die Gegenstände unter sich verhandeln möchten, bis sie alle

Punkte erläutert hätten, die sie dann in die Congregationen der Väter bringen sollten, wodurch man in den Stand gesetzt werden würde, wenn die einen nämlich mit den andern übereinstimmten, ein gemeinschaftliches Urtheil und Dekret mit minderem Zeitverlust, und mit mehr Klarheit und Deutlichkeit, abfertigen zu können. Unterdessen könnten andere Deputirten die Bemerkungen rücksichtlich der Residenz der Bischöfe sammeln, damit auch dieser Gegenstand nicht vernachlässigt werde. Dann fügte er noch hinzu, daß während zu so wichtigen Verhandlungen, als die gegenwärtigen wären, eine möglichst große Anzahl von Bischöfen erforderlich sei, es nur ein sehr hohes Mißfallen erregen könne, daß nicht nur diejenigen immer noch fehlten, deren Abwesenheit man schon des Ungehorsams beschuldigt habe, sondern daß überdieß auch noch täglich einige Bischöfe das Concilium verließen. Diese pflegten nun zwar zur Session jedesmal wieder zurückzukehren, doch es könne im Grunde nur sehr wenig daran liegen, ob sie bei dieser Ceremonie ihr „Placet" aussprächen oder nicht. Er seiner Seits müsse sich sehr verwundern, wie denn einige Bischöfe zu einer Meinung ihre Zustimmung so geradehin geben könnten, die nicht vorher von ihnen untersucht worden sei. Er trage daher darauf an, daß das Concilium verordne, daß Niemand ohne vorher eingeholte Erlaubniß dasselbe verlassen dürfe, daß diese Erlaubniß für zehn bis vierzehn Tagen von den Legaten ertheilt werden möchte; zu einer längern Entfernung aber sollte es der Zustimmung der ganzen Synode bedürfen.

Der Kardinal Cervini erwiederte, daß die Legaten bisher noch Niemanden diese Erlaubniß ertheilt hätten, doch die Bischöfe seien gewohnt, sich von selbst die Erlaubniß zu nehmen. Es sei daher billig, daß diesem Mißbrauche abgeholfen werde, weshalb die Legaten vorschlugen, den Antrag des Kardinals Pacheco anzunehmen, was denn auch geschah.

Es wurden mehrere Versammlungen der Theologen in Gegenwart der Legaten gehalten, denen die Väter, wie dieß festgesetzt worden war, nach Belieben beiwohnen konnten. Endlich wurde eine General-Congregation am 30sten Juni unter dem Vorsitze des Kardinals del Monte gehalten. Dieser war nach

Anhörung der Theologen der Ansicht, daß die Untersuchung des vorliegenden Artikels in drei Theile zerfallen müsse, nämlich: erstens, auf welche Weise das Leiden Jesu Christi auf denjenigen, der zum Glauben bekehrt worden ist, Anwendung finde, und welche Gnade derselbe verdiene; zweitens, was ein Gerechtfertigter zu thun habe, um sich in der Gnade zu erhalten, und drittens, was derjenige, der nach dem Stande der Gnade dieselbe verloren hat, zu ihrer Wiedererlangung thun könne oder thun müsse; ob er Kraft genug zu dieser Wiedererlangung habe, und worin diese Rechtfertigung der erstern ähnlich sei, oder worin sie von ihr abweiche.

Alle pflichteten dieser Eintheilung bei, mit einziger Ausnahme des Bevollmächtigten des Erzbischofs von Trier, der sie für unzureichend hielt. Man müsse zugleich auch von dem freien Willen handeln, indem zur Rechtfertigung der Erwachsenen, von welchen doch eigentlich hier nur gehandelt werde, doch immer unsre Einwilligung nothwendig sei, die in dem freien Willen ihren Ursprung habe.

Zugleich ward auch noch die Frage verhandelt, ob nach den Verhandlungen der niedern Theologen die Deputirten den Entwurf des Dekretes den Vätern in der Versammlung vorlegen, oder nur die erörterten Gegenstände, ohne sie in Dekretsform abgefaßt zu haben, in die Versammlung der Väter bringen sollten? Letzteres wurde angenommen, theils weil es gegen den äußern Anstand sei, ein Urtheil schon abzufassen, bevor die urtheilenden Richter noch ihre Meinung über dasselbe ausgesprochen hätten, theils aber auch, weil es leichter sein müsse, das Dekret ganz und gar neu aufzustellen, als dasselbe umzuändern und auszubessern. Je später, und mit je wenigeren Veränderungen eine Skizze angefertigt werde, desto besser müsse auch das ganze Werk ausfallen.

Um diese Zeit langten drei Gesandte des Königs von Frankreich auf dem Concilio an. Diese waren Claudius Durfé, Jakob Lignery und Peter Danes; alle drei wegen ihrer hohen Aemter, die sie in Frankreich bereits bekleidet hatten, und wegen ihrer seltenen Fähigkeiten gleich ausgezeichnete Männer. Es wurde daher in der erwähnten Congregation vom 30sten Juni

beschlossen, sie zu empfangen und ihnen ihre Sitze anzuweisen. Der Kardinal Pacheco, ein sehr einsichtsvoller Prälat, lobte sehr die Frömmigkeit des Königs und seine guten Gesinnungen für das Concilium, und rieth den Legaten, daß sie bei Empfangnahme der königlichen Beglaubigungsschreiben auf eine sehr überzeugende Weise die Dankgefühle des Conciliums für diesen Beweis der Frömmigkeit des Königs ausdrücken möchten. Rücksichtlich der Stelle, die ihnen sowohl in den Congregationen als auch in den Sessionen anzuweisen sei, halte er dafür, daß es für den gegenwärtigen Augenblick nicht so dringend nothwendig sei, dieselben so genau zu bezeichnen, indem die französischen Gesandten mit den kaiserlichen sich doch wohl schwerlich in einen Rangstreit einlassen könnten, andere königliche Gesandte für jetzt aber nicht erwartet würden, so daß man diese Angelegenheit füglich bis dahin aufschieben könnte, wo die eintretenden Umstände deren Entscheidung erheischten, die Zeit aber auch vielleicht schon gereiftere Rathschläge gebracht haben würde. Im Falle man aber schon gegenwärtig den Gesandten ihre Stelle anweisen wolle, so wisse er keinen bessern Rath, als sich nach dem Gebrauche der früheren Concilien zu richten, und nach dem, was bei dem heil. Stuhle selbst beobachtet werde, wovon er jedoch, wie er bekennen müsse, nicht so genau unterrichtet sei. Fast alle Väter waren der Meinung, die Bestimmung der Einsicht der Legaten zu überlassen, oder den Rath des Kardinals Pacheco zu befolgen, wofür auch selbst die Legaten gestimmt waren. Einige suchten jedoch sehr unzweckmäßiger Weise den schon früher erwähnten Rangstreit mit dem römischen Könige ins Leben zu rufen. Vorzüglich bemerkte der Erzbischof von Matera, daß auf dem Lateranensischen Concilio die Gesandten des römischen Königs den Vorrang vor denen des Königs von Frankreich gehabt hätten. Der Bischof von Armagh bemerkte hierauf, daß Maximilian zu jener Zeit nur römischer König genannt worden sei, indem die feierliche Kaiserkrönung noch nicht statt gefunden habe, daß er übrigens sich aber bereits im vollkommenen Besitz aller kaiserlichen Rechte und der ganzen kaiserlichen Macht befunden habe, während Ferdinand gegenwärtig nichts anders als nur die Anwartschaft der Nachfolge besitze. Der Bischof

von Feltre wendete dagegen ein, daß nach den Beispielen aus der ältern Geschichte gleichzeitig zwei Kaiser sein könnten, dieß könne man auch gegenwärtig annehmen, indem man sehr wohl wisse, daß Ferdinand Privilegien ertheilen und die vorzüglichsten kaiserlichen Rechte ausüben könne. Der Bischof von Bitonto erwiderte dagegen, daß er niemals weder gelesen noch gehört habe, daß Karl und Ferdinand beide Kaiser wären, weshalb er sich billigermaßen darüber verwundern müsse, daß man versuchen wolle, auch das Evidenteste in Zweifel zu stellen. Der Streit begann schon sehr lebhaft zu werden, als Fabius Mignanelli, Bischof von Lucera, ihn noch zur rechten Zeit abzubrechen wußte, indem er bemerkte, daß eine Angelegenheit, wie die vorliegende, nicht der Entscheidung des Conciliums, sondern nur allein dem weisen Ermessen der Legaten angehören könne. Dieser Vorschlag wurde allgemein genehmigt; übrigens aber war der bei weitem größere Theil der Väter für den Vorrang der französischen Gesandten gestimmt. Die Legaten übernahmen daher diese Sorge, machten zugleich aber auch die Väter auf die Bestimmung des Conciliums aufmerksam, daß keine Person, wer sie auch immer nur sei, durch irgend eine Handlung der Ceremonie ein Recht erwerben oder verlieren könne.

Die französischen Gesandten ihrer Seits, denen die erhobene Streitigkeit zu Ohren gekommen war, erklärten, daß sie das Concilium verlassen würden, wenn ihnen nicht ihre Stelle zwischen den Gesandten des Kaisers und denen des römischen Königs angewiesen werde. Die Legaten wendeten dagegen ein, daß die Gesandten des Königs Ferdinand nach der Ankunft der kaiserlichen Gesandten bei keinen Functionen mehr erschienen wären, indem letztere für beide Brüder erschienen, es müsse daher also unnütz erscheinen, einen Streit wegen eines Besitzes zu erheben, wo Niemand denselben streitig zu machen suche. Indessen schienen die Gesandten, bei dieser Erklärung sich nichts weniger als zu begnügen, sondern nur Zeit gewinnen zu wollten. Die Legaten ihrer Seits aber schöpften den Verdacht, daß, da die Gesandten das Concilium in einem ganz andern Zustand angetroffen, als sie sich dasselbe vorgestellt hatten, sie nur einen Vorwand suchten, dasselbe auf eine geschickte Weise wieder verlassen zu können.

Wenn daher der gegenwärtige Vorschlag nicht ihre Zustimmung erhalten sollte, so dürfte es wohl schwer fallen, irgend einen andern aufzufinden, der sie befriedigen könne. Man sah voraus, daß es unmöglich sein würde, die Gesandten des Königs Ferdinand zu einer ausdrücklichen Zustimmung des Vorrangs für die französischen Gesandten zu bewegen, indem der Rangstreit der Fürsten, noch mehr aber der der Minister bei dergleichen Veranlassungen nur zu bekannt ist; eben so wenig war es aber möglich, den Streit durch eine Entscheidung des Conciliums zu beendigen, indem weder ein geschriebenes Gesetz, noch eine gewisse und als unwandelbar feststehende Gewohnheit bestand, nach welcher die Sache hätte entschieden werden können, und wäre dieß auch der Fall gewesen, so würde man doch vergebens auf den Gehorsam für eine solche Entscheidung haben warten müssen. Der einzige Ausweg konnte daher nur darin bestehen, daß die Gesandten des Königs Ferdinand den Congregationen und Sessionen nicht beiwohnten, was auch füglich von ihnen unterlassen werden konnte, da sie denselben, wie schon erwähnt, seit der Ankunft der kaiserlichen Gesandten noch nicht beigewohnt hatten, so daß ihr Außenbleiben keineswegs dahin ausgedeutet werden konnte, als wollten sie durch dasselbe sich vor den französischen Gesandten zurückziehen; diese aber würden sich sehr gern mit den Früchten des Sieges, ohne Kampf und eigentlich auch ohne Sieg begnügen. Von Seiten der Gesandten des Königs Ferdinand konnten die Legaten darauf rechnen, daß sie sich in diese Anordnung fügen würden, die Gesandten des Kaisers aber erklärten, daß ihnen die Sache ganz gleichgültig sei. Indessen suchten letztere aus einem andern Grunde einen Einspruch zu erheben, nämlich sie wollten es den französischen Gesandten nicht gestatten, ihren Platz neben ihnen einzunehmen, indem sie dem Kaiser einen ganz besondern Vorrang auf dem Concilio zuschrieben; doch sahen die Legaten sehr wohl ein, daß es keineswegs der Wille des Kaisers sein konnte, bei dieser Forderung zu verharren, indem er zu weit entfernt davon sein mußte, dadurch den Bruch des Conciliums herbeizuführen. Endlich ging es denn auch hier, wie es immer zu gehen pflegt, wenn beide streitende Theile in der Hauptsache übereinkommen, und nur in den Förmlichkeiten von einander abweichen, daß sie sich in diesen auszu-

gleichen suchen; die französischen Gesandten nämlich begnügten sich damit, ihren Platz neben den kaiserlichen einzunehmen, ohne irgend eine Erklärung hierüber zu fordern, die füglich auch nicht wohl gegeben werden konnte, wobei der von den kaiserl. Gesandten erhobene Einspruch wenigstens so viel half, daß es den französischen schien, da jene diesen Einspruch fallen ließen, als hätten sie in jedem Betracht den Sieg davon getragen, und sich daher sehr gern beruhigten. Die kaiserlichen Gesandten konnten sich aber auch im Grunde nicht dagegen sträuben, die französischen Gesandten an ihrer Seite zu sehen, da diese bei allen andern Veranlassungen und bei allen Höfen ihre nächsten Nachbarn waren. Ja dem feierlichen Empfang der französischen Gesandten wohnte sogar auch der kaiserliche Gesandte Mendoza bei, obgleich er seiner schwachen Gesundheit halber den gewöhnlichen Congregationen nicht beizuwohnen pflegte. Die Empfangs-Ceremonie selbst fand bei offenen Thüren und in Gegenwart einer sehr großen Volksmenge statt.

Der Gesandte Peter Danes hielt hierauf eine sehr vortreffliche Rede. Eingangs derselben erwähnte er der Frömmigkeit und der Verdienste der französischen Könige um die christliche Religion, so wie um die römische Kirche, jedoch nur ganz in erzählender, keineswegs aber in übertreibender Form, weshalb seine Rede auch desto wirksamer, und desto angenehmer sein mußte. Er erinnerte daran, daß der heil. Gregor der Große in seinem Schreiben an den König Childebert diesem den besondern Titel des katholischen beigelegt habe, einer Benennung, welcher die Könige von Frankreich jederzeit gewissenhaft entsprochen, indem sie sich durch ihren Eifer ausgezeichnet hätten, den allgemeinen und alten Glauben zu erhalten. Daß dieses Königreich sich während einem Jahrtausend von der Ketzerei unbefleckt zu erhalten gewußt habe. Die Könige Galliens hätten es zu allen Zeiten zu würdigen gewußt, daß der römischen Kirche, die von dem Apostelfürsten gestiftet worden sei, vor allen andern der Vorrang gebühre, und daß der Bischof derselben durch die Uebereinstimmung der ganzen Christenheit als das Haupt aller andern Bischöfe verehrt werde. In diesem festen Glauben hätten sie dieser Kirche ihre Besitzungen verliehen, und sie dadurch mächtig

gemacht, ja die Könige hätten sich selbst den Gefahren ausgesetzt, um diese Kirche vor Gefahren zu schützen. Es sei daher kein Wunder, daß die Päbste aus Dankbarkeit sie für die erstgebornen Söhne der Kirche anerkannt, sie mehrere Male von den kanonischen Gesetzen befreit, sie mit Privilegien ausgestattet, von Lasten entledigt, und kurz sie mit einem ganz besonderen Bürgerrechte in der Kirche geehrt hätten. Der gegenwärtige König habe der Frömmigkeit seiner Ahnen nachzukommen gewußt, so daß er, als er nach einem glorreichen Siege in der Lombardei erfahren habe, daß der Pabst Leo X. sich nach Bologna hinbegeben hatte, um mit ihm zusammen zu treffen, er sich ebenfalls sogleich dorthin begeben habe, um Freundschaft mit dem Pabste zu schließen; diese Freundschaft habe er dann auch für Hadrian VI., für Clemens VII. und für den gegenwärtig regierenden Paul III. stets zu bewahren gewußt. Daß der König während einer Regierung von sechs und zwanzig Jahren, in welcher die Kirche von so schrecklichen Ungewittern sei bewegt worden, daß fast Niemand mehr gewußt habe, was er eigentlich glauben solle, mit einem von den Aposteln und von seinen Vorfahren erlernten Eifer, Jedermann verboten habe, irgend eine Autorität in den Streitigkeiten der Religion zu entwickeln, sondern die Sache lediglich den Dekreten der Kirche zu überlassen. Und obgleich der König ein sehr sanftes Gemüth habe, und ganz fern vom Bestrafen und vom Blutvergießen sei, so habe er sich doch selbst Gewalt angethan, um strenge zu sein, damit er fromm sei, und habe durch das Schrecken der Edikte und durch die genaue Ausübung derselben in der Art zu handeln gewußt, daß, während das Urtheil der Ketzerei so viele Nationen verschlungen und so viele Länder verheert habe, er dem Concilio einen blühenden und ruhigen Theil der Christenheit darzubieten vermöchte. Die Väter möchten daher dasjenige festsetzen, was sie zum Besten der Religion, und zur Eintracht in der Christenheit am zweckmäßigsten hielten, so daß die Türken, und die Juden, so wie diejenigen, die noch bei weitem schlechter als beide wären, einige reißende Thiere nämlich, die in der Gestalt von Menschen, und als Nachfolger Epicurs aus den Herzen der Menschen zugleich mit der Religion auch alle Gefühle der Menschlichkeit zu reißen versuchten, für die Zukunft sich nicht mehr gegen das Volk Christi

aufzulehnen vermöchten. Daß der König, der nicht minder sehr wohl einsehe, wie ersprießlich es für die öffentliche Ruhe und Glückseligkeit sei, daß die Gläubigen ein allgemeines Oberhaupt der Kirche in der Person des heiligen Petrus verehrten, welches über jeden Andern erhaben sei, wodurch die streitende Kirche ein lebendes Bild der triumphirenden werde, alle nur mögliche ganz besondere Vorsicht angewendet habe, daß auch in diesem Betracht in seinem Königreiche keine Spaltung statt finden könne. Weshalb er dann auch die Reizmittel des großen Nutzens der ihm aus der Ketzerei hervorgehen werde, die ihm von einigen seien vorgehalten worden, standhaft verachtet habe, so wie er auch das Beispiel der Nachbarn nur mit Abscheu habe betrachten können, wobei er die mit denselben bestehende Freundschaft in der Art ganz unberücksichtigt gelassen, daß es fast geschienen habe, als vernachlässige er die Ruhe und den Frieden seiner Staaten. Doch er habe einen gerechten Krieg einem entehrenden Frieden vorgezogen. Als er nun vernommen habe, daß der Pabst das Concilium von Trient zur Löschung dieser Feuersbrunst bestimmt und einige Prälaten dorthin gesandt habe, um die gehörigen Anordnungen zu treffen, so habe auch er Theil an den öffentlichen Sorgen nehmen und einige Bischöfe seines Königreiches dorthin senden wollen, damit sie für die große Unternehmung mitwirken könnten. Da der König nun ferner erfahren habe, daß man in der That schon Hand ans Werk gelegt, einige Sessionen bereits gehalten, und auch schon einige Dekrete abgefaßt habe, so würde er, um bei einem so wichtigen, und von allen Bessern so sehr verlangten Werke, in keinem Betrachte seine Pflichten zu versäumen, sehr gern in Person einer so weisen und so heiligen Versammlung, von der man glaube, daß der göttliche Geist sie erleuchte, beigewohnt haben, wenn dieß die Nothwendigkeit, für die Ruhe seines Reiches zu wachen, ihm nicht verbieten müßte; er habe daher sie als seine Botschafter und Bevollmächtigte mit den nachfolgenden Aufträgen an die heilige Versammlung gesandt:

Obgleich der König überzeugt sei, daß die Väter schon ganz von selbst dasjenige verrichten würden, was die Welt von einer so ehrwürdigen Versammlung erwarte, so fühle er sich doch veranlaßt, sie zu bitten, vor allen Dingen zuerst dasjenige festzu-

setzen, was man glauben müsse, um auf diese Weise die Eintracht in der Kirche wieder herzustellen. Denn kein Streit vermöge die Gemüther so sehr zu theilen, und die öffentliche Ruhe so sehr zu stören, als die Religionszwistigkeiten; man könne aber nicht erwarten, daß irgend ein christliches Gemüth den Entscheidungen widerstreben werde, die von den Vätern unter Leitung des heil. Geistes erlassen würden.

Da es nun aber sehr vielen scheine, als leiteten alle Uebel, welche die Kirche heimsuchten, ihren Ursprung aus dem Verfall des Clerus her, welcher die königliche Straße der Tugend, welche von den Geistlichen früherer Zeiten beobachtet worden sei, verlassen hätte, so möchten die Väter suchen, den Clerus zur alten Disciplin wieder zurückzuführen, und veranlassen, daß dieser an sich selbst so heilige, durch die Fehler mehrerer seiner Mitglieder leider nunmehr aber verdunkelte und befleckte Stand, den alten Glanz und die alte Verehrung wieder gewinne. Wenn in diesem Stande die exemplarische Tugend zugleich mit seinem alten Ansehen wieder erneuert werde, so würde die Sittenverbesserung sich auch auf das ganze Volk verbreiten, dessen Leiter und Führer die Priester bildeten. Weshalb denn auch dasjenige, was das Concilium rücksichtlich jenes Theiles, welcher der Clerus genannt werde, als den besondern Theil Gottes festsetze, sich heilsam auf alle Christen verbreiten müsse. Daß der König alle Dekrete, die von den Tridentinischen Vätern sowohl rücksichtlich der Lehre, als rücksichtlich der Disciplin erlassen werden würden, in ganz Gallien in Ausübung bringen lassen werde. Zu diesem großem Werke werde der König alle Kräfte seiner königlichen Macht aufbieten, und erforderlichen Falls die Schärfe des Schwerdtes dazu auch zu verwenden suchen, welches er von Gott, nach dem Ausspruche des Apostels zur Strafe der Schuldigen und zum Lob der Guten erhalten habe.

Zuletzt bäte der König die Väter noch, daß, da die Päbste die Könige von Frankreich mit sehr ausgedehnten Privilegien belohnt hätten, in deren friedlichem Besitz sie sich von den Zeiten Ludwigs des Frommen befänden, sie nicht einwilligen möchten, daß irgend etwas an diesen Privilegien vermindert werde, so wie auch, daß sie allen Kirchen von Frankreich, über welche der König das Schutzrecht ausübe, die alten Immunitäten und Rechte erhalten möchten.

Wenn dieß geschehen werde, so würden der König und das Reich mit solchem Gehorsam und mit solchen Gefühlen den Beschlüssen zu entsprechen wissen, welche sie über die beobachteten Rücksichten keine Reue empfinden lassen würden.

Der erste Legat erwiederte auf diese Rede, daß die erhabenen Handlungen der allerchristlichsten Könige im Dienste der Religion und zu Gunsten des heiligen Stuhles, obgleich sie an und für sich selbst schon hochberühmt wären, doch zu keiner Zeit ohne daß man das innigste Wohlgefallen darüber empfinden müsse, erwähnt werden könnten; dieß habe sich von neuem von Seiten des Conciliums bei der, bei einer so geeigneten Veranlassung von dem Herrn Botschafter gemachten Erwähnung derselben, bewährt. Die königliche Vollmacht werde von dem Concilio angenommen, ihre Personen aber liebevoll bewillkommet, wobei das Concilium dem Könige seinen ehrerbietigen Dank für seine frommen und wohlwollenden Gesinnungen abstatte, besonders aber dafür, daß er so berühmte Männer als seine Stellvertreter an dasselbe gesandt habe. Es werde die angelegentlichste Sorge der gegenwärtigen heiligen Versammlung sein, sowohl die alten Privilegien Frankreichs, insofern diese sich mit dem allgemeine Wohle der Christenheit, welches, wie das Concilium sehr wohl wisse, das vorzüglichste Augenmerk dieses so frommen Königs bilde, vertragen würden, zu erhalten, als auch auf jede andere Weise seinen Wünschen zu entsprechen zu suchen, so daß Seine Majestät mit jedem Tage mehr Freude über den gegen das Concilium und gegen die Kirche bewiesenen guten Willen empfinden werde. Die Väter waren nicht wenig über die ehrenvollen und freundschaftlichen Mittheilungen und Eröffnungen von Seiten eines so großen Königs erfreut, und ob sie nun zwar sehr wohl wußten, daß nicht immer eine Pflanze nach einer prächtigen Blüthe gute Früchte hervorbringt, so wußten sie aber doch auch zu beurtheilen, daß sie keine Frucht zu tragen vermag, wenn sie zuvor nicht ihre Blüthen gezeigt hat.

Mehrere Tage vor dem so eben erwähnten Empfang (nämlich am 21sten Juni) hatte die General-Congregation den Artikel der Rechtfertigung den Theologen zur Untersuchung übergeben, wobei deren Meinung über sechs Punkte eingefordert wurde.

Wenn daher der gegenwärtige Vorschlag nicht ihre Zustimmung erhalten sollte, so dürfte es wohl schwer fallen, irgend einen andern aufzufinden, der sie befriedigen könne. Man sah voraus, daß es unmöglich sein würde, die Gesandten des Königs Ferdinand zu einer ausdrücklichen Zustimmung des Vorrangs für die französischen Gesandten zu bewegen, indem der Rangstreit der Fürsten, noch mehr aber der der Minister bei dergleichen Veranlassungen nur zu bekannt ist; eben so wenig war es aber möglich, den Streit durch eine Entscheidung des Conciliums zu beendigen, indem weder ein geschriebenes Gesetz, noch eine gewisse und als unwandelbar feststehende Gewohnheit bestand, nach welcher die Sache hätte entschieden werden können, und wäre dieß auch der Fall gewesen, so würde man doch vergebens auf den Gehorsam für eine solche Entscheidung haben warten müssen. Der einzige Ausweg konnte daher nur darin bestehen, daß die Gesandten des Königs Ferdinand den Congregationen und Sessionen nicht beiwohnten, was auch füglich von ihnen unterlassen werden konnte, da sie denselben, wie schon erwähnt, seit der Ankunft der kaiserlichen Gesandten noch nicht beigewohnt hatten, so daß ihr Außenbleiben keineswegs dahin ausgedeutet werden konnte, als wollten sie durch dasselbe sich vor den französischen Gesandten zurückziehen; diese aber würden sich sehr gern mit den Früchten des Sieges, ohne Kampf und eigentlich auch ohne Sieg begnügen. Von Seiten der Gesandten des Königs Ferdinand konnten die Legaten darauf rechnen, daß sie sich in diese Anordnung fügen würden, die Gesandten des Kaisers aber erklärten, daß ihnen die Sache ganz gleichgültig sei. Indessen suchten letztere aus einem andern Grunde einen Einspruch zu erheben, nämlich sie wollten es den französischen Gesandten nicht gestatten, ihren Platz neben ihnen einzunehmen, indem sie dem Kaiser einen ganz besondern Vorrang auf dem Concilio zuschrieben; doch sahen die Legaten sehr wohl ein, daß es keineswegs der Wille des Kaisers sein konnte, bei dieser Forderung zu verharren, indem er zu weit entfernt davon sein mußte, dadurch den Bruch des Conciliums herbeizuführen. Endlich ging es denn auch hier, wie es immer zu gehen pflegt, wenn beide streitende Theile in der Hauptsache übereinkommen, und nur in den Förmlichkeiten von einander abweichen, daß sie sich in diesen auszu-

gleichen suchen; die französischen Gesandten nämlich begnügten sich damit, ihren Platz neben den kaiserlichen einzunehmen, ohne irgend eine Erklärung hierüber zu fordern, die füglich auch nicht wohl gegeben werden konnte, wobei der von den kaiserl. Gesandten erhobene Einspruch wenigstens so viel half, daß es den französischen schien, da jene diesen Einspruch fallen ließen, als hätten sie in jedem Betracht den Sieg davon getragen, und sich daher sehr gern beruhigten. Die kaiserlichen Gesandten konnten sich aber auch im Grunde nicht dagegen sträuben, die französischen Gesandten an ihrer Seite zu sehen, da diese bei allen andern Veranlassungen und bei allen Höfen ihre nächsten Nachbarn waren. Ja dem feierlichen Empfang der französischen Gesandten wohnte sogar auch der kaiserliche Gesandte Mendoza bei, obgleich er seiner schwachen Gesundheit halber den gewöhnlichen Congregationen nicht beizuwohnen pflegte. Die Empfangs-Ceremonie selbst fand bei offenen Thüren und in Gegenwart einer sehr großen Volksmenge statt.

Der Gesandte Peter Danes hielt hierauf eine sehr vortreffliche Rede. Eingangs derselben erwähnte er der Frömmigkeit und der Verdienste der französischen Könige um die christliche Religion, so wie um die römische Kirche, jedoch nur ganz in erzählender, keineswegs aber in übertreibender Form, weshalb seine Rede auch desto wirksamer, und desto angenehmer sein mußte. Er erinnerte daran, daß der heil. Gregor der Große in seinem Schreiben an den König Childebert diesem den besondern Titel des katholischen beigelegt habe, einer Benennung, welcher die Könige von Frankreich jederzeit gewissenhaft entsprochen, indem sie sich durch ihren Eifer ausgezeichnet hätten, den allgemeinen und alten Glauben zu erhalten. Daß dieses Königreich sich während einem Jahrtausend von der Ketzerei unbefleckt zu erhalten gewußt habe. Die Könige Galliens hätten es zu allen Zeiten zu würdigen gewußt, daß der römischen Kirche, die von dem Apostelfürsten gestiftet worden sei, vor allen andern der Vorrang gebühre, und daß der Bischof derselben durch die Uebereinstimmung der ganzen Christenheit als das Haupt aller andern Bischöfe verehrt werde. In diesem festen Glauben hätten sie dieser Kirche ihre Besitzungen verliehen, und sie dadurch mächtig

gemacht, ja die Könige hätten sich selbst den Gefahren ausgesetzt, um diese Kirche vor Gefahren zu schützen. Es sei daher kein Wunder, daß die Päbste aus Dankbarkeit sie für die erstgebornen Söhne der Kirche anerkannt, sie mehrere Male von den kanonischen Gesetzen befreit, sie mit Privilegien ausgestattet, von Lasten entledigt, und kurz sie mit einem ganz besonderen Bürgerrechte in der Kirche geehrt hätten. Der gegenwärtige König habe der Frömmigkeit seiner Ahnen nachzukommen gewußt, so daß er, als er nach einem glorreichen Siege in der Lombardei erfahren habe, daß der Pabst Leo X. sich nach Bologna hinbegeben hatte, um mit ihm zusammen zu treffen, er sich ebenfalls sogleich dorthin begeben habe, um Freundschaft mit dem Pabste zu schließen; diese Freundschaft habe er dann auch für Hadrian VI., für Clemens VII. und für den gegenwärtig regierenden Paul III. stets zu bewahren gewußt. Daß der König während einer Regierung von sechs und zwanzig Jahren, in welcher die Kirche von so schrecklichen Ungewittern sei bewegt worden, daß fast Niemand mehr gewußt habe, was er eigentlich glauben solle, mit einem von den Aposteln und von seinen Vorfahren erlernten Eifer, Jedermann verboten habe, irgend eine Autorität in den Streitigkeiten der Religion zu entwickeln, sondern die Sache lediglich den Dekreten der Kirche zu überlassen. Und obgleich der König ein sehr sanftes Gemüth habe, und ganz fern vom Bestrafen und vom Blutvergießen sei, so habe er sich doch selbst Gewalt angethan, um strenge zu sein, damit er fromm sei, und habe durch das Schrecken der Edikte und durch die genaue Ausübung derselben in der Art zu handeln gewußt, daß, während das Urtheil der Ketzerei so viele Nationen verschlungen und so viele Länder verheert habe, er dem Concilio einen blühenden und ruhigen Theil der Christenheit darzubieten vermöchte. Die Väter möchten daher dasjenige festsetzen, was sie zum Besten der Religion, und zur Eintracht in der Christenheit am zweckmäßigsten hielten, so daß die Türken, und die Juden, so wie diejenigen, die noch bei weitem schlechter als beide wären, einige reißende Thiere nämlich, die in der Gestalt von Menschen, und als Nachfolger Epicurs aus den Herzen der Menschen zugleich mit der Religion auch alle Gefühle der Menschlichkeit zu reißen versuchten, für die Zukunft sich nicht mehr gegen das Volk Christi

aufzulehnen vermöchten. Daß der König, der nicht minder sehr wohl einsehe, wie ersprießlich es für die öffentliche Ruhe und Glückseligkeit sei, daß die Gläubigen ein allgemeines Oberhaupt der Kirche in der Person des heiligen Petrus verehrten, welches über jeden Andern erhaben sei, wodurch die streitende Kirche ein lebendes Bild der triumphirenden werde, alle nur mögliche ganz besondere Vorsicht angewendet habe, daß auch in diesem Betracht in seinem Königreiche keine Spaltung statt finden könne. Weshalb er dann auch die Reizmittel des großen Nutzens der ihm aus der Ketzerei hervorgehen werde, die ihm von einigen seien vorgehalten worden, standhaft verachtet habe, so wie er auch das Beispiel der Nachbarn nur mit Abscheu habe betrachten können, wobei er die mit denselben bestehende Freundschaft in der Art ganz unberücksichtigt gelassen, daß es fast geschienen habe, als vernachlässige er die Ruhe und den Frieden seiner Staaten. Doch er habe einen gerechten Krieg einem entehrenden Frieden vorgezogen. Als er nun vernommen habe, daß der Pabst das Concilium von Trient zur Löschung dieser Feuersbrunst bestimmt und einige Prälaten dorthin gesandt habe, um die gehörigen Anordnungen zu treffen, so habe auch er Theil an den öffentlichen Sorgen nehmen und einige Bischöfe seines Königreiches dorthin senden wollen, damit sie für die große Unternehmung mitwirken könnten. Da der König nun ferner erfahren habe, daß man in der That schon Hand ans Werk gelegt, einige Sessionen bereits gehalten, und auch schon einige Dekrete abgefaßt habe, so würde er, um bei einem so wichtigen, und von allen Bessern so sehr verlangten Werke, in keinem Betrachte seine Pflichten zu versäumen, sehr gern in Person einer so weisen und so heiligen Versammlung, von der man glaube, daß der göttliche Geist sie erleuchte, beigewohnt haben, wenn dieß die Nothwendigkeit, für die Ruhe seines Reiches zu wachen, ihm nicht verbieten müßte; er habe daher sie als seine Botschafter und Bevollmächtigte mit den nachfolgenden Aufträgen an die heilige Versammlung gesandt:

Obgleich der König überzeugt sei, daß die Väter schon ganz von selbst dasjenige verrichten würden, was die Welt von einer so ehrwürdigen Versammlung erwarte, so fühle er sich doch veranlaßt, sie zu bitten, vor allen Dingen zuerst dasjenige festzu-

setzen, was man glauben müsse, um auf diese Weise die Eintracht in der Kirche wieder herzustellen. Denn kein Streit vermöge die Gemüther so sehr zu theilen, und die öffentliche Ruhe so sehr zu stören, als die Religionszwistigkeiten; man könne aber nicht erwarten, daß irgend ein christliches Gemüth den Entscheidungen widerstreben werde, die von den Vätern unter Leitung des heil. Geistes erlassen würden.

Da es nun aber sehr vielen scheine, als leiteten alle Uebel, welche die Kirche heimsuchten, ihren Ursprung aus dem Verfall des Clerus her, welcher die königliche Straße der Tugend, welche von den Geistlichen früherer Zeiten beobachtet worden sei, verlassen hätte, so möchten die Väter suchen, den Clerus zur alten Disciplin wieder zurückzuführen, und veranlassen, daß dieser an sich selbst so heilige, durch die Fehler mehrerer seiner Mitglieder leider nunmehr aber verdunkelte und befleckte Stand, den alten Glanz und die alte Verehrung wieder gewinne. Wenn in diesem Stande die exemplarische Tugend zugleich mit seinem alten Ansehen wieder erneuert werde, so würde die Sittenverbesserung sich auch auf das ganze Volk verbreiten, dessen Leiter und Führer die Priester bildeten. Weshalb denn auch dasjenige, was das Concilium rücksichtlich jenes Theiles, welcher der Clerus genannt werde, als den besondern Theil Gottes festsetze, sich heilsam auf alle Christen verbreiten müsse. Daß der König alle Dekrete, die von den Tridentinischen Vätern sowohl rücksichtlich der Lehre, als rücksichtlich der Disciplin erlassen werden würden, in ganz Gallien in Ausübung bringen lassen werde. Zu diesem großem Werke werde der König alle Kräfte seiner königlichen Macht aufbieten, und erforderlichen Falls die Schärfe des Schwerdtes dazu auch zu verwenden suchen, welches er von Gott, nach dem Ausspruche des Apostels zur Strafe der Schuldigen und zum Lob der Guten erhalten habe.

Zuletzt bäte der König die Väter noch, daß, da die Päbste die Könige von Frankreich mit sehr ausgedehnten Privilegien belohnt hätten, in deren friedlichem Besitz sie sich von den Zeiten Ludwigs des Frommen befänden, sie nicht einwilligen möchten, daß irgend etwas an diesen Privilegien vermindert werde, so wie auch, daß sie allen Kirchen von Frankreich, über welche der König das Schutzrecht ausübe, die alten Immunitäten und Rechte erhalten möchten.

Wenn dieß geschehen werde, so würden der König und das Reich mit solchem Gehorsam und mit solchen Gefühlen den Beschlüssen zu entsprechen wissen, welche sie über die beobachteten Rücksichten keine Reue empfinden lassen würden.

Der erste Legat erwiederte auf diese Rede, daß die erhabenen Handlungen der allerchristlichsten Könige im Dienste der Religion und zu Gunsten des heiligen Stuhles, obgleich sie an und für sich selbst schon hochberühmt wären, doch zu keiner Zeit ohne daß man das innigste Wohlgefallen darüber empfinden müsse, erwähnt werden könnten; dieß habe sich von neuem von Seiten des Conciliums bei der, bei einer so geeigneten Veranlassung von dem Herrn Botschafter gemachten Erwähnung derselben, bewährt. Die königliche Vollmacht werde von dem Concilio angenommen, ihre Personen aber liebevoll bewillkommet, wobei das Concilium dem Könige seinen ehrerbietigen Dank für seine frommen und wohlwollenden Gesinnungen abstatte, besonders aber dafür, daß er so berühmte Männer als seine Stellvertreter an dasselbe gesandt habe. Es werde die angelegentlichste Sorge der gegenwärtigen heiligen Versammlung sein, sowohl die alten Privilegien Frankreichs, insofern diese sich mit dem allgemeine Wohle der Christenheit, welches, wie das Concilium sehr wohl wisse, das vorzüglichste Augenmerk dieses so frommen Königs bilde, vertragen würden, zu erhalten, als auch auf jede andere Weise seinen Wünschen zu entsprechen zu suchen, so daß Seine Majestät mit jedem Tage mehr Freude über den gegen das Concilium und gegen die Kirche bewiesenen guten Willen empfinden werde. Die Väter waren nicht wenig über die ehrenvollen und freundschaftlichen Mittheilungen und Eröffnungen von Seiten eines so großen Königs erfreut, und ob sie nun zwar sehr wohl wußten, daß nicht immer eine Pflanze nach einer prächtigen Blüthe gute Früchte hervorbringt, so wußten sie aber doch auch zu beurtheilen, daß sie keine Frucht zu tragen vermag, wenn sie zuvor nicht ihre Blüthen gezeigt hat.

Mehrere Tage vor dem so eben erwähnten Empfang (nämlich am 21sten Juni) hatte die General-Congregation den Artikel der Rechtfertigung den Theologen zur Untersuchung übergeben, wobei deren Meinung über sechs Punkte eingefordert wurde.

Was die Rechtfertigung sowohl rücksichtlich der Bedeutung des Wortes, als auch rücksichtlich der Wesenheit der Sache sei, und was man darunter verstehe, wenn man sage: der Mensch werde gerechtfertigt?

Welches die Ursachen der Rechtfertigung seien, nämlich was von Gott geschehe, und was von Seiten des Menschen erfordert werde?

Wie man den Ausspruch des Apostels: daß der Mensch durch den Glauben gerechtfertigt werde, verstehen könne?

Ob die Werke sich vor und nach der Rechtfertigung auf sie beziehen, so wie auch, ob dieß rücksichtlich der Sakramente der Fall sei?

Was der Rechtfertigung vorangehet, was sie begleitet und was ihr nachfolget?

Auf welche Autorität sich die festzustellenden Dogmen gründen, nämlich ob auf die heilige Schrift, ob auf die Concilien, ob auf die heiligen Väter, oder ob auf die apostolischen Traditionen?

In einer Versammlung vom 28sten Juli begannen die Theologen über den ersten Punkt zu verhandeln, wo alle rücksichtlich der Bedeutung des Wortes dahin überein kamen, daß unter Rechtfertigung ein Uebergang von dem Zustande der Feindschaft, zu dem der Freundschaft Gottes, und der Eigenschaft eines Adoptivsohnes zu verstehen sei. In Betreff der Wesenheit waren sie der Meinung, daß ihr förmliches Wesen von der in die Seele eingeflößten Liebe und Gnade gebildet werde. Allein der Servit Lorenz Mazzocchi behauptete: daß die Gnade nicht ein inneres Wesen in uns, sondern vielmehr ein äußeres sei, daß sie nämlich durch den uns auf eine besondere Weise beistehenden heil. Geist hervorgebracht werde. Ferner behauptete er und mit ihm der Dominicaner Gregorius von Siena, so wie der Augustiner Gregorius Perfetti von Padua, rücksichtlich des zweiten Punktes, daß der freie Wille auf eine passive, keineswegs aber active Weise zu dem Werke der Rechtfertigung beitrage, eine Meinung, die aber sogleich für nichtkatholisch erklärt ward.

Dieß war nicht der einzige Punkt, wie wir sogleich sehen

werden, in welchem die so eben erwähnten Theologen von der allgemeinen Ansicht abwichen. Alle andern kamen rücksichtlich des dritten Punktes überein, daß nämlich gesagt werde, der Mensch rechtfertige sich durch den Glauben, nicht als sei der Glaube die ganze unmittelbare Ursache der Rechtfertigung, sondern nur indem er die erste Disposition gebe, und die nothwendige Grundwurzel aller zur Rechtfertigung am nächsten beitragenden Handlungen in sich enthalte; alle übrigen Verrichtungen wirkten entweder nur auf eine entferntere Weise, oder auch nur zur Erreichung zeitlicher, nicht aber ewiger Güter. Dann werde der Mensch aber auch durch den Glauben als ganze und unmittelbare Ursache gerechtfertigt, keinesweges aber als alleinige Ursache, sondern, wenn wir von der wirkenden Ursache sprechen, so geschehe die Rechtfertigung durch den Glauben, in so fern derselbe von der Buße und von der Taufe begleitet werde; handeln wir aber von der förmlichen Ursache, so geschehe sie, in so fern der Glaube durch die Liebe und durch die heiligmachende Gnade gebildet sei. Alle Theologen kamen, wie ich schon gesagt habe, hierin überein, doch die drei oben genannten, und mit ihnen der Dominicaner Johann von Udine behaupteten, daß der Mensch durch den Glauben gerechtfertigt werde, in so fern er vertrauungsvoll glaube, daß er durch die Verdienste Jesu Christi die Sündenvergebung erhalte.

In Betreff des vierten Punktes behauptete die größere Anzahl der Theologen, daß die zur Rechtfertigung vorbereitenden Werke ein Verdienst bildeten, welches das gehörige Verdienst (meritum congruum) genannt werde. Alle andern Werke, welche nach der Rechtfertigung sind verrichtet, und daher von der Gnade hervorgebracht, und von den Verdiensten Jesu Christi, von welchem derjenige, der sie verrichtet hat, ein lebendiges Glied ist, sind bekräftigt worden, gestanden sie zu, bildeten ein Verdienst, welches geeignet sei, diese Gnade zu erhalten und zu vermehren, und das ewige Leben zu erreichen. Die vier mehrerwähnten Ordensgeistlichen aber suchten die Kraft des Verdienstes wesentlich zu verringern, und näherten sich auch in diesem Betrachte den Meinungen der Neuerer.

Bevor die Theologen weiter vorschritten, wurde in einer Versammlung der Väter die Materie in die drei schon frü-

her erwähnten Zustände bestimmt, nämlich bei dem erwachsenen Ungläubigen, der sich bekehrt und rechtfertigt, bei dem Gerechtfertigten, der sich in der Gnade erhält, und bei dem Gefallenen, der sie wieder erwirbt. Rücksichtlich dieser drei Zustände wurden die Irrthümer verschiedener Ketzer vorgelesen, nämlich zehen in Betreff des ersten Zustandes, neun über den zweiten und vier rücksichtlich des dritten; alle aber waren nicht nur aus den Schriften der Lutheraner und Zwinglianer, sondern auch aus denen der Pelagianer und anderer Sekten entnommen.

Es wurde natürlich mit der Discussion des ersten Zustandes begonnen, und gefordert, daß der Ungläubige verpflichtet sei, seiner Seits dahin zu wirken, daß er zu dem Glauben und folglich auch zu der Gnade gelange. Zur Untersuchung dieses Gegenstandes wurden außer den Zusammenkünften der Theologen, acht General-Congregationen verwendet, um in ihnen die Meinungen der Väter zu vernehmen. In der ersten, die am 3ten Juli gehalten wurde, lasen der Kardinal Pacheco und neun Erzbischöfe ihre Ansichten vor.

Der einzige von allen war der Erzbischof von Siena, der Alles Christo beilegte, und gar nichts dem Menschen, der die ganze Rechtfertigung dem Glauben, und nichts den übrigen Dispositionen zuschrieb; Ansichten, die natürlich die Ohren der Väter beleidigen mußten. So groß das Mißfallen war, welches dieser Vortrag erregt hatte, so sehr gefiel jener des Erzbischofs von Matera, welcher auseinandersetzte, daß, wenn die zur Rechtfertigung und zum Heile beitragenden Werke einer Seits von der Gnade abhängen, sie anderer Seits aber auch die unsrigen sind. Er erkannte ein fortwährendes Bild hiervon in Zachäus, welcher von der Gnade erleuchtet, Jesum zu sehen verlangte. Wegen der Kleinheit seiner Person, welche dem Menschen, der sich in der Tiefe der Natur, und in dem Abgrund der Schuld befindet, eigen ist, war es ihm aber nicht möglich, sein Verlangen zu befriedigen; von neuer Gnade unterstützt, stieg er daher mit diesem Verlangen auf den Baum, welcher die Erhabenheit des Geistes bedeutet, um die göttliche Güte, die Barmherzigkeit und die Verdienste des Erlösers zu betrachten. Hier erblickte ihn Christus mit den Augen der Huld, und

befahl ihm, eilends vom Baum hernieder zu steigen, indem er in sein Haus, d. h., in seine Seele einkehren wolle. Er erkannte die neue Gnade, und mit seinem freien Willen nahm er den göttlichen Ruf und das göttliche Versprechen ohne Widerspruch und ohne Widerstand auf, und empfing ihn in seinem Hause. Als er nun die gütige Herablassung des Erlösers sah, wurde er von neuem von der Gnade gestärkt, ihm zu folgen, und von ihr durchdrungen, verabscheute er sein früheres schuldvolles Leben, theilte Almosen aus, welches die Werke der Liebe sind, erstattete das unrecht Erworbene wieder zurück, und bekannte seine Uebertretungen mit den Worten: Und wenn ich jemanden betrogen habe ꝛc., welches ein Werk der Buße ist. Der Erzbischof hielt sehr lange dieses evangelische Bild fest, wobei er bei der Bekehrung dieses Mannes figürlich alles dasjenige andeutete, was bei der Bekehrung eines jeden Menschen vorzugehen pflegt. Dann bewies er aus sehr vielen Stellen der heiligen Schrift, daß der Glaube allein nicht zulänglich sei, sondern daß außer ihm auch die übrigen Dispositionen unserer Freiheit so wie das Sakrament der Taufe erfordert werden. Dann antwortete er, da er in den juristischen Wissenschaften sehr bewandert war, auch mit Hülfe dieser, auf die Aussprüche mehrerer Concilien, welche dafür halten, daß die Rechtfertigung das Werk der Gnade sei, woraus die Luthekaner entnehmen wollten, daß sie nicht das Werk unsers freien Willens sei, wobei er einige Gesetzstellen anführte, nach deren Ausspruch dasjenige, was nicht mir allein eigen ist, sondern mir mit einem andern gemeinschaftlich gehört, dennoch das Meinige genannt werden kann, welches er durch die Autorität des Pabstes Cölestin in dem berühmten Schreiben an die Bischöfe in Frankreich, und des heiligen Augustinus über den Psalm 145 bekräftigte. Weiterhin erklärte er diesen Gegenstand mit dem Beispiele eines delegirten Richters, welcher nach dem Ausspruche der Gesetze gar keine Jurisdiction besitzt, indem diese ganz allein dem Delegirenden zusteht, während der Delegirte nur lediglich die Ausübung derselben hat, und dennoch erwirbt er sich durch diese Ausübung Verdienst und Lob. So sei es auch, fuhr er fort, mit der Gnade, welche die Gewalt Gutes zu thun ist, und die, obgleich

sie ganz allein Gott gehört, während der Mensch nur die Ausübung derselben besitzet, dennoch die Gelegenheit gibt, aus dieser Ausübung sich Lob und Verdienst zu erwerben. Um sich nun aber in dieser seiner Auseinandersetzung eines von Christo uns gegebenen Gleichnisses zu bedienen, nahm er jenes des Weinstockes und der Reben, bei dessen Erklärung Jesus Christus gesagt hatte, daß der himmlische Vater der Weingärtner, er selbst aber der Weinstock und wir die Reben seien, dennoch aber sei die Frucht im nämlichen Gleichnisse nicht allein dem Weinstocke, sondern auch den Reben zugeschrieben. Wer in mir bleibt, sagt der Erlöser, und in dem ich bleibe, der bringt viele Frucht. Er bewies dieß dann auch noch durch die tägliche Erfahrung, daß, wenn nämlich eine Rebe, welche rothe Weintrauben hervorbringt, auf einem Stock weißer Trauben gepfropft wird, die Rebe fortwährend nicht weiße, sondern rothe Trauben trägt, was ein Beweis sei, daß die Frucht die Eigenschaft der Rebe annimmt. Es wurde nun zwar von vielen entgegnet, daß, wenn man die guten Handlungen der Freiheit des Menschen beimesse, man dadurch die Ehre Gottes vermindere; doch dieß sei grundfalsch; der heilige Basilius lehre uns, daß wie derjenige, der die Gebote Gottes übertritt, ihn entehre, eben so sehr ihn derjenige ehre, der sie beobachtet. Dieß bekräftigte er dann auch noch durch die Worte des Erlösers beim heiligen Johannes: „Ich habe dich verherrlicht auf Erden, ich habe das Werk vollendet," da das von dem Sohne unter dem Beistande des Vaters vollbrachte Werk zur Ehre des Vaters gereichte. Und beim heiligen Matthäus, wo er uns befehle: „daß unser Licht vor den Menschen leuchte, so daß sie unsre guten Werke sehen, und unsern Vater im Himmel preisen."

Mit nicht minderer Gelehrsamkeit sprach der Bischof von Sinigallia in der Congregation vom 6ten Juli, wo er den Uebergang vom Unglauben zum Glauben, und so zur Gnade auseinandersetzte, und bewies, daß der Glauben die Thür sei, durch welche wir zu der Rechtfertigung eingehen, daß es aber noch nicht genug sei, in die rechte Thür eingetreten zu sein, um zum Ziele zu gelangen, sondern daß wir auch auf dem Weg

der göttlichen Gebote unermüdet fortschreiten müssen. Zugleich bemerkte er auch noch, daß bei dem ganzen Werke uns weiter nichts gehöre, als dasjenige, daß wir der göttlichen Gnade entweder keine Hindernisse entgegen stellen, oder ihr nicht zu widerstreben suchen.

Minder richtig sprach im Gegentheile der Bischof von la Cava, der durch eine sehr lange Rede alles dem Glauben beimessen wollte, und der Ansicht war, daß dem Glauben die Rechtfertigung folge, deren unzertrennliche Begleiterinen zwar die Hoffnung und die Liebe seien, keinesweges aber Ursachen oder Vorboten. Diese Meinung beleidigte sehr die Ohren der Väter, und wurde von den Bischöfen von Feltre, von Majorca, von Vasone, mehr aber noch als von allen von dem Bischof von Motola widerlegt.

Man fuhr mit der Untersuchung dieses Gegenstandes in jener Congregation fort, in welcher die französischen Gesandten waren angenommen worden. Der Bischof von Fano sprach in dieser Congregation bei zwei Stunden, wobei er besonders zwei Sachen hervorhob. Die eine nämlich, daß gesagt werde,, der Mensch werde durch den Glauben, keinesweges aber von dem Glauben gerechtfertigt, denn unsre Gerechtigkeit ist nicht der Glauben, sondern durch ihn gelangen wir zu ihr. Die andere aber, daß da, wo der Prophet sagt [1]): Und alle unsere Gerechtigkeit ist wie ein beschmutztes Tuch, er keinesweges von unsern Werken spreche, als wenn auch diese insgesammt unrein und voll Schuld seien, wie die Lutheraner behaupten wollten, sondern er beweinte nur die Bosheit jenes Volkes, bei welchem jede gute Handlung mit tausend boshaften, welche die gute beschmutzten, verbunden war; wie denn auch gerade ein Tuch für beschmutzt gehalten werde, welches an einigen sehr unwesentlichen Theilchen seine ursprüngliche Weise zurückbehalten, an den übrigen aber voller Unrath sei. Daß dieses denn aber auch in der That der Sinn seiner Worte

[1]) Isaias 64. 6. Et quasi pannus menstruatae universae iustitiae nostrae: et cecidimus quasi folium universi, et iniquitates nostrae quasi ventus abstulerunt nos.

sei, gehe aus den darauf folgenden Worten hervor: Wir fallen alle wie die Blätter, und unsere Bosheiten führen uns dahin, wie ein Wind.

Die Bischöfe von Agde und von Lanciano sagten, daß der Mensch auf eine thätige und freie Weise zu seiner Rechtfertigung beitrage, denn er könne auf den Ruf in seinem Innern achten, oder nicht achten. Sie fügten hinzu, daß der Apostel es in Abrede stelle, daß wir durch unsere Werke gerechtfertigt werden, jedoch aber nur von jenen Werken rede, die dem Glauben vorangehen, und nicht von ihm abhängen; wie denn auch die Beobachtung des mosaischen Gesetzes, auf welche sich die Juden sehr viel zu Gute thaten, zu welchen der Apostel hier vorzüglich sprach, nicht vom Glauben abhing.

Der Bischof von Bitonto bemerkte, daß zwei Dinge sich bei der Rechtfertigung des Gottlosen ereigneten, nämlich die Befreiung von dem Zustande der Ungerechtigkeit, und die Erwerbung der Gerechtigkeit. Jene müsse dieser natürlich vorangehen, wie die Ankunft der Sonne der Verbreitung ihres Lichtes vorangehe. Auf diese Weise hielt er vielleicht dafür, daß durch ein solches natürliches Vorhergehen uns zuerst die Sünde durch die äußere göttliche Sündenvergebung erlassen werde, und daß dann, aber doch im nämlichen Augenblicke, das Hinderniß der Sünde in uns gehoben, und uns die Gnade eingeflößt werde, die uns zu Kindern Gottes macht. Eine solche vorhergehende Rechtfertigung nun, sagte er, hätten wir durch die Zurechnung der Gerechtigkeit Jesu Christi, der uns die Vergebung der Sünden erlangt, die nachfolgende Rechtfertigung aber erlangten wir mit der Gerechtigkeit, die uns innerlich eingeflößt werde, nicht aber durch eine dergleichen äußere Zurechnung, wie die Lutheraner fälschlich behaupten wollten. Denn wenn Adam nicht gesündigt hätte, so würden seine Abkömmlinge die ihm eingeflößte innere Gerechtigkeit geerbt haben. Da nun aber das Verdienst Jesu Christi weit kräftiger sei, uns zu helfen, als die Uebertretung Adams es war, um uns zu schaden, so sei es eine natürliche Folge, daß die von Jesu Christo uns erworbene Gnade uns die ursprüngliche Gerechtigkeit wieder erwerben müsse. Dann fuhr er fort darzuthun, daß Gott zwar die Sünder rufe, doch aber

Niemanden zwinge. Dieß gehe daraus hervor, daß nicht alle Gerufene dem Rufe entsprächen. Es muß hier nothwendig bemerkt werden, daß weder der Bischof, noch diejenigen, die mit ihm stimmten, unter der Benennung Zwingen ein Handeln gegen den ausdrücklichen Willen verstehen konnten, als wie dieß zum Beispiel bei Jemanden der Fall sein würde, dessen Faust durch eine äußere Kraft gegen sein eigenes Angesicht getrieben würde, sondern nur ein jegliches nothwendiges, und nicht unserer ganz freien und uneingeschränkten Wahl überlassenes Handeln meinten. Er fügte hinzu, daß das erste Gehör, welches wir dem an uns geschehenen Rufe leisteten, durch den Glauben geschehe, welcher Glaube der Rechtfertigung vorangehe, aber noch nicht das Kleid des Glaubens sei, welches uns erst durch die Ausübung des Glaubens zugleich mit dem Kleide der Hoffnung und der Liebe im Augenblicke der Rechtfertigung angelegt werde. Die Rechtfertigung werde dem Glauben beigemessen, nicht als sei er die nächste Ursache, sondern nur der Anfang derselben. Der heilige Paulus spreche den Werken die Rechtfertigung ab, doch er handle nur von den äußern Werken, deren sich die Juden, die er hier unterrichte, so sehr rühmten. Abraham zum Beispiel sei nicht gerechtfertigt worden allein durch das äußere Darbringen seines Sohnes zum Opfer, oder durch andere ähnliche Handlungen, sondern durch die innern Akte des Glaubens oder anderer Tugenden, die dasjenige zum Gegenstand hatten, was der Glaube lehrte. Da bei dem Bischofe von Bitonto Gelehrsamkeit und Beredtsamkeit vereint gingen, so trug er, wenn auch nicht die allgemeine Zustimmung, doch den allgemeinen Beifall aller Väter davon.

Nicht wär dieses bei einer Rede, die von Julius Contarini, Bischof von Belluno gehalten wurde, der Fall. Dieser nämlich schrieb Alles dem Glauben und den Verdiensten Jesu Christi, Nichts aber den Werken zu, indem er behauptete, daß diese, nichts anderes als Zeichen des Glaubens und der Gerechtigkeit wären, keineswegs aber zur Erlangung, so wie zur Bewahrung derselben beitrügen. Wo die Sonne ist, da ist auch das Licht, sagte er, weshalb wir denn auch, wenn wir wahrnehmen, daß an irgend einem Orte das Licht der Sonne

ist, daraus auf die Früchte schließen können, welche die Sonne daselbst erzeugt, obgleich die Erzeugung der Früchte mehr die übrigen Eigenschaften der Sonne, welche das Licht begleiten, als das Licht selbst zur Ursache habe. In der Beschreibung des jüngsten Gerichts erwähne Jesus die Werke nicht als Verdienste der Herrlichkeit, sondern als Beweise des Glaubens, und es sei ganz dasselbe, wenn er sage: Ich war durstig, und ihr habt mich getränkt, als wenn er sage: Aus einer solchen Handlung ging euer Glauben hervor. Dasjenige, was man der Wirksamkeit unserer eigenen Werke zuschreibe, entziehe man der Wirksamkeit des Blutes Jesu Christi. — Diese Rede erweckte bei der ganzen Versammlung nicht nur ein großes Aergerniß, sondern mußte bei einigen auch noch dazu dienen, an die alten Beschuldigungen gegen den Kardinal Caspar Contarini, den Oheim des Bischofs, der, wie wir gesehen haben, dem Religionsgespräche auf dem Reichstage zu Regensburg beigewohnt hatte, und welcher dergleichen Meinungen beschuldigt worden war, zu erinnern.

Eine von der so eben erwähnten sehr verschiedene Meinung brachte der Bischof von Calachorra vor. Er behauptete nämlich, daß der Ungläubige sich durch keines seiner Werke disponiren könne, den innern Ruf zu verdienen, der nur allein ein freigebiges Geschenk Gottes sei. Wenn dieser Ruf nun aber geschehe, so sei es der Freiheit des Berufenen überlassen, entweder demselben zu folgen, oder ihm zu widerstehen. Will er ihm folgen, so glaube und hoffe er, und bekehre sich zu Gott, der wohlwollend jedermann, der zu ihm sich wendet, aufnimmt; er verabscheue alsdann die Sünden, nehme sich vor, das göttliche Gesetz zu beobachten, und empfange die heilige Taufe, mit welcher er von Gott die eingeflößte rechtfertigende Gnade erlangt. Zwei Dinge würden demnach in uns von Gott ohne unser Zuthun hervorgebracht, das heißt, ohne daß unsere Willkühr einen thätigen Antheil daran nehme, die Berufung zum Heile nämlich, und die Einflößung der Gerechtigkeit. Die eine oder die andere könnten wir nach unserer freien Willkühr annehmen, jedoch aber nur mit der Hülfe Gottes. Erstere nehme man dadurch an, daß man ihr Folge leiste, letztere aber, indem man

sie von Gott verlange, der sie uns anbiete und sie uns einzuflößen bereit sei. Im Gebrauche dieser Gaben aber handelten wir mit Gott gemeinschaftlich, so daß die guten Werke ganz uns, zugleich aber auch ganz Gott angehörten; Gott als dem vorzüglich Handelnden, uns aber als der untergeordneten Ursache. Es werde gesagt, daß der Mensch durch den Glauben gerechtfertigt werde, indem der Glaube uns aus unserer angebornen Niedrigkeit erhebe, uns einen über die Natur erhabenen Antrieb gebe, und es veranlasse, daß uns Gott als solche, die schon auf dem Wege der Gerechtigkeit begriffen sind, betrachte.

Schnurstraks der Meinung der Bischöfe von la Cava und Bellumo entgegenlaufend war die des Bischofs der Canarischen Inseln. Auch er hielt nun zwar dafür, daß die in dem Zustand der Natur, und unter dem allgemeinen Beistand Gottes verrichteten guten Werke weder würdige noch zureichende Verdienste bilden könnten, die Gnade zu erwerben, doch behauptete er, daß Gott zuweilen in Folge seiner Güte sich von eben diesen Werken bewegen lasse, die Gnade zu verleihen, was von einigen für eine pelagianische Meinung gehalten wurde. Dennoch rufe Gott aber auch zuweilen aus bloßer Barmherzigkeit Jemanden, der auch nicht einmal jene natürlichen guten Werke zu seiner Empfehlung besitze, wie aus der Berufung des Apostels Paulus hervorgehe.

Alle bestrebten sich mit größter Sorgfalt, den Ausspruch des Apostels, **daß der Mensch durch den Glauben gerechtfertigt werde**, als die einzige Stütze des lutherischen Irrthums auseinander zu setzen. Claudius Jajus, aus der Gesellschaft Jesu, Procurator des Kardinals von Truchses, Bischof von Augsburg, bemerkte, daß der Apostel sich dieses Ausdruckes bedient habe, um das von ihm Angeführte bestimmter zu erklären, daß nämlich die Rechtfertigung umsonst (unentgeldlich) erlangt werde, indem der Glaube eine ganz freiwillige (unentgeldliche, donum gratuitum) Gabe, unter den zur Gerechtigkeit nothwendigen Sachen sei, alles übrige werde durch den Glauben verliehen, durch den es uns nicht gegeben ist, gerecht zu werden, wohl aber gerecht werden zu können. Uebrigens sei der Glaube allein aber nicht hinreichend, wie aus jenem Aus-

spruche des hell. Augustinus zu Bonifazius über dasjenige, was im zweiten Kapitel des Evangeliums des heiligen Johannes gesagt wird: Viele glaubten an Jesum, Jesus aber glaubte nicht ihnen, indem er ihre Werke kannte, hervorgehe. Der Glaube könne also ohne die guten Werke bestehen, doch in diesem Zustande sei er unzureichend, Jesum anzuziehen.

Bei dem vorliegenden Unternehmen konnte man es sehr deutlich wahrnehmen, daß gleichwie nach der Verschiedenheit des Lichtes, welches hinter einem Körper sich befindet, dieser seinen Schatten verändert, auch das Bild von einer und derselben Wahrheit nach dem verschiedenartigen Lichte, welches es in dem Verstand der Menschen findet, aufgenommen und dargestellt wird.

Der General der Augustiner, Seripandi, unterschied zwei Rechtfertigungen. Die eine nämlich, durch welche der Mensch aus einem Gottlosen zu einem Gottesfürchtigen umgewandelt wird, zu welcher Rechtfertigung die Werke nichts beitrügen, so daß vor der Rechtfertigung, oder vor jeder andern besondern Begünstigung, welche die Rechtfertigung vorbereitet, von Seiten des Menschen nichts erfordert werde, weshalb der Apostel denn auch sage, daß der Mensch unentgeldlich gerechtfertigt werde. Doch sei zu dieser Rechtfertigung die Buße über die begangenen Sünden erforderlich, die Rechtfertigung selbst erfolge aber keineswegs in Folge der geschehenen Buße, eine Meinung, die, wolle man sie annehmen, pelagianisch sein würde. Eine ganz andere Bezeichnung der Rechtfertigung sei das rechtschaffene Wandeln auf dem Wege der göttlichen Gebote, wozu, sowie zur Verrichtung der anbefohlenen Werke, wir durch die Gaben des heil. Geistes die erforderliche Kraft und Stärke erlangten. In diesem Sinne aber seien die Werke zur Gerechtigkeit ganz unumgänglich nothwendig.

Dieß waren die verschiedenen Meinungen und Ansichten über die drei erstern der vorhin erwähnten sechs Punkte. Es wurden alle sowohl gleichlautende als widersprechende Ansichten angehört, ein Umstand, der die Discussionen desto angenehmer machen mußte, besonders da man suchte das Langweilige der

Wiederholung und das Bittere des Streites von ihnen entfernt zu halten.

Der Kardinal del Monte schlug in der Congregation vom 13ten Juli vor, daß man nunmehr auch über den zweiten und dritten Punkt verhandeln möchte, nachdem die Discussion über den ersten bereits ein hinreichendes Licht auf beide geworfen habe; die Nähe der angesetzten Session aber mache bei den Unterhandlungen alle nur mögliche Eile nothwendig. Zugleich wurden die Väter ermahnt, in einer der nächsten Versammlungen vier Deputirte zur Entwerfung des Dekretes über den ersten, bereits verhandelten Punkt zu erwählen. Dieß geschah in der Congregation vom 15ten Juli, wo der Erzbischof von Armagh, und die Bischöfe von Acci, von Bitonto, und von Belcafro zu dieser Deputation erwählt wurden. In dieser nämlichen Congregation aber, wo der Kardinal Pacheco und mehrere Erzbischöfe ihre Ansichten über die beiden folgenden Punkte auf Aufforderung der Legaten bereits vorgetragen hatten, bemerkte der Erzbischof von Corfu, als die Reihe an ihn kam, daß er für diesen Gegenstand nicht vorbereitet sei, indessen halte er dafür, daß man vielmehr darüber verhandeln solle, Trient sobald als möglich zu verlassen, wo man wegen des Krieges und der Nähe der Feinde einer nichts geringen Gefahr ausgesetzt sei. Im nämlichen Sinne sprach der Erzbischof von Siena, der die Gefahren, denen das Concilium von Seiten des Herzogs von Würtemberg ausgesetzt sei, der ein bedeutendes Kriegsheer versammelt und die Klause bei Inspruck*) bereits genommen habe, auch die Absicht hege, noch weiter vorzudringen, noch

*) Der Augsburgische Kriegs-Oberste Schärtlin von Burtenbach hatte das Schloß Ehrenberg, welches den nach Inspruck führenden Paß, die Klause genannt, beherrscht, in der Nacht zum 10ten Juli heimlich überfallen und genommen. Es konnte ihm daher in der That nicht schwer fallen, in sehr wenigen Tagen nach Trient vorzudringen, wohin ihm der Weg bereits offen stand. Er hatte indessen auf einen Aufstand der Tyroler zu seinen Gunsten gerechnet, den er auch aus allen Kräften, doch aber vergebens, zu befördern suchte. Da er diese seine Erwartungen aber fehlschlagen sah, überdieß aber auch die Kunde erhielt, daß sich der Kaiser zu einer Unternehmung gegen Augsburg rüste, so zog er sich zurück, jedoch hinterließ er in der Ehrenberger Klause eine hinreichende Besatzung.

bedeutend vergrößerte. Der Erzbischof von Matera glaubte nun zwar, daß Gefahr vorhanden sei, behauptete aber, sie nicht zu fürchten, und bemerkte, daß er bei den Legaten bleiben, und wenn es erforderlich sei, auch mit ihnen sterben werde. Den Legaten waren die Gefahren keineswegs unbekannt, sowie ihnen die Neigung, die mehrere Väter zur Abreise zeigten, aber auch nicht gar unangenehm war. Schon bei der ersten Nachricht von dem von Seiten des Kaisers beabsichtigten Kriege, und noch bevor sie die Kunde von dem zwischen dem Pabste und dem Kaiser abgeschlossenen Bündnisse erhalten, hatten sie an den Kardinal Farnese geschrieben, daß es weder rathsam noch sicher sein könne, daß das Concilium in der Nähe des Kriegsschauplatzes sowie in der Nähe so wüthender Feinde verweile. Daß man in Trient nicht hinreichende Mittel und Kräfte habe, um den leicht bevorstehenden Anfällen der Feinde, besonders aber der protestantischen Graubündner, Widerstand leisten zu können, von denen zu befürchten sei, daß sie mit Muth zu einem solchen Unternehmen schreiten würden, da sie wüßten, daß sie in Trient, in Verona und in Vicenza zahlreiche Anhänger hätten. Ja es sei, wegen der sehr theuren Lebensmittel sogar auch von den Soldaten des eigenen Kriegsheeres Gewalt zu befürchten, da eben die Theurung diejenigen, die statt des Silbers das Eisen in Händen haben, sehr leicht zum Raube veranlassen könnte. Ein Kriegsheer gleiche den Heuschrecken, es verwüste nämlich jedes Land, durch welches es ziehe. Wie dem aber auch immer nur sein möge, so sei es doch unmöglich, daß eine Versammlung von Geistlichen, die nicht an den Krieg gewöhnt sei, sich mit so wichtigen Untersuchungen befassen könne, die alle Geisteskräfte in Anspruch nehmen müssen, während sie durch die Gefahren des Krieges bedrängt werde. Die Legaten hätten von diesen ihren Gesinnungen den kaiserlichen Botschafter Toledo bereits in Kenntniß gesetzt, damit er im Stande sei, seinem Herrn den erforderlichen Bericht darüber zu erstatten. Sie ihrer Seits könnten nicht einsehen, wie der Kaiser darauf bestehen könne, das Concilium auf einem Kriegsschauplatze zu sehen, auf welchem man eben wegen dieses Conciliums kämpfe. Sie hatten daher den Kardinal Farnese darauf aufmerksam ge-

macht, daß, da beim Ausbruche des Krieges, nur die ganz besonders vom Kaiser abhängigen Prälaten in Trient verbleiben, während sie und die übrigen sich nach einem andern Ort hinbegeben würden, der Pabst durch zu erlassende Breven die erforderlichen Maßregeln treffen möchte, damit die zurückbleibenden Bischöfe für sich selbst nichts festsetzen noch bestimmen könnten.

Dem Pabste kam indessen die Absicht der Legaten keineswegs erwünscht. Er wollte es mit dem Kaiser, während er sich mit ihm verbündete, dieses Umstandes halber nicht verderben, sowie er auch das Concilium nicht unterbrechen wollte, während man für dasselbe den Krieg begann. Er ließ daher den Legaten zur Antwort schreiben, daß sie auf keinen Fall Trient verlassen sollten. In einem confidentiellen Schreiben theilte der Kardinal Farnese aber dem Kardinal Cervini mit, daß es dem Pabste nur angenehm sein könne, wenn er bei den Legaten mehr Muth erblicken würde, als sie in ihrem Berichte zu erkennen gegeben hätten, daß sie durch die Kriegesvorbereitungen nur noch mehr ermuthigt werden sollten, und die Väter zu ermuthigen suchen müßten, indem diese Kriegesrüstungen eben deshalb gemacht würden, um die Ungehorsamen der Synode zu unterwerfen. Was nun aber insbesondere ihre Furcht beträfe, die sie vor dem eigenen durchziehenden Heere an den Tag legten, so befände sich dasselbe im Solde des Pabstes, und stehe unter päbstlichen Anführern, es scheine also, daß ihre Furcht ein beleidigender Zweifel über die Treue, oder die Geschicklichkeit eben dieser Anführer sein müsse. Indessen wolle Seine Heiligkeit glauben, daß die Legaten zu dem Antrage nicht aus feiger Furcht, sondern aus einem eifrigen Verlangen der Versetzung des Conciliums veranlaßt worden wären; doch eben so sehr als diese Versetzung zu wünschen sei, eben so wenig müsse der gegenwärtige Augenblick zu ihr geeignet erscheinen. Zugleich war den Legaten der Auftrag ertheilt worden, mit den begonnenen Untersuchungen ohne Unterbrechung fortzufahren.

Dieser entschiedene Befehl, in Trient zu bleiben, war den Legaten sehr unangenehm. Der Kardinal Cervini schrieb daher an den Sekretair des Pabstes Maffei, daß sie nicht aus Schwachheit oder Feigheit zu jenem Antrage verleitet worden wären,

sondern nur, indem sie gewohnt wären, mit Freimüthigkeit ihre Meinungen zu äußern. Sie würden sich in den Willen des Pabstes zu fügen wissen, doch möge er Seiner Heiligkeit eröffnen, daß für die Zukunft es wohl Sache des Kaisers sein dürfte, dem Concilio vorzuschreiben, ob es über das Dogma handeln solle, oder nicht, oder welches Verfahren es zu beobachten habe, und man werde ihm keine abschlägige Antwort mehr geben können, wie dieß früher der Fall gewesen sei, wo er sich begnügt habe, seine Wünsche durch den Nunzius zu erkennen zu geben. Doch der Pabst blieb fest bei seinem einmal ausgesprochenen Willen, ja er genehmigte es nicht einmal, daß wegen der bevorstehenden Truppen-Durchmärsche die Session prorogirt werde, wie die Legaten vorgeschlagen hatten, indem sie die Störung, welche die Bischöfe von dergleichen Unruhen erleiden konnten, berücksichtigen wollten. Er ließ ihnen eröffnen, daß es nicht rathsam sei, das Beispiel der Prorogation einzuführen, daß mit dem Muth des Heeres auch die Entschlossenheit des Conciliums wachsen müsse, und daß das Kriegesheer an dem zur Session anberaumten Tag schon durch Trient gezogen sein würde. Demungeachtet war die Furcht in Trient dermaßen gesteigert worden, daß mehrere Bischöfe wegen der Flucht verhandelten. Der Kardinal Farnese, der mit dem päbstlichen Heere bis Castel St. Johannes im Bolognesischen vorgerückt war, schrieb daher, als ihm die Kunde von diesem beabsichtigten Fliehen geworden war, nicht ohne alle Erbitterung an die Legaten, daß keine Leidenschaft dem eigenen Willen, und der Autorität eines Andern sich mehr widersetze, als gerade die Furcht, doch man müsse nun schon der Feigheit dieser Togenträger (Togati) leider etwas nachsehen.

Und doch war das friedliche Amt der Togenträger, und der heilige Character der Bischöfe nicht hinreichend, daß eben an dem Orte der Furcht nicht einige wüthende Ausgelassenheiten begangen worden wären. — In der Congregation vom 17ten Juli suchte der Bischof von la Cava, dem das allgemeine Mißfallen, welches seine frühere Rede erweckt hatte, nicht fremd geblieben war, statt seine in derselben ausgesprochene Meinung zu verbessern, sie nur noch zu bestätigen, wie dieß auch

in der Regel bei Männern der Fall zu sein pflegt, die sich schämen, geirrt zu haben, und dieses ihres Stolzes halber dann in den Fehler der Hartnäckigkeit verfallen. Er hatte zu diesem Ende eine Menge Werke der heiligen Väter mit sich gebracht, um aus ihnen zu beweisen, daß sie ganz dasjenige lehrten, was man bei ihm so sehr getadelt hatte. Als die Congregation bereits beendet war, jedoch noch bevor die Versammelten den Versammlungssaal verlassen hatten, ereignete es sich, daß Dionysius Zannettino aus dem Orden der Franziscaner, ein Grieche und Bischof von Chironia, gesprächsweise den Bischöfen von Bertinoro und von Rieti mittheilte, daß er in der folgenden Congregation das von dem Bischofe von la Cava Gesagte in der Art widerlegen wolle, daß derselbe entweder der Unwissenheit oder des Trotzes dadurch beschuldigt werden müsse. Der Bischof von la Cava, der im Vorbeigehen gehört hatte, daß man von ihm spreche, näherte sich den drei Bischöfen mit der Frage: was man von ihm zu sprechen habe? Der Bischof von Chironia, in der Meinung, daß der Bischof von la Cava seine ganze Bemerkung bereits mit eigenen Ohren vernommen habe, und der es unter seiner Würde hielt, dasjenige ihm Angesichts zu verheimlichen, was er hinter seinem Rücken über ihn ausgesprochen hatte, antwortete mit seiner griechischen Freimüthigkeit: „Gewiß, Herr Bischof, Ihr dürftet wohl schwerlich der Beschuldigung der Unwissenheit, oder des Trotzes auszuweichen vermögen.“ Der Bischof von la Cava ließ sich dieß nicht zweimal sagen, und bemeistert vom Zorne, ließ er sich zu einer Rache verleiten, die aber ohne allen Vergleich nachtheiliger für ihn ausfiel, als die gerächte Beleidigung dieß für ihn nur immer hätte sein können. Er ergriff nämlich den Bischof von Chironia bei seinem Barte, zog ihn sehr derb bei demselben, so daß ihm sogar mehrere Haare desselben in der Hand blieben, und entfernte sich dann eilends. Dieses Ereigniß mußte natürlich kein geringes Aufsehen erregen. Der Bischof von Chironia verhielt sich ganz ruhig, nur mit der einzigen Ausnahme, daß er seine so eben angeführten Worte mit lauter Stimme wiederholte, und sich erbot, dieselben beweisen zu wollen. Groß war das Aergerniß, welches das so ungeeignete Benehmen des Bischofs von la Cava den Legaten und den

Vätern veranlaßte; der Botschafter Toledo, den die unwürdige Handlung des Bischofs tief empört hatte, rief aus, daß der Bischof von la Cava sich nicht begnüge, bereits ein Ketzer zu sein, sondern auch noch die katholischen Prälaten thätlich beleidige, eine Sache, die nach seiner Ansicht eine solche Strafe verdiene, daß sie als Beispiel fortbestehen könne. Die Legaten antworteten, daß auch der Bischof von Chironia sehr schwer gefehlt habe, indem er den Bischof von la Cava zu einer solchen Handlung gereizt habe, doch werde das Concilium für Bestrafung des Schuldigen Sorge tragen.

Dieser Vorfall hatte sich des Morgens ereignet, was den Legaten Zeit übrig ließ, noch am nämlichen Tage eine andere General-Congregation zusammen zu berufen. Der erste Legat eröffnete den Vätern, daß er sie nicht habe rufen lassen, um über unsre Rechtfertigung, sondern um über unsre Schwachheiten zu verhandeln, nämlich über das Vergehen, welches sich der Bischof von la Cava hätte zu Schulden kommen lassen, wobei er zugleich bemerkte, daß dieß eine Verhandlung sei, bei welcher es der Gegenwart der Botschafter nicht bedürfe. Der Botschafter Mendoza erwiederte hierauf, vielleicht um die heftige Bemerkung, welche sich der Botschafter Toledo am Morgen des nämlichen Tages gegen den Bischof von la Cava erlaubt hatte, einigermaßen wieder gut zu machen, daß sie nicht gekommen wären, um der Untersuchung der Sache mit beizuwohnen, sondern um den Schuldigen der Milde der Väter, wegen der Uebereilung, mit welcher er gehandelt, und wegen der Art, auf welche er gereizt worden sei, zu empfehlen. Alle Gesandten entfernten sich hierauf, nachdem Mendoza sich noch für einige Tage beurlaubt hatte, um sich in Folge eines vom Kaiser erhaltenen Befehles nach Venedig zu begeben. Der Kaiser wollte nämlich durch seinen Botschafter bei dem Senat der Republik Beschwerde darüber führen lassen, daß dieser aus Eifersucht über die kriegerischen Vorbereitungen, und aus Furcht, der Kaiser möchte ganz Deutschland unterjochen, den Pabst von dem Bündnisse mit dem Kaiser hatte abzureden gesucht.

Der Kardinal del Monte eröffnete der Versammlung, daß das geschehene Vergehen ihr schon bekannt sei, daß er es weder

vergrößern, noch verringern wolle, sondern daß die Väter über dasselbe urtheilen möchten, und daß die Legaten sich dann nach ihrem Urtheile richten würden. Der Kardinal Cervini fügte nur noch hinzu, daß, da das Vergehen bekannt geworden sei, auch die Strafe als Verbesserung des Aergernisses zur allgemeinen Kunde kommen müsse. Der Kardinal Pacheco bemerkte, daß er so wie auch mehrere andere, das Ereigniß nicht gesehen hätten; es scheine ihm daher zweckmäßig zu sein, daß ein Prozeß darüber eingeleitet, unterdessen aber der Bischof von la Cava entweder in seiner eigenen Wohnung, oder an sonst irgend einem andern Ort zurückgehalten werde. Mehrere pflichteten dieser Ansicht bei, der Bischof von Huesca aber suchte das Vergehen des Bischofs noch dadurch zu vergrößern, daß er bemerkte, die Gelegenheit, welche Anlaß zu diesem Vergehen gegeben habe, sei im Grunde noch weit schuldiger, als das Vergehen selbst. Der Bischof habe zu zwei verschiedenen malen eine schlechte Lehre gegen die allgemeine Meinung der Väter zu behaupten gesucht, es müsse daher sowohl das eine als das andere Vergehen der Entscheidung des Pabstes überlassen werden. Auch diese Ansicht fand mehrere Anhänger, von denen bemerkt wurde, daß das Concilium weder über das Vergehen selbst, nach dem Sinne der Convocations-Bulle, noch über die Person, welche päbstlicher Commissarius beim Concilio sei, Jurisdiction haben könne. Der Bischof von Calachorra erinnerte, daß man darauf Bedacht nehmen möchte, dem Schuldigen keine Strafe aufzulegen, die eigentlich nur eine Bequemlichkeit für ihn bilde. Wollte man ihn auf seine eigene Wohnung beschränken, so sei dieß ganz dasselbe, als ihm nur ein müßiges Leben zu verschaffen, während die übrigen arbeiten müßten; wollte man ihn aber zu einem andern Bischof ins Haus senden, so würde er von diesem nur als ein freundlicher Gast behandelt werden. Wenn man geringere Fehler sogleich bestraft hätte, so würde man sich gegenwärtig nicht genöthigt sehen, einen so großen Fehler bestrafen zu müssen; behandle man aber auch diesen noch mit sanfter Hand, so werde man sehr bald noch größere erwarten müssen.

Indessen fehlte es aber auch nicht an Vätern, die ihn auf-

richtig bemittleideten, und zu diesen gehörte besonders der Bischo von Sct. Marco, welcher außer den schon gedachten Entschuldigungsgründen bemerkte, daß das Vergehen selbst durch das freie Bekenntniß desselben um ein merkliches vermindert werden müsse, und daß der Umstand alle nur möglichen Rücksichten verdiene, daß der Bischof von la Cava sich auch schon im Voraus der strengsten Strafe unterworfen habe. Die Bischöfe von Capaccio und von Bertinoro, mehr aber noch als alle, der Bischof von Bitonto pflichteten ihm bei. Letzterer suchte die Gemüther durch seine hinreißende Beredtsamkeit zu besänftigen und für den Schuldigen zu gewinnen. Dieser Bischof war einer von jenen wenigen, die, wie wir gesehen haben, nicht kamen, um in die bereits gebildete Synode einzutreten, sondern um sie zu bilden. Er war es gewesen, der den Vorhang so zu sagen Angesichts der Welt durch seine feierliche Rede aufgezogen hatte, und später war er jederzeit zu den allerwichtigsten Verhandlungen zugezogen worden, so daß er als der rechte Arm jenes Körpers betrachtet ward. Ueber ihn, so wie über den Erzbischof von Matera hatten die Legaten in ihren Berichten an den Pabst sich stets nur höchst vortheilhaft aussprechen müssen, und er glaubte daher es wagen zu dürfen, die Väter nicht allein durch Gründe zu überreden, sondern auch durch seine Bitten zu Gunsten des reumüthigen Bischofs zu stimmen. Er sagte, daß er die Verzeihung der Väter für den Schuldigen zum Lohn dafür fordere, daß er den ersten Stein zum Baue des Conciliums gelegt, und alle seine Kräfte im Dienste desselben bisher verwendet habe. Ein nicht minderes, ja vielleicht ein noch größeres Verdienst als er, habe der Bischof von la Cava, der als Commissarius die erforderlichen Vorbereitungen zum Concilio selbst getroffen, und den Aufenthaltsort für den ehrwürdigen Senat eingerichtet habe; es müsse daher als sehr hart erscheinen, wenn jenes Werk, von welchem die ganze Kirche Heil und Segen erwarte, zum größten Unheile desjenigen ausfallen sollte, der der erste Arbeiter desselben gewesen sei. Wenn die Väter durchaus aber strafen wollten, so möchten sie die Personen verwechseln, und ihm statt dem Schuldigen jede Strafe auflegen. Dann erhob er die seltenen Verdienste, welche den

Bischof von la Cava auszeichneten, und die er sich in den verschiedenen Aemtern, die er bereits bekleidet hatte, erworben habe, während sein ganzes Leben keine einzige Makel aufweise. Ja das gegenwärtige Vergehen könne nicht einmal so betrachtet werden, als sei es in seinem Leben von ihm begangen worden, das heißt im Leben eines Mannes, welches ein vernünftiges Leben ist, da der Zorn eine kurze Raserei, und folglich einen kurzen Tod der Vernunft bilde.

Die Legaten, nachdem sie die verschiedenen Meinungen der Väter vernommen hatten, erklärten, daß nach der Mehrzahl der Stimmen der Prozeß vom Concilio geführt werden könne, der Schuldige, wegen der von dem Bischofe von Calahorra angegebenen Gründe aber, nicht in seiner eigenen Wohnung, noch in der eines andern Prälaten zurückgehalten werden sollte; so wie auch nicht in einem öffentlichen Kerker, indem dadurch der heilige Charakter, mit welchem er bekleidet sei, entehrt werde, sondern daß ihm sein Aufenthalt in dem Franziscaner-Kloster zum heil. Bernardinus angewiesen werde. Zugleich bemerkten die Legaten, daß der schuldige Bischof, wegen der thätlichen Beleidigung des Bischofs von Chironia excommunicirt sei, und daß deshalb ein jeder seinen Umgang meiden müsse.

Der Sekretair des Conciliums Massarelli führte den Prozeß. Der Bischof von Chironia verzieh seinem Beleidiger und bat für denselben mit gebeugtem Knie in der General-Versammlung vom 18ten Juli die Väter ebenfalls um Verzeihung. Durch ein Urtheil der Synode wurde er von Trient und vom Concilio für immer verwiesen, und es dem Papste anheim gestellt, ihn von der Excommunication zu absolviren. Der Pabst hatte indessen den Legaten durch ein besonderes Breve die Vollmacht ertheilt, ihn absolviren zu können, was denn auch geschah, und so wurde er nach seinem Bisthum zurück gesandt, während der Bischof von Belcastro mit allgemeinem Beifall zum Commissarius des Conciliums an seiner Stelle ernannt wurde. Der Bischof von la Cava begab sich nach seiner Diöces, wo er lange Zeit hindurch unberücksichtigt lebte, bis er endlich nach vielen Jahren und nach vier Pontificaten wieder beim Concilio zugelassen und in seine frühere Stelle als Commissarius wieder eingesetzt wurde,

wo er es noch für eine besondere Begünstigung halten mußte, auf der ersten Stufe der Leiter zu stehen, während er sich bereits bis zu deren Gipfel hätte emporgeschwungen haben können. Im hohen Alter wurde er denn doch noch zur Belohnung für seine später geleisteten Dienste zum ebenfalls aber nur mittelmäßigen Bisthume von Verosa befördert. Einen so großen Nachtheil kann auch der bessere Mensch sich durch einen einzigen Augenblick, in welchem er seinen Leidenschaften die Zügel überläßt, zufügen.

Doch wir kehren zu dem Faden der Geschichte zurück. Am 23sten Juli ging der Kardinal von Trient unter einer zahlreichen und glänzenden Begleitung dem Kardinal-Legaten Farnese nach Roveredo, einem ohnweit Trient gelegenem Orte entgegen, wo letzterer aber von einem sehr heftigen dreitägigen Fieber befallen wurde. Das päbstliche Kriegesheer lagerte sich unterdessen bei Mutarello, zwei Meilen von Trient, wo der Kardinal Madrucci am 26sten Juli ein prächtiges Gastmahl veranstaltete, dem außer allen Kardinälen, Octavius Farnese, Feldherr des Heeres, Johann Baptist Savelli, General der Cavallerie, Alexander Vitelli, General der Infanterie, Julius Orsini, Friedrich Savelli und Sforza von Sforza, Obristen, und über sechshundert Hauptleute und Edelleute beiwohnten. Dann ließ der Kardinal auch das ganze Heer bewirthen, welches aus zwölftausend Mann Infanterie, achthundert Mann italienischer Cavallerie, und außer diesen aus fünfhundert Mann Freibeutern bestand, die entweder aus Ruhmsucht oder aus Religionseifer sich dem Heere angeschlossen hatten. Am nämlichen Tage marschirte das Heer bei Trient vorbei und lagerte sich am Abend bei Laviso, einem fünf Meilen von Trient gelegenem Dorfe.

Der Kardinal Farnese hatte wegen seiner Krankheit in Roveredo zurückbleiben müssen, wo ihn die Kardinäle von Trient aus von Zeit zu Zeit besuchten; unter allen aber zeichnete sich der Kardinal Cervini aus, der ganz und gar bei ihm blieb, um für seine Gesundheit desto besser Sorge tragen zu können, was er ihm, da er einst, wie wir im zweiten Bande gesehen haben, sein Sekretär gewesen war, aus Dankbarkeit schuldig zu sein glaubte. Der Kardinal Polus hatte sich schon einen Monat früher nach Padua zur Wiederherstellung seiner Gesundheit hinbegeben, wohin

die wichtigeren Verhandlungen des Conciliums, besonders aber der Entwurf des Dekretes über die Rechtfertigung ihm mitgetheilt wurden, um seine Meinung darüber zu vernehmen. Da seine Gesundheit aber fortwährend sehr schwankend blieb, so wurde er unterm 28sten October von der Legation ganz und gar abberufen. Auf diese Weise blieb der Kardinal del Monte, während der Abwesenheit des Kardinals Cervini nicht der erste, sondern der einzige Präsident des Conciliums. Die unerwartete Mißbilligung der beabsichtigten Prorogation, der wir weiter oben erwähnt haben, mußte den Kardinal in einige Verlegenheit setzen, und ihn veranlassen, Alles aufzubieten, damit die für die nächste Session bestimmten Gegenstände zur Reife gebracht würden. Dieß schien indessen unmöglich zu sein. In der Congregation vom 28sten Juli, also einen Tag vor dem zur Session anberaumten Tage, berief er sich also, da die Stimmen über das Dekret rücksichtlich des Artikels des Dogma's noch nicht gesammelt, die Beschlüsse über die Residenz aber noch bei weitem unvollkommener waren, auf das Zeugniß der Väter über den unermüdeten Eifer, mit welchem man das Werk betrieben habe, auch sogar während jener drei Tage die man dem Empfange der Feldherrn des päbstlichen Heeres und des Heeres selbst gewidmet hatte. Er fügte hinzu, daß, obgleich die Ausgedehntheit und die Schwierigkeit des Gegenstandes es nicht erlaubt habe, ihn vollkommen auszugleichen, und zugleich die erforderlichen Vorbereitungen zur Session zu treffen, er doch glaube, daß letztere gehalten werden könne, besonders wenn man die blos ceremoniellen Handlungen, als das feierliche Hochamt und die Predigt hinweglassen, und dafür die Väter am Morgen der Session selbst sich noch einmal in einer General-Congregation versammeln wollten, um die letzte Entscheidung rücksichtlich der entworfenen Dekrete über die drei in den besondern Congregationen bereits untersuchten, und in den General-Congregationen schon verhandelten Artikel zu treffen. Er fügte hinzu, daß er sich zu diesem Entschlusse aus zwei Gründen hinneige, erstens, indem der Pabst ganz und gar gegen jede Prorogation der Session sei, zweitens aber, weil er von sehr gewichtigen Männern von Rom aus Nachricht erhalten habe, daß die entworfenen und ihnen mitgetheilten Dekrete als vollkommen genü-

gend befunden wären, weshalb man denn auch um so weniger Anstand nehmen dürfe, sie festzustellen.

Der Kardinal Pacheco erwiderte dagegen aber, daß er sehr gern geneigt sei, der Meinung des Legaten seinen Beifall zu geben, wenn ihm dieß nicht von seinem Gewissen verboten würde; er habe die wichtigsten Gründe, sich derselben zu widersetzen, indem mehrere Stücke ganz und gar noch nicht untersucht worden wären, und in der so beschränkten Zeit eines Vormittags unmöglich in der Art untersucht werden könnten, als ihre Wichtigkeit dieß erfordern müsse. Es scheine ihm daher zweckmäßig, daß die Session noch für einige Tage aufgeschoben werde. Diese Ansicht fand fast eine allgemeine Annahme; die Bischöfe von Astorga und von Badajoz fügten nur noch hinzu, daß, da man nun einmal gewilligt sei, über den Glauben und über die Disciplin zugleich zu verhandeln, sie nicht einzusehen vermöchten, wie man die Session schon abhalten könne, da man über letztere bisher nur sehr oberflächlich gesprochen habe. Der Kardinal-Legat entgegnete, daß er der Meinung gewesen sei, daß man über die Disciplin für die folgende Session allein habe verhandeln können, um im Stande zu sein, die gegenwärtige an dem bestimmten Tage abzuhalten, um das Beispiel der Prorogationen nicht statt finden zu lassen; da er indessen wahrnehme, daß alle Väter sich zur Prorogation hinneigten, so wolle auch er keinen Widerstand leisten. Es bleibe daher nur noch übrig, festzusetzen, ob diese Prorogation bis zu einem bestimmten, oder bis zu einem noch später zu bestimmenden Tag auszudehnen sei; er für seine Person stimme für letzteres, denn wähle man einen bestimmten Tag, so müsse man denselben entweder nahe anberaumen, wo es dann der Fall sein könne, daß besonders die Gegenstände der Reformation in der gesetzten Frist nicht zur Reife gebracht werden könnten, wodurch das Concilium sich nur veranlaßt sehen würde, zu einer abermaligen Prorogation seine Zuflucht nehmen zu müssen; ein Umstand, der ihm Glauben und Ansehen rauben würde, oder man beraume den Termin sehr entfernt an, was aber die Bischöfe, von denen nicht wenige ohnedieß schon durch das Geräusch der Waffen in Furcht gesetzt worden wären, nur veranlassen könne, das Concilium zu

verlassen, und in diesem Falle würde man die Sachen mit einer geringen Zahl von Vätern zur Unehre des Conciliums entscheiden müssen, sich überdieß aber auch noch der Gefahr aussetzen, die einmal entfernten Bischöfe so leicht nicht wieder herbeiführen zu können. Besser scheine es ihm, der Entscheidung der Väter es zu überlassen, wann und zu welcher Zeit die nächste Session gehalten werden solle; man könne sich alsdann nach dem Zustande der Verhandlungen in den Congregationen, und nach der Lage der Angelegenheiten des Krieges in Deutschland richten. Auch diesem widersprach der Kardinal Pacheco. Bisher sei es üblich gewesen, die Sessionen auf einen bestimmten Tag zu verlegen, und es habe keinesweges das Ansehen von Würde, vom alten Gebrauche abzuweichen, um so weniger, wenn alle Gründe zur Beibehaltung desselben vorhanden wären. Eine rücksichtlich der Zeit noch unbestimmte Sache werde sehr leicht von den Menschen ihrer Natur nach auch ganz und gar bezweifelt, oder wenigstens doch für sehr entfernt gehalten, weshalb die Ankündigung der Session für einen noch zu bestimmenden Tag gerade die Entfernung der Bischöfe von Trient veranlassen müsse, der man auszuweichen suche. Dieser Ansicht pflichteten die Erzbischöfe von Aix und von Sassari bei, welcher letzterer auch noch rieth, die Furchtsamen durch Androhung von schweren Strafen von der Entfernung abzuhalten. Der Erzbischof von Corfu aber, treu seiner in der Congregation vom 17ten Juni geäußerten Meinung, bemerkte, daß er es für zweckmäßiger halte, über die Auflösung oder Verlegung des Conciliums zu verhandeln, damit die Väter, während sie über die Rechtfertigung des Gottlosen handelten, nicht durch ihre Unvorsichtigkeit von den Gottlosen ergriffen würden.

Der Kardinal Pacheco, der es sehr wohl wußte, wie unangenehm dem Kaiser die Verlegung oder Auflösung des Conciliums war, konnte sich nicht enthalten, ihm bemerklich zu machen, daß er es für ungeeignet halte, daß ein Bischof seine Meinung über einen Gegenstand äußere, bevor diese von dem vorsitzenden Legaten sei eingefordert worden, eine Bemerkung, die zu einem Wortwechsel zwischen dem Kardinal und dem Erzbischof Anlaß gab. Der Erzbischof von Matera, an welchen nunmehr die Reihe kam,

pflichtete der Meinung des Erzbischofs von Corfu bei, und unterstützte dieselbe noch durch mehrere Gründe. Das Verweilen in Trient sei nichts anderes, sagte er, als Gott versuchen, und die ganze Kirche einem großen Schimpf aussetzen. Es scheine ihm wohl erlaubt, daß die Väter Trient verließen, denn da die Gefahr, welcher die noch nicht angekommenen Bischöfe hier begegnen könnten, ohne Zweifel ihre Abwesenheit entschuldigen müsse, so könne die Abreise der Anwesenden auch durch eben diese Gefahr hinreichend entschuldigt werden. Er seiner Seits begreife es nicht, wie man in einer solchen Zeit, wie die gegenwärtige, auch nur ein Concilium noch verlangen könne, dessen Hauptansehen jederzeit in der größern Anzahl der Väter, die demselben beiwohnten, bestehe, während eben diese Anzahl mit jedem Tage sich vermindere. Er zweifle daher nicht, daß, wenn der Kaiser von dem wahren Zustande der Sache unterrichtet wäre, er gewiß der erste sein würde, der die Verlegung des Conciliums nach einer Stadt hin billige, wo es mit mehr Anstand und mit größerem Nutzen gehalten werden könne.

Der Kardinal Pacheco hatte den Worten des Erzbischofs mit steigender Unruhe zugehört, und dieß um so mehr, da er auf der andern Seite dessen Ueberredungsgabe fürchtete, auf der einen aber von ihm erwartet hatte, daß er sich in der vorliegenden Beziehung vollkommen in die Wünsche des Kaisers fügen werde. Als er daher den Kaiser nennen hörte, brach der Kardinal etwas heftig gegen den Erzbischof mit folgenden Worten aus: „Sprecht über die zur Verhandlung vorgelegten Gegenstände, Herr Erzbischof, und sagt nicht vom Kaiser etwas, was Ihr nicht wisset.“ Dann wendete er sich gegen den Kardinal-Legaten und bemerkte, daß er es nicht erlauben dürfe, daß irgend Jemand das vorgesetzte Thema verlasse.

Der Kardinal del Monte, dem die von dem Erzbischofe so eben geäußerten Gesinnungen keineswegs mißfielen, und der es wünschte, daß die Bischöfe den Legaten und dem Pabste auf eine so zu sagen angenehme Weise Gewalt angethan hätten, das Concilium nach einer andern Stadt hinzuverlegen, ohne daß der Kaiser sich über die Legaten hätte beschweren können, ließ sich mit dem Kardinal Pacheco in einen Wortwechsel ein, wo ein

jeder der ſtreitenden Theile gerade das Gegentheil von dem vertheidigte, was er bei einer frühern Veranlaſſung, wie wir ſeiner Zeit geſehen haben, rückſichtlich der Freiheit eines jeden Prälaten ſeine Meinung auch über andere, als die vorgeſchlagenen Gegenſtände, äußern zu dürfen, vertheidigt hatte. Der Kardinal del Monte ſagte, daß er nicht die Abſicht habe, den Biſchöfen die Aeußerung ihrer Geſinnungen zu verbieten, und ein ſolches Verbot könne daher noch weit weniger dem Kardinal Pacheco zuſtehen. Der Erzbiſchof von Matera habe keinesweges mit Zurückſetzung der gebührenden Ehrfurcht von dem Kaiſer geſprochen, ſo daß er eine Zurechtweiſuug bedurft habe; dann ſei der von ihm berührte Punkt der vorliegenden Angelegenheit aber auch nicht ſo ganz und gar fremd, und da er das allgemeine Wohl der Synode betreffe, ſo würde er wenigſtens einiges Gehör, ſelbſt auch dann noch verdient haben, wenn er von einer fremden nicht zum Concilio gehörenden Perſon wäre vorgebracht worden. Pacheco ſeiner Seits gerieth in ein nicht unbedeutendes Feuer, und mit ihm ereiferten ſich nicht minder heftig einige ſpaniſche Biſchöfe, vor allen aber der Biſchof von Caſtell' a Mare, bei Neapel, der, wie wir oben geſehen haben, ebenfalls ein Spanier war, ſo daß der Legat alles aufbieten mußte, um die Ruhe wieder herzuſtellen. Es wurden nunmehr die Stimmen über den Tag der abzuhaltenden Seſſion eingefordert. Die Mehrzahl ſtimmte mit dem Kardinal Pacheco dahin überein, daß ein beſtimmter Tng angeſetzt werden müſſe, doch wichen ſie bei der Beſtimmung des Tages ſelbſt ſehr merklich von einander ab. Von denen, welche der dem Kardinal Pacheco entgegenſtehenden Anſicht folgten, ſtimmten der Erzbiſchof von Naxos, eine Grieche aus dem Orden der Dominicaner, die Biſchöfe von Majorca, von Lucera und von Caurli ganz wie der Erzbiſchof von Matera geſtimmt hatte, während der Biſchof von Peſaro, Ludwig Simonetta, der unter Pius IV. als Kardinal und Legat den Vorſitz auf dem Concilio führte, bemerkte, daß der Aufenthalt in Trient Raum zu Streitigkeiten über die Gültigkeit des Conciliums geben könne, indem dieſe Stadt den Proteſtanten keine hinreichende Sicherheit darbieten könne, für welche denn doch eigentlich das Concilium verſammelt worden

sei. Diese nämliche Einwendung könne aber auch von allen übrigen, die von einer gerechten Furcht abgehalten würden, sich nach Trient hinzubegeben, gemacht werden. Endlich nahm der Legat das Wort und bemerkte, daß wegen der Kürze der Zeit, da es bereits spät geworden war, und wegen der so großen Verschiedenheit der Meinungen, für heute nichts entschieden werden könne, daß er sich aber mit seinem Collegen besprechen wolle, und sonach die Sache in einer andern Versammlung entschieden werden müsse. Er seiner Seits wolle die Freiheit, fürchten zu dürfen, Niemanden streitig machen, da man ja auch selbst dem Sclaven dergleichen Gefühle nicht wehre. Im Gegentheile sei man denjenigen noch Dank schuldig, die an dasjenige erinnerten, was die allgemeine Sicherheit beträfe. Er sei weit entfernt, das Concilium auflösen zu wollen, sondern ermahne die Bischöfe vielmehr zur Ausdauer und ruhigen Ertragung der Beschwerden, so wie zum Muth gegen alle Gefahren; doch kein menschliches Gesetz könne Jemanden zu einer Sache, die ganz und gar unerträglich ist, verpflichten, weshalb es ihm gegen alle Billigkeit scheine, wenn man gegen diejenigen Strafen festsetzen wolle, welche bei so großer Furcht, von der sie bedrängt würden, nicht Stärke genug hätten, ruhig auszudauern. Der Kardinal Pacheco erwiederte, daß ohne einen bestimmten Tag, auf welchen die Session angesetzt werde, das Concilium so gut als aufgelöset werde, was aber vollkommen gegen den Willen des Kaisers sei, indem dieser wünsche, daß man ohne Unterbrechung und ohne Veränderung der Residenz des Conciliums voranschreite; worauf der Legat entgegnete, daß die Gefahr der Auflösung nicht aus der Ungewißheit des Tages der nächsten Session, sondern aus den Schrecken des sehr nahen Kriegs-Schauplatzes hervorgehe.

Nach langem Streite ging die Versammlung endlich auseinander, doch um nach zwei Tagen (am 30sten Juli) wieder zusammen zu treten, wo er sich noch heftiger wieder erneuerte. Denn nachdem das Dekret über die Rechtfertigung, welches der Bischof von Vitonto hatte entwerfen müssen, war vorgelesen und untersucht worden, befahl der Legat, daß ein jeder in der zukünftigen Versammlung pünktlich erscheine, um seine Meinung

über einige gegen das Dekret aufgeworfene Bemerkungen abzugeben, womit er dann die Versammlung für dießmal schließen wollte. Doch der Kardinal Pacheco widersetzte sich diesem und bestand darauf, daß der Tag zur künftigen Session zuvor bestimmt werden müsse, eine Sache, die in der letzten Congregation durch die Mehrheit der Stimmen entschieden worden sei. Der Kardinal del Monte entgegnete, daß diese Mehrheit in einer oder in zwei Stimmen bestehe, und daß bei einer so unbedeutenden Stimmenmehrheit auch das Gewicht der entgegengesetzten Parthei berücksichtigt werden müsse, welches sich natürlicher Weise auf der Seite der Legaten befinde, um so mehr, da eine solche Entscheidung sich auf den Geschäftsgang beziehe, in welchem die Legaten eine ganz besondere Jurisdiction hätten. Diese Bemerkung nahm der Kardinal Pacheco übel, indem es ihm als eine Beleidigung erschien, daß die von ihm unterstützte Ansicht eben wegen der Eigenschaft ihrer Urheber als von leichtem Gewichte betrachtet werde, so wie er es auch in Abrede stellte, daß die Legaten eine Angelegenheit in eigener Person entscheiden könnten, die sie schon der Entscheidung der Väter übergeben hätten. Beide Theile ereiferten sich sehr, blieben aber doch in den Schranken der Höflichkeit und des Anstandes. Der Kardinal Madrucci glaubte sich ins Mittel legen zu müssen, doch es ging ihm, wie einen der zwei Raufende auseinander bringen will, dadurch aber selbst als Hauptperson in den Kampf gezogen wird. „Ich muß mich höchlichst verwundern, von zwei Kardinälen Worte des Zornes zu vernehmen, sagte er, und muß daher beide bitten, gemäßigter und christlicher zu sprechen. — Auch ich weiß, daß ich ein Mensch bin, und daß ich oft, wenn ich gereizt werde, etwas sage, was später mich reuet.“ — Durch diese letzteren Worte schien er sich nun aber dasjenige selbst prophezeit zu haben, was ihm sogleich begegnen sollte. Der Kardinal del Monte nämlich, der dafür hielt, als wolle man ihm durch diese unzeitige Bemerkung zu verstehen geben, daß er der Zurechtweisung bedürfe, während er für alle als Beispiel dienen, und erforderlichen Falles den Zurechtweiser bilden sollte, nahm dieselbe nicht gar wohl auf, und erwiederte, daß er sich sehr wohl bewußt sei, daß er keine unfromme oder

unchristliche Sylbe ausgesprochen habe, indessen müsse er aber zu seinem größten Befremden wahrnehmen, daß er statt den Vorsitz zu führen, unter einem Lehrer stehe. Wenn man aber eine größere Sanftheit in seinen Reden von ihm verlange, so scheine es ihm billig, daß man diese ebenfalls gegen ihn anwende. Durch diese Antwort hielt sich nun der Kardinal Madrucci für beleidigt, indem es schien, als deute der Legat darauf hin, daß er sich eine größere Bedeutung, als ihm gebühre, aus dem Grunde zulegen wolle, weil das Concilium in seiner Stadt gehalten werde, dessen, wie er sehr wohl wußte, man ihn schon früher beschuldigt hatte. Er suchte daher durch eine sehr lange Rede seine Aeußerung zu rechtfertigen, und behauptete, daß er weit entfernt gewesen sei, den Legaten durch dieselbe beleidigen zu wollen, noch habe sie irgend eine Zurechtweisung enthalten sollen, sondern seine Absicht sei lediglich die gewesen, alles dasjenige entfernt zu halten, was eine zu heftige Disputation herbeiführen könne, die oft im Stande sei, Worte hervorzubringen, die später nur Anlaß zur Reue zu geben pflegten. Dann suchte er seine frühern Handlungen zu rechtfertigen, und betheuerte seine ehrfurchtsvolle Unterwürfigkeit gegen das Concilium im Allgemeinen, und seinen guten Willen gegen ein jedes seiner besondern Mitglieder.

Der Kardinal del Monte erwiederte, daß er von Jedermann, auch von dem Allergeringsten sehr gern Zurechtweisungen annehmen werde, doch keineswegs an dem gegenwärtigen Orte, wo er seine Würde als Präsident des Conciliums zu behaupten wissen werde, und sich nicht den Kardinälen Pacheco und Madrucci, die sich zu seinen Lehrern aufwerfen wollten, unterwerfen könne. Die Erinnerung, daß er nicht Worte hervorbringen möge, über welche er späterhin Reue empfinden könne, sei ganz dasselbe, was eine Drohung sei; da man nun aber in den Versammlungen die Freiheit in Anspruch nehme, daß ein jeder seine Meinung äußern dürfe, so wolle auch er sich dieser Freiheit bedienen, und hiedurch erklären, daß er die Drohungen des Kardinals von Trient keineswegs fürchte. Mit Unrecht fordere man von ihm noch größere Artigkeiten, als er bereits geleistet habe. Es gebühre den Präsidenten ein höherer und von allen andern abgesonderter Sitz, dennoch

aber habe er die beiden Kardinäle Pacheco und Madrucci an seiner Seite geduldet, wodurch er und seine beiden Collegen sie nicht nur mit sich sitzen, sondern auch sogar mit sich habe vorsitzen lassen. Indessen müsse er sie bitten, sich von jetzt an auf die ihnen zustehenden Sitze zu beschränken.

Der Kardinal Pacheco erwiederte sehr heftig, daß er dafür halte, daß der Sitz neben den Legaten ihm als Kardinal gebühre, doch dem möge sein wie ihm wolle, so sei er doch überzeugt, daß ihm das Recht gebühre, seine Meinung äußern zu dürfen, und im Besitze dieses Rechtes sei er denn auch gewillgt, sich zu erhalten. Je länger der gegenwärtige Streit sich ausdehne, je heftiger müsse er auch werden, was der Kardinals-Würde aber keineswegs zur Ehre gereiche. Zuletzt würde es auch erforderlich sein, daß die Prälaten niederen Ranges durch ihre vereinten Stimmen vielmehr dem Zanke, als der Disputation der höhern Einhalt thun müßten. Viele Bischöfe nämlich hätten die beiden Kardinäle schon um Christi willen gebeten und beschworen, ihre gereizte Leidenschaften der Ehre der heiligen Synode zu opfern, und von dem Erzbischof von Palermo sei dieß ja sogar knieend und mit gefalteten Händen geschehen. —

Endlich ward der Streit beigelegt, und nachdem dieß geschehen, wurden die Stimmen der letztern Congregation gesammelt, in welcher sieben und zwanzig einen unbestimmten, neun und zwanzig aber einen bestimmten Tag für die nächste Session angesetzt wissen wollten. Der Legat, den seine Leidenschaften schon zu sehr in dem Kampfe erhitzt hatten, wollte sich ungeachtet der Minderzahl der Anhänger seiner Meinung noch nicht ergeben, und fügte zu den von ihm schon angeführten Gründen noch hinzu, daß, da jene neun und zwanzig Stimmen unter sich rücksichtlich des zu bestimmenden Tages selbst uneinig wären, und nicht eine einzige Meinung aussprächen, sondern sich in verschiedenen Meinungen getheilt befänden, von denen eine jede eine weit geringere Zahl von Stimmen für sich habe, als jene für den unbestimmten Tag, so könne in dieser Angelegenheit um so weniger etwas bestimmt werden, da der Kardinal Cervini erst erwartet werden müsse, der bald zurückkehren werde. Auf

diese Weise ward die Congregation von ihm entlassen. Bevor sich die Väter nun aber trennten, hielt der Kardinal Pacheco dafür, einen Akt christlicher Tugend verrichten zu müssen, welche zugleich im Stande sei, die in dem Gemüthe des Legaten erregte Bitterkeit zu verwischen, und das gegebene Aergerniß wieder gut zu machen. Er bat nämlich den Legaten, seine Worte auf eine gütliche Weise auszulegen, und ihm zu verzeihen, wenn er ihn durch das eine oder das andere derselben beleidigt haben sollte. Der Kardinal Madrucci folgte seinem Beispiele; doch beiden antwortete der Legat nur durch eine stumme und nachlässige Verbeugung. Dem Kardinal Madrucci, der sich vielleicht auf seine altadeliche Abkunft nicht weniger als auf seine deutsche Reichsfürsten-Würde einbilden mochte, verdroß die Art, auf welche der Legat seine Entschuldigungen aufnahm, und fügte daher etwas aufgebracht hinzu: „Nehmt meine Worte, Herr Kardinal, wie es Euch beliebt, mir liegt gar wenig daran, ich bleibe deshalb doch immer ein Edelmann.“ So unrecht wie der Kardinal Madrucci nun auch immer nur haben mochte, dem Legaten seine niedere Herkunft durch diese Worte gleichsam vorzuwerfen, so verdiente er aber auch einige Entschuldigung, denn nichts empört mehr, als wenn Jemand sein höfliches Zuvorkommen von seinem Gegner verachtet und zurückgestoßen sieht. Der Vorwurf der niedern Herkunft aber pflegt um so bitterer empfunden zu werden, da er, wenn er sich auch nicht auf einen wirklichen Mangel, oder auf ein Verschulden unsrer Seits beziehen kann, und daher die Achtung des Weisen ganz und gar nicht zu vermindern vermag, dennoch aber immer einen Mangel hervorhebt, der, obgleich er auch nur ein eingebildeter Mangel ist, doch hinreicht, uns in der Meinung der Menge verächtlich zu machen. Dieser Vorwurf muß aber in dem Falle, wo er nicht als ganz ungegründet betrachtet, und daher als thöricht verlacht werden kann, oder als vollkommen wahr angesehen, und folglich ruhig geduldet werden muß, noch um so drückender erscheinen. Dieß war nun gerade bei dem Kardinal del Monte der Fall, der zwar nicht aus einem altadelichen Geschlechte entsprossen war, auf welchem aber der Ruhm seines Oheim, der Kardinal gewesen war, und der sich durch seine ausgezeichneten Ver-

dienste einen bleibenden Namen erworben hatte, zurückfiel. Dann gehörte aber auch seine Familie selbst dem Adel, wiewohl nur dem ganz neuern Adel an, und hatte dem zu Folge ihren frühern Namen Giocchi, mit dem von Monte San Savino vertauscht. Tief verwundet über die unerwartete Beleidigung antwortete der Legat: „Wenn Ihr, Herr Kardinal, adelich seid, so bin auch ich nicht unadelich, doch ich werde an einen Ort hinzugehen wissen, wo ich von den Adelichen nicht beeinträchtigt werde.“ So trennten sie sich, und ließen nach der Verschiedenheit der Ansichten verschiedenen Stoff, dem einen zum Fürchten, einem andern zum Tadeln, einem andern zum Entschuldigen, noch einem andern zum Prophezeien, allen aber zum Urtheilen zurück.

Dieses Ereigniß mußte die Legaten in ihrem Vorsatze, den Ort des Conciliums zu verändern, nur noch stärken, indem in Trient die Autorität des Herrn der Stadt ihnen eben so unangenehm war, als die Gefahr vor den äußern Feinden. Der Kardinal Cervini, der sich außer dem Streite befand, und daher in seinem Gemüthe minder befangen war, sowie sein Rath weniger verdächtig sein mußte, indem er nicht persönlich beleidigt worden war, richtete sich an den Kardinal Madrucci, um ihn zu gewinnen, daß auch er sich bei dem Kaiser verwenden möchte, um dessen Zustimmung zu der Verlegung des Conciliums zu erlangen. Man bediente sich zu diesem Ende vorzüglich des Bischofs von Fano, der bei dem Kardinal Madrucci äußerst beliebt war. Der Kardinal Cervini ließ durch diesen dem Kardinal Madrucci vorstellen, daß er in der That unüberlegt gehandelt habe, sich in einen Streit zu mischen, der ihn nichts anging, und den ersten Legaten zu beschuldigen, daß er nicht christlich in seinem Streite verfahren sei, dann aber auch ihm seine nichtadeliche Abkunft vorzuwerfen. Dieses müsse dem Pabst eine hinreichende Veranlassung geben, das Concilium nicht mehr in der Stadt eines Fürsten zu dulden, der kein Bedenken trage, die Ehre der Legaten zu zertreten. Wenn dieser Grund zur Verlegung des Conciliums nun aber vor den Kaiser gebracht werde, so würde der Kardinal dadurch nur bei diesem verlieren müssen, indem er, der Kardinal, eine Bestimmung veranlaßt hatte, die dem Kaiser nur sehr unangenehm sein konnte. Es müsse daher

zweckmäßiger sein, friedlich und vereint zu Werke zu gehen, daß nämlich auch der Kardinal Madrucci dem Kaiser vorstelle, und ihn zu überreden suche, daß Trient für das Concilium nicht geeignet sei, theils weil es großen Mangel an Lebensmitteln leide, theils aber auch seines unfreundlichen Klima's halber, welches für die Gesundheit mehrerer Väter sich sehr nachtheilig beweise, vorzüglich aber der nahen Kriegesunruhen und der auch in der Nähe von Trient schon eingeschlichenen Ketzerei halber, in Folge deren sich das Landvolk sogar schon erkühne, ihren eigenen Bischof und Fürsten zu beleidigen. Es sei daher unmöglich, das Concilium noch für längere Zeit in Trient zurückzuhalten; wollte man dieß aber dennoch, so würde man dadurch nur seine Auflösung und seinen Verfall unaufhaltsam befördern. Das Concilium sei wie ein Schwindsüchtiger, der nicht anders als durch die Veränderung der Luft geheilt werden könne. Wenn die im päbstlichen Gebiete gelegenen Städte der deutschen Nation aber Mißtrauen einflößen sollten, so könne es ja nach Siena oder nach Lucca, beide dem Kaiser sehr treu ergebene Republiken, verlegt werden.

Der Kardinal Madrucci erkannte sehr wohl, daß der Zorn für ihn ein sehr arger Rathgeber gewesen war, und da ihm alles an der Gnade des Kaisers gelegen war, so willigte er sehr gern in die Vorschläge des Kardinals Cervini ein. Es wurde demnächst der Bischof von Fano nicht im Auftrage des ganzen Conciliums, sondern nur von Seiten der Legaten, und der Kardinäle Madrucci und Pacheco an den Kaiser gesandt, um von ihm die Einwilligung zur Verlegung zu ermitteln. Zu gleicher Zeit sandten die Legaten den Synodal-Advocaten Achilles Grassi an den Kardinal Santafiora nach Rom, der in Abwesenheit des Kardinals Farneſe um den Pabst war, um durch diesen ihre Gründe dem Pabste vorzustellen. Der Bischof von Fano begegnete indessen gleich zu Anfang seiner Reise in der Nähe von Brixen dem Sekretair des Kardinals Madrucci, der von dem Hoflager des Kaisers zurückkehrte, und die Nachricht brachte, daß, da der Kaiser aus den Schreiben seiner Gesandten vernommen habe, daß man mit der Verlegung des Conciliums umgehe, er im höchsten Grade ungehalten darüber geworden sei,

und gedroht habe, daß, wenn man das Concilium in der That von Trient verlege, er keinen Anstand nehmen werde, sich mit den Protestanten auszusöhnen, um sein Privat-Interesse desto besser berücksichtigen zu können. Der Sekretair überredete daher den Bischof, von seinem Vorhaben abzulassen, welches, wenn er es in Ausübung bringen werde, nur den Unwillen des Kaisers noch vermehren müsse. Der Bischof kehrte daher zwei Tage nach seiner Abreise wieder nach Trient zurück. Die Legaten und der Kardinal Farnese sandten sogleich einen Eilboten dem Advocaten Grassi nach, um ihn von der Zurückkunft des Bischofs in Kenntniß zu setzen, jedoch mit dem Auftrage, demungeachtet auf die Verlegung des Conciliums in Rom anzutragen. Aber auch der Bischof von Fano wurde von dem Kardinal Madrucci an den Pabst gesandt, um seine Handlungen zu entschuldigen, und um ihm den Vorschlag zu machen, zur Begünstigung der Waffenunternehmung in Deutschland das Concilium wenigstens noch einen oder zwei Monate lang in Trient zu lassen. Der Kardinal sah es sehr wohl ein, daß, wenn der Pabst hierin willigte, man ihm die spätere Verlegung des Conciliums nicht mehr zur Last legen könne.

Noch bevor die so eben erwähnten Abgeordneten in Rom anlangten, hatte der Pabst, dem aus dem Berichte der Legaten bereits Kunde von dem Ereignisse mit dem Kardinal von Trient geworden war, und der sich vielleicht dadurch hatte bestimmen lassen, oder auch, was gewiß noch wahrscheinlicher ist, der die schon früher von den Legaten ihm angeführten Gründe, und die Schwierigkeit, die Bischöfe bei der Nähe des Kriegsschauplatzes in Trient zurückzuhalten, in Erwägung gezogen hatte, die Vollmacht zur Translation des Conciliums ertheilt. Er erließ zu dem Ende ein Breve an die Legaten, jedoch unter der Bedingung, daß die Mehrzahl der Väter die Verlegung verlange. Zugleich befahl er den Legaten an, daß sie in diesem Falle Lucca, als eine freie und mit dem Kaiser in freundschaftlichen Verhältnissen sich befindende Stadt vorschlagen sollten. Dann wurde ihnen auch aufgetragen, die Angelegenheit der Translation zuvor dem Kaiser mitzutheilen, zu welchem Ende er ihnen ein an den Nunzius Veralli gerichtetes offenes Schrei-

den mittheilen ließ, damit sie dasselbe nach dessen Einsicht demselben übersenden konnten. Indessen ward es ihrer Einsicht, da sie sich an Ort und Stelle befanden, überlassen, im Falle, daß aus dem längern Verweilen Gefahr erwachsen könne, das Schreiben an den Nunzius zurückzuhalten, und das Concilium sofort zu verlegen. Es ward ihnen anempfohlen, das Dekret über die Rechtfertigung sowie jenes über die Residenz noch vor der Translation zu vollenden, damit man nicht sagen könne, das Concilium sei müßig in Trient gewesen. Aber auch in diesem Betrachte sollten die Legaten mehr auf dasjenige sehen, was zu thun möglich sei, als auf dasjenige, was gewünscht werde. Als dieser Befehl in Trient anlangte, theilte der Kardinal Farnese, der noch nicht abgereiset war, ihn den Kaiserlichen mit. Diesen erschien diese Nachricht als ein Donnerschlag. Sie suchten sich der Translation mit allem Eifer zu widersetzen, und bemühten sich dahin, wenigstens so viel von den Legaten zu erlangen, daß das Concilium so lange in Trient verbleibe, bis ein anderweitiger Befehl vom Pabste sei eingeholt worden. Der Kardinal Cervini seiner Seits suchte durch viele Gründe die Nothwendigkeit der Verlegung des Conciliums wegen der Ehre des heiligen Stuhles, wegen der Freiheit des Conciliums, wegen der Sicherheit der Bischöfe und zur Rettung des Ansehens des Conciliums, zu beweisen. Wenn das Unternehmen in Deutschland einen glücklichen Ausgang haben sollte, und sich eine auch nur entfernte Hoffnung zeigen werde, daß die getrennten Väter das Concilium annehmen wollten, so könne man alsdann dasselbe mit Anstand und mit Nutzen, so wie ohne Gefahr nach Trient wieder zurück verlegen.

Unter diesen Umständen bereiteten sich die Legaten vor, die Stimmen der Väter in der General-Congregation über die Translation einzufordern, und im Fall dieselbe für die Mehrzahl stimmen sollte, sie zu befragen, welche Stadt sie für den geeignetsten Aufenthalt hielten, damit, wenn der wiederholte Befehl des Pabstes eingehen würde, man sogleich zur Sache schreiten könne. Doch Anfangs verhinderte ein fürchterlicher Regen die Versammlung der Väter; dann aber langte ein Schreiben des Kardinals Farnese an, der während der Zeit schon abgereiset war in welchem er den Legaten rieth, bis zur Antwort des Pabstes

nichts Wesentliches in dieser Angelegenheit zu unternehmen. Die Vorsicht des Kardinals Farneſe war von der Nachricht, die er von Hieronymus von Correggio erhalten hatte, veranlaßt worden, den er zwei Tage vor den unter den beiden Kardinälen in Trient entstandenen Mißhelligkeiten an das Hoflager des Kaisers gesandt hatte, um durch ihn einige nothwendige Maßregeln rücksichtlich des Einrückens des päbstlichen Heeres und des ganzen Unternehmens treffen zu lassen, sowie auch um der gewünschten Translation in einem günstigen Augenblicke zu erwähnen, indem er dem Kaiser vorstellen sollte, wie schwer es den Legaten geworden sei, die Väter bei der Annäherung des Heeres des Herzogs von Würtemberg in Trient zurückzuhalten. Nachdem die Zwistigkeiten unter den Kardinälen in Trient entstanden waren, hatte der Kardinal ihm schriftlich den Auftrag zugehen lassen, auch dieses Ereigniß dem Kaiser als ein Hinderniß, welches sich dem Concilio in Trient entgegenstellte, zu erkennen zu geben, oder ihn doch wenigstens zu bewegen, den Kardinal Madrucci unter irgend einem andern Vorwande von Trient zu entfernen, damit die Legaten dort einer größern Freiheit genössen. Doch der Kaiser hatte rücksichtlich der Translation die schon früher gegebene abschlägige Antwort nur wiederholt, und dabei bemerkt, daß, obgleich von mehrern ihm vorgestellt worden sei, daß die Auflösung oder die Translation des Conciliums seinem Interesse entsprechen müsse, indem er alsdann desto leichter mit den Protestanten übereinkommen könne, er doch keinen höhern Zweck habe, als den Dienst Gottes und den guten Fortgang der begonnenen Sache, weshalb er eifrigst verlange, daß keine Neuerung sowohl durch Worte als durch Handlungen statt finden möge. Was nun aber den Kardinal Madrucci beträfe, so sei es sein Wille, daß er während der Zeit, als sich der Kardinal Farneſe in Trient aufhalte, ebenfalls dort verweile, um mit diesem einige Angelegenheiten zu verhandeln, später aber würde darüber entschieden werden, ob er in Trient verbleiben oder anderswohin bestimmt werden solle. Diese sehr merkwürdige Aeußerung des Kaisers mußte den Kardinal Farneſe veranlassen, die Legaten von allen fernern Schritten ohne ausdrücklichen Willen des Pabstes abzuhalten.

Es ward demnach die General-Congregation, die Anfangs auf den 11ten August war angesetzt worden, von ihnen prorogirt. Noch am nämlichen Tage gingen Nachrichten von dem Nunzius Veralli ein, die ganz mit dem übereinstimmten, was Tages darauf der Botschafter Mendoza den Legaten mittheilte. Nach diesen Nachrichten und Mittheilungen sollte der Kaiser so entschieden gegen die Translation sein, daß er auch schon Drohungen gegen denjenigen schleudere, der ihrer nur zu erwähnen wagte. Besonders aber sei er gegen den Kardinal Cervini aufgebracht, den er für den vorzüglichsten Urheber dieser Idee halte. Ja der Sekretair des Kardinals Madrucci mußte von Seiten des Kaisers dem Kardinal Cervini eröffnen, wenn er ohne einen Befehl des Pabstes das Concilium auflösen und die Bischöfe zu dieser Auflösung stimmen lassen werde, wie der Kaiser erfahren habe, daß er beabsichtige, so werde er diesen Schritt zu bereuen haben, denn im Falle der Pabst ihn dieserhalb nicht strafen werde, so würde doch der Kaiser ihn zu bestrafen wissen, so daß er vor ihm an keinem Orte der Welt sicher sein werde. Der Kardinal suchte auf diese Drohungen darzuthun, daß er keinesweges der Beförderer der Auflösung, sondern im Gegentheil der Verhinderer derselben sei, erwiederte jedoch aber auch, daß wenn er geirrt haben sollte, er auf Erden Niemanden außer allein dem Pabste unterworfen sei, und daß dieser allein nur das Recht habe, ihn zu strafen. Wenn dennoch aber der Kaiser Gewalt an ihm verüben wolle, so sei Se. Majestät ein so mächtiger Fürst, er aber nur ein armer Priester, so daß dieß ihm nur etwas leichtes sein müsse; indessen werde er durch das Wort seines Meisters belehrt, sich nicht vor denen zu fürchten, die nur den Leib, nicht aber die Seele zu tödten vermöchten. Sollte der Kaiser ihm das Leben nehmen, so werde er nur das verlieren, was er nothwendiger Weise doch einst lassen müsse, wobei es nun so sehr nicht darauf ankommen könne, ob dieß einige Jahre früher oder später geschehe. Er seiner Seits werde sich bemühen, zu einem solchen Schritte sich jederzeit vorbereitet zu halten. Aber auch der Kaiser werde einst die Welt verlassen, und an einen Ort hingehen müssen, wo Alle gleich wären, und Jederman Rechnung ablegen müsse einem Richter, bei dem kein Ansehen der

Person gelte, und der einem Jeglichen nach seinen Werken vergelte. Ihn könne weder Furcht, noch sonst irgend eine Rücksicht vermögen, von seiner Pflicht, so lange er lebe, abzuweichen. Mit solchem Muthe, den nur die Religion einzuflößen vermag, antwortete der Kardinal dem Boten des erzürnten Kaisers.

Als später der Kardinal Farnese sich bei dem Kaiser über die Drohungen, die er sowohl an die Präsidenten des Conciliums, als auch an mehrere Bischöfe hatte ausrichten lassen, beschwerte, läugnete der Kaiser, dergleichen Drohungen denselben anbefohlen zu haben; einige wollten daher behaupten, daß der Ueberbringer derselben sie erdichtet habe, oder daß vielleicht der Kaiser sie im vertraulichen Gespräche geäußert haben könne, doch nicht in der Absicht, daß sie in seinem Namen ausgerichtet würden. So viel ist indessen gewiß, daß, als er erfuhr, daß der Kardinal Cervini das Concilium verlassen wolle, auch im Falle, daß der Pabst nicht in dessen Translation willige, er sich einigermaßen beunruhigte, indem er vielleicht befürchtete, daß auch mehrere Bischöfe in Folge seiner Drohungen dem Beispiele des Kardinals folgen möchten. Der Kaiser sagte dem Kardinal, daß, wenn die Translation in Folge eines festen Entschlusses des Pabstes erfolgen sollte, er diesem alles Uebel, was daraus hervorgehen werde, ganz allein überlasse. Sollten die Bischöfe von selbst aber die Translation beschließen, so müsse er dagegen protestiren, und denen, die seiner Herrschaft unterworfen wären, seinen Unwillen darüber zu erkennen geben.

Die Legaten, die in dem Vorsatze der Translation unerschütterlich waren, Falls der Pabst bei demselben, wie sie wünschten, verharren sollte, setzten die General-Congregation auf den 13ten August an. Der Kardinal del Monte suchte die Väter bei gutem Muthe zu erhalten, und sie von der Abreise aus Furcht abzuhalten, indem sehr vortheilhafte Nachrichten von dem kaiserlichen Heere eingegangen wären. In ihrem Schreiben vom 11ten August hatten die Legaten, in Betracht des entschiedenen Widerwillens des Kaisers, es aber nicht mehr gewagt, dem Pabst offenbar zu rathen, das Concilium zu verlegen, sondern sich nur dahin beschränkt, ihn zu bitten, daß er sie von Trient abberufe, und andere Legaten an ihre Stelle sende, die dem

Kaiser weder unangenehm, noch verdächtig sein würden. Es sei kein anderes Mittel vorhanden, der Auflösung des Conciliums vorzubeugen, als die Translation. Die Kaiserlichen sähen dieß sehr wohl ein, dennoch aber legten sie die Schuld der allmähligen Auflösung den Legaten bei, als wenn sie Kraft genug hätten, diese Auflösung zu verhindern, und im Falle nun auch, daß sie diese Kraft besäßen, als wenn die Billigkeit es erlauben könne, daß bei so großen Gefahren, welchen die Väter in Trient gegenwärtig ausgesetzt wären, man die Lage der gehorsamen Bischöfe, die auf dem Concilio erschienen wären, schlimmer zu machen suche, als die Lage der ungehorsamen und ausgebliebenen.

Man fuhr mit der Untersuchung des Dogma's fort, und sowohl die Väter, als auch die Theologen arbeiteten mit unablässigem Eifer an Feststellung dieses Gegenstandes. Ueber den fünften Punkt, welche Akte nämlich der ersten Rechtfertigung vorangehen, von welchen sie begleitet wird, und welche ihr folgen, ward außer dem, was bereits bei den vier vorhergehenden Punkten gesagt wurde, nichts merkwürdiges mehr erwähnt. Rücksichtlich des sechsten Punktes aber, auf welche Autoritäten nämlich eine solche Entscheidung sich vorzüglich stützen müsse, führten verschiedene Väter verschiedene, und fast unzählbare Autoritäten an. Als man den zweiten und dritten Zustand, nämlich den des Gerechten, der die Gerechtigkeit verloren hat, und des Sünders, wie wir auch schon weiter oben erwähnt haben, vereint untersuchte, führte der Bischof von Sora die Meinung des heil. Thomas an, daß der Sünder, wenn er von seinem Falle wieder aufsteht, nicht immer das nämliche Maaß von Gnade wieder erwerbe, sondern nach dem größern oder geringern Grad der Buße, oft weniger, oft eben so viel, oft aber auch noch weit mehr Gnade erlange.

Eine sehr gelehrte Rede hielt der Bischof von Castell' a Mare. Er sagte, daß der Gerechte gewöhnlicher Weise keiner besondern Hülfe bedürfe, um die Gebote Gottes zu beobachten, sondern daß jenen allgemeine Beistand, der keinem Gerechten verweigert werde, hinreichend sei. Nur dann bedürfe er dieser besondern Hülfe, wenn er auf irgend ein schwerer als gewöhnlich zu erfüllendes Gebot treffe. Er wollte dann die

Werke unter vier verschiedenen Rücksichten beobachtet wissen. Erstens, nämlich in wiefern sie allein aus der freien Willkühr hervorgehen, und in diesem Falle sprach er ihnen das Verdienst um das Heil ab. Zweitens, in wiefern sie aus der zuvorkommenden Gnade entsprießen, und in so ferne gestand er ihnen ein zulängliches Verdienst zu. Drittens, in wieferne sie zugleich aus der freien Willkühr, und aus der rechtfertigenden Gnade entspringen, als welche sie nicht allein ein zulängliches, sondern auch ein würdiges Verdienst im viel weitern Sinne bildeten. Viertens endlich, in wiefern sie von dem heil. Geiste in uns hervorgebracht werden, welcher in uns wohnt und wirkt, in diesem Falle bildeten sie im ganz eigentlichen Sinne würdige Verdienste, sowohl die Gnade in uns zu vermehren, als die ewige Herrlichkeit zu erlangen, indem sie die göttliche Verheißung voraussetzten, aus welcher sie ihre Würde beziehen. Von dieser Würde der Werke rede der heil. Paulus, wenn er sage [1]), daß nicht die Hörer sondern die Ausüber des Gesetzes gerechtfertigt werden, und an einem andern Orte [2]) wo er sage: meiner wartet die Krone der Gerechtigkeit. Diese Würde werde auch beim heil. Johannes [3]) gemeint, wo der Heiland sagt: daß diejenigen, die da Gutes gethan haben, zur Auferstehung des Lebens hervorgehen werden, sowie auch beim Evangelisten Matthäus [4]), wo ebenfalls Christus sagt: wenn eure Gerechtigkeit nicht größer ist, als die der Schriftgelehrten und Pharisäer, und nicht minder an einer andern Stelle bei eben diesem Evangelisten [5]), wo Christus als zukünftiger Richter die Gründe angibt, weshalb er die Gerechten ins Himmelreich rufen werde, indem er sagt: Denn ich war hungrig, und ihr habt mir zu essen gegeben. Auf diese Würde bezögen sich ferner das Symbol des heil. Athanasius, wo gesagt

1) ad Rom. 2, 13.
2) 2. ad Timoth. 4, 8.
3) 5, 29.
4) 5, 20.
5) 25, 35.

werde: diejenigen welche Gutes thun, werden in das ewige Leben eingehen. Der Ausspruch des zweiten Conciliums von Oranges welcher [1]) den guten Werken einen Lohn verheißt, und endlich die Censur der Universität Paris, über die von Erasmus gegebene Auslegung der Stelle bei Matth. 19. 17: Willst du aber zum Leben eingehen, so halte die Gebote. Er fügte hinzu, daß sowohl zu der erstern, als zu der zweiten Rechtfertigung der Glaube nothwendig sei, doch in beiden Fällen nicht ganz derselbe. Zu der erstern sei der Akt des Glaubens erforderlich; denn ohne den Akt werde auch das Kleid der Gerechtigkeit nicht gegeben, und ohne dieses Kleid könne der Mensch nicht gerechtfertigt werden. Zu der zweiten sei der Akt nicht erforderlich, indem das Kleid schon vorhanden sei, welches von dem Sünder nicht verloren werden könne. Dieß verstand der Bischof nun wohl aber nur von einem besondern und ausdrücklichen Glaubensakte, den wir verpflichtet sind, einigemale im Leben, keinesweges aber immer herzusagen, und der dazu erforderlich ist, uns zum Glauben zu bekehren, und uns das Kleid der Gerechtigkeit zu erwerben. Uebrigens stellte er aber auch nicht in Abrede, daß auch einige Uebung des Glaubens ebenfalls zu der zweiten Rechtfertigung erforderlich sei. Zur Bestätigung dessen führte der Bischof von Belcastro an, daß fast ganz dieselbe Gnade zur ersten und zur zweiten Rechtfertigung führten, nämlich ein Akt des Glaubens, den die freie Willkühr hervorbringt, die knechtische Furcht, die Hoffnung, die kindliche Furcht, die Buße und das Sakrament, entweder in der Wirklichkeit, oder doch wenigstens im heißen Verlangen.

Der Bischof von Belluno unterwarf dasjenige, was er in den frühern Congregationen über die Wirksamkeit des Glaubens gesagt hatte, der Autorität des Conciliums, und fügte hinzu, daß er nicht von einem todten und unförmlichen, sondern von einem lebendigen und von der Liebe gebildeten Glauben gesprochen habe.

Isidor Clavis, Benedictiner-Abt von Brescia, bemerkte

1) Can. 18.

in der General-Congregation vom 22sten Juli, daß in der heil. Schrift die Gerechtigkeit dem Glauben, das Heil aber den Werken beigemessen werde, was in den Worten des heiligen Paulus in seiner Epistel an die Römer [1]) hervorgehe, wo der Apostel sage: Mit dem Herzen wird zur Gerechtigkeit geglaubt und mit dem Munde zum Heile bekannt. Denn der Glaube sei die Ursache der Gerechtigkeit, die guten Werke aber, die in der Gerechtigkeit verrichtet sind, die Ursache des Heils.

In der Congregation vom 24sten Juli wurde beschlossen, den von den Deputirten angefertigten Canons-Entwurf zu untersuchen. Der Mehrzahl der Väter mißfiel derselbe, indem er ihnen zu dunkel, und zu sehr mit Gründen angefüllt vorkam, weshalb dafür gehalten wurde, ihn von neuem wieder umzuarbeiten. Dieß geschah größtentheils von dem Augustiner-General Seripandi, dennoch aber wurde derselbe auch an manchen Orten gegen seinen Willen verändert. Eine ganz besondere Meinungsverschiedenheit erhob sich bei den Vätern darüber, ob die Gewißheit der Gnade, die von den Lutheranern jedem Gläubigen zugeschrieben wird, geradesweges verdammt werden, oder ob man untersuchen müsse, ob sie in irgend Jemanden sein könne, und dann ein Dekret darüber erlassen sollte. Für ersteres waren die Legaten, theils der Eile halber, theils aber auch zur Erhaltung der katholischen Meinungen, gestimmt, letztere Ansicht aber wurde von dem Kardinal Pacheco unterstützt, worin die spanischen und neapolitanischen Bischöfe seinem Beispiele folgten. Man hegte den Verdacht, daß er hierdurch die Entscheidung des Conciliums zu verzögern suchte, damit dem Kaiser desto mehr Gelegenheit übrig bleiben könne, sich mit den Lutheranern zu einigen, die auf diese Weise noch von keiner Verdammung getroffen wurden, und deßhalb noch minder erbittert sein mußten. Indessen fand sich für erstere Ansicht eine überwiegende Stimmenmehrheit. Dennoch aber suchten die Legaten beiden Theilen zu genügen, nämlich sie ließen die Sachen von den Theologen erst genau untersuchen, und dann dergleichen Worte anwenden, welche die Irrthümer der Neuerer in diesem Betreff

[1]) 10. 10.

vollkommen verdammen müßten, ohne jedoch irgend einem katholischen Autor zu nahe zu treten.

Unterdessen waren der Bischof von Fano, und der Sekretair des Kardinals Madrucci in Rom angelangt. Ersterer sollte den Pabst von Seiten der Legaten die Nothwendigkeit der Verlegung des Conciliums vorstellen, zugleich aber auch den Kardinal Madrucci zu entschuldigen suchen; letzterer aber, um die Meinung des Kaisers rücksichtlich des Conciliums dem Pabst vorzutragen, und um ihn dessen Drohungen gegen den Kardinal Cervini mitzutheilen, die er an den Kardinal hatte ausrichten müssen. Der Pabst antwortete ihm in Betreff des erstern Punktes, daß der Kaiser aus eigenem Willen keine so große Abneigung gegen die Verlegung des Conciliums haben könne, sondern daß ihm dieselbe nur von seinen Umgebungen, die einen brennenden Eifer für seinen Dienst ihm dadurch an den Tag zu legen wähnten, beigebracht worden sei, daß ein Jeder aber, der sich bemühe, Zwietracht zwischen den Legaten und dem Kaiser zu säen, den Lohn dafür empfangen werde. Rücksichtlich der Drohungen gegen den Kardinal Cervini aber ließ er sich so über alle Maßen heftig aus, daß seine Worte dem Donner zu vergleichen waren. Er sagte, daß der Kardinal nichts gethan habe, als wozu er von ihm den Auftrag gehabt hatte. Wenn nun aber auch der Kardinal in irgend einer Sache gefehlt haben sollte, was übrigens keineswegs der Fall sei, so stehe es ihm, und Niemanden anders zu, ihn zu bestrafen. Indessen sei ihm sehr wohl bekannt, wer diese ungünstige Stimmung in der Seele des Kaisers zu erregen wisse, wobei er sich in der Art bitter gegen den Kardinal von Trient ausließ, daß sein Sekretair es nicht wagte, zum zweiten Male vor dem Pabste zu erscheinen. Der Bischof von Fano versuchte es, den Unwillen des Pabstes dadurch einigermaßen zu besänftigen, daß er ihm versicherte, daß der Kardinal Madrucci für die Zukunft sich ganz anders benehmen werde, worauf der Pabst ihm aber, wiewohl im gemilderten Tone, antwortete, daß man am allersichersten von der Vergangenheit auf die Zukunft schließen könne.

Was die Translation anbelangte, so suchte der Bischof die Nothwendigkeit derselben aufzustellen, ungeachtet der Kaiser sich vollkommen gegen sie erklärt habe, und dieß nicht so sehr wegen

der zwischen dem ersten der Legaten und dem Herrn der Stadt Trient ausgebrochenen Mißhelligkeiten, als wegen des großen Widerwillens, welchen fast alle Prälaten gegen den dortigen Aufenthalt bei den Gefahren des so nahen Kriegsschauplatzes fürchteten. Der Pabst ermächtigte daher von neuem die Legaten zur Translation zu schreiten, im Falle der größere Theil der Väter für dieselbe stimmen würde. Tages nach dem Abgange des Kouriers, welcher diese Bestimmung den Legaten überbringen sollte, ging aber die Nachricht von der so entschiedenen Abneigung des Kaisers gegen die Translation, die er sowohl dem Nunzius mündlich mitgetheilt hatte, als auch seinem Botschafter Mendoza schriftlich hatte eröffnen lassen, weshalb sogleich wieder ein anderer Kourier an die Legaten mit dem Befehle abgesandt wurde, noch zwei Monate in Trient zu verweilen zu suchen, damit der Kaiser durch die Translation gegen seinen ausdrücklichen Willen nicht entweder zu einer Uebereinkunft mit den Lutheranern, oder zu einem National-Concilio veranlaßt werde, und damit der Kardinal Farnese zuvor Gelegenheit haben könne, über diese Angelegenheit reiflich mit dem Kaiser zu verhandeln. Unterdessen möchten sie mit den gewöhnlichen Verhandlungen fortfahren, und sich von dem Willen der Väter versichern, damit man, wenn die Umstände zu seiner Zeit es erlauben würden, sogleich zur Translation schreiten könne. Dann sollten sie auch nicht nur die noch anwesenden Bischöfe, die abzureisen gewilligt wären, zurückzuhalten suchen, sondern auch die bereits abgereiseten wieder zurückrufen. Die Legaten waren ungewiß darüber, ob der Pabst unter dem Ausdrucke sich von dem Willen der Väter zu versichern verstehen wollte, daß die Stimmen in einer allgemeinen Versammlung eingesammelt werden sollten. Auch sie wünschten dieses zu thun, und hielten es für das sicherste Mittel, doch da sie einen sehr heftigen Widerstand von Seiten der Kaiserlichen voraussahen, so forderten sie von Rom noch bestimmtere Verhaltungsregeln ein. Rücksichtlich des Verhinderns der Abreise jener Bischöfe aber, die mit dem Aufenthalte in Trient unzufrieden, und des Zurückberufens derer, die bereits abgereiset waren, bemerkten sie, daß außer der nicht unbedeutenden Schwierigkeit, mit welcher dieß auszuführen sei, es auch dem Wunsche des

Pabstes und der Legaten noch entsprechen müsse, wenn eben durch das Entfernen der Bischöfe von Trient dem Kaiser und der Welt die Nothwendigkeit der Translation klar und deutlich bewiesen werde. Der Pabst willigte indessen weder in die Einforderung der Stimmen in öffentlicher Versammlung ein, indem auch er einen vollkommenen Bruch mit dem Kaiser aus diesem Umstande befürchtete, noch nahm er seinen gegebenen Befehl wegen Zurückhaltung und Zurückberufung der Bischöfe zurück, da er keinesweges wollte, daß die Nothwendigkeit der Translation aus der Gefahr der Auflösung dem Kaiser einleuchten möchte. Er befahl daher den Legaten an, daß sie die Väter theils mit Güte, theils aber auch durch Strenge in Trient zurückhalten, ihnen zugleich aber auch eröffnen sollten, daß es nicht der Wille des Pabstes sei, sie für lange Zeit hier zu fesseln, sondern nur so lange, bis das Interesse der Religion die Translation, die übrigens aber nicht mehr entfernt sein könne, gestatten werde. Die Legaten forderten daher die in der Nähe von Trient sich aufhaltenden Bischöfe zur Zurückkunft auf, von denen auch mehrere dieser Aufforderung Folge leisteten. Bald darauf gingen indessen Nachrichten von dem Legaten Farnese vom kaiserlichen Feldlager vor Ingolstadt ein, nach welchem der Kaiser jedem Antrage von Translation hartnäckig sein Ohr verschloß. Er sagte, daß die Verlegung alles dasjenige zerstören werde, was er bisher mühsam verrichtet habe, um mehrere Protestanten dahin zu bewegen, sich der Autorität des Conciliums zu unterwerfen. Wenn auch der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen durch die Gewalt der Waffen unterdrückt und zu Staub zermalmt werden, so blieben doch immer noch ihre Länder, so wie die Länder so vieler anderer Fürsten Deutschlands voller Ketzer übrig, die natürlich berücksichtigt werden müßten. Aber auch selbst den Katholiken in Deutschland könne aus der Versetzung des Conciliums nur ein gerechtes Mißtrauen und ein gegründetes Mißfallen erwachsen, da dasselbe in Gemäßheit der Beschließungen so vieler Reichsversammlungen in Trient versammelt worden sei. Die Gemüther der Deutschen seien ohnehin zum Mißtrauen gestimmt, und würden daher alles für ein abgekartetes Spiel annehmen. Was ihn anbeträfe, so sei es ihm ein Leichtes,

die Bischöfe seiner Staaten in Trient zu halten, wenn der Pabst ihm nur die Freiheit lasse, im Falle der Abreise deren Einkünfte mit Beschlag belegen zu dürfen, er könne aber nicht einsehen, weshalb der Pabst denn nicht ähnliche Zwangsmittel bei allen Bischöfen, die sich widerspenstig bezeigten, anzuwenden vermöchte. Das herrschsüchtige Benehmen des Kardinals Madrucci, und die den Legaten und einigen Bischöfen gemachten Drohungen rührten keinesweges von ihm her; dann könne diesem Uebelstande eher auch gar leicht abgeholfen werden, ohne das allgemeine Wohl einer so dringenden Gefahr auszusetzen. Der Legat suchte allen diesen Gründen des Kaisers nun freilich sehr triftige Gegengründe entgegen zu stellen, doch blieb alles fruchtlos; der Kaiser konnte sich, während er seine ganze Aufmerksamkeit dem Concilio gewidmet zu haben glaubte, nun einmal nicht überzeugen, daß dasjenige dem Vortheile dieses so frommen Werkes entsprechen könne, was seinem eigenen Vortheile nicht entsprach. Der Kardinal Farnese rieth daher, daß die Translation aufgeschoben werden möchte, und der Kardinal von Truchses, Fürstbischof von Augsburg, beschwerte sich sehr bitter in einem Schreiben an die Legaten, daß, während man in Deutschland nahe daran sei, die Sache mit den Protestanten sehr vortheilhaft auszugleichen, und sie zum Gehorsam gegen das Concilium zu bewegen, man das Ganze durch eine eigensinnige Translation zu verderben drohe.

Die Legaten beschlossen also, das Dekret von der Rechtfertigung, so wie jenes über die Residenz der Bischöfe abzuschließen, und dann die Session bis zur Mitte des Monats October zu vertagen, bis wohin der Erfolg des Krieges bereits einige Aufklärung darüber gegeben haben würde, wann und wo die nächste Session gehalten werden könne. Mehrere Bischöfe hatten sich bereits dahin erklärt, daß sie es vorziehen würden, ihre Bisthümer zu verlieren, als sich in Trient der Gefahr auszusetzen, bei einer verlornen Schlacht als Gefangene den Protestanten in die Hände zu fallen. Auch die Legaten sprachen sich in ihren Berichten an den Pabst sehr frei und offen darüber aus, daß sie aus den schon so oft angegebenen Gründen sich selbst in ihrem Gewissen veranlaßt sehen müssen, nicht lange mehr in Trient verbleiben zu können. Der Pabst seiner Seits suchte fortwährend

Zeit zu gewinnen, und beschränkte sich dahin, den Legaten Ausdauer anzuempfehlen, zugleich aber auch in der Art sich bereit zu halten, daß sie mit jedem Tage den Entschluß zur Translation fassen könnten.

Doch man stieß sogleich auf neue Schwierigkeiten rücksichtlich des Ortes, wohin man das Concilium verlegen sollte. Der König von Frankreich wollte zu keiner vom Kaiser abhängigen Stadt seine Einwilligung geben, im Gegentheil schlug er Avignon vor, wobei er mit der Hoffnung zu schmeicheln suchte, die Protestanten zu veranlassen, sich ebenfalls dorthin zu begeben, doch mit diesen Hoffnungen hatte es ganz die nämliche Beschaffenheit, die es mit denen hatte, die der Kaiser von Trient machte, wenn das Concilium daselbst verbleiben würde.

Der Gedanke der Translation hielt die Legaten aber nicht von der Discussion der Gegenstände ab, indem sie sehr wohl jenen Grundsatz in Erwägung zogen, daß es nothwendig ist, um dauerhaft zu bauen, sich einzubilden, daß man dort, wo man verweilt, fortwährend verweilen müsse. Das Dogma der Rechtfertigung bildete so zu sagen das Feldzeichen, welches die Katholiken von den Protestanten unterschied, und den Stamm, von welchem die Zweige der übrigen Wahrheiten oder Irrthümer ausgingen; es wurden daher in den Versammlungen der Theologen sowohl als auch in denen der Väter jedes Wort, ja jede Sylbe mit unglaublicher Genauigkeit überlegt und erwogen, was aber die Sache zur größten Freude der Kaiserlichen natürlich sehr in die Länge ziehen mußte. Der Augustiner General Seripandi, der Verfasser dieser berühmten Dekrete, hatte sie ganz nach seiner Meinung zusammengestellt, doch es lieferte ihm keinen geringen Gegenstand zum Disputiren, als er sie in der Art verändert sah, daß er sie nicht mehr für seine Arbeit erkennen konnte. Wir haben weiter oben schon erwähnt, daß er einen solchen Glauben annahm, der nicht nur das Prinzip, sondern auch die unfehlbare Ursache der Rechtfertigung bildete, wobei er der Meinung war, daß durch diesen unsern Glauben an den Erlöser, uns die Verdienste desselben zu Theil würden. Dann führte er zwei verschiedene Arten von Gerechtigkeit an, die eine eine innere in uns, die er ebenfalls wieder in zwei Theile theilte; nämlich in den ersten Theil, der

uns von dem Stand der Sünder, zu dem der Kinder Gottes übergehen läßt, eine Gerechtigkeit, die uns durch das entweder wirklich empfange Sakrament, oder durch das heiße Verlangen des Sakraments innerlich eingeflößt werde; und in dem andern Theil, welcher jene Gerechtigkeit sei, von der man sage, der Mensch lebe gerecht und rechtschaffen, und die in den Tugendübungen, die von der Gnade hervorgebracht würden, enthalten sei. Die andere Art von Gerechtigkeit sei außer uns, nämlich sie werde durch die Gerechtigkeit und die Verdienste des Erlösers gebildet, die uns durch die göttliche Barmherzigkeit, fast als uns eigen zugerechnet würden, doch aber nicht ganz und gar, sondern nur nach jenem Grade, und zur Hervorbringung jener Wirkungen, wie es Gott nach seiner Weisheit bestimmt habe. Die erstere Gerechtigkeit ohne die letztere sei in ihren beiden Theilen unvollkommen und unzureichend, um uns die ewige Herrlichkeit zu erwerben, theils weil sie nach Art eines beschmutzten Tuches von unsern täglichen Uebertretungen befleckt sei, theils aber auch, was die eingeflößte Gnade (gratia infusa) betrifft, kein geschaffenes Ding uns der göttlichen Anschauung vollkommen würdig machen könne, was aber die Werke betrifft, die Leiden dieser Zeit, nach Ausspruch des Apostels, nicht der zukünftigen Herrlichkeit werth sein, die in uns soll offenbaret werden. Er schloß daher, daß die Rechtfertigung aus dem Glauben, und nicht aus den Werken hervorgehe. Rücksichtlich der ersten Rechtfertigung, welche in einem Uebergange von dem Zustande als Feinde, zu dem der Kinder Gottes bestehe, so sei diese keineswegs ein Lohn der Werke, sondern lediglich ein Geschenk der Barmherzigkeit des Erlösers, welches unser Glaube, keineswegs aber unsere Buße von ihm erhalten habe, obgleich diese auch dazu unumgänglich nothwendig sei. Denn die Buße, die von uns vor der Rechtfertigung als von Feinden Gottes verrichtet wird, kann nicht verdienstlich sein, jene aber, die nach der Rechtfertigung verrichtet wird, findet die Sünde aber schon vergeben, und folglich auch die ewige Strafe bereits erlassen. Werde die Rechtfertigung nun aber in ihrem andern Sinne, in wiefern sie nämlich das Leben eines gerechten Mannes bildet, genommen, so bedürfe es auf

jedem Fall zu ihr der Werke, weshalb denn auch der Apostel sage, daß in Jesu Christo jener Glaube gelte, der durch die Liebe thätig sei. Dennoch aber könne diese Gerechtigkeit nicht allein den Werken zugeschrieben werden, sondern zugleich auch dem Glauben; denn so nothwendig die Werke auch seien, so könnten sie doch nicht hinreichend sein, wenn durch den Glauben nicht die Gerechtigkeit Jesu Christi hinzugefügt werde, die unsere Mängel ergänze. Da gleichzeitig der Dominicaner Katherinus von Siena eine Menge der Irrthümer Luthers zusammengestellt hatte, mit einigen von denen die Meinung des Seripandi übereinzustimmen schien, so behauptete letzterer feierlich, daß er jene Irrthümer verabscheue, und daß seine Meinung mit denselben auch gar nichts gemein habe; indessen solle man sich hüten, aus Abscheu gegen dasjenige, was Luther gelehrt habe, zugleich auch dasjenige zu verdammen, was nach seiner Ansicht die kräftigsten Gegner Luthers, als der Kardinal von Gaeta, Pighius, Julius von Pflug und Gropper lehrten.

Es wurde daher ein ganz besonderer Fleiß bei der Untersuchung der Frage angewendet, ob derjenige, der vor dem Richterstuhl Gottes mit der eingeflößten Gerechtigkeit (justitia infusa) und mit dem Verdienste der in Kraft derselben verrichteten guten Werke erscheine, einen hinreichenden Titel zur Erlangung des ewigen Heiles haben könne, oder ob es außer dieser Gerechtigkeit auch noch der Zurechnung der Gerechtigkeit Jesu Christi bedürfe? Unter sehr vielen von den Theologen abgelegten Meinungen waren nur fünf, die sich der des Seripandi annäherten. Drei von diesen waren ebenfalls von Augustinern abgefaßt, eine von einem Serviten, und eine von einem spanischen Weltgeistlichen und Doktor der Theologie. Mehrere, und unter diesen vorzüglich der Franziskaner Richard von Mans, nahmen zwei verschiedene Ursachen an: die einen, welche die Wirkung hervorbringen, welche Wirkung, um sich zu erhalten, dann aber nicht mehr der Ursachen bedarf, wie der vom Vater erzeugte Sohn auch ohne ferneres Zuthun des Vaters leben kann; die andern, deren Wirkungen sowohl im Entstehen, als im Fortdauern fortwährend von der Ursach abhängen, als die Strahlen der Sonne. In dieser letztern Form hingen wir von

Gott ab, sowohl im Zustand der Natur, die uns aus dem Nichts hervorgebracht, als auch in dem der Gnade, die uns wiedergebärt, und von der Sünde erhebt, die ebenfalls ein Nichts bildet, welches noch weit ärger als das natürliche Nichts ist. Würde dieses nun angenommen, so könnten aber nicht zwei Gerechtigkeiten, eine innere nämlich und eine äußere durch die Zurechnung der Verdienste Jesu Christi bei uns statt finden, indem selbst auch die innere Gerechtigkeit eine Wirkung eben dieser Verdienste sei, von ihnen zu jedem Augenblicke abhänge, und ohne deren erhaltende Kraft uns sehr bald mangeln würde. Wenn wir uns demnach vor den Richterstuhl Gottes stellten, so müßten wir auf die Gerechtigkeit Jesu Christi, nicht als auf eine Gerechtigkeit, die den Mängeln unserer innern Gerechtigkeit abhilft, sondern als auf die wirksame und von letzterer, welche nur die förmliche Ursach ist, weshalb wir gerecht sind, ganz unabhängigen Ursach vertrauen. Obwohl nun aber auch von einigen behauptet wurde, daß die Gerechtigkeit und die nach ihrem absoluten Wesen hervorgebrachten Handlungen uns keinen Titel zur Erlangung der ewigen Seligkeit geben könnten, und daß Gott die Seligkeit demjenigen, der diese Vorzüge besitze, versagen könne, so müßten sie doch ebenfalls auch zugestehen, daß er sie, in Voraussetzung der Verbindung, welche zwischen dieser Gnade und den von ihr abhängenden Handlungen einer Seits, und der göttlichen Genehmhaltung und den Verheißungen, die uns durch die Verdienste des Erlösers gemacht worden sind, denjenigen als Adoptivkind zu betrachten, der mit dergleichen Vorzügen ausgerüstet ist, anderer Seits besteht, uns nicht versagen könne. Da der Glaube es nun aber ist, der mit unfehlbarer und wesentlicher Gewißheit uns von dieser Genehmhaltung und von Gott gemachten Verheißung versichert, so werde von einigen gesagt, daß unsere Gerechtigkeit außer der Gnade und den Werken auch den Glauben in sich fasse, und daß wir, diesen vorausgesetzt, einen innern und wirksamen Titel haben, als Gerechte behandelt zu werden, und von Gott die ewige Herrlichkeit zu erlangen.

Alle gestanden zu, daß den Erlöseten die Gnade durch die Verdienste Jesu Christi verliehen sei, und daß in diesem

Sinne wir unser ganzes Vertrauen auf eben diese Verdienste setzten müßten, weshalb unsere Gerechtigkeit die Gerechtigkeit Jesu Christi genannt werden müsse. Nicht minder kamen alle, mit einziger Ausnahme der oben Erwähnten dahin überein, wie es auch immer nur sein möge, so sei es der eingeflößten Gnade entweder als Wesenheit eigen, daß wir durch sie die Adoptivkinder Gottes in rechtfertigender Form würden, oder ihr sei dieß durch eine besondere Beziehung eigen, vermöge welcher sie die göttliche Genehmhaltung, die um des Erlösers willen geschehe, betreffe, so eigne sie uns doch immer die Verdienste Jesu Christi vollkommen zu, so daß in uns nicht zwei Gerechtigkeiten, wie Seripandi fälschlich behaupten wollte, angenommen werden könnten, nämlich eine innere und mangelhafte, und eine äußere und vollkommene, sondern die innere sei vielmehr ein Theil, ein Besitzthum und eine Wirkung der äußern. Denn obgleich unser Wesen (Seyn) das Wesen Gottes sei (wie dieß der heil. Dionysius sagt, dem Egidius Romanus, das Haupt jener Schule, aus welcher Seripandi hervorgegangen war, folgte), so könne deshalb unser Wesen (Seyn) doch nicht ein doppeltes Wesen bilden, nämlich ein inneres (intrinsecus) in uns gelegtes, welches aber unfähig sei, uns förmlich vom Nichts zu erheben, und ein äußeres (extrinsecus) in Gott gelegtes, welches nur förmlich dasjenige mittheile, was unserm innern Seyn mangele, sondern unser inneres Seyn sei eine Theilnahme an das Wesen Gottes, von welchem es aufrecht erhalten und fortwährend producirt werde. Unter jenen, welche die Ansicht von Seripandi widerlegten, zeichneten sich besonders Diego Lainez aus, der gegen dieselbe mehr einen Traktat, als ein Gutachten schrieb, in welchem er die ganze Materie der Rechtfertigung sehr erschöpfend behandelte, eine Arbeit, die wörtlich in die authentischen Akten des Conciliums eingetragen wurde.

Der vorliegende Artikel beschäftigte mehrere Monate hindurch das Concilium, wozu besonders das Ansehen Seripandi's die Veranlassung gab, der seine Meinung so leicht nicht fahren lassen wollte. Dennoch aber konnte man sehr deutlich wahrnehmen, daß, so oft er sie vertheidigte, er immer etwas zu verbessern

und durch neue Auslegungen abzuändern fand, so daß er sich nach Art eines alten erfahrnen Kriegers, der von der Uebermacht seiner Gegner gedrängt wird, fechtend zurückzog, ohne jedoch seinen Gegnern den Rücken zuzuwenden.

Wir haben schon erwähnt, daß in der Congregation vom 17ten August es von Allen gegen die Meinung Luthers verneint ward, daß das feste Vertrauen, welches wir haben, uns im Zustande der Gnade zu befinden, es sei, welches uns die Verdienste des Heilandes zueigne, und uns gerecht mache. Zugleich ward verneint, daß dieses Vertrauen bei dem Gerechten durchaus nothwendig sei. Dennoch aber behauptete der General der Franziskaner Conventualen, wie er glaubte, mit dem Ausspruche von Scotus, daß man dieß Vertrauen unter gewissen Umständen haben könne. Andere erklärten sich offenbar dagegen, so daß die Legaten zur Untersuchung der übrigen Lehrsätze übergehen wollten, als der Kardinal Pacheco und viele Bischöfe mit ihm darauf antrugen, daß dieser Gegenstand noch genauer untersucht werden möchte.

Zu Anfang der Versammlung der Theologen waren die meisten einer mit dem General der Conventualen übereinstimmenden Meinung gewesen, doch die Wahrheit hat dieß mit den Flüssen und Strömen gleich, daß, je weiter sie ihren Lauf erstrecket, sie um so mehr an Größe zunimmt. So ging es auch hier mit der Anfangs am wenigsten beachteten Meinung, die späterhin zur allgemeinen sich ausdehnte. Sie stützte sich besonders auf den Grund, den Richard von Mans und Bartholomäus Miranda in ihren schriftlichen Meinungserklärungen anführten, daß ein jeder erwachsene Christ sich bewußt sein muß, daß er gesündigt habe, oder daß er doch wenigstens die Erbsünde in sich trage. Ist diesem nun aber so, so hat er keine Mittel, mit Gewißheit zu wissen, daß diese Sünde ihm erlassen sei, falls es ihm nicht von Gott auf eine besondere Weise offenbaret werde. Denn eine Gewißheit kann Niemand auf eine untrügliche Weise vermöge des natürlichen in uns wohnenden Lichtes, wie ein Jeder auch sehr leicht einsehen wird, besitzen, er kann sie aber auch nicht aus der heiligen Schrift haben, indem nirgend in derselben gesagt wird, daß Jemand sich im Stande der Gnade befinde; eben so wenig

kann er sie aus den Entscheidungen der Kirche entnehmen, die von keinem Lebenden dieß noch zu irgend einer Zeit bestimmt hat. Es könne daher nur ein einziger Weg übrig bleiben, nämlich jene Gewißheit, die wir aus einer ganz besondern göttlichen Offenbarung, oder aus einem Vernunftschluß entnehmen können, als wie z. B. folgender seist dürfte: Ich weiß, daß ich in Adam gesündigt habe, denn dieß ist mir von der Religion rücksichtlich aller Menschen erklärt worden. Aber selbst auch auf diese Weise können wir immer nicht zu der in Rede stehenden Gewißheit, daß wir gerechtsind, gelangen; da die Religion uns drei verschiedene Arten, auf welche wir gerechtfertigt werden, lehrt. Die eine durch das Sakrament, indem Jesus Christus von der Taufe sagte: wer glaubt und getauft wird, der wird selig werden, und von der Buße: wem ihr die Sünden erlasset, denen sollen sie erlassen werden; doch zur Gültigkeit der Taufe ist auch die Intention des Taufenden erforderlich, da diese nun aber ein innerer Akt der Seele ist, so kann Niemand anders als eben dieser Taufende selbst, eine solche Gewißheit von dieser Intention haben, daß er darauf schwören könnte. Die andere Weise der Rechtfertigung ist das Martyrium, und dieß nach dem Ausspruche Jesu Christi: Wer mich vor den Menschen bekennt, den werde auch ich vor meinem himmlischen Vater bekennen; doch das Martyrium wird nur mit dem Tode vollendet, es kann also auch durch das Martyrium Niemand, so lange er lebt, eine ganz unumstößliche Gewißheit haben, daß er sich in dem Zustand der Gnade befinde. Die dritte Weise endlich, die uns von der Religion offenbart worden ist, besteht dann, daß wir Gott über Alles lieben, und eine vollkommene Reue über unsere Sünden empfinden, nach den Aussprüchen: ich liebe diejenigen, die mich lieben, und bekehret euch zu mir, so werde ich mich zu euch wenden. Doch wer kann es mit Gewißheit von sich sagen, daß er Gott über alle andern Dinge liebe, und daß er die Sünde mehr als alle andern Uebel verabscheue? Außer diesem aber werde bei dieser Liebe und bei dieser Reue von manchen noch so manches gefordert, um beide außer dem Sacramente ihrer Meinung nach als wirksam zu erklären, daß

auch in dieser Hinsicht Niemand die volle Gewißheit besitzen könne.

Das Dekret sagte: daß Niemand sich mit einer vollkommen untrüglichen Gewißheit versichert halten könne, daß er sich in der Gnade befinde. Doch es entstanden über den Sinn dieses Dekretes sehr bald Streitigkeiten. Die Legaten, da sie sich überzeugten, daß die Form der Canones keinen Beifall fand, verordneten, daß diese umgeändert werde, und beschlossen der Kürze und der Deutlichkeit halber nicht alles durch Canones und durch Anatheme zu entscheiden. Dieß würde nur ein Verdammen des Falschen und Unwahren, welches seiner Natur nach unendlich ist, gewesen sein, nicht aber ein Erklären und ein Lehren des Wahren, was nur einzig sein kann, und welches, wenn es genau festgesetzt und bestimmt worden, vollkommen geeignet ist, alles ihm entgegenstehende Falsche zurückzuweisen. Es ward daher bestimmt, daß ein Unterschied zwischen Dekreten, welche das katholische Dogma erklärten, und Canones, welche die ketzerischen Irrthümer verdammten, in dem Entwurfe gemacht werden solle. Dieser Entwurf mußte aber wegen der Bemerkungen und Einwendungen, die fortwährend gegen ihn gemacht wurden, mehreremale umgeändert werden, bis er denn doch endlich zu Stande kam.

In der Einleitung des Dekretes wird nun gesagt, daß, da rücksichtlich der Rechtfertigung mehrere Irrthümer verbreitet worden wären, so wolle das Concilium die Wahrheit nach der heil. Schrift, und in Gemäßheit der Ueberlieferungen lehren, wobei es zu gleicher Zeit Jedermann untersagt werde, anders zu glauben und zu lehren. Aus diesen Worten geht deutlich hervor, daß das Concilium den Inhalt dieser Dekrete sowohl als den der Canones als Gegenstand des Glaubens ausdrücklich erklärt habe.

Im ersten Kapitel wird gesagt, daß durch die Uebertretung Adams alle die Unschuld verloren haben, und als Kinder des Zorns, wie im Dekrete über die Erbsünde gesagt werde, geboren werden, die Bemerkung: „wie im Dekrete über die Erbsünde gesagt werde,“

jedem Fall zu ihr der Werke, weshalb denn auch der Apostel sage, daß in Jesu Christo jener Glaube gelte, der durch die Liebe thätig sei. Dennoch aber könne diese Gerechtigkeit nicht allein den Werken zugeschrieben werden, sondern zugleich auch dem Glauben; denn so nothwendig die Werke auch seien, so könnten sie doch nicht hinreichend sein, wenn durch den Glauben nicht die Gerechtigkeit Jesu Christi hinzugefügt werde, die unsere Mängel ergänze. Da gleichzeitig der Dominicaner Katherinus von Siena eine Menge der Irrthümer Luthers zusammengestellt hatte, mit einigen von denen die Meinung des Seripandi übereinzustimmen schien, so behauptete letzterer feierlich, daß er jene Irrthümer verabscheue, und daß seine Meinung mit denselben auch gar nichts gemein habe; indessen solle man sich hüten, aus Abscheu gegen dasjenige, was Luther gelehrt habe, zugleich auch dasjenige zu verdammen, was nach seiner Ansicht die kräftigsten Gegner Luthers, als der Kardinal von Gaeta, Pighius, Julius von Pflug und Gropper lehrten.

Es wurde daher ein ganz besonderer Fleiß bei der Untersuchung der Frage angewendet, ob derjenige, der vor dem Richterstuhl Gottes mit der eingeflößten Gerechtigkeit (justitia infusa) und mit dem Verdienste der in Kraft derselben verrichteten guten Werke erscheine, einen hinreichenden Titel zur Erlangung des ewigen Heiles haben könne, oder ob es außer dieser Gerechtigkeit auch noch der Zurechnung der Gerechtigkeit Jesu Christi bedürfe? Unter sehr vielen von den Theologen abgelegten Meinungen waren nur fünf, die sich der des Seripandi annäherten. Drei von diesen waren ebenfalls von Augustinern abgefaßt, eine von einem Serviten, und eine von einem spanischen Weltgeistlichen und Doktor der Theologie. Mehrere, und unter diesen vorzüglich der Franziskaner Richard von Mans, nahmen zwei verschiedene Ursachen an: die einen, welche die Wirkung hervorbringen, welche Wirkung, um sich zu erhalten, dann aber nicht mehr der Ursachen bedarf, wie der vom Vater erzeugte Sohn auch ohne ferneres Zuthun des Vaters leben kann; die andern, deren Wirkungen sowohl im Entstehen, als im Fortdauern fortwährend von der Ursach abhängen, als die Strahlen der Sonne. In dieser letztern Form hingen wir von

Gott ab, sowohl im Zustand der Natur, die uns aus dem Nichts hervorgebracht, als auch in dem der Gnade, die uns wiedergebärt, und von der Sünde erhebt, die ebenfalls ein Nichts bildet, welches noch weit ärger als das natürliche Nichts ist. Würde dieses nun angenommen, so könnten aber nicht zwei Gerechtigkeiten, eine innere nämlich und eine äußere durch die Zurechnung der Verdienste Jesu Christi bei uns statt finden, indem selbst auch die innere Gerechtigkeit eine Wirkung eben dieser Verdienste sei, von ihnen zu jedem Augenblicke abhänge, und ohne deren erhaltende Kraft uns sehr bald mangeln würde. Wenn wir uns demnach vor den Richterstuhl Gottes stellten, so müßten wir auf die Gerechtigkeit Jesu Christi, nicht als auf eine Gerechtigkeit, die den Mängeln unserer innern Gerechtigkeit abhilft, sondern als auf die wirksame und von letzterer, welche nur die förmliche Ursach ist, weshalb wir gerecht sind, ganz unabhängigen Ursach vertrauen. Obwohl nun aber auch von einigen behauptet wurde, daß die Gerechtigkeit und die nach ihrem absoluten Wesen hervorgebrachten Handlungen uns keinen Titel zur Erlangung der ewigen Seligkeit geben könnten, und daß Gott die Seligkeit demjenigen, der diese Vorzüge besitze, versagen könne, so müßten sie doch ebenfalls auch zugestehen, daß er sie, in Voraussetzung der Verbindung, welche zwischen dieser Gnade und den von ihr abhängenden Handlungen einer Seits, und der göttlichen Genehmhaltung und den Verheißungen, die uns durch die Verdienste des Erlösers gemacht worden sind, denjenigen als Adoptivkind zu betrachten, der mit dergleichen Vorzügen ausgerüstet ist, anderer Seits besteht, uns nicht versagen könne. Da der Glaube es nun aber ist, der mit unfehlbarer und wesentlicher Gewißheit uns von dieser Genehmhaltung und von Gott gemachten Verheißung versichert, so werde von einigen gesagt, daß unsere Gerechtigkeit außer der Gnade und den Werken auch den Glauben in sich fasse, und daß wir, diesen vorausgesetzt, einen innern und wirksamen Titel haben, als Gerechte behandelt zu werden, und von Gott die ewige Herrlichkeit zu erlangen.

Alle gestanden zu, daß den Erlöseten die Gnade durch die Verdienste Jesu Christi verliehen sei, und daß in diesem

Sinne wir unser ganzes Vertrauen auf eben diese Verdienste setzten müßten, weshalb unsere Gerechtigkeit die Gerechtigkeit Jesu Christi genannt werden müsse. Nicht minder kamen alle, mit einziger Ausnahme der oben Erwähnten dahin überein, wie es auch immer nur sein möge, so sei es der eingeflößten Gnade entweder als Wesenheit eigen, daß wir durch sie die Adoptivkinder Gottes in rechtfertigender Form würden, oder ihr sei dieß durch eine besondere Beziehung eigen, vermöge welcher sie die göttliche Genehmhaltung, die um des Erlösers willen geschehe, betreffe, so eigne sie uns doch immer die Verdienste Jesu Christi vollkommen zu, so daß in uns nicht zwei Gerechtigkeiten, wie Seripandi fälschlich behaupten wollte, angenommen werden könnten, nämlich eine innere und mangelhafte, und eine äußere und vollkommene, sondern die innere sei vielmehr ein Theil, ein Besitzthum und eine Wirkung der äußern. Denn obgleich unser Wesen (Seyn) das Wesen Gottes sei (wie dieß der heil. Dionysius sagt, dem Egidius Romanus, das Haupt jener Schule, aus welcher Seripandi hervorgegangen war, folgte), so könne deshalb unser Wesen (Seyn) doch nicht ein doppeltes Wesen bilden, nämlich ein inneres (intrinsecus) in uns gelegtes, welches aber unfähig sei, uns förmlich vom Nichts zu erheben, und ein äußeres (extrinsecus) in Gott gelegtes, welches nur förmlich dasjenige mittheile, was unserm innern Seyn mangele, sondern unser inneres Seyn sei eine Theilnahme an das Wesen Gottes, von welchem es aufrecht erhalten und fortwährend producirt werde. Unter jenen, welche die Ansicht von Seripandi widerlegten, zeichneten sich besonders Diego Lainez aus, der gegen dieselbe mehr einen Traktat, als ein Gutachten schrieb, in welchem er die ganze Materie der Rechtfertigung sehr erschöpfend behandelte, eine Arbeit, die wörtlich in die authentischen Akten des Conciliums eingetragen wurde.

Der vorliegende Artikel beschäftigte mehrere Monate hindurch das Concilium, wozu besonders das Ansehen Seripandi's die Veranlassung gab, der seine Meinung so leicht nicht fahren lassen wollte. Dennoch aber konnte man sehr deutlich wahrnehmen, daß, so oft er sie vertheidigte, er immer etwas zu verbessern

und durch neue Auslegungen abzuändern fand, so daß er sich nach Art eines alten erfahrnen Kriegers, der von der Uebermacht seiner Gegner gedrängt wird, fechtend zurückzog, ohne jedoch seinen Gegnern den Rücken zuzuwenden.

Wir haben schon erwähnt, daß in der Congregation vom 17ten August es von Allen gegen die Meinung Luthers verneint ward, daß das feste Vertrauen, welches wir haben, uns im Zustande der Gnade zu befinden, es sei, welches uns die Verdienste des Heilandes zueigne, und uns gerecht mache. Zugleich ward verneint, daß dieses Vertrauen bei dem Gerechten durchaus nothwendig sei. Dennoch aber behauptete der General der Franziskaner Conventualen, wie er glaubte, mit dem Ausspruche von Scotus, daß man dieß Vertrauen unter gewissen Umständen haben könne. Andere erklärten sich offenbar dagegen, so daß die Legaten zur Untersuchung der übrigen Lehrsätze übergehen wollten, als der Kardinal Pacheco und viele Bischöfe mit ihm darauf antrugen, daß dieser Gegenstand noch genauer untersucht werden möchte.

Zu Anfang der Versammlung der Theologen waren die meisten einer mit dem General der Conventualen übereinstimmenden Meinung gewesen, doch die Wahrheit hat dieß mit den Flüssen und Strömen gleich, daß, je weiter sie ihren Lauf erstrecket, sie um so mehr an Größe zunimmt. So ging es auch hier mit der Anfangs am wenigsten beachteten Meinung, die späterhin zur allgemeinen sich ausdehnte. Sie stützte sich besonders auf den Grund, den Richard von Mans und Bartholomäus Miranda in ihren schriftlichen Meinungserklärungen anführten, daß ein jeder erwachsene Christ sich bewußt sein muß, daß er gesündigt habe, oder daß er doch wenigstens die Erbsünde in sich trage. Ist diesem nun aber so, so hat er keine Mittel, mit Gewißheit zu wissen, daß diese Sünde ihm erlassen sei, falls es ihm nicht von Gott auf eine besondere Weise offenbaret werde. Denn eine Gewißheit kann Niemand auf eine untrügliche Weise vermöge des natürlichen in uns wohnenden Lichtes, wie ein Jeder auch sehr leicht einsehen wird, besitzen; er kann sie aber auch nicht aus der heiligen Schrift haben, indem nirgend in derselben gesagt wird, daß Jemand sich im Stande der Gnade befinde; eben so wenig

kann er sie aus den Entscheidungen der Kirche entnehmen, die von keinem Lebenden dieß noch zu irgend einer Zeit bestimmt hat. Es könne daher nur ein einzigen Weg übrig bleiben, nämlich jene Gewißheit, die wir aus einer ganz besondern göttlichen Offenbarung, oder aus einem Vernunftschluß entnehmen können, als wie z. B. folgender sein dürfte: Ich weiß, daß ich in Adam gesündigt habe, denn dieß ist mir von der Religion rücksichtlich aller Menschen erklärt worden. Aber selbst auch auf diese Weise können wir immer nicht zu der in Rede stehenden Gewißheit, daß wir gerecht sind, gelangen; da die Religion uns drei verschiedene Arten, auf welche wir gerechtfertigt werden, lehrt. Die eine durch das Sakrament, indem Jesus Christus von der Taufe sagte: wer glaubt und getauft wird, der wird selig werden, und von der Buße: wem ihr die Sünden erlasset, dem sollen sie erlassen werden; doch zur Gültigkeit der Taufe ist auch die Intention des Taufenden erforderlich, da diese nun aber ein innerer Akt der Seele ist, so kann Niemand anders als eben dieser Taufende selbst, eine solche Gewißheit von dieser Intention haben, daß er darauf schwören könnte. Die andere Weise der Rechtfertigung ist das Martyrium, und dieß nach dem Ausspruche Jesu Christi: Wer mich vor den Menschen bekennt, den werde auch ich vor meinem himmlischen Vater bekennen; doch das Martyrium wird nur mit dem Tode vollendet, es kann also auch durch das Martyrium Niemand, so lange er lebt, eine ganz unumstößliche Gewißheit haben, daß er sich in dem Zustand der Gnade befinde. Die dritte Weise endlich, die uns von der Religion offenbart worden ist, besteht darin, daß wir Gott über Alles lieben, und eine vollkommene Reue über unsere Sünden empfinden, nach den Aussprüchen: ich liebe diejenigen, die mich lieben, und bekehret euch zu mir, so werde ich mich zu euch wenden. Doch wer kann es mit Gewißheit von sich sagen, daß er Gott über alle andern Dinge liebe, und daß er die Sünde mehr als alle andern Uebel verabscheue? Außer diesem aber werde bei dieser Liebe und bei dieser Reue von manchen noch so manches gefordert, um beide außer dem Sacramente ihrer Meinung nach als wirksam zu erklären, daß

auch in dieser Hinsicht Niemand die volle Gewißheit besitzen könne.

Das Dekret sagte: daß Niemand sich mit einer vollkommen untrüglichen Gewißheit versichert halten könne, daß er sich in der Gnade befinde. Doch es entstanden über den Sinn dieses Dekretes sehr bald Streitigkeiten. Die Legaten, da sie sich überzeugten, daß die Form der Canones keinen Beifall fand, verordneten, daß diese umgeändert werde, und beschlossen der Kürze und der Deutlichkeit halber nicht alles durch Canones und durch Anatheme zu entscheiden. Dieß würde nur ein Verdammen des Falschen und Unwahren, welches seiner Natur nach unendlich ist, gewesen sein, nicht aber ein Erklären und ein Lehren des Wahren, was nur einzig sein kann, und welches, wenn es genau festgesetzt und bestimmt worden, vollkommen geeignet ist, alles ihm entgegenstehende Falsche zurückzuweisen. Es ward daher bestimmt, daß ein Unterschied zwischen Dekreten, welche das katholische Dogma erklärten, und Canones, welche die ketzerischen Irrthümer verdammten, in dem Entwurfe gemacht werden solle. Dieser Entwurf mußte aber wegen der Bemerkungen und Einwendungen, die fortwährend gegen ihn gemacht wurden, mehreremale umgeändert werden, bis er denn doch endlich zu Stande kam.

In der Einleitung des Dekretes wird nun gesagt, daß, da rücksichtlich der Rechtfertigung mehrere Irrthümer verbreitet worden wären, so wolle das Concilium die Wahrheit nach der heil. Schrift, und in Gemäßheit der Ueberlieferungen lehren, wobei es zu gleicher Zeit Jedermann untersagt werde, anders zu glauben und zu lehren. Aus diesen Worten geht deutlich hervor, daß das Concilium den Inhalt dieser Dekrete sowohl als den der Canones als Gegenstand des Glaubens ausdrücklich erklärt habe.

Im ersten Kapitel wird gesagt, daß durch die Uebertretung Adams alle die Unschuld verloren haben, und als Kinder des Zorns, wie im Dekrete über die Erbsünde gesagt werde, geboren werden, die Bemerkung: „wie im Dekrete über die Erbsünde gesagt werde,“

glaubte man deshalb hinzufügen zu müssen, um neuen Meinungsverschiedenheiten rücksichtlich der heiligsten Jungfrau vorzubeugen. Daß alle dadurch Knechte der Sünde geworden, und unter die Gewalt des Satans gerathen seien, so daß weder die Heiden durch die Kräfte der Natur, noch die Juden durch den Buchstaben des Gesetzes sich von derselben zu befreien vermöchten. Anfangs hatte der Dekrets-Entwurf „durch das Gesetz“ gesagt, was jedoch dahin abgeändert ward, daß „durch den Buchstaben des Gesetzes“ gesagt wurde. Der Kardinal Pacheco und der Bischof von Castell' a Mare hatten darauf angetragen, daß statt Gesetz ohne alle weitere Bestimmung, nacktes Gesetz oder Gesetz allein gesagt werde, um nicht zu sagen daß das Gesetz zur Erreichung des Heiles überflüssig sei, oder daß die Beobachtungen des Gesetzes, insofern sie als Ausdrücke des Glaubens an den Erlöser verrichtet würden, nicht verdienstlich seien. Es wurde daher jene Stelle verändert, um die allgemeine Ansicht gegen Petrus Lombardus, genannt Magister Sententiarum [1]), unversehrt zu erhalten, welcher in Abrede stellte, daß die mosaischen Sakramente die rechtfertigende Gnade, auch wenn sie im Geiste des Glaubens und der Liebe verrichtet würden, ertheilen könnten, während doch der Apostel [2]) sagt, daß die Beobachter des Gesetzes gerechtfertigt werden sollen, und um blos dasjenige zu verdammen, was der heil. Paulus in seiner Epistel an die Römer verdammt, dessen Absicht sich nur allein darauf beschränkt, die stolze Anmaßung der Juden zu verwerfen, mit welcher sie sich als Beobachter des buchstäblichen Gesetzes über die Heiden erhoben. In Uebereinstimmung mit diesem wurde daher im ersten Canon die Behauptung, daß die Menschen sich durch die Lehre des Gesetzes ohne die Gnade Christi rechtfertigen können, mit dem Anathema belegt.

Das Dekret fährt fort zu lehren, daß die freie Willkühr bei den Menschen nicht hinweggenommen, ob-

---

[1]) In 2. dist. 1.

[2]) Ad Rom. Cap. 2.

gleich sie geschwächt und erniedrigt worden sei. Anfangs hatte man gesagt, daß die menschliche Willkühr verwundet (verletzt) worden sei. Einige waren der Meinung, daß dieser Ausdruck unbedingt ausgelassen werden möchte, andere hingegen verlangten eine Erklärung desselben durch Hinzufügung der Bemerkung: „durch die Entziehung der unverdienten Gaben“ (dona gratuita), denn die natürliche Freiheit zu wollen, oder nicht zu wollen, sei dem Menschen nach wie vor noch eigen, wenn man aber unter Freiheit verstehen wolle, daß der Mensch früher von der Sünde frei gewesen sei, so sei die freie Willkühr nicht als verwundet, (verletzt) sondern als ganz und gar getödtet zu betrachten. Die Deputirten erwiederten auf den erstern Punkt, daß der Lehrer der Sentenzen sage, daß der Mensch rücksichtlich seiner natürlichen Gaben verletzt, der übernatürlichen aber vollkommen beraubt worden sei, und der heil. Augustinus [1]) unter den Nachtheilen, welche die Erbsünde gebracht habe, die Schwierigkeit, Gutes zu verrichten, zähle; in Betreff des zweiten Punktes bemerkten sie, daß auch dieser auf einem Irrthume beruhe, denn der Mensch wirke durch seine freie Willkühr, wenn er durch die Gnade Gottes aus dem Schlafe der Sünde erweckt werde. Es wurde daher statt dem Worte verletzt die Bezeichnung geschwächt und erniedrigt angenommen, die mit keiner der scholastischen Meinungen in Opposition steht, von denen einige dieses Geschwächt- und Erniedrigtsein auf den Verlust der unverdienten Gaben (dona gratuita) andere aber auf eine Verschlimmerung auch des natürlichen Zustandes des Menschen beziehen.

Im zweiten Kapitel wird gesagt: daß Gott seinen Sohn gesandt habe, um sowol die Heiden, als die Juden zu erlösen, und um sein Blut für die ganze Welt zu vergießen.

Im dritten wird hinzugefügt, obgleich Christus für alle gestorben sei, so würden doch nicht alle der Wohlthat seines Todes theilhaftig, sondern nur jene, denen das Verdienst seines Leidens mit-

[1]) Lib. 3. De lib. Arbit. Cap. 23.

getheilt werde. Denn so wie Niemand der Sünde Adams theilhaftig werden könne, wer nicht aus seinem Samen geboren worden, so könne auch derjenige nicht gerechtfertigt werden, der nicht in Christo wiedergeboren werde.

Im vierten Kapitel wird aus den Worten des heil. Paulus eine Beschreibung der Rechtfertigung gebildet, daß sie nämlich eine Versetzung von dem Stande als ein Kind Adams zu dem eines Adoptiv-Kindes Gottes sei, welche Versetzung nach der Verkündigung des Evangeliums nicht anders als durch die Taufe, oder durch das Verlangen nach derselben geschehen kann.

Im fünften Kapitel wird gelehrt: daß bei den Erwachsenen der Anfang der Rechtfertigung aus der zuvorkommenden Gnade Christi, nämlich aus seinem Rufe, der ohne alles menschliche Verdienst geschieht, entstehet, während durch seine ermunternde und helfende Gnade die Menschen, indem sie ihr freiwillig Gehör leisten und mitwirken, zur Rechtfertigung gestimmt werden, so daß der Mensch, während Gott sein Herz rührt, nicht müßig bleibe, sondern jene Erleuchtung aufnehme, doch kann er ohne die göttliche Gnade, und durch seinen eigenen freien Willen sich nicht zur Gerechtigkeit bestimmen.

In Folge dieses Dekretes wird die Behauptung, daß die freie Willkühr, wenn sie von Gott gerührt und ermuntert wird, nicht widerstehen könne, selbst auch wenn sie wolle, im vierten Canon mit dem Anathem belegt. Es ist zu bemerken nothwendig, daß Anfangs in diesem Canon nicht die freie Willkühr des Menschen (liberum arbitrium), sondern der Mensch gesagt ward, was den Erzbischof von Aix veranlaßte, darauf anzutragen, daß dieß auf die gewöhnliche Vocation beschränkt werden möchte, indem sich außerordentliche Fälle ereignen könnten, in welchen der Mensch nicht im Stande sei, Widerstand leisten zu können, wie der

heilige Augustinus von jener Vocation, nach der Bemerkung des General-Procurators der Augustiner, durch welche der heil. Paulus berufen wurde, halte, obgleich in Betreff der gewöhnlichen Vocationen dieser Heilige einer entgegengesetzten Meinung sei. Dennoch aber wollten die Väter diese Beschränkung nicht hinzufügen, sondern zogen es vor, statt „der Mensch," „die freie Willkühr des Menschen" (liberum hominis arbitrium) zu sagen. Und dieß mit allem Rechte, denn in dem angenommenen Falle der außerordentlichen und nothwendigen Vocation konnte die Freiheit der Willkühr nach ihrem eigentlichen und gewöhnlichen Begriffe nicht unverletzt bleiben; es wurde daher mit aller Vorsicht gesprochen, und die Frage unberührt gelassen, ob der angenommene Fall beim Menschen möglich sei oder nicht, indem es hier hinreichend war, daß er bei der freien Willkühr des Menschen nicht statt finden könne.

Im sechsten Kapitel wird gesagt, daß die Menschen zu der Gerechtigkeit vorbereitet werden (disponuntur ad justitiam) indem sie von der göttlichen Gnade ermuntert und unterstützt werden, den Glauben durch das Gehör empfangen, und die Offenbarungen und göttlichen Verheißungen für wahr halten, und besonders daß der Böse durch die Gnade Gottes, und durch die Erlösung, welche in Christo ist, gerechtfertigt werde, daß sie, während sie sich für Sünder erkennen, heilsam von der Furcht vor der göttlichen Gerechtigkeit erschüttert werden, sich bekehren die göttliche Barmherzigkeit zu begehren, und sich in der Hoffnung erheben und vertrauen, daß Gott um Christi willen ihnen gnädig sein werde.

Dieser letztere Satz wurde sehr heftig, und noch bis am Tage vor der Session, von dem Erzbischofe von Armagh angefochten, welcher der Meinung war, daß die erste Rechtfertigung des zum Gebrauche seiner Vernunft gelangten Ungläubigen, ihren Ursprung in der Hoffnung, nicht aber in der Furcht habe. Indessen behielt die entgegengesetzte Meinung die Oberhand. Denn die Rechtfertigung beginnt von der Erkenntniß, daß man ihrer der Sünde halber bedürfe, und die erste Wirkung

der Erkenntniß der eigenen Sündhaftigkeit pflegt die Furcht vor der Strafe zu sein, welche Furcht weit mächtiger in uns wirkt, als die Hoffnung dieß vermag. Zuerst fühlt sich der Wille von der Gefahr des bevorstehenden Uebels bewegt, und dann erst wendet er sich dahin auf jenes Gut zu vertrauen, durch welches er von dem Uebel befreit werden kann.

Das Kapitel fährt daher fort zu sagen: „daß die Menschen in Folge einer solchen Furcht, und eines solchen Vertrauens anfangen, Gott als die Urquelle aller Gerechtigkeit zu lieben, und daß sie daher gegen die Sünde durch einigen Haß und Abscheu bewegt werden, nämlich durch jene Buße, welche vor der Taufe verrichtet werden muß.

Diese letztern Worte wurden absichtlich gewählt, um eine solche Buße von jener zu unterscheiden, deren der getaufte Sünder bedürftig ist, und von der im vierzehnten Canon gehandelt wird, nämlich von der sakramentalischen Buße. Rücksichtlich dessen, was von der Liebe zu Gott in diesem Kapitel gesagt wird, ist zu bemerken nothwendig, daß in dem ersten Entwurfe, dessen wir oben gedacht haben, von diesem Acte keine Erwähnung geschah; da jedoch einige Väter erinnerten, daß es zweckmäßig sei, auch einen Act der Liebe hinzuzufügen, und dieß dem Urtheil aller Väter unterworfen ward, so stimmten drei und zwanzig ausdrücklich für die Erwähnung dieses Actes, die denn auch, wiewohl erst nach einiger Opposition statt fand.

Im siebenten Kapitel wird gesagt, daß nach dieser Disposition oder Vorbereituug die Rechtfertigung selbst erfolge, welche nicht nur in Vergebung der Sünden besteht, sondern auch eine Heiligmachung und Erneuerung des innern Menschen durch die freiwillige Aufnahme der Gnade und ihrer Gaben ist, weshalb der Mensch aus einem ungerechten gerecht, und aus einem Feind ein Freund und Erbe nach der Hoffnung des ewigen Lebens wird.

Dann werden nach einander die Ursachen (causae) dieser Rechtfertigung angegeben, deren Endursache (causa finalis) die Ehre Christi und das ewige Leben ist;

die wirkende (efficiens) der barmherzige Gott; die verdienstliche (meritoria) Jesus Christus, der am Kreuze uns die Rechtfertigung erwarb, und dem Vater für uns genug that; die werkzeugliche (causa instrumentalis) ist das Sakrament der Taufe, welches ein Sakrament des Glaubens ist, ohne welchen noch Niemand sich habe rechtfertigen können; endlich die einzige förmliche Ursache (unica formalis causa) ist die Gerechtigkeit Gottes, nicht jene, vermöge welcher er gerecht ist, sondern jene, vermöge welcher er uns gerecht macht; so daß wir nicht nur als gerecht betrachtet, sondern wahrhaft Gerechte genannt werden und sind, indem wir die Gerechtigkeit in uns, ein Jeglicher nach seinem Maße aufnehmen, welche einem Jeden, je nachdem er will und nach seiner eigenen Anlage und Mitwirkung von dem heiligen Geiste mitgetheilt wird. Denn obgleich Niemand gerecht sein kann, als der, dem die Verdienste Jesu Christi zugerechnet werden, so geschieht diese Zurechnung doch, indem durch eben diese Verdienste die Liebe Gottes in unsre Herzen verbreitet wird, und sich mit denselben verbindet. Weshalb der Mensch denn auch bei der Rechtfertigung zugleich die Vergebung der Sünden und die Gaben des Glaubens, der Liebe und der Hoffnung empfängt. Denn der Glaube allein ohne die Hoffnung und die Liebe kann uns nicht vollkommen mit Jesu Christo vereinigen, und macht uns nicht zu dessen lebendigen Gliedern; sondern dieß vermag nur jener Glaube, der durch die Liebe thätig ist; dieser Glaube ist es denn auch, den die Catechumen verlangen, indem sie einen Glauben verlangen, der das ewige Leben gibt.

Bei diesem Dekrete ist zuvörderst zu bemerken, daß dasselbe die Irrthümer Luthers verdammt, der die innere rechtfertigende Form und die wahrhafte Auslöschung der Sünden läugnete, und dagegen behauptete, daß der Mensch, obgleich er in der

That niemals gerecht werden könne, als gerecht betrachtet werde, wegen der Zurechnung der äußern Gerechtigkeit Jesu Christi; zugleich wurde aber auch die Meinung Seripandi's zurückgewiesen, welcher behauptet hatte, daß die äußere Gerechtigkeit Jesu Christi in der rechtfertigenden Form des Menschen enthalten sei; dann aber auch muß bemerkt werden, da einige Scholastiker der Meinung sind, daß die Rechtfertigung durch die Gnade, die von der Liebe verschieden ist, geschehe, andere aber sie durch die Liebe selbst geschehen lassen, außer welcher es keine rechtfertigende Gnade gebe, so schritten die Deputirten mit Vorsicht zu Werke, bald die eine, bald die andere, bald aber auch beide Benennungen zu wählen, um dadurch der Erklärung auszuweichen, ob beide zwei verschiedene, oder ein und dasselbe Ding sind.

Im achten Kapitel wird gesagt, wenn man auf der einen Seite sage, der Mensch werde durch den Glauben gerechtfertigt, indem der Glaube den Anfang und den Grund der ganzen Rechtfertigung bilde, so werde auf der andern Seite aber auch gesagt, der Mensch werde umsonst (gratis) gerechtfertigt, denn nichts von dem, was der Rechtfertigung vorangeht, weder der Glaube, noch die Werke, kann sie zu verdienen fähig sein. Hier wird nicht von jenem Verdienste, welches geeignet ist, berücksichtigt zu werden (meritum congruum), sondern von jenem, welches eine Belohnung fordern kann, oder derselben werth ist (meritum condignum), gesprochen. Einige Väter trugen nämlich darauf an, daß diese Worte hinweggenommen werden möchten, indem sie den Werken, die in Kraft des Glaubens verrichtet würden, nachtheilig sein könnten, doch es wurde ihnen erwidert, daß auch selbst diese die Rechtfertigung nicht in der Art verdienten, daß sie dieselbe als eine schuldige Belohnung fordern könnten. Woraus zur Genüge hervorgeht, daß von einem Verdienste gesprochen wird, welches nicht blos eine Belohnung erwarten, sondern welches dieselbe als ihm schuldig fordern könne. Es wurde hiebei die Frage aufgeworfen, in welcher Art der Ausspruch des Apostels: daß der Mensch umsonst von Gott gerechtfertigt werde, ausgelegt werden könne, wo einige

der Meinung waren, daß dieß so ausgelegt werden könne, daß der Glaube ein unverdientes Geschenk Gottes sei, andere hingegen mißbilligten diese Auslegung; denn wenn der Glaube auch schon in den Sünder gelegt ist, so wird er doch noch unentgeldlich von Gott gerechtfertigt. Noch andere wollten die Worte ohne die Werke hinzugefügt wissen, was aber von den meisten verworfen ward, indem sie bemerkten, daß außer dem Glauben auch einige Werke nützlich und nothwendig seien, um gerechtfertigt zu werden. In der Congregation am 22sten December wurden daher die Worte des Dekretes, wie sie gegenwärtig stehen, von dem Kardinal Cervini in Vorschlag gebracht, die dann auch fast allgemein angenommen wurden.

Ueber das neunte Kapitel, welches von dem Vertrauen rücksichtlich der Erlassung der eigenen Sünden handelt, haben wir seiner Zeit schon sehr weitläuftig verhandelt.

Im zehnten Kapitel wird gesagt: „daß die Gerechtigkeit durch die Beobachtung der Gebote, und durch die guten Werke vermehrt werde, indem auch der Glaube dazu beitrage.

Im eilften Kapitel ist enthalten, daß Niemand, wie sehr er auch gerechtfertigt sein möge, von der Beobachtung der Gebote befreit sei, und daß Niemand sich erfrechen dürfe, was übrigens mit dem Fluche belegt sei, zu sagen, daß es dem Gerechtfertigten unmöglich sei, die göttlichen Gebote zu beobachten, denn Gott befiehlt nichts Unmögliches, sondern indem er befiehlt, ermahnt er, daß du dasjenige verrichtest, was in deinen Kräften steht, und dasjenige verlangst, was du nicht kannst, damit er dir helfe, daß du es vermögest. Dieß sind Worte des heiligen Augustinus in seinem Buche von der Natur und von der Gnade [1]), mit einziger Ausnahme der letztern Worte, damit er dir helfe, daß du vermögest, die aber aus andern Stellen eben dieses Heiligen sind genommen worden. Da diese Worte in der erstern Form der Dekrete

[1]) Cap. 43.

nicht angeführt worden waren, so wurden sie hier absichtlich hinzugefügt, um anzudeuten, daß die Unmöglichkeit der Erfüllung der Gebote Gottes nicht in uns bleiben kann, wenn wir unser Seits es nicht an dem nothwendigen Gebet wegen Abhülfe derselben mangeln lassen. Da die Neuerer nun aber dem Vermögen des Gerechten, das ganze Gesetz zu erfüllen, und dieser bei dem Menschen als möglich angenommenen Gerechtigkeit die Worte der heiligen Schrift entgegenstellten, welche sagen, daß der Gerechte täglich strauchele, und daß er täglich die Vergebung seiner Schuld erflehen müsse, so räumt das Concilium diesen Einwurf dadurch aus dem Wege, daß es sagt: Denn obgleich in diesem Leben auch die Heiligen täglich in läßliche Sünden fallen, so hören sie doch darum nicht auf, Gerechte zu sein. Ja sie fühlen sich eben dadurch um so mehr verpflichtet, den Weg der Gerechtigkeit zu wandeln. Gott aber verläßt die Gerechtfertigten mit seiner Gnade nicht, wenn sie zuvor nicht ihn verlassen haben.

Es war nun hier keinesweges die Absicht des Conciliums, blos sagen zu wollen, daß Gott, wenn wir zuvor ihn nicht verlassen haben, uns nicht verlasse und uns das Kleid der Gnade entziehe, so wie die mit uns geschlossene Freundschaft breche, wie einige neuere Autoren diese Stelle haben auslegen wollen, sondern es wollte vielmehr sagen, daß, wenn die Beleidigung von unserer Seite nicht vorangeht, er uns gewiß nicht durch die Entziehung seiner Hülfe verlasse. Dieß geht aus der ursprünglichen Form eben dieser Dekrete hervor, die ausdrücklich von der actuellen Gnade, nämlich von der Hülfe, und nicht von der habituellen, oder von der rechtfertigenden Form sprach. Es wurde in jener Form überdieß auch noch hinzugefügt, daß diese Gnade es oft veranlaßte, daß der Gerechte Gott nicht verlasse, oder daß er, nachdem er ihn verlassen habe, wieder zu ihm zurückkehre, welche Worte denn doch wohl nicht von einer andern Gnade, als von der actuellen, oder helfenden verstanden werden konnten, und nur der Kürze halber aus dem gegenwärtig bestehenden Dekrete sind weggelassen worden.

Ferner wird verdammt: ein Jeder, der sein ganzes Vertrauen allein auf den Glauben gründet, sowie nicht minder, wer behauptet, daß auch der Gerechte in allen seinen guten Werken, entweder ewige Strafe verdiene, oder doch wenigstens läßlich sündige, wenn er außer daß die Ehre Gottes sein vorzüglicher Zweck sei, auch noch den eines ewigen Lohnes zum Augenmerk habe.

Im zwölften Kapitel wird die Gewißheit verworfen, sich, ohne eine besondere Offenbarung, unter der Zahl der Erwählten zu halten.

Im dreizehnten Kapitel wird es verboten, sich selbst der Gabe der Beharrlichkeit für ganz gewiß zu halten, obgleich Alle eine feste Hoffnung auf den göttlichen Beistand setzen sollen. Gott wird, wenn sie an seiner Gnade nicht mangeln (nisi ipsi illius gratiae defuerint) das gute Werk, so wie er es begonnen hat, auch zu Ende führen; denn er ist es, der das Wollen und das Vollbringen wirkt. Uebrigens wird ermahnt, daß alle mit Furcht und Zittern ihre Seligkeit schaffen sollen.

Im vierzehnten Kapitel wird gelehrt, daß die Gefallenen nach der Taufe durch das Sakrament der Buße von ihrem Falle wieder aufstehen können, welches Sakrament Jesus Christus einsetzte, als er zu den Aposteln sagte: Empfanget den heil. Geist, welchem ihr die Sünden erlasset, dem sollen sie erlassen sein, und wem ihr sie behaltet, dem sollen sie behalten sein. Zur Buße des Getauften wird auch die sakramentalische Beicht entweder in der Wirklichkeit, oder doch dem Verlangen nach, welches zu seiner Zeit in Ausübung zu bringen ist, erfordert, ferner die priesterliche Absolution, und die Genugthuung, nicht für die ewigen Strafen, welche durch das Sakrament, oder durch das Verlangen nach demselben zugleich mit der Schuld erlassen werden,

sondern für die zeitlichen, die nicht immer ganz demjenigen erlassen werden, der sich gegen die empfangene Gnade undankbar erwiesen hat, wie sie in der ersten Rechtfertigung durch die Taufe ganz und gar erlassen werden.

Im fünfzehnten Kapitel wird bestimmt, daß in jeder Todsünde, und nicht blos durch jene des Unglaubens die göttliche Gnade verloren geht, obgleich der Glaube nicht verloren wird. Einige Väter bestanden darauf, daß man statt Unglauben sich der Benennung Apostasie bediene, welche geeigneter sein dürfte, doch man ließ erstern Ausdruck unverändert stehen, um sich dem Irrthume Luthers, mit Luthers eigenen Worten zu widersetzen.

Das sechzehnte Kapitel sagt seinem Inhalte nach: daß demjenigen, der rechtschaffen handelt bis an sein Ende, und niemals gefallen, oder doch wieder aufgestanden ist, das ewige Leben bevorsteht, theils als eine Gnade, die barmherziger Weise den Kindern Gottes ist versprochen worden, theils aber auch als Lohn, der treulich nach den göttlichen Verheißungen den guten Werken und dem Verdienste soll gegeben werden. Daß Jesus Christus in uns wirkt, wie der Weinstock in der Rebe, eine Kraft, welche unsern guten Werken immer vorangeht, begleitet und folget, und ohne welche sie bei Gott weder angenehm noch verdienstlich sein würden. Es mangelt ihnen sonach nichts, um den göttlichen Gesetzen genug zu thun, und um das ewige Leben (wenn der Handelnde im Zustande der Gnade stirbt) zu verdienen. Daß unsere Gerechtigkeit, in wiefern sie in uns ist, die Gerechtigkeit Gottes ist, der sie uns durch die Verdienste Jesu Christi einflößt. Obgleich aber in der heil. Schrift den guten Werken sehr vieles zugeschrieben wird, so darf der Christ dennoch nicht auf sich selbst vertrauen, und sich in sich selbst und nicht in Gott rühmen, dessen Güte so groß ist, daß er dasjenige

für unser Verdienst annimmt, was nichts weiter als seine Gabe ist.

Alle diese Dekrete stützen sich auf Aussprüche der heil. Schrift, und der heil. Väter, besonders aber des heil. Augustinus, oder sind vielmehr ganz und gar aus denselben zusammengesetzt. Es wird dann noch hinzugefügt: Nach dieser katholischen Lehre von der Rechtfertigung, welche von der Art ist, daß derjenige, der sie nicht treu und unverbrüchlich aufnimmt, nicht gerechtfertigt werden kann, hat es der heil. Synode gefallen, die folgenden Canones hinzuzufügen, damit ein Jeder nicht nur wisse, was er glauben und festhalten, sondern auch, was er vermeiden und fliehen soll.

Die Canones entsprechen ganz und gar demjenigen, was bereits in den Dekreten ist gesagt worden, weshalb es überflüssig sein würde, sie hier anzuführen. Nur der sechste Canon macht hiervon eine Ausnahme indem er eine Behauptung Luthers verdammt, von der in den Dekreten nicht die Rede ist, daß nämlich es nicht in der Gewalt des Menschen liege, Böses zu verrichten, sondern daß sowohl das Böse, als auch das Gute Gott nicht nur zugebend (permissive), sondern auch eigentlich und für sich selbst in ihm wirke, so daß sowohl der Verrath von Judas, als die Vocation von Paulus eigentliche Werke Gottes sein.

Einige setzten diesem Canon entgegen, daß Gott nicht nur die Sünde erlaube, sondern auch als erster Ursprung aller Dinge eine wahrhafte Cooperation zu der sündlichen Handlung leiste. Doch die Opposition blieb unbeachtet. Der Grund dieses Nichtbeachtens war, daß der Canon nicht von einer physischen, sondern von einer moralischen Ursache, der die Handlung zugeschrieben wird, handelt. Seine Absicht ist, die Ketzer zu verdammen, welche behaupteten, gleich wie der Mensch kein Gutes verrichten könne, wenn er nicht von Gott dazu aufgemuntert und angetrieben werde, eben so wenig könne es auch in seiner Gewalt liegen, Böses zu thun, sondern es sei erforderlich, daß er ebenfalls von Gott dazu angetrieben werde, wes-

halt sowohl das Böse als das Gute nach ihrer Meinung in gleicher Weise ein Werk Gottes sei. Dann wird außer dieser Ausnahme auch noch im drei und zwanzigsten Canon gesagt, daß Niemand in diesem ganzen Leben jede läßliche Sünde meiden kann, ohne eine ganz besondere Begünstigung Gottes, wie die Kirche von der heiligsten Jungfrau glaubt.

Mitten unter diesen so schwierigen speculativen Disputationen unterließen die Legaten es nicht, auf die Verlegung des Conciliums hinzuarbeiten. Der vorzüglichste Grund, der das höchstwesentliche Hinderniß des Widerwillens und des Unwillens des Kaisers sogar nicht beachten ließ, war auch dem Pabste unbekannt, oder konnte ihm vielmehr nicht mitgetheilt werden, sondern mußte ihm selbst einzusehen überlassen werden. Die Legaten kannten nämlich die Hinfälligkeit des Pabstes, und wußten es, daß er so häufigen Krankheitsanfällen unterworfen war, die keine lange Lebensdauer mehr erwarten ließen, ja vielleicht ein schleuniges Ende befürchten lassen mußten. Fand sein Tod aber bei offenem Concilio statt, so war der Grund, ein Schisma befürchten zu müssen, nicht so gar entfernt. Denn obgleich der Pabst mittelst eines Breve's, wie wir seiner Zeit erwähnt haben, bestimmt hatte, daß die Wahl im Falle der Erledigung des heiligen Stuhles während des Conciliums, dem heiligen Collegio zustehe, damit sie mit der gebührenden Freiheit und Ruhe vor sich gehen könne, so war dennoch zu befürchten, daß das in einem andern Lande versammelte Concilium, welches überdieß noch von den weltlichen Fürsten hierzu aufgemuntert werden konnte, einen Streit über diesen Gegenstand erheben möchte, daß es die zu seinem Nachtheile gegebene päbstliche Disposition nämlich als ungültig verwerfen werde, besonders da diese sich auf eine Zeitepoche bezog, in welcher kein Pabst war, und das Concilium daher eine absolute und unabhängige Jurisdiction hatte, die von keinem Oberhaupte eingeschränkt werden konnte. Der Sekretair des Pabstes Maffei schrieb, vielleicht in Auftrag der in Rom wegen der Angelegenheiten des Conciliums eingesetzten Commission, an den Kardinal Cervini, daß, wenn das Concilium ein Dekret abfassen würde,

in welchem es das Wahlrecht auch bei erfolgter Erledigung des heiligen Stuhles, während des offenen Conciliums, dem heil. Collegio zugestehe, so müßten dadurch nicht nur die Schwierigkeiten in Betreff der Erhaltung des gegenwärtigen Conciliums gehoben werden, sondern die Päbste würden für die Zukunft auch nicht mehr so abgeneigt sein zur Wiederherstellung der verfallenen Kirchenzucht Concilien zu versammeln. Doch ein solches Dekret mußte schwer zu erhalten sein, dann war es aber auch weder ehrenvoll noch rathsam, es zu erhalten zu suchen, indem der Pabst durch diesen Umstand gleichsam einen Zweifel an seiner eigenen Autorität zu erkennen gegeben, überdieß aber auch noch den Bischöfen diesen seinen Zweifel gelehrt haben würde. Die Legaten, und besonders der Kardinal Cervini, ein Mann von großem Eifer, suchten diesem möglichen Uebel dadurch vorzubeugen, daß sie das Concilium an einen Ort hinzuverlegen gedachten, wo es vor der Macht und dem Einflusse der weltlichen Fürsten gesichert, und bei eintretender Vacanz des päbstlichen Stuhles Rom und dem heil. Collegio mehr untergeben sein würde, oder Falls dieß nicht gelingen sollte, es bis zum Eintritt besserer Zeiten zu suspendiren, oder es auch möglichst schleunig, und in wenigen Sessionen zu beendigen.

Gleich den Legaten wünschte auch der Pabst das Concilium alles Ernstes von Trient zu entfernen, um es sonach von seiner gefährlichen Stellung, die es Angesichts der Kriegesunruhen in Deutschland einnahm, zu befreien. Doch er ging gemäßigter zu Werke, sei es nun, daß er die Gefahren eines unreifen Bruches erwog, und sie genauer kannte, oder daß es ihm ging, wie es in der Regel zu gehen pflegt, daß die Menschen dem Zeugnisse ihres hohen Alters und ihrer hinschwindenden physischen Kräfte keinen Glauben beimessen wollen, daß das Ende ihrer Tage nicht mehr fern sei. Er verlangte die Einwilligung des Kaisers zu der Verlegung des Conciliums, und ließ zu dem Ende mit dem kaiserlichen Botschafter in Rom die erforderlichen Unterhandlungen einleiten.

Es ward demgemäß eine Schrift angefertigt, in welcher gesagt wurde, daß die Erfahrung gelehrt habe, daß Trient kein geeigneter Ort für das Concilium sei, da das Ansehen der Con-

cilien besonders darin bestehe, wenn sie sehr zahlreich besucht wären, was in Trient seiner unfreundlichen und ungünstigen Lage halber aber nicht der Fall sein könne, weshalb nur wenig Bischöfe sich dorthin begeben hätten, diese wenigen aber auch nicht einmal daselbst zurückgehalten werden könnten. Es sei überflüssig untersuchen zu wollen, ob die Abneigung der Bischöfe gegründet oder ungegründet sei, indem es hinreiche, daß diese Abneigung nun einmal factisch bestehe, ihre Folgen aber der hohen Würde des Conciliums schnurstraks entgegenliefen, wobei die Ermahnungen ja sogar auch die Befehle des Pabstes, die er zur Zurückhaltung der Bischöfe angewendet habe, Befehle, die übrigens nur er allein, und außer ihm Niemand anders anwenden könne, fruchtlos geblieben wären, ja es wären sogar die gewaltsamen Drohungen von Seiten eines andern (des Kaisers nämlich) eine Sache, wozu übrigens er, der Pabst, nicht einmal ein Recht habe, und worüber sich die Prälaten nicht wenig beschwert hätten, fruchtlos geblieben. Es könne nicht entgegnet werden, daß Trient zur Bequemlichkeit Deutschlands gewählt worden sei, und deshalb nicht verändert werden dürfe, indem es deutlich zu Tage liege, daß die Protestanten in Deutschland das Concilium nicht anerkennen wollten, von den Bischöfen Deutschlands aber ebenfalls nicht ein einziger auf dem Concilio erschienen sei, und nur sehr wenige ihre Stellvertreter auf dasselbe gesandt hätten. Hingegen müsse das Concilium bei den Protestanten aber sowohl, als bei den Katholiken ein größeres Ansehen gewinnen, wenn es zahlreicher sei. Es könne aber auch nicht als ein Hinderniß erscheinen, daß die Reichstagsabschiede kein Concilium außer Deutschland genehmigen wollten, indem es den Reichstagsversammlungen nicht zustehe, dergleichen Gesetze zu geben, dann hätten die Päbste diesen Reichstagsbeschlüssen aber auch jederzeit widersprochen. Der Kaiser habe seiner der deutschen Nation gemachten Zusage genügt, indem er es bewerkstelligt habe, daß ein Concilium achtzehn Monate lang in Trient versammelt gewesen sei, ohne daß Deutschland seinen Verpflichtungen entsprochen habe.

Da diese Gründe dem Kaiser natürlich sehr wenig einleuchteten, so wollte der Pabst wenigstens nicht der Urheber der

Verlegung des Conciliums sein, sondern zu diesem Schritte durch die Entscheidungen des Conciliums nach der Stimmenmehrheit veranlaßt werden. Zu dem Ende hatte er die Legaten bereits unterm 15ten September auffordern lassen, anzugeben, auf wie viele Stimmen sie für Verlegung des Conciliums rechnen dürften, und zugleich ihre eigene Meinung über diese Angelegenheit wiederholt zu berichten. Rücksichtlich des erstern Punktes sandten sie ein Verzeichniß der Bischöfe ein, in welchem sie die von einem jeden zu erwartende Stimme genau angaben, und schrieben späterhin, obgleich die meisten persönlichen Stimmen für die Translation ohne allen Zweifel sein würden, so würde doch die Mehrzahl der Nationen, als die spanischen, die portugiesischen, von denen ein Bischof mit jedem Tage in Trient erwartet wurde, die englischen und irländischen, und die Stellvertreter der deutschen Bischöfe, ja vielleicht auch die französischen Bischöfe, entschieden dagegen sein. Alle diese Bischöfe würden nur anführen, daß der Minderzahl der Stimmen vor der Mehrzahl der Vorzug gebühre, wenn sie die vollwichtigeren Gründe für sich habe, welches im vorliegenden Falle sein dürfte, da es scheine, daß das allgemeine Verlangen der Christenheit, und auch wohl der Vortheil derselben das Verweilen des Conciliums in Trient erheische, während seine Verlegung durch nichts anders, als durch die Unbequemlichkeiten und durch die Gefahren, denen es in Trient ausgesetzt sei, gerechtfertigt werden könne; die Gefahr sei überdieß aber auch durch die Wiedereinnahme der Ehrenberger Klause bereits um ein merkliches vermindert worden. Was nun aber ihre eigene Ansicht betreffe, so müßten sie bekennen, daß sie auch diese unter den gegenwärtigen Umständen nicht genau auszusprechen wagten, indem die Vortheile, welche eine frühere Translation rechtfertigen mußten, sich bereits vermindert hätten. Damals hätte diese ihren Ursprung in dem Schrecken der Bischöfe gehabt, die nur mit Mühe in Trient zurückgehalten werden konnten, während gegenwärtig der Pabst als einzige Ursache der Translation erscheinen würde. In jener Zeit würde der Kaiser, da er der päbstlichen Hülfstruppen dringend bedürftig gewesen, und da er im Widerstandleisten gegen den Pabst noch mindere Fortschritte gemacht hatte, um so eher

seine Einwilligung gegeben haben, der Mißhelligkeiten, die damals noch in ganz frischem Andenken waren, die zwischen dem ersten Legaten und dem Kardinal von Trient statt gefunden hatten, und die einen Aufenthalt für das Concilium wünschenswerth machen mußten, wo es freier hätte wirken können, nicht einmal zu gedenken. Da diese günstigen Umstände aber nicht mehr fortbeständen, so könnten sie sich nicht verbürgen, ob die Translation nicht ein Schisma veranlassen könne. Sie wagten es um so weniger sich hierüber auszusprechen, da sie nicht wußten, wie die Angelegenheiten der Welt gegenwärtig ständen, die übrigens der Pabst genauer kenne, und folglich auch um so mehr im Stande sein müsse, in dieser Sache zu entscheiden. Indessen sei ihre Meinung, in der gegenwärtigen Ungewißheit der Dinge sich nach den bevorstehenden Ereignissen des Krieges zu richten, die Materien des Dogma's sowohl als der Disciplin aber bereit zu halten, um, sobald die Umstände es erheischen würden, die Session halten zu können, die der Translation doch immer vorangehen müsse. Sie ihrer Seits wüßten, daß die Kaiserlichen die Entscheidungen unter dem Vorwande in die Länge zu ziehen wünschten, als seien dieselben für die gegenwärtigen Zeiten nicht geeignet, und als fehle es an der gehörigen Zahl von Bischöfen, um diese Entscheidungen mit Würde erlassen zu können.

Der Pabst beschloß daher, daß man die zur Verhandlung gebrachten Gegenstände zur Reife beförderе, und dann die Session abhalte, nach deren Beendigung die Translation vor sich gehen könne. Die Legaten suchten die von den Kaiserlichen aufgestellten Hindernisse zu beseitigen, die Kaiserlichen aber, um nicht ganz allein die Schuld auf sich zu laden, als suchten sie die Sache absichtlich in die Länge zu ziehen, wußten den Bischof von Sinigallia, der ein sehr großes Ansehen auf dem Concilio genoß, für ihre Meinung zu gewinnen. Dieser nun setzte in einer Rede auseinander, daß ein so schwieriger und so sehr angefochtener Gegenstand wie der vorliegende, auch eine hinlänglich große Zahl von Bischöfen erfordern müsse, ohne welche er weder Ansehen haben noch Nutzen bringen könne, sondern im Gegentheil den Verurtheilten nur als ein Gegenstand

des Spottes dienen müsse. Die Legaten und der größere Theil des Conciliums mit ihnen erwiderte dagegen, daß das wahre Ansehen der Concilien nicht von ihrer Zahl abhänge, indem auch die zahlreichesten Concilien, wenn sie unrechtmäßig waren, geirrt hätten, sondern von dem Beistande des heil. Geistes; was nun aber sich auf menschlichen Fleiß und menschliche Anstrengung beziehe, die zu den vorliegenden Definitionen erforderlich seien, so sei eine solche Anzahl von gelehrten und ausgezeichneten Männern auch auf dem gegenwärtigen Concilio vorhanden, daß menschlicher Ansicht nach, diese Versammlung auch zu jeder Zeit ehrwürdig erscheinen müsse.

Die Ergebnisse des Krieges, die von den Legaten so nahe gewähnt worden waren, brachten indessen nicht die gewünschten Aufschlüsse in der bestehenden Ungewißheit der Dinge, und da die Legaten gar wenig Behagen hatten, den Winter über in Trient zu verweilen, schlugen sie dem Pabste vor, nach Abhaltung der Session das Concilium zu suspendiren, die Bischöfe nach Rom zu berufen, und mit ihrer Zustimmung das Uebrige in Betreff der Disciplin festzustellen. Der Kardinal Cervini, der zu dem Ende an den Pabst unmittelbar geschrieben hatte, war der Meinung, daß diese Maßregel den Nutzen der Kirche und die Sicherheit des heil. Stuhles befördern müsse, dem Kaiser aber keineswegs entgegen sein könne. Es sei der Kirche nützlich, indem die Kaiserlichen der Promulgation des Dekretes rücksichtlich der Rechtfertigung sich heftig widersetzten, da es nun aber von dem Concilio als Grundsatz angenommen worden sei, sowohl in den Entscheidungen über das Dogma, als in jenen über die Disciplin vereint zu Werke zu schreiten, so könne diese Promulgation gegenwärtig nicht statt finden; es sei demnach der sicherste und kürzeste Weg, dieß in Rom mit Zustimmung der Tridentinischen Väter zu verrichten. Für den heil. Stuhl sei diese Maßregel sicherer, denn da man in Trient nur den Namen des Conciliums lasse, seine Wesenheit aber nach Rom verlege, so könne man dasselbe immer wieder eröffnen, wenn die Umstände es mit sich bringen sollten, und dann nach einen bequemern und sicheren Ort hinverlegen. Es sei aber auch den Wünschen des Kaisers nicht entgegen, indem er dadurch die Ver-

zögerung der Entscheidung des Dogma's bezwecke, der Ort des Conciliums nicht verändert werde, und man seinem vorzüglichsten Begehren und den allgemeinen Wünschen durch die vorzunehmende Kirchenverbesserung entspreche.

Dieser Vorschlag wurde indessen nicht angenommen, als unter der einzigen Bedingung, daß die Tridentinischen Väter in der Mehrzahl diesen Entschluß gefaßt hätten, indem man in Rom gar keinen, oder doch immer nur einen mühsam gesuchten Grund, der aber nicht hinreichend sein konnte, einen solchen Schritt zu rechtfertigen, erblickte, warum die Bischöfe, wenn durch ihre Zuziehung die allgemeine Kirchenverbesserung in Rom zu Stande gebracht werden sollte, auch eben diesen Gegenstand nicht in Trient zur Ausführung bringen konnten; des Umstandes nicht einmal zu gedenken, daß aller Grund vorhanden war, befürchten zu müssen, daß die spanischen und französischen Bischöfe sich weigern würden, sich nach Rom zu begeben. Man beschuldigte im Gegentheil von Rom aus die Legaten, daß sie in einem Zeitraum von mehreren Monaten die Gegenstände für die Reformation der Disciplin noch nicht zur Reife gebracht hatten, um den Wünschen sowohl der Bischöfe, als auch der ganzen Christenheit dadurch zu entsprechen. Doch diese Beschuldigung war ungerecht, denn die Legaten hatten sich unaufhörlich Verhaltungsbefehle von Rom erbeten, ohne sie je erhalten zu haben, so daß der Aufschub keineswegs ihnen zur Last gelegt werden konnte. Den Vätern aber konnte der Vorschlag nicht zur Entscheidung vorgelegt werden, indem dieß fast dasselbe gewesen sein würde, als dem Concilio die Macht zu verleihen, sich selbst suspendiren zu dürfen, eine Autorität, die sowie jene der Zusammenberufung und der Auflösung, nur allein dem Pabste vorbehalten sein konnte. Dann konnte in dieser Angelegenheit auch nichts gültig entschlossen werden, als in einer Session; die Gegenstände zu der nächsten Session aber waren lange noch nicht zur Reife gediehen. Die Legaten, um die Suspension zu bezwecken, wollten daher zwei Wege versuchen, den einen nämlich, indem sie die Kaiserlichen durch die Furcht der Translation, auf welche alle italienischen Bischöfe antrugen, bewegen wollten, ihre Einwilligung zur Suspension zu geben,

die ihnen minder unangenehm war als die Translation; der andere Weg aber bestand darin, daß man mit allem Nachdruck auf Publication des Dekretes über die Rechtfertigung bestehe. In diesem Falle aber müßten die Kaiserlichen sich um der Sache widersetzen oder nicht; widersetzten sie sich ihr, so konnten die Legaten sich mit allem Rechte beschweren, daß sie nicht gewilligt seien, nur einem Schein-Concilio beizuwohnen, für dasselbe Geld und Zeit zu verschwenden, und die Bischöfe von ihren Kirchen entfernt zu halten, wodurch der größere Theil der Väter sich für die Suspension hingeneigt haben würde; hätten die Kaiserlichen der Publication des Dekretes sich aber nicht widersetzt, so hofften sie, daß die italienischen Bischöfe aus Furcht vor dem bevorstehenden Winter, noch mehr aber aus Schrecken vor dem nahen Kriegsschauplatz, die Translation oder Suspension verlangen würden, eine Forderung, die den Beifall der Mehrzahl der Väter finden mußte, da sie billig war, und die Einwilligung das einzige Mittel bleiben konnte, der bevorstehenden Auflösung des Concilums vorzubeugen.

In Betreff des ersteren Weges schien der kaiserliche Gesandte Mendoza sich für die Suspension hinzuneigen, wozu er auch Hoffnung zur Einwilligung des Kaisers machte. Die Legaten suchten ihn noch mehr in seiner guten Stimmung dadurch zu bestärken, daß sie ihm zu erkennen gaben, daß der Pabst den gerechten Anträgen der Bischöfe, die eine Veränderung des Ortes forderten, nicht länger mehr widerstehen könne, wenn er sich nicht aussetzen wolle, daß die Bischöfe aus freiem Antriebe Trient verließen. Dann fügten sie aber auch noch einen andern nicht minder wichtigen Beweggrund hinzu, daß nämlich der päbstliche Schatz die ungeheuern Ausgaben, welche der Krieg in Deutschland und das Concilium in Trient ihm gleichzeitig verursachten, nicht lange mehr bestreiten könne, und der Pabst sich daher genöthigt sehen müsse, wenn das Concilium sich noch mehr in die Länge ziehen sollte, seine Truppen nach Ablauf der vertragsmäßigen sechs Monate aus Deutschland zurückziehen zu lassen. Die Hoffnung, welche man sich von der Einwilligung des Kaisers zur Translation gemacht hatte, begann indessen sehr bald zu schwinden. Man erfuhr nämlich, daß ein portugiesischer

Botschafter in Begleitung eines Bischofes sich in großer Eile nach Trient begeben, und den gemessensten Befehl von seinem Könige, der mit Karl V. sehr eng verbunden war, habe, sich der Translation aus allen Kräften zu widersetzen. Zugleich eröffnete der Botschafter Mendoza den Legaten, daß der Kaiser ihn zu seinem Botschafter beim Pabste bestimmt habe, den während seiner Abwesenheit der kaiserliche Gesandtschafts-Kapellan Johann Mendoza Namens des Kaisers habe bitten müssen, daß er das Concilium nicht anderswo hinverlege, und daß er auch fortfahre, ihm Beistand an der Kriegesunternehmung in Deutschland zu leisten, da sowohl das eine als die andere zur Beilegung der Religionsstreitigkeiten in Deutschland nothwendig sei. Dann falle er auch den Kaiser gegen die Beschuldigung rechtfertigen, als suche er auf eine geheime Weise die Dekrete über das Dogma zu verzögern. Man möge mit Abfassung derselben immerhin fortfahren, indem von Seiten des Kaisers der Sache gewiß kein Hinderniß in den Weg gelegt werden würde. Inzwischen rathe er, man möge der größern Autorität wegen zuvor die Meinungen der berühmtesten Universitäten, als wie der von Paris und von Löwen einholen. Die Legaten wußten diesen Kunstgriff, der, wie sie schrieben, ganz dasselbe war, als dem Pferde die Sporen zu geben, zugleich ihm aber die Zügel ganz kurz zu halten, sehr bald zu durchdringen, und erwiederten daher, daß rücksichtlich der Translation sie die Sache der Weisheit des Pabstes überlassen müßten, doch müßten sie zugleich aber auch offenherzig und wiederholt bekennen, daß sie gleich vom Anfange des Krieges die Translation angerathen hätten, indem sie dieselbe für das einzige Mittel hielten, einer Selbstauflösung des Conciliums vorzubeugen. Was nun aber die päbstlichen Hülfstruppen zu dem gegenwärtigen Kriege betreffe, so liege diese Sache so sehr außer ihrem Bereiche, daß sie sich auch ganz und gar nicht über dieselbe erklären könnten, indessen müßten sie ihrer Seits doch bemerken, daß sie kaum dafür halten könnten, daß so viel Wasser in Rom sei, welches in zwei so große Kanäle, als das Concilium und der Feldzug nämlich bildeten, vertheilt werden könne. Was nun aber den Umstand betreffe, daß man den Kaiser beschuldigt habe, als suche er auf

eine verborgene Weise die Dekrete über den Glauben zu verzögern, so hätten sie jederzeit die Ueberzeugung gehabt, daß Se. Majestät sich nicht der verborgenen Mittel bedienen könne, sondern nur offen seine Meinung erklären dürfe, indessen hätte die Handlungsweise der Bischöfe aus den Seiner Majestät unterworfenen Ländern zu einem solchen Verdachte Anlaß gegeben. Rücksichtlich des Einforderns der Meinungen der erwähnten Universitäten, so sei dieß noch zu keiner Zeit gebräuchlich gewesen, und vertrage sich auch keineswegs mit der Würde des heiligen Stuhles; dann dürfte es aber auch noch vollkommen überflüssig sein, da beider Meinungen ja schon aus ihren Censuren gegen Luther hervorgingen. Wenn der Pabst und der Kaiser aber so genau mit einander verbunden wären, und wenn deren gegenseitige Eintracht und gegenseitiges Vertrauen in den gegenwärtigen ungünstigen Zeitverhältnissen für das Wohl der Christenheit so nothwendig sei, und kaum hinreiche, den Uebeln abzuhelfen, so müsse es auch rathsam sein, daß die Angelegenheiten mit größerer gegenseitiger Uebereinstimmung, als dieß bisher der Fall gewesen wäre, behandelt würden, und daß ein besseres Einverständniß sowohl zwischen den beiden Fürsten, als zwischen ihren Ministern herrsche. Wenn die Aufschiebung des Dekretes sonach den Absichten Seiner Majestät entspreche, so erscheine ihnen kein zweckmäßigeres Mittel, als das Concilium für sechs Monate zu suspendiren, da die Väter keineswegs gewilligt sein könnten, auf dem Concilio zwar zu erscheinen, aber ihre Meinung nicht aussprechen zu dürfen. Um den Pabst aber zu dieser Suspension zu vermögen, würden sie, die Legaten, ihren ganzen Einfluß bei ihm verwenden.

Der Botschafter, da er jeden andern Weg verschlossen sah, nahm das Anerbieten an, und versprach seiner Seits ebenfalls den Kaiser zu seiner Einwilligung zu bewegen. Er konnte dieß sehr leicht versprechen, da ihm am Ende immer der Ausweg offen bleiben mußte, daß er den ungünstigen Erfolg dem unveränderlichen Willen des Kaisers zuschreiben konnte.

Unterdessen hatten die Waffen der Katholiken in Deutschland nicht unbedeutende Fortschritte gemacht, wozu auch die Subsidien des Herzogs von Florenz, von dem der Botschafter Toledo, der zu dem Ende sich zu ihm von Trient hatte hinbegeben müssen,

die Summe von einmalhundert und fünfzigtausend Ducaten ausgewirkt hatte, das ihrige beitrugen. Toledo hatte dem Herzoge Cosmus dafür sichere Anwartschaft auf die Stadt Piombino machen müssen, und ihm das Versprechen geleistet, daß sein Gesandter in der kaiserlichen Kapelle den Platz vor dem Gesandten des Herzogs von Ferrara und den übrigen Herzogen einnehmen solle, ein Umstand, der die Gesandten dieser Fürsten veranlaßte, in der Kapelle nicht zu erscheinen. Octavius Farnese hatte die sehr wichtige Festung Donauwörth eingenommen, und war im Besitze mehrerer anderer minder wichtiger Plätze. Dieß veranlaßte den König von Frankreich, dem entweder die Fortschritte des Kaisers Eifersucht erregten, oder der vielleicht auch wohl wünschen mochte, daß der Kaiser Mißtrauen gegen ihn schöpfe, und ihn so um einen theuern Preis zu gewinnen suche, es zu erlauben, daß Peter Strozzi, der von ihm abhängig war, sich nach dem Heere der Protestanten hinbegeben konnte.

Der Winter begann nunmehr heranzunahen, weshalb der Kardinal Farnese, der selbst in der angenehmen Jahreszeit in Deutschland mehreren Krankheitsanfällen unterworfen gewesen war, vom Pabste die Erlaubniß zur Rückkehr erhielt. Schon früher hatte er diese Erlaubniß nachgesucht, die ihm jedoch aus Rücksicht für den Kaiser so lange war verweigert worden, bis die Ereignisse des Krieges irgend ein Resultat von sich gegeben hatten. Der Kardinal langte am 14ten November in Trient an, wo er es sogleich seine vorzüglichste Sorge sein ließ, das gegenseitige Vertrauen zwischen den päbstlichen und den kaiserlichen Ministern, das er nicht wenig getrübt fand, wieder herzustellen, und welches, wie er unterm 16ten November an den Pabst schrieb, den guten Absichten des Kaisers, die er an den Tag lege, und seiner engen Verbindung mit Seiner Heiligkeit, keinesweges entspreche. Der Kardinal Farnese veranstaltete demzu Folge zuvörderst eine Zusammenkunft, der er, die beiden Legaten, der Kardinal Madruzzi und der Botschafter Mendoza beiwohnten, um sich unter einander über drei Punkte zu berathen. Ob die Publication des Dekretes über die Rechtfertigung dem Wohle der Christenheit und dem Vortheile der gegenwärtigen Unternehmung entspreche, oder ob es vielmehr rathsamer sei, die-

selbe noch einige Monate lang aufzuschieben? Im Falle nun, daß letzteres geschehe, ob unterdessen der Artikel von der Residenz der Bischöfe auf dem Concilio verhandelt werden solle, oder ob es nicht zweckmäßiger sei, durch eine Bulle abzuhelfen, die den Forderungen der Bischöfe, damit sie mit Autorität und mit Anstand residiren könnten, entspreche? Im Falle daß auch hier das Letztere vorgezogen werde, was mit dem Concilio geschehen könne, zu dessen Translation der Kaiser fortwährend seine Einwilligung versage?

Alle stimmten in allen drei Punkten vollkommen überein. Rücksichtlich des ersten Punktes wurde beschlossen, da das Concilium besonders wegen Deutschland versammelt worden sei, Niemand aber aus diesem Lande in diesem Augenblicke, weder Katholik noch Protestant, demselben beiwohne, so könne dieses Dekret, welches die Wurzel aller gegenwärtigen Controversen angreife, unter den bestehenden Umständen nicht gehörig vortheilhaft ausfallen. Da man ferner zu dem Kriege seine Zuflucht genommen habe, um die Lutheraner zu nöthigen, sich dem Concilio zu unterwerfen, so sei es besser, die Sache noch einstweilen bei sich bewenden zu lassen, so daß, um so zu sagen, das Ende der Kriegesunternehmung den Anfang des Conciliums bilde, indem sonst jene vortheilhafte Wirkung, die man auf Kosten so vieles Blutvergießens, und so großer Gefahren zu erhalten strebe, nur verhindert werden würde. Zwar führe auch dieses sein Nachtheiliges mit sich, theils rücksichtlich der Meinung der Welt, die sich nur mit Mißfallen darüber aussprechen könne, daß das Concilium so viele Monate hindurch mit diesem Dekrete so zu sagen schwanger gehe, ohne es je zu Tage befördert zu haben, theils aber auch, und dieß hauptsächlich, wegen des Seelenheils der Gläubigen, die in mehreren Ländern von ketzerischen Religionslehrern irre geführt würden. Doch diese Gründe waren nicht vollwichtig genug, um die Gegengründe aufzuwiegen. Denn in Betreff der öffentlichen Meinung, so müsse jeder vernünftige Mensch den erwähnten Rücksichten Gerechtigkeit widerfahren lassen, des Umstandes nicht einmal zu gedenken, daß eine Magistratsperson zum Verräther an dem öffentlichen Wohl wird, wenn sie ihre Entscheidungen nach dem thörichten Verlangen des

Pöbels, oder nach den Verläumdungen und dem Tadel der Bösen abmessen will. In Betreff der Gläubigen aber, so könne dem Uebel einstweilen dadurch abgeholfen werden, daß die Ordens-Generale und die Bischöfe jene Lehre predigen und ins Werk setzen ließen, die nach einer reiflichen Untersuchung bereits für die allein wahre anerkannt worden sei, ohne jedoch durch einen feierlichen Beschluß als solche anerkannt worden zu sein.

Rücksichtlich des zweiten Punktes hielten alle dafür, daß, wenn auf der einen Seite kein Dekret über die Disciplin erlassen werden könne, während man jenes über das Dogma zurückhalte, es auf der andern Seite aber nur Veranlassung zu der Bemerkung geben würde, daß man es unterlasse, sich über das Dogma auszusprechen, aus Furcht, die Kirchenverbesserung dabei berühren zu müssen, weshalb es zweckmäßig sei, daß der Pabst diesen Punkt durch eine Bulle berichtige, die dann im Concilio vorgelesen und genehmigt werden könne.

Rücksichtlich des dritten Punktes wurde beschlossen, daß, da der Kaiser in die Translation nicht einwilligen wolle, eine unbestimmte Suspension aber dem Verdachte einer stillschweigenden Aufhebung Raum geben könne, es rathsam sei, eine Suspension von sechs Monaten eintreten zu lassen, die der Würde des Conciliums bei weitem mehr entsprechen müsse, als wenn man dasselbe unthätig erhalten wolle. Der Pabst erspare durch diese Maßregel sehr bedeutende Geldausgaben, und könne daher um so bequemer an die Fortsetzung des Krieges denken; den ärmern, den körperlich schwachen und den ermüdeten Prälaten aber werde durch diese Frist einige Erholung gegönnt, die Kirchen würden durch die Gegenwart ihrer Hirten erfreut, und die Welt müsse erkennen, daß der Pabst und der Kaiser redlich und aufrichtig zu Werke schritten, indem das Concilium suspendirt werde, wenn das öffentliche Wohl es erheische, daß man die Sache verzögere, und daß es offen gehalten werde, wenn die Zeit-Umstände seine Thätigkeit erforderten.

Dieser Gestalt ließ man die in dieser Berathung gefaßten Beschlüsse, wobei es von der einen Seite dem Pabste, von der andern aber dem Kaiser vorbehalten blieb, die Sache entweder zu genehmigen, oder zu verwerfen. Unterdessen wollte man

aber fortfahren, die Entscheidungen für die nächste Session zur Reife gedeihen zu lassen, damit man sie halten könne, sobald als dieß erforderlich sein würde. Denn obgleich die Legaten die ausdrückliche Vollmacht vom Pabste erhalten hatten, das Concilium auf bestimmte Zeit suspendiren zu können, wenn dieses mit den Gesinnungen des Kaisers im Einklang stehe, so hielten sie doch diese ihre Vollmacht geheim, da die kaiserlichen Minister sich die Einholung der Genehmigung des Kaisers vorbehalten hatten, weshalb auch sie sich die Genehmigung des Pabstes vorbehielten, Falls dieser während der Zeit seinen Entschluß geändert haben sollte.

Den Legaten schien es, daß sie sehr viel gewonnen hätten, da sie die Kaiserlichen dahin gebracht hatten, sich zu erklären, daß sie Aufschiebung der Publication des Dekretes wünschten, und zu diesem Endzweck die Suspension als eine Gunstbezeugung ansahen. Sie riethen daher dem Pabste, daß, im Falle der Genehmigung von Seiten des Kaisers er das Concilium vermittelst einer Bulle suspendire, und die wahren Ursachen der Suspension in der Bulle angebe. Diese Bulle werde von ihnen nicht publicirt werden, bevor sie nicht von der Zustimmung der Mehrzahl der Väter überzeugt sein würden, wodurch dann zugleich auch noch die Nothwendigkeit gehoben würde, eine Session zu halten, was durchaus geschehen müsse, wenn das Suspensions-Dekret vom Concilio selbst erlassen werde. Ueberdieß setzte der Pabst sich auch noch durch Erlassung dieses Dekretes, in den friedlichen Besitz dergleichen Handlungen und Rechte, die geeignet sein müßten, die Kirche vor den Gefahren eines zukünftigen Schisma's zu bewahren. Da die Legaten auf die Abwendung dergleichen Gefahren, im Falle einer Vacanz des heil. Stuhles, wie wir bereits erwähnt haben, ihr ganzes Augenmerk gerichtet hatten, so schlugen sie zugleich auch noch vor, daß der Pabst bei Veranlassung der Reformations-Bulle noch eine andere Bulle als Bestätigung jener von Julius II. gegen die durch Simonie Erwählten erlasse, in welcher wiederholt festgesetzt werde, daß die Wahl dem Kardinals-Collegio auch bei offenem Concilio zustehe. Sie ihrer Seits würden sich dann dahin bestreben, diese Bulle zugleich mit

der andern vom Concilio genehmigen zu lassen. Wenige Tage nachher schrieben die Legaten von neuem, daß im Falle der Pabst den Vorschlag wegen der Suspension annehme, es durchaus nothwendig sei, daß derselbe vermittelst einer Bulle ins Werk gesetzt werde; denn die Bischöfe, welche die Dekrete so weit vorangediehen sähen, legten mehr Neigung an den Tag, das Concilium zu beendigen, statt dasselbe zu suspendiren, weshalb nicht zu erwarten stehe, daß sie aus eigener Wahl für die Suspension stimmen würden. Sie fügten dann noch hinzu, daß sie der Meinung wären, daß man auf die Genehmhaltung von Seiten des Kaisers der in der vorhin erwähnten Zusammenkunft gefaßten Beschlüsse, nur wenig oder gar nicht rechnen dürfe, indem aller Grund vorhanden sei, zu vermuthen, daß der Kardinal Madrucci und der Botschafter Mendoza nur den gefaßten Beschlüssen beigetreten seien, um dem Kardinal Farnese eine Gefälligkeit zu erweisen, der das heiße Verlangen geäußert habe, daß sein Bestreben für das gegenseitige Einverständniß einigen Nutzen herbeiführen möchte.

In der Congregation zu Rom erschienen die in Trient gefaßten Beschlüsse mehr eine Verwirrung der Dinge, als eine wohlgeordnete Angelegenheit. Besonders mißbilligte der Kardinal Morone die zu große Nachgiebigkeit des Kardinals Farnese für die Wünsche des Kaisers. Der Kardinal Ardinghelli widersprach ihm heftig, was unter beiden einen etwas heftigeren Wortwechsel veranlaßte, als der Ort, an welchem er gehalten wurde, hätte erlauben sollen. Der Pabst, der die Ruhe liebte, zollte den Beschlüssen seinen Beifall, versprach die Bulle, durch welche er den bescheidenen Forderungen der Bischöfe genügen wollte, und ermahnte die Legaten unterdessen auf die Abfassung des Dekretes allen Fleiß zu verwenden, damit es bereit sei, im Fall der Kaiser der Uebereinkunft seine Genehmhaltung versagen sollte, publicirt werden zu können.

Um diese Zeit hatten die beiden kaiserlichen Botschafter Trient verlassen. Mendoza hatte sich nach Venedig, und Toledo über Florenz nach Neapel begeben, um verschiedene Angelegenheiten ihres Herrn zu verhandeln. Zur Besorgung ihrer Geschäfte beim Concilio hatten sie den Kardinälen Madrucci und Pacheco Aufträge hinterlassen, die sich dann auch noch mit drei spanischen Doctoren,

im Falle die Angelegenheiten deren Zuziehung erforderlich machen würden, berathen sollten. Die Antwort des Kaisers blieb nicht lange aus, und wurde von den beiden mit der Leitung der Geschäfte von kaiserlicher Seite beauftragten Kardinälen den Legaten mitgetheilt. Der Kaiser beharrte nach ihr fortwährend bei seinem Wunsche, daß die Publication des Dekretes über die Rechtfertigung der schon früher zu verschiedenenmalen angegebenen Gründe halber noch verzögert werden möge, wozu sich gegenwärtig auch noch der Umstand gesellte, daß eine Abschrift des Dekretes nach Deutschland hingelangt, und daselbst zum Druck befördert worden war, aber keinen allgemeinen Beifall gefunden habe, weshalb es scheine, als sei dasselbe noch einiger Vervollkommnung fähig. Zugleich verweigerte er seine Einwilligung zur beabsichtigten Suspension, indem die glücklichen Ereignisse des Krieges der Hoffnung Raum geben, daß ganz Deutschland binnen Kurzem sich dem Concilio unterwerfen werde, was aber keineswegs geschehen würde, wenn das Concilium suspendirt werde, und sich als ein bloßes Namen-Concilium zu erkennen gebe, welches bald erscheine, bald sich aber vom Schauplatz zurückziehe.

Da die Legaten sonach sahen, daß es ihnen nicht möglich sei, durch eine Suspension oder Translation den vorhin gezeigten Gefahren eines Schisma's auszuweichen, die Selbstauflösung als Aergerniß erregend aber auch nicht wünschen konnten, so beschlossen sie, das Concilium so bald als möglich zu beendigen. Sie antworteten daher der Congregation zu Rom, daß sie die vorhin erwähnten Vorschläge angenommen hätten, nicht weil sie dieselben dem Interesse des heiligen Stuhles vollkommen für entsprechend gehalten, sondern um einige Rücksichten für den Kaiser zu beobachten; da Seine Majestät sie indessen nicht angenommen habe, so würden sie auf Abschluß des Dekretes und des Conciliums denken, was das heilsamste für die Christenheit sei, auf welche man übrigens sein Augenmerk werfen müsse, nicht allein auf Deutschland, das ja ohnehin schon von der tödtlichen Seuche in allen seinen Theilen angesteckt sei. Ohne die Publikation des Dekretes sei es nicht möglich, die Bischöfe noch länger zurückzuhalten, die diese Publication eben so sehr wünschten, als ihnen der Aufenthalt in Trient verhaßt sei. Was nun aber die Reise

des Dekretes betreffe, so sei es zur Genüge bekannt, welcher unermüdeter Fleiß seit sieben Monaten auf Anfertigung desselben verwandt worden sei, wenn man nun aber irgend ein verfälschtes Exemplar desselben in Deutschland zum Druck befördert, und dieß keinen Beifall gefunden habe, so müsse es um so nothwendiger sein, das wahre und eigentliche Dekret zu Tage zu fördern, um jenes dadurch zu widerlegen. Dem zu Folge schlugen sie noch am nämlichen Tage (26sten December 1546) in der General-Congregation vor, daß die Väter ihre Aufmerksamkeit auf die Beschleunigung des Dekretes rücksichtlich der Residenz verwenden, und auf die Festsetzung des Tages der Session denken möchten.

Die Legaten gaben den Bischöfen eine Frist von neun Tagen, um über die gemachten Vorschläge nachzudenken, was um so nothwendiger war, da das heilige Weihnachtsfest während derselben eintrat. Dann wurden die Stimmen eingesammelt, wo mehr als zwei Drittheile der Väter darauf bestanden, daß die Session auf den achten Tag nach dem Feste der heil. drei Könige festgesetzt werde. Nur sechzehn Bischöfe waren einer andern Meinung, nämlich außer allen spanischen, und jenen, deren Bisthümer dem Kaiser in weltlicher Hinsicht unterworfen waren, auch noch der Bischof Marcus Vigeri von Sinigallia, und der Bischof Richard Parus von Worcester in England. Zugleich wurde in dieser Congregation mit allem Eifer Hand an den Tractat der Reformation, besonders in Betreff der Residenz gelegt.

Der Pabst hatte den Legaten bereits unterm 30sten Juni 1546 aufgeben lassen, daß bei der Verpflichtung zur Residenz die Kardinäle nicht ausdrücklich genannt würden, indem es ihm schien, daß es Niemanden anders zustehen könne, als dem Oberhaupte der Kirche selbst, die Maßregeln und Strafen, die gegen die Väter des höchsten Senates der Kirche angewendet werden sollten, zu bestimmen. Dieß geschah denn auch wenige Tage nach der gehaltenen Session, wie wir weiter unten erwähnen werden. Zugleich hatte er ihnen auch aufgeben lassen, die Väter von der Frage, ob die Residenz göttlichen Rechtes sei, abzuhalten zu suchen; denn unter den vorliegenden Umständen, wo man nicht über die Verpflichtung zur Residenz zweifelte, sondern nur über die gegen die Nichtresidirenden zu verhängenden Strafen, verhan-

delte, war diese Frage ganz überflüssig, und mußte nur geeignet sein, Streitigkeiten zu veranlassen, und die Sache bedeutend in die Länge zu ziehen. Wäre die Frage überdieß noch bejahend entschieden worden, so hätte sie einigen unruhigen Köpfen nur Anlaß gegeben, an der Giltigkeit der auf eine gewisse Zeit beschränkten, und durch Gründe veranlaßten Dispensation zu zweifeln, welche die Päbste zuweilen zu ertheilen für zweckmäßig hielten.

Als die Legaten daher das Dekret über die Residenz in der Congregation vom 4ten Januar 1547 vorschlugen, und nicht nur die spanischen, sondern auch noch mehrere andere Bischöfe beide Punkte in Anregung bringen wollten, wendeten sie alles an, um auszuweichen. Rücksichtlich des zweiten Punktes wiederholte der Kardinal del Monte die schon früher vorgebrachten Gründe, daß der Pabst die Bischöfe niemals von der Verpflichtung zur Residenz dispensire, wenn die Väter nun aber die Bischöfe bei schweren Strafen zur Residenz verpflichteten, so müsse es ganz überflüssig sein, die Frage, ob die Residenz göttlichen Rechtes sei, aufzuwerfen, die zu weiter nichts diene, als dem Pabst die Hände beim Dispensiren zu binden. Rücksichtlich der Kardinäle bemerkte er aber, daß er und seine Collegen bereit wären, zu residiren, was ebenfalls auch von den übrigen Kardinälen versprochen wurde; indessen könne die der Kardinalswürde gebührende Achtung es nicht zugeben, daß die Kardinäle als Schuldige genannt würden; statt dessen könne man allgemeine Ausdrücke wählen, deren Bedeutung einen solchen Umfang habe, daß sie auch den Stand der Kardinäle mit umfassen müsse. Auf die Bemerkung, die von einigen in der General-Congregation vom 8ten Januar gemacht wurde, daß es nothwendig sei, die Mehrheit der Bisthümer bei einer einzigen Person zu verbieten, eine Mehrheit, die bei den Kardinälen nicht selten angetroffen werde, und die dann doch nothwendiger Weise immer die Abwesenheit wenigstens von einem Bisthume voraussetzen müsse, antwortete der Kardinal del Monte, daß nicht Alles an einem und demselben Tage geschehen könne, daß man auch in Zukunft noch über diesen Gegenstand verhandeln werde, und daß, wenn man das vorgeschlagene Gesetz für zweckmäßig erachten sollte, der Pabst es gewiß nicht 1547.

unterlassen werde, es zu erlassen. Dieß geschah denn auch in der That. Die Kardinäle bewiesen sich bereitwillig zur Beobachtung desselben, und der Kardinal Farnese bat sogar, man möchte bei ihm den Anfang machen. Die Legaten, um zu beweisen, daß das Uebel nicht allein von Rom ausgehe, bemerkten, daß es einigen des Vortheils der Kirche halber gestattet werde, mehrere Bisthümer zu haben, wie dieß zum Beispiel bei dem Kardinal Madrucci der Fall sei, der, nachdem er bereits das Bisthum Trient bekleidet habe, auch noch dringend von dem Kapitel zu Brixen postulirt worden sei, in Rom aber habe man nach einer sehr reiflichen Untersuchung der Sache diese Postulation genehmigt.

Dann wurde auch noch wieder in Anregung gebracht, der Benennung des Conciliums den Satz: „die allgemeine Kirche vertretendes“ (Ecclesiam universalem repraesentans) hinzuzufügen, fast als wenn die Wichtigkeit des gegenwärtigen dogmatischen Dekretes eine solche Benennung nothwendig mache. Zur Bestätigung dessen wurde bemerkt, daß in dem mit der Autorität eines Breves Leo's X. herausgegebenen Ceremoniale im ersten Buche, im Kapitel, welches über das Concilium handle, gesagt werde, daß, wenn der Pabst auf dem Concilio gegenwärtig sei, die Dekrete im Namen des Pabstes, mit der Beifügung: „genehmigt vom heil. Concilio“, wenn er aber nicht gegenwärtig sei, die Dekrete im Namen des Conciliums mit der oben erwähnten Benennung erlassen würden. Die Legaten wiederholten als Antwort dasjenige, was sie früher schon im Betreff dieser Benennung gesagt hatten, rücksichtlich des Ceremoniales aber bemerkten sie, daß dasjenige, was über die Benennung des Conciliums in demselben gesagt werde, unrichtig sei, wie sie schon mehrere Male durch Beispiele aus der Geschichte bewiesen hätten. Dann könne dieses Ceremoniale auch keine hinlängliche Autorität darbieten; was das Breve Leo's X. aber betreffe, so enthalte dasselbe weiter nichts, als ein Privilegium für den Buchdrucker, um ihn gegen den Nachdruck sicher zu stellen. Diese Bemerkung beschwichtigte nun zwar sehr viele der Väter, im Grunde aber fand sie nur bei sehr wenigen einigen Beifall.

Rücksichtlich der Hinwegräumung der Hindernisse der Residenz der Bischöfe, die größtentheils in den Privilegien der Eximir-

ten bestanden, waren die Legaten mit sehr ausgedehnten Vollmachten vom Pabste versehen worden, um unter Zustimmung der Mehrzahl der Väter dasjenige anordnen zu können, was ihnen gut dünke. Doch der Gegenstand war sehr umfassend auf der einen Seite, auf der andern aber war er nur sehr wenig oder fast gar noch nicht behandelt worden, und konnte daher nicht mit einem Male zur Entscheidung gebracht werden, weshalb in der gegenwärtigen Session nur so viel vorkam, als den dringenden Forderungen einiger Bischöfe einigermaßen genügte. Nach langem Disputiren brachte man folgende Dekrete zu Stande.

„Daß das Concilium die sehr verfallene Kirchenzucht wieder herzustellen, und sowohl beim Klerus, als bei dem christlichen Volke die schlechten Sitten zu verbessern beabsichtige, weshalb es bei denen den Anfang machen wolle, welchen die Leitung der vorzüglicheren Kirchen anvertraut sei, indem die Tugend der Vorgesetzten das Heil der Untergebenen sei. Im Vertrauen auf Gottes Barmherzigkeit und auf die sorgende Wachsamkeit seines Statthalters, daß zur Regierung der Kirchen nur die Würdigsten befördert würden, die ihren frühern Lebenswandel von den Jahren der Kindheit bis zum reiferem Alter im Dienste der Kirche tadellos verwendet hätten, ermahne es alle Vorsteher der Patriarchal-, Primat-, Metropolitan- und Kathedralkirchen, unter welchem Titel sie auch immer nur zur Leitung dieser Kirchen bestimmt sein möchten, den Obliegenheiten ihres Amtes nachzukommen und zu erkennen, daß sie diesen nicht nachzukommen vermöchten, wenn sie die ihnen anvertraute Heerde nach Art der Miethlinge verlassen, und nicht für die Bewachung derselben Sorge tragen würden, indem es gewiß sei, daß die Entschuldigung des Hirten nicht angenommen werde, wenn der Wolf die Schafe verschlungen, ohne daß der Hirt es wahrgenommen habe. Da leider nun aber auch mehrere angetroffen würden, die unein-

gedenk des eigenen Heiles, sich an verschiedenen Höfen aufhielten, oder mit Zurücksetzung ihrer Heerden sich mit weltlichen Angelegenheiten befaßten, so erneuere das Concilium zuvörderst gegen die Nichtresidirende die alten Canones, die wegen Länge der Zeit und Verderbtheit des menschlichen Geschlechts außer Gebrauch gekommen wären. Zugleich werde festgesetzt, daß ein jeder der vorhin Erwähnten, mit welcher Würde, oder mit welchen Vorzügen er auch immer nur bekleidet sein möchte, der ohne ein rechtmäßiges Hinderniß, und ohne gerechte Gründe sich sechs Monate lang außer seiner Diöces aufhalte, ohne Weiteres den vierten Theil seiner Einkünfte verlieren solle, die entweder für den Bau der Kirche, oder für Almosen zu verwenden sind. Dauert diese Abwesenheit noch andere sechs Monate, so verfällt er in den Verlust noch eines vierten Theils seiner Einkünfte. Nimmt der Ungehorsam aber noch zu, so soll der Metropolitan rücksichtlich seiner Suffragane, und der ältere der Suffragane rücksichtlich seines Metropolitans, unter Strafe der Ausschließung von der Kirche, die ipso facto statt findet, gehalten sein, binnen sechs Monaten den Pabst davon in Kenntniß zu setzen, damit dieser nach seiner Einsicht mit noch schwereren Strafen, und sogar auch durch die Besetzung der Kirche mit würdigeren Hirten, der Sache abhelfen könne.“

„Die Präbendirten niederen Ranges aber, die irgend eine Pfründe inne haben, welche entweder dem Gesetze, oder auch der Gewohnheit nach mit der Residenz verknüpft ist, sollen von den Ordinarien durch jene Mittel, die sie für zweckmäßig erachteten, zur Residenz angehalten werden. Kein immerwährendes Privilegium, nicht residiren zu dürfen, solle berücksichtigt werden, und die auf gewisse Zeit beschränkten nur in so fern

angenommen werden, als sich dieselben auf gerechte und vernünftige Gründe stützen, die aber vor dem Ordinarius selbst nachgewiesen werden müßten. Diese, als Delegirte des heil. Stuhles, sollen in diesem Falle geeignete Vicarien deputiren, und ihnen einen hinreichenden Theil der Einkünfte der Pfründe zu ihrem Unterhalte anweisen, so daß die Seelsorge nicht vernachlässigt werde."

„Die Prälaten der Kirche sollten die Vergehen ihrer Untergebenen strafen, und Niemanden, weder einen Weltgeistlichen die persönlichen, noch Ordensgeistliche, die sich außer dem Kloster aufhalten, die Ordensprivilegien in der Art schützen, daß der Ordinarius als Delegirter des heiligen Stuhles ihn nicht ermahnen und strafen könne."

„Die Kapitel der Kathedralen oder anderer größern Kirchen sollten nicht in Folge irgend eines Privilegiums oder Gewohnheit, oder beschworner Uebereinkunft (die nur blos ihrem Urheber, keineswegs aber dessen Nachfolger verpflichten könne,) von der Jurisdiction ihrer Prälaten in der Art eximirt sein, daß diese sie nicht entweder allein, oder auch unter Zuziehung einer andern Person nach ihrem Belieben, nach den Bestimmungen der heiligen Canones visitiren, corrigiren und verbessern könnten, im Falle dieses erforderlich sein sollte, und dieß auch mit apostolischer Autorität."

„Kein Bischof dürfe unter dem Vorwande irgend eines Privilegiums bischöfliche Amtsverrichtungen in der Diöces eines andern Bischofs ohne dessen ausdrückliche Erlaubniß ausüben, und dann auch nur an die Diöcesanen dieses Bischofs. Den dieser Bestimmung zuwider handelnden Bischöfen werde die Suspension, den Ordinirten aber die Untersagung der Ausübung der durch die Ordination empfangenen Rechte angedroht."

Es ist unglaublich, welche Verschiedenheit der Meinungen unter den Bischöfen rücksichtlich dieser Dekrete statt fand. Die Spanier, und an ihrer Spitze der Kardinal Pacheco verlangten außer den weiter oben angegebenen drei Hauptpunkten, daß die Sorge, die Bischöfe zur Residenz anzuhalten, den Provinzial-Concilien, die alle zwei Jahre gehalten werden sollten, übertragen werde. Andere, und namentlich der Coadjutor von Verona bemerkten dagegen, daß dergleichen Concilien vernünftiger Weise aus dem Grunde außer Gebrauch gerathen wären, daß sie größtentheils nur von den Wünschen der weltlichen Fürsten abhingen, nicht selten aber auch nur dazu dienten, sich den Päbsten zu widersetzen, wie das Beispiel der letztern dreißig Jahre deutlich beweise. Zwar müsse zugestanden werden, daß sie in frühern Jahrhunderten besser gewesen wären, und sehr vieles Gute hervorgebracht hätten, dagegen sei es aber auch ausgemacht, daß nicht wenige Ketzereien durch sie veranlaßt worden wären. Einige forderten gegen die nichtresidirenden Bischöfe schärfere Strafen, als diejenigen, welche von den alten Canones verhängt wurden, andere wünschten, es möchte ausdrücklich erklärt werden, daß, wenn die Könige einen Bischof in ihr Ministerium beriefen, dieß ihn nicht von der Verpflichtung zur Residenz befreien könne, was noch andern aber mißfiel, indem man die Könige dadurch beleidige. Einigen mißfiel die Ausnahme der rechtmäßigen Hindernisse, andern schien sie dagegen nothwendig, indem ohne diese Ausnahme das Gesetz unmöglich beobachtet werden könne, überdieß aber auch den Canones zuwider sei. Einige verlangten, daß die Ordensgeistlichen ohne alle Ausnahme, wenn sie sich außerhalb ihres Klosters eines Vergehens schuldig machten, von dem Bischofe zur Strafe gezogen werden könnten, und von andern wurden noch andere Vortheile für die bischöfliche Gewalt in Anspruch genommen. Die Gemäßigteren erkannten indessen, daß alle zu große Veränderungen, auch wenn sie das Beste bezwecken, gewaltsam werden, und in der Regel gefährlich ausfallen, und daß die Natur, die Lehrerin der Kunst, kein Heilmittel hervorbringe, welches ein chronisches Uebel mit einem Male zu heben vermöge.

Bei dieser so großen Meinungsverschiedenheit glaubten die

Legaten der Hoffnung Raum geben zu dürfen, daß die Mehrzahl zuletzt die Mittelstraße einschlagen werde. Als sie aber in der letzten General-Congregation wahrnahmen, daß ein Jeder bei seiner eigenen Ansicht hartnäckig verharrte, baten sie die Väter, daß sie bei der öffentlichen Feierlichkeit die bestehende Uneinigkeit wenigstens nicht durch lärmende Einsprüche und Widerreden an den Tag legen, sondern vor den Augen des Volkes durch das sanftere Mittel der Ueberreichung der schriftlichen Erklärungen geheim halten möchten. Die Session wurde an dem bestimmten Tage, nämlich am 13ten Januar gehalten. Ihr wohnten vier Kardinäle, zehn Erzbischöfe und fünf und vierzig Bischöfe, aber kein einziger Botschafter bei. Die kaiserlichen nämlich waren abwesend, wie wir bereits erwähnt haben, die französischen aber weigerten sich, der Session beizuwohnen, wobei sie als Vorwand anführten, daß sie den Kaiser dadurch nicht beleidigen wollten, dem, wie man sagte, die Publikation dieser Dekrete höchlichst mißfalle, was er auch durch die Abwesenheit seiner Botschafter an den Tag lege, da Toledo doch sehr leicht von Venedig nach Trient hätte zurückkehren können. In Rom argwohnte man indessen, daß die französischen Gesandten vielmehr aus Rücksicht für die Protestanten, mit welchen der König Franz bereits geheime Unterhandlungen eingeleitet hatte, um sich mit ihnen zu verbinden, der Session nicht beigewohnt hatten. Einen solchen Verdacht mochten die Gesandten denn auch wohl befürchten, weshalb sie, um denselben von sich abzuwenden, dem Kardinal Pacheco anboten, daß sie der Session beiwohnen würden, wenn er, der Kardinal, ihnen eine schriftliche Erklärung ausstelle, daß er ihr im Namen des Kaisers, und nicht blos als Bischof beiwohne, was er übrigens abschlug. Das feierliche Hochamt ward von Andreas Cornari, Erzbischof von Spalatro, gehalten, während Thomas Stella, aus dem Orden der Dominicaner, Bischof von Salpi, predigte.

Zuerst wurde das Dekret über die Rechtfertigung publicirt und mit einer großen Uebereinstimmung aufgenommen. Nur einige überreichten schriftliche Eingaben, in welchen sie die schon so oft erwähnte Benennung des Conciliums forderten. Unter

diesen vereinte der Bischof von Badajoz in seiner Eingabe sehr viele Gründe für diese seine Forderung, und erklärte zugleich, daß er jedes schismatische, und dem Pabste ungehorsame Concilium verdamme, das gegenwärtige Concilium aber erkenne er für ein die ganze Kirche vertretendes, weil der Pabst es versammelt habe, und durch seine Legaten den Vorsitz auf demselben führe. Rücksichtlich des Inhalts des Dekretes selbst behauptete der Bischof von Sinigallia, daß es ihm da, wo es von dem Glauben und von der göttlichen Barmherzigkeit handle, mangelhaft erscheine; in Betreff der Gewißheit aber, sich in der göttlichen Gnade zu befinden, genehmige er dasselbe, nur müßten die Meinungen der Ketzer verworfen werden, wie das Concilium auch beschlossen habe. Der Bischof von Bossa dagegen forderte, daß die Worte gegen diese Gewißheit in den vierzehnten Canon versetzt, und sonach mit dem Anathem belegt würden. Alle übrigen genehmigten das Dekret mit größter Ehrfurcht und inniger Freude. Doch so groß bei diesem Dekrete die Uebereinstimmung gewesen war, eben so groß war die Nichtübereinstimmung in Betreff der schon erwähnten Dekrete über die Disciplin. Es wurden so viele und so verschiedene Einsprüche übergeben, daß die Legaten es sich vorbehalten mußten, dieselben in einer General-Congregation in Erwägung zu ziehen und nach Stimmenmehrheit über dieselben zu entscheiden. Dieß geschah denn auch in jener vom 25sten Februar, wie wir zu seiner Zeit erwähnen werden.

Dann wurde der Tag der folgenden Session, die auf den 3ten März festgesetzt wurde, bestimmt, und nachdem dieß geschehen war, die Ungehorsams-Klage gegen die abwesenden Bischöfe erhoben, und darauf angetragen, daß die betreffenden Strafen mit einziger Ausnahme derer, die rechtmäßiger und gültiger Weise verhindert wären, gegen sie verhängt würden. Als gültiger Weise Verhinderte wurden nach der Mehrheit der Stimmen die deutschen Bischöfe betrachtet. Zuletzt ward es noch den Vätern untersagt, vor der nächsten Session Trient zu verlassen, und ihnen bemerklich gemacht, daß am gegenwärtigen Tage das Concilium sein schwierigstes und höchstes Werk vollendet habe; denn dieß war der erste Tag, an welchem die Kirche unter dem Beistande des heiligen Geistes den Menschen den

Prozeß seines wahren Ursprungs und die Eigenschaften seiner Natur ganz vollkommen lehrte; nicht in wiefern er sterblich geboren wird, und auch nicht, in wiefern er einen bereits gestorbenen Fürsten zu seinem Ahnherrn hat, nein, in wiefern eine andere unergründliche, und im höchsten Grade ehrenvolle Erzeugung ihm das Recht einer seligen Unsterblichkeit verleiht, und ihm als Vater einen ewig lebenden und ewig herrschenden König zu erkennen gibt.

Neuntes Buch.

1547. Die Legaten hatten in Rom mit nicht minderem Widerstand als in Trient zu kämpfen. Die Beharrlichkeit, mit welcher sie auf der Publication des Dekretes über die Rechtfertiguug bestanden, wurde dort keineswegs gebilligt, da die Ungewißheit der menschlichen Rathschlüsse eine Verschiedenheit der Meinungen und Ansichten auch unter den weisesten und rechtschaffensten Männern zuläßt. Der Sekretär des Pabstes hatte in Folge der Berichte des Nunzius Veralli unterm 7ten Januar in seinem Schreiben an den Kardinal Cervini die Legaten von diesem Schritte abzurathen gesucht, indem derselbe nur geeignet sein könne, die Gunst des Kaisers dem Concilio ganz und gar zu entziehen, und ihn gegen Rom selbst aufzubringen. Andere billigten und lobten die Absicht des Kardinals Cervini, tadelten aber die Art und Weise und besonders die Härte, mit welcher er sie zur Ausführung zu bringen suche. Zu diesen gehörte der Kardinal Franz Sfondrati, der ein großer Gegner von Cervini war. Dennoch aber fand letzterer auch einige Vertheidiger, welches vorzüglich der Kardinal Morone, mit dem er aus jener Zeit her, als beide in Flandern waren, der eine als Kardinal, und Begleiter des Kardinal-Legaten Farnese, späterhin aber selbst als Legat, der andere aber als Nunzius beim Könige Ferdinand, im engsten Freundschafts-Bündnisse lebte, und der Kardinal Polus, der nunmehr von Padua nach Rom zurückgekehrt war, der keine Gelegenheit vorbeigehen ließ, die Tugenden und die Einsicht seines gewesenen Collegen zu erheben. Der Pabst indessen genehmigte den Schritt vollkommen, sei es nun, weil er ihn schon vorher durch seine, den Legaten ertheilte

Aufträge genehmigt hatte, oder weil er ihn durch den Erfolg selbst genehmigt sah, der statt Protestationen und Widerstand, mit welchen das Dekret über die Dogmen war bedroht worden, eine bewundernswürdige Uebereinstimmung herbeigeführt hatte.

Was nun aber die Kirchenverbesserung betraf, so glaubte der Pabst, da er einsah, daß das Concilium wünsche, daß das Dekret rücksichtlich der Kardinäle mit einer solchen Klarheit abgefaßt werde, die jede Mißdeutung ausschließen mußte, diesen Wünschen entsprechen zu müssen, doch in der Art, daß er den Gesetzgeber, die Kardinäle selbst aber seine Rathgeber bildeten. Er publicirte zu dem Ende in einem Consistorio [1]) eine Bulle, durch welche auch die Kardinäle zur Residenz verpflichtet, und denen, die mehrere Bisthümer inne hatten, auferlegt wurde, nur eines nach ihrer eigenen Wahl zurückzubehalten, die übrigen aber nach sechs Monaten zur freien Disposition des heiligen Stuhles zu stellen, und in einem Jahre, im Falle die Ernennung einem Fürsten zustehe. Wenn sie sich in der bestimmten Frist nicht ein Bisthum von denen, die sie inne hätten, auswählen würden, so würden diese mit Ausnahme des zuletzt erhaltenen, für vacant erklärt werden.

Während dieß in Rom vorging, bestrebten sich die Legaten in Trient das Dekret über die Disciplin zu vervollkommnen. Dem zu Folge beschwerte sich der Kardinal del Monte in der ersten General-Congregation, die zwei Tage nach der Session, am 15ten Januar nämlich, gehalten wurde, daß die Väter so sehr verschiedenartig in ihren Meinungen wären. Acht und zwanzig von ihnen hätten das Dekret, so wie es gegenwärtig stehe, genehmigt; vier hätten die Benennung „die ganze Kirche vertretendes Concilium“ gefordert; andere vier hätten verlangt, daß das ganze Geschäft der Kirchenverbesserung mit einem Male vorgenommen werde; sechs wünschten, daß die Kardinäle ausdrücklich in dem Dekrete erwähnt würden; und zwölfen endlich habe es mißfallen, daß man den Nichtresidirenden keine größere Strafen auferlegt habe, als jene, die das allgemeine

[1]) 18ten Februar 1547.

Recht gegen sie verhänge. Wie sei es nun aber wohl möglich, bei einer so großen Verschiedenheit etwas gewisses festzusetzen? Im Betreff der Benennung des Conciliums las er dasjenige vor, was zwei sehr gelehrte, und im großen Ansehen stehende Kardinäle in dieser Hinsicht in ihren Schriften hinterlassen hatten, nämlich der Kardinal Torrecremata, und der Kardinal von Gaeta, welche beide die Concilien von Constanz und Basel bitter tadelten, daß sie sich diese Benennung beigelegt hatten. Was aber die Verpflichtung der Kardinäle zur Residenz betreffe, so dürfe es hinreichend sein, daß, wenn wegen eines gewissen, ihrer Würde schuldigen Anstandes, ihr Name auch mit Stillschweigen übergangen worden sei, man dennoch nichts destoweniger durch das Dekret sie verpflichtet habe. Alles an einem Tage verbessern zu wollen, werde von der Klugheit abgerathen, und laufe ganz und gar gegen das Ansehen der frühern Beispiele. Was nun aber die verhängten Strafen anbelange, so habe er sich über diesen Gegenstand bereits früher in der Art ausgesprochen, daß er gegenwärtig nichts mehr hinzuzufügen wisse. Er bat deßhalb auf einen Ausweg zu denken, der geeignet sei, Alle zufrieden zu stellen. Dann schlug er für die folgende Session vor, daß die Dogmen rücksichtlich der Sakramente festgesetzt würden, und man fortfahre, die Hindernisse der Residenz hinweg zu räumen.

Der Kardinal Pacheco bemerkte, daß er das Dekret unbedingt genehmigt habe, weshalb ihm auch die von Andern erhobenen Einwendungen nur hätten mißfallen können. Gegenwärtig schlage er vor, daß besondere Versammlungen unter Zuziehung der Canonisten gehalten würden, und daß man späterhin in einer General-Congregation das Dekret zur allgemeinen Zufriedenheit Aller ordnen möge. Dieser Vorschlag fand sehr großen Beifall. Bernard Diaz, Bischof von Calahorra, und Diego von Alba, Bischof von Astorga aber waren der Meinung, daß das Dekret, ganz so wie es stehe, publicirt, und dasjenige als Anhang hinzugefügt werden müsse, was von verschiedenen Vätern noch sei verlangt worden, wobei sie ähnliche Beispiele aus dem letzten lateranensischen Concilio anführten. Der erste Legat erwiderte jedoch auf diese Bemerkung, daß die verschiedenen Einwendungen und Anträge nicht in einem oder in zwei beständen, und von einer,

oder von zwei Personen herrührten, sondern so mannigfaltig wären, und von so vielen Personen herrührten, daß sie vollkommen geeignet sein müßten, dem Dekrete und zugleich auch dem Concilio alles Ansehen und alle Achtung zu rauben; des Umstandes nicht einmal zu gedenken, daß dem lateranensischen Concilio der Pabst in Person beiwohnte, und daher die Dekrete, welche Widersprüche sie auch in sich enthalten mochten, genehmigen konnte; was bei dem Concilio von Trient, von dem der Pabst fern sei, nicht der Fall sei.

Der Bischof von Badajoz bemerkte in Uebereinstimmung mit seiner bei der Session gemachten schriftlichen Erklärung, daß er lediglich nur aus dem Grunde die würdevollste Benennung für das Concilium gefordert habe, um sich dadurch den Behauptungen der Ketzer zu widersetzen, welche es in Abrede stellten, daß ein rechtmäßiger Weise versammeltes Concilium die ganze allgemeine Kirche repräsentire. Der Legat erwiderte hierauf, daß es zweckmäßiger sei, dieses Umstandes halber eine besondere Erklärung zu erlassen, was ebenfalls allgemeinen Beifall fand. Doch Philipp Archinti, Bischof von Saluzzo, ein Mann übrigens von nicht unwesentlichem Verdienste, bemerkte unüberlegter Weise, daß das Concilium nicht die ganze Kirche vertrete; denn da die Kirche als Bestandtheile ein Haupt und Glieder, Lebende und Todte zähle, und aus allen Gläubigen zusammengesetzt sei, so könne diese Benennung nicht statt finden, indem weder ihr Haupt, noch einer von den Todten, noch viele von den Gläubigen auf dem Concilio gegenwärtig seien. Doch das Wort „vertreten“ hat ja schon die Bedeutung, sich durch Stellvertreter oder bildlich dasjenige zu vergegenwärtigen, was entweder in Person, oder im Original abwesend ist. Der Bischof ward daher sehr bald durch die Vorwürfe der Väter beschwichtigt, die einstimmig ausriefen, daß seine Behauptung ketzerisch sei. Auch die Legaten verwiesen ihm dieselbe, und bemerkten dabei, daß, wenn sie sich der fraglichen Benennung widersetzten, sie nicht auf das gegenwärtige Concilium eifersüchtig wären, sondern auf die zukünftigen Bedacht nähmen, die den Gebrauch einer solchen Benennung vielleicht einst zum Nachtheile des Ansehens des heil. Stuhles unrichtiger Weise anwenden könnten. Archinti, den die

allgemeine Mißbilligung in Verwirrung brachte, und der um eine Entschuldigung verlegen war, sie sogleich aber nicht erhaschen konnte, bemerkte, daß er weit entfernt sei, das Ansehen der ökumenischen Concilien zu schmälern, sondern seine Behauptung nur gegen diejenigen habe richten wollen, welche beabsichtigten, den Pabst einigermaßen den Concilien unterzuordnen, wie er wisse, daß einige listige Füchse sich bestrebten. Diese Worte wurden von mehrern, besonders aber von einigen spanischen Bischöfen sehr übel aufgenommen, unter welchen der Bischof von Calahorra bemerkte, daß Niemand auf dem Concilio anwesend sei, der nicht gewilligt wäre, die Autorität des Oberhauptes der Kirche, wenn es erforderlich sei, auch mit seinem Blute zu vertheidigen, und wenn irgend Jemand den einen oder den andern übeln Gebrauch mißbillige, so werde dadurch keinesweges die Gewalt des Handelnden, sondern nur die Rechtmäßigkeit der Handlung in Abrede gestellt. Der Streit ward so heftig, daß, um ihm ein Ende zu machen, die Legaten sich genöthigt sahen, Stillschweigen zu gebieten.

Zwei Tage später (am 17ten Januar) versammelten sich die Väter von neuem, wo ihnen der Kardinal del Monte eröffnete, daß die besondern Versammlungen wegen Verhandlung der Angelegenheiten des Dogma's unter dem Vorsitze des Kardinals Cervini statt finden sollten, während er den Vorsitz in den Versammlungen, die sich auf die Disciplin bezögen, führen würde. Zugleich las der Kardinal Cervini ein Verzeichniß der Irrthümer der neuen Ketzer in Betreff der Sakramente vor, und der Kardinal del Monte ein Verzeichniß der Hindernisse, die rücksichtlich der Residenz noch hinwegzuräumen waren, und die aus den besondern Eingaben der Bischöfe waren entnommen worden. Dieß mußte den Vätern sehr angenehm sein, indem es ihnen einen Beweis lieferte, daß das vorhergehende Dekret ihnen nur als ein Pfand dessen, was noch geschehen sollte, keinesweges aber als vollkommene Genugthuung gegeben worden war. Die Sache wurde zwei Wochen lang von den Vätern zur Ueberlegung gezogen, in einer General-Versammlung am 31sten Januar aber die Dekrete rücksichtlich der Reformation mit mehrern Zusätzen und Veränderungen der vorher-

gehenden vorgeschlagen, jedem aber bemerklich gemacht, in der nächsten Versammlung seine Meinung über dieselben abzulegen. Mehrere Congregationen wurden dann nacheinander gehalten, in welchen sehr verschiedenartige Meinungen vorgebracht wurden, und folglich auch mancher Wortkampf statt fand. Einige hatten sich sehr unzweckmäßiger Weise auf die Frage: was das Concilium vermöge, und was es nicht vermöge, eingelassen, um dadurch zu beweisen, daß einige von den vorgeschlagenen Gesetzen seine Gewalt überstiegen. Dieß mußte die Gemüther einigermaßen erbittern, indem es das Ansehen trug, als wolle man die Autorität des Conciliums herabsetzen, um dadurch einer vollkommenen und nothwendigen Verbesserung auszuweichen. Der Kardinal Cervini, der diese Stimmung genau kannte, befürchtete daher nicht ohne Grund, daß es in der Congregation vom 7ten Februar zu einem unheilbaren Bruche kommen könne, weshalb er noch vor Anfang der Congregation an den Kardinal del Monte, der als Haupt das Wort führen mußte, unter dem Vorwande schrieb, ihm nicht persönlich beschwerlich fallen zu wollen, im Grunde aber, um ihm eben durch diese schriftliche Bemerkung mehr Gelegenheit zu verschaffen, sie mit Ruhe erwägen zu können, damit er vorsichtig sei, und sich nicht durch unzeitiges Widersprechen in einen Streit einlassen möge, was von seiner Heftigkeit wohl zu befürchten war. Er drückte ihm seine Bedenklichkeiten aus, und rieth ihm, sich zu bestreben, die Gemüther zu besänftigen zu suchen. Rücksichtlich der Gewalt des Conciliums möchte er sich nur in allgemeinen Ausdrücken aussprechen, und zu erkennen geben, daß dem Concilio die ausgedehnteste Gewalt in jenen Sachen zustehe, in welchen der Pabst ihm diese übertragen habe, aber nicht in den übrigen; daß der Pabst seiner Seits jedoch bereit sei, auch seine Gewalt da in Ausübung zu bringen, wo das Wohl der Christenheit dieß erfordern werde.

Der Kardinal del Monte hielt dann in der bereits erwähnten Congregation eine Rede an die Väter, die ihrem Inhalte nach ohngefähr folgendergestalt lautete: „Es würden von vielen gar arge Klagen gegen das Sittenverderbniß der Menschen, und besonders der Geistlichen erhoben; doch zu den Menschen,

und zu der Klasse der Geistlichen gehören auch wir, und auch wir haben unsre Mängel. Denken wir deshalb vielmehr, wie diesem Sittenverderbnisse auf eine zweckmäßige Weise abzuhelfen ist, statt uns auf unnützen Tadel einzulassen. Einige hätten über die Autorität des Conciliums die Frage erhoben, ob dasselbe die Kirchenverbesserung veranlassen könne, oder ob die Angelegenheit dem Pabste anheim gestellt werden müsse; wozu könne nun aber das Aufwerfen einer solchen Frage wohl dienen, während der That nach ein jedes Gesetz von dem Concilio gegeben würde, welches es für nothwendig erachte. Andere hätten gerathen, daß alle kirchlichen Benefizien untersucht, und daß diejenigen, die im Besitz ungeeigneter Personen sich befänden, andern verliehen werden möchten, sowie auch daß alle Dispensationen und Vereinigungen von Benefizien zurückgenommen würden. Doch dergleichen strenge Dispositionen könnten der Zeit nicht ganz und gar entsprechen. Oft erscheine der Gesetzgeber aus zu großem Eifer nicht nur als unnütz, sondern sogar auch noch lächerlich. Man möchte nicht allein dasjenige ins Auge fassen, was nützlich, sondern auch jenes, welches möglich sei, und wenn man beide Eigenschaften vereint entdecke, alle Sorgfalt zu seiner Erlangung aufbieten." — Dann ging der Kardinal Cerpini die Meinungen der Neuerer rücksichtlich der Sakramente im allgemeinen, und rücksichtlich der beiden ersten im besondern durch, die schon mehrere Tage lang in den besondern Verhandlungen der Theologen, denen der Kardinal und mehrere Väter beigewohnt hatten, untersucht worden waren.

Alle Tage, mit einziger Ausnahme der Feiertage, wurden die besondern Versammlungen über die Angelegenheiten der Kirchenverbesserung gehalten, bis in der General-Congregation am 24sten Februar die Dekrete, welche von den Deputirten waren angefertigt worden, in Vorschlag gebracht wurden. Doch der Kardinal Pacheco, bevor er seine Meinung erklärte, fragte den Kardinal del Monte, ob die in der vorigen Session gegebenen Dekrete als festgesetzt zu betrachten seien oder nicht? indem er eben nach diesem Umstande seine gegenwärtige Erklärung einrichten müsse. Dem Kardinal del Monte hatte es geschienen, daß sie, in Betracht der so mannigfaltigen Einwürfe, die gegen

dieſelben erhoben worden waren, nicht als feſtſtehend angenommen werden konnten; der Kardinal Cervini indeſſen war einer entgegengeſetzten Anſicht, doch behielten beide Legaten es ſich vor, ſich am folgenden Tag über dieſen Umſtand zu erklären. Der Biſchof von Fieſole las nunmehr, nach ſeiner ſchon hinreichend bekannten Beſorgniß für das biſchöfliche Anſehen, eine Schrift ab, in welcher er es mißbilligte, daß die Biſchöfe in den erwähnten Fällen nur als Delegirte des heil. Stuhles handeln könnten, indem es unſtatthaft ſei, dasjenige im Namen eines Dritten zu verrichten, was ihnen ſelbſt nach ihrem Amte zuſtehe, wobei er ſich auf irgend einen Ausſpruch von Clemens I. zu ſtützen ſuchte. Doch der Auditor der römiſchen Rota, Sebaſtian Pighini, damals bereits Biſchof von Aliffe, unterbrach ihn mit der Bemerkung, daß dergleichen Behauptungen ketzeriſch wären, und forderte ihn auf, ſeine Schrift zu übergeben, wo er dann ſeine gemachte Beſchuldigung beweiſen werde. Er gründete ſich hierbei auf den Canon, welcher anfängt: Omnes, wo in der Distinctio XXII. Pabſt Nicolaus II. ſagt: daß alle andern ſowohl Patriarchal- als Metropolitan- und Episcopal-Kirchen von der römiſchen Kirche ſind gegründet worden, und daß, wenn es eine Ungerechtigkeit ſei, den Rechten jener zu widerſprechen, ein Widerſpruch gegen die Rechte dieſer zur Ketzerei werden müſſe. Der Biſchof von Fieſole beſtand bei ſeiner Behauptung, und erbot ſich, dieſelbe dem Urtheile des Conciliums zu unterwerfen. Zu dem Biſchofe von Aliffe geſellte ſich der Biſchof von Albenga, der Auditor der römiſchen Kammer war, und da es beiden dünkte, als könnten ſie auf dem Concilio zu Trient eben ſo Recht ſprechen, als ſie dieß in den Tribunalen zu Rom vermochten, ſo trugen ſie ſtürmiſch darauf an, daß der Biſchof von Fieſole, da er in ähnliche Irrthümer zurückgefallen ſei, auf dem Concilio nicht mehr geduldet werden dürfe. Der Kardinal Pacheco erhob ſich zur Vertheidigung des Biſchofs, und bemerkte, daß das Concilium frei ſei, und daß Niemanden anders als allein den Legaten das Recht zuſtehe, unterbrechen und zurechtweiſen zu können. Gleichergeſtalt ſprachen alle andern ſpaniſchen Biſchöfe, und auch der Biſchof von Sinigallia, der ſich mit ihnen vereinigte. Am meiſten aber ereiferte ſich der

Bischof von Castell' a Mare, zwischen dem und dem oben erwähnten Auditor der Kammer sich ein harter Wortwechsel erhob. Der Bischof von Calahorra beschwerte sich, daß das Concilium nicht frei sei, und trug darauf an, nach seiner Diöces zurückkehren zu dürfen. Der Erzbischof von Armagh, der zwei Tage vorher von Rom zurückgekehrt war, erklärte, daß der Pabst ihm gesagt habe, es sei sein Wille, daß die Väter auf dem Concilio vollkommene Freiheit hätten, ihre Meinungen zu äußern, und alle spanischen Bischöfe erschöpften sich in Beifallsbezeugungen, und glaubten eben durch diese Lobeserhebungen für den Pabst, seine Diener zu verurtheilen. Doch die beiden Bischöfe-Auditoren ließen nicht nach darauf zu bestehen, daß der Bischof von Fiesole seine Schrift übergeben müsse, weshalb der erste Legat ihm unter Strafe der Excommunication anbefahl, dieselbe zu übergeben. Wenn dem Legaten nun auch das Recht vollkommen zustand, einen solchen Befehl dem Bischof zu ertheilen, so durfte dieser Schritt denn doch keinesweges ganz zu billigen sein, denn der von dem Streite erhitzte Bischof, der durch den zahlreichen Beistand, den er gefunden hatte, nur noch ermuthigt worden war, konnte sehr leicht der Gefahr ausgesetzt werden, in den Ungehorsam zu verfallen, sowie er, der Legat, sich selbst der Gefahr aussetzte, daß man ihm ungestraft den Gehorsam versage, wodurch das ihm gebührende Ansehen natürlicher Weise hätte leiden müssen. Doch der Bischof gewann Selbstüberwindung genug, wiewohl mit sichtbarem Widerwillen, und erst nach einigem Zögern übergab er das Manuscript dem Kardinal Cervini. Der Streit hörte dennoch aber noch nicht auf, und das Getöse war so groß, daß der Kardinal del Monte Stille gebieten mußte. Hierauf begann er, in feierlichem Tone zu bemerken, daß, wenn er nicht sein ganzes Vertrauen auf Gott gesetzt hätte, er sich nur sehr wenig Gutes von einem Concilio versprechen könne, dessen Zänkereien nicht blos von den Katholiken mit Schmerz, sondern auch von den Ketzern mit Verachtung vernommen würden. Man glaube unter den Ketzern nämlich, daß der Bischof von Fiesole von wahrem Eifer bewegt werde. Er wolle ihm alles Vergangene von Herzen gern verzeihen, nur müsse er ihn bitten, sich für die Zukunft ähnlicher

Handlungsweise zu enthalten. Dann wendete sich der Kardinal Cervini an die Bischöfe von Aliffe und von Albenga, und verwies ihnen auf eine höchst sanfte Weise, daß sie sich einer Sache unterzogen, die nur den Legaten zustehe, denen es nicht an Anhänglichkeit und Eifer für den heil. Stuhl mangle, und welche die Verpflichtung und auch die Autorität hätten, dessen Interesse wahrzunehmen. Dasjenige, was sie mit einiger Ueberwindung anhören müßten, müsse ja auch von den übrigen Bischöfen mit gleicher Ueberwindung vernommen werden. Zuletzt ermahnte er beide Theile, sich die gegenseitigen Beleidigungen zu verzeihen, und sich wieder zu versöhnen, wie dieß christlichen Bischöfen zustehe. Dieß geschah denn auch, worauf der Kardinal dem Bischof von Fiesole sein Manuscript wieder zurückstellte.

Tages darauf versammelten sich die Väter von neuem, wo der Kardinal del Monte ihnen eröffnete, daß er mit größerer Aufmerksamkeit die Meinungen der letzten Session betrachtet, und dem zu Folge sein Urtheil sowohl rücksichtlich der Zahl derer, die in das Dekret einwilligten, als auch rücksichtlich der Genehmigung des Dekretes selbst, die aus dieser Zahl hervorgehe, geändert habe. Er zählte hierauf die Stimmen, woraus hervorging, daß die Stimmen der Bischöfe, die das Dekret im allgemeinen, so wie es abgefaßt worden war, und mit ausdrücklichen Worten genehmigt hatten, sowie die Stimmen jener, die ihre Meinung der Meinung der Legaten anheim gestellt hatten, die Hälfte um ein Bedeutendes überstiegen. Nehme man zu diesen nun noch die Stimmen der Ordens-Generale und der Aebte, sowie jener Bischöfe, die sich dem unterworfen hätten, was dem Concilio für zweckmäßig und heilsam erscheinen werde, so sei es ausgemacht, daß das Dekret den Sieg bei weitem über die entgegengesetzten Meinungen davon getragen habe, und als solches wurde es denn auch in dieser Congregation erklärt. Nachdem dieß geschehen war, erklärte der erste Legat, daß er zur allgemeinen Zufriedenheit ihnen ein Schreiben des Kardinals Farnese mittheilen wolle, nach welchem der Pabst in einer Consistorial-Sitzung am 18ten Februar eine Bulle über die Residenz der Kardinäle, und über das Verbot, daß auch sie nicht mehr als ein Bisthum inne haben könnten,

publicirt habe, eine Bulle, deren wir oben schon weitläufiger gedacht haben.

In den Berathungen, welche der Pabst über den Inhalt dieser Bulle gepflogen hatte, hatte er sich nur mit großem Widerwillen dazu entschließen können, die bereits ertheilten Begünstigungen und Gnadenbezeugungen wieder zurückzunehmen, indem er es lebhaft fühlte, daß es bei weitem minder schwer sei, nicht zu geben, als das Gegebene wieder zurückzufordern. Dann könne ein gegebenes Gesetz auch nur wirksam für die Zukunft, keineswegs aber rückwirkend sein. Diese seine Willensmeinung hatte er den Legaten unterm 11ten Februar eröffnen lassen, und ihnen zugleich bemerklich gemacht, daß die abschlägigen Antworten, die den Kardinälen von Ferrara, von Bourbon und von Santafiora in dieser Hinsicht bereits ertheilt seien, zur Genüge an den Tag legen müßten, daß diese Zukunft bereits anfange zur Gegenwart zu werden. Doch der Kardinal Cervini erwiderte: daß das gegenwärtige Uebel nicht blos dadurch geheilt werden könne, daß man sich neuer Unordnungen enthalte; dem Concilio könne es nicht erlaubt sein, die Handlungen des Pabstes rücksichtlich der von ihm ertheilten Dispensationen oder gemachten Zugeständnisse, in dieser oder in einer andern Angelegenheit, zu richten, oder zu verbessern, doch es müsse hier der berühmte Ausspruch jener ältern Synode statt finden, welche dem Pabst Marcellinus sagte: „Richte Dich selbst.“ Dieß veranlaßte den Pabst zur Erlassung der Bulle, um so mehr, da er bei den betheiligten Kardinälen selbst keinen großen Widerstand fand.

Unterdessen befand sich der Pabst in nicht geringem Zweifel, ob er das mit dem Kaiser bestehende Bündniß fortdauern lassen sollte oder nicht. Seine Verpflichtung zu dem Bündnisse konnte in doppelter Hinsicht als aufgehoben betrachtet werden; einmal, indem die festgesetzten sechs Monate bereits abgelaufen waren, dann aber, weil der Kaiser die Bedingungen des Bündnisses nicht beobachtet hatte. Er hatte nämlich eine Uebereinkunft mit dem Kurfürsten von der Pfalz und dem Herzoge von Würtemberg, sowie auch mit mehrern Reichsstädten getroffen, ohne darauf zu bestehen, daß diese unter den Gehorsam des Pabstes

zurückkehrten, ja ohne dessen Einwilligung abzuwarten, wie er doch nach dem ausdrücklichen Inhalte der bestehenden Convention gewußt hätte, und ohne dem päbstlichen Nunzius, der bei ihm residirte, auch die allerentfernteste Mittheilung über diesen Umstand machen zu lassen. Dann hatte er auch den neuen Kurfürsten Moriz von Sachsen, auf den er die Kurwürde, deren er den aufrührerischen Johann Friedrich beraubt hatte, übertragen hatte, sowie den Kurfürsten von Brandenburg, die beide mit ihm vereint waren, nicht angehalten, die päbstliche Bestätigung in ihrer Würde einzuholen, ihre Bevollmächtigten an das Concilium zu senden, und den beraubten Bischöfen ihre Kirchen wieder zurückzustellen. Doch der Kaiser, der es sehr wohl einsah, daß die größte Hartnäckigkeit dieser Fürsten, die sich gegen ihn aufgelehnt hatten, eben in der Religion bestand, hielt dafür, daß es zweckmäßiger sei, langsamen Schrittes vorzuschreiten, und wollte diese Fürsten erst zu seinem, dann aber zum Gehorsam Gottes zurückzuführen suchen. Der Erfolg hat indessen nur zu deutlich gelehrt, wie sehr er sich in seinen Erwartungen betrogen hatte, und daß der Ungehorsam gegen Gott und die Religion fast jederzeit auch den gegen den Kaiser zur Folge gehabt hat.

Wenn der Pabst sonach nun auch vollkommene Freiheit hatte, bei dem Bündnisse zu verharren, oder sich von demselben zurückzuziehen, so veranlaßte ihn doch auf der einen Seite die Bedenklichkeit, daß, wenn er sich von dem Bündnisse zurückziehe, der Kaiser eine für die Kirche entehrende, und für das Seelenheil der Gläubigen nachtheilige Uebereinkunft mit den Protestanten schließen könne, bei demselben zu verharren; auf der andern Seite aber konnte der päbstliche Schatz, dem die nicht unwesentlichen Ausgaben für das Concilium schon zur Last fielen, nicht hinreichen, auch noch die ungeheuren Beiträge für den Krieg zu erschwingen. Dann bedurfte der Kaiser dieser Hülfe auch nicht mehr so dringend, als dieß früher der Fall gewesen war; der König Ferdinand nämlich hatte den Kriegsschauplatz durch Zurückdrängen der Heerhaufen des Herzogs Johann Friedrich von Sachsen, und des Landgrafen Philipps von Hessen in deren eigene Länder zu verlegen gewußt, und da

sonach die protestantischen Städte Süddeutschlands sich in der Gewalt des Kaisers befanden, der sie mit starken Contributionen belegt hatte, so wurde seinem Geldbedürfnisse auch dadurch sehr wesentlich abgeholfen. Diesen Gründen nun, wenn sie an und für sich selbst schon gegen das Verharren im Bündnisse sprachen, schloß sich noch ein anderer bei weitem mächtigerer an. Dieß war nämlich der Verdacht, zu welchem der König von Frankreich hatte Anlaß gegeben, es mit dem Kaiser in Italien brechen zu wollen, da er durch den Verlust seines Sohnes, dessen wir weiter oben gedacht haben, zugleich auch die Vortheile der mit dem Kaiser bestehenden Uebereinkunft verloren hatte. Vielleicht hatte ihm die Eifersucht über die Siege des Kaisers in Deutschland die Veranlassung zu diesem Entschluß geliefert, vielleicht war er aber auch wohl durch die Einflüsterungen und Versprechungen von Seiten der Protestanten dazu gestimmt worden. Wenn der Pabst nun aber bei einem Bruche zwischen dem Könige von Frankreich und dem Kaiser im Bündnisse mit letzterem verbleiben würde, so mußte er ihm auch gegen erstern in Italien Hülfe leisten, wodurch er nothwendigerweise auch die Freundschaft des Königs, deren er für den glücklichen Fortgang des Conciliums und für das Beste der Religion so dringend bedürftig war, verlieren mußte. Um nun aber diesen für das Wohl der Christenheit so nachtheiligen Bruch abzuwenden, entschloß sich der Pabst, den Bruder des Bischofs von Fano, Goron Bertani, an den Kaiser zu senden, um ihn zur definitiven Abschließung des Friedens mit dem Könige von Frankreich zu bewegen zu suchen. Bertani sollte den Legaten in Trient seine erhaltenen Aufträge mittheilen, und von ihnen sich eine genauere Kunde des Sachverhältnisses einzuholen suchen.

Das Aufhören einer Wohlthat, einer Gefälligkeit, oder sonst irgend einer Dienstleistung, wird nicht selten als eine Beleidigung aufgenommen. Dieß war auch hier der Fall, indem der Kaiser das Einstellen der päbstlichen Subsidien, und das Zurückziehen der päbstlichen Truppen als eine arge Beleidigung aufnahm, wozu sich überdieß auch noch die Publication der Dekrete über das Dogma von Seiten des Conciliums gesellte. Der von dem Kaiser geäußerte Unwillen hatte den Kardinal von Augs-

burg (von Truchses) veranlaßt, durch ein Schreiben die Legaten zu bitten, daß sie den Pabst zur Fortdauer des Bündnisses zum Wohle der Christenheit bestimmen möchten. Doch der Pabst blieb seinem einmal gefaßten Vorsatze treu, und weigerte sich standhaft, in jede Verbindlichkeit einzugehen, bis der Friede mit dem Könige von Frankreich nicht mehr in Zweifel zu ziehen sei.

Aber auch der Kaiser selbst ließ durch seinen Gesandten Mendoza beim Pabste unmittelbar die nothwendig geglaubten Schritte in dieser Angelegenheit machen. Mendoza sagte dem zu Folge in einer überreichten Schrift, daß es rücksichtlich des Conciliums jederzeit der feste Wille Seiner Majestät gewesen sei, daß bei demselben die päbstliche Autorität in ihrem ganzen Umfange aufrecht erhalten bleibe. Der Kaiser habe die Zurückhaltung der Entscheidung der Dogmen sowohl über die Erbsünde, um die Protestanten nicht vor der Zeit durch diese Entscheidung zu reizen, als auch über die Rechtfertigung, indem ihm dieß Dekret nicht gehörig gereift geschienen, gewünscht, weshalb er denn auch für rathsam erachtet, das Urtheil der berühmtesten Universitäten über dasselbe einzufordern. Alles dieses aber habe er nur bescheidener Weise geäußert, wobei er seine Wünsche jederzeit dem weiseren Ermessen des Pabstes untergeordnet habe. Er habe nicht minder die Kirchenverbesserung zu beschleunigen gewünscht, indem er sie für das allerzweckmäßigste und allerwirksamste Mittel gehalten, den gegenwärtigen Bedürfnissen der Christenheit abzuhelfen. Der Suspension und der Translation aber habe er sich aus dem Grunde widersetzt, damit dem Ungehorsame der Protestanten kein Vorwand geliefert werde, der übrigens nunmehr hinreichend zu Tage liege, indem sie fortwährend sich weigerten, sich einem Concilio zu unterwerfen, welches in Uebereinstimmung mit den deutschen Reichstagen sei versammelt worden; ferner aber auch um den Katholiken nicht alle Hoffnung zu benehmen, die auf ein solches Concilium ihr ganzes Vertrauen gesetzt hätten, daß durch dasselbe den Unordnungen in der Kirche abgeholfen werde.

Der Pabst ließ auf diese Note erwiedern, daß der Eifer, den er für die Versammlung des Conciliums verwendet habe, dem des Kaisers gewiß nicht nachzusetzen sei, was aus den erst jüngst

vergangenen, so wie aus den noch bestehenden Thatsachen zur Genüge hervorgehe. Die Ehre der Kirche habe es erfordern müssen, daß ein versammeltes Concilium seine Zeit nicht müßig hinbringe, und dieß ganz besonders im Betreff seines Hauptzweckes, welcher die Ausrottung der Ketzerei betrifft. Die Hartnäckigkeit der Protestanten sei von der Art, daß sie den Kaiser veranlaßt habe, zu den Waffen zu greifen; wie sei es denn unter diesen Umständen nun auch nur denkbar, sie durch Verzögerung der Entscheidungen des Conciliums in Glaubenssachen, zum Gehorsam zu bringen? Dennoch aber habe der Papst den Wünschen Seiner Majestät zu entsprechen gesucht, und er würde ihnen auch noch ferner entsprochen haben, hätte es in der Art statt finden können, daß dem Concilio selbst keine Schande daraus erwachsen wäre; als einziger Ausweg sei ihm demnach die Suspension erschienen. Diese habe indessen nicht veranlaßt werden können, da der Kaiser sich fortwährend ihr entgegengesetzt habe. Das Dekret sei während einer Zeit von sechs Monaten bearbeitet, und zur Reife gebracht worden. Die Meinung der Universitäten in Betreff dieses Gegenstandes gehe aus ihren Schriften zur Genüge hervor, es müsse aber mit der Natur des Conciliums und mit dem ihm gebührenden hohen Ansehen im vollkommenen Widerspruch stehen, wenn es die Meinungen der Universitäten habe einfordern wollen, indem ersteres unter dem Beistande des heiligen Geistes dazu bestimmt sei, letztere zu lehren, keineswegs aber um von ihnen zu lernen. Zu der Kirchenverbesseruug sei der Pabst so sehr bereitwillig, daß er es erlaubt habe, sie mit dem Dogma gleichzeitig zu verhandeln, obgleich es scheine, daß dieß der Ordnung der Dinge, und der Würde des Gegenstandes nicht ganz entspreche. Außerdem habe er sehr weitumfassende Vollmachten erlassen, auch sogar rücksichtlich dessen, was seinen eigenen Hof betreffe. Hätte er es aber vorher sehen können, daß das Concilium so lange dauern würde, und hätte er dafür gehalten, daß so manche unter verschiedenen Nationen veralteten Mißbräuche durch ihn allein könnten abgeschafft werden, so würden die Wirkungen von diesem seinen Verfahren schon sehr deutlich erkannt werden können. Die Translation sei ihm sehr wichtiger Gründe halber zweckmäßig

erschienen, dennoch aber habe er sie aufgegeben, nicht wegen der Gründe, die der Kaiser ihm entgegengesetzt habe, indem dieselben keineswegs hinreichend sein könnten, sondern der Abneigung Seiner Majestät halber, da er sich in den Willen des Kaisers auch in einer Sache fügen wolle, die aus manchen andern Rücksichten nicht ganz dem Vortheil der Kirche entspreche.

Rücksichtlich des Krieges hatte der Kaiser dem Pabste eröffnen lassen, daß er mit der einmal begonnenen Unternehmung so lange fortfahren wolle, bis er die Protestanten wieder zum Gehorsam des heiligen Stuhles zurückgeführt habe. Der Pabst lobte dieses Vorhaben, und hoffte, daß es ihm gelingen werde, wobei er bemerkte, daß ja auch dieß der Zweck des Bündnisses gewesen sei; indessen könne er es nur mißbilligen, daß Seine Majestät sich mit dem Herzoge von Würtemberg und mit mehreren protestantischen Reichsstädten verbunden, ohne auch nur im geringsten, oder auf die allerentfernteste Weise ihm etwas von der Sache wissen zu lassen. Auf das Verlangen des Kaisers, daß der Pabst fortfahre, ihm noch länger als die Anfangs bedungenen sechs Monate Hülfe zu leisten, ward erwiedert, daß der Pabst seiner nur sehr beschränkten Mittel halber, schon bei Abschließung des Bündnisses, dessen Dauer nur auf sechs Monate habe bestimmen können. Dann bedürfe der Kaiser dieser Hülfe ja auch nicht mehr so dringend, da die letzten glücklichen Kriegs-Ereignisse, die Schwäche des Feindes nach der Zerstörung des schmalkaldischen Bundes und die den unterworfenen Ländern und Städten auferlegten Contributionen die Nothwendigkeit einer neuen Hülfe vollkommen hinwegnehmen müßten. Die allerwesentlichste Hülfe, die der Kaiser unter den gegenwärtigen Umständen nur wünschen könne, müsse immer der Friede mit dem Könige von Frankreich sein, zu dessen Befestigung der Pabst seinen ganzen Einfluß, und seine thätige Vermittelung sowohl durch Schreiben, als durch Gesandtschaften darbiete. Uebrigens aber werde er, so wie er zu so manchen andern Unternehmungen gegen die Feinde des Glaubens, ohne irgend eine Verpflichtung dem Kaiser bisher Hülfe geleistet habe, ihm auch gegen die Protestanten fernerhin Hülfe leisten, wenn der

Kaiser derselben in der That bedürfen, und er die Mittel dazu in Händen haben werde.

Der Kaiser beschwerte sich darüber, daß der Pabst an die schweizerischen Eidgenossen und an den König von Frankreich Breven erlassen, durch welche er der gemeinschaftlichen Sache wesentlichen Nachtheil zugefügt habe. Er habe nämlich durch dieselben zu erkennen gegeben, daß der wahre Zweck der Unternehmung gegen die Protestanten der sei, sie zur alten Religion zurückzuführen, und nicht blos der, sie wegen ihres Ungehorsams gegen den Kaiser und das Reich zu bestrafen. Der Pabst erwiederte auf diesen Punkt, daß er sich billigermaßen über eine so grundlose Beschwerde wundern müsse; denn da die abgeschlossene Convention auf ausdrückliches Verlangen Seiner Majestät in einer vollen Consistorial-Versammlung unterschrieben werden mußte, und ein Kardinal-Legat mit einem so zahlreichen Heerhaufen gegen die Aufrührer des Glaubens gesandt wurde, wer hätte wohl nicht die wahre Absicht dieses Zuges errathen, und sich nur lediglich einen politischen Zweck denken können? des Umstandes nicht einmal zu gedenken, daß eben diese Breven auf dringendes Ansuchen der kaiserlichen Gesandten wären erlassen, und von diesen vor ihrer Absendung durchgesehen worden. Wenn durch sie nun in der That ein Nachtheil veranlaßt worden sei, so sei es der Pabst, der hierüber Beschwerde führen könne, indem Personen, denen er Glauben beimessen müsse, von ihm eine Sache gefordert hätten, die der gemeinschaftlichen Unternehmung einen Nachtheil zugefügt habe.

Es wurde vom Kaiser bemerkt, daß er sich nur in Folge der Ermahnungen und Ueberredungen des Pabstes zum Kriege gegen die Protestanten entschlossen habe, dessen Vortheile größtentheils dem heiligen Stuhle zufielen. Der Pabst erwiederte hierauf, daß er sich glücklich schätze, daß seine Ermahnungen so viel über den Kaiser vermocht hätten, ihn zu einer Unternehmung zu bewegen, die so sehr zum Dienste Gottes, zum Ruhme des Kaisers und zu dessen Vortheil beigetragen habe; der Kaiser müsse ihm um so mehr dankbar dafür sein, da der Vortheil bisher nur ihm selbst zugefallen sei, während der Vortheil des heiligen Stuhles sich lediglich auf Hoffnungen beschränke. Diese

Hoffnungen schienen freilich durch dasjenige, was Seine Majestät der Ehre Gottes schuldig, und wozu Dieselbe nach der bestehenden Convention verpflichtet sei, sehr wohl begründet zu sein, indessen könne man es nicht verkennen, daß es bisher nur Hoffnungen wären.

Auf diese und ähnliche Weise suchte der Pabst jedem Antrag auf Verlängerung des Bündnisses auszuweichen, bis er nicht durch einen dauerhaften Frieden zwischen Karl V. und Franz I. sich vor der Gefahr gesichert sah, mit letzterem dieses Bündnisses halber in offenbare Feindschaft zu gerathen. Doch diese Friedenshoffnung war leider nur sehr schwach begründet. Die Ursache hiervon lag in dem Widerwillen des Kaisers gegen den Frieden selbst, und in dessen Abneigung gegen die Person des Friedensvermittlers. Er hatte dem Nunzius Veralli offen erklärt, daß seine Ehre es ihm nicht erlauben könne, diesen Frieden einzugehen, indem es den Anschein haben könnte, als habe er sich durch die Macht der Umstände, da er in einem andern Kriege sich verwickelt finde, zu demselben bewegen lassen. Doch der eigentliche Grund, weshalb der Kaiser sich nicht zum Frieden bewegen lassen wollte, lag darin, daß er sich nicht des Besitzes der streitigen Länder entäußern, und auch selbst unter der Bedingung nicht einmal auf einen dauerhaften Frieden sich einlassen wollte, wenn die Franzosen eingewilligt hätten, daß beide Theile in den ruhigen Besitz desjenigen, was sie inne hatten, verbleiben sollten. Es that dem Kaiser nämlich leid, daß die Franzosen einen bedeutenden Theil von den Besitzungen des Herzogs von Savoyen, seines Verbündeten und Verwandten besetzt hielten, weshalb er sogleich in der ersten Unterredung dem päbstlichen Abgeordneten Goron Bertani sehr erbittert erwiederte: „Der König von Frankreich kann nicht etwas zurückbehalten, was weder ihm noch mir gehört.“ Der Unwillen des Kaisers wurde dadurch noch gesteigert, daß ihm hinterbracht worden war, der König von Frankreich solle geäußert haben, daß er aus dem Grunde bisher dem Kaiser nicht durch Krieg habe lästig fallen wollen, indem derselbe mit dem Kriege gegen die Protestanten beschäftigt gewesen sei, doch gegenwärtig, da der Kaiser gesiegt habe, könne diese Bedenklichkeit bei ihm nicht

mehr obwalten. Dieß wurde nun zwar von dem bei Karl residirenden französischen Botschafter in Abrede gestellt, dennoch aber glaubte der Kaiser in dieser Aeußerung ein Siegeslied des Königs noch vor dem Siege selbst zu erblicken. Er machte daher dem Botschafter bemerklich, daß er in diesem Falle den König von Frankreich aufsuchen wolle, was ihm um so leichter möglich sei, da er sich des Weges, den er nehmen müsse, noch recht wohl erinnere. Er wollte durch diese Bemerkung darauf anspielen, als er vor Abschluß des letzten Waffenstillstandes siegreich in Frankreich vorgedrungen war.

Was nun aber die Person des Friedensvermittlers, nämlich den Pabst betraf, so war der Kaiser wegen Einstellung der Subsidien im höchsten Grade gegen ihn erbittert. Er hatte sich sehr heftig hierüber gegen den Nunzius geäußert, und in dieser seiner Aufwallung unter andern bemerkt, daß es sich weder für einen guten Hirten, noch für einen Mann von Ehre schicke, ihn unter den gegenwärtigen Umständen zu verlassen. Andere würden in ihrer Jugend von der französischen Krankheit angesteckt, der Pabst aber scheine sie in seinem Alter sich noch zuzuziehen. Indessen sei er aber auch in seiner Jugend schon hinlänglich französisch gewesen. Der Nunzius erwiederte: daß der Pabst die Mittelstraße zu halten suche, worauf der Kaiser einwendete, daß er durch diese Mittelstraße aber der Religion den größten Nachtheil zufüge. Er fügte dann hinzu, daß er es sehr wohl wisse, daß der Pabst sich aus Rücksicht für den König von Frankreich von dem Bündnisse zurückziehe, und daß er dieses dem französischen Botschafter in Rom zugesagt habe, daß der König von Frankreich es aber sei, der seine glücklichen Fortschritte auch in Deutschland jederzeit habe zu hemmen gesucht; als Beispiel möge nur der Umstand dienen, daß, als die Stadt Constanz bereit gewesen sei, sich nach dem Beispiele von Ulm und Augsburg zu ergeben, der König von Frankreich sie zum Widerstand habe ermuntern lassen.

Der Nunzius unterließ es nicht, seinen Fürsten gegen die Beschuldigungen des Kaisers mit Ehrfurcht, zugleich aber auch mit Würde zu vertheidigen. Dem zu Folge machte er den Kaiser darauf aufmerksam, daß der Pabst für den Dienst Seiner Majestät nahe bei achtmal hunderttausend römische Thaler für den Krieg

verwendet, und überdieß erlaubt habe, daß der Kaiser aus den Gütern der Kirche eine Million zu diesem Endzwecke habe beziehen und verwenden können. Dann habe er auch noch neuntausend Mann Hülfstruppen dem Kaiser gesandt, und Seine Heiligkeit müsse es als ein großes Mißgeschick betrachten, mit allen diesen Opfern sich nicht die Zuneigung, sondern die Feindschaft Seiner Majestät erworben zu haben. Dieß waren die Wolken, die den politischen Horizont zwischen dem Pabste und dem Kaiser zu trüben begannen, die sich bald zu schwarzen Ungewittern sammelten, aus welchen Schrecken und Unheil hevorgingen.

Diese Zeit zeichnete sich dann auch noch durch mehrere Todesfälle, sowohl unter den Vätern des Conciliums, als unter den Fürsten aus. Zu erstern gehörte Johann Calvi, General der Franziskaner-Conventualen, von der Insel Corsica gebürtig, ein Mann von einem sehr musterhaften Lebenswandel, und von ausgezeichneter Gelehrsamkeit. Ihm folgte bald in die Ewigkeit Heinrich Boffredi, Bischof von Caparcio, nicht minder gelehrt als ersterer, aber ein heftiger Eiferer, und der als solcher nicht immer die gehörige Vorsicht in seinen Reden beobachtete. Ein anderer Todesfall, der sich aber weder auf dem Concilio ereignete, noch eines seiner Mitglieder betraf, beraubte dasselbe dennoch für einige Zeit einen seiner gelehrtesten Bischöfe, nämlich den Bischof von Fano, Peter Bertanis. Die Gemahlin des Herzogs Guido-bald von Urbino nämlich war mit Tod abgegangen, und da der Bischof von Fano der Vertraute und innigste Freund des Herzogs war, so suchte er bei den Legaten so dringend die Erlaubniß nach, sich zu seinem fürstlichen Freunde hinbegeben zu dürfen, um ihn in seinem Kummer trösten und stärken zu können, daß sie ihm seine Bitte nicht zu verweigern vermochten. Dieß hatte denn auch die Folge, daß es dem Bischofe nicht nur gelang, die Thränen des Herzogs sehr bald zu trocknen, sondern auch noch das alte zwischen diesem und dem Pabste bestehende Mißverhältniß durch eine Heirath zwischen dem Herzoge und Victoria Farneſe, Tochter von Peter Aloysius Farneſe, auszugleichen, die späterhin ein Muster unter den christlichen Fürstinnen wurde.

Ein bei weitem größerer Fürst verlor ebenfalls in diesen Tagen

(am 27sten Januar 1547) seine Gemahlin. Dieß war nämlich der römische König Ferdinand. Die Königin Anna hatte ihm die Rechte und Ansprüche auf Ungarn zugebracht, die ihm aber vielmehr eine dornene, als eine goldene Krone zugeführt hatten.

Tages nach dem Tode der Königin Anna (am 28sten Januar 1547) endete Heinrich VIII. seine schändliche irdische Laufbahn. Wer das Verzeichniß der Männer lieset, die er entweder auf Veranlassung seiner blutschänderischen Ehe, oder wegen seiner gottesräuberischen Hierarchie hinrichten ließ, und die entweder der Geburt nach, oder wegen ihrer Würden, oder ihrer Gelehrsamkeit halber eine ausgezeichnete Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft einnahmen, muß mit gerechtem Staunen erfüllt werden, wie ein König, der im eigentlichen Sinne des Wortes der Henker des edleren und besseren Theiles seiner Unterthanen geworden war, nicht vor Abscheu vor seiner eigenen Niederträchtigkeit, und vor Schauer sein Leben endete. Unter dem Feuer der Wollust und der Wuth seines Blutdurstes hatte er doch immer noch einen Funken von Frömmigkeit zu erhalten gewußt. Er haßte fortwährend die neuen Ketzereien, und in seiner sich angemaßten Kirchengewalt war es ihm nicht selten gelungen, Männer zu Bischöfen zu wählen, die unter seinen Nachfolgern für den wahren Glauben weder Exil, noch Kerker, noch Tod scheuten. Er hatte in so vielen Ehen gelebt, und diese nach seinen zügellosen Leidenschaften bald für gültig, bald für ungültig erklärt, daß die Großen des Reiches es für das Zweckmäßigste hielten, ihm selbst die Bestimmung rücksichtlich der Thronfolge zu überlassen. Dem zu Folge ernannte er zu seinem Nachfolger seinen einzigen Sohn Eduard, den er mit seiner dritten Gattin Johanna Seymours erzeugt hatte. Im Falle von dessen Ableben aber sollte seine erstgeborne Tochter Maria, die aus seiner einzigen rechtmäßigen Ehe mit Katharina von Arragonien geboren war, ihm folgen, und dieser Elisabeth, die Tochter von Anna Boleyn. In wenigen Jahren folgten alle drei ihm auf dem Throne von England nach. Er empfahl es seinem Sohne Eduard an, sich mit einziger Ausnahme des Primates nicht von der katholischen Kirche zu entfernen; doch es zeigte sich nur zu bald, daß dieß ganz dasselbe war, als die Erhaltung der Mauern und Wände eines Hauses zu wünschen,

das Umwerfen und Ausgraben der Fundamente aber anzubefehlen. Der neue König verfiel sehr bald in die Ketzerei, und so entstand in sehr kurzer Zeit jenes Chaos von Religionen, das wir noch gegenwärtig in England erblicken.

Doch es ist Zeit, daß wir zu der Erzählung der Ereignisse des Conciliums selbst wieder zurückkehren. Die Materie von den Sakramenten war sehr erschöpfend von Petrus Lombardus, vom heiligen Thomas, und von den zahlreichen Commentatoren beider behandelt worden, und war überdieß auch noch in der den Armeniern von dem Concilio zu Florenz gegebenen Instruction enthalten, so daß es nicht nothwendig schien, über diesen Gegenstand durch ganz besondere Dekrete die wahre Lehre auseinander zu setzen, wie es bei der Rechtfertigung hatte geschehen müssen; sondern man beschränkte sich dahin, die falsche Lehre, wie dieß bei der vorletzten Session über die Erbsünde der Fall gewesen war, durch Anatheme zu verdammen. Nach langen Bemerkungen und Verbesserungen wurden für die zukünftige Session dreißig Canones über das Dogma bereitet, nämlich dreizehn über die Sakramente im allgemeinen, vierzehn über die Taufe, und drei über die Confirmation. In diesen nun wurden folgende Behauptungen mit dem Anathem belegt:

Daß alle Sakramente des neuen Bundes nicht von Jesu Christo eingesetzt, und daß die wahren und eigentlichen Sakramente nicht sieben, sondern mehrere oder weniger, oder andere seien, als folgende: Taufe, Confirmation, Eucharistie, Buße, letzte Oelung, Priesterweihe und Ehe.

Die Zahl der Sakramente wurde ohne allen Widerspruch festgesetzt; denn außer der beständigen Beobachtung in der römischen Kirche bewies auch der Umstand, daß die griechische, die schon seit acht Jahrhunderten sich von ihr getrennt hatte, mit ihr vollkommen in diesem Punkte übereinstimmte, zur Genüge, daß beide diese Lehre aus der Urquell, nämlich von Jesu Christo und den Aposteln geschöpft hatten. Einige Väter trugen zwar darauf an, daß man die Worte: „mehrere oder wenigere“ aus dem Canon streichen möge, um sich ganz derselben Worte zu bedienen, deren sich das Florentinische und das

vierte Carthaginensische Concilium, so wie Hugo von St. Victor, und andere ältere Theologen bedient hätten; doch es wurde erwiedert, daß zu jenen Zeiten nicht die beiden Ketzereien angetroffen worden wären, welche diesen Ausdruck hätten nothwendig machen können; nämlich die eine dieser Ketzereien behaupte, daß es nur zwei oder drei wahre Sakramente gebe, während die andere aufstelle, daß alle jene Zeichen, welchen in der heiligen Schrift die Gnade verheißen ist, als Almosen und Gebet auch Sakramente seien.

Daß die Sakramente des neuen Bundes sich nicht von jenen des alten Bundes als durch andere Ceremonien und durch einen andern äußern Ritus unterschieden.

Daß diese sieben Sakramente unter sich so gleich wären, daß auf keine Weise das eine für würdiger als das andere zu betrachten sei.

Es wurden die Worte „auf keine Weise“ (nulla ratione) hinzugefügt, indem einige gewünscht hatten, daß dieser Artikel ganz und gar ausgelassen werden möchte, weil ein jedes Sakrament eine besondere Würde in sich enthalte, in Gemäßheit welcher es den übrigen nicht ganz und gar nachzusetzen sei. Man wollte daher nur ihre vollkommene Gleichheit nach dem Ausspruche Luthers verdammen, welcher behauptete: „Das eine Sakrament ist nicht würdiger als das andere, denn alle bestehen in dem Worte Gottes.“

Daß die Sakramente des neuen Bundes zum Heile nicht nothwendig, sondern überflüssig seien, und daß der Christ allein durch den Glauben, und ohne die Sakramente, und ohne das Verlangen nach denselben sich zu rechtfertigen vermöge, obgleich (fügt das Concilium hinzu) nicht alle Sakramente für Jedermann nothwendig sind.

Hier wollte man die Ketzerei Luthers verdammen, der Alles dem Glauben, und Nichts dem Werke des Sakramentes zuschreibt. Dieserhalb wurde denn auch die Klausel angehängt, welche die Nothwendigkeit aller sieben Sakramente zur Erreichung des Heiles ausschließt.

Daß die Sakramente eingesetzt seien, allein den Glauben zu nähren.

Daß die Sakramente die Gnade, welche sie bezeichnen, nicht enthalten, oder daß sie diese Gnade nicht Jedermann ertheilen, der ihr keine Hindernisse von seiner Seite entgegenstellt; ganz als wären sie nur bloße Zeichen der Gnade, oder der durch den Glauben empfangenen Gerechtigkeit, und Kennzeichen des christlichen Glaubensbekenntnisses, wodurch die Gläubigen sich von den Ungläubigen unterscheiden.

Daß in den Sakramenten von Seiten Gottes die Gnade nicht immer und nicht allen ertheilt werde, obgleich sie dieselben gut (rite) empfangen, sondern nur zuweilen und einigen.

Daß in den Sakramenten die Gnade nicht in dem verrichteten Werke (ex opere operato) ertheilt werde, sondern daß das Vertrauen auf die göttlichen Verheißungen hinreiche, um die Gnade zu erlangen.

Daß bei der Taufe, bei der Confirmation und bei der Priesterweihe der Charakter nicht der Seele eingedrückt werde, nämlich ein gewisses geistliches und unvertilgbares Zeichen, weshalb sie nicht wiederholt werden können.

Um diesen Artikel zu begründen, wurden mehrere Stellen der heiligen Schrift angeführt, welche sagen, daß Gott uns zeichne und besiegle, und uns das Pfand seines Erbtheils verleihe. Dieß wird dann noch mit deutlicheren Worten rücksichtlich der drei erwähnten Sakramente sehr häufig von den ältern griechischen und lateinischen Vätern gesagt, von welchen Petrus Lombardus es entnahm, und mit deren eigenen Worten es zusammentrug. Ganz besonders verdient aber eine Stelle des heiligen Augustinus erwähnt zu werden, die der General der Augustiner, Seripandi, anführte. Der Heilige sagt nämlich in seiner drei und zwanzigsten Epistel: Das Sakrament der christlichen Taufe ist für die Consecration hin-

reichend, obgleich es zur Erreichung des ewigen Lebens nicht hinreichend ist; diese Consecration macht es, daß der Ketzer außer der Heerde des Herrn schuldig ist, indem er das Zeichen des Herrn an sich trägt. Die heilige Lehre unterrichtet uns deshalb, daß er gebessert, nicht aber von neuem consecrirt werden muß. Ganz in diesem nämlichen Sinne spricht eben dieser Kirchenlehrer an mehreren andern Stellen, wo er so wie andere Väter ganz unverkennbar sagen, daß der durch diese Sakramente der Seele eingedrückte Charakter nicht von ihr getrennt werden könne, weshalb sie auch nicht wiederholt werden dürften.

Da nun aber einige Stellen der heiligen Schrift, die von einer innern in uns eingedrückten Eigenschaft handeln, und sich auf die rechtfertigende Gnade beziehen, von den Ketzern im uneigentlichen und metaphorischen Sinne waren verstanden worden, so fand dieß auch rücksichtlich des Charakters statt. Der Grund dieser Auslegungen wurde von ihnen darin gesucht, daß unter den Menschen die übertragenen Rechte und die Adoptionen keinen Eindruck der wahren Eigenschaft an sich tragen, und doch wird von diesen Rechten und von diesen Adoptionen juridisch in der Art gesprochen, und sie werden so betrachtet, als seien sie wahre und innere Eigenschaften ihrer Besitzer. Man könne daher annehmen, daß die heilige Schrift sich nach dem Gebrauche der Menschen richte, und ähnliche Redensarten im nämlichen Sinne anwende; das menschliche Beispiel beweise nun aber, daß es dergleichen Eigenschaften nicht bedürfe, um von Gott in der Rechtfertigung an Kindes statt angenommen zu werden, oder um in den erwähnten Sakramenten die Gewalt zum Handeln zu erhalten. Doch der Vergleich konnte nicht angewendet werden, denn bei den Menschen ist dieß eine Folge ihrer Schwäche, welche einen Andern nicht mit wahren und innern Gaben zu adeln und würdig auszurüsten vermag, um ihm das Recht der Erbschaft oder der Gewalt zu verleihen. Da die Menschen aber dieß nun nicht vermögen, so stellen sie sich einigermaßen vor, daß diese Gaben in der That mitgetheilt oder eingeflößt werden, wobei sie dahin übereinkommen, jenen Adop-

tiv-Sohn, oder jeden deputirten Beamten in der Art anzuerkennen, oder in der Art zu ehren, als sei er in der Wirklichkeit mit einer innern Eigenschaft ausgerüstet, die ihm eine solche Verwandschaft, oder eine solche Autorität mittheile. Gott aber kann alles, was er will, und verrichtet seine Werke mit Vollkommenheit. Er bringt daher dasjenige, was der Mensch zu verrichten wünscht, aber nicht zu verrichten vermag, und deshalb in seinen Zugeständnissen durch gemeinschaftliche Uebereinkunft annimmt, als sei es verrichtet, in der That und in Wahrheit zu Stande, indem er in die Seele eine innere Vollkommenheit, vereint mit einigen übernatürlichen Schönheiten und Kräften legt. Einige von diesen können durch die Sünde ausgelöscht werden, während andere hingegen unvertilgbar sind. Zu letztern gehören die Eigenschaften Christ (getauft) zu sein, mit dem Streitgürtel Christi umgeben (confirmirt), und mit irgend einer Gewalt oder mit einem Amte in der Miliz Christi bekleidet (ordinirt) zu sein, die Charakter genannt, und durch jene Sakramente unauslöschlich in die Seele eingegraben werden, die nach der Verordnung Jesu Christi, und nach dem alten Gebrauche der Kirche nicht wiederholt werden können.

Dann wurde auch die Behauptung: daß bei den Ministern des Sakraments, wenn sie dasselbe verrichten oder ertheilen, die Absicht (intentio), wenigstens dasjenige, was die Kirche verrichtet, verrichten zu wollen, nicht erforderlich sei, mit dem Anathem belegt.

Es war in Vorschlag gebracht worden, die Behauptung Luthers zu verdammen, die in seinem Buche von der babylonischen Gefangenschaft enthalten ist, wo er sagt: „Wenn wir glauben zu empfangen, so empfangen wir wahrhaftig, was der Ausspender des Sakraments auch immer nur verrichte, und ob er sich auch verstelle, oder seinen Scherz mit uns treibe. Die Worte des zur Censur gebrachten Artikels waren folgende: Es sei die Absicht des Ministers zu Gültigkeit des Sakraments nicht erforderlich. Einige Theologen waren der Meinung, daß der Artikel nicht ohne einen Zusatz verdammt werden könne, indem

die Ansichten über eine solche Absicht sehr verschiedenartig seien, und besonders, da sehr viele glaubten, daß es hinreichend sei, die Absicht zu haben, dasjenige verrichten zu wollen, was die Kirche zu verrichten gedenkt. Andere hingegen waren der Meinung, daß der Artikel schon von dem florentinischen Concilio verdammt worden sei. Seripandi aber hielt dafür, daß der Artikel durchaus verdammt werden müsse, indem er ganz im Sinne Luthers sei, der alles dem Glauben desjenigen, der das Sakrament empfängt, und nichts dem Sakramente selbst zuschreibt, und folglich auch nichts dem Minister, der das Sakrament ausspendet. Man müsse es den Disputationen der Theologen überlassen, zu bestimmen, von welcher Art die Absicht des Ausspenders sein müsse, damit er das Sakrament in Wahrheit verrichte und austheile. Hieraus geht hervor, daß das Concilium nichts in Betreff des Gegenstandes, auf welchen die Absicht des Ministers gerichtet sein muß, entschieden habe, sondern es werde nur verlangt, daß sie von der Art sei, daß er durch sie ein wahrer Verfertiger des Sakraments und Ausspender jener Gnade werde, die durch dasselbe ertheilt wird.

Ferner wurde die Behauptung: daß der Minister des Sakramentes, wenn er sich im Stande der Todsünde befinde, obgleich er alles, was zur Verrichtung des Sakramentes erfordert wird, beobachtet, dasselbe nicht verrichte, und nicht ertheile, so wie auch jene, daß der von der katholischen Kirche angenommene und beobachtete Ritus bei der feierlichen Administration der Sakramente verachtet, oder von den Ministern nach Belieben, ohne Sünde ausgelassen, oder von jedem Kirchenobern verändert, und in andere verwandelt werden könne, mit dem Anathem belegt.

Diesem folgten die Canones über die Taufe insbesondere. Hier wurde die Behauptung, daß die Taufe von Johannes die nämliche Kraft, als die Taufe Jesu Christi habe, verdammt. Von einigen wurde dieß abgerathen, indem von dieser Taufe in der heil. Schrift gesagt wird, daß sie zur Vergebung der Sünden geschah. Die Mehrzahl erklärte jedoch

die eigenen Worte des heil. Johannes für hinreichend deutlich, welcher sagte: „Ich taufe euch mit Wasser; der aber nach mir kommen wird, der wird euch mit dem heil. Geist und mit Feuer taufen, und führte die Auslegung einiger Kirchenväter an, welche der Meinung sind, daß die Taufe des heiligen Johannes zur Vergebung der Sünden nach der Hoffnung geschah, welche Vergebung der Sünden nicht durch ihn verabreicht werden sollte, sondern durch die Taufe Jesu Christi, auf welchen er hinwies, und zu welchem er vorbereitete. Und selbst der heil. Augustinus führt in diesem Sinne das Beispiel der Worte des Apostels an, welcher sagt: Gott hat uns erweckt, und hat uns in die Versammlung der Himmlischen gestellt; was gleichermaßen auch nur der Hoffnung, keineswegs aber der Wirklichkeit nach verstanden werden kann.

Daß das wahre und natürliche Wasser zur Taufe nicht nothwendig sei; und daß daher die Worte Christi: „Wer nicht aus dem Wasser und dem heiligen Geiste wiedergeboren ist, nur einen rein metaphorischen Sinn haben.

Daß in der römischen Kirche, welche die Mutter und Lehrerin aller Kirchen ist, nicht die wahre Lehre von der Taufe sei.

Daß die von den Ketzern im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, mit der Absicht ertheilte Taufe, dasjenige zu verrichten, was die Kirche verrichtet, nicht eine wahre Taufe sei.

Daß die Taufe frei, das heißt zum Heile nicht nothwendig sei.

Daß der Getaufte die Gnade nicht verlieren könne, obgleich er dieß auch wolle, und obgleich er auch sündige, mit einziger Ausnahme, daß er nicht glauben wollte.

Daß die Getauften durch die Taufe nur allein gegen den Glauben, nicht aber gegen das ganze Gesetz verpflichtet werden.

Daß sie von allen Geboten der Kirche, diese mögen in der Schrift oder in der Tradition bestehen, frei seien, so daß sie nicht verpflichtet sind, dieselben zu beobachten, wenn sie sich ihnen nicht freiwillig unterwerfen wollen.

Daß den Menschen die Erinnerung der empfangenen Taufe ins Gedächtniß muß zurückgerufen werden, daß sie wissen, daß Kraft der in der Taufe gemachten Versprechungen alle später gemachten Gelübde ungültig sind, ganz als wenn durch diese dem bekannten Glauben und der Taufe selbst etwas entzogen würde.

Daß alle Sünden, die nach der Taufe begangen worden sind, allein durch die Erinnerung an die Taufe entweder erlassen, oder doch zu läßlichen Sünden werden.

Daß die Getauften, welche unter den Ungläubigen vom Glauben sind abtrünnig geworden, und zur Buße zurückkehren, von neuem getauft werden müssen.

Daß Niemand dürfe getauft werden, bevor er nicht zu dem Alter gelangt ist, in welchem Christus getauft wurde, oder sich in Todesgefahr befinde.

Daß die Kinder, da sie in der Taufe keinen Akt des Glaubens ablegen konnten, nicht zu den Gläubigen gerechnet werden dürfen, und daß sie deshalb, wenn sie zum Alter der Ueberlegung gelangen, wieder getauft werden müssen; oder daß es besser sei, ihre Taufe zu unterlassen, als sie ohne einen eigenen Akt des Glaubens von ihrer Seite, und allein im Glauben der Kirche zu taufen.

Daß den getauften Kindern, wenn sie erwachsen sind, die Frage muß vorgelegt werden, ob sie die in der Taufe von dem Taufpathen gemachten Versprechungen genehmigen wollen; wenn sie aber verneinend antworten, dieß ihrer eigenen Willkühr überlassen werden müsse, ohne ihnen eine

andere Strafe, als den Ausschluß von den Sakramenten aufzulegen.

Zuletzt wurden folgende drei Canones über das Sakrament der Confirmation erlassen, und die Behauptungen mit dem Anathem belegt:

Daß die Confirmation eine überflüssige Ceremonie, und nicht ein wahres Sakrament sei, und daß sie in ältern Zeiten nichts anders gewesen, als irgend ein Examen, in welchem beim Herausgehen aus dem Knabenalter die Jugend der Kirche Rechenschaft von ihrem Glauben ablegte.

Daß es eine Beleidigung für den heil. Geist sei, dem Chrisma bei der Confirmation einige Kraft beilegen zu wollen;

Daß der gewöhnliche Minister dieses Sakraments nicht ausschließlich der Bischof, sondern auch ein jeder einfacher Priester sei.

Es wurde das Beiwort „gewöhnliche“ hinzugefügt, da es bekannt ist, daß die Päbste auch zuweilen einfachen Priestern dringender Ursachen halber diese Gewalt ertheilt haben, nur mußten sie sich des von einem Bischofe consecrirten Chrisma's zu dieser Handlung bedienen. Auch das florentinische Concilium hatte sich dieser Benennung bedient, die auf der einen Seite die allgemeine Ansicht in Betreff der delegirten Gewalt unversehrt erhält, auf der andern aber die Verdammung der ketzerischen Meinung, die auch dem einfachen Priester das gewöhnliche Ministerium zuschreibt, nicht hinwegnimmt.

Die Väter des Conciliums sahen sehr wohl ein, daß ein jeder Bau von den Fundamenten ausgehen müsse, die Fundamente bei der Kirchenverbesserung aber sind die Vorsteher der Kirchen. Wo die Kirchen mit guten Obern versehen sind, bedarf es sehr weniger Gesetze, um zum vorgesetzten Zwecke zu gelangen; wo dieß aber nicht der Fall ist, sind unzählige Gesetze, selbst auch dann nicht einmal, wenn sie beobachtet werden, nicht hinreichend, den Zweck zu erreichen, indem nicht Gesetze für jeden einzelnen Fall erlassen werden können. Dann werden diese Gesetze unter schlechten Kirchenobern aber auch nur sehr selten in Ausübung

gebracht und bleiben unnütz, indem sie ihre ganze Kraft nur von ihrer Ausübung erhalten können.

Da man nun aber mit der Kirchenverbesserung allen Ernstes vorschreiten wollte, so griff man von neuem zu dem Traktate von der Residenz, indem Niemand aus der Ferne her gehörig zu wirken vermag, und der alte Grundsatz, daß die Abwesenden als todt zu betrachten sind, hier Anwendung finden konnte. Alle vortrefflichen Fähigkeiten bei einem Kirchenobern wurden für unzureichend erachtet, wenn sie nicht angewendet würden, an Ort und Stelle selbst zu wirken. Doch eines der größten Hindernisse war die Menge der Benefizien, da Niemand an mehreren Orten zugleich sein kann.

Einige Bischöfe hielten dafür, wie wir auch schon erwähnt haben, daß die Angelegenheit der Kirchenverbesserung ganz und gar dem Pabste überlassen werden möchte, indem dieser die Autorität hatte, die betreffenden Gesetze zu geben, zugleich aber auch die Gewalt, diese Gesetze in Ausübung zu bringen. Andere hingegen bemerkten, daß dieß keineswegs eine Verehrung für die Einsicht des Pabstes, sondern sogar auch eine Beleidigung für eben diese Einsicht sein müsse, ganz als habe er ein Concilium für eine Angelegenheit versammelt (wie aus der Convocations-Bulle hervorgehe), zu welcher Angelegenheit dieses Concilium dann aber nicht geeignet sei, weshalb er selbst das Werk habe unternehmen müssen.

Der Pabst sandte um diese Zeit zwei andere Constitutionen, außer den bereits erwähnten, an die Legaten; die eine war bereits seit dem Anfange des vorigen Jahres angefertigt gewesen, und bezog sich auf die ganze Kirchenverbesserung, die artikelweise in derselben geordnet wurde, wodurch der Pabst an den Tag legen wollte, daß er in dieser Sache dem Concilio vorangehen, keineswegs aber von diesem nachgezogen werden wollte. Indessen wurde diese Bulle, da die Legaten ihren Inhalt den gegenwärtigen Bedürfnissen, und dem allgemeinen Verlangen nicht entsprechend fanden, von ihnen nicht in Ausübung gebracht. Sie war nämlich blos darauf bedacht, den zukünftigen Uebeln vorzubeugen, keineswegs aber dem gegenwärtigen abzuhelfen; dann hielten die Legaten aber auch dafür, daß die Bulle, auch abge-

sehen von diesem Mangel, den Vätern schon aus dem Grunde nicht ganz angenehm sein könne, da der Pabst bei offenem Concilio, und ganz ohne alle Zuziehung desselben, ein so wichtiges Werk unternommen habe, für welches das Concilium war versammelt worden. Der Pabst fügte sich daher in den Rath der Legaten, und stellte die Ausübung oder Nichtausübung der Bulle ganz und gar ihrem Ermessen anheim.

Die zweite Constitution bestand in einem unterm 23sten Februar des laufenden Jahres ausgefertigten Breve, durch welches der Pabst dem Concilio ausgedehnte Vollmacht ertheilte, die Vereinigung der Beneflzien entweder gänzlich abzuschaffen, oder zu modificiren, und alle jene Maßregeln in dieser Sache anzuwenden, welche die Mehrzahl der Väter für zweckmäßig erachten würde. Es wurde in diesem Breve gesagt, daß ein einmal gemachtes Zugeständniß eigentlich nicht wieder zurückgenommen werden dürfte, indessen könne es nicht die Absicht der Päbste, welche die Zugeständnisse gemacht hätten, gewesen sein, daß durch dieselbe die Seelsorge vernachlässigt werde, wie gegenwärtig die Erfahrung gelehrt habe, des Umstandes nicht einmal zu gedenken, daß Begünstigungen, die der Habsucht und des Ehrgeizes wegen nachgesucht worden wären, nur als erschlichen betrachtet werden könnten.

Aber auch von diesem Breve machten die Legaten keinen Gebrauch, um dem Bischof von Fiesole und andern dadurch keine Veranlassung zu geben, dergleichen vom Pabste dem Concilio ertheilten Vollmachten nicht als einen Zuwachs ihrer Jurisdiction anzunehmen, sondern als eine Einschränkung derselben anzufechten. Den Bischöfen war sehr viel daran gelegen, ihre ursprüngliche Jurisdiction in ihrem ganzen Umfange wieder zu erwerben; da nun aber die Exemptionen, die sehr vielen Kapiteln verliehen worden waren, derselben einen nicht unwesentlichen Abbruch thaten, so strebten sie dahin, diese Exemptionen ganz und gar abzuschaffen. Der Pabst sah nun aber voraus, daß die Beraubung so vieler und so angesehener klerikalischer Gemeinden ihrer alten Privilegien zu sehr vielen Beschwerden führen, und ein Gegenstand der Mißhelligkeiten werden müsse, und dieß um so mehr, da die Bischöfe in dieser Angelegenheit

zugleich als Richter und als Parthei erschienen, weshalb dem auch zu befürchten war, daß sie mehr dem Interesse der eigenen Parthei, als der richterlichen Billigkeit Gehör geben würden, ein Umstand, der sich denn auch sehr bald bewahrheitete, da kurz nach der abgehaltenen Session von allen Kapiteln Deutschlands Abgeordnete erschienen, um darauf anzutragen, daß ihre Privilegien unangetastet blieben. Demungeachtet hatte der Pabst dem Concilio die Vollmacht ertheilt, wegen Zurücknahme dieser Privilegien dasjenige zu erlassen, was es für zweckmäßig erachten würde.

Zugleich wurde von neuem die Frage aufgeworfen, ob die Kardinäle bei Abfassung der übrigen Gesetze genannt werden sollten, oder nicht. Die Legaten riethen davon ab, indem sie die letzte Bulle anführten, durch welche in Beziehung auf die Residenz der Kardinäle, und rücksichtlich des Besitzes mehrerer Bisthümer bereits von dem Pabste aus dessen eigenem Antriebe die erforderlichen Maßregeln getroffen worden seien. Doch der menschliche Geist ist sehr fruchtbar, überall Scheingründe zu erfinden, und so versuchte auch der Bischof von Clermont die Väter zu überreden, daß das Concilium dem Pabste nachahmen müsse, der es nicht für eine Unehre der Kardinalswürde gehalten habe, ihrer in seiner mehrgedachten Bulle namentlich zu erwähnen. Die gemäßigteren Väter riethen jedoch, daß sich das Concilium enthalte, der Kardinäle besonders zu erwähnen, indem es hinreichend sei, auch ihre Würde durch allgemeine Benennungen mit zu umfassen, wobei sie sehr richtig bemerkten, daß es ein sehr wesentlicher Unterschied sei, die Kardinäle durch ein Gesetz zu verpflichten, welches von dem Pabste ihrem rechtmäßigen Souverain gegeben worden, oder durch eine Verordnung, die eine Versammlung von Prälaten, die doch immer unter der Kardinalswürde ständen, erlassen habe.

Indessen unterließen es einige nicht, gegen den Kardinal Ridolfi, welcher das Bisthum Vicenza besaß, sehr heftige Beschwerde zu führen. Diese Stadt war nämlich ebenfalls vom Gifte der Ketzerei bereits angesteckt worden, dennoch aber residirte ihr Bischof nicht in ihr, weshalb der Bischof von Calahorra bemerkte, daß dieses Bisthum nicht nur die Gegenwart seines Bischofes unter den gegenwärtigen Umständen erfordern

müsse, sondern auch noch, daß dieser Bischof ein wahrer Apostel sei. Der erste Legat verwies dieß nun zwar einigermaßen, indem er darauf aufmerksam machte, daß man die Mißbräuche im allgemeinen tadeln, keineswegs aber einzelne Personen nennen möge, damit der Eifer nicht in Beleidigung ausarte. Dennoch aber unterließen die Legaten es nicht, den Pabst hiervon in Kenntniß zu setzen, und ihn zu bitten, daß er den Kardinal Ridolfi anhalten möge, diesem Aergernisse abzuhelfen.

Nach langem Disputiren kam endlich die Mehrzahl in die Abfassung einiger Gesetze überein, die nicht von so erhabener Strenge waren, daß man nicht von dem gegenwärtigen Zustand der Dinge, wenn man nur um Eine Stufe sich höher erhob, sich zu ihr hätte erschwingen können. Doch jene Pflanzen die nur einen Tag bedürfen, um zu ihrer Vollkommenheit zu gelangen, pflegen am andern Tage auch schon wieder zu verwelken.

Die gegebenen Gesetze wurden in fünfzehn Kapitel eingetheilt. Die Vorrede behielt in allen zu erlassenden Bestimmungen die Genehmigung des heil. Stuhles (salva semper in omnibus Sedis Apostolicae auctoritate) vor, welche Reservation aber auch nothwendig war, da das vorhin erwähnte Breve, durch welches der Pabst dem Concilio die Vollmacht ertheilt hatte, diese Gesetze zu geben, wie schon erwähnt, nicht publicirt worden war, während das Breve, das sich auf die vorhergehende Session bezogen hatte, von den Legaten war mitgetheilt worden. Hätte man diese Reservation nicht gemacht, so hätte es scheinen können, als hätte das Concilium dem Pabste Gesetze vorschreiben, und nicht nur seinen Hof reformiren, sondern auch seine Gewalt einschränken wollen. Diese Rücksicht wurde gleicherweise auch von jenen Vätern, die dem Schlusse des Conciliums beiwohnten, beobachtet, indem sie am Ende des Kirchenverbesserungswerkes die Reservation wiederholten, so daß dieselbe so zu sagen das Fundament und das Dach dieses großen Baues bildete.

Bei der Abfassung dieser Dekrete gab man sich, in so fern dieß thunlich war, alle nur mögliche Mühe, sie auf die ältern Canones und auf die vorhergehenden Concilien zu stützen, indem dasjenige mit größerer Ehrfurcht angenommen und mit

mindern Widerwillen beobachtet wird, was das Ansehen der frühern Gesetzgeber für sich hat, und welches in jenen Besitz zurückzukehren scheint, aus welchem ein neuerer Mißbrauch es vertrieben hatte. Der Inhalt der Dekrete war folgender:

Daß hinfüro Niemand zur Regierung einer Kathedral-Kirche befördert werden solle, der nicht in rechtmäßiger Ehe erzeugt, von reifem Alter und unbescholtenen Sitten, und mit hinlänglichen Wissenschaften, nach der auf dem Lateranensischen Concilio promulgirten Constitution Alexanders III., welche anfängt: Cum in cunctis, ausgerüstet sei.

Daß Niemand, mit welcher Würde, mit welchem Grade, oder mit welchen Vorzügen er auch immer nur bekleidet sei, sich einbilde, mehr als eine Kathedral-Kirche als Commende oder unter sonst irgend einem Titel zu erhalten oder zurückzubehalten, da fürwahr derjenige schon glücklich zu schätzen sei, dem es gelinge, eine einzige Kirche gut, nützlich, und zum Heile der ihm anvertrauten Seelen zu regieren. In Betreff der gegenwärtigen Inhaber mehrerer Kirchen werden die in der vom Pabste wegen der Kardinäle publicirten Bulle enthaltenen Dispositionen hinzugefügt, ohne jedoch weder der Kardinäle noch der Bulle zu erwähnen.

Die niedern Benefizien, besonders aber die Pfarrerstellen sollten nur an würdige und geschickte Personen verliehen werden, welche geeignet sind, am Orte selbst wohnen, und der Seelsorge in Person, nach der von Alexander III. auf dem Lateranensischen Concilio gegebenen Constitution, welche anfängt: Quia nonnulli, und einer andern von Gregor X. auf dem Concilio von Lyon gegebenen, welche beginnt: Licet Canon, obliegen zu können. Jede andere Besetzung solcher Stellen soll für ungültig erklärt, der Verleihungsberechtigte überdieß aber auch noch, nach dem Canon Grave nimis des Lateranensischen Conciliums, bestraft werden.

Wer mehrere mit einander unverträgliche Be-

nefizien (nämlich solche, deren Vereinigung in einer Person von den kanonischen Gesetzen selbst ist verboten worden) für die Zukunft empfangen, oder zurückbehalten werde, sei dieß nun in Folge einer lebenslänglichen Vereinigung, oder als immerwährende Commende, oder auf sonst irgend eine Weise, soll nach der Constitution von Innocenz III. De multa, dieser Benefizien sogleich beraubt werden.

Wer mehrere solcher Benefizien in Folge einer Dispens besitzet, soll von dem Ordinarius angehalten werden, diese Dispensation nach der Constitution von Gregor X. welche anfängt: Ordinarii, ihm vorzulegen.

Die geschehenen immerwährenden Vereinigungen von Benefizien sollten, wenn die Vereinigung vor weniger als vierzig Jahren geschehen sei, von den Bischöfen untersucht werden, und wenn diese finden sollten, daß sie unter unrichtigen Voraussetzungen, oder unter Verbergung der wahren Beschaffenheit der Dinge statt gefunden habe, sollten sie sogleich zurückgenommen werden. Diejenigen Vereinigungen aber, die für die Zukunft zugestanden werden würden, (dergleichen Fälle waren nämlich möglich, wenn sie mit der ursprünglichen Institution des Benefiziums nicht in Widerspruch standen) sollten zuvor von dem Ordinarius unter Zuziehung der Betheiligten untersucht werden, wenn dieser die angegebenen Gründe aber nicht hinreichend fände, so sollte die Concession, wenn sie auch schon ertheilt sei, als durch Betrug erschlichen betrachtet, und folglich zurückgenommen werden.

Jene Benefizien mit der Verpflichtung zur Seelsorge, die für immer mit Kathedral-Collegiatstifts- oder andern Kirchen, oder mit Klöstern, Collegien, oder sonstigen frommen Stiftungen vereint worden wären, sollten alle Jahre von den Ordinarien visitirt und mit geeigneten Vicarien versehen

werden. Diesen solle der dritte Theil, oder nach Umständen mehr oder weniger der Einkünfte als Gehalt in sichern Gefällen angewiesen werden.

Alle Kirchen, wenn auch eximirt, sollten alle Jahre von dem Ordinarius mit apostolischer Autorität visitirt werden, welcher Sorge dafür zu tragen habe, daß die Seelsorge und der Gottesdienst auf keine Weise versäumt würden.

Diejenigen, die zu Bisthümern ernannt worden, sollten sich in der von den Canones vorgeschriebenen Zeit consekriren lassen, und welche Prorogation sie auch immer nur erhalten haben möchten, so sollte diese doch nicht für länger als sechs Monate rechtfertigen können.

Die Kapitel der Kirchen, während letztere vacant sind, sollten in Zeit von einem Jahre, vom Tage der Vacanz an gerechnet, nicht die Erläubniß zur Ordination ertheilen, oder Dimissorialien erlassen, und dieß auch nicht in Kraft irgend eines Privilegiums, oder einer alten bestehenden Gewohnheit. Nur in dem Falle sollte eine Ausnahme von dieser Bestimmung gemacht werden können, wenn irgend Jemand genöthigt sei, sich wegen eines bereits erhaltenen, oder noch zu erhaltenden Benefiziums ordiniren zu lassen. Wenn ein Kapitel gegen diese Vorschriften handeln würde, so sollte es der Strafe des Interdicts unterliegen, die auf diese Weise Ordinirten aber, wenn sie blos die niedern Weihen empfangen, aller klerikalischen Privilegien, besonders in Criminalsachen beraubt sein, hätten sie aber die höhern Weihen erhalten, von Ausübung derselben bis auf weitere Bestimmung des zukünftigen Prälaten suspendirt werden.

Die Erlaubniß, von jedem Bischofe ordinirt werden zu können, soll ungültig sein, wenn die rechtsgültige Ursache, weshalb der Ordinandus die Weihen nicht von seinem eigenen Bischofe empfan-

gen kann, in dieser Erlaubniß nicht ausdrücklich enthalten ist. Aber auch in diesem Falle kann derselbe nur von einem in seiner Diöces residirenden Bischofe, oder von Demjenigen, der dessen Stelle bei Ausübung der Pontificalien vertritt, nach einem gehörigen Examen ordinirt werden.

Diejenigen, die von irgend einer mit einer geistlichen Würde bekleideten Person, sei dieß auch ein Nunzius des heil. Stuhles, zu einem Benefizium präsentirt oder ernannt werden, sollen aller Privilegien oder uralten Gewohnheiten ungeachtet, weder aufgenommen, noch eingesetzt, noch bestätigt werden, wenn sie nicht vorher von dem Ordinarius des Ortes sind geprüft und für geeignet befunden worden. Niemand soll sich durch die Appellation von dieser Prüfung befreien können, doch sollen diejenigen, die von den Universitäten, oder von den allgemeinen Studien-Anstalten präsentirt worden sind, eine Ausnahme hiervon machen.

In Sachen der Eximirten soll die von Innocenz IV auf dem Concilio von Lyon gegebene Constitution Volentes beobachtet werden. In Civil-Klagesachen, wenn dieselben Arbeitslohn oder Forderungen armer Leute betreffen, sollen die Weltgeistlichen und die außer dem Kloster wohnenden Ordensgeistlichen, obgleich sie einen eximirten Gerichtsstand besitzen, und ihr vom heil. Stuhl deputirter Richter am nämlichen Orte wohnt, dennoch vor dem Ordinarius belangt, und von ihm ebenfalls in seiner Eigenschaft als Delegirter des heiligen Stuhles zur schuldigen Zahlung angehalten werden. Ganz dasselbe soll bei allen übrigen Civil-Klagesachen statt finden, wenn die betreffenden Personen nicht einen besondern deputirten Richter haben.

Die Ordinarien sollen für die getreue und genaue Verwaltung der Hospitäler Sorge tragen,

wobei die Constitution des Conciliums von Vienne, welche anfängt: Quia contingit, beobachtet werden soll, die von dem Concilio mit allen in ihr enthaltenen Derogationen erneuert wird.

Es wurde Alles angewendet, um die erwähnten Canones und diese Dekrete zu Stande zu bringen, damit die Session an dem bestimmten Tage gehalten werden könnte. Fast an jedem Morgen ward eine Versammlung der Theologen vor dem Kardinal Cervini, so wie eine Versammlung der Canonisten vor dem Kardinal del Monte gehalten. Der Nachmittag aber ward zu den General-Congregationen verwendet, wo das in den besondern Versammlungen Erörterte vorgetragen und untersucht ward. Bis zum vorletzten Tage der Session fuhr man mit dieser Thätigkeit fort, an welchem man noch die letzten Abänderungen und Ausbesserungen der Canones und der Dekrete traf, und beide dann nach unbedeutendem Widerstand festsetzte. Dieser Widerstand wurde übrigens aber nur von Seiten derer geleistet, die ihn in der Session selbst, wie wir sogleich erwähnen werden, wiederholten.

Am 3ten März 1547 fand diese nun statt. Das feierliche Hochamt hielt der Erzbischof von Corfu, die lateinische Predigt aber, die dem Bischof von S. Marco war übertragen worden, konnte von diesem, einer großen Heiserkeit halber, mit der er der unfreundlichen Witterung wegen war befallen worden, nicht gehalten werden.

Mit einer vollkommenen Uebereinstimmung wurde der Inhalt der Canones genehmigt, nicht aber so jener der Dekrete der Reformation. Neun und fünfzig Stimmen waren auch hier unbedingt zu Gunsten des Inhalts, während dreizehn Stimmen einige Anmerkungen und Ausnahmen anführten. Einige von diesen wünschten nämlich, daß auch der Kardinäle einer besondern Erwähnung in den Dekreten geschehen möge; andere verlangten die schon so oft in Anregung gebrachte würdigere Benennung des Conciliums. Noch andere befürchteten aus dem Umstande einen Nachtheil für die bischöfliche Jurisdiction, daß man die Bischöfe in manchen Sachen nur als Delegirte des heiligen Stuhles handeln lasse. Wenige endlich, und dieß waren spanische Bischöfe, verlangten noch kräftigere und noch wirksamere Maßregeln gegen die Eximirten,

einige aber auch die Erlaubniß für die Priester, zu gleicher Zeit zwei mit der Seelsorge verbundene Benefizien inne haben zu dürfen.

Zuletzt wurde noch der 21ste April für die nächste Session bestimmt, dem allein nur der Bischof von Castell a Mare widersprach, indem er wünschte, daß die Session nicht auf einen bereits gegenwärtig bestimmten Tag angesetzt werden möge.

Während dieser Zeit war es dem Kaiser gelungen, die Absetzungsbulle des Pabstes gegen den abtrünnigen Erzbischof Herrmann von Cöln zur Vollziehung zu bringen. Der Kaiser sandte zu dem Ende zwei Commissarien nach Cöln*), welche den Coadjutor Adolph von Schaumburg in den Besitz des Erzbisthums einsetzten. Herrmann, den der Clerus bereits verwünschte, und der auch bei der Mehrzahl des Volkes schon verhaßt geworden war, zog sich nach seiner väterlichen Grafschaft Wied zurück, wo er einige Jahre später sein unrühmliches Leben beschloß.

Der glückliche Fortgang der Dinge ließ auf ein baldiges noch glücklicheres Ende rechnen, hätte nicht ein ungünstiges Ereigniß für mehr denn drei Jahre die Verhandlungen des Conciliums unterbrochen, und die ärgerlichsten Zwistigkeiten zwischen dem Pabste und dem Kaiser gesäet. Diese Zwistigkeiten nun werden uns eine geraume Strecke lang von dem Gegenstand der Canones und der Dekrete abhalten, und zu einem von diesen sehr verschiedenen Felde hinführen müssen.

Es zeigte sich nämlich in Trient eine außerordentliche Sterblichkeit, die alle Zeichen an sich trug, daß sie die Folge einer ansteckenden Krankheit sei. Dieß erschreckte die Väter der Synode um so mehr, da in kurzer Zeit der Bischof von Capaccio und der General der Franziscaner, so wie auch einige Personen aus dem Gefolge der Legaten bereits ein Opfer derselben geworden waren. Die Furcht vor dem Tode ist die mächtigste aller menschlichen Leidenschaften, und die Väter dachten daher um so mehr daran, Trient zu verlassen, da die benachbarten Gegenden bereits damit umgingen, alle Verbindungen mit Trient abzubrechen, ein Umstand, der sie zur Eile ermahnen mußte, wenn sie nicht eingeschlossen

*) Diese waren Philipp Lalein, Statthalter von Geldern, und der Rechtsgelehrte Virgilius Zwichem.

werden wollten. Vor allem aber mußte den Legaten dieß als der allergeeigneteste Vorwand zur Translation des Conciliums erscheinen. Sie schrieben daher bereits unterm 5ten März an den Pabst, und baten ihn um den Befehl zur Translation, im Fall die Sterblichkeit noch fernerhin zunehmen sollte, wobei sie darauf rechneten, daß diese ihnen so viel Zeit gestatten werde, die erbetenen Befehle abwarten zu können. Als sie jedoch sahen, daß der Abbruch aller Verbindungen mit den benachbarten Gegenden bevorstehe, und daß mehrere Bischöfe bereits die Stadt verlassen hatten, ohne die Erlaubniß dazu empfangen zu haben, ja daß einige diese Erlaubniß nicht einmal nachgesucht hatten, so wie daß andere Bischöfe nicht mehr zurückgehalten werden konnten, hielten sie dafür, die bereits früher erhaltenen und oft wiederholten Befehle in Ausübung bringen zu dürfen, durch welche ihnen die Vollmacht zur Translation ertheilt wurde, im Fall die Mehrzahl der Väter für dieselbe stimmen sollte.

Um nun aber mit Vorsicht zu Werke zu schreiten, forderten sie zuvörderst das Urtheil der Sachverständigen über die herrschende Krankheit ein. Es hielten sich damals zwei auswärtige Aerzte in Trient auf: der eine war Balduin von Barga, Arzt des ersten Legaten, der andere Hieronymus Fracastoro von Verona, deputirter Arzt des Conciliums, der für den erfahrensten und geschicktesten Mediziner seiner Zeit galt. Beide kamen dahin überein, daß die Krankheit einen ansteckenden Charakter an sich trage, von dem zu befürchten stehe, daß er bei Annäherung der wärmeren Jahreszeit sich noch mehr entwickeln werde, und daß die Gefahr bei weitem mehr der vornehmern Klasse der Einwohner, wegen ihrer zarten Beschaffenheit, als dem gemeinen Manne drohe. Fracastoro forderte die Erlaubniß, sich von Trient entfernen zu dürfen, indem er, wie er sagte, zur Heilung des Fiebers und anderer gewöhnlichen Krankheiten, keineswegs aber zur Heilung der Pest gekommen sei.

Die Legaten nahmen daher in der General-Congregation vom 9ten März, nachdem die Meinungen über das Dogma der Eucharistie, welches man zu untersuchen vorgenommen hatte, vorgebracht worden waren, Veranlassung, den Vätern das Sach-Verhältniß mitzutheilen, wobei sie ihnen zugleich eröffneten,

daß bereits zwölf Bischöfe das Concilium verlassen hätten, einige, ohne zuvor um die Erlaubniß zur Entfernung anzufragen, andere aber ungeachtet der ihnen ertheilten abschlägigen Antwort, indem sowohl diese als jene sich durch die Nothwendigkeit, ihr Leben zu sichern, für hinlänglich gerechtfertigt hielten. Mehrere andere hatten ebenfalls bereits abreisen wollen, und nur mit Mühe hätten sie von ihnen, den Legaten, so lange zurückgehalten werden können, bis die General-Congregation von der Lage der Dinge sei in Kenntniß gesetzt worden. Dem zu Folge erklärten die Legaten, daß sie ihrer Seits weder zum Verbleiben in Trient, noch zur Translation rathen wollten, sondern nur dasjenige in Ausübung bringen würden, was die Mehrzahl der Väter beschließen werde, und daß sie ihre Einwilligung zu einem jeden Beschluß, mit einziger Ausnahme der gänzlichen Auflösung des Conciliums, geben würden.

Der Kardinal Pacheco, dem in Abwesenheit der beiden kaiserlichen Botschafter, wie wir bereits oben gesehen haben, und auch in Abwesenheit des Kardinals Madrucci, der kurz vorher Trient verlassen hatte, um sich nach seinem Familiensitze hinzubegeben, die Sorge für das kaiserliche Interesse ganz allein überlassen blieb, und der sich sehr wohl erinnerte, daß bei Streitsachen die vorzüglichste Geschicklichkeit dessen, der sich im Besitz befindet, darin bestehen muß, in diesem Besitze so lange als möglich zu verbleiben, antwortete, daß die Sache, um welche es sich hier handle, von der allergrößten Wichtigkeit sei, sie betreffe nämlich die Frage: wann, und unter welchen Umständen Concilien verlegt werden könnten. Er seiner Seits wisse nicht einmal, ob dieser Gegenstand zur Verhandlung könne gebracht werden, ohne daß der Pabst und der Kaiser davon zuvor in Kenntniß gesetzt worden wären, zumal da das Concilium auf Antrag und durch Vermittlung des Kaisers sei versammelt worden. Er müsse also seine Unwissenheit ganz offen bekennen, daß er nicht so erfahren und gelehrt sei, sogleich und ohne weiteres entscheiden zu können, was unter den gegenwärtigen Umständen Rechtens sei oder nicht, weshalb er bitten müsse, ihm einige Tage Zeit zu gestatten, um über den Gegenstand reiflich nachdenken zu können. Im Falle es jedoch nothwendig sei, sogleich zu

antworten, so sei er der Meinung, daß ohne den Willen des Pabstes und des Kaisers gar nichts entschieden werden dürfe. Der Meinung des Kardinals folgten die Anhänger seiner Parthei, und noch zwei oder drei andere Bischöfe, also im Ganzen fünfzehn Stimmen. Alle übrigen Väter stimmten für die Ergreifung der schleunigsten Maßregeln, indem nicht nur eine bereits zum Vorschein gekommene und vollkommen erwiesene Pest, sondern auch schon der bloße Verdacht derselben, die Abreise von Trient begründen könne. Dieser Verdacht allein sei schon hinreichend, die Verbindung mit der Umgegend abzuschneiden, ohne diese Verbindung aber sei es nicht möglich, in Trient leben zu können. Indessen waren die Ansichten über die zu ergreifenden Maßregeln sehr verschieden. Einige schlugen die Suspension vor, einige wollten, daß einem Jeden die Erlaubniß ertheilt werde, sich einstweilen hinbegeben zu können, wohin es ihm beliebe, andere verlangten die Translation nach einer nahe gelegenen Stadt, noch andere verlangten die Translation, aber erst dann, wenn man die Einwilligung des Pabstes zuvor eingeholt habe. Der Kardinal Pacheco, der sich sonach überzeugte, daß die weit überwiegende Mehrzahl gegen den Aufenthalt in Trient war, wiederholte seinen frühern Antrag, daß ihm ein Aufschub gestattet werden möge, um über die Sache gehörig nachdenken zu können. Sehr gern gestand ihm dieses der Kardinal del Monte zu, damit am folgenden Tag die reifliche Ueberlegung von Seiten aller Väter, deren Meinungen ein noch größeres Gewicht zu geben vermöge.

Am folgenden Morgen versammelten sich demnach die Väter, und der erste Legat eröffnete ihnen, daß sein College und er über die am vorigen Tage abgegebenen Meinungen und Absichten der Väter nachgedacht hätten, und daß in Folge dieser Ueberlegung sie ihre Einwilligung zu dem Vorschlage der Suspension nicht geben könnten, denn die Suspension würde ganz dasselbe sein, als eine stillschweigende Auflösung des Conciliums, wodurch die Kirche die Früchte, die sie bereits gegenwärtig von dem Concilio einerndtete, und die sie für die Zukunft in noch weit reichlicherem Maße von ihm zu erwarten habe, verlieren würde, und doch sei das Concilium mit so großem Aufwande von Zeit,

Mühe und Geld versammelt worden. Eben so wenig könnten sie den Vorschlag billigen, daß es einem Jeden überlassen werden solle, sich, wohin es ihm beliebe, zu begeben, was einer vollkommenen Auflösung nicht unähnlich sehen würde. Wenn man Trient verlassen wolle, wie doch die Mehrzahl wünsche, so scheine ihnen kein Weg zweckmäßiger zu sein, als jener der Translation. Aber auch hier müsse man mehrere Gegenstände ins Auge fassen. Vor allem müsse man darauf sehen, daß man an dem Orte selbst, wohin man das Concilium zu verlegen gedenke, keine Schwierigkeiten wegen der Aufnahme finde, daß er nicht zu weit von Trient, wegen Bequemlichkeit der Reise der Prälaten, entfernt sei, daß hinreichende Wohnungen für deren Aufenthalt in ihm angetroffen würden, und daß er Ueberfluß an Lebensmitteln habe, und einer gesunden Luft genieße. Alles dieses würde vereint in Bologna angetroffen, weshalb diese Stadt als die zweckmäßigste erscheinen müsse, nach ihr das Concilium hinzuverlegen.

Der Kardinal Pacheco seiner Seits wendete dagegen ein, daß er, um sicher zu Werke zu gehen, die Meinungen einiger Autoren, die über Concilien schreiben, zu Rathe gezogen, und sich überzeugt habe, daß diese das Recht der Translation ausschließlich dem Pabste beilegen. Es müsse ihn daher billigermaßen befremden, wie die Legaten die vorliegende Frage hätten aufwerfen, und die Translation in Ausübung bringen können. Wem unter allen Anwesenden könne es fremd sein, mit wie vieler Mühe, auf Antrieb des Kaisers und einiger anderer christlicher Fürsten das gegenwärtige Concilium sei versammelt worden, so daß auch noch lange nach der geschehenen Convocation, und der Ankunft der Legaten, so wie auch seiner eigenen und mehrerer anderer Bischöfe Ankunft in Trient, man mehrere Monate hätte warten müssen, bevor man mit den Verhandlungen habe beginnen können, gleich dem Schiffe, welches vor Anker liegt, und wegen der Windstille nicht aus dem Hafen laufen kann. Wie sehr müsse der Unwille dieser für das Wohl der Christenheit besorgten Fürsten nicht erregt werden, wenn man durch eine unzeitige Abreise von Trient den Vortheil so großer Anstrengungen von sich werfe? Ja dieser Unwille müsse sich der ganzen Christenheit mittheilen,

da Niemand eine gegründete Ursache für einen so übereilten Schritt würde erblicken können. Der einzige Grund, weshalb man Trient verlassen wolle, sei das bösartige Fieber, dem man einen pestartigen Charakter beilegen wolle, und doch habe er nach genauer Erkundigung bei den Pfarrern erfahren, daß nur sehr selten Jemand an dieser Krankheit sterbe. In der Pfarrei von St. Peter, die übrigens sehr volkreich sei, seien von Anfang des laufenden Monats bis zum gegenwärtigen Tage nur zwei Personen gestorben, nämlich ein Kind und ein Wassersüchtiger. In der ganzen Stadt könnten im gegenwärtigen Augenblick ungefähr vierzig Kranke sich befinden, unter diesen aber würde man kaum fünf anzutreffen vermögen, die von der gefürchteten Krankheit befallen wären. Das Concilium könne sich am allersichersten von der Wahrheit seiner Behauptung überzeugen, wenn es einige Bischöfe zur Untersuchung des Thatbestandes deputiren würde. Das Zeugniß der beiden Aerzte des Conciliums könne für ihn von gar keinem Gewichte sein, indem die einheimischen Aerzte ganz anders von der Sache urtheilten, und sich geweigert hätten, das Gutachten des Arztes Fracastore zu unterschreiben, wie sehr er sie auch deshalb gebeten habe. Wie dem aber auch immer nur sein möge, so könne es doch nach der Meinung des Kardinals Jacovacci, der noch in neuern Zeiten über diesen Gegenstand geschrieben habe, nicht erlaubt sein, das Concilium von einem Orte zum andern zu verlegen, ohne daß alle Väter einstimmig in diese Verlegung eingewilligt hätten. Diese Uebereinstimmung finde im vorliegenden Falle nun aber nicht statt, indem er für seine Person sich dem Vorhaben jederzeit widersetzen werde. Er wolle nun aber nicht allein mündlich gegen die Translation protestiren, da Worte ihrer Natur nach sehr bald verhallten, sondern auch schriftlich, und eine Schrift sei geeignet, jederzeit zu reden. Zu dem Ende müsse er seine gegenwärtige schriftliche Protestation zum immerwährenden Zeugnisse seiner Opposition übergeben. Er schloß damit, daß nichts in dieser Angelegenheit geschehen dürfe, bevor man nicht die Meinung des Pabstes und des Kaisers vernommen habe, von denen man sehr wohl überzeugt sein könne, daß sie nicht den Untergang dieses heiligen Senates verlangen würden.

Der Kardinal Cervini erwiderte auf diese Rede, daß die von zwei fremden Aerzten abgelegten Zeugnisse nicht in Zweifel gestellt werden könnten, und daß deren Ausspruch, sowohl ihres Wissens, als ihrer Unabhängigkeit halber, weit mehr Glauben verdiene, als jener der einheimischen Aerzte. Das Concilium sei nur aus dem einzigen Grunde in Trient versammelt worden, um die deutsche Nation zur Beiwohnung desselben zu vermögen. Dieser Grund falle nunmehr aber weg, indem die Protestanten auf zwei Reichsversammlungen erklärt hätten, daß sie dieses Concilium nicht für rechtmäßig hielten, und ihm daher nicht beiwohnen wollten, die Katholiken hätten sich bisher aber theils des Krieges halber, theils aber auch aus Furcht vor den Protestanten zu entschuldigen gesucht; gegenwärtig aber müsse man mehr als jemals die Hoffnung aufgeben, sie auf dem Concilio zu sehen, da selbst die Pest, die in Deutschland hause, ihre Annahme verbieten müsse. Er würde sich nicht haben enthalten können, mit mehr Aufrichtigkeit als Vorsicht noch andere Gründe hinzuzufügen, welche die Translation anrathen müßten, hätte nicht der Kardinal del Monte das Wort genommen, um den Gegenstand von vorn an durchzugehen. Vergebens suche man, sagte er, die Zahl der Todten in Zweifel zu ziehen, so wie man vergebens die frischen Grabhügel auf den Gottesäckern der Stadt mit Fleiß zu ebnen versuche, damit ihre Zahl nicht im Stande sei, die Zahl der jüngst Verstorbenen zu verrathen. Die frisch umgearbeitete Erde dieser Gottesäcker selbst liefere schon einen hinlänglichen Beweis. Aus eben diesem Grunde habe man das Todtengeläute bereits verboten, und die Veranstaltung getroffen, daß die Verstorbenen des Nachts zur Erde bestattet würden. Man suche durch diesen Kunstgriff die Gefahr zu verheimlichen, um die Flucht vor derselben zu verhüten. Das Zeugniß der Aerzte von Trient könne mit dem von Fracastoro, welcher der Fürst der Aerzte in ganz Italien sei, keinesweges verglichen werden, des Umstandes nicht einmal zu gedenken, daß erstere das Gutachten der letztern durch ihre Unterschriften hätten bestätigen wollen, wenn sie nicht durch mächtigeren Einfluß davon wären abgehalten worden. Die noch nicht eingegangene Einwilligung des Pabstes könne kein Hinderniß darbieten, der

Pabst halte zu dem Ende seine Legaten bei dem Concilio, daß sie in seiner Abwesenheit und bei seiner Entfernung seine Stelle vertreten, und mit der Mehrzahl der Väter die erforderlichen Entscheidungen treffen könnten. Vorzüglich sei dieß bei schleunigen unvorhergesehenen Ereignissen der Fall, wo eine jede Verzögerung Gefahr mit sich führen könne. Wenn man aber behaupten wolle, daß zur Translation eines Conciliums eine ganz vollkommene Uebereinstimmung ohne allen Widerspruch erforderlich sei, so sei dieß weder in dem Buchstaben des Gesetzes, noch in der einstimmigen Ansicht der Autoren, und sogar in der Natur der Sache selbst nicht einmal begründet. Höchstens könne man dieß fordern, wenn von einer ganz willkührlichen, und nicht von einer durch die Nothwendigkeit gebotenen Translation die Rede sei. Welches Gesetz der Billigkeit könne es nun aber wohl gebieten, daß die Hartnäckigkeit eines Einzigen den ganzen Senat der allgemeinen Kirche im Rachen des Todes einkerkern wolle.

Wenn der Legat den Vorschlag des Kardinals Pacheco, einige Bischöfe zu deputiren, die den wahren Thatbestand der Sache untersuchen sollten, mit Stillschweigen überging, so durfte dieß wohl deshalb geschehen, weil er diesen Vorschlag nicht der wahren Gründe halber von sich weisen konnte, ohne dadurch anzustoßen und zu beleidigen, aber auch nicht auf ihn einzugehen wagte, indem dieß nicht ohne alle Gefahr sein durfte. Denn es war vorauszusehen, daß unter diesen Deputirten Bischöfe aller Nationen hätten sein wollen. Von diesen waren die Spanier nun aber Unterthanen des Kaisers, die Portugiesen Vasallen eines Königs, der mit dem Kaiser aufs Innigste verbunden war, die Franzosen waren über die wahren Gesinnungen ihres Königs in Betreff der Translation noch ungewiß, und folglich auch sie schwankend, von den Italienern aber waren mehrere entweder geborne Unterthanen des Kaisers, oder hatten Diöcesen, die vom Kaiser abhingen. Wie dem auch immer nun sein mochte, so war es den Legaten nur zu wohl bekannt, daß auch ein gar kleiner Theil von Unrath hinreicht, ein großes Gefäß mit klarem Wasser zu trüben. Mit der Wahl der Deputirten, und mit der Untersuchung des Thatbestandes würde

man langsam und mit Uneinigkeit zu Werke geschritten sein, welches zur Folge gehabt haben würde, daß die Verbindung mit Trient unterdessen wäre abgebrochen worden, ein Umstand, der alle Untersuchungen und Berathungen in dieser Angelegenheit schon von selbst vergeblich machen mußte, indem die Abreise von Trient nicht mehr möglich war; oder der Kaiser hätte auch von dem Vorhaben der Translation können unterrichtet werden, wo er sie aus allen Kräften würde zu verhindern gesucht haben.

Da der Kardinal Pacheco seine vorgebrachten Gründe durch die Antwort des Kardinal-Legaten gleichsam vernichtet sah, sich dennoch aber nicht ergeben wollte, so glaubte er sich auf einen andern Grund stützen zu können, der ihm noch unverletzt schien. Er bemerkte nämlich, daß die Canonisten das Recht der Translation eines Conciliums allein nur dem Pabste zuschrieben, und es nicht mit der den Legaten zustehenden Jurisdiction vereinigten. Es könne daher, wenn letztere keinen besondern Auftrag zur Translation hätten, die ihnen ertheilte General-Vollmacht nicht hinreichend sein, um einen Akt von so großer Wichtigkeit veranlassen zu können. Dieser Ansicht schlossen sich alle diejenigen an, die in der Versammlung des vorhergehenden Tages mit ihm gestimmt hatten. Mehrere von diesen gaben ihre Meinungen schriftlich ein, besonders aber zeichnete sich die Eingabe des Bischofs von Badajoz aus, welcher zu beweisen sich bemühte, daß das Concilium wegen Deutschland's nicht an einem andern Orte als in Trient gehalten werden könne. Alle diese Bischöfe vereint mit dem Kardinal Pacheco protestirten endlich, daß, wenn die übrigen Bischöfe Trient ohne Grund verlassen sollten, sie und mit ihnen das Ansehen des Conciliums, daselbst zurück verbleiben würden.

Nunmehr traten der Bischof von Albenga und der Bischof von Aliffe, ersterer als Auditor der apostolischen Kammer zu Rom, letzterer aber als Auditor der römischen Rota auf, die sich beide als päbstliche Canonisten für verpflichtet hielten, die gegen die Autorität der Legaten eingelegten Protestationen zurückzuweisen. Beide erinnerten dem zu Folge, daß die Verpflichtung, den Ort, welchen der Pabst für das Concilium bestimmt habe, nicht zu verlassen, alsdann aufhören müsse, wenn

die Ursache dieses Verlassens notorisch, und ein längeres Verweilen mit Gefahr verbunden sei. Diese Gefahr nun aber ward von einigen für so dringend gehalten, daß sie darauf antrugen, daß man sogleich sich in die Kirche begeben möchte, um die Session zu halten, und um das Translations-Dekret zu erlassen; ein Vorschlag, der, so sehr er den Furchtsamen auf der einen Seite gefiel, eben so wenig den Kaiserlichen auf der andern Seite mißfiel, denn die sonderbare Beschleunigung würde die Handlung selbst ihres ganzen Ansehens beraubt haben. Doch die Legaten billigten ihn keineswegs, denn ihnen lag nicht allein daran, die Abreise zu beschleunigen, sondern sie auch zu rechtfertigen. Aber auch der Kardinal Pacheco billigte ihn nicht, indem ihm mehr daran lag, die Handlung ganz und gar zu verhindern, als einen Grund zu haben, die Art und Weise, auf welche sie begangen worden, mit gerechtem Tadel belegen zu können.

Es wurde demnach die Session auf den folgenden Morgen, als auf den 11ten März angesetzt. Die Legaten gaben dem Promotor des Conciliums auf, ein authentisches Aktenstück über die Wahrheit der bestehenden ansteckenden Krankheit anzufertigen. Am festgesetzten Morgen versammelten sich die Väter in der Domkirche, und nach den gewöhnlichen Ceremonien und den abgehaltenen Gebeten, erinnerte der erste Legat in möglicher Kürze an alles dasjenige, was in den beiden letztern Tagen vorgegangen und verhandelt worden war, und gab seine und seines Collegen Gleichgültigkeit zu erkennen, nämlich, ob das Concilium in Trient verbleiben, oder anderswohin verlegt werde, je nachdem dieß von der Mehrzahl der Väter werde bestimmt werden. Dann wurden die Zeugnisse der Aerzte vorgelesen, so wie auch die Aussagen der über den Zustand der Seuche gerichtlich vernommenen Zeugen, die aus Menschen aller Stände genommen waren. Die Zeugenaussagen lauteten folgendermaßen: daß seit einiger Zeit ein ansteckendes Fleckfieber sich in der Stadt gezeigt, welches meistentheils den Tod zur Folge gehabt habe, so daß in einer einzigen Pfarrei oft drei bis vier Leichen an einem Tage zur Erde bestattet worden wären, und noch jetzt bestattet würden. Die Sterblichkeit im Weichbilde der Stadt

sei in Folge eben dieser Krankheit in einem nicht mindern Verhältnisse. An dieser Krankheit, glaube man, sei der Bischof von Capaccio und der General der Franziscaner, sowie auch der Haushofmeister des Kardinals Cervini, und ein Diener des Kardinals Madrucci gestorben. Wenn irgend Jemand von dieser Krankheit wieder hergestellt werde, so bliebe er doch wie blödsinnig, was besonders sich sehr deutlich bei einem Diener des Bischofs von Saluzzo zu erkennen gebe. Dieses Uebel greife mit jedem Tage mehr und mehr um sich, und gerade im gegenwärtigen Augenblick habe die Sterblichkeit einen so hohen Grad erreicht, als sie früher noch nie gehabt habe. Die Orts-Aerzte hätten gänzlich allen Muth verloren, und suchten der Behandlung dieser Krankheit auszuweichen. Man befürchte, daß bei vorrückender Jahreszeit das Uebel in eine wahre Pest ausarte, wo dann vorauszusehen sei, daß die Umgegend alle und jede Verbindung mit Trient abbrechen werde, was der Stadt bei der Unfruchtbarkeit ihres eigenen Bodens, außer der Geißel der Pest, auch noch die Plage der Hungersnoth nothwendig zuführen müsse.

Hierauf schlug der Kardinal del Monte das Dekret vor, das Concilium nach Bologna hinzutransferiren. Dieses Dekret war folgendergestalt abgefaßt:

Gefällt es Euch, zu bestimmen und zu erklären, daß in Folge der angeführten und anderer Gründe, die Krankheit so offenbar und so notorisch sei, daß die Prälaten in dieser Stadt nicht verweilen können, ohne sich der Gefahr des Todes auszusetzen, und daß sie gegen ihren Willen nicht zurückgehalten werden können und dürfen? Ferner, in Betracht daß mehrere Prälaten nach der letzten Session bereits abgereiset sind, mehrere andere aber in den General-Congregationen protestirt haben, daß sie auf jeden Fall sich von hier aus Furcht vor der Krankheit entfernen wollen, und daß sie aus gerechten Ursachen nicht zurückgehalten werden können, ihre Abreise aber, entweder die Auflösung des Conciliums zur Folge haben würde, oder doch

wegen der geringen Zahl der Zurückbleibenden, den guten Fortgang der Verhandlungen verhindern müsse; in Betracht nicht minder der bevorstehenden Lebensgefahr, und anderer durch einige Väter in den Congregationen als wahr, notorisch, und rechtmäßig feststehend vorgebrachter Gründe, gefällt es Euch gleicher Weise zu bestimmen und zu erklären, daß zur Erhaltung und zur Fortsetzung des Conciliums, und zur Sicherheit seiner Prälaten, dasselbe einstweilen nach der Stadt Bologna, als an einen am meisten geeigneten, gesunden und zweckmäßigen Ort verlegt werden müsse, sowie es von jetzt an dorthin verlegt wird; daß daselbst die bereits auf den 21sten April festgesetzte Session abgehalten, und dann weiter fortgefahren werde, bis es Seiner Heiligkeit, und dem heil. Concilio gutdünken wird, dasselbe mit Zustimmung des unüberwindlichsten Kaisers, und des allerchristlichsten Königs, sowie auch der übrigen christlichen Könige und Fürsten wieder hierher zurück, oder anderswohin zu verlegen?

Der Kardinal Pacheco wendete ein, daß die Zeugen nicht vorschriftsmäßig vernommen worden wären, und daß der Prälat Severoli, der Promotor des Conciliums, zu diesem Geschäfte keinen Auftrag gehabt habe, ja daß von mehrern Vätern verlangt worden sei, daß einige Bischöfe diesem Zeugenverhör beigewohnt hätten. Die Zeugen hätten überdieß eine Sache deponirt, die sie selbst nicht verständen, dann habe man aber auch unterlassen, die widersprechende Parthei zu dieser Verhandlung vorzuladen. Was nun aber das Urtheil der fremden Aerzte anbelange, so müsse dasselbe mindern Glauben verdienen, als das der einheimischen, da letztere die Natur der Menschen und des Klima's bei weitem besser kennen müßten. Die Abreise mehrerer Bischöfe sei viel mehr der Langenweile, als der Furcht vor dem Tode zuzuschreiben, dann hätten ja aber auch dergleichen Abreisen in den frühern Monaten, wo doch von einer Pest nicht die Rede sein konnte, statt gefunden. Dem zu Folge müßten

die Gründe, die man für die Translation angebe, als unzureichend erscheinen, sowie auch die Stimmenzahl unzureichend sei, da nach einer Bestimmung des Conciliums von Constanz zu einer solchen Entscheidung wenigstens zwei Drittel der Stimmen erfordert werde. Wolle man dennoch aber zu einer Translation schreiten, so müsse man nicht nach Bologna, sondern nach irgend einer Stadt Deutschlands hingehen, indem man die Translation von einer Provinz zur andern nicht veranlassen dürfe. Er sei daher der Meinung, daß man die Session vielmehr prorogire, um den Gemüthern Zeit zu gestatten, sich von der thörichten Furcht vor der Pest zu erholen. Mit ihm stimmten alle spanischen Bischöfe überein. Der Erzbischof von Sassari suchte die glänzenden Hoffnungen mit grellen Farben zu schildern, die man zerstöre, wenn das Concilium aus Deutschland entfernt werde, indem die Siege des Kaisers ihm die baldige Unterwerfung von ganz Deutschland verheißen müßten. Der Bischof von Astorga behauptete, daß das Concilium nicht frei in Bologna sein werde. Alle übrigen dieser Parthei beschränkten sich aber dahin, die Gefahren als nicht bestehend, oder doch als sehr unbedeutend zu schildern, und die Verpflichtung, die Einwilligung des Pabstes und des Kaisers zuvor einzuholen, vorzuschützen, indem die Legaten ohne ein besonderes Mandat nicht zur Translation schreiten könnten.

Ein eifriger Vertheidiger der entgegengesetzten Ansicht war der Erzbischof von Matera, obgleich er seiner Geburt und seiner Diöces nach Unterthan des Kaisers, und sogar auch zur Erzbischöflichen Würde in Folge einer kaiserlichen Ernennung gelangt war. Er sagte, daß die Zeugen rechtmäßiger Weise vernommen worden wären, indem dieser Akt von dem Promotor des Conciliums in Kraft seines Amtes, und ohne eine neue Autorisation von Seiten des Conciliums habe verrichtet werden können. Indessen antwortete weder er, noch irgend ein anderer auf die Behauptung, daß die Gegenparthei nicht vorgeladen worden sei, indem diese Behauptung schon ganz von sich selbst fallen mußte, da es ja auf dem Concilio nicht zwei streitende Partheien, sondern höchstens nur nicht übereinstimmende Richter geben konnte, weshalb es denn auch keiner Vorladung bedurfte.

Doch unterließ er es nicht zu bemerken, daß bei so notorischen und allgemein bekannten Sachen, als die vorliegende Frage über das Bestehen oder Nichtbestehen der ansteckenden Krankheit sei, es keiner besondern Zeugen bedürfe. Das Ansehen der Aerzte von Trient könne mit dem von Fracastoro ganz und gar nicht verglichen werden, indem dieser eben wegen seines großen Rufes, den er in ganz Italien genösse, zum Arzt des Conciliums gewählt worden sei, und als solcher besoldet werde, weshalb denn auch seine Meinung in Betreff des körperlichen Wohles des Conciliums vor allen andern Meinungen den Vorzug verdienen müsse. Gesetzt nun aber auch, daß alle andern zur Translation angegebenen Ursachen einigermaßen in Zweifel gezogen werden konnten, was übrigens aber nicht der Fall sei, so müßte doch der einzige Grund schon hinreichend sein, daß die Mehrzahl der Väter es so wolle. Das Dekret des Conciliums von Constanz bestimme nun zwar, daß zwei Drittel der Stimmen erforderlich seien, doch sei diese Bestimmung, sowie einige andern mit ihr von dem letzten Lateranensischen Concilio zurückgenommen worden. Eine solche Zurücknahme wird im Grunde nun aber unter den Entscheidungen des Lateranensischen Conciliums nicht gelesen, vielleicht verwechselte der Erzbischof dasjenige, was dieses letztere Concilium rücksichtlich der Ueberlegenheit des Pabstes über die Concilien entschieden hatte, wodurch ein Dekret, welches in der fünften Session des Conciliums von Constanz vor der Wahl des Pabstes abgefaßt, von letzterm späterhin aber nicht bestätigt worden war, in welchem es scheint, als werde das Gegentheil bestimmt, zurückgerufen wird. Auf diese Basis gründet sich dann die in der neun und dreißigsten Session gefaßte Bestimmung, die übrigens nicht von einer Translation spricht, sondern nur den Pabst verpflichtet, ein Concilium an dem von dem vorhergehenden Concilio dazu bestimmten Orte, und nicht anderswo zu versammeln, mit einziger Ausnahme einer evidenten Nothwendigkeit, die von zwei Dritteln der Kardinäle schriftlich müsse anerkannt werden. In diesem Falle aber müsse das Concilium in einer andern Stadt der nämlichen Nation der das bereits früher angesetzte Concilium angehörte, versammelt werden, wenn dieß ebenfalls nicht von der Nothwen-

digkeit verboten werde. Doch dieses Concilium fordert keineswegs die Uebereinstimmung von zwei Dritteln der Väter, um ein bereits versammeltes Concilium eingetretener Nothwendigkeit halber nach einem andern Ort hin transferiren zu können; ja kurz nachher, wo es über die gegen Schismen zu ergreifenden Maßregeln handelt, scheint es diesen Gegenstand mit ausdrücklichen Worten der Stimmenmehrheit zu überlassen. Wie dem nun immer aber auch sein möge, so antworte der Bischof von Feltre sehr zweckmäßig, daß das eine Concilium über das andere keine Gewalt haben könne, weshalb dasjenige, welches von jenem zu Constanz sei entschieden worden, durch Stimmenmehrheit dessen von Trient zurückgenommen werden könne. Dieser ganze Wortstreit wurde aber sehr bald vollkommen überflüssig, als mehr als zwei Drittel der Väter für die Translation stimmten.

Der Bischof von Sinigallia bemerkte, daß er für die Translation stimme, indem er sie für nothwendig halte, um jedoch den widersprechenden Theil zu beruhigen, halte er es nicht minder für erforderlich, daß die Väter zu Trient mit dem eidlichen Versprechen verlassen dürften, wieder zurückzukehren, im Falle der Pabst und das Concilium dafür erachten sollten, daß dieß dem Heile der Christenheit mehr entsprechen werde. Wenn dieß aber nicht hinreiche, die Gefahr des Schisma's abzuwenden, so müsse ein jeder Bischof weit lieber in Trient sich dem augenscheinlichen und gewissen Tode aussetzen, als durch Sicherungsmaßregeln für sein eigenes Leben, die Einheit der Kirche einer großen Gefahr aussetzen.

Den Ansichten des Bischofs von Sinigallia näherte sich am meisten der Bischof von Porto in Portugal, aus dem Orden der Karmeliter, der in den frühern Congregationen sich unschlüssig gezeigt hatte, gegenwärtig aber erklärte, daß er bereitwillig sei, sich sowohl der einen als der andern Parthei anzuschließen, nur wünsche er, daß man mit Eintracht und mit Uebereinstimmung zu Werke schreite.

Der Bischof von Agde bemerkte, daß er noch unentschieden sei, zu welcher Parthei er sich hinneigen solle, weshalb der Kardinal Pacheco ihn in der Hoffnung zu einer entschiedenen Mei-

nung bewegen wollte, daß er sich für die Opposition erklären werde, und diese sonach in seinem Ausspruche, die Meinung einer ganzen Nation zu ihren Gunsten haben würde; doch der Auditor der apostolischen Kammer zu Rom warf sich ins Mittel, und bemerkte, daß dem Bischofe die alte Formel Non liquet erlaubt sei.

Nachdem alle ihre auf angegebene Gründe gestützten Meinungen vorgebracht hatten, wurde der Befehl zur Einsammlung derselben ertheilt, um zur Zählung derselben schreiten zu können. Von sechs und fünfzig Stimmen waren acht und dreißig unbedingter Weise für die Translation, und nur vierzehn unbedingter Weise gegen dieselbe; letztere hingen alle mit Ausnahme des Bischofs von Fiesole vom Kaiser ab. Zwei waren unschlüssig, und gaben deshalb ihre Stimmen ganz und gar nicht ab, zwei aber stimmten bedingungsweise. Außerdem erklärten aber auch mehrere von der Opposition, daß auch sie für die Translation stimmen würden, wenn der Pabst dieselbe genehmigt haben würde.

Unter der erwähnten Stimmenzahl waren die Stimmen der Legaten noch nicht mit einbegriffen, die ihre Meinungen bisher noch nicht geäußert hatten. Der Kardinal Pacheco hielt dieß für einen Kunstgriff, und suchte sie daher zu veranlassen, als Häupter der Versammlung auch ihre Meinung zu erklären. Der Kardinal del Monte erwiederte, daß dieses sogleich geschehen werde, doch möge man ihnen zuvor erlauben, die Kunde einer Thatsache voranzuschicken. Die Mehrzahl der Opponirenden hätten nämlich als Grund dieser ihrer Opposition angeführt, daß dem Concilio die Gewalt mangele, sich nach einem andern Orte hintransferiren zu können, indem dieses Recht nur allein dem Pabste zustehe. Um diesen nun, und Jedermann allen Zweifel zu benehmen, und um zugleich zu beweisen, wie sehr von Seiten der Legaten die Freiheit des Conciliums jederzeit sei geachtet worden, wollten sie hiemit den Vätern eröffnen, daß ihnen keineswegs die allerausgedehnteste Vollmacht mangele, das Concilium, im Falle die Umstände dieß erheischen sollten, anderswohin transferiren zu können, eine Vollmacht, die ihnen gleich andern Vollmachten der Pabst bereits zu Anfang ihrer

Legation ertheilt habe; indessen hätten sie es für gut befunden, dieselbe bisher geheim zu halten, damit die Väter nicht glauben sollten, daß sie ihre Meinung über einen Gegenstand ablegen sollten, der nicht in ihrem, sondern allein im Wirkungskreise der Legaten liege. Er ließ hierauf das Breve vorlesen. In diesem wurde nun mit klaren Worten gesagt, daß, um auf jede nur denkbare Weise für die Erhaltung und für die Bequemlichkeit des Concils zu sorgen, den drei Präsidenten, oder im Falle einer von ihnen abwesend oder verhindert sein sollte, den übrigen zweien die Vollmacht ertheilt werde, es hinverlegen zu können, wohin sie es für zweckmäßig erachteten. Dieser Umstand erregte bei vielen Freude, indem die Vollmacht ihren Wünschen entsprach, und ihre Gesinnungen rechtfertigte; bei andern Beruhigung, indem sie ihre Zweifel zu beschwichtigen vermochte, bei noch andern aber Verwirrung und Verlegenheit, indem sie zu spät gewahr wurden, daß es nicht immer rathsam sei, sich mit einem Mantel zu bedecken, von dem man nicht vollkommen überzeugt sein kann, daß er nicht schleunig hinweggerafft werden könne; bei allen aber die größte Verwunderung, wie die Legaten im Feuer der Disputation so lange hatten Anstand nehmen können, zu diesem Schilde, zur Vertheidigung gegen die Angriffs-Waffen ihrer Gegner, ihre Zuflucht zu nehmen. Es ward demnach das Dekret abgefaßt, und der folgende Tag zur Abreise nach Bologna bestimmt.

Die Legaten verließen Trient am 12ten März, und also gerade an dem Tage, an welchem das zweite Jahr ihres dortigen Aufenthaltes abgelaufen war[1]). Alle diejenigen, welche für die Translation nach Bologna gestimmt hatten, begaben sich auch in Person, der eine früher, der andere später dorthin, so wie diejenigen in Trient zurückblieben, die für das Verweilen gestimmt hatten. Nur der Bischof von Fiesole machte eine Ausnahme. Er entschuldigte nämlich bei dem ersten Legaten seine Opposition, und bemerkte, daß er seiner Armuth halber die Reise nach Bologna nicht machen könne, wobei er es dem Legaten zu verstehen gab, daß er sich sehr gern nach Bologna

[1]) Sie waren am 13ten März 1545 daselbst angelangt.

hinbegeben würde, wenn er in ihrer, der Legaten Gesellschaft zur Ersparung der Kosten die Reise machen könnte. Der Kardinal fuhr ihn aber mit harten Worten an, und so blieb er in Trient zurück, bis er später sich der Fürsprache der Kardinäle Ridolfi und Polus empfahl, und auf deren Vermittlung durch ein Schreiben des Kardinals Farnese nach Bologna eingeladen wurde [1]).

Die Bischöfe von Agde und von Porto, die sich mit ihren Meinungen über die Translation auf der Mittelstraße gehalten hatten, suchten diese auch der That nach zu beobachten. Ersterer, der in Folge einer königlichen Ernennung die Kirche von Agde mit der von Mirepoix fast gleichzeitig vertauscht hatte, verließ Trient, ohne jedoch nach Bologna zu gehen, sondern verweilte in Ferrara, wo er die königlichen Verhaltungsbefehle abwarten wollte. Da der König Franz I. während der Zeit aber gestorben, und ihm sein Sohn Heinrich II. auf dem Throne nachgefolgt war, so erhielt der Bischof erst den betreffenden Befehl im Monat September, wo er zugleich mit den königlichen Gesandten nach Bologna bestimmt wurde. Zu gleicher Zeit kam auch der Bischof von Porto dorthin, der Anfangs auf dringendes Zureden der Spanier in Trient hatte verweilen wollen, da aber zwei seiner Diener von der gefürchteten Krankheit befallen wurden, und der eine nach drei Tagen bereits starb, so floh der Bischof so zu sagen von Trient, und bestätigte sonach durch die That jene Entscheidung, über welche er seine Meinung nicht hatte ablegen wollen.

Als die Kunde von der geschehenen Translation nach Rom gelangte, brachte sie dort, je unerwarteter sie kam, desto verschiedenartigere Ansichten hervor. Die Mittelmäßigen, wie immer die Mittelmäßigkeit, sowohl rücksichtlich der Augen als rücksichtlich des Geistes, dem Einflusse des Schattens mehr unterworfen ist, dankten Gott und priesen durch Lobeserhebungen die Legaten, daß es ihnen gelungen sei, den apostolischen Stuhl von der Arroganz mehrerer Bischöfe zu befreien, die in dem Lande eines Fürsten versammelt waren, der mehr als jeder andere schon von Alters her sich die Rechte des heiligen Stuhles hatte anmaßen wollen.

[1]) Unterm 29sten Juli.

Die spanische Parthei aber, der es mißfiel, daß eine Sache von so hoher Wichtigkeit ohne Vorwissen ihres Königs, und ohne Zustimmung ihrer Bischöfe war zu Stande gebracht worden, war im Gegentheil der Meinung, daß der Kardinal Cervini, dem man das Ganze zuschrieb, keinen größern Nachtheil dem Pabste, und keinen größern Dienst dem Kaiser habe leisten können. Denn da er gegen den Kaiser diese verletzende Handlungsweise beobachtet habe, so müsse er denselben gleichsam dadurch von der übernommenen Sorge für die Wiederherstellung des päbstlichen Ansehens in Deutschland entbinden, und ihm die Freiheit lassen, bei den Protestanten nur auf jene Bedingungen zu dringen, die seine eigene Macht vermehren würden. Der Pabst seiner Seits, als ihm der erste Bericht der Legaten über die ansteckende Krankheit eingegangen war, hatte die Sache der für die Angelegenheiten des Conciliums deputirten Congregation zur Berathung übergeben. Diese hatte nach Stimmenmehrheit beschlossen, dem Pabste vorstellen zu wollen, daß es rathsam sei, das Concilium nach dem Gutachten der Legaten nach Bologna hinzuverlegen, im Falle die Krankheit in Trient noch weiter um sich greifen sollte. Da Tages darauf aber schon die Kunde von der bereits dekretirten Translation anlangte, so befahl der Pabst den Beschluß der Congregation geheim zu halten, damit er und die Congregation nicht nur ganz frei von aller Mitwirkung an dem Werk der Translation, sondern auch frei von der Zustimmung und Anrathung, den Kaiserlichen erscheinen möchten. Wenn der Pabst nun aber auch die Zustimmung zu der zu unternehmenden Translation geheim halten ließ, so war dieß keineswegs eine Folge, auch die Genehmigung der bereits unternommenen Translation geheim halten zu müssen. Im Gegentheil, in einer Consistorial-Sitzung [1]) lobte er die geschehene Translation als eine nothwendige, weise und rechtmäßige Handlung, womit auch das ganze heil. Collegium mit einziger Ausnahme von drei Kardinälen, nämlich des Kardinals von Burgos, des Kardinals von Coria und des Kardinals

[1]) Vom 25sten März.

Sadolet, welche wünschten, daß die Angelegenheit zuvor dem Kaiser hätte mitgetheilt werden müssen, in Uebereinstimmung war.

Wenn der Pabst nun aber auch das Geschehene genehmigt hatte, so blieb er doch nicht vollkommen ruhig bei der Sache. Er sah es voraus, daß dieser Schritt sehr wesentliche Mißhelligkeiten zu Folge haben würde, und da er die Ruhe von Natur und seines hohen Alters wegen liebte, so war er mit dem Verfahren der Legaten, daß sie nämlich, ohne seine besondern Befehle abzuwarten, ihrem alten Hang zur Entfernung von Trient mehr Gehör gegeben hätten, als seinen bei weitem gemäßigteren Wünschen, nichts weniger als zufrieden. Er ließ ihnen daher eröffnen, daß diese Entfernung von Trient nur in dem Falle seinen Beifall hätte erhalten können, wenn sie zuvor noch zwei Sessionen daselbst gehalten haben würden, um in diesen die bereits erlassenen Dekrete über den Glauben und über die Sitten durch andere noch zu erlassende zur Vollständigkeit zu bringen, so daß alsdann das Concilium statt verlegt werden zu müssen, hätte geschlossen werden können. Zugleich wurden ihnen die Beschwerden des Kardinals Pacheco mitgetheilt, welcher sich bestrebt hatte, die Grundlosigkeit der Behauptung von der bestehenden Seuche darzuthun, und der Namens des Kaisers auf die Zurückverlegung des Conciliums nach Trient antrug.

Der Kardinal Cervini erwiderte, daß es auch ihm höchst angenehm gewesen sein würde, wenn das Concilium in Trient so lange hätte verbleiben können, bis es den Bedürfnissen der Kirche vollkommen entsprochen habe, doch es sei allein nur der göttlichen Allmacht vorbehalten, die Ereignisse ganz nach ihrem Willen zu lenken, während die menschliche Einsicht sich nur darauf beschränken müsse, aus ihnen den bestmöglichsten Vortheil zu ziehen. Man müsse die Translation des Conciliums, so wie jedes andere Ereigniß nicht allein von der Seite der Nachtheile, die es bringe, und der Störungen, die es anrichte, betrachten, sondern auch von der entgegengesetzten, nämlich von der Seite der Uebel, denen es vorbeuge. Ein jeder möge sich selbst die Stellung des heiligen Stuhles einem Concilio in Trient gegenüber denken, das nur allein aus Bischöfen zusammengesetzt sei, welche die Gnade des Kaisers der Furcht vor

dem Tode und den feierlich promulgirten Verordnungen des Conciliums vorzögen, und die jedes Gesetz nach ihrem Belieben geben, und jeden Ort für das Concilium bestimmen wollten, ohne daß die Legaten sich demselben widersetzen könnten, wenn sie sich nicht der Beschuldigung preis geben wollten, daß sie die Freiheit des Conciliums einzuschränken suchten. Es sei freilich gegründet, daß die Legaten nicht den bestimmten Befehl des Pabstes abgewartet, doch aber auch ein geschickter Feldherr warte nicht immer den Befehl seines Fürsten ab, wenn sich ihm die Gelegenheit zu einer Schlacht darbiete, und doch setze er oft mit ohne allen Vergleich größerer Gefahr das Heil des ganzen Staates aufs Spiel. Hätte man zwei Tage länger in Trient verweilt, so würden in Trient nur die auch noch gegenwärtig daselbst befindlichen Bischöfe der kaiserlichen Parthei zurückgeblieben sein. Da die Legaten in dem vorliegenden Falle nicht eine ausdrückliche Vorschrift hatten, und nicht haben konnten, so sei ihnen der Ausspruch jenes römischen Rechtslehrers ins Gedächtniß gefallen, daß in Ermanglung einer bestimmten Vorschrift, man sich an die allgemeinen Regeln halten, und sich nach den für ähnliche Fälle gegebenen Gesetzen richten könne. Die ihnen im Allgemeinen ertheilten Vollmachten, nach welchen sie das Concilium unter Zustimmung der Mehrzahl der Väter transferiren konnten, wenn dieß der Vortheil des heil. Stuhles und des Conciliums selbst erheischen sollte, seien zu keiner Zeit wieder zurückgenommen worden, wie denn auch in einem ähnlichen Falle, als der Kriegesschauplatz sich Trient genähert hatte, der Pabst ihnen ganz besondere Vollmachten und Befehle für die Translation ertheilt habe. Dieses vorausgesetzt sei alles so sehr den Vorschriften gemäß vollführt worden, daß die Spanier selbst nichts dagegen hätten einzuwenden gewußt. Was übrigens der Kardinal Pacheco gegen das Bestehen der Seuche behaupten wolle, werde außerdem, daß es schon durch die dem Concilio vorgelegten authentischen Beweise zurückgewiesen worden sei, auch noch dadurch widerlegt, daß Venedig nicht nur mit der Stadt Trient, sondern auch mit deren Weichbilde alle Verbindungen der Seuche halber abgebrochen habe. Das Concilium habe nunmehr seinen Sitz in Bologna genommen, wo es die in Trient begonne-

nen Verhandlungen fortsetzen und beenden könne, Falls es dem Pabste so gut dünken würde, wo nicht, so könne es, nachdem die Seuche in Trient nachgelassen, ohne große Mühe dorthin wieder zurückverlegt werden. Indessen sei er der Meinung, daß man zu dieser Rückkehr sich so spät als möglich entschließen müsse, und im Falle Seine Heiligkeit sich zu diesem Schritte entschließen sollte, so würde es doch immer sehr rathsam sein, zuvor die Legaten, oder doch wenigstens einen derselben persönlich anzuhören, da sehr-viele Sachen dem Papier nicht anvertraut werden dürften, andere aber auch durch die Feder nicht leicht ausgedrückt werden könnten. Dem Kaiser könne man nach seiner Ansicht zur Antwort ertheilen, daß, da das Concilium aus freiem Antriebe Trient verlassen habe, es auch billig sei, daß dasselbe aus freiem Antriebe dorthin wieder zurückkehre; Seine Majestät möge daher die in Trient zurückgebliebenen Prälaten nach Bologna senden, wo man dann die Rückkehr nach Trient rechtmäßiger Weise dekretiren werde." Man würde die Versammlung der Väter um so leichter zu diesem Entschluß vermögen können, wenn der Kaiser zuvor die von dem Concilio in Trient promulgirten Dekrete in Deutschland annehmen ließe, indem in diesem Falle die Unbequemlichkeit des dortigen Aufenthaltes durch den Nutzen, den dieser hervorbrächte, gehoben werden würde. Wenn man dieser Art antworten werde, so müsse man nothwendig Zeit gewinnen, und es würde, wenn der Vorschlag angenommen werde, der doppelte Vortheil daraus hervorgehen, daß kaiserlicher Seits das Concilium von Bologna, von Seiten Deutschlands aber jenes von Trient anerkannt würden. Zugleich fügte der Kardinal hinzu, daß, um das Ansehen des Conciliums von Bologna zu vermehren, drei Sachen wünschenswerth sein würden, daß nämlich erstens man dasselbe durch eine noch größere Anzahl von Bischöfen zu vermehren suchen müsse, um die in Trient zurückgebliebenen dadurch zu ersetzen, daß zweitens der Pabst, wenn irgend seine Gesundheit dieß erlauben wolle, sich auf einige Monate nach Bologna begebe, und drittens, daß man einstweilen die Entscheidung über die Dogmen, als dem Kaiser am meisten verhaßt, aufschiebe, und dafür das Werk der Kirchenverbesserung, welches er und die

ganze Christenheit verlangten, betreiben möchte, wodurch man zugleich auch noch die Menschen veranlassen werde, jene Behörde für rechtmäßig anzuerkennen, deren Gesetze sie für heilsam halten.

Die Rathschläge des Kardinals langten gerade zur rechten Zeit in Rom an. Der Pabst sandte nicht nur mehrere durch Gelehrsamkeit berühmte Bischöfe nach Bologna, und erklärte, daß er selbst bereitwillig sei, sich in Person dorthin zu begeben, sondern bediente sich auch der von dem Kardinal angegebenen Punkte, um das Schreiben des Kaisers zu beantworten, eine Sache, die nicht länger mehr aufgeschoben werden konnte. Der Kaiser hatte die Kunde von der geschehenen Translation des Conciliums vier Tage später erhalten, und vier Stunden nach erhaltener Kunde bereits einen Kourier an seinen Botschafter Vega in Rom abfertigen lassen, damit er Alles zur möglichst schleunigen Rückkehr des Conciliums nach Trient aufbiete. Die Eile, in welcher der Kourier abgesandt wurde, hatte es veranlaßt, daß der beim Kaiser residirende Nunzius seinen Bericht über die Art und Weise, wie der Kaiser die Kunde aufgenommen hatte, demselben nicht hatte mitgeben können. Dieser Umstand veranlaßte es denn auch, daß die Antwort des Pabstes an den Kaiser einigermaßen verzögert wurde, indem er erst einige Aufklärung über die wahren Gesinnungen des Kaisers aus den Berichten seines eigenen Ministers vernehmen wollte. Unterdessen waren aber den Legaten auf dem gewöhnlichen Wege Schreiben von dem Nunzius eingegangen, in welchen er ihnen den Unwillen des Kaisers und dessen Forderungen mittheilte. Sie unterließen nicht, den Nunzius sogleich mit der erforderlichen Antwort zu seiner Information zu versehen, und theilten dann sowohl die Schreiben des Nunzius, als die von ihnen demselben gegebene Antwort dem Pabste mit. In Rom hatte man während dieser Zeit über die geschehene Translation in der für die Angelegenheiten des Conciliums festgesetzten Congregation verhandelt, und obgleich die Meinungen rücksichtlich des Geschehenen nicht ganz übereinstimmten, so kam man doch über die für die Zukunft zu treffenden Maßregeln vollkommen überein. Der Kardinal Morone erklärte, daß die Translation mehr von Gott als von den Menschen sei veranlaßt worden, und daß, da die Legaten mit guten Gründen und auf eine rechtmäßige

Weise die Sache betrieben hätten, es sich nicht mehr darum handeln könne, sie noch zu untersuchen, sondern nur um sie aus allen Kräften zu unterstützen.

Man hatte den kaiserlichen Botschafter aufgefordert, die Gründe, weshalb der Kaiser die Rückkehr des Conciliums nach Trient für nothwendig erachte, ganz genau auseinandergesetzt und schriftlich zu erklären, was jedoch von ihm verweigert worden war, indem er sich lediglich darauf beschränkt hatte, sie nur so ganz summarisch und mündlich anzugeben. Es ward daher beschlossen, einen Kourier an den Nunzius Veralli abzufertigen, und diesen zu beauftragen, den Kaiser für den Aufenthalt des Conciliums in Bologna zu gewinnen zu suchen. Dem Nunzius ward zugleich eröffnet, daß der Botschafter Vega erklärt habe, daß die Abreise des Conciliums von Trient dem Kaiser deshalb mißfallen habe, weil er nicht zuvor in Kenntniß von diesem Schritte gesetzt worden sei, und weil er befürchte, daß die Handlung einen sehr nachtheiligen Einfluß auf die Religions-Eintracht in Deutschland, so wie auch auf seine gegenwärtigen kriegerischen Unternehmungen ausüben müsse. Ueberdieß habe der Kaiser, als Protektor der Kirche, auch noch die Verpflichtung für die Sicherheit des Conciliums Sorge zu tragen, was aber bei dessen Aufenthalt in Bologna nicht möglich sei.

Er möge Seiner Majestät erwidern, daß die Translation statt gefunden habe, auch ohne daß der Pabst zuvor davon benachrichtigt worden sei, oder ohne daß man seine Zustimmung zu derselben abgewartet habe, und es müsse auch ihm nur sehr unangenehm sein, daß das Concilium in Trient nicht habe fortgesetzt und beschlossen werden können. Was nun aber die gegenwärtigen Unternehmungen Seiner Majestät gegen Deutschland betreffe, so sehe der Pabst nicht ein, in wiefern die Verlegung des Conciliums einen nachtheiligen Einfluß auf dieselben ausüben könne. Sollte der Kaiser dennoch aber diesen Nachtheil in der Translation erblicken, so hoffe der Pabst, daß Seine Majestät, während Sie sich mit weiser Duldung dem unterwerfe, was nicht Menschen, sondern der Himmel beschlossen habe, diesen vermeinten Nachtheil durch Ihren Muth, und durch Ihre seltene Tapferkeit ersetzen werde. Besonders aber hoffe der Pabst, daß der Kaiser jenen

Theil Deutschlands, den er bereits zu seinem Gehorsam wieder zurückgeführt habe, auch noch zum Gehorsam der Kirche zurückführen möge. Das Concilium habe sich aus freiem Antriebe und in Gemäßheit der Uebereinstimmung von mehr als zwei Dritteln seiner Mitglieder nach Bologna transferirt, und es müsse als eine offenbare Einschränkung seiner Freiheit, die der Pabst jederzeit, und sogar auch in Sachsen geachtet habe, die zu seinem eigenen Nachtheile gereichten, und die Reformation seines eigenen Hofes berührten, betrachtet werden, wenn er demselben die Rückkehr nach Trient anbefehlen wolle. Diese Rückkehr sei im gegenwärtigen Augenblick aber auch noch unmöglich, indem die ansteckende Krankheit noch in Trient angetroffen werde. Sollte das Concilium jedoch aus eigenem Antriebe den Entschluß zur Rückkehr fassen, so müsse dieß dem Pabste um so angenehmer sein, da er wisse, wie sehr die Rückkehr von Seiner Majestät gewünscht werde. Indessen sei es erforderlich, daß das Concilium sich an jenem Orte zuvor vollständig versammle, an welchem es rechtmäßig sei hintransferirt worden, weshalb die in Trient zurückgebliebenen Bischöfe sich ebenfalls nach Bologna würden hinbegeben müssen; ein Umstand, der dann auch noch den Vortheil mit sich bringen werde, daß es diesen Bischöfen um so leichter gelingen müsse, in Folge der von Seiner Majestät angegebenen Gründe, die übrigen Väter desto leichter zur Rückkehr nach Trient zu bewegen. Der Aufenthalt in Bologna könne keinesweges als verdächtig erscheinen, da ja auch mehrere Concilien sogar selbst in Rom seien gehalten worden. Des Umstandes nicht einmal zu gedenken, daß Bologna fast ringsum von Ländern umgeben sei, deren Fürsten als die treusten Anhänger Seiner Majestät bekannt wären, und daß wegen der bekannten Artigkeit der Bürger dieser Stadt, Jedermann nur die freundschaftlichste Aufnahme dort zu erwarten habe. Wenn der Kaiser aber dafür halten sollte, daß eine persönliche Zusammenkunft zwischen ihm und dem Pabste, um dasjenige in Ausübung zu bringen, was das Concilium zur Ausrottung der Ketzerei und zur Verbesserung der Kirchenzucht dekretirt habe, dem allgemeinen Wohle der Christenheit entsprechen könne, so sei diese Stadt mehr als jede andere zu einer solchen Zusammenkunft geeignet. Was nun endlich aber die Sicherheit

betreffe, welche der Kaiser dem Concilio leisten zu müssen sich für verpflichtet halte, so könne von dieser nur dann die Rede sein, wenn die Noth es erheische, was gegenwärtig nun aber nicht der Fall sei, da der Pabst mit allen Fürsten und mit Jedermann im besten Einverständnisse lebe, was bei allen Nationen jedes Mißtrauen gegen Städte, die zum Kirchenstaate gehören, nothwendig hinwegräumen müsse.

Der Pabst hatte um diese Zeit beschlossen, drei Legaten in drei verschiedene Länder abzusenden, die bereits im Consistorio vom 25sten Februar deputirt worden waren. Diese waren der Kardinal Sfondrati, nach Deutschland an den Kaiser, und der Kardinal Capodiferro nach Frankreich an Franz I., um durch sie zwischen beiden Fürsten den Frieden auf eine dauerhafte Weise zu begründen zu suchen, zugleich aber auch um mit beiden wegen der zur Zurückführung Englands unter den Gehorsam der Kirche nach dem erfolgten Tode Heinrichs VIII. zu ergreifenden Maßregeln zu unterhandeln. Auch nach England sollte ein Legat abgehen, zu welcher Mission der Pabst den Kardinal Polus ausersehen hatte. Da Franz I. unterdessen aber gestorben war, so sollte der Legat außer den Friedensunterhandlungen mit dem Kaiser, auch dem jungen Könige wegen des Verlustes seines Vaters noch die üblichen Beileidsbezeugungen, und wegen seiner Gelangung zum Throne die Glückwünsche des Pabstes abstatten, vor allen Dingen aber ihn für das Interesse des heil. Stuhles zu gewinnen suchen. Der Kardinal Sfondrati aber sollte außer seinem Hauptauftrage, nämlich den Friedensunterhandlungen, den Pabst auch noch mit dem Kaiser, der geschehenen Translation halber, wieder auszusöhnen suchen.

Der Kaiser hielt sich, als dem bei ihm residirenden Nunzius die so eben erwähnten Aufträge zugingen, in Ulm auf, und letzterer begab sich sogleich zu ihm, um dem erhaltenen Befehle gemäß ihm das ganze ihn, den Nunzius, gerichtete Schreiben vorzulesen. Doch der Kaiser war der Translation halber noch im höchsten Grade aufgebracht, und war keineswegs geneigt, sie als eine Folge der Nothwendigkeit der ansteckenden Krankheit halber anzunehmen. Er hielt die Gefahr nur für eine Erdichtung, die Krankheit selbst aber, deren Dasein sich

nun einmal nicht läugnen ließ, deren Bösartigkeit aber von ihm in Abrede gestellt wurde, für einen den Legaten und dem Pabste sehr willkommenen Vorwand, um die schon längst sehnlichst gewünschte Verlegung des Conciliums nach Bologna endlich ins Werk setzen zu können.

Diese Translation war ihm nun aus einem doppelten Grunde höchst unangenehm, theils weil die deutsche Nation aus diesem Umstande einen Vorwand herleiten könne, das Concilium zu verwerfen, da es nicht an einem den Reichstages-Bestimmungen entsprechenden Ort gehalten werde, theils aber auch, und dieß wohl hauptsächlich, weil er eine offenbare Verachtung seines Ansehens in ihr zu erblicken glaubte; denn während man früher mehrere Jahre hindurch gezögert und unterhandelt hatte, um einen Ort zu seiner Zufriedenheit für das Concilium auszumitteln, hatte man gegenwärtig kein Bedenken getragen, dasselbe gleichsam an einem einzigen Tage, und so zu sagen unter seinen Augen von diesem Orte zu entfernen, und nach einem andern hinzuverlegen, zu welchem er, zu so verschiedenen Malen, seine Zustimmung versagt hatte, ohne ihn von allem auch nur das Allerentfernteste zuvor wissen zu lassen.

Aus der Einleitung des Schreibens, welches der Nunzius dem Kaiser vorlas, konnte er sogleich entnehmen, daß das Ganze auf eine, wenn auch sehr artige, doch immer aber abschlägige Antwort hinausging, und daß man ihm auf eine ehrerbietige Weise zu verstehen geben wollte, daß er etwas Unzulässiges gefordert habe. Er unterbrach daher den Nunzius, indem er bemerkte, daß er um so weniger glauben könne, daß die Translation ohne Vorwissen des Pabstes habe statt finden können, da dieser es nie gewünscht habe, daß das Concilium in Trient gehalten werde. Der Nunzius suchte darzuthun, daß die Translation nothwendig gewesen sei, um die Selbstauflösung des Conciliums zu verhüten, da es doch immer besser sein müsse, ein Concilium in Bologna, als gar keines zu haben. Die Bischöfe hätten sich schon in bedeutender Anzahl von der dekretirten Translation von Trient entfernt, und es sei aller nur mögliche Anschein vorhanden gewesen, daß die Mehrzahl derselben in wenigen Tagen die Stadt verlassen haben würde.

Der Kaiser, der auf diese Bemerkung vielleicht nichts einzuwenden wußte, vielleicht aber auch den Streit über diesen einzelnen Gegenstand nicht weiter fortsetzen wollte, schwieg, und forderte den Nunzius zum Weiterlesen auf. Als dieser zu der Stelle hinkam, wo gesagt ward, daß der Pabst dasjenige nicht zurücknehmen könne, was das Concilium beschlossen habe, wendete der Kaiser zornig ein, daß er es schon längst gewußt habe, daß der Pabst die Sachen in der Art zu drehen wisse, wie diese am meisten seinen Wünschen entsprächen, und fügte dann hinzu: „Es wird nicht an einem Concilio mangeln, welches den Wünschen aller entsprechen, und allen Uebeln mit einem Male abhelfen wird. Der Pabst ist ein hartnäckiger Alter, der den Untergang der Kirche herbeiführen will.“ Der Nunzius erwiderte hierauf, daß der Pabst keineswegs hartnäckig zu nennen sei, und daß gerade Seine Majestät die sprechendsten Beweise vom Gegentheile dieser Beschuldigung erfahren und in Händen habe; wenn der Pabst aber ein alter Mann sei, so habe er deswegen auch desto mehr Erfahrung, und desto besser gelernt, von der Vergangenheit auf die Zukunft zu schließen, weshalb er nicht zugeben könne, daß die Kirche ihrem Ruin entgegengeführt werde, so lange er das Ruder derselben führe. Am meisten aber fühlte sich der Kaiser von der Behauptung des Nunzius getroffen, daß die Bischöfe, welche in Bologna wären, sich nach eigener freier Wahl dorthin begeben hätten, während diejenigen, die in Trient sich befänden, in Gemäßheit des Willens Seiner Majestät daselbst zurückgeblieben wären, es müsse daher von diesen gesagt werden, daß ihnen die Freiheit mangele, keineswegs könne man das nämliche aber von jenen behaupten. Er schrie daher dem Nunzius sehr aufgebracht entgegen: „Geht Nunzius, ich will mit Euch nicht disputiren, wenn Ihr etwas wollt, so verhandelt mit dem Bischofe von Arras.“ Dieß war die Art und Weise, wie der Kaiser die Rechtfertigung des Pabstes über die Translation des Conciliums aufnahm.

Um jeden Verdacht zu beseitigen, der sich bei irgend Jemanden gegen den Aufenthalt in Bologna hätte erheben können, da diese Stadt der weltlichen Herrschaft des Pabstes unterworfen war, erließ derselbe am 29sten März ein Breve, in welchem gesagt

wurde, daß das im heiligen Geiste rechtmäßiger Weise versammelte Concilium gegründeter Ursachen und der Nothwendigkeit halber die Translation von Trient nach Bologna dekretirt habe, er biete daher als Pabst und Landesherr Jedermann, der sich zur Fortsetzung des Conciliums nach Bologna hinbegeben würde, ein freies Geleit an, und verspreche ihnen gute und freundschaftliche Aufnahme, vollkommene Freiheit und Sicherheit für ihre Personen, für ihre Begleitung und Dienerschaft, und für Alles, was sie mit sich führten, so daß Niemand, sei es auch für welches frühere Vergehen es immer nur wolle, auf irgend eine Weise belästigt oder verfolgt werden könne. Den Legaten wurde anbefohlen, jene Bischöfe, die früher in Trient versammelt waren, nach Bologna einzuladen. Dieß war in Betreff jener, die Trient aus Furcht vor der Krankheit, vor der Translation, so wie auch in Betreff jener, die diese Stadt in Folge der von ihnen gebilligten Translation verlassen hatten, eine sehr leichte Sache; nicht aber so in Rücksicht auf jene, die zuvor den Befehl ihrer Landesherrn, als wie der Bischof von Agde, und der Bischof von Porto, abwarten wollten, und noch weniger rücksichtlich weniger, die auf Befehl ihres Landesherrn in Trient hatten zurückbleiben müssen. Diese letztern wurden unterm 12ten April durch Schreiben, die an einen jeden besonders erlassen, und durch einen eigends zu diesem Geschäfte deputirten Bevollmächtigten übersandt wurden, eingeladen, nach Bologna zu kommen. Doch keiner von ihnen hatte den Muth, zu antworten, ja einige weigerten sich sogar, die an sie gerichteten Schreiben, ohne vorhergegangene Erlaubniß des kaiserlichen Botschafters Toledo, der sich auf die erhaltene Kunde von der geschehenen Translation sogleich von Rom nach Trient begeben hatte, anzunehmen und zu eröffnen. Toledo hatte den Bischöfen Namens des Kaisers anbefohlen, sich nicht von Trient zu entfernen. Unterm 14ten April hielten sie eine Versammlung, in welcher sie aber weiter nichts beschlossen, als sich jeder synodalischen Verhandlung zu enthalten, um nicht Anlaß dadurch zu irgend einem Schisma zu geben.

Man fuhr in Bologna fort, über die Sakramente, besonders über jene der Eucharistie und der Buße zu disputiren, da man indessen in Betracht zog, daß nur italienische Bischöfe

diesem Concilio beiwohnten, und daß es daher vielmehr das Ansehen eines National- als das eines General-Conciliums haben könne, wurde beschlossen, die Dekrete noch zu verzögern, und dieß um so mehr, da der kaiserliche Botschafter Diego Mendoza, der in die Stelle von Vega in Rom getreten war, dringend Namens des Kaisers auf diese Verzögerung antrug.

Dem zu Folge versammelten sich die Väter am 19ten April in einem Saale des Palastes der Familie Campeggi, in welchem der erste Legat seine Wohnung genommen hatte. Hier erklärte ihnen dieser, daß, da weder alle Bischöfe, die dem Concilio zu Trient beigewohnt hätten, angelangt, noch die Dekrete zur gehörigen Reife gediehen wären, es zweckmäßig sein müsse, die Publication derselben bis zum 2ten Juni zu verschieben. Indessen solle die auf den 21sten April angesetzte Session gehalten werden, jedoch aber nur, um in ihr die geschehene Prorogation zu dekretiren. Dieß fand allgemeinen Beifall. Die Session wurde dann an dem vorgeschriebenen Tage in der Kirche des heiligen Petronius gehalten. Das feierliche Hochamt hielt der Erzbischof von Naxos, und Catharinus, der Bischof von Minori predigte, wie gewöhnlich, in lateinischer Sprache. Außer den Legaten wohnten der Session sechs Erzbischöfe, acht und zwanzig Bischöfe, (zwei die durch Krankheit verhindert wurden, und die ihr Votum schriftlich einsandten, nicht mit gerechnet) vier Ordens-Generale, und ein Benedictiner-Abt bei. Auch die beiden nach Deutschland und nach Frankreich bestimmten Kardinal-Legaten waren gegenwärtig, und verließen Tages darauf Bologna, um sich nach ihren Bestimmungen hinzubegeben. Die öffentliche Stimmung aber blieb in gespanntester Erwartung, ob die Wolken, welche den politischen Horizont überzogen, sich durch einen fruchtbringenden Regen, oder durch ein verheerendes Ungewitter entledigen würden.

Geschichte
des
Tridentinischen
Concilium s
vom
Kardinal Sforza Pallavicino.

Aus dem Italienischen übersetzt
von
Theodor Friedrich Klitsche.

Vierter Band.

Augsburg, 1835.
Verlag der Karl Kollmann'schen Buchhandlung.
(Wien, bei Karl Gerold.)

Inhalts-Verzeichniss
des
vierten Bandes.

Zehentes Buch.

Vorschläge des Botschafters Mendoza rücksichtlich der Zurückverlegung des Conciliums nach Trient, die der Pabst, aber nicht der Kaiser annehmbar findet. Siege Karls V. in Deutschland. Zehnte Session. Verhandlungen des Kardinals Sfondrati, Legaten beim Kaiser. Ankunft der französischen Gesandten und der Bischöfe Frankreichs in Bologna. Ermordung des Herzogs Peter Aloysius Farnese, und Besitznahme von Piacenza von Seiten der kaiserlichen Truppen. Neue Prorogation der Session auf unbestimmte Zeit. Schreiben der geistlichen Reichsstände Deutschlands an den Pabst, wegen Zurückverlegung des Conciliums nach Trient. Sendung des Kardinals Madrucci an den Pabst, und dessen Instructionen. Der Kardinal Cervini wird nach Rom berufen. Verhandlungen des Kardinals Sfondrati mit dem Kaiser wegen der Zurückerstattung von Piacenza. Erste Protestation des Botschafters Mendoza in der Consistorial-Versammlung. Die Angelegenheit wird dem Concilio zur Entscheidung überwiesen. Päbstliches Breve wegen dieser Angelegenheit an das Concilium. Dessen Antwort, die dem Botschafter Mendoza mitgetheilt wird. Protestation der kaiserlichen Fiscale auf dem Concilio von Bologna. Wiederholte Protestation des Botschafters Mendoza. Antwort des Pabstes, wodurch derselbe die Sache vor seinen Richterstuhl ruft. Breven, durch welche den Vätern von Bologna und von Trient anbefohlen wird, Deputirte zur Vertheidigung ihrer Sache nach Rom zu senden. Erstere leisten Folge, letztere aber suchen sich zu entschuldigen. Man schöpft päbstlicher Seits Verdacht, daß die Kaiserlichen auch Parma und Bologna besetzen wollen. Antrag des Kaisers, daß der Pabst Legaten nach Deutschland sende, um durch sie die Religionsangelegenheiten ordnen zu lassen. Gegenantrag von Seiten des Königs von Frankreich. Das Interim.

Eilftes Buch.

Berathungen von Seite des Pabstes über das Interim. Defensiv-Bündniß mit dem Könige von Frankreich, welches zwar verhandelt, aber nicht abgeschlossen wird. Verbesserung der Kirchenzucht in Deutschland durch den Kaiser. Die Legation von Bologna wird des Verdachts halber, den man französischer Seits hat, dem Kardinal Morone abgenommen, und dem Kardinal del Monte übertragen.

Die Translationssache soll wiederholt in Rom untersucht werden, doch es wird nur sehr langsam verfahren. Vergebliche Hoffnungen wegen Zurückerstattung von Piacenza. Es werden Bischöfe aus allen Nationen der beabsichtigten Kirchenversammlung halber nach Rom berufen, und unter andern auch die von Trient, die sich aber zu entschuldigen suchen. Suspension des Conciliums. Zwistigkeiten des Pabstes mit dem Herzog Octavius wegen Parma. Tod Paul's III. Wahl des Kardinals del Monte, der den Namen Julius III. annimmt. Seine ersten Handlungen, und vorzüglich Zurückerstattung des Herzogthums Parma an Octavius. Die Zurückverlegung des Conciliums nach Trient wird beschlossen. Der Reichstag von Augsburg unterwirft sich dem Concilio. Fruchtlose Unterhandlungen mit dem Kaiser wegen der Zurückerstattung von Piacenza an den Herzog Octavius. Convocation des Conciliums nach Trient. Der Herzog Octavius unterhandelt mit Frankreich. Der Pabst sucht ihn vergeblich davon abzuhalten. Der Kaiser sucht den Pabst zu bewegen, den Herzog durch Waffengewalt von dem Bündnisse abzuhalten. Die neuen Legaten begeben sich nach Trient. Der Prinz Philipp von Spanien und der König Maximilian von Böhmen reisen durch Trient. Ankunft der kaiserlichen Botschafter daselbst, so wie auch der geistlichen Kurfürsten und vieler anderer Prälaten. Kriegesereignisse. Zwei Protestationen im Namen des Königs von Frankreich. Dessen Schreiben und Protestationen an das Concilium. Zwölfte Session.

Zwölftes Buch.

Conferenzen der Theologen. Dreizehnte Session. Reformationen und Definitionen über das Sakrament der Eucharistie. Prorogation von vier Artikeln um zuvor die Protestanten anzuhören. Freies Geleit für die Protestanten. Die Gesandten des Kurfürsten von Brandenburg erscheinen auf dem Concilio. Antwort an den König von Frankreich auf seine Protestation. Vierzehnte Session. Beschlüsse über die Sakramente der Buße und der letzten Oelung. Reformationen. Durchreise des Königs von Böhmen. Ankunft der Gesandten des Herzogs von Würtemberg, der Gesandten einiger Reichsstädte, und der Gesandten des Kurfürsten von Sachsen. Erhobene, aber beseitigte Schwierigkeiten rücksichtlich ihrer Einführung. Deren unzulässige Anträge. Fünfzehnte Session. Abermaliges und ausgedehnteres freies Geleit für die Protestanten.

Zehntes Buch.

Die Vorsichtsmaßregel, in Folge welcher das Concilium die Publication seiner Dekrete noch ausgesetzt hatte, schien dem gemeinen Haufen der politisch-religiösen Kannengießer, denen es fast immer an Muth gebricht, den nahen Gefahren Widerstand zu leisten, und an Umsicht, die entferntern vorauszusehen, eine offenbare Schwäche. Besonders beschuldigte man den Kardinal Farnese, daß er den Pabst zur Nachgiebigkeit habe zu stimmen gewußt, um sich dadurch die Gunst des Kaisers zu erhalten, oder wieder zu erwerben zu suchen, und doch lehrte der Erfolg der Dinge, daß die nachgiebigsten Maßregeln die allervortheilhaftesten gewesen sein würden. Der kaiserliche Gesandte Mendoza seiner Seits unterließ es nicht, das Unheil, welches der Christenheit aus den gegenwärtigen Mißhelligkeiten hervorgehen würde, vorherzusagen, sowie er auch nicht ermangelte, Wiedervereinigungs-Bedingungen vorzuschlagen, die der Pabst Anfangs nun zwar auf eine sogar etwas harte Weise von sich wies, und dabei dem Botschafter bemerklich machte, daß Jesus Christus dem heil. Petrus, nicht aber dem Kaiser gesagt habe: auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen; denen er zuletzt dennoch aber einiges Gehör verlieh, was denn auch zur Folge hatte, daß dem Kardinal Sfondrati, den man noch auf der Reise vermuthete [1]) folgende Instructionen nachgesandt wurden: 1547.

„Der Botschafter Mendoza habe ganz als eine nur von ihm herrührende Idee, zu welcher er jedoch alle nur mögliche

[1]) Den 28sten Mai.

Hoffnung auf die Genehmhaltung des Kaisers gemacht habe, in Vorschlag gebracht, daß die in Trient zurückgebliebenen Bischöfe sich ebenfalls nach Bologna hinverfügten, daß hier die Entscheidung der Dogmen suspendirt, und das Concilium dann unter zwei Bedingungen, die der Pabst aufgestellt habe, und die dem Botschafter nicht unannehmbar erschienen wären, zurück verlegt werde, daß nämlich erstens der Kaiser die deutsche Nation veranlaßte, die bereits gegebenen Tridentinischen Dekrete anzunehmen, und sich den noch zu gebenden zu unterwerfen, und zweitens, daß man dafür Sorge trage, daß dem heil. Stuhle aus dieser Zurückverlegung kein Nachtheil entstehe; welche Nachtheilsverhütung in einem Schreiben an den Nunzius zwei Tage später dahin erklärt wurde, daß der Kaiser sich verpflichte, aus allen Kräften auch von seiner Seite dazu beizutragen, daß bei erfolgtem Ableben des Pabstes, während des offenen Conciliums, die Wahl nur allein dem Kardinals-Collegium zustehe.“ — Wir haben im achten Buche gesehen, daß dem Kaiser bei Abschließung des Bündnisses im vorigen Jahre war versprochen worden, ihm statt des geforderten Verkaufes der Lehnsrechte der spanischen Klöster, eine andere Entschädigung zukommen zu lassen. Der Pabst hatte die aus den Sakristeien des Königreichs Spanien zu beziehende Summe von viermal hundert tausend Dukaten zu diesem Ende dem Kaiser überweisen wollen, indessen hatte letzterer diese Summe unter dem Bemerken Anfangs zurückgewiesen, daß sie ihm keine hinreichende Entschädigung für den ihm zugesicherten Verkauf der Lehnsrechte darzubieten vermöchte. Späterhin hatte er nun zwar die Summe verlangt, doch der Pabst hatte sie dann aus dem Grunde verweigert, daß er zu jener Entschädigung nicht verpflichtet sein könne, da der Kaiser den Bedingungen des Bündnisses nicht überall streng nachgekommen sei. Um nun aber den Unwillen des Kaisers einigermaßen zu besänftigen, ward gegenwärtig die erforderliche Bulle wegen Einziehung dieser Entschädigungssumme erlassen, und dem in Spanien residirenden Nunzius die Vollziehung derselben aufgetragen, sowie der an den Kaiser bestimmte Legat diesen von der erlassenen Bestimmung in Kenntniß setzen sollte.

Man hoffte in Rom, daß es dem Kaiser nunmehr um so

leichter sein müsse, die deutsche Nation dem Concilio zu unterwerfen, da er den berühmten Sieg bei Mühlberg in Sachsen über den Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen erfochten, und den Kurfürsten selbst zu seinem Gefangenen gemacht hatte, überdieß aber auch der Landgraf Philipp von Hessen sich ihm auf Gnade und Ungnade ergeben hatte, so daß die ganze protestantische Parthei als vollkommen besiegt zu betrachten war.

Um diese Zeit fanden sehr wesentliche Unruhen im Königreiche Neapel statt. Man hatte daselbst nämlich die Inquisition ganz nach Art der in Spanien bestehenden einführen wollen. Dieß veranlaßte einen Volksaufstand von mehr denn fünfzig tausend Mann, der sich der Macht des Vicekönigs widersetzte, und den Pabst durch sehr glänzende Versprechungen zu bewegen suchte, sich der Aufrührer anzunehmen. Doch der Pabst wies die ihm gemachten Anerbietungen mit weiser Mäßigung zurück, wobei er sehr wohl in Erwägung zog, daß die unter den gegenwärtigen Umständen freilich sehr leichte Eroberung dieses Königreichs seine ganze geistliche Herrschaft, von welcher die weltliche doch immer nur eine Nebensache sein kann, der dringendsten Gefahr aussetzen mußte. Aus eben diesem Grunde ist es denn auch um so weniger wahrscheinlich, daß Paul III. und sein Sohn Peter Aloysius Farnese die Verschwörung der Fieschi in Genua zu befördern gesucht hatten, wie mehrere gleichzeitige Schriftsteller und mit ihnen sogar auch selbst der Fürst Doria haben behaupten wollen, da Paul in den fünfzehn Jahren seiner Regierung zwar sehr oft und sehr wesentliche Hülfe gegen die Türken, und gegen die Ketzerei geleistet, seine Waffen aber niemals gegen Katholiken hatte wenden lassen. Was nun aber Peter Aloysius Farnese betraf, so ward, als nach dessen Ermordung sein Geheimschreiber Apollonius verhaftet worden war, wiewohl von Seiten der kaiserlichen Minister in Mailand aller nur mögliche Fleiß angewendet wurde, aus dessen Papieren einige Gewißheit darüber zu entnehmen, daß sein Herr bei dieser Verschwörung mit betheiligt gewesen war, und einige geheime Verhandlungen mit dem Könige von Frankreich gehabt habe, um ihm bei einem etwaigen Angriffe auf Mailand behülflich zu sein, auch ganz und gar nichts aufgefunden, was einen solchen Ver-

dacht hätte begründen können, und doch darf man wohl annehmen, daß den Kaiserlichen ein solcher Verdachtsgrund nicht unwillkommen gewesen sein würde, um eben durch diesen Umstand sowohl die Mordthat selbst, als auch die Besetzung des Landes des ermordeten Fürsten einigermaßen rechtfertigen zu können. Doch die böse Meinung von den Handlungen Anderer ist eine privilegirte Pflanze, welche in den Gemüthern der Menschen, auch ohne durch Beweise genährt zu sein, sehr gern Wurzel faßt und erhält. Dieses ihr Privilegium aber ist in der verderbten Natur des menschlichen Geschlechtes begründet, welche die Menschen zum Verrichten des Bösen aufreizt, und deshalb die verrichtete That als wahrscheinlich darstellt, sowie sie nicht minder die Menschen zum gegenseitigen Uebelwollen stimmt, ein Umstand, der vollkommen geeignet ist, die Sache als glaublich erscheinen zu lassen.

Während dieß auf dem Theater der Welt vorging, ließen die Väter auf dem Concilio zu Bologna die Zeit nicht ganz und gar unbenützt vorübergehen. Da sie der Umstände halber nun aber nicht Hand an entscheidende Handlungen legen konnten, so hielten sie wenigstens dafür, außer, daß sie zur Verhandlung der Angelegenheiten in ihren Versammlungen weder Zeit noch Mühe sparten, um dieselben zur Reife zu bringen, damit sie der Welt vor Augen gelegt werden könnten, sobald die Lage der Dinge dieß gestatten werde, durch öffentliche Feierlichkeiten und ceremonielle Verrichtungen darzuthun, daß das Concilium noch bestehe. Gleichwie man früher in Trient sehr feierliche Exequien der Königin von Ungarn und der Prinzessin von Spanien gehalten hatte, so hielt man gegenwärtig auch in Bologna im Beisein aller Väter ein feierliches Todten-Amt für die Seelenruhe des verstorbenen Königs von Frankreich, jedoch aber nicht eher, bevor man nicht erfahren hatte, daß auch der gegenwärtige König von Frankreich diese heiligen Handlungen für seinen Vater hatte verrichten lassen. Zwei Tage später [1]) hielten sie eine andere öffentliche Feierlichkeit, um Gott für die

[1]) Erstere Feierlichkeit ward am 20sten, letztere aber am 22sten Mai gehalten.

von Karl V. über die Ketzer erfochtenen Siege zu danken, wobei sie außer der Handlung der Frömmigkeit, auch noch ihre Anhänglichkeit an seine Person, und ihre Theilnahme an den glücklichen Fortschritten desjenigen, der sich als ihr Gegner bewiesen hatte, und noch bewies, an den Tag legen wollten. — Man hatte eine besondere Deputation von Bischöfen, die aus denen von Matera, von Vasone, von Verona, von Bitonto und von Aliffe bestand, festgesetzt, deren besonderer Sorge es anvertraut war, die noch abwesenden Bischöfe zu veranlassen, sich nach Bologna hinzubegeben, die anwesenden aber daselbst zurückzuhalten, wozu denn auch der päbstliche Schatz rücksichtlich der Reise- und Unterhaltungskosten das Seinige beitrug.

Es mangelte nicht an Theologen in Bologna. In einer Congregation erschienen bei sechzig aus fast allen Nationen, während einer andern bei siebenzig beiwohnten. Auch Peter Canisius, aus der Gesellschaft Jesu, ein Mann, der sich durch seinen heil. Lebenswandel, so wie durch seine Schriften und Handlungen gleich berühmt, und sein Andenken der Nachwelt theuer gemacht hat, wohnte einigen Versammlungen bei. Der Aufenthalt des Conciliums in Bologna war gewiß nicht als fruchtlos zu betrachten, indem hier mit unermüdetem Fleiße und mit größter Genauigkeit jene Definitionen, und auch nicht wenige der Reformationen, die man später in Trient festsetzte und als Dekrete publicirte, untersucht und verhandelt wurden. Die Meinungen über die zur Verhandlung in den Congregationen vorgebrachten Gegenstände wurden zu den authentischen Akten des Conciliums gebracht, und man findet in ihnen das Vorzüglichste der Gründe und der Gelehrsamkeit, was irgend nur über diese Materien gesagt und erdacht werden kann. Hier begann denn auch unter andern jene Frage, die späterhin auf dem Concilio unter Pius IV. zu einer so großen Wichtigkeit gedieh, ob es nämlich erlaubt und zweckmäßig sei, die geheimen Ehen für ungültig zu erklären, oder nicht, die aber mit einer gleichen Nichtübereinstimmung der Meinungen, wie dieß gegen das Ende des Conciliums in Trient der Fall war, beantwortet ward; denn auch in Bologna waren die Ansichten fast in zwei gleiche Theile getrennt.

Dieß war die Lage der Dinge, als den Legaten von Rom

der Befehl zuging, für gegenwärtig nichts zu entscheiden, sondern das Resultat der mit dem Gesandten Mendoza eingeleiteten Unterhandlungen abzuwarten, unterdessen aber die nächste Session bis gegen die Mitte des Monats August zu prorogiren. Da es nun aber die Absicht des Pabstes war, die Freiheit und das Ansehen des Conciliums vollkommen unangetastet zu erhalten, so war es nothwendig, daß dieser päbstliche Auftrag von den Vätern genehmigt werde. Zu dem Ende veranlaßten die Legaten am 1sten Juni eine General-Congregation, in welcher der erste der Präsidenten ihnen folgende Eröffnungen machte: „Der Tag, der zur nächsten Session sei angesetzt worden, sei bereits sehr nahe gerückt, und es sei daher nothwendig, sich darüber zu erklären, ob die Dekrete publicirt werden sollten oder nicht. Für beides seien Gründe vorhanden. Der Umstand, daß das so höchst wichtige Dogma der Eucharistie schon vollkommen in Bereitschaft liege, die vorhergehende Session aber nur lediglich zu einer Ceremonie sei verwendet worden, weshalb, wolle man auch die gegenwärtige in der Art vorübergehen lassen, es eine Erniedrigung des Conciliums sein, und das Ansehen haben müsse, als habe dasselbe zu seiner eigenen Gewalt kein Vertrauen, was denn natürlich auch seine Gegner veranlassen müsse, sein Ansehen anzufechten, müsse zur Publication der Dekrete rathen; doch so vollgewichtig diese Gründe auch immer nur zu sein schienen, so müßten sie doch von den Gegengründen vollkommen aufgewogen werden. Man könne nämlich die Canones über die Eucharistie nun zwar publiciren, dagegen sei aber auch gar noch nichts in Betreff der Reformation festgesetzt worden. Bei diesem Gegenstande müsse über den Abbruch, welcher der bischöflichen Jurisdiction von der weltlichen Macht und von dem Ordens-Clerus zugefügt werde, verhandelt werden; dieß sei bisher nun aber ganz unmöglich gewesen, indem kein einziger Vertreter der weltlichen Macht anwesend sei, und auch zwei Ordens-Generale dringender Geschäfte ihres Ordens halber das Concilium hätten verlassen müssen. Da es nun aber in Trient sei festgesetzt worden, daß das Dogma und die Reformation wie zwei Räder an der nämlichen Axe gleichzeitig vorschreiten sollten, so müsse man dieses gegenwärtig mehr als jemals

beobachten, indem das Concilium in einer dem Pabste unterwürfigen Stadt gehalten werde, was sehr leicht zu der Bemerkung von Seiten seiner Feinde und Gegner führen könne, daß der Pabst in seinem Lande seinen Einfluß desto wirksamer geltend mache, und daher die Reformation zu vermeiden suche. Des Umstandes nicht einmal zu gedenken, daß man eine fernere Verzögerung dem Kaiser, der die Translation noch immer nicht genehmigt habe, und den übrigen Bischöfen seines Reiches, so wie jenen, die in Trient versammelt wären, es fortwährend untersage, sich nach Bologna hinbegeben zu dürfen, nicht minder als auch dem neuen Könige von Frankreich schuldig sei, da bisher weder Bischöfe noch Botschafter aus Frankreich anwesend wären. Indessen sei aller Grund zu hoffen vorhanden, daß nicht nur der König von Frankreich, sondern auch der Kaiser binnen Kurzem ihre Zustimmung zu der Verlegung des Conciliums geben, und dasselbe durch ihre Bischöfe vergrößern, so wie sie auch ihre Gesandten an dasselbe senden würden."

Diese Rücksichten erhielten bei allen, mit einziger Ausnahme des Bischofs von Acci, das Uebergewicht, welcher darauf bestand, daß jeden Falles das Dekret über das Sakrament der Eucharistie zuvor erst müsse publicirt werden. Von dieser Ansicht zog er sich denn auch bei der feierlichen Session selbst nicht zurück. Der Tag der zukünftigen Session ward noch weiter ausgesetzt, als dieß vom Pabste gewünscht worden war, nämlich es ward der 15te September dazu bestimmt, und man glaubte, daß bis dahin, um nicht in die Nothwendigkeit versetzt zu werden, zu einer abermaligen Prorogation seine Zuflucht nehmen zu müssen, nicht nur das Werk der noch mangelnden Reformations-Dekrete gewiß zur Reife gediehen sein werde, sondern daß auch die eingeleiteten Verhandlungen in Rom und in Deutschland ein günstiges Resultat würden dargeboten haben. Alles dieses ward dann in der Session selbst, die am 2ten Juni festgesetzter Maßen statt fand, bestätigt, die sich noch dadurch auszeichnete, daß das feierliche Hochamt von dem Erzbischof Olaus Magnus von Upsala in Schweden, gehalten ward.

Bald nach dieser Feierlichkeit, nämlich am 17ten Juni, erschien der Dominikaner Ambrosius Pelargus, dem wir in

Trient schon als Procurator des Erzbischofs und Kurfürsten von Trier begegnet haben, auch in der Eigenschaft als Procurator des neuen Erzbischofs und Kurfürsten von Cöln, Adolphs von Schaumburg, und wenn seine Vollmacht auch ein früheres Datum trug, als die Translation von Trient nach Bologna erfolgt war, so konnte man doch sehr deutlich aus diesem Umstande entnehmen, daß er nur mit Zustimmung seiner Committenten in Bologna erscheinen durfte. Einen Monat später, am 21sten Juli, kam auch der Procurator des Bischofs von Laibach, in Kärnthen, in Bologna an. Mehr Freude aber noch ward den Vätern durch die Kunde, welche der Sekretair des Nunzius Hieronymus Dandini in Frankreich, welcher von diesem und von dem Kardinal-Legaten Capodiferro an den Pabst gesandt wurde, und bei dieser Gelegenheit durch Bologna reisete, überbrachte, daß nämlich der König von Frankreich nicht nur erklärt, daß er das nach Bologna hinverlegte Concilium anerkenne, sondern auch noch den Befehl an dreizehn Bischöfe erlassen habe, sich nach demselben hinzubegeben. Ueberdieß überbrachte er auch noch die Nachricht, daß der König von Frankreich die Hand seiner natürlichen Tochter Diana an Horaz Farnese, Herzog von Castro, Sohn von Peter Aloysius Farnese, versprochen habe. Diese Heirath hatte der Pabst aus dem Grunde in Vorschlag gebracht, um der Krone Frankreichs allen Grund zur Eifersucht wegen der zwischen Octavius Farnese und der natürlichen Tochter Karls V. bestehenden Ehe zu benehmen. Dann sollte diese neue Verbindung aber auch wohl noch dazu dienen, dem Kaiser zu beweisen, daß es dem Pabste außer ihm nicht an andern Stützen mangele.

Die Bischöfe und Theologen wendeten ihre Zeit außer den synodalischen Verhandlungen auch noch dazu an, in der Metropolitankirche zu Bologna sehr gelehrte Predigten über theologische Gegenstände, besonders aber über den Artikel der Rechtfertigung zu halten. Vorzüglich zeichnete unter diesen der Bischof von Salpe, Thomas Stella, aus dem Orden der Dominikaner, der späterhin nach dem Bisthume Cavello, zuletzt aber nach dem von Capo d'Istria versetzt wurde, sich aus. Zugleich ward es aber auch nicht unterlassen, die Artikel über die übrigen

Sakramente, besonders aber über jenes der Buße zu verhandeln. Hier ward nun gleich Anfangs die Frage erhoben, die zu manchen Disputationen Anlaß gab, ob Christus, so wie er der Substanz nach der Einsetzer dieses Sakramentes ist, dieß auch rücksichtlich der Zeit sei, in welcher es ausgeübt werden müsse, und ob die Reue dem Verlangen nach zur Rechtfertigung hinreichen könne, so wie, ob die Genugthuung im Verlangen hinreichend sei, die Erlassung der Strafen zu erlangen, wie dieß bei der Beichte der Fall sei, die unter gewissen Umständen auch im Verlangen genüge? Auch bei dem Sakramente der Eucharistie stritt man nicht wenig über die Frage, ob man eben so viele Gnade empfange, wenn man das Sakrament unter einer, als wenn man es unter beiden Gestalten nehme? Da aber eine so große Verschiedenheit der Ansichten statt fand, so hielt man dafür, nichts Gewisses zu entscheiden, sondern es der Freiheit eines Jeden zu überlassen. Doch diese Frage ward in spätern Zeiten von neuem wieder vorgebracht, wie wir seiner Zeit erwähnen werden. Dann verhandelte man auch über die Disciplin, sowohl rücksichtlich der Administration jener Sakramente, deren Lehrbegriffe auseinandergesetzt wurden, als auch rücksichtlich der fernern Hinwegräumung der Hindernisse, die sich der Residenz noch entgegenstellten, vorzüglich aber auch rücksichtlich der Zurücknahme jener Concessionen, nach welchen es einer Person erlaubt war, mehrere mit der Seelsorge verbundene Pfründen zu besitzen.

Man hatte sich mit der Hoffnung geschmeichelt, daß die Sendung des Kardinals Sfondrati geeignet sein werde, die Zwistigkeiten mit dem Kaiser um so gewisser beizulegen, da ihm der Pabst Vollmacht gegeben hatte, auf die von Mendoza gemachten Vorschläge einzugehen. Der Erfolg rechtfertigte leider diese Erwartungen aber nicht. Der Legat traf den Kaiser in Bamberg, während letzterer sich nach Augsburg begab, um den dorthin ausgeschriebenen Reichstag abzuhalten. Nach den Glückwünschungen wegen der erfochtenen Siege begann der Legat den älteren Gegenstand seiner Sendung, nämlich die Wiedervereinigung Englands mit dem heiligen Stuhle vorzutragen, obgleich er sehr wohl wußte, daß in dieser Sache sowohl der Nunzius, als auch

ein gewisser Parpaglia, den der Kardinal Polus dieser Angelegenheit halber an den Kaiser gesandt hatte, eine abschlägige Antwort erhalten hatten. Der Legat bemerkte: „daß obgleich bei seiner Abreise von Rom der Kaiser noch mit dem Kriege in Deutschland beschäftigt gewesen, der Pabst dennoch nicht habe unterlassen wollen, ihm anzubefehlen, daß er Seiner Majestät diesen Antrag zu einer so glorreichen Unternehmung mache, indem der Pabst schon damals die sichere Hoffnung gehabt habe, daß Gott vor dieser seiner, des Legaten, Ankunft beim Kaiser, Seiner Majestät den Sieg über die Feinde des Reiches und der Kirche verleihen werde, wie nunmehr denn auch in der That geschehen sei, damit Seine Majestät sich zu der neuen Unternehmung vorbereiten könne. Der Kaiser sei von England in seiner Blutsverwandtschaft, in seiner Ehre, und in der Religion, die daselbst eben dieser Angelegenheit halber verändert worden sei, beleidigt worden, weshalb es nicht denkbar sein könne, daß es die wahre Herzensmeinung des Kaisers sei, wenn er sage, daß er mit dieser Arbeit sich nicht befassen wolle.“ — Der Kaiser erwiderte ihm indessen ganz kurz: „daß seine eigenen Angelegenheiten in Deutschland ihn verpflichten müßten, seine Kräfte auf dieses Land zu beschränken, wo auch nach dem erfochtenen Siege noch sehr vieles übrig bleibe, um die Früchte des Sieges pflücken zu können. Dann sei es aber auch ein sehr undankbares Geschäft, den Feldherrn Anderer zu machen, wobei er auf das Zurückziehen des Pabstes von dem bestehenden Bündnisse anspielen wollte, und er seiner Seits sei des fernern Kriegführens überdrüssig.“ Der Legat hielt es bei der so entschiedenen Abneigung des Kaisers nicht für rathsam, diesen Gegenstand noch weiter zu verfolgen, und dieß um so weniger, da er den Unwillen und den Mißmuth des Kaisers unverkennlich wahrnehmen konnte. Er ging daher zu der Angelegenheit des Conciliums über, und suchte dem Kaiser zu beweisen, wie nothwendig dessen Vereinigung zur Ehre und zum Nutzen der Kirche sei, wobei er die von dem Gesandten Mendoza in Rom gebilligten Vorschläge in Anregung brachte. Der Kaiser entgegnete ihm aber: „daß er nicht menschlichen Ehrgeizes halber, sondern aus wahrem Eifer für die Sache Gottes zu den Waffen gegriffen habe, was er auch noch mit jedem Tage durch die

unzweideutigsten Beweise darlege. Als Belohnung für dieses sein frommes Bestreben müsse er den unerwarteten und wunderbaren glücklichen Erfolg, mit welchem Gott seine Waffen gesegnet habe, betrachten. Die Religionsangelegenheiten in Deutschland könnten ohne die Zurückverlegung des Conciliums, wie er sehr klar einsehe, um so weniger geordnet werden, da er durch die Zusage der Zurückverlegung schon mehrere bewogen habe, sich dem Concilio, nachdem es sich wieder in Trient befinde, unterwerfen zu wollen. Er könne sich keineswegs denken, daß es nicht in der Macht des Pabstes stehe, diese Zurückverlegung zu veranlassen, zumal wenn es wahr sei, wie man behaupte, daß die Translation ohne Vorwissen des Pabstes statt gefunden habe. Der Grund der geschehenen Translation, ohne welchen sie nicht rechtmäßig gewesen sein würde, nämlich die befürchtete ansteckende Krankheit, bestehe schon längst nicht mehr. Veranlasse man diese Zurückverlegung nun aber nicht, so könne er nur sehr üble Folgen voraussehen, die Verantwortlichkeit hiervon müsse aber ganz allein demjenigen zur Last fallen, der diese Zurückverlegung zu verhindern suche.“ Der Legat erwiederte hierauf, daß es unzweckmäßig, ja vielleicht sogar unmöglich sein werde, wenn man das Concilium nach Trient zurückverlegen wolle, wo die Bischöfe nur mit so großem Widerwillen sich aufhielten, wenn nicht irgend ein wesentlicher Vortheil der Religion diesen ihren Widerwillen versüßen, und den Vorschlag der Zurückverlegung rechtfertigen würde. Dieß könne nur dadurch geschehen, wie päbstlicher Seits sei vorgeschlagen worden, daß die deutsche Nation die bereits erlassenen Beschlüsse des Conciliums annehme, und sich den noch zu erlassenden unterwerfe. Der Kaiser entgegnete ihm aber, daß dieser Vorschlag nur gemacht werde, nicht um die Zurückverlegung des Conciliums zu erleichtern, sondern vielmehr, um ihr auszuweichen, indem der Pabst sehr wohl wissen müsse, daß es nicht an Hindernissen fehle, die sich einem solchen Vorschlage auf dem Reichstage entgegenstellen müßten. Doch der Legat machte ihm dagegen bemerklich: „daß es der Würde des Conciliums entgegenstrebe, dasselbe so zu sagen mit Gewalt und wider seinen Willen nach Trient aus Rücksicht für die deutsche Nation zurückzuverlegen, während eben diese Nation theils des Wider-

standes, den es ihm leiste, theils ihrer Abwesenheit halber, das Concilium verachte.“ Dennoch aber bestand der Kaiser darauf, daß der Pabst nur allein durch diese Zurückverlegung des Conciliums sich vor Gott und in den Augen der Welt zu rechtfertigen vermöge.

Zuletzt trug der Legat noch beim Kaiser darauf an, daß er wenigstens unter Begünstigung des noch frischen Andenkens seiner Siege veranlassen möchte, daß die bereits erlassenen Beschlüsse des Conciliums angenommen und in Vollzug gebracht würden, um dadurch der Welt auch noch zu beweisen, daß er für die Sache Gottes gekämpft und gesiegt habe. Der Kaiser entgegnete ihm aber, daß er wahrnehme, daß der Legat von allen Sachen sehr wohl unterrichtet sei, daß er seiner Seits aber nichts anders zu bemerken habe, als daß er es an nichts werde fehlen lassen, alles dasjenige, was seine Pflicht für das Beste der Religion erfordere, und was in seinen Kräften stehe, zu erfüllen, und daß er nur wünsche, daß auch von Seiten Anderer das Nämliche geschehen möge. Der Legat erwiderte ihm, daß dieß auch die Absicht des Pabstes sei, und daß folglich, da zwischen dem Kaiser und dem Pabste rücksichtlich des Zweckes gleiche Gesinnungen obwalteten, beide aber nur Hinsichts der Mittel nicht übereinstimmten, er Seine Majestät bitten müsse, die Sache um so reiflicher zu überlegen, da der Botschafter Mendoza, der in dieser Angelegenheit doch sehr bewandert sei, die vorgeschlagenen Bedingungen annehmbar gefunden habe. Doch der Kaiser antwortete, daß es ihn gar nicht Wunder nehme, wenn Mendoza in seinen Ansichten sich irre; er seiner Seits habe nicht mehr nöthig, über die vorliegende Angelegenheit noch ferner nachzudenken, indem er ihr ein weit reiflicheres Nachdenken, als dem Kriege selbst, bereits gewidmet habe.

Der Legat, der sonach alle seine Vorschläge so entschieden, und überdieß auch noch mit einer gewissen Härte zurückgewiesen sah, hielt dafür, zu einem Mittel seine Zuflucht nehmen zu müssen, welches geeignet war, entweder den Kaiser zu veranlassen, ihm einige Hoffnungen auf ein günstigeres Resultat zu geben, im Falle er in seinem Innern nicht ganz so entschieden gegen die gemachten Vorschläge war, was der Legat übrigens

aber auch vermuthete, als er es durch seine Worte anzudeuten schien, oder welches, da von Seiten des Kaisers ganz und gar nichts zu erwarten stand, wenigstens die Entschlossenheit des Legaten, der seine Zeit nicht durch einen unnöthigen und ungern gesehenen Aufenthalt am kaiserlichen Hoflager verschwenden wollte, beurkunden mußte. Er bat daher den Kaiser um die Erlaubniß, sich wieder entfernen zu dürfen. Der Kaiser gab ihm kalt und gleichgültig zur Antwort, daß dieß ganz und gar seinem eigenen Ermessen müsse überlassen bleiben. Da der Kaiser indessen der Meinung gewesen war, daß der Kardinal bevollmächtigt sei, weit ausgedehntere Zugeständnisse machen zu können, als die erwähnten Vorschläge enthielten, und sich daher so ganz unversehens in seiner Erwartung getäuscht sah, überdieß auch wünschte, daß die kaum angeknüpften Verhandlungen nicht sogleich abgebrochen werden möchten, zugleich aber auch seiner Würde nichts entäußern wollte, so fügte er nur noch hinzu, daß der Legat noch besser über die Sache nachdenken möchte, worauf dieser zur Antwort gab, daß er dieß thun werde, doch müsse er zugleich auch Seine Majestät bitten, die Sache in noch reiflichere Erwägung zu ziehen. Wegen des beabsichtigten Friedensschlusses mit Frankreich erwähnte der Legat gar nichts, indem es theils ihm schien, daß der Pabst kein geeigneter Friedensvermittler für Andere sein könne, da er es für sich selbst nicht zu sein vermochte, theils aber auch ward am Hoflager des Kaisers ein eigener französischer Gesandter dieser Angelegenheit halber damals erwartet.

In Rom fand die Art und Weise, auf welche der Kardinal die Erlaubniß zur Abreise nachgesucht hatte, keinen Beifall. Man legte ihm zur Last, daß er die gemachten Vorschläge nicht durch gehörige Gründe habe zu unterstützen gewußt, und dieß um so mehr, da er in seinem Berichte zwar sein Gespräch mit dem Kaiser umständlich angeführt, nichts aber über die von ihm vorgebrachten Gründe gesagt hatte. Doch er bemerkte in einem andern Berichte, daß er es in der That sonderbar finden müsse, daß man den ganzen Inhalt von allem demjenigen, was in einer sehr langen Conferenz sei besprochen worden, aus einem nur ganz summarisch erwähnten Gespräche entnehmen wolle,

indessen müsse er sich damit trösten, daß es eine allgemein bekannte Sache sei, daß, wenn ein Werk den Hoffnungen, die man sich davon gemacht, nicht entspreche, man nicht dem Werkmeister, sondern nur dem Werkeuge die Schuld beilege, eben so wie die Fürsten sehr gern geneigt zu sein pflegen, wenn ihre Absichten fehl schlagen, dieses nur den Mißgriffen der Minister aufzubürden.

Mit dieser derben Entschuldigung verband der Legat zugleich auch noch seine Ansicht über das Concilium zu Bologna. Er war der Meinung, daß es nicht rathsam sein könne, dasselbe in Bologna fortzusetzen, indem die große Zahl italienischer Bischöfe und die so unbedeutende Zahl Bischöfe anderer Nationen ihm das Ansehen eines Provinzial-Conciliums geben müßte. Dann gehöre aber auch die Mehrzahl dieser Bischöfe dem Kirchenstaate an, und da das Concilium selbst in einer zur weltlichen Herrschaft des Pabstes gehörigen Stadt gehalten werde, so müsse dasselbe um so verdächtiger erscheinen, da sehr viele Controversen nur allein mit dem heiligen Stuhle beständen, was zur Zeit der in Rom gehaltenen Concilien nicht der Fall gewesen sei, weshalb man sich auf das Beispiel jener Concilien füglich nicht berufen könne. Ueberdieß sei auch noch zu befürchten, da der Kaiser sich so entschieden gegen das Concilium zu Bologna erklärt habe, daß er, als der Beherrscher eines so ausgedehnten Reiches, ein Schisma zu erwecken suche, was die Calamitäten der Kirche nur noch um so wesentlicher vermehren müsse. Er rathe, das Concilium vermittelst einer Bulle zu suspendiren, und als Grund dieser Suspension anzuführen, daß der bevorstehende, oder vielleicht zur Zeit der Ausfertigung der Bulle schon gegenwärtige Reichstag gegründete Hoffnungen gebe, daß Deutschland in Folge der Siege des Kaisers wieder in den Schooß der Kirche zurückkehren werde, weshalb man dieses Ereigniß zuvor abwarten wolle.

Dennoch aber unterließ es der Legat nicht, alles anzuwenden, um den Kaiser zu vortheilhaftern Bedingungen zu stimmen. Er wendete sich zu dem Ende besonders an den Kardinal von Augsburg, an den Herzog von Alba, und an den Beichtvater des Kaisers, die alle drei sehr günstig gegen den heiligen Stuhl gestimmt waren, und nicht geringen Einfluß

beim Kaiser hätten. Doch wie sehr diese den Wünschen des Legaten in jeder andern Angelegenheit auch immer nur zu entsprechen suchten, so beschworen sie ihn doch, daß er für das Heil der Kirche alles aufbieten möge, um die Zurückverlegung des Conciliums nach Trient beim Pabste auszuwirken. Der Legat schrieb daher an den Staatssekretair Maffei, daß er sich weit lieber dem Tadel der Menge aussetzen wolle, indem er dringend zu einer Sache anrathe, die man in Rom nicht wünsche, als durch unzweckmäßiges Schweigen sein Gewissen zu belasten. Der Kaiser sei unwandelbar in seiner Forderung, daß das Concilium wieder nach Trient zurückverlegt werde, und wenn man ihm entgegne, daß dieß ohne die Zustimmung des Conciliums nicht möglich sei, so bemerke er, daß es mit dieser Zustimmung eben so gar viel nicht zu bedeuten habe, indem dieselbe ganz und gar von dem Pabste abhänge. Entgegne man ihm aber, daß die in Trient zurückgebliebenen Legaten zuvor nach Bologna hingehen müßten, so antworte er, daß dieß sehr leicht zu bewerkstelligen sei, wenn er die Gewißheit habe, daß die Anwesenheit dieser Prälaten in Bologna die gewünschte Entscheidung zur Folge haben werde. Indessen scheine es, daß diese Forderung nur zum Vorwand dienen müsse, um Zeit zu gewinnen, indem die in Trient zurückgebliebenen Bischöfe sich keine synodalische Handlung erlaubten. Wende man ein, daß das Concilium zwei Jahre lang die deutsche Nation in Trient erwartet habe, so werde kaiserlicher Seits erwidert, daß die Umstände sich nach den Siegen Karls in Deutschlands merklich verändert, und die Katholiken von der Furcht vor den Protestanten befreit, den Protestanten aber ihre Kühnheit benommen hätten. Wende man ein, daß Trient keine hinlängliche Freiheit dem Concilio darzubieten vermöge, so werde kaiserlicher Seits das Gegentheil aus so vielen über das Dogma daselbst gegen den ausdrücklichen Willen des Kaisers erlassenen, von ihm aber anerkannten und geachteten Dekreten, bewiesen. Wolle man endlich aber entgegnen, daß das in Trient residirende Concilium, im Falle der Erledigung des heil. Stuhles irgend eine Neuerung rücksichtlich der Pabstwahl, oder rücksichtlich der Reformation, während dieser Erledigung, zum Nachtheil des heil. Stuhles, herbeiführen könne, so werde kaiser-

licher Seits eingewendet, daß man eben diese Gründe schon gegen die ursprüngliche Bestimmung der Stadt Trient zur Residenz des Conciliums habe anführen wollen, doch seien sie schon damals zurückgewiesen worden. Dann dürften diese Gründe aber auch ebenfalls auf Bologna anzuwenden sein, im Falle man dem Concilio in dieser Stadt vollkommene und unbeschränkte Freiheit zugestehen wolle.

Paul III. aber, so sehr er dagegen war, das Concilium ohne irgend einen sichern Vortheil für die Kirche nach Trient wieder zurück zu verlegen, ebenso sehr war er geneigt, aus Liebe zur Ruhe und zum Frieden einen Mittelweg einzuschlagen. Er schlug daher vor, das Concilium nach Ferrara zu verlegen, dessen Beherrscher als Lehnsvasall der Kirche, zugleich auch wegen Modena's und Reggio's Lehnsvasall des deutschen Reiches war. Doch kaiserlicher Seits hatte man mindere Bedenklichkeiten gegen Bologna, indem es dem Pabste unterworfen war, als man Trient seiner bequemern Lage für Deutschland halber den Vorzug gab, und vielleicht auch wohl, indem man der Meinung war, daß die Zurückverlegung dem kaiserlichen Ansehen zuträglicher sei. Das größte Ansehen eines Herrschers aber sollte jederzeit in der Glückseligkeit seiner Völker bestehen, und diese wäre denn doch ohne Zweifel durch rasches Beseitigen der Religionszwistigkeiten mehr befördert worden. Eine schwere Krankheit, von welcher der Pabst in diesen Tagen befallen wurde, mußte nur geeignet sein, die Furcht vor den Gefahren, denen man bei der gegenwärtigen Stimmung der Welt entgegen gehe, wenn man das Concilium nach Trient zurückverlegte, und der heil. Stuhl durch den Tod des Pabstes erledigt sein würde, noch zu vermehren, und man hielt dafür, daß alle Versicherungen von Seiten des Kaisers nicht hinreichen könnten, diese Gefahren so ganz und gar zu beseitigen.

Von Seiten des Kaisers nahm dagegen das Mißtrauen gegen den Pabst immer noch mehr zu, wozu die Heirathsangelegenheit zwischen Horaz Farneſe und der natürlichen Tochter des Königs von Frankreich, sowie die Ernennung Karls von Guiſe zur Kardinalswürde auf den Vorschlag Heinrichs II., das ihrige ebenfalls beitrugen. Der Kaiser sah dasjenige, was der

Pabst Neutralität und Unpartheilichkeit nannte, für Hinneigung zur französischen Parthei, und als Verbindung mit Frankreich an. Ganz wie man nun aber bei sehr hartnäckigen Krankheiten von der Natur der Krankheit selbst irgend ein Symptom erwartet, welches das anzuwendende Heilmittel andeute, und mit ihm gleichzeitig wirke, ebenso erwartete man auch unter den gegenwärtigen Umständen von irgend einem Ereignisse des bevorstehenden Reichstages einiges Licht in dieser Dunkelheit und in der Verworrenheit der Dinge. Dieser Reichstag sollte mit Anfang des Monats September beginnen, und sollte besonders für die Angelegenheiten der Religion gehalten werden. Doch wie jener Weise schon bemerkte, daß man die Zeit ganz aus demselben Grunde der Unwissenheit beschuldigen kann, als man ihr das Lob der Weisheit beilegt, da sie gleichzeitig Wissenschaften hervorbringt und Vergessenheit in ihr statt findet, ebenso legt sie in keinem höhern Grade alte Mißhelligkeiten bei, als sie oft neue Verwirrungen anzustiften weiß, indem sie zuweilen die Ausgleichung jener erleichtert, zuweilen es aber auch unmöglich macht, daß diese geordnet werden können. Dieß fand ganz bei den vorliegenden Angelegenheiten statt. Eben so sehr als es daher anzurathen ist, einigen Vortheil von der Zeit abzuwarten, wenn dieser auf keine andere Weise erreicht werden kann, eben so thöricht muß es sein, diesen Vortheil der Zeit zu überlassen, wenn Fleiß und Anstrengung ihn herbeizuführen fähig sind.

Aus den Berichten des Legaten Sfondrati und des Nunzius Veralli sowohl als aus den Erklärungen des Botschafters Mendoza ging hervor, daß der Kaiser ganz und gar nicht an das Bestehen der Gefahr der ansteckenden Krankheit in Trient glauben wollte, sondern daß er fortwährend dafür hielt, daß die herrschende Krankheit nichts anders gewesen sei, als eine gewöhnliche Folge des Wechsels der Jahreszeiten, die aber den Legaten eine höchst willkommene Gelegenheit gewesen, um ihnen einen Vorwand zur Verlegung des Conciliums liefern zu können. Die Legaten suchten daher ihre Handlung zu rechtfertigen, besonders aber ließ der Kardinal Cervini dieß sich sehr angelegen sein, da der ganze Unwillen des Kaisers sich gegen ihn, als gegen den Urheber der Verlegung gewendet hatte. Er wi-

oerholte in diesen seinen Entschuldigungen, daß er zu verschiedenenmalen die Selbstauflösung des Concilium's habe zu verhindern gesucht, die nothwendig würde stattgefunden haben, hätte er die Translation nicht in Vorschlag zu bringen gesucht. Dieß gehe übrigens ja auch schon aus der eiligen Abreise von den zwölf Bischöfen, die das Concilium aus Furcht vor der Seuche, noch vor der dekretirten Translation verlassen hätten, zur Genüge hervor. Eine sehr unverschämte Verläumdung müsse es aber sein, wenn man behaupten wolle, daß diese Bischöfe zu einer solchen schleunigen Abreise von ihm veranlaßt worden wären, indem es ja jedem vernünftigen Menschen von selbst einleuchten müsse, daß, wenn die Legaten die Translation beabsichtiget und auf eine unerlaubte Weise hätten zu Stande bringen wollen, es diesem ihrem Zwecke weit mehr entsprechend gewesen sein würde, wenn sie nun einmal das Zutrauen dieser Bischöfe in einem so hohen Grade hatten, daß sie sich dessen dahin bedienen konnten, sie zur Flucht zu veranlassen, sich vielmehr ihrer Stimmen bei der Translations-Angelegenheit selbst zu bedienen. Des Umstandes nicht einmal zu gedenken, daß unter zwölf, ihrem Interesse, und ihrem Vaterlande nach, verschiedenen Personen, eine Wahrheit nie so sehr verborgen gehalten werden könne, daß es dem Kaiser nicht gelingen sollte, derselben auf die Spur zu gelangen.

Gleichzeitig erinnerte der Kardinal Cervini auch den Pabst, daß das Concilium nicht lange mehr unthätig gehalten werden könne, theils seiner eigenen Würde halber, theils aber auch wegen der Dürftigkeit der italienischen Bischöfe, denen es an Mitteln fehlen mußte, sich so lange von ihren Diöcesen entfernt zu halten. Wolle man aber das Concilium gegen seinen Willen, und ohne die Zustimmung der übrigen christlichen Fürsten, die in dem Translations-Dekrete doch gefordert werde, nach Trient zurück verlegen, so dürfte dieß wohl ganz dasselbe sein, als die Bischöfe auf eine höchst schmerzhafte Art zu verletzen, eine Verletzung, die sehr leicht in einen Krebsschaden ausarten könne. Es scheine ihm daher zweckmäßig, daß das Concilium entweder ausdrücklich, oder doch wenigstens stillschweigend suspendirt werde. Doch dürfe alsdann jene Versammlung von Bischöfen,

die in Trient noch zurückgeblieben sei, ebenfalls daselbst nicht verweilen, zu welchem Ende der Pabst alle Bischöfe, sowohl jene von Trient als auch die von Bologna nach Rom berufen müsse, um die Sache zu entscheiden, indem es nur ihm zustehe, das Richteramt bei den Streitigkeiten der Concilien auszuüben, wie es auch zu jener Zeit geschehen sei, als Paulus von Samosate sich dem Concilio von Antiochien widersetzt habe. Es sei nicht anzunehmen, daß die in Trient zurückgebliebenen spanischen Bischöfe diesem Rufe nicht Gehör leisten würden; doch wie dem nun auch immer nur sein werde, so habe derjenige, der seiner Pflicht genügt, immer schon sehr viel geleistet. Aber der Pabst war nicht für die Suspension gestimmt, indem er dieselbe weder den Bedürfnissen der Kirche für entsprechend, noch den Forderungen der Partheien für genügend hielt. Ja er war so sehr darauf bedacht, das Ansehen dieses Conciliums, und in ihm das Ansehen des heil. Stuhles zu erhalten, daß er sein hohes Alter und seine Körperschwäche nicht berücksichtigend, den Entschluß gefaßt hatte, sich in Person nach Bologna hinzubegeben. Er forderte zu dem Ende den Rath und die Ansicht der Legaten ein, doch sie suchten ihn von diesem Unternehmen abzurathen, da seine Gegenwart unter den obwaltenden Umständen das Concilium in eine Art von Unterwürfigkeit setzen mußte, statt ihm Ansehen und Ehre zu bringen.

Um diese Zeit, am 9ten September nämlich, langte der Botschafter des Königs von Frankreich, Claudius Durfé, und mit ihm der Erzbischof von Aix und der Bischof von Mirepoix in Bologna an. Alle drei waren schon, wie wir seiner Zeit gesehen haben, in Trient gewesen. Dagegen aber ward der Procurator des Kurfürsten von Trier, auf Anstiften des Kaisers, dem es unangenehm war, daß ein Kurfürst des deutschen Reiches dieses Concilium anerkannte, während er selbst es verwarf, von seinem Herrn zurückberufen. Der Botschafter Mendoza seiner Seits trug fortwährend beim Pabste darauf an, daß die bevorstehende Session vertagt werde, nicht aber in einer eigends zu haltenden Session, wie dieß schon zweimal der Fall gewesen war, indem dieser unnütze prahlerische Akt nur geeignet sei, das Zartgefühl des Kaisers zu beleidigen, sondern in einer Privat-

versammlung, wozu die Väter überdieß sich auch das Recht vorbehalten hatten. Die Legaten entsprachen sehr gern seinen Wünschen, sowohl rücksichtlich der Prorogation, indem sie eine bedeutende Anzahl französischer Bischöfe erwarteten, und die Session bis zu deren Ankunft aufschieben wollten, als auch rücksichtlich der Privatversammlung, in welcher diese Prorogation dekretirt werden sollte, da sie dafür hielten, daß die so häufige Wiederholung der feierlichen Session, in welcher nichts anders als nur die Prorogation dekretirt ward, nur der Würde und dem Ansehen des Conciliums schaden müsse. Der Pabst genehmigte ihre Ansichten vollkommen, und ließ nur noch hinzufügen, daß die Session auf unbestimmte Zeit zu verlegen sei.

Während die Lage der Dinge dieser Art stand, fand ein Ereigniß statt, welches die Ruhe Italiens der größten Gefahr aussetzte. Einige Edelleute von Piacenza nämlich hatten am 10ten September den Herzog Peter Aloysius Farnese ermordet, nachdem sie sich zuvor des befestigten Schlosses bemeistert hatten. *) Die Legaten erhielten am folgenden Tage die Nachricht

*) Peter Aloysius Farnese, dem gleichzeitige Schriftsteller alle nur mögliche Laster, ob wahr, oder erdichtet, möge hier ununtersucht bleiben, zuschreiben, hatte den sehr reichen Adel, der unter der frühern päbstlichen Regierung zu allen nur möglichen Freiheiten verwöhnt worden war, dadurch, daß er diese Freiheiten nicht nur ganz und gar abschaffte, sondern überdieß auch noch dessen wahre und eigentliche Rechte angriff, und zu schmälern suchte, ja sich sogar die Einziehung der Güter sehr mächtiger Adelicher erlaubte, im höchsten Grade gegen sich aufgebracht. Ueberdieß machte er sich auch noch den kaiserlichen Statthalter in Mailand, Ferrante Gonzaga, dessen in seinem Herzogthume gelegnes Schloß er besetzen ließ, sowie er seine übrigen Güter mit Beschlag belegte, zum unversöhnlichen Feinde. Unter Gonzaga's Begünstigung und Anstiften verschworen sich daher die beiden Marquis Hieronymus und Camilla Pallavicino, Augustin Landi, Johann Anguissola, und Johann Aloysius Gonfalonieri, ihn zu ermorden, während Ferrante Gonzaga eine bedeutende Truppenabtheilung in Cremona, wenn nicht gar in Lodi in Bereitschaft hielt, um sogleich nach der vollbrachten Ermordung Piacenza Namens des Kaisers besetzen zu können. Während der Herzog mit seinem glänzenden Hofe zu Tische saß, schlichen sich die Verschwornen mit ihren Anhängern einzeln in die Citadelle, in welcher der Herzog residirte, ohne von der keinen Argwohn schöpfenden deutschen Leibwache des Herzogs aufgehalten zu werden. Nach aufgehobener Tafel drang Johann Anguissola nebst zwei Gefährten in das Zimmer des Herzogs, der mit Cäsar Fogliano im Gespräch begriffen war, und stieß ihn

von diesem Verbrechen, die sie in desto größere Bekümmerniß versetzte, da sie den Erstgebornen des ermordeten Herzogs, nämlich Octavius Farneſe, abwesend wußten, indem er drei Tage vorher durch Bologna nach Rom gereiset war. Er kam damals aus Deutschland, wo er unter Karl V. diente. Die Legaten sandten daher sogleich Johann Angelo von Medicis, Erzbischof von Ragusa, der zu seiner Zeit unter dem Namen Pius IV. den päbstlichen Stuhl bestieg, und damals die Stelle eines Statthalters von Bologna, Namens des in Rom abwesenden Kardinals Morone, der eigentlicher Legat von Bologna war, versah, nach Parma. Da die Stadt Parma nicht die Fahne des Aufruhrs aufgepflanzt hatte, so trafen die Legaten sogleich die erforderlichen Anstalten zur Unterwerfung des aufrühreriſchen Herzogthums. Sie ließen zu dem Ende in aller Eile Truppen im Bologneſiſchen und in der Romagna zusammenbringen, und forderten auch den Herzog von Ferrara zu gleichen Maßregeln auf. Zwei Tage später langte jedoch die Nachricht in Bologna an, daß Ferrante Gonzaga, Oheim des Herzogs von Mantua, und kaiserlicher Statthalter von Mailand, seiner Privatmißhelligkeiten halber, die er mit dem Hause Farneſe hatte, Piacenza militairiſch besetzt habe. Diese Kunde mußte die Verlegenheit der Legaten nur noch vermehren, zugleich aber auch den Eifer, mit welchem sie die Truppenwerbungen betreiben ließen, noch mehr beleben. Wenige Tage später kehrte Octavius Farneſe in

---

durch einen Dolchstich nieder, ohne auch nur den allerentferntesten Widerstand zu finden, da der unglückliche Fürst, in Folge seiner frühern Ausschweifungen an Gliederlähmung litt. Die übrigen Verschwornen hatten unterdessen die Leibwache durch Ueberrumpelung zu entwaffnen gewußt, die Widerstandleistenden aber niedergestoßen, so daß sie sich in wenigen Minuten im Besitz der Citadelle befanden. Alexander Tomassoni von Terni, der Befehlshaber der herzoglichen Truppen, versuchte nun zwar in die Citadelle einzudringen, doch da die Verschwornen die Zugbrücke bereits aufgezogen hatten, und Anstalt zu einer tapfern Gegenwehr trafen, Auguſtin Landi überdieß aber auch den Leichnam des ermordeten Herzogs an Stricken in den Festungsgraben herunterließ, und das Volk eine sehr ungünstige Stimmung zeigte, so zog er sich mit seinen Leuten nach Parma zurück. Noch am nämlichen Tage ließ Gonzaga, dem das Signal durch zwei Kanonenschüsse gegeben worden war, die Stadt zur Erhaltung der Ruhe im Namen des Kaisers besetzen. Muratori. Annali d'Italia Anno 1547.

aller Eile von Rom nach Bologna zurück, und nach einer kurzen Unterredung mit den Legaten, setzte er seine Reise nach Parma fort, welche Stadt ihm sein Vetter der Graf von Santafiore, der Marquis Sforza Pallavicino, der mit einer Schwester des Grafen von Santafiore verheirathet war, und Alexander Tomassoni von Terni, ein durch seine Tapferkeit berühmter Krieger, zu erhalten gewußt hatten.

Diese Unruhen waren weit entfernt, die Verhandlungen des Conciliums unterbrechen zu können, im Gegentheil, die Synodal-Congregationen wurden mit einem solchen Eifer betrieben, als lebte man im tiefsten Frieden. In der General-Congregation vom 14ten September ward die zukünftige Session, nachdem die Legaten die vorhin erwähnten Gründe auseinandergesetzt hatten, unter Zustimmung aller Väter, auch der französischen Bischöfe, und des französischen Botschafters auf unbestimmte Zeit vertagt. Zwei Tage später langte ein Abgeordneter des Pabstes an, der dem Kardinal Cervini ein Breve überbrachte, durch welches er vom Pabste zum Legaten von Piacenza bestimmt ward. Als nämlich der Pabst die Kunde von der erfolgten Ermordung des Herzogs, und dem erhobenen Freiheitsgeschrei erhielt, glaubte er, daß das Volk nur gegen die Herrschaft der Farnese gestimmt sei, und wollte daher das Land wenigstens dem Kirchenstaate zu erhalten suchen. Und in der That, als die Verschwornen, nachdem das erste Aufbrausen des Freiheitsschwindels vorüber war, einsahen, daß es unmöglich sei, sich selbstständig erhalten zu können, und daher die Bürgerschaft zusammenberiefen, um sie zu befragen, welchem Fürsten sie sich ergeben wolle, ward von mehrern Seiten der Antrag gemacht, man möchte unter die unmittelbare Herrschaft der Kirche wieder zurückkehren. Dem zu Folge suchte die Stadt das Geschehene beim Pabst zu entschuldigen, und bat ihn, durch einen eigends abgesandten Eilboten, Besitz von der Stadt zu nehmen. Doch die kaiserliche Parthei gewann kurz nachher die Oberhand, theils weil die Urheber der Verschwörung die Strafhand des Pabstes fürchteten, und die kaiserlichen Truppen durch ihre Vermittlung bereits Besitz von der Stadt und von der Citadelle genommen hatten, theils aber auch, weil eben dieses

Umstandes halber es nicht mehr in der Macht der Stadt lag, ihre freie Wahl geltend zu machen.

Bald darauf fanden einige kriegerische Feindseligkeiten zwischen dem Herzog Octavius Farnese, und Ferranta Gonzaga statt, die indessen nur von kurzer Dauer waren, da das fortwährende Regenwetter, noch mehr aber der Mangel an Lebensmitteln, der sich bei beiden sich feindlich gegenüberstehenden Partheien einstellte, überdieß aber auch die Weisungen, welche Farnese vom Pabst, und Gonzaga vom Kaiser erhalten hatten, einen Waffenstillstand zu Wege brachten. Dieser sollte so lange dauern, bis beiden Theilen die nähern Instructionen von ihren Souvrainen zugehen würden, wobei es von Seiten Gonzaga's zugestanden ward, daß Sforza von Santafiore, und Sforza Pallavicino bei der Parthei Farnese's einstweilen verbleiben könnten, während er früher an Beide die Drohung hatte ergehen lassen, daß er ihre unter kaiserlicher Hoheit liegende Güter einziehen werde, wenn sie nicht Farnese's Parthei verlassen würden. Die Legation des Kardinals Cervini fand dieser Ereignisse halber nicht statt, über welche er bereits an den Kardinal Farnese geschrieben hatte, daß man nur alsdann einem übertragenen Amte vortheilhaft entsprechen könne, wenn dasselbe mit den eigenen Meinungen übereinstimme. Dieß sei nun aber bei der ihm übertragenen Legation von Piacenza ganz und gar nicht der Fall, indem er zum Kriegshandwerke, des so ungeheuren Widerspruchs halber, in welchem es zu seinem Berufe als Priester stehe, gar keine Neigung haben könne. — Er widmete daher seine ganze Aufmerksamkeit den Angelegenheiten des Conciliums, in welchem er den fast an jedem Tage abgehaltenen Congregationen unablässig beiwohnte. Um diese Zeit wurde das Concilium auch noch durch den Bischof von Porto vermehrt, der, wie wir im vorigen Buche gesehen haben, unschlüssig gewesen war, ob er dem Concilio nach Bologna folgen solle, oder nicht, und der gegenwärtig von seinem Könige den Befehl erhalten hatte, sich nach Bologna hinzubegeben.

Die Ermordung von Peter Aloysius Farnese versetzte den Legaten in Deutschland in nicht mindere Unruhe, als sie die Legaten in Bologna beunruhigt hatte. Ihm schien es, daß er

als höchster Repräsentant des Pabstes beim Kaiser, die nöthigen Schritte bei dem Kaiser Namens seines Fürsten bei dieser so höchst wichtigen Veranlassung thun müsse, und doch hatte er ganz und gar keinen Befehl zu einer solchen Handlung, und war von dem Willen des Pabstes auch auf keine Weise unterrichtet. Er sah es voraus, daß dieses traurige Ereigniß geeignet sein müsse, den noch bestehenden Schein von Eintracht zwischen dem Pabst und dem Kaiser vollkommen zu trennen. Mit diesen Gedanken quälte er sich, als der Bischof von Arras, der Sohn von Granvella zu ihm kam, und ihm zu beweisen suchte, daß das ganze Ereigniß ohne Vorwissen des Kaisers habe statt gefunden. Um seinen Worten Glauben zu verschaffen, zeigte er ein Schreiben von Gonzaga vor, in welchem derselbe behauptete, von dem verübten Verbrechen nur erst dann Kunde erhalten zu haben, nachdem es vollbracht worden war. Er sei hierauf von den Verschwornen und von den Bürgern eingeladen worden, die Stadt im Namen des Kaisers zu besetzen, und er habe um so weniger Bedenken getragen, dieser Aufforderung zu entsprechen, da dieses das einzige Mittel gewesen sei, die bevorstehenden noch größern Unruhen in Italien zu verhüten. Er müsse Seine Majestät daher bitten, die Handlung nicht zu verurtheilen, noch irgend eine Entscheidung in dieser Angelegenheit zu treffen, bevor dieselbe nicht einen seiner Edelleute, den er dieser Sache halber an das kaiserliche Hoflager senden werde, angehört habe. Der Legat erwiederte ihm, daß die schleunige Räumung von Piacenza von Seiten der kaiserlichen Besatzung billigermaßen als Probierstein betrachtet werden müsse, welcher die Unschuld des Kaisers bei diesem Ereignisse, und die Aufrichtigkeit seiner Gesinnungen gegen den Pabst angeben müsse. Zwei Tage später, bei Veranlassung einer feierlichen Messe, welcher der Kaiser, der längere Zeit hindurch wegen Gichtanfällen unzugänglich gewesen war, zugleich mit dem Legaten beiwohnte, theilte er aus eigenem Antriebe, und dem Anscheine nach, unter sichtbarer Traurigkeit, dem Legaten mit, daß er nur mit dem größten Mißfallen die Ereignisse von Piacenza, sowohl der Person des ermordeten Herzogs, als auch des Pabstes halber, vernommen habe, und daß er mit Sehnsucht der

Ankunft des Abgeordneten von Gonzaga, und mit ihm der nähern Auskunft über die Ereigniſſe entgegen ſehe. Der Kardinal, der ſehr wohl einſah, daß die Gelegenheit es nicht erlauben konnte, ſich in eine lange Auseinanderſetzung einzulaſſen, beſchränkte ſich daher nur darauf, den Kaiſer zu bitten, jene Maßregeln zu ergreifen, die ſeiner Größe, ſeiner Gerechtigkeit und ſeinem hohen Anſehen entſprechen würden. Er ſeiner Seits habe in dieſer Sache bis jetzt noch keinen Auftrag vom Pabſte erhalten, ſondern nur ſeine eigene Anſichten dem Biſchofe von Arras mitgetheilt, der dieſelben ohne Zweifel Seiner Majeſtät würde vorgetragen haben. Doch der Kaiſer antwortete nach Art der großen Herren, ohne zu antworten, nämlich er erwiderte dem Legaten, daß Arras in den Tagen ſeiner Krankheit ihm von keinem Geſchäfte geſprochen habe, was aber gewiß noch geſchehen werde, und er ſeiner Seits werde alsdann das Weitere nach Befinden der Umſtände veranlaſſen.

Wenige Tage ſpäter langte Gonzaga's Abgeordneter beim Kaiſer an. Der Miniſter Granvella eröffnete in Folge der von dieſem abgeſtatteten mündlichen Berichte dem Legaten, daß Gonzaga in der That von der ſtattgehabten Verſchwörung nur erſt dann einige Kunde erhalten habe, nachdem der Herzog bereits ſei ermordet worden. Er habe ſich genöthigt geſehen, das Anerbieten der Stadt Piacenza wegen Beſetzung derſelb. anzunehmen, damit die Stadt, im Falle er die Beſatzung abgelehnt, ſich nicht den Franzoſen ergeben hätte. In der ſtattgefundenen Kapitulation habe er der Stadt als Bedingung zugeſtehen müſſen, daß ſie weder der Herrſchaft der Farneſe, noch dem Kirchenſtaate wieder ausgeliefert werde. Der Legat, um nicht in einen unnützen Streit ſich einzulaſſen, bemerkte, daß er ſeiner Seits es nicht unterſuchen wolle, ob Gonzaga einige geheime Schuld an dem begangenen Verbrechen habe oder nicht, ihm genüge nur die Thatſache, daß die Stadt von kaiſerlichen Truppen beſetzt ſei, und ſich in der Gewalt des Kaiſers befinde, während ſie nach allen Rechten dem Herzoge Octavius Farneſe gehöre. Der Biſchof von Arras, der ebenfalls gegenwärtig war, erwiederte, daß der Kaiſer alles dasjenige thun werde, was die Umſtände erlauben würden, indeſſen müſſe es aber auffallend

sein, daß von Seiten des Pabstes bis jetzt noch kein Schritt beim Kaiser dieser Angelegenheit halber gemacht worden sei. Der Legat wendete ihm aber ein, daß es ihm im Gegentheil aber auffallen müsse, daß der Kaiser, in dessen Namen doch immer die Besetzung der Stadt erfolgt sei, noch keinen Schritt beim Pabste dieserhalb habe machen lassen, da letzterer doch als der beleidigte, und auch noch als der beraubte Theil zu betrachten sei. Der Minister Granvella suchte zu betheuern, daß man diesen Schritt nur aus dem einzigen Grunde noch nicht gemacht habe, weil man zuvor das ganze Sachverhältniß aus dem genauen Berichte des Abgeordneten des Gonzaga haben entnehmen wollen, und dieß um so mehr, da ein zu voreiliger Schritt der aufrührerischen Stadt hätte Verdacht einflößen können, was nur einen sehr nachtheiligen Einfluß sowohl für das Interesse des Kaisers als des Pabstes ausgeübt haben würde. Der Legat bemerkte hierauf, daß es vielleicht der Fall sein könne, daß der Kaiser und seine Minister die geschehene Besitznahme der Stadt bei sich selbst zu rechtfertigen vermöchten, keinesweges aber könne ihnen dieses Angesichts der Welt gelingen. Wenn die Stadt, ohne die Sache in die Länge zu ziehen, und ohne ungerechter Weise eine Entschädigung zu fordern, zurück erstattet werde, so würde die Rechtmäßigkeit der geschehenen Besetzung dadurch bewiesen, und jenes gute Vernehmen zwischen dem Pabst und dem Kaiser gewiß inniger und dauerhafter zum Wohle beider, und zum Vortheile für die ganze Christenheit wieder hergestellt werden, als es früher statt gefunden habe; erfolge diese Zurückstattung nun aber nicht, so müsse das Benehmen des Kaisers nur in einem sehr nachtheiligen Lichte erscheinen, ein Umstand, der überdieß auch noch auf die geistlichen und weltlichen Angelegenheiten der Christenheit sehr ungünstig zurückwirken müsse.

Der Kaiser sandte seinen Hofbeamten Johann Figueroa zuerst an den Herzog Octavius Farnese, dann aber an den Pabst, um beiden sein Beileid über die Ermordung des Herzogs Peter Aloysius auszudrücken. Bei dieser Veranlassung wollte der Bischof von Arras dem Kardinal Sfondrati eine Relation des Statthalters von Mailand mittheilen, nach welcher dieser behauptete, daß er von der angezettelten Verschwörung vor ihrem

Ausbruche nichts gewußt habe, doch der Kardinal erwiderte ganz unverholen, daß er dieser Behauptung nur sehr wenig Glauben beimessen könne, indem es bereits bekannt sei, daß am Tage vor dem Ausbruche der Verschwörung in Lodi, in Cremona und in Pavia sehr ungewöhnliche Waffenrüstungen wären veranstaltet worden. Dieß sei indessen eine ganz unnütze Frage, da die Hauptsache immer nur in der Zurückgabe von Piacenza bestehen müsse, die allein nur die geschehene Besetzung würde rechtfertigen, und das Fortbestehen des guten Vernehmens zwischen dem Pabste und dem Kaiser würde erhalten können. Ganz im nämlichen Sinne mußte Sforza Pallavicino, den Herzog Octavius in dieser Angelegenheit an den Kaiser gesandt hatte, auf Anrathen des Legaten rathen.

Anfangs ward die Eroberung von Piacenza, so wohlfeilen Preises, und ohne Schwerdtstreich, an dem kaiserlichen Hofe als ein sehr glückliches Ereigniß betrachtet, und gefeiert; doch bald fing man an, darüber nachzudenken, daß bei manchen Sachen der Preis vorausbezahlt wird, bei andern aber erst, nachdem man eine Zeitlang in deren Besitz gewesen ist, und in diesem letztern Falle in der Regel nicht ohne Zinsen. Man erwog ruhigeren Gemüthes, daß der Pabst niemals auf Piacenza Verzicht leisten werde, die übrigen Fürsten Italiens aber, und besonders Frankreich, denen der Besitz von Piacenza in den Händen des Kaisers nothwendig Mißtrauen und Eifersucht einflößen mußte, eine so günstige Gelegenheit gewiß nicht vorübergehen lassen würden, der gerechten Sache beizustehen, und der Kirche ihr Eigenthum wieder zurückerstatten zu helfen. Man dachte daran, daß nicht alle Speisen, wie schmackhaft sie auch sein mögen, wohlbekommen, sondern sehr oft gar arge Unbehaglichkeiten erregen, daß bei den Streitigkeiten der Fürsten die gerechte Sache die Hauptriebfeder sei, welche die Bereitwilligkeit der eigenen Unterthanen, und die Partheilichkeit der Nachbarn bewegt, während die vorliegende Streitsache von Seiten des Kaisers nur bei Jedermann als höchst ungerecht erscheinen mußte. Denn die räuberische Ermordung eines Fürsten, dessen Sohn mit der Tochter des Kaisers vermählt war, und von dem man zwar manche Schattenseite angeben konnte, ohne jedoch ihm nachweisen zu können, daß er sich jemals

gegen den Kaiser, oder gegen dessen Ansehen vergangen hatte; die gewaltsame Besitznahme von einer Stadt, die gegenwärtig ein Lehen der Kirche bildete, und die der Kaiser selbst, als er mit Hülfe der päbstlichen Waffen das Herzogthum Mailand eroberte, vor dreißig Jahren der Kirche als Entschädigung abgetreten hatte; und die Weigerung endlich, sie dem rechtmäßigen Nachfolger des ermordeten Fürsten, dem Gatten der Tochter des Kaisers, der ihm in seinen Kriegen mit glücklichem Erfolg gedient hatte, zurückzugeben, alles dieses mußte doch augenscheinlich die größten Ungerechtigkeiten bilden.

Diese Gedanken waren vollkommen geeignet, dem Kaiser und den weiseren unter seinen Räthen die gemachte Eroberung einigermaßen zu verbittern. Es ist in der Regel aber sehr hart, sich des Besitzes einer Sache von Werth zu entäußern, ohne irgend einen Vortheil dafür zu erlangen, und so wollte denn auch hier der Kaiser, außer dem Ansehen der Großmuth, welches er sich zu geben wünschte, einigen Nutzen aus der Zurückgabe ziehen. Rücksichtlich des Ansehens des Großmuth bestand er darauf, daß die Zurückgabe als eine ganz freie Handlung des Kaisers erscheine, ohne daß der Pabst irgend ein anderes Mittel, als das der Güte des Kaisers wegen dieser Zurückerstattung auch nur versuche; so wie rücksichtlich des Nutzens man kaiserlicher Seits von dem Grundsatze ausging, daß der Besitzende sich in der vortheilhaftesten Stellung befinde, und daß der Fordernde den gemachten Bedingungen sich unterwerfen müsse; man wollte daher für die Zurückerstattung von Piacenza einige Zugeständnisse von dem Pabste in den öffentlichen Angelegenheiten zu erzwingen suchen.

Als der Kaiser, der einige Tage wegen einer Jagdparthie, die er nach seiner Genesung unternommen hatte, abwesend gewesen war, wieder zurückkehrte, empfing er an einem und demselben Tage [a]) sowohl den Kardinal-Legaten, als auch den Abgeordneten des Herzogs Octavius Farnese, den Marquis Sforza Pallavicino. Der Legat, der zuerst beim Kaiser Zutritt hatte, bemerkte, daß, obgleich er noch immer über die Ereignisse von Piacenza nicht mit Verhaltungsbefehlen vom Pabste versehen worden sei,

[a]) Am 2ten October.

er doch dafür halte, Seiner Majestät erklären zu müssen, daß dieses gerade die wichtigste Veranlassung sei, bei welcher der Kaiser seine Gesinnungen der Welt an den Tag legen müsse. Er suchte daher die Schuld des Statthalters von Mailand mit grellen Farben zu schildern, die Verdienste des Herzogs Octavius aber nach allen Kräften zu erheben, und zugleich die dankbaren Gesinnungen des Pabstes zu berühren, mit welchen er diese Handlung der Gerechtigkeit und Billigkeit des Kaisers aufnehmen werde. Der Kaiser versuchte es, den Statthalter zu rechtfertigen, und bemerkte, daß er den Herzog Octavius als seinen eigenen Sohn liebe, und daß er dieß auch in allem, was sich allein auf den Herzog beziehe, beweisen werde. Indessen sei er der Meinung, daß der Herzog nicht mehr von ihm fordern könne, als er, der Herzog, vom Pabste selbst empfange; das Verfahren des Pabstes könne nun aber keinesweges zu Wohlthaten gegen den Herzog einladen. Hier glaubte der Legat einwenden zu müssen, daß der Kaiser zu verschiedenen Malen ähnliche Bemerkungen gemacht habe, er könne daher nicht umhin, Seine Majestät darauf aufmerksam zu machen, daß der Pabst nicht nur zu sehr verschiedenen Malen die Gelegenheit, dem Kaiser sehr wesentlich schaden zu können, von sich gewiesen, sondern auch, wenn man es genau berechnen wolle, den größern Theil der Einkünfte des Kirchenstaates und des Pontificats im Dienste Seiner Majestät verwendet habe, und daß eben dieser Hülfeleistung der Kaiser größtentheils seine Siege in Deutschland verdanken müsse. Des Umstandes nicht einmal zu gedenken, daß alle Besitzungen des Kaisers in Italien, er nur unter Mitwirkung des heil. Stuhles erhalten habe, weshalb er denn auch mehr als irgend einer seiner Vorgänger sich zur Dankbarkeit gegen denselben verpflichtet fühlen sollte. Da der Kaiser diese freimüthige Bemerkung des Kardinals nicht beantwortete, so fuhr dieser fort, zu erwähnen, daß, wenn der Kaiser das bereits entstandene Mißverhältniß mit dem Pabste noch zu nähren suche, so werde er dadurch die Angelegenheiten der Welt, besonders aber jene des Conciliums nur noch verworrener machen, da dieselben ohnedieß sich schon in genugsamer Verwirrung befänden. Der Kaiser erwiderte hierauf, daß das Privat-Interesse mit den öffentlichen

die geistlichen Reichsmitglieder ganz im Stillen und ohne daß der Legat einige Kunde davon erhalten hätte [1]), aus einer besondern Versammlung, und daher nicht in collegialischer Form, an den Pabst geschrieben hatten, um ihn um die Zurückverlegung des Conciliums nach Trient zu bitten. Der Inhalt dieses Schreibens, das unter dem Honige der Unterwürfigkeit den Stachel der Protestation enthielt, war folgender:

„Das Unheil, welches auf Deutschland der Religionszwistigkeiten halber laste, die so tumultirend, und so schrecklich wären, daß allein das Waffengeräusch habe hinreichen müssen, sie jenseits der Alpen vernehmen zu lassen, müsse Seiner Heiligkeit hinreichend bekannt sein. Es könne keinem Zweifel unterliegen, daß man allen Uebeln würde haben begegnen können, wenn man die erforderliche Arznei zu rechter Zeit verabreicht hätte. Zu diesem Ende hätten sie wegen genauer Bekanntschaft mit den Personen, und mit dem Sachverhältnisse jederzeit dafür gehalten, daß nur allein ein allgemeines Concilium im Stande sei, diese verderbliche schleichende Feuersbrunst zu löschen, und aus schuldiger Anhänglichkeit an das Wohl der Kirche hätten sie auf mehreren Reichstagen die kaiserliche Majestät gebeten, ein solches Concilium bei dem apostolischen Stuhle auszumitteln. Sie wären auch jederzeit darauf bestanden, daß dieses Concilium in Deutschland gehalten werde, nicht ihrer Privat-Bequemlichkeit halber, sondern damit sie als bei der Sache am meisten Betheiligte, demselben beiwohnen könnten, indem sie, da sie weltliche und geistliche Herrschaft ausübten, sich bei den gegenwärtigen Ungewittern nicht weit von dem Steuerruder entfernen dürften. Endlich hätten sie nach den fruchtlos ausgefallenen Ankündigungen für Mantua und Vincenza, und nach einer ungebührlichen und schädlichen Verzögerung so viel erreicht, daß das Concilium nach Trient versammelt, und für einige Zeit daselbst fortgesetzt worden sei, und also nicht in Deutschland, wie sie sehnlichst erbeten hätten, sondern wegen seiner Lage jenseits der Alpen mehr in Italien, als in Deutschland. Dieß habe denn auch veranlassen müssen, daß wenige oder gar keine von ihnen, weder in Person, noch durch

[1]) Unterm 14ten September 1547.

Bevollmächtigte, sich auf das Concilium hätten hinbegeben können, zumal ein wüthendes Kriegesfeuer, das von den Religionszwistigkeiten sei angezündet worden, im Lande geherrscht habe, dessen Schrecken und die Truppenbesatzungen jeden Weg nach Trient verschlossen gehalten hätten. Endlich sei die Kühnheit des Feindes durch die Tapferkeit und das Glück des Kaisers unter dem sichtbaren Beistand Gottes zerstört worden, and neue Hoffnungen seien in's Leben getreten. Doch als sie das Vertrauen gehegt hätten, daß Alles zur alten Ruhe wieder zurückkehren werde, habe die Angelegenheit noch im Hafen durch die Translation des Conciliums, oder wie andere sagten, durch seine Spaltung, Schiffbruch erlitten, und doch müßte das Concilium das Messer sein, welches nicht nur das gegenwärtige Unkraut abschneide, sondern auch noch die Wurzel aller zukünftigen Uneinigkeiten ausreiße.“ Mit grellen Farben fuhren sie fort, das Elend, unter welchem Deutschland seit 27 Jahren geseufzt habe, zu schildern, und fügten dann hinzu, daß jede Hoffnung hinschwinden, und Alles zusammenstürzen müsse, und daß noch bei weitem schrecklichere Uebel bevorstehen würden, als die vergangenen gewesen wären, wenn der heilige Stuhl seine Hülfe versagen werde. „Sie müßten daher auf's Innigste Seine Heiligkeit bitten, das Concilium wieder nach Trient zurückzuverlegen, damit dessen Licht die Finsterniß der Religion erleuchten, und die Gewitter der Zwietracht zerstreuen, und dahin wirken könne, daß Deutschland seiner und des Himmels würdige Früchte bringen könne. Wenn Seine Heiligkeit diese ihre eben so gerechte als nothwendige Bitte erhöre, so würden sie sich Allem, was für die Bekehrung und den Frieden nicht nur von Deutschland, welches als der kranke Theil der größern und schleunigeren Sorge bedürfe, sondern auch der ganzen Kirche unternommen werde, sehr gern unterwerfen, wo aber nicht, was Gott übrigens verhüten wolle, was sollten sie alsdann unternehmen, wohin sich wenden, und woher Hülfe erwarten, als von dem apostolischen Stuhle, den der Erlöser gegen alle Angriffe der Hölle auf einen unwandelbaren Felsen begründet habe? Seine Heiligkeit möchte erwägen, welchen Ausgang es mit den gegenwärtigen Gefahren, die keine Verzögerung gestatteten, nehmen könne, im Falle ihre Bitten

nichts ausrichten sollten, und möchte daher abzuhelfen suchen, damit bei allzugroßer Zögerung von Seiten des heil. Stuhles nicht andere Entschlüsse gefaßt, und andere Mittel und Wege gesucht werden müßten.“

Auf dieses Schreiben ließ der Pabst sobald nicht antworten, denn da der Kaiser beschlossen hatte, den Kardinal Madrucci, der sowohl sein Zutrauen, als auch das Zutrauen des Pabstes besaß, überdieß aber auch von den Angelegenheiten des Conciliums vollkommen unterrichtet war, dieser Angelegenheiten halber an den Pabst zu senden; so wollte man erst die Ankunft des Kardinals abwarten, weshalb der Kardinal-Legat Sfondrati die Verzögerung der Antwort dieses Umstandes halber bei den deutschen Bischöfen entschuldigen mußte, die denn auch diese Entschuldigung als vollkommen gegründet anerkannten, dennoch aber rücksichtlich ihres Antrages wegen Zurückverlegung des Conciliums nach Trient unbeweglich blieben.

Die Sendung des Kardinals Madrucci war folgendermaßen veranlaßt worden. Der Kaiser hatte nämlich die protestantischen Fürsten, und auch die protestantischen Reichsstädte, wiewohl letztere nur unter großen Schwierigkeiten, auf dem Reichstage dahin zu stimmen gewußt, daß sie sich den Entscheidungen des in Trient, als einem der deutschen Nation nicht unbequem gelegenen Orte, gegen welchen aber auch die übrigen Nationen keine gegründete Einwendungen erheben könnten, abzuhaltenden Conciliums, unterwerfen wollten; auf diesem Concilio sollte nach der Lehre der heil. Schrift und der Väter verfahren werden, wobei der Kaiser versprochen hatte, daß er als Beschützer der Kirche dafür Sorge tragen wolle, daß ein Jeder, auch von der Augsburgischen Confession, die Freiheit erhalte, seine Meinung vorzutragen, und auf dem Concilio zu verweilen, oder dasselbe nach seinem Belieben zu verlassen, und daß die Bischöfe aller christlichen Länder, besonders aber die Prälaten Deutschlands, für welches Land das Concilium ganz vorzüglich gehalten werde, sich entweder in Person nach demselben hinbegäben, oder sich doch im Verhinderungsfalle durch geeignete Bevollmächtigte vertreten ließen. Dieß war in einer schriftlichen Mittheilung des Bischofs von Arras an den Kardinal Sfondrati enthalten, und war der

Inhalt einer dem Reichstage gemachten Proposition. Doch die Sache fand keinesweges den Beifall des Legaten, theils weil des heiligen Stuhles hier gar keine Erwähnung geschah, theils aber auch, weil man ohne dessen Zuziehung und so ganz eigenmächtig die Zurückverlegung des Conciliums in Trient versprochen hatte. Rücksichtlich des erstern Punktes ward ihm jedoch erwidert, daß man absichtlich diese Erwähnung zu vermeiden gesucht habe, um nicht auf Schwierigkeiten bei den Protestanten zu stoßen, da ohnedieß ja schon die Bestimmung nach der Lehre der Väter alles enthalte. Waß nun aber den letztern Punkt betraf, so meinte der Bischof von Arras, daß dieß eine schon abgemachte Sache sei.

Kurz nachher kamen eines Morgens ganz unversehens alle Kurfürsten, sowohl protestantische als katholische, zu dem Kardinal-Legaten, um ihm ihren Besuch abzustatten, und um so zu sagen, sich selbst bei ihm zum Frühstück einzuladen, wobei er von allen mit Artigkeits-Beweisen überhäuft wurde. Der Kaiser hielt bereits dafür, daß die so eben erwähnte Proposition als Reichstagsbeschluß sowohl die Religionseintracht in Deutschland, als auch die Zurückverlegung des Conciliums nach Trient beides zu seinem größten Ruhme zur Folge haben müsse. Letzteres könne der Pabst ihm nicht verweigern, ohne sich der Beschuldigung auszusetzen, sich der Wiederbekehrung Deutschlands widersetzt zu haben. Demzufolge lauteten denn auch die dem Kardinal Madrucci ertheilten Instructionen folgendergestalt:[1]) „Der Kaiser sende ihn an den Pabst, als eine Seiner Heiligkeit vollkommen ergebene, und in diesen Angelegenheiten sehr bewanderte Person. Er möge dem Pabst im Namen des Kaisers und im Namen seines Bruders, des römischen Königs, vorstellen, daß Gott, ohne daß man menschlicher Weise ein so glückliches Ereigniß habe erwarten können, es veranlaßt habe, daß alle deutsche Fürsten und die übrigen Reichsstände erklärt hätten, sich dem Urtheile des in Trient zu haltenden Conciliums unter-

[1]) Der Legat verließ am 6ten November Augsburg, wo der Kaiser des Reichstages halber sich aufhielt. Am 12ten November ward ihm aber erst die Instruktion, die noch im Vaticanischen Archiv aufbewahrt wird, nachgesandt.

werfen zu wollen. Obgleich man nun aber auf die größten Schwierigkeiten rücksichtlich der Autorität, welche der heilige Stuhl auf dem Concilio ausübe, gestoßen sei, indem derselbe dem entgegenstehenden Theil verdächtig erscheine, so habe der Kaiser dennoch nicht eingewilligt, daß diese Unterwürfigkeit eingeschränkt oder bedingungsweise versprochen worden sei, sondern sie habe frei und absolut versprochen werden müssen. Dieserhalb sollte der Kardinal Seine Heiligkeit Namens Ihrer Majestäten und der deutschen Reichsstände bitten, das Concilium in Trient fortsetzen zu lassen, was ja auch bereits versprochen worden sei, wenn Deutschland sich dem Concilio, wie gegenwärtig in der That der Fall sei, unterwerfen wollte. Der Kaiser sei überzeugt, daß der Pabst über die Vortheile, die man für sein Ansehen, und für das Ansehen der Kirche errungen habe, sehr erfreut sein müsse, und daß er gewiß diese günstige Gelegenheit nicht unbenützt vorübergehen lassen werde, die Christenheit wieder zu vereinen, und dasjenige, was der Stuhl des heiligen Petrus verloren habe, wieder zu erwerben, wofür der Kaiser kein Bedenken getragen habe, so große Geldsummen zu verwenden, so große Mühseligkeiten, und so große Gefahren, auch des eigenen Lebens, auf sich zu nehmen, und daß er dasjenige nunmehr halten werde, was er jederzeit sowohl mit eigenem Munde, als durch seine Nunzien und Legaten angeboten habe. Würde dieß geschehen, so könne er ruhig leben, daß Seine Majestät fortfahren werde, Ihren Pflichten zur Beförderung der Ausbreitung des Glaubens, und für das Interesse des heiligen Stuhles, wie Sie so oft versprochen hätten, nachzukommen. Wenn Seine Heiligkeit diese billigen Forderungen aber zurückweisen werde, was übrigens der Kaiser aber nicht glauben könne, so würde er sich vor Gott, vor dem Pabste und vor der Welt gerechtfertigt sehen, indem er seiner Seits alles gethan habe, um jene großen Nachtheile für die Religion, die der Pabst in seiner Weisheit sehr wohl erkennen müsse, abzustellen, und die ihm durch die kaiserlichen Botschafter zu verschiedenen Malen seien geschildert worden, so wie sie die Legaten des Pabstes mit eigenen Augen gesehen hätten.«

„Da es nun aber auch nothwendig sei, daß bis zur voll-

kommenen Entscheidung des Conciliums, die Angelegenheiten des Glaubens einstweilen in Deutschland einigermaßen geordnet würden, indessen aber kein päbstlicher Repräsentant anwesend sei, der zu einem solchen Unternehmen mit den gehörigen Vollmachten versehen sei, so sollte der Kardinal Seine Heiligkeit bitten, einige mit dergleichen Vollmachten ausgerüstete Prälaten nach Deutschland zu senden, um durch diese die nöthigen Einrichtungen treffen zu lassen, damit unterdessen nur das am mindesten mögliche Uebel statt finde. Der Kardinal solle zugleich aber auch dem Pabste vorstellen, was er mit eigenen Augen rücksichtlich der Nothwendigkeit der Kirchenverbesserung für das Heil Deutschlands, gesehen habe. Da nun aber zu verschiedenen Malen auf den Antrag auf Zurückverlegung des Conciliums nach Trient päbstlicher Seits sei zur Antwort gegeben worden, daß zu befürchten sei, daß ein in Trient sich befindendes Concilium es versuchen könne, sich das Recht der neuen Wahl anzumaßen, im Falle der heilige Stuhl bei offenem Concilio erledigt werden würde, so erkläre der Kaiser, daß es noch zu keiner Zeit seine Absicht gewesen sei, daß diese Wahl an einem andern Orte als in Rom, und auf eine andere als die hergebrachte Weise, und wie es Rechtens sei, vor sich gehe, und daß Seine Majestät sich verpflichte, dieses streng zu beobachten. Und obwohl zu hoffen sei, daß Seine Heiligkeit das Ende des Conciliums sehen, und dessen Früchte noch in seinen Tagen genießen werde, so würde doch der Kaiser, was sich auch immer nur ereignen möchte, nichts anders suchen, als die Wahl eines Mannes, der zu diesem heiligen und höchst wichtigen Amte geeignet sei. Diese Versprechungen würden auch zu größerer Sicherheit von dem römischen Könige, dem nächsten Nachfolger des Kaisers, im Falle dieser vor Beendigung des Conciliums mit Tode abgehen sollte, bestätigt werden."

Zuletzt ward in dieser Instruction noch gesagt: „daß der Kardinal, wenn er den Pabst hartnäckig gegen dieses für das Wohl der Religion so nothwendige Werk finden sollte, nachdem er vereint mit dem Botschafter Mendoza alle übrigen Mittel erschöpft habe, zugleich mit diesem, entweder in einer Consistorial-Versammlung, oder wo es auch immer nur sein möge, protestiren, und alle Kardinäle, alle Gesandten fremder Fürsten, so wie

auch alle öffentliche Personen, von dieser Protestation in Kenntniß setzen solle, damit es der ganzen Welt kund werde, daß Seine Majestät keine Ihrer Pflichten für die Ehre Jesu Christi, und für das Heil der Christenheit versäumt habe. Wenn aber der Pabst, was übrigens nicht denkbar sei, durch das Concilium von Bologna einen der Rückkehr nach Trient nachtheiligen Beschluß treffen lassen werde, so sollte der Botschafter nach den ihm besonders dieser Angelegenheit halber ertheilten Instruktionen, gegen ein solches Verfahren protestiren.«

Der Kardinal Madrucci kam am 17ten November in Bologna an, wo er eine Unterredung mit dem Herzog Octavius Farnese hatte, und dann seine Reise nach Rom fortsetzte. Gegen Ende des Monats langte er erst in Rom an, und theilte sogleich dem Pabst eine Abschrift seiner Instruktionen mit, was beiläufig ganz dasselbe sein durfte, als zuerst eine ruhige, und wenn diese fruchtlos ausfallen sollte, eine stürmische Protestation versuchen zu wollen. Doch der Pabst, um bei Ertheilung der Antwort auf den Namens des Kaisers gemachten Antrag desto sicherer zu Werke zu schreiten, hatte den frühern Rath des Kardinals Cervini, keinen wesentlichen Beschluß rücksichtlich des Conciliums zu fassen, ohne zuvor einen der Legaten persönlich angehört zu haben, bereits befolgt, und diesen noch vor der Ankunft des Kardinals Madrucci nach Rom berufen. Am 9ten November hatte der Kardinal Cervini Bologna verlassen, nachdem er zuvor den Vätern die Versicherung ertheilt hatte, daß, so wie er in Trient und in Bologna jederzeit mit unermüdetem Eifer für das Concilium gearbeitet habe, er auch in Rom für dessen Interesse wirken werde, und nachdem er sie gebeten hatte, während seiner Abwesenheit, von der er hoffe, daß sie von kurzer Dauer sein möge, in ihrem Eifer nicht zu erkalten, und jene Liebe und jene Verehrung, die sie bisher für beide Legaten bewiesen hätten, allein für den Kardinal del Monte, der als einziger Präsident zurückbleibe, zu vereinigen. Die so unerwartete Abreise des Kardinals Cervini hatte bei den Vätern des Conciliums nur den tiefsten Eindruck machen können, und dieß um so mehr, da seine hohen Tugenden und seine seltenen Eigenschaften, besonders aber seine ausgezeichneten Verdienste

um das Concilium von Allen dankbar anerkannt wurden, und ihm die Herzen Aller gewonnen hatten.

In Rom fand der Kardinal bei dem Pabste sowohl, als auch bei dem Kardinal Farnese einen Muth und eine Standhaftigkeit, die alle seine Erwartungen übertreffen mußte. Gleich Anfangs setzte der Pabst eine bei seinem hohen Alter sehr seltene Entschlossenheit und Festigkeit den Anträgen des Kardinals Madrucci entgegen; um nun aber nicht hartnäckig zu erscheinen, hielt er dafür, auch die Ansichten der Kardinäle del Monte und Sfondrati über die dem Kardinal Madrucci zu ertheilende Antwort einzufordern. Dem Kardinal del Monte, als dem minder Entfernteren, ward der Inhalt der kaiserlichen Instruktion für den Kardinal Madrucci mitgetheilt, und ihm zugleich eröffnet, daß mehrere Mitglieder der Congregation für die Angelegenheiten des Conciliums für die Suspension gestimmt wären. Diese gingen nämlich von dem Grundsatze aus, daß bei sehr schwierigen Streitfragen die Mittelstraße den sichersten Ausweg bilde, ohne vielleicht aber zu bedenken, daß nicht selten eben diese Mittelstraße am allernachtheiligsten ist. Diese so eben erwähnte Congregation hatte in sehr kurzer Zeit zwei ausgezeichnete Mitglieder durch den Tod der Kardinäle Sadoleto und Badia verloren, so daß sie bei Ankunft des Kardinals Cervini nur aus den Kardinälen Guidiccioni, Crescenzi und Polus bestand. Der Kardinal Guidiccioni, der mit einer seltenen Gelehrsamkeit eine catonische Strenge verband, bestand darauf, daß das Concilium aller Einsprüche ungeachtet, in Bologna seine Verhandlungen und Untersuchungen fortsetzen müsse, während die andern beiden die Nachgiebigkeit für gefährlich hielten, zugleich aber auch der Meinung waren, daß es eben so gefährlich sei, den Kaiser zu reizen, weshalb sie die Suspension, mehr um etwas zu sagen, als um etwas festzusetzen, vorschlugen. Die Mehrzahl der Minister sowohl, als die Mehrzahl der Aerzte pflegen sich in der Regel sorgfältig zu hüten, Rathschläge, deren Befolgung gefährliche Folgen haben kann, zu ertheilen, wobei sie nicht selten mehr ihr eigenes Interesse, als den Vortheil des Fürsten, oder die Gesundheit des Kranken zum Augenmerk haben, da es beiden oft bei weitem nachtheiliger ist, gar kein Mittel zur Abwendung

des bevorstehenden schweren Uebels angewandt zu haben, als es gewesen sein würde, wenn man das Allergefährlichste zu versuchen gestrebt hätte.

Auch der Kardinal Sfondrati ließ es sich in zwei verschiedenen Berichten mehr angelegen sein, die Gefahren, welche ringsum drohten, zu schildern, als die zu treffenden zweckmäßigen Vorkehrungen anzudeuten. Er sagte nämlich, daß, wenn das Concilium nach Trient zurückverlegt werde, man nie ganz sicher darüber werde sein können, daß dasselbe bei eintretender Erledigung des heiligen Stuhles nicht versuchen werde, sich die Pabstwahl anzumaßen, oder daß es auch bei Lebzeiten des Pabstes bei der Kirchenverbesserung nicht dahin streben werde, durch seine Beschlüsse sich den Pabst zu unterwerfen, der doch von Jesu Christo über das Concilium gesetzt worden sei. Es müßte bei der so bedeutenden Macht des Kaisers aus diesem Umstande um so mehr ein Schisma zu befürchten sein, da es bekannt sei, daß zwischen dem Pabste und dem Kaiser nicht das beste Einverständniß obwalte. Aber die Gefahr sei nicht geringer, wenn man das Concilium in Bologna lasse, da dieses von dem Kaiser jederzeit als ungültig betrachtet werden würde, überdieß würde er auch noch suchen, ihm ein anderes entweder General- oder National-Concilium entgegen zu stellen, was bei der Macht des Kaisers gewiß nicht ohne Anhang bleiben würde. Anstatt nun aber, nachdem er die bevorstehenden Gefahren geschildert hatte, damit zu schließen, daß er seine Ansicht über die für die Zukunft zu ergreifenden Maßregeln mitgetheilt hätte, beschränkte er sich blos dahin, das bereits Geschehene zu tadeln, ein Verfahren, das bei einem Minister mehr das Ansehen von Ehrgeiz, als von Anhänglichkeit gegen seinen Fürsten haben muß, indem es dem Fürsten nur Mißfallen erwecken kann, aber gar keinen Nutzen mehr zu bringen im Stande ist. Es schmerzte ihn, daß man seinen Rath nicht angenommen hatte, der dahin gelautet habe, daß der Pabst die geschehene Translation niemals so ausdrücklich genehmigen durfte, daß, im Falle öffentliche Rücksichten es erfordert hätten, ihm nicht noch Gelegenheit übrig bleiben konnte, sich geschickter Weise aus der Schlinge zu ziehen.

Der Kardinal del Monte seiner Seits, nachdem er die Instruktionen des Kardinals Madrucci gelesen hatte, war der Meinung, daß der Kaiser dahin strebe, den Pabst und das Kardinals-Collegium der Saumseligkeit beschuldigen zu können, damit er in Ermangelung des heiligen Stuhles ein Concilium versammeln könne. Doch der Kardinal bemerkte, daß, aller andern Gründe nicht einmal zu gedenken, die Saumseligkeit des Pabstes von dem Kaiser nicht vorgeschützt werden könne, indem es sich hier nicht um ein erst zu beginnendes Concilium handle, sondern um ein Concilium, das schon längst begonnen, und das als solches auch über den Kaiser Macht habe. Dieses Concilium habe aus eigenem Antriebe seinen Ort verändert, und es könne dem Kaiser daher nicht zustehen, es nach seinem, des Kaisers Belieben, an einen andern Ort, gegen den Willen des Conciliums, gegen die Genehmigung des Pabstes, und gegen die Zustimmung der übrigen Fürsten, hinzuversetzen. Unter den übrigen Fürsten der Christenheit genehmige der König von Frankreich den Aufenthalt des Conciliums in Bologna, der dasselbe von Tag zu Tag durch neue Bischöfe, die er auf dasselbe sende, vermehre, überdieß aber auch noch die Kardinäle seines Reiches nach Rom sende, um dem Pabste in den gegenwärtigen Bedrängnissen, die er von Seiten der Kaiserlichen erdulden müsse, Rath und Beistand leisten zu können. Der Umstand, daß die Protestanten ein Concilium in Trient verlangten, konnte keinesweges einen hinreichenden Grund darbieten, dasselbe gegen seinen eigenen Willen, und gegen die Wünsche so mancher katholischer Fürsten und Herren, dorthin zurückzuschicken. Wenn demnach also die Kenntniß des Inhaltes der Instruktion des Kardinals Madrucci dem Pabste nur in Folge einer Privat-Mittheilung geworden, wie dieß bisher in der That auch nur der Fall sei, so rathe er, daß man ihm ebenfalls eine gemäßigte Privat-Antwort ertheile, wobei sich der Pabst ganz nach den bereits früher in dieser Sache ertheilten Antworten, daß er nämlich dem Concil nicht die Freiheit nehmen wolle und auch nicht nehmen könne, sich den für dasselbe am meisten geeigneten Aufenthaltsort zu wählen, richten könne. Ueber die Rechtmäßigkeit der geschehenen Translation werde in der Instruktion des Kardinals Madrucci nichts weiter erwähnt, weshalb es auch

unzweckmäßig sein müsse, dieselbe noch mehr, als dieß bei frühern Veranlassungen bereits geschehen sei, vertheidigen zu wollen. Diesem stimmten die Mitglieder der Congregation in Rom ebenfalls vollkommen bei. Würden die Kaiserlichen es aber zu einer öffentlichen Protestation bringen, so müsse man sie auf einen bestimmten Tag in eine Consistorial-Versammlung einladen, um ihnen dort die Antwort auf ihre Protestation zu ertheilen. Diese Antwort müsse aber mit Entschlossenheit abgefaßt, und mit offenkundigen Gründen unterstützt werden. Auch dürfe man nicht unterlassen, in ihr zu bemerken, daß nach der Strenge der Gesetze gegen Jedermann verfahren werden müsse, wer es immer nur wagen werde, die Bischöfe zu verhindern, sich nach dem Concil hinzubegeben. Die Dekretalisten aber sprächen sich sehr ernst für diese Fälle, und sogar auch selbst gegen die Person des Kaisers aus. Man möchte unter keiner Bedingung zugeben, daß das Concilium wieder nach Trient zurückverlegt werde; denn wenn dieser Ort früher für gefährlich gehalten worden sei, so müsse er es gegenwärtig, und besonders nach den Ereignissen von Piacenza, welche die wahren Gesinnungen des Kaisers gegen den Pabst hätten zu erkennen gegeben, noch um so mehr erscheinen. Der Legat war in dieser seiner Ansicht noch durch den Umstand bestätigt worden, daß, während es sich in einer General-Congregation darum handelte, die Privilegien vieler Beichtväter einzuschränken, und dieß mit Zustimmung des apostolischen Stuhles, ein Bischof bemerkte, daß es dieser Zustimmung gar nicht einmal bedürfe, indem das Concilium hinreichende Gewalt unmittelbar von Jesu Christo empfangen habe. Der Legat, der es sehr wohl einsah, daß die Eiferer für das päbstliche Ansehen unter den anwesenden Bischöfen es nicht unterlassen würden, diese Behauptung sehr heftig anzugreifen, und daß dieß zu manchen sehr unzeitigen Streitfragen und Disputationen hätte führen müssen, bemerkte im ernsten Tone, daß man Gott danken müsse, daß dem gegenwärtigen Concilio die Macht nicht mangele, indem die Kirche unbezweifelt einen Pabst habe, welcher dem Concilio in der Person seines Legaten beiwohne. Der Legat fuhr daher in seiner Meinungserklärung fort, daß, da dergleichen Ansichten auch unter den Bischöfen von Bologna angetroffen, und in Bologna

geäußert würden, man dieses noch ohne allen Vergleich mehr in Trient befürchten müsse, wo auch die Protestanten Zutritt haben sollten, die gewiß alles aufbieten würden, um das Ansehen des heiligen Stuhles zu schwächen, und die sich bereitwillig mit jeder Parthei vereinigen würden, die es versuchen könnte, sich gegen dieses Ansehen aufzulehnen. Er seiner Seits mißbillige auch den Vorschlag der Suspension, indem es der Welt scheinen könnte, als suche der Pabst dem Concilio, und mit ihm der Kirchenverbesserung auszuweichen. Des Umstandes nicht einmal zu gedenken, daß die Kaiserlichen von Neuem die Wiedereröffnung des Conciliums in Trient verlangen könnten, wo der Pabst sich dann nicht mehr der unwiderlegbaren Antwort bedienen könne, daß das Concilium von selbst über seinen Aufenthaltsort bestimmen müsse. Die Suspension müsse überdieß aber auch noch die Kaiserlichen von der Furcht befreien, daß im Falle eines öffentlichen Bruches zwischen Pabst und Kaiser, die Mörder des Peter Aloysius Farnese vom Concilio vorgeladen und bestraft werden könnten, und daß dasselbe gegen einige kaiserliche Staatsdiener, die eine niederere Stelle als Gonzaga bekleideten, von dem man fast nicht glauben könne, daß er sich auf ein solches Verbrechen habe einlassen können, gerichtlich verfahre. Seine Meinung falle daher dahin aus, daß man das Concilium in Bologna in Thätigkeit zu erhalten suchen müsse. Dann halte er es auch noch für seine Pflicht, zu bemerken, daß er in Erfahrung gebracht habe, daß seit einiger Zeit einige spanische Fiscale in Bologna anwesend wären, von denen man vermuthe, daß sie mit dem Befehl vom Kaiser versehen seien, gegen das Concilium zur protestiren. Es sei nun aber zu befürchten, daß mehrere Bischöfe der Protestation von Seiten eines so großen Monarchen, der bei seiner ausgedehnten Herrschaft, und bei seinen jüngst erfochtenen glänzenden Siegen für allmächtig gehalten werde, nachgeben würden, weshalb es ihm am allerzweckmäßigsten scheine, daß der Kardinal Cervini sogleich wieder nach Bologna zurückkehre, und daß alsdann ganz unversehens die Translation nach Rom vorgeschlagen werde, wozu man aller Wahrscheinlichkeit nach die Väter vielleicht zu stimmen vermöchte. Geschehe dieses, so müsse die

Stellung des Pabstes dem Kaiser gegenüber bedeutend gewinnen. Was nun aber den zweiten Punkt der Instruktion des Kardinals Madrucci anbelange, daß man nämlich einige Prälaten nach Deutschland sende, um die Religionsangelegenheiten, bis dieses vom Concilio geschehen könne, einstweilen zu ordnen, so finde er diesen Antrag sehr billig und lobenswerth, er rathe also, daß man den Kardinal Madrucci dieser Angelegenheiten halber als Legaten nach Deutschland sende, und dieß um so mehr, da derselbe hinlänglich ehrgeizig sei, um eine solche Legation, die er schon längst gewünscht habe, als eine große Gunstbezeugung zu betrachten, was überdieß auch noch den Vortheil mit sich bringen könne, daß dem Kaiser die in der Conciliums-Sache erhaltene abschlägige Antwort minder bitter erscheinen werde. Man könne ihm zur Leitung der Geschäfte zwei Prälaten, nämlich einen Theologen und einen Canonisten mitgeben, doch müsse der Pabst sich die Genehmigung alles desjenigen, was von ihnen verhandelt werden würde, vorbehalten. So müsse man auch rücksichtlich der von dem Kaiser gewünschten Kirchenverbesserung in Deutschland diesen seinen Wünschen nach Kräften zu entsprechen suchen.

Dieß war das Gutachten des Kardinals del Monte, was in Betreff dessen, was er über die dem Kardinal Madrucci anzuvertrauende Legation sagte, wenigstens einen Beweis liefert, daß er gegen diesen, der frühern Beleidigungen halber, sei dieß nun als Folge natürlicher Herzensgüte, oder aus Klugheit, keinen Groll mehr hegte. Indessen gibt es aber auch Fälle, wo Jemand eine Sache als gut anräth, obgleich er dieselbe im Innern nicht wünscht, und nur blos in der Absicht, um gut und großmüthig zu erscheinen.

Kaiserlicher Seits hielt man dafür, wie wir auch schon erwähnt haben, daß die Zurückbehaltung von Piacenza den mächtigen Magnet bilden müsse, welcher im Stande sei, das Herz des Pabstes an sich zu ziehen. Doch bei Fürsten vermögen die Gefühle des Stolzes oft bei weitem mehr, als jene des Interesses, und der Stolz wird in der Regel bei ihnen durch die empfangene Beleidigung nur noch gesteigert, statt von der Hoffnung des Interesses gemildert zu werden. Der Kardinal-

Legat Sfondrati und Fabius Mignanelli, Bischof von Lucera, den der Pabst eigends dieser Angelegenheit halber an den Kaiser gesandt hatte, bestanden auf der Zurückgabe von Piacenza, und bemerkten, daß allein diese Zurückgabe geeignet sein könne, das Mißtrauen des Pabstes zu beseitigen, und ihm neues Vertrauen einzuflößen, das Concilium wieder nach einer vom Kaiser abhängigen Stadt hinzuverlegen. Auf der andern Seite trug dagegen der Botschafter Mendoza in Rom beim Kardinal Farnese darauf an, daß der Pabst den Wünschen des Kaisers wegen Zurückverlegung des Conciliums nach Trient entsprechen möge, um ihn eben dadurch für die Zurückerstattung von Piacenza zu stimmen. Doch da weder der Kaiser noch der Pabst Hoffnungen mit baarer Münze bezahlen wollten, so stimmten beide ganz vollkommen in ihren Antworten überein, daß nämlich die Privat-Angelegenheiten nicht mit den öffentlichen, und das Zeitliche nicht mit dem Geistlichen vermischt werden dürfe. Der Großkanzler Granvella bemerkte, daß von Seiten des Kaisers schon sehr vieles geschehen, wenn erklärt worden sei, daß das Ereigniß ihm höchlichst mißfallen habe, und daß er den Herzog Octavius als einen Sohn liebe; übrigens dürften Fürsten bei ähnlichen Handlungen wie diese Zurückgabe sei, sich nicht übereilen, weshalb die Sache eine reiflichere Ueberlegung als die von wenigen Tagen erfordern müsse. Eine solche Antwort mußte vollkommen geeignet sein, sowohl den Nunzius Fabius Mignanelli, als auch Sforza Pallavicino, die dieser Angelegenheit halber sich am Hofe des Kaisers aufhielten, zu veranlassen, um nicht unnützer Weise Zeit zu verlieren, sich von demselben zu entfernen, worauf der eine nach Rom, der andere aber nach Parma zurückkehrte.

Der Pabst ließ den Antrag des Kardinals Madrucci von den für die Angelegenheiten des Conciliums deputirten Kardinälen untersuchen, und dann deren Meinung in einer Consistorial-Versammlung [1]) durch den Kardinal-Dechant vorlesen. Diese fiel dahin aus: „daß der Frömmigkeit des Kaisers, welcher es gelungen sei, die Protestanten zu der erwähnten Unter-

[1]) Am 9ten December.

würfigkeit zu bewegen, alles Lob gebühre. Diese Unterwürfigkeit sei indessen nur dem in Trient zu haltenden Concilio angeboten worden, was den Kaiser bewogen habe, die Zurückverlegung des Conciliums nach Trient zu fordern. Auf diese Forderung könne nun aber mit allem Rechte erwidert werden, daß die geschehene Translation aus freiem Antriebe des Conciliums statt gefunden habe, weshalb es billigermaßen auch eben diesem Concilio überlassen bleiben müsse, nach freier Wahl entweder in Bologna zu verbleiben, oder sich nach Trient wieder zurückzubegeben. Nicht minder müsse es dem Concilio ebenfalls überlassen bleiben, das Werk der Kirchenverbesserung, in welchem die Väter schon so wesentliche Fortschritte gemacht hätten, vollkommen zu Stande zu bringen. Was nun aber den Wunsch des Kaisers betreffe, einige Prälaten nach Deutschland zu senden, um die Angelegenheiten der Religion einstweilen zu ordnen, so sei es billig, demselben vollkommen zu entsprechen. Rücksichtlich der Zusage des Kaisers endlich, die Pabstwahl den Kardinälen uneingeschränkt zu überlassen, im Falle der Erledigung des heil. Stuhles während der Zeit des offenen Conciliums, so sei das Recht des Kardinal-Collegiums, den Pabst zu erwählen, so unumstößlich, so deutlich, und so alt, daß es unmöglich in Zweifel gezogen werden könne; dennoch aber sei es billig, Seiner Majestät für die offenbarten guten Gesinnungen zu danken.« Nachdem dieses Gutachten vorgelesen worden war, fragte der Pabst den Kardinal Madrucci, der ebenfalls gegenwärtig war, ob er wünsche, daß die Stimmen der Kardinäle über dieses von den Mitgliedern der Conciliums-Congregation abgefaßte Gutachten sogleich eingefordert würden, oder ob er es vorziehe, daß dieses bis zu einer andern Consistorial-Versammlung verschoben werde, damit die Sache von den Kardinälen noch um so reiflicher überlegt werden könne. Der Kardinal bat den Pabst, die Sache noch zu verschieben, indem der Botschafter Mendoza noch Einiges hinzufügen werde, um Seine Heiligkeit und die Kardinäle noch besser von der Lage der Sache zu unterrichten. Doch der Kardinal verlangte die Aufschiebung der Stimmeneinforderung wohl nur aus dem Grunde, um zu veranlassen, daß die beabsichtigte feierliche Protestation, den

Pabst minder durch die öffentliche Zustimmung der Kardinäle bewaffnet, überrasche, und um zu verhindern, daß die Kardinäle sich minder deutlich für die Gesinnungen des Pabstes aussprechen konnten. Vielleicht aber auch nur, um Zeit zu gewinnen, damit man kaiserlicher Seits mehrere Väter in Bologna für die Sache der Translation gewinnen könne.

Fünf Tage später[1]) erhielt der Botschafter Mendoza auf sein Ansuchen in einer Consistorial-Versammlung eine Audienz, um, wie er vorher erklärt hatte, die feierliche Protestation einlegen zu können. Zu diesem Ende waren auf seinen Antrag auch die Gesandten der übrigen auswärtigen Mächte eingeladen worden. Hier in dieser Versammlung erklärte der Botschafter auf eine kräftige und durchdringende, zugleich aber auch auf eine bescheidene Weise die Nothwendigkeit der Zurückverlegung des Conciliums nach Trient, und die Nachtheile, die aus einem längern Verzögern dieser Zurückverlegung hervorgehen müßten. Der Pabst suchte ihn zu verschiedenenmalen selbst zu unterbrechen, indem er bemerkte, daß die Schuld nicht von ihm, sondern von andern, nämlich von den in Trient zurückgebliebenen, oder vielmehr zurückgehaltenen Bischöfen herrühre, indem diese sich nicht von der Schuld des Ungehorsams zu befreien suchten, und sich nach Bologna hinbegäben, um dort mit den übrigen Bischöfen die erforderlichen Beschlüsse wegen des Ortes des Conciliums zu treffen. Zuletzt ließ er aber dem Botschafter durch den Consistorial-Sekretair antworten, daß er die Angelegenheit ganz, so wie ihre Wichtigkeit es verdiene, vereint mit den Kardinälen noch einmal überlegen, und dann im nächsten Consistorio ihm eine bestimmte Antwort ertheilen werde. Zugleich befahl er allen Umstehenden ernstlich an, daß Niemand sich unterfangen sollte, über die Protestation einen öffentlichen Akt aufzunehmen, bevor nicht die Antwort sei ertheilt worden. Nachdem dieses geschehen, stehe es Jedermann frei, über die geschehene Protestation sowohl, als auch über die ertheilte Antwort jedes beliebige Dokument auszufertigen. Nachdem der Botschafter den Versammlungssaal verlassen hatte, wurden von

[1]) Am 14ten December.

dem Pabste sogleich die Meinungen der Kardinäle eingefordert, welche dahin ausfielen, daß die Sache dem Concilio zu Bologna mitgetheilt und überwiesen werde. Dieses geschah denn auch mittelst eines Breve's *), welches durch einen Kourier nach Bologna übersandt ward. Der Kardinal Madrucci, der es einsah, daß die Sache zu einem Bruche kommen müsse, zu welchem er als Kardinal, zumal da er diese Würde von Paul III. erhalten hatte, nicht das Werkzeug bilden wollte, verließ Rom, und ließ den Botschafter Mendoza als Sachwalter in diesem so unangenehmen Rechtsstreite zurück.

In dem so eben erwähnten Breve, welches am 18ten December in Bologna anlangte, ward dem Kardinal del Monte der Hergang der Sache mitgetheilt, und ihm zugleich aufgetragen, die Angelegenheit sogleich dem Concilio vorzutragen, damit dieses in aller Eile seine Meinung dem Pabste mittheile. Gleich Anfangs, als der Kardinal del Monte aus einem Schreiben des Kardinals Cervini das Gutachten der Conciliums-Congregation in Rom vernommen hatte, war ihm die Sache sehr bedenklich erschienen, indem er sehr wohl einsah, daß auf eine Stimmenmehrheit der Väter für den Aufenthalt in Bologna nicht mit vollkommener Sicherheit zu rechnen sei. Dann sah er aber auch nicht minder ein, daß er bei der vorliegenden Entscheidung sich auch des allerentferntesten Versuches einer geheimen Einwirkung auf die Väter nicht nur ganz und gar enthalten, sondern im Gegentheil so handeln mußte, daß sein Verfahren der ganzen Welt könne vor Augen gelegt werden, während er im Gegentheil gewiß war, daß man kaiserlicher Seits Alles aufbieten werde, um die Bischöfe zu einer den Wünschen des Kaisers günstigen Abstimmung zu bewegen, wobei man nicht einmal genöthigt sein dürfe, große Vorsicht anzuwenden, damit diese geheimen Umtriebe nicht ruchbar würden. Dann konnte er zugleich auch vermuthen, daß einige Bischöfe sich von der schmeichelnden Hoffnung der Wiederbekehrung Deutschlands würden hinreißen lassen, während andere es nicht wagen würden, sich den Wünschen eines Fürsten, dessen Scepter zwei Drittheile

*) Vom 16ten December.

der ganzen katholischen Welt unterworfen waren, und dessen Macht, dessen Tapferkeit, und dessen Glück im größten Rufe standen, so ganz und gar zu widersetzen. Doch mußte die größte Schwierigkeit, die er und der Kardinal Cervini in ihren Berichten an den Pabst der Zurückverlegung des Conciliums nach Trient jederzeit entgegengestellt hatten, daß nämlich die Freiheit des Conciliums verletzt werde, durch den Umstand vollkommen gehoben werden, daß das Concilium aus freiem Antriebe diese Zurückverlegung dekretire. Doch in diesem Falle drängten sich nicht nur jene Uebel, die er früher in dem Aufenthalte in Trient gesehen hatte, seinem Blicke auf, sondern eben der Mißhelligkeiten von Piacenza halber noch ein neues, und bei weitem größeres. Denn kehrte das Concilium wieder nach Trient zurück, nicht in Folge einer Veranlassung von Seiten des Pabstes, wodurch dieser, wäre die Zurückverlegung durch ihn geschehen, sich beiläufig auch noch die Freundschaft des Kaisers wieder erwerben mußte, sondern durch die freie Wahl der Bischöfe, so war es sehr natürlich, daß diese einsehen würden, daß sie dem Pabste einen Mißfallen, dem Kaiser aber einen Gefallen erwiesen hätten, ein Umstand, der vollkommen geeignet sein mußte, sie gegen erstern, den sie durch die Verlegung des Conciliums gekränkt und beleidigt, und deshalb gegen sich übelgestimmt wähnten, Mißtrauen schöpfen zu lassen, während ihr Vertrauen zu letzterm, dem sie sich verpflichtet hatten, nur noch zunehmen mußte, und eine noch größere Trennung als die bereits bestehende zwischen dem Pabst und dem Kaiser herbeiführen würde; letzterem aber, da die in Trient zurückgebliebenen Bischöfe ohnehin schon von ihm abhingen, und die dorthin zurückgekehrten sich ebenfalls größtentheils ihm ergeben würden, sowie die zu erwartenden deutschen Bischöfe ihm bereits ergeben waren, fast zum unumschränkten Gebieter des Conciliums machen mußte. Diese seine Zweifel hatte der Kardinal del Monte dem Kardinal Cervini mitgetheilt, doch dieser antwortete ihm unterm 21sten December, daß man alle von ihm aufgestellten Bedenklichkeiten sehr wohl in Rom erwogen habe, dennoch aber müsse man, da kein anderer Ausweg möglich sei, der Gefahr mit Muth entgegensehen; denn würde der Pabst auf eine andere

Weise handeln, so würde er als partheiisch in dieser Sache erscheinen, was ihm natürlich sein Ansehen als Richter in der Streitsache rauben müsse.

Tages nach der Ankunft des vorhin erwähnten Breve's berief der Kardinal-Legat die Väter zu einer General-Congregation, um ihnen die Instruction des Kardinals Madrucci, das Gutachten der Congregation für die Angelegenheiten des Concilums zu Rom, und das päbstliche Breve mitzutheilen. Er bemerkte hierbei: „daß er es für seine Pflicht halte, bei einer so höchst wichtigen Angelegenheit als die vorliegende sei, ihnen zuvörderst seine Ansichten mitzutheilen. Auf der einen Seite müsse man nämlich alle nur mögliche Rücksichten für die Wiedergewinnung von Deutschland, sowie für die Anträge von Seiten des Kaisers, des römischen Königs, und der deutschen Reichsstände beobachten, während man auf der andern Seite die Ehre und das Ansehen des Conciliums, und das Beispiel das für die Zukunft gegeben werde, nicht außer Acht lassen dürfe. Jedermann, er sei gegenwärtig oder abwesend, müsse es zur Genüge bekannt sein, wie nothwendig die Translation gewesen, und mit welcher Aufrichtigkeit, Freiheit und Rechtmäßigkeit man verfahren sei; dennoch aber seien mehrere Bischöfe zur großen Verachtung des Conciliums in Trient zurückgeblieben, die weder dem in ihrer Gegenwart promulgirten Dekrete hätten gehorchen, noch den an sie erlassenen Einladungen hätten Folge leisten wollen. Es scheine daher, daß es billig sein müsse, wenn man nicht den zukünftigen Zeiten dieses anstößige Beispiel überliefern wolle, daß die ungehorsamer Weise Zurückgebliebenen sich zuerst nach dem rechtmäßigen Concilio hinbegeben müßten, um dasselbe schuldigermaßen anzuerkennen, keinesweges aber könne es den Gesetzen der Billigkeit entsprechen, daß dieses rechtmäßige Concilium die Schaar der Ungehorsamen aufsuche, um sich mit ihr wieder zu vereinigen. Dann müßte man zweitens auch noch in Erwägung ziehen, daß in der von den Protestanten versprochenen Unterwürfigkeit nur von einem in Trient noch zu haltenden Concilio gehandelt werde, keinesweges aber von dem bereits gehaltenen. Es müsse daher nothwendiger Weise zuvor erst klar und deutlich festgestellt werden, daß

die schon erlassenen Dekrete, besonders jene über den Glauben, die bereits in allen katholischen Ländern wären angenommen worden, und die ihrer Natur nach, wenn sie einmal rechtmäßig ausgesprochen und festgesetzt worden sind, als unfehlbar, wegen des Beistandes des heiligen Geistes betrachtet werden müßten, und daher keiner fernern Untersuchung mehr unterworfen sein könnten, nicht wieder zurückgenommen werden würden. Nicht minder müsse drittens aber auch erwogen werden, daß von Seiten der Protestanten zwar versprochen werde, daß sie sich einem christlichen Concilio unterwerfen wollten, doch werde nicht gesagt, was man denn eigentlich unter dieser Benennung verstehe. Er seiner Seits habe vernommen, daß man eine Art von Volks-Concilium verlange, nicht aber ein nur aus Bischöfen zusammengesetztes Concilium, wie diese von undenklichen Zeiten her in der Kirche gebräuchlich seien. Es sei daher erforderlich, daß das Versprechen der Unterwerfung von Seiten der Protestanten zuvor in bestimmtern Ausdrücken geleistet werde, damit das Concilium sich nicht der Gefahr aussetze, statt von den Protestanten angenommen, von ihnen verlacht zu werden. Nicht minder sei es viertens nothwendig, daß, wenn das Concilium nach Trient zurückverlegt werde, daß sowohl für die ganze Versammlung im Allgemeinen, als für jedes seiner einzelnen Mitglieder im Besondern vollkommene Freiheit zugesagt werde, daselbst zu verweilen, oder sich von dort entfernen zu können, je nachdem dieß der ganzen Versammlung oder den einzelnen Mitgliedern beliebe, sowie auch endlich fünftens das Concilium darüber versichert werden müsse, daß es seinem eigenen Ermessen anheim gestellt bleibe, seine Verhandlungen beendigen und schließen zu dürfen, nachdem es sich die Ueberzeugung verschafft, daß es seiner gegenwärtigen Mission vollkommen entsprochen habe; eine Versicherung, die um so nothwendiger sei, da aus den Instructionen des Kardinals Madrucci hervorzugehen scheine, daß man kaiserlicher Seits ein Concilium von gar langer Dauer erwarte. Alles dieses möchten die Väter sehr wohl erwägen, zu gleicher Zeit aber auch Gott, das Heil der Christenheit, die Ehre des Conciliums, und das fromme Verlangen des Pabstes, nach welchem er die Wiedervereinigung von Deutschland beab-

flichtige, und den Wünschen Seiner Majestät zu entsprechen wünsche, in ihren Gedanken fassen, und nachdem dieß geschehen, ihre Meinung, sowie ihnen diese der heil. Geist eingeben werde, mit Freimüthigkeit erklären.“

Dieser Congregation wohnten die beiden Botschafter des Königs von Frankreich, und acht und vierzig Erzbischöfe und Bischöfe, mit Ausnahme des Bischofs von Mirepoix, bei, welcher Krankheits halber verhindert, seine Stimme schriftlich einsandte. Außer diesen erschienen in ihr auch sechs Ordensobere. Unter allen diesen war nur eine geringe Zahl von solchen, die auch in weltlicher Hinsicht als Unterthanen des Pabstes zu betrachten waren. Alle mit Ausnahme von sechs Vätern gaben ihre Meinung in Uebereinstimmung mit der Rede des Kardinal-Legaten zu erkennen. Diese sechs waren Braccio Martelli, Bischof von Fiesole, und Angelo Pasquali, Bischof von Motola, die beide der Meinung waren, daß, wenn nur die Freiheit des Conciliums garantirt werde, dasselbe nach Trient zurückkehren müsse, ohne sich auf die übrigen von dem Legaten erhobenen Bedenklichkeiten einzulassen; Balthasar Limbo, Bischof von Porto, in Portugal, und Galeazzo Floremondo von Sessa, Bischof von Aquino, billigten die Rückkehr nach Trient unter der Bedingung, daß die bereits erlassenen Beschlüsse des Conciliums nicht angefochten würden; Richard Pate, Bischof von Worchester in England, erklärte, daß er die Rückkehr nach Trient zwar für rathsam halte, sich dennoch aber nach dem Willen des Legaten richten wolle; und Alvaro della Quadra, Bischof von Venosa, im Königreiche Neapel, ein geborner Spanier, und der einzige, der von seiner Nation anwesend war, stimmte unbedingter Weise für die Rückkehr nach Trient. Der Legat erklärte, daß die Antwort an den Pabst nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt werden müsse, und daß diese am folgenden Tage in der Versammlung den Vätern werde mitgetheilt werden. Nachdem Tages darauf die heilige Geist-Messe gehalten worden war, las der Kardinal-Legat den von ihm und von dem Conciliums-Sekretair Massarelli angefertigten Antworts-Entwurf in Person vor, und forderte dann die Meinungen der Väter ein. Diese fielen ganz so aus, wie sie am vorigen Tage statt gefunden hatten, nur mit der einzigen Ausnahme, daß auch

der Bischof von Worcester den Antworts-Entwurf seinem ganzen Inhalte nach genehmigte. Die Bischöfe von Porto und von Aquino wünschten, daß man die Rückkehr nach Trient anbieten möchte, wenn die in der Instruktion des Kardinals Madrucci enthaltenen Gegenstände zuvor in der Art erklärt worden wären, daß dieselben keinem Zweifel mehr unterliegen könnten. Der Bischof von Motola mißbilligte es, daß man die Antwort so beschleunigt, und so bestimmt ertheilen wollte, während er es zweckmäßiger fand, über dieselbe erst noch reiflicher nachzudenken, und sie dann minder bestimmt abzufassen; die Bischöfe von Fiesole und von Venosa aber bestanden auf der unbedingten Rückkehr.

Das Antwort-Schreiben ward demnach abgefaßt, und am folgenden Tage, nämlich am 21sten December, nach Rom abgesandt. Da man dafür hielt, daß diese Antwort den kaiserlichen Ministern mitgetheilt werden sollte, so hatte man es für zweckmäßig erachtet, den Inhalt des Breve's in ihr zu wiederholen, so wie auch die von dem Kardinal-Legaten den Vätern gemachte Proposition fast wörtlich ihr einzuverleiben. Die Meinung der Väter sei dahin ausgefallen, sagte man in dieser Antwort, „daß man zuvörderst der väterlichen Sorgfalt Seiner Heiligkeit, nicht minder als dem frommen Eifer des Kaisers für das Heil der Religion das gebührende Lob zollen, und Gott für die Wohlfahrt Seiner Majestät und des heiligen römischen Reiches bitten müsse. Zugleich müsse das Concilium Seine Heiligkeit und Seine Majestät bitten, die in dieser Angelegenheit ertheilte Antwort in einem guten Sinne auszulegen, und überzeugt zu sein, daß dieselbe des Heils und des Friedens der christlichen Republik halber nicht anders habe gegeben werden können. Obgleich auch die Väter während beinahe drei Jahren auf dem Concilio große moralische und physische Unbequemlichkeiten ausstehen, und sich sehr wesentlichen Geldausgaben hätten unterwerfen müssen, weshalb es desto härter sein müsse, sich den Unannehmlichkeiten von Trient von Neuem wieder zu unterziehen, und dieß um so mehr, da sie sich bereits mit der Hoffnung geschmeichelt hätten, die Synode beendigt zu sehen, indem die Gegenstände, für welche dieselbe versammelt worden, sich schon in der Art ihrer Vervollständigung genähert hätten, daß nur noch die Publication der Dekrete in

einer feierlichen Session zu mangeln scheine, so setzte sich doch keiner der Väter dem Eifer Seiner Heiligkeit und Seiner Majestät für das Wohl der deutschen Nation entgegen, und weigere sich, nach Trient wieder zurückzukehren, um sich dort noch größeren Unbehaglichkeiten, als den bereits erduldeten, zu unterwerfen, wenn der Umstand, daß während man bei dieser unzeitigen Zurückverlegung nur allein auf das Wohl Deutschlands Rücksicht nehme, die Ruhe und der Frieden der ganzen allgemeinen Kirche, die der größten Gefahr dadurch ausgesetzt werde, ihnen nicht das gerechteste Bedenken gegen diesen Schritt einflößen, und sie von demselben zurückhalten müsse.“ Hier führten sie die von dem Kardinal-Legaten in seiner Rede aufgestellten fünf Bedenklichkeiten der Reihe nach auf, und baten den Kaiser rücksichtlich des ersten Punktes, nämlich im Betreff der in Trient zurückgebliebenen Bischöfe, daß er dieselben nach Bologna senden möge. Rücksichtlich der übrigen vier Punkte aber suchten sie nicht minder die Nothwendigkeit derselben zu beweisen. Was nun aber das Ansehen des Pabstes und des heiligen Stuhles betreffe, und die Hinwegräumung von jeder Veranlassung zu Trennungen und Spaltungen, so wie die Erhaltung der günstigen Stimmung des Königs von Frankreich und der übrigen christlichen Fürsten für das heilige Concilium, so müsse dieses alles der weisen Einsicht Seiner Heiligkeit anheimgestellt werden. Zuletzt fügte die Antwort noch hinzu, daß wenn in einer gehörigen Zeitfrist die hier aufgestellten Bedenklichkeiten nicht gehoben oder beseitigt worden wären, das Concilium in seinen Verhandlungen fortfahren, und seine Dekrete nach Eingebung des heiligen Geistes publiciren müsse. Dieser Art, glaube das Concilium, müsse Seine Heiligkeit die Antwort an den Kaiser einrichten; die gegenwärtige Meinung des Conciliums aber sei von allen seinen Mitgliedern mit einziger Ausnahme von vier Vätern genehmigt worden, von denen aber auch nur zwei dieselbe unbedingt verworfen hätten, während von den übrigen zweien dieß nur bedingungsweise geschehen sei.

Nachdem diese Antwort am 24sten December in Rom angelangt war, und der Pabst des heiligen Weihnachtsfestes halber kein Consistorium zusammenberufen konnte, der Botschafter Mendoza aber auf Beschleunigung der Sache drang, ward dieselbe

am 26sten December, als am Tage des heiligen Stephans, nach Beendignng der Feierlichkeiten in der Sixtinischen Kapelle des Vaticanischen Palastes dem heiligen Collegio eröffnet, und der folgende Tag, das Fest des heiligen Evangelisten Johannes, dazu bestimmt, sie dem Botschafter mitzutheilen. Nach Beendigung des feierlichen Gottesdienstes begaben sich der Pabst und die Kardinäle in den Consistorial-Saal, wo, nachdem der Botschafter in die Versammlung war eingeführt worden, ihm vom Staats-Sekretair Namens des Pabstes eröffnet wurde, daß der Pabst ihm auf seinen Antrag sogleich würde geantwortet haben, hätte er es nicht für zweckmäßig erachtet, die Meinung der Kardinäle zuvor darüber einzufordern. Dann sei aber auch die Meinung der Väter des Conciliums eingefordert worden, wobei unter Meldung der großen Eile, in welcher dieß habe geschehen müssen, um den Wünschen des Herrn Botschafters wegen Beschleunigung zu entsprechen, zugleich auch der Inhalt des an das Concilium erlassenen Breve's ihm mitgetheilt, und das Verfahren des Kardinal-Legaten genau erwähnt wurde. Das Concilium habe fünf Bedenklichkeiten und Zweifel aufgestellt, die erst beseitigt und erklärt werden müßten, bevor zur Zurückverlegung der Synode geschritten werden könne, und Seiner Heiligkeit, so wie auch dem heiligen Collegio schienen diese Bedenklichkeiten gegründet, und den Lehren der Väter und den Beschlüssen der ältern Concilien gemäß zu sein. Was den Pabst betreffe, so wünsche er von ganzem Herzen das Heil der deutschen Nation, wie er während sehr vielen Jahren durch die klarsten Beweise, die dem Kaiser mehr als jedem Dritten bekannt sein müßten, an den Tag gelegt habe. Der Pabst werde fortfahren, seinen Pflichten als guter Hirt nachzukommen, und wolle sich mit der Hoffnung schmeicheln, daß der Kaiser, der römische König, und die deutsche Nation nicht auf die Zurückverlegung des Conciliums nach Trient anders als in so fern bestehen würden, als die Vollziehung ohne Aergerniß und Unruhen und mit Zustimmung der andern Nationen, so wie mit Erhaltung der Freiheit des Conciliums und der Kirche, würde stattfinden können.

Nachdem diese Antwort ertheilt worden war, wurde auch die oben erwähnte Vorstellung der deutschen geistlichen Reichs-

sichtige, und den Wünschen Seiner Majestät zu entsprechen wünsche, in ihren Gedanken fassen, und nachdem dieß geschehen, ihre Meinung, sowie ihnen diese der heil. Geist eingeben werde, mit Freimüthigkeit erklären."

Dieser Congregation wohnten die beiden Botschafter des Königs von Frankreich, und acht und vierzig Erzbischöfe und Bischöfe, mit Ausnahme des Bischofs von Mirepoix, bei, welcher Krankheits halber verhindert, seine Stimme schriftlich einsandte. Außer diesen erschienen in ihr auch sechs Ordensobere. Unter allen diesen war nur eine geringe Zahl von solchen, die auch in weltlicher Hinsicht als Unterthanen des Pabstes zu betrachten waren. Alle mit Ausnahme von sechs Vätern gaben ihre Meinung in Uebereinstimmung mit der Rede des Kardinal-Legaten zu erkennen. Diese sechs waren Braccio Martelli, Bischof von Fiesole, und Angelo Pasquali, Bischof von Motola, die beide der Meinung waren, daß, wenn nur die Freiheit des Conciliums garantirt werde, dasselbe nach Trient zurückkehren müsse, ohne sich auf die übrigen von dem Legaten erhobenen Bedenklichkeiten einzulassen; Balthasar Limbo, Bischof von Porto, in Portugal, und Galeazzo Floremondo von Sessa, Bischof von Aquino, billigten die Rückkehr nach Trient unter der Bedingung, daß die bereits erlassenen Beschlüsse des Conciliums nicht angefochten würden; Richard Pate, Bischof von Worchester in England, erklärte, daß er die Rückkehr nach Trient zwar für rathsam halte, sich dennoch aber nach dem Willen des Legaten richten wolle; und Alvaro della Quadra, Bischof von Venosa, im Königreiche Neapel, ein geborner Spanier, und der einzige, der von seiner Nation anwesend war, stimmte unbedingter Weise für die Rückkehr nach Trient. Der Legat erklärte, daß die Antwort an den Pabst nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt werden müsse, und daß diese am folgenden Tage in der Versammlung den Vätern werde mitgetheilt werden. Nachdem Tages darauf die heilige Geist-Messe gehalten worden war, las der Kardinal-Legat den von ihm und von dem Conciliums-Sekretair Massarelli angefertigten Antworts-Entwurf in Person vor, und forderte dann die Meinungen der Väter ein. Diese fielen ganz so aus, wie sie am vorigen Tage statt gefunden hatten, nur mit der einzigen Ausnahme, daß auch

der Bischof von Worcester den Antworts-Entwurf seinem ganzen Inhalte nach genehmigte. Die Bischöfe von Porto und von Aquino wünschten, daß man die Rückkehr nach Trient anbieten möchte, wenn die in der Instruktion des Kardinals Madrucci enthaltenen Gegenstände zuvor in der Art erklärt worden wären, daß dieselben keinem Zweifel mehr unterliegen könnten. Der Bischof von Motola mißbilligte es, daß man die Antwort so beschleunigt, und so bestimmt ertheilen wollte, während er es zweckmäßiger fand, über dieselbe erst noch reiflicher nachzudenken, und sie dann minder bestimmt abzufassen; die Bischöfe von Fiesole und von Venosa aber bestanden auf der unbedingten Rückkehr.

Das Antwort-Schreiben ward demnach abgefaßt, und am folgenden Tage, nämlich am 21sten December, nach Rom abgesandt. Da man dafür hielt, daß diese Antwort den kaiserlichen Ministern mitgetheilt werden sollte, so hatte man es für zweckmäßig erachtet, den Inhalt des Breve's in ihr zu wiederholen, so wie auch die von dem Kardinal-Legaten den Vätern gemachte Proposition fast wörtlich ihr einzuverleiben. Die Meinung der Väter sei dahin ausgefallen, sagte man in dieser Antwort, „daß man zuvörderst der väterlichen Sorgfalt Seiner Heiligkeit, nicht minder als dem frommen Eifer des Kaisers für das Heil der Religion das gebührende Lob zollen, und Gott für die Wohlfahrt Seiner Majestät und des heiligen römischen Reiches bitten müsse. Zugleich müsse das Concilium Seine Heiligkeit und Seine Majestät bitten, die in dieser Angelegenheit ertheilte Antwort in einem guten Sinne auszulegen, und überzeugt zu sein, daß dieselbe des Heils und des Friedens der christlichen Republik halber nicht anders habe gegeben werden können. Obgleich auch die Väter während beinahe drei Jahren auf dem Concilio große moralische und physische Unbequemlichkeiten ausstehen, und sich sehr wesentlichen Geldausgaben hätten unterwerfen müssen, weshalb es desto härter sein müsse, sich den Unannehmlichkeiten von Trient von Neuem wieder zu unterziehen, und dieß um so mehr, da sie sich bereits mit der Hoffnung geschmeichelt hätten, die Synode beendigt zu sehen, indem die Gegenstände, für welche dieselbe versammelt worden, sich schon in der Art ihrer Vervollständigung genähert hätten, daß nur noch die Publication der Dekrete in

einer feierlichen Session zu mangeln scheine, so setzte sich doch keiner der Väter dem Eifer Seiner Heiligkeit und Seiner Majestät für das Wohl der deutschen Nation entgegen, und weigere sich, nach Trient wieder zurückzukehren, um sich dort noch größeren Unbehaglichkeiten, als den bereits erduldeten, zu unterwerfen, wenn der Umstand, daß während man bei dieser unzeitigen Zurückverlegung nur allein auf das Wohl Deutschlands Rücksicht nehme, die Ruhe und der Frieden der ganzen allgemeinen Kirche, die der größten Gefahr dadurch ausgesetzt werde, ihnen nicht das gerechteste Bedenken gegen diesen Schritt einflößen, und sie von demselben zurückhalten müsse.“ Hier führten sie die von dem Kardinal-Legaten in seiner Rede aufgestellten fünf Bedenklichkeiten der Reihe nach auf, und baten den Kaiser rücksichtlich des ersten Punktes, nämlich im Betreff der in Trient zurückgebliebenen Bischöfe, daß er dieselben nach Bologna senden möge. Rücksichtlich der übrigen vier Punkte aber suchten sie nicht minder die Nothwendigkeit derselben zu beweisen. Was nun aber das Ansehen des Pabstes und des heiligen Stuhles betreffe, und die Hinwegräumung von jeder Veranlassung zu Trennungen und Spaltungen, so wie die Erhaltung der günstigen Stimmung des Königs von Frankreich und der übrigen christlichen Fürsten für das heilige Concilium, so müsse dieses alles der weisen Einsicht Seiner Heiligkeit anheimgestellt werden. Zuletzt fügte die Antwort noch hinzu, daß wenn in einer gehörigen Zeitfrist die hier aufgestellten Bedenklichkeiten nicht gehoben oder beseitigt worden wären, das Concilium in seinen Verhandlungen fortfahren, und seine Dekrete nach Eingebung des heiligen Geistes publiciren müsse. Dieser Art, glaube das Concilium, müsse Seine Heiligkeit die Antwort an den Kaiser einrichten; die gegenwärtige Meinung des Conciliums aber sei von allen seinen Mitgliedern mit einziger Ausnahme von vier Vätern genehmigt worden, von denen aber auch nur zwei dieselbe unbedingt verworfen hätten, während von den übrigen zweien dieß nur bedingungsweise geschehen sei.

Nachdem diese Antwort am 24sten December in Rom angelangt war, und der Pabst des heiligen Weihnachtsfestes halber kein Consistorium zusammenberufen konnte, der Botschafter Mendoza aber auf Beschleunigung der Sache drang, ward dieselbe

am 26sten December, als am Tage des heiligen Stephans, nach Beendignng der Feierlichkeiten in der Sixtinischen Kapelle des Vaticanischen Palastes dem heiligen Collegio eröffnet, und der folgende Tag, das Fest des heiligen Evangelisten Johannes, dazu bestimmt, sie dem Botschafter mitzutheilen. Nach Beendigung des feierlichen Gottesdienstes begaben sich der Pabst und die Kardinäle in den Consistorial-Saal, wo, nachdem der Botschafter in die Versammlung war eingeführt worden, ihm vom Staats-Sekretair Namens des Pabstes eröffnet wurde, daß der Pabst ihm auf seinen Antrag sogleich würde geantwortet haben, hätte er es nicht für zweckmäßig erachtet, die Meinung der Kardinäle zuvor darüber einzufordern. Dann sei aber auch die Meinung der Väter des Conciliums eingefordert worden, wobei unter Meldung der großen Eile, in welcher dieß habe geschehen müssen, um den Wünschen des Herrn Botschafters wegen Beschleunigung zu entsprechen, zugleich auch der Inhalt des an das Concilium erlassenen Breve's ihm mitgetheilt, und das Verfahren des Kardinal-Legaten genau erwähnt wurde. Das Concilium habe fünf Bedenklichkeiten und Zweifel aufgestellt, die erst beseitigt und erklärt werden müßten, bevor zur Zurückverlegung der Synode geschritten werden könne, und Seiner Heiligkeit, so wie auch dem heiligen Collegio schienen diese Bedenklichkeiten gegründet, und den Lehren der Väter und den Beschlüssen der ältern Concilien gemäß zu sein. Was den Pabst betreffe, so wünsche er von ganzem Herzen das Heil der deutschen Nation, wie er während sehr vielen Jahren durch die klarsten Beweise, die dem Kaiser mehr als jedem Dritten bekannt sein müßten, an den Tag gelegt habe. Der Pabst werde fortfahren, seinen Pflichten als guter Hirt nachzukommen, und wolle sich mit der Hoffnung schmeicheln, daß der Kaiser, der römische König, und die deutsche Nation nicht auf die Zurückverlegung des Conciliums nach Trient anders als in so fern bestehen würden, als die Vollziehung ohne Aergerniß und Unruhen und mit Zustimmung der andern Nationen, so wie mit Erhaltung der Freiheit des Conciliums und der Kirche, würde stattfinden können.

Nachdem diese Antwort ertheilt worden war, wurde auch die oben erwähnte Vorstellung der deutschen geistlichen Reichs-

stände beantwortet, die sich noch auf dem Reichstage in Augsburg befanden. Diese Antwort lautete ihrem Inhalte nach folgendergestalt: „Der Pabst müsse dem Eifer, den sie für die Bekehrung und Wiedervereinigung ihrer Provinzen an den Tag gelegt hätten, das gebührende Lob widerfahren lassen. Auch er habe diese Angelegenheit vom ersten Augenblicke seines Pontificates an, seine Hauptsorge sein lassen, wovon er sehr viele Beweise abgelegt habe; besonders aber müsse der Umstand, daß er Trient zum Aufenthaltsort des Conciliums erwählt habe, dafür zeugen, denn während dieser Ort für alle andern Nationen unbequem belegen sei, habe er für Deutschland seiner Nähe halber eine sehr günstige Lage. Er habe zu zwei verschiedenen Malen seine Legaten dorthin gesandt, und seiner Seits es an nichts mangeln lassen. Wenn aber während fünfzehn Monaten, die nach der letztern Convocation verlaufen wären, ohne daß ein Krieg in Deutschland statt gefunden habe, Niemand auf dem Concilio, weder in Person noch durch einen Bevollmächtigten, erschienen sei, als mit Ausnahme eines einzigen, was denn doch für die Möglichkeit habe zeugen müssen, daß sie sich in der That, wenn sie gewollt hätten, nach Trient hätten hinbegeben können, so könne die Schuld davon nicht dem Pabste, sondern lediglich nur ihnen beigelegt werden, die sie, obgleich bei weitem näher als alle übrigen, nicht allein es unterlassen hätten, sich nach dem Concilio hinzubegeben, sondern sogar auch nicht einmal ihr Außenbleiben hätten entschuldigen lassen. Unterdessen aber hätten sich viele Prälaten aus den entferntesten Gegenden der Christenheit nach Trient hinbegeben, wo das Concilium mit großer Uebereinstimmung mehrere Dekrete zur Erklärung des Dogma's und zur Verbesserung der Kirchenzucht erlassen, und dadurch bereits die Mehrzahl der gottlosen Dogmen, die von den neuern Ketzern gelehrt würden, zurückgewiesen habe. Es müsse aus diesem also hervorgehen, daß er für die Wiedervereinigung Deutschlands kein Mittel unversucht gelassen habe. Wenn nun aber zwei Jahre nach der letztern Convocation das Concilium Trient verlassen habe, so sei dieses ohne seinen Auftrag, ja sogar auch ohne daß er zuvor Kunde davon erhalten habe, geschehen. Dennoch aber, da es außer allem Zweifel liege, daß ein rechtmäßiges Concilium die Gewalt habe, sich selbst dort-

hin zu verlegen, wohin der heilige Geist ihm dieses eingibt, besonders aber, wenn dieß zu seiner Selbsterhaltung geschieht, habe der Pabst diese geschehene Translation als rechtmäßig anerkennen und bestätigen müssen. Wenn nun aber auch einige wenige Bischöfe sich derselben widersetzt hätten, so müsse er doch bei demjenigen stehen bleiben, was die Mehrzahl entschieden und festgesetzt habe. Das Concilium könne dieses Umstandes halber aber keineswegs als gespaltet betrachtet werden, obgleich einige Bischöfe noch in Trient verweilten, und sich weigerten, nach Bologna hinzugehen, indem ein Concilium seiner Natur nach einzig und untheilbar sein müsse. Dieses Concilium habe sich nun nicht nach einem von Trient zu sehr entfernten Orte hinverlegt, oder an einen Ort, an welchem zu befürchten sei, daß sich Unbequemlichkeiten rücksichtlich des Aufenthaltes, oder Gefahren, um sich nach ihm hinzubegeben, darbieten könnten. Der persönlichen Sicherheit eines jeden Individuums könne der Umstand, daß Bologna der Herrschaft der römischen Kirche unterworfen sei, nicht entgegentreten, indem diese hinlänglich Jedermann garantirt worden sei, dann aber auch müsse Deutschland noch mehr als alle übrigen Nationen sich dieser Kirche verpflichtet fühlen, indem es nicht nur den Glauben und die Religion von ihr empfangen habe, sondern überdieß auch noch die Kaiserwürde, und so viele andere Beweise des innigsten Wohlwollens. Dann wären aber auch die Gränznachbaren von Bologna sämmtlich dem Kaiser sehr treu ergeben. Was nun aber ihre ihm gemachte Vorstellung betreffe, so müsse er später auf dieselbe antworten, als er dieß Anfangs geglaubt habe. Die Ursache dieser Verzögerung sei die Mission des Kardinals Madrucci in dieser nämlichen Angelegenheit gewesen, da er ihnen nicht früher etwas Bestimmtes habe antworten können, bevor er nicht die Anträge des Kaisers vernommen habe.“ Es wurden hierauf die Verhandlungen mit dem Kardinal und dem Botschafter Mendoza, so wie auch die dem letztern ertheilte Antwort, ihnen mitgetheilt. „Aus dieser Antwort würden sie entnehmen können, welche Zweifel zuvor noch beseitigt werden müßten, bevor von der Zurückverlegung des Conciliums nach Trient gehandelt werden könne.“ Der Pabst erwarte unter diesen Umständen, daß sie die aufgestellten Bedenklichkeiten nach

ihrer Billigkeit und Wahrheitsliebe zu würdigen wissen würden, und ermahne sie, wie dieß früher von ihnen geschehen sei, für den Frieden und die Eintracht der Kirche, und für den wahren Glauben in Deutschland zu wachen. Sie möchten entweder selbst nach Bologna kommen, oder doch wenigstens ihre Bevollmächtigten senden, um das Concilium daselbst fortzusetzen, oder wenn es sich in der That ergeben sollte, daß dieser Ort nicht geeignet sei, vereint mit den übrigen Bischöfen die zweckmäßigen Maßregeln wegen einer abermaligen Translation zu treffen." Was nun aber den Schluß ihrer Vorstellung betraf, in welchem sie sagten, daß zu befürchten stehe, daß wenn der heilige Stuhl es zu sehr aufschieben werde, die nothwendige Abhülfe zu treffen, andere Hülfsmittel ergriffen werden müßten, so erwiderte der Pabst, „daß diese ihre Bemerkung ihn mit Schrecken erfüllen würde, wenn er sich bewußt wäre, seiner Pflicht in dieser Angelegenheit nicht aufs strengste nachgekommen zu sein. Indessen sei er überzeugt, daß von seiner Seite Alles geschehen sei, was nur irgend habe geschehen können, was auch der ganzen Christenheit vollkommen bekannt sein müsse, weshalb dieserhalb, und des großen Vertrauens wegen, was er zu ihrer Frömmigkeit und zu ihrer Mäßigung, so wie zu der Weisheit des Kaisers hege, er nicht befürchten könne, daß auch nur einer von ihnen ein Mittel oder einen Weg vorzuschlagen im Stande sein werde, der ihrer Aller nicht vollkommen würdig sei. Dieses Vertrauen müsse bei ihm, durch die bisher bewiesene treue Anhänglichkeit an die wahre Religion, ungeachtet der nahen Beispiele von so manchem unglücklichen Falle, nur noch vermehrt werden. Sollten dennoch aber Anschläge gegen den heiligen Stuhl gefaßt werden, so sei er nicht im Stande, es zu verhindern, daß auf denselben, als auf das im Evangelio bezeichnete Haus, der Platzregen falle, die Gewässer gegen dasselbe anströmten, und die Stürme brauseten, doch erinnere er sich, daß es von dem höchsten Baumeister, als dieser den Grund zu dem Hause gelegt habe, schon sei vorausgesagt worden, daß dieses alles geschehen werde, indessen fürchte er nicht, daß das Haus fallen und wanken werde, da es auf einen unwandelbaren Felsen gegründet sei. Eher müsse er für die-

jenigen fürchten, und beklage ihr Loos, die durch die ältern und neuern Beispiele aller derer, die mit vergeblichen Anstrengungen und unter schweren Strafen des Himmels es unternommen hätten, dasselbe zu erstürmen, nicht abgeschreckt würden, ähnliche Gedanken zu hegen, und die es vorzögen, sich selbst, und unter Beunruhigung der ganzen Kirche, der augenscheinlichsten Gefahr auszusetzen, indem sie mit verwegener Hand versuchten, das Gebäude Gottes zu zerstören, was zwar zu allen Zeiten bestürmt, aber noch zu keiner Zeit erstürmt worden sei, als einträchtiglich mit dem Pabste in einem Hause in der Schöne des Friedens zu wohnen, wozu er immer eingeladen habe, und noch fortwährend einlade. In dieser Art müsse er sie zu handeln ermahnen, und sie bitten, in ihren Versammlungen nicht fremden Rathschlägen, die Niemanden nützlich sein könnten, Gehör zu leisten, und damit schließen, daß er sich von ihrer Religion und von ihrer Frömmigkeit verspreche, daß sie durch ihr Bemühen die Drohung der göttlichen Strafen, welche den Vergehungen, die einige Großen sich erlauben wollten, bevorstehen müßten, abzuwenden wissen würden.«

Das bisher Vorgefallene konnte nur als ein kleines unbedeutendes Vorpostengefecht jener großen Kämpfe und Streitigkeiten, die noch nachfolgen sollten, betrachtet werden. Aus den Berichten des Botschafters Mendoza hatte der Kaiser die gegen die Zurückverlegung des Conciliums erhobenen Schwierigkeiten entnommen, und es mußte sich ihm sofort die Unmöglichkeit, dieselben aus dem Wege räumen zu können, aufdringen. Es war ihm nicht fremd, daß die Protestanten nur durch die Uebermacht seiner Waffen zu der Erklärung, sich einem freien christlichen und rechtmäßigen Concilio unterwerfen zu wollen, waren veranlaßt worden, so wie er nicht minder sehr wohl wußte, daß sie unter diesen allgemeinen Ausdrücken ganz und gar nichts anders verstanden, als sie schon vor mehreren Jahren unter denselben in ihren frühern Erklärungen verstanden hatten. Eben so sehr war es ihm aber auch bekannt, daß sie weit entfernt waren, die bereits publicirten Dekrete über die heiligen Bücher, über die Erbsünde, über die Rechtfertigung, und über die Sakramente anzuerkennen; Dekrete, die ihre Lehre in ihren

Grundfesten erschüttern und umwälzen mußten. Dieß war denn auch der Grund, weshalb in der Erklärung ausdrücklich nur von einem in Trient zu haltenden, nicht aber von einem bereits gehaltenen Concilio gesprochen wurde. Schon bei der Kunde, die der Kaiser durch seinen Botschafter erhalten hatte, daß die Sache der Entscheidung des Conciliums vom Pabste überwiesen worden sei, hatte er eingesehen, daß das Concilium die Anerkennung seiner frühern Dekrete nothwendig fordern müsse, und da er diese Anerkennung als unmöglich erkannte, so erschien ihm die Forderung desto unangenehmer, da er ihre Vernunftmäßigkeit und Billigkeit vor seinem eigenen Richterstuhle nicht zu verwerfen vermochte. Als das Concilium überdieß nun aber auch noch erklärte, daß es mit seinen Verhandlungen fortfahren, und seine Dekrete publiciren müsse, wenn die von ihm aufgestellten Bedenklichkeiten in einer gehörigen Zeitfrist nicht beseitigt werden würden, so hielt der Kaiser dafür, daß er wenigstens durch die Furcht vor einem Schisma das Concilium von einem Vorhaben abschrecken müsse, welches er mit seiner Ehre und mit seinem Ansehen für unverträglich hielt, und von dem er die Zerstörung seiner Pläne befürchtete.

Er entschloß sich also, zu der Protestation, mit der er früher nur gedroht hatte, nunmehr wirklich seine Zuflucht zu nehmen. Es hielten sich dieser Angelegenheit halber, wie wir weiter oben auch schon angedeutet haben, Franz Vargas, General-Fiscal von Castilien, und Martin Soria Valasco, in Bologna auf. Beide erschienen am 16ten Februar 1548 in einer General-Congregation, und forderten Gehör. Die Entscheidung, ob man sie anhören könne, ward dem Urtheile der Väter anheimgestellt, wobei sehr viele aber ihre Meinung der Meinung des Legaten unterordneten. Dieser nun, um den Kaiser nicht immer noch mehr zu erbittern, wagte es nicht, das Gesuch der beiden Spanier zurückzuweisen, und gestand ihnen daher das gewünschte Gehör zu. Sie zeigten darauf dem Notar des Conciliums ihre Mandate vor, forderten dieselben aber nach genommener Einsicht sogleich wieder zurück. In diesen Mandaten ward gesagt, daß der Kaiser zum Dienst für die Religion und für das Interesse der Kirche sich genöthigt sehe, gegen

Etliche, die sich die Benennung von apostolischen Legaten beilegten, und gegen eine Versammlung von Prälaten in Bologna, die sich Concilium nannte, protestiren zu müssen; da er diese Protestation nun aber nicht in Person, der Entfernung halber, machen könne, so habe er zu dem Ende seine beiden obengedachten Beamten zu seinen Bevollmächtigten ernannt. Die Bevollmächtigten trugen nunmehr darauf an, daß die von ihnen herbeigeführten Notare und Zeugen ebenfalls vorgelassen werden möchten. Auch dieser Antrag ward dem Urtheile der Väter anheimgestellt, doch es fand eine sehr große Meinungs-Verschiedenheit bei ihnen statt. Einige waren der Ansicht, daß man ohne alles Bedenken dem Antrage willfahren könne, andere hingegen hielten dafür, daß gleich wie in dem päbstlichen Consistorio zu Rom keine fremden Notare und Zeugen zugelassen würden, um diese erhabene Versammlung nicht für verdächtig erklären zu können, hier noch weniger von einer solchen Zulassung die Rede sein könne, indem man der gegenwärtigen Versammlung die Würde, ein rechtmäßiges Concilium zu bilden, habe absprechen wollen. Es ward daher beschlossen, die Sache noch zwei Tage lang aufzuschieben, damit man im Stande sei, die Meinung der in der Congregation nicht anwesenden Väter, da dieselbe ganz unversehens war gehalten worden, und deshalb eben nicht zahlreich besucht war, ebenfalls vernehmen zu können. Diese Antwort, welche die Erzbischöfe von Matera und Naros den kaiserl. Fiskalen im Auftrage des Conciliums ertheilen, ward von diesen aber zurückgewiesen, und im Gegentheile bestanden sie darauf, noch am nämlichen Tage angehört zu werden. Es war daher nothwendig, daß man von neuem die Meinungen der Väter einforderte, und da nunmehr die Mehrzahl ihre Meinung der des Legaten von neuem unterordnete, dieser aber den Unwillen der Mächtigen der Erde nicht durch eine Nebensache nur noch mehr reizen wollte, da er denselben in der Hauptsache schon hinlänglich hatte reizen müssen, so ward die Einführung der Notare und Zeugen von ihm zugestanden. Es wurden nunmehr zwei Notare und fünf Zeugen von Seiten der spanischen Fiscale, sowohl als eine gleiche Zahl von Notaren und Zeugen von Seiten des Conciliums in die

Versammlung eingeführt, und sogleich von einem Notar des Conciliums eine Protestation abgelesen, in welcher gesagt wurde, daß obgleich billigermaßen das Concilium die kaiserlichen Bevollmächtigten hätte zurückweisen sollen, indem deren Vollmacht nur von einer unrechtmäßigen Versammlung von Bischöfen, keinesweges aber von einer rechtmäßig versammelten allgemeinen Synode handle, so wolle das Concilium dennoch, um sich nicht des Vorwurfs schuldig zu machen, daß es nicht Jedermanns freie und zwanglose Meinung angehört habe, die Bevollmächtigten zulassen und anhören. Indessen sei das Concilium weit entfernt, durch die Zulassung der Bevollmächtigten deren Personen genehm zu halten, ihre Worte und Handlungen zu bestätigen, und sich selbst einen derartigen Nachtheil dadurch zu bilden, daß es in seinen Verhandlungen vielleicht nicht vorschreiten dürfe; noch wolle es die Gründe des Kaisers gegen das Concilium dadurch vermehren. Der Fiscal Vargas, nachdem er sich ein authentisches Document darüber, daß man ihm die Einführung der Notare und Zeugen ohne diese Vorsichtsmaßregeln nicht hatte zugestehen wollen, verschafft hatte, begann damit, die von ihm sogenannte Versammlung von Bischöfen zu ermahnen, auf dasjenige, was er sagen werde, wohl zu achten, und sich dem zu Folge in die Wünsche des Kaisers zu fügen; auf der andern Seite aber möchten die Versammelten die Uebel, welche der Christenheit aus diesem ihrem Verfahren hervorgehen würden, sehr genau ins Auge fassen, wobei er noch bemerkte, daß er aus eigenem Antriebe ganz und gar nichts hinzufügen, sondern in seiner Rede sich nur streng an die Aufträge des Kaisers halten, und dessen Befehlen zu genügen suchen werde. Da er seine Rede nun aber mit folgenden Worten anfing: „Wir sind hier, wir rechtmäßige Bevollmächtigte des Kaisers“ so unterbrach ihn der Kardinal del Monte: „Auch ich bin hier, wahrhafter Legat des wahrhaften und unzubezweifelnden Pabstes, sowie diese ehrwürdigen und heiligen Väter des rechtmäßig und ökumenisch versammelten, und rechtmäßig und zur Ehre Gottes, sowie zum Heil der Kirche verlegten Conciliums hier gegenwärtig sind.“ Vargas übergab nunmehr von neuem seine Vollmacht dem Conciliums-Sekretair, der sie mit

lauter Stimme ablas, worauf der andere Fiscal, Martin Velasco, eine ziemlich lange Protestation herzulesen begann. In dieser Protestation nun ward von neuem des großen Eifers und der Sorgfalt des Kaisers gedacht, die er für die Versammlung des Conciliums nicht nur mit dem gegenwärtigen, sondern auch schon mit den frühern Päbsten angewendet habe. Man habe Trient zum Sitze des Conciliums bestimmt, eine Bestimmung, zu welcher nicht nur die deutschen Reichsversammlungen, sondern auch die übrigen Fürsten ihre Einwilligung gegeben hätten, indem diese Stadt als die für alle Nationen am bequemsten gelegene sei anerkannt worden. Hierauf ging die Protestation zu der geschehenen Translation über, und schilderte dieselbe als eine unzweckmäßige, übereilte und ungültige Handlung. Dann geschah der neuern Anträge des Kaisers bei dem Pabste wegen Zurückverlegung des Conciliums und der von dem Pabste mit der Congregation für die Angelegenheiten des Conciliums in Rom dieserhalb gepflogenen Berathung Erwähnung, wobei das Gutachten der Congregation als betrügerisch, eitel, verfänglich und verwerflich geschildert wurde; dennoch aber sei dieß Gutachten vom Pabste angenommen worden, der in seinem an die gegenwärtige Versammlung erlassenen Breve, und in der dem Kaiser ertheilten Antwort die geschehene Trennung, die der Christenheit so nachtheilig sei, eine rechtmäßige Translation, und diese unrechtmäßige Versammlung ein allgemeines Concilium nenne, und ihr ganz dasselbe Ansehen, und dieselbe Gewalt zuschreibe, als diese Bischöfe, und jene, die sich selbst den Titel und die Gewalt apostolischer Legaten beilegten, sich anmaßten. Es wurden die Gründe, die man früher schon zu wiederholtenmalen gegen die Gültigkeit der geschehenen Translation vorgebracht hatte, sehr weitschweifig wiederholt, besonders aber suchte man den Umstand anzufechten, daß das Concilium nach einem in der Mitte von Italien, und der zeitlichen Herrschaft des Pabstes unterworfenen Stadt hinverlegt worden sei, eine Stadt, die allen Nationen billigerweise Verdacht einflößen müsse, indem es scheine, daß sie nicht zur Fortsetzung des Conciliums, sondern nur zu seiner Verstümmelung, und damit man päbstlicher Seits dasselbe ganz nach freier

Willkühr lenken und leiten könne, absichtlich gewählt worden sei. Da es nun aber der Kaiserwürde zustehe, die Kirche zu beschützen, und da Karl V. zur Verbesserung der Kirchenzucht in seinen Reichen, und zur Wiederbekehrung von Deutschland, ein Concilium in Trient versprochen habe, so erbiete er sich diesem Concilio als ein gehorsamer Sohn der Kirche unterwürfig zu sein, und lade daher die in Bologna anwesenden Bischöfe zur Rückkehr nach Trient ein. Sie könnten sich billigermaßen gegen diese Rückkehr nicht weigern, da sowohl der Pabst, als auch sie, nachdem die Seuche in Trient aufgehört habe, mehreremale sich zur Rückkehr nach Trient erboten hätten, im Falle die Protestanten sich der Synode unterwerfen wollten. Eine solche Unterwerfung werde gegenwärtig nun aber von den Protestanten angeboten, weshalb sie, die Bevollmächtigten, Namens des Kaisers erklären müßten, daß wenn die Versammelten demungeachtet sich noch weigern würden nach Trient zurückzukehren, ihre Abreise von Trient, und jede spätere Handlung, als ungültig und nichtig betrachtet werden würde. Die in Bologna versammelten Bischöfe, die nur von den Winken des Pabstes abhängig wären, und von den Angelegenheiten und den Bedürfnissen Deutschlands wenig oder gar nicht unterrichtet sein könnten, könnten auch nicht geeignet sein, zweckmäßige Gesetze für Deutschland zu geben. Die Antwort, die von ihnen auf die Anfrage des Pabstes ertheilt worden sei, sei voller Täuschungen und mit Erdichtungen angefüllt, und sei unfähig irgend einen vernünftigen Grund darzubieten. Auf jeden Fall aber habe der Kaiser den Entschluß gefaßt, dem durch die Schuld und die Nachlässigkeit des Pabstes, und der gegenwärtigen unrechtmäßigen Versammlung die Kirche schon belastenden Unheile abzuhelfen, sowie dem ihr noch bevorstehenden durch sein eigenes Ansehen vorzubeugen.

Der Kardinal-Legat erwiderte auf diese Protestation, daß jene Sachen, welche die Bevollmächtigten gegen seine und seines Collegen Ehre, und gegen die Gültigkeit und Rechtmäßigkeit der geschehenen Translation, sowie zu Gunsten der Sicherheit und Freiheit des Conciliums in Trient vorgebracht hätten, unwahr seien, wofür er Gott zum Zeugen anrufe, und wofür

er sich es vorbehalte, zu seiner Zeit authentische Beweise zu liefern. Er sowohl als sein College seien wahre und rechtmäßige Legaten des apostolischen Stuhles, der Kaiser aber sei nur der Sohn, keineswegs aber der Herr und Meister der Kirche. Indessen halte er es für seine Pflicht, Seine Majestät zu bitten, Ihren Entschluß zu verändern, die gegenwärtige Synode zu begünstigen, die Störer derselben zu bändigen, und sich zu erinnern, daß dieselben, weß Standes und weß Ansehens sie auch immer nur sein möchten, sich sehr schwerer Strafen schuldig machten. Was sich immer aber auch nur ereignen möchte, und welche Schreckensbilder man ihnen auch immer nur vorhalten wolle, so würden sie alle insgesammt die Freiheit und die Ehre des Conciliums jederzeit zu behaupten wissen. Ja er und die Väter des Conciliums seien bereit, lieber das Martyrium zu erdulden, als einzuwilligen, daß das Beispiel eingeführt werde, daß die weltliche Gewalt das Concilium zwingen, und ihm seine Freiheit nehmen könne. Da die von den Bevollmächtigten vorgelesene Protestation aber zu sehr ausgedehnt war, als daß sie sogleich ihrem ganzen Inhalte nach hätte beantwortet werden können, so wurden die Bevollmächtigten von dem Kardinal-Legaten eingeladen, nach vier Tagen wieder in der gegenwärtigen Versammlung der Väter zu erscheinen, um die ihnen zu ertheilende Antwort zu vernehmen, wobei ihnen bemerklich gemacht würde, daß, wenn sie auch nicht erscheinen sollten, die Antwort dennoch zur Kunde der ganzen Welt publicirt werden würde. Die so eben angeführte mündliche Antwort hatte der Kardinal einstweilen nur deshalb ertheilen wollen, da er es vorausgesehen hatte, daß die Bevollmächtigten, nachdem sie dem vom Kaiser erhaltenen Auftrage genügt, nicht mehr in die Versammlung zurückkehren würden, um sich die Antwort abzuholen, wie denn auch in der That erfolgte, da sie bereits am folgenden Tage Bologna verließen. Der Kardinal wußte es sehr wohl, daß das Ohr der Zunge so manchen harten Ausdruck weit eher zu gute hält, als vom Auge dieß bei der Feder zu geschehen pflegt, und dieß veranlaßte ihn denn auch, bei seiner schriftlichen Antwort so manches von demjenigen auszulassen, was er im Feuer seines Eifers bei der mündlichen Antwort ge-

sagt hatte, besonders aber nahm er sorgfältig darauf Bedacht, sich vor Ausdrücken zu hüten, die als eine Beleidigung oder als eine Verachtung der Person des Kaisers hätten ausgelegt werden können, da bei ähnlichen Kämpfen, wie der gegenwärtige, jede dem angreifenden Theile zugefügte Beleidigung die Vertheidigungsmittel des angegriffenen Theiles statt zu verstärken, nur schwächen muß. Die Väter hatten beschlossen, die Antwort
1547. am 20sten Januar zu ertheilen, und es ward daher in einer am 19ten Januar gehaltenen Versammlung der Inhalt der Antwort untersucht und berathen. Wie es nun aber bei dergleichen Veranlassungen zu gehen pflegt, so wurden auch über diesen sehr schwierigen Gegenstand von verschiedenen Personen die verschiedenartigsten Zweifel und Schwierigkeiten erhoben, und fast gegen eine jede Sylbe vorgebracht. Es wurden daher einige Bischöfe aus verschiedenen Nationen erwählt, die damit beauftragt wurden, aus dem, was von den Vätern rücksichtlich der zu ertheilenden Antwort war bemerkt worden, diese Antwort selbst zu bilden. Diese hielten nun aber dafür, daß bei einer Streitsache, wie die vorliegende, mit einem Mächtigen der Erde ein jedes Wort nur Schaden aber keinen Nutzen herbeiführen könne, indem man sich theils der Gefahr aussetze, seinen Unwillen nur immer noch mehr zu reizen, theils aber auch der Menge nur einen Gegenstand der Mißbilligung und des Tadels liefere. An Mitteln, Angesichts der Welt das Verfahren des Conciliums zu rechtfertigen, könne es nicht fehlen, und wenn diese Mittel nun auch minder feierlich wären, so müßten sie aus eben diesem Grunde auch minder gefährlich, keinesweges aber minder wirksam sein. Endlich einigte man sich nach einer vierstündigen Berathung dahin, die Antwort kurz und bündig folgendergestalt abzufassen: „Die heilige Synode, deren Ansehen und Rechtmäßigkeit nicht in Zweifel gezogen werden kann, antwortet auf die von Euch eingelegte Protestation, daß alle Gegenstände die Ihr vorgetragen habt, jedem Rechte zuwiderlaufen, und im offenbarsten Widerspruch mit der frommen und katholischen Denkungsart des unüberwindlichsten Kaisers zu stehen scheinen, weshalb das Concilium der Meinung ist, daß das Vorgetragene entweder nicht seinen Euch ertheilten Aufträgen entspricht, oder

doch eine Mißdeutung seiner wahren Gesinnungen bilden muß. Dieses theilt Euch das Concilium mit, wobei es aber zugleich auch zu bemerken für nothwendig erachtet, daß es seine in der am 16ten Januar gehaltenen Congregation gemachten Protestationen keineswegs zurücknimmt.« Diese Antwort ward in der am 20sten Januar gehaltenen General-Congregation nach einer langen Untersuchung von allen Vätern genehmigt; da die kaiserlichen Bevollmächtigten aber nicht zur Empfangnahme derselben erschienen, so wurde von den Notaren ein besonderes Instrument über diesen Umstand abgefaßt, um dadurch anzudeuten, daß das Concilium nicht die Antwort schuldig geblieben war. Eine so genaue Sorgfalt wird angewendet, um die Sache der Fürsten der Menge als gerecht darzustellen, indem sie sich sehr wohl bewußt sind, daß gleichwie die größere oder geringere Macht eines Fürsten in der ihm unterworfenen Menge besteht, ebenso eben diese Menge das höchste Richteramt über jeden Fürsten ausübe.

Zwei Tage nach dieser Congregation langte der Kardinal Cervini wieder in Bologna an, den Tages darauf bereits der Pabst durch ein Schreiben des Staats-Sekretairs Maffei um seine Meinung über die sich immer mehr verwirrende Lage der Dinge befragen ließ. Der Pabst sah sehr wohl ein, daß bei dem so entschiedenen und so drohenden Widerwillen des Kaisers die Fortsetzung des Conciliums ganz dasselbe sein müsse, als die Pflanze der Kirche unter den brennenden und versengenden Strahlen der Mittagssonne in den Hundstagen begießen zu wollen, was statt den Wachsthum und das Gedeihen der Pflanze zu befördern, nur ihren Untergang und ihr Verderben herbeiführen müsse. Die lange Unthätigkeit des Conciliums aber war von den Legaten jederzeit als nachtheilig und entehrend gemißbilligt worden. Während die Mitglieder der Conciliums-Commission in Rom riethen, daß der Pabst mehrere Prälaten von Bologna nach Rom berufen möge, um von ihnen die genaue Lage der Dinge ihrem ganzen Umfange nach kennen zu lernen, ließen die Legaten, welche die Gefahr des bevorstehenden Schisma's, da sich dieselbe um ein Bedeutendes genähert hatte, nicht mehr gleichgültigen Blickes betrachten, nach und nach von ihren

frühern heftigeren Vorschlägen ab, und riethen dringend zur Suspension an. Dieß könne noch das einzige Mittel sein, welches den Anträgen des Kaisers wegen Zurückverlegung des Conciliums nach Trient, wo es einst rechtmäßig versammelt, und von wo es zu keiner Zeit, nach seiner Ansicht, entfernt worden sei, entgegengestellt zu werden vermöchte. Wenn zufälliger Weise nach einer solchen Suspension der Kaiser aber behaupten wolle, daß die Kirche eines Conciliums dringend bedürfte, und daß das Recht ihm zustehe, ein Concilium versammeln zu können, wenn der Pabst sich Saumseligkeit in dieser Angelegenheit zu Schulden kommen lasse, so könne der Pabst sogleich die Suspension aufheben, und das Concilium entweder in Bologna oder auch in Rom wieder eröffnen.

Unterdessen war der Botschafter Mendoza von Siena, wo er sich seiner Gesundheit halber aufhielt, wieder nach Rom zurückgekehrt, um im Auftrage seines Herrn eine noch bei weitem heftigere Protestation vorzubringen, als die frühere gewesen war. Er hatte vielleicht absichtlich so lange zögern müssen, um zuvor das Resultat der Protestation der Fiscale in Bologna abzuwarten. Er trug darauf an, daß man ihm in einer Consistorial-Versammlung Gehör leihen möge, was denn auch am 23sten Januar geschah. Hier las er, nachdem er die besondere Vollmacht zu dieser Handlung vorgezeigt hatte, eine sehr lange Schrift folgenden Inhaltes vor: „Es sei eine leider nur zu bekannte Sache, daß die ganze christliche Republik sich in einem Zustande der vollkommenen Zerrüttung befinde; daß die Religion befleckt worden sei; daß ein allgemeines Sittenverderbniß habe überhand genommen, und daß fast ganz Deutschland sich gegen das Ansehen der Kirche empört habe. Der Kaiser Karl V. theils um seinen eigenen Pflichten nachzukommen, theils aber auch um den fortwährenden Anträgen der Stände des deutschen Reiches zu genügen, habe Anfangs den Pabst Leo X., dann Hadrian VI., dann Clemens VII., und zuletzt den gegenwärtig regierenden Pabst Paul III. um ein allgemeines Concilium, als den einzigen Hafen, in welchem unter ähnlichen Umständen die angefochtene Kirche Ruhe und Sicherheit zu suchen gewohnt wäre, ersucht. Nach langen vergeblichen Anträgen habe man

endlich, Anfangs ein Concilium nach Mantua, dann aber nach Vicenza ausgeschrieben; doch sei weder die eine noch die andere von beiden Städten geeignet gewesen, daß eine so große Anzahl von Prälaten aus so verschiedenen Nationen sich bequem und gern in ihr hätten versammeln können. Endlich sei auf Antrag des Kaisers und unter Zustimmung der übrigen christlichen Fürsten, sowie in Folge der Wünsche der deutschen Nation, wegen welcher ganz besonders das Concilium versammelt werden sollte, die Stadt Trient zum Sammelplatz und zur Residenz des Conciliums bestimmt worden, theils weil der Pabst den deutschen Reichsständen schon auf dem Reichstage zu Regensburg habe zusagen lassen, daß das Concilium in Deutschland gehalten werden sollte, theils aber auch, weil diese Stadt so zu sagen zwischen Deutschland und Italien gelegen, diesen beiden Nationen am bequemsten sein mußte, dann aber auch für Frankreich und für Spanien nicht in zu großer Entfernung sich befinde.“ Hier erwähnte er nun der Wahl und der Sendung der ersten Legaten, die Erscheinung der kaiserlichen Botschafter auf dem Concilio, und die Unterbrechung dieser ersten Convocation. dann ging er zur zweiten Convocation über, in Folge welcher sich Bischöfe aus den entferntesten Ländern der Christenheit nach Trient hinbegeben hätten, und berührte die ersten Verhandlungen sowohl rücksichtlich des Dogma's als auch rücksichtlich der Reformation. Er fuhr damit fort, des Krieges, den der Kaiser unter Mithülfe des Pabstes unternommen habe, zu gedenken, damit diejenigen, die nicht durch Ueberredung und Vernunftgründe bewogen werden konnten, durch die Gewalt der Waffen bewogen würden, uud fügte hinzu: „daß man nur sehr lauer Weise Hand an das so nothwendige und so allgemein gewünschte Werk der Kirchenverbesserung gelegt habe, obgleich man auch die gegründete Hoffnung gehabt habe, daß diejenigen aus Ehrfurcht für den Kaiser sich nach dem Concilio hinbegeben würden, die dasselbe bisher nicht hätten anerkennen wollen. Ganz unversehens aber hätten diejenigen, die sich die Benennung von apostolischen Legaten beilegten, und auch als solche behandelt worden wären, unter erschlichenen Vorwänden, und ohne Vorwissen des Pabstes, wie selbst ausdrücklich von

ihnen bekannt werde, eine Translation beschlossen und in Ausübung gebracht, wozu sie nur die Zustimmung der italienischen Prälaten, oder derer, die Kirchen in Italien besäßen, erhalten hätten. Diesem unzeitigen und gefährlichen Unternehmen hätten sich mit Rath und That mehrere um das allgemeine Wohl besorgte Prälaten entgegengesetzt, und hätten feierlich protestirt, daß sie in Trient verbleiben wollten. Unterdessen und während die Bischöfe sich in Bologna befunden hätten, habe der Kaiser durch einen denkwürdigen Sieg die Feinde der Kirche unterjocht, und den Frieden in Deutschland wieder hergestellt. Der Kaiser habe unzählige Mittel angewendet, um die Wiederherstellung des Conciliums in Trient zu Stande zu bringen, und dieß um so mehr, da die ganze deutsche Nation auf dem letzten Reichstage zu Augsburg ohne Ausnahme erklärt habe, daß sie sich diesem Concilio unterwerfen wolle. Der Kaiser habe Seine Heiligkeit durch den Kardinal von Trient, und durch ihn, den Botschafter Mendoza, bitten lassen, diese sich darbietende so vortheilhafte Gelegenheit zur Ehre Gottes und zum Heile der Christenheit wahrzunehmen. Diese nämlichen Aufträge habe Seine Majestät Deren Bevollmächtigten in Bologna ertheilt, die überdieß noch den Befehl gehabt, für den Fall, daß ihre gerechten Anträge zurückgewiesen werden sollten, oder wenn man versuchen würde, die Sache in die Länge zu ziehen, in einer General-Congregation Namens des Kaisers zu erklären, daß die geschehene Translation unrechtmäßig sei, und folglich alle aus ihr hervorgehenden Handlungen als ungültig betrachtet werden würden."

Nachdem die kaiserlichen Minister diesen Aufträgen Seiner Majestät Genüge gleistet, habe der Pabst das Gutachten der Prälaten in Bologna abwarten wollen, welches Gutachten indessen ganz im Sinne der Translation ausgefallen, denn es sei verfänglich und unheilsschwanger sowohl für die Religion, als für die Ruhe und das Interesse der Kirche. Dennoch aber scheine es, als genehmige der Pabst die Sache, indem er jene unglückliche Trennung mit dem ehrenvollen Namen einer Translation belege, und in seinen Breven sowohl an den Kardinal del Monte, als auch an den Kaiser selbst, die Versammlung von Bologna

ein allgemeines Concilium nenne. Seine Heiligkeit habe dem Kaiser eine Antwort ertheilt, die im Grunde gar nichts sage, nur Ausflüchte suche, sich trügerisch von dem wahren Gegenstande der Sache entferne, und voller Erdichtungen sei. Auf der einen Seite habe der Pabst in einer sehr wichtigen Sache das Richteramt ausgeübt, ohne die Sache zuvor genau untersucht zu haben, auf der andern Seite aber halte er denjenigen die Arznei vor, die derselben am dringendsten bedürften, und welche sich bisher geweigert hätten, dieselbe zu nehmen. Einer Seits messe er unbedeutenden und unter sich selbst nicht übereinstimmenden Zeugen Glauben bei, während er anderer Seits das Zeugniß des Kaisers, des römischen Königs, des Kardinals von Trient, und so vieler Fürsten in Zweifel ziehe.“ Er erinnerte hierbei an alle jene Uebel, welche fast aus einer jeden Translation im allgemeinen hervorgehen müßten, und gab dann die Leichtfertigkeit, mit welcher, und den Ungrund der Ursache, wegen welcher man Trient verlassen hatte, zu erkennen, und bemerkte, „daß diese angebliche Translation um so ungültiger sein müsse, da sie ganz ohne alles Vorwissen des Kaisers geschehen sei, dessen Einwilligung als Beschützers der Kirche, und folglich auch der ökumenischen Concilien doch unumgänglich nothwendig sein müsse. Die Legaten hätten die gerechte Opposition derer, die verlangt hätten, zuvor die Einwilligung des Kaisers und des Pabstes einzuholen, fast mit Verachtung zurückgewiesen, während deren Meinung als die richtigere, und als diejenige, welche die Stimmen der meisten Nationen für sich hatte, doch den Vorzug hätte verdienen sollen. Hätte man nun aber den Sitz des Conciliums durchaus verändern wollen, so hätte es die Billigkeit erfordern müssen, dasselbe nach einer nahe gelegenen Stadt in derselben Provinz, in welcher es sich befand, und für welche es versammelt worden war, hinzuverlegen. Es könne kein Grund aufgefunden werden, der den Umstand zu rechtfertigen vermöge, daß man das Concilium nach Bologna, nämlich nach einer mitten in Italien und unter der Herrschaft des Pabstes belegenen Stadt hinverlegt habe, weshalb es denn auch für die deutsche Nation nie annehmbar sein könne, und man habe es recht wohl vorauszusehen vermögen, daß das Concilium sich

auf diese Weise entweder von selbst auflösen müsse, oder daß die wenigen Bischöfe, die ihm nach Bologna gefolgt wären, eine jede Sache nach ihrer Willkühr feststellen könnten. Es gehöre zu den vorzüglichsten Obliegenheiten des Kaisers, denen er auch vom ersten Augenblicke seiner Regierung sehr gewissenhaft habe nachzukommen gesucht, die Kirche, die allgemeine Mutter, zu vertheidigen, und sie vor allen Schaden und Nachtheil zu behüten, den Frieden und die Ruhe Deutschlands zu sichern, und die alte Religion wieder in Deutschland herzustellen, dann dürfe er aber auch die Wohlfahrt Spaniens und seiner übrigen Staaten nicht außer Acht lassen, was alles nicht möglich sei, wenn das Concilium nicht wieder nach Trient zurückverlegt werde. Dieses fordere ganz Deutschland, der Kaiser aber, der bereits einige Male den Pabst um diese Zurückverlegung gebeten habe, bitte ihn von neuem, als ein gehorsamer Sohn der Kirche, und beschwöre ihn um Jesu Christi willen, daß er den Vätern von Bologna anbefehlen möchte, nach Trient zurückzukehren, wogegen sich dieselben billigermaßen ganz und gar nicht weigern könnten, da sie sich zur Rückkehr verpflichtet hätten, sobald der Verdacht jener für vorhanden geglaubten Seuche würde aufgehört haben. Dasselbe habe auch der Pabst zu verschiedenen Malen durch seine Nunzien und Legaten Seiner Majestät versprechen lassen. Es sei fast ein Jahr verflossen, daß die ungewöhnliche Sterblichkeit in Trient aufgehört habe, und da der Frieden überdieß in Deutschland sei wieder hergestellt worden, so könne kein Gegenstand der Furcht mehr vorhanden sein. Dann sei aber auch noch der Umstand in Anschlag zu bringen, daß ganz Deutschland versprochen habe, sich dem Concilio unterwerfen zu wollen. Wenn der Pabst nun aber unglücklicher Weise auch dieses Mal den gerechten Anträgen Seiner Majestät sein Ohr verschließen sollte, — was aber von einem guten obersten Hirten der ganzen Christenheit, und von einem tadellosen Statthalter Jesu Christi wohl kaum zu befürchten sein dürfte — so müsse er, der Botschafter, im Namen des frommen Kaisers, nachdem die zu verschiedenen Malen nach der Vorschrift des Evangeliums wiederholten Privatermahnungen und Erinnerungen fruchtlos ausgefallen, und nachdem die

öffentliche Protestation des Botschafters in dem gegenwärtigen heiligen Senate, und in Gegenwart der Gesandten der fremden Höfe, so wie die Protestation der kaiserlichen Fiscale in der Versammlung der Bischöfe zu Bologna ebenfalls nur fruchtlos ausgefallen, von neuem dahin protestiren, daß die Translation, oder vielmehr das Verlassen von Trient, auf eine ungerechte Weise geschehen sei, und daß daher alles dasjenige, was eine Folge des Verlassens bisher gebildet habe und noch bilden werde, so wie alles dasjenige, was von der Versammlung zu Bologna bisher verrichtet worden sei, und für die Zukunft noch verrichtet werde, als nichtig und gehaltlos erklärt und verworfen werde, so wie nicht minder, daß diese besondere Versammlung zu Bologna nur geeignet sei, das Feuer der Zwietracht noch mehr zu nähren, und den Untergang der Kirche herbeizuführen. Diejenigen, die in Bologna sich mit den Namen von apostolischen Legaten belegten, und jene wenigen Bischöfe, die sich für ihre Anhänger erklärt hätten, und die größtentheils von den Winken des Pabstes ganz und gar abhingen, könnten nicht ein so großes Ansehen haben, daß sie in den höchst wichtigen Angelegenheiten der Religion und der Disciplin Gesetze für die ganze Christenheit, besonders aber für Deutschland zu geben vermöchten, und letzteres um so weniger, da sie von den Gebräuchen und Verfassungen dieses Landes wenig oder gar nichts verständen. Zugleich müsse er aber auch protestiren, daß die von Seiner Heiligkeit ertheilte Antwort nicht rechtmäßig und der Angelegenheit, um welche es sich handle, nicht entsprechend, sondern künstlich auf Schrauben gestellt sei, um durch sie hintergehen zu können. Seiner Heiligkeit, und nicht dem Kaiser müsse jeder bereits erfolgte, so wie jeder noch bevorstehende Nachtheil, der aus dieser Sache hervorgehe, zugeschrieben werden. Wegen der schuldigen Nachlässigkeit des Pabstes müsse sich der Kaiser genöthigt sehen, den Ungewittern, welche der Kirche bevorständen, mit seiner ganzen Macht und mit seiner ganzen Einsicht zu begegnen zu suchen; er werde es nicht unterlassen, sich seines Schutzrechtes zu bedienen, um alle Mittel anzuwenden, die seiner kaiserlichen und königlichen Würde und Person zuständen, und die ihm von dem Ver-

nunftrechte, von den Dekreten, von den Institutionen, von den Aussprüchen der heiligen Väter und von der Beistimmung der ganzen Welt zugesprochen würden.“ Zuletzt wandte sich der Botschafter noch an die Kardinäle, und indem er alle Rechte des Kaisers im Falle der Nachlässigkeit von Seiten des Pabstes von neuem zu sichern und zu verwahren suchte, kündigte er ihnen ganz dasselbe an, was er dem Pabste angekündigt hatte, und forderte dann die Umstehenden als Zeugen der von ihm eingelegten Protestation auf.

Ein jeder Leser wird sehr leicht im Stande sein, sich einen Begriff zu machen, welchen Eindruck diese donnernde Rede bei den verschiedenen Zuhörern derselben hervorbringen mußte.

Der Pabst, der dafür hielt, daß einer wohlüberdachten Beleidigung nur Ruhe entgegen gesetzt werden müsse, hörte mit der größten Geduld den heftigen Vortrag des Botschafters an, und ließ ihn, nachdem er denselben beendet, durch Blasius Palladius, Bischof von Foligno, einladen, in der nächsten Consistorial-Versammlung zu erscheinen, um in ihr die Antwort auf seine Protestation zu vernehmen. Unterdessen ging die Meinung der Legaten von Bologna ein, die der Ansicht waren, daß er in der Translations-Sache das Richteramt übernehmen solle, was ihm beim Kaiser mehr Ehrfurcht verschaffen, und ihn minder verhaßt machen müsse, als wenn er als Parthei erscheine, den Legaten und den Bischöfen von Bologna aber lediglich die Sorge überlassen möge, die Handlung der Translation zu rechtfertigen. Durch die Uebernahme dieses Richteramtes und durch die Suspension des Conciliums werde er immer schon einige Zugeständnisse für den Kaiser machen, die für den Augenblick genügend sein würden, da es ja ohnehin unter den Machthabenden gebräuchlich sei, nie alles zuzugestehen, weil der Umstand, wenn alles von ihnen zugestanden werde, entweder der Beschuldigung Raum geben müsse, daß sie sich bisher unbilliger Weise geweigert hätten, oder den Anschein haben könne, daß sie vollkommen besiegt worden wären. Der Pabst könne sich auf eine sehr geeignete Weise des Ausweges bedienen, daß er als Richter in dieser Sache entscheiden wolle, indem der Kaiser sich noch nie geweigert habe, ihn als Richter anzunehmen, und keinesweges gegen ihn Klage erhoben habe.

Dann könne aber auch auf diese Weise das kühne Benehmen des Botschafters in der ihm zu ertheilenden Antwort mit desto freiern Verweisen belegt werden, und die päbstliche Würde werde von den Angriffen, die kaiserlicher Seits gegen sie geschleudert worden wären, befreit, denn obwohl diese Angriffe höchst ungerecht wären, so müßten sie der erhabenen Stellung des Angreifenden halber, doch immer nur nachtheilige Folgen zurücklassen.

In der Consistorial-Versammlung vom 1sten Februar erschien der Botschafter Mendoza und protestirte gleich Anfangs, daß er nur lediglich gekommen sei, um seinen Gehorsam gegen den Pabst zu erkennen zu geben, nicht aber wegen irgend einer andern Verpflichtung, daß er sich aber dagegen verwahren müsse, durch diese Handlung sowohl als Botschafter, als auch als Bevollmächtigter dem Interesse Seiner Majestät einigen Nachtheil zuzufügen. Der Bischof von Foligno, Blasius Palladius, las hierauf die fünf und zwanzig Seiten lange Antwort ab, die den Kardinal Polus zum Verfasser hatte *) und deren Inhalt folgender war:

„Die Protestation des Botschafters im Namen des Kaisers habe dem Pabste sowohl als den hochwürdigsten Vätern, den Kardinälen, Anfangs einen namenlosen Schmerz verursacht, der indessen bei genauer Erwägung des von dem Botschafter überreichten Mandates um ein wesentliches sei vermindert worden. Es könne nicht schwer halten, dem Botschafter einen Begriff von der Größe dieses Schmerzes zu machen; indem es wahrscheinlich sei, daß er selbst bei der Protestation einen Theil desselben empfunden haben müsse, zumal da man auch wisse,

*) „Die Rede, durch welche die Protestation des Kaisers erwidert wurde, ist in ihrer Art kein geringeres Meisterstück, als manche der Reden, welche Cicero in altrömischen Staatsangelegenheiten gehalten hat, nur mit dem Unterschiede, daß ihr, da sie für die Rechte eines noch bestehenden Kirchen-Regiments gehalten worden, gegen welches die Leidenschaften wach sind, bei der Nachwelt die Gunst fehlt, welche Staatsreden für eine längst untergegangene Verfassung gezollt werden darf.“ Dieß ist das Urtheil, welches ein neuerer allgemein geachteter protestantischer Schriftsteller, der königlich preußische Consistorial- und Schulrath Menzel in seiner Neuern Geschichte der Deutschen 3ter Band Seite 240 über diese Antwort fällt.

daß sehr viele dem Kaiser sehr treu ergebene Personen den Botschafter mit thränenden Augen gebeten hätten, sich dieser Handlung zu enthalten. Der Schmerz des Pabstes und des heiligen Collegiums sei größtentheils aus der Betrachtung hervorgegangen, daß dergleichen Protestationen in der Regel von Personen angewendet werden, die entweder schon in einen offenbaren Ungehorsam gegen die Kirche verfallen sind, oder doch wenigstens sehr nahe daran, in einen solchen Ungehorsam zu verfallen. Ein solcher Verdacht habe nothwendig den Pabst, der mit eben so großer Liebe für den Kaiser, als mit Eifer für die allgemeine Ruhe und Eintracht erfüllt sei, aufs Bitterste betrüben müssen. Der Kaiser habe mit unendlichem Ruhme die Rebellen, die sich gegen Gott und gegen das Ansehen des Kaisers aufgelehnt hatten, und die man unter dem Namen der Protestanten versteht, besiegt, wozu auch der Pabst außer den namhaften Geldbeiträgen eine an sich selbst schon nicht unbedeutende Hülfe geleistet habe, die durch ihre Zweckmäßigkeit gewiß dasjenige ersetzt habe, was ihrem Umfange gemangelt habe. Man habe daher geglaubt, daß man außer von der Frömmigkeit des Kaisers auch von seiner Dankbarkeit eine reiche Wiedervergeltung für den heiligen Stuhl erwarten dürfe; doch mit unendlichem Leidwesen habe der Pabst sehen müssen, daß das Ende des Krieges gegen die Protestanten gleichsam der Anfang des Krieges und der Protestationen gegen den Pabst gewesen sei, und daß man nur Dornen von jenen Reben einerndten könne, von denen man sich Trauben versprochen habe. Indessen sei dieser Schmerz, wie schon gesagt, bei genauerer Durchlesung des von dem Botschafter überreichten Mandates vermindert worden, indem aus demselben hervorgehe, daß der Kaiser seinem Botschafter nicht die Vollmacht ertheile, gegen den Pabst eine Streitsache zu erheben, sondern nur um vor dem Pabste gegen die Väter von Bologna, als gegen eine Versammlung Klage zu erheben, die er nicht für ein rechtmäßiges Concilium halte, und daß er das Prozeßverfahren vor dem Pabste als dem höchsten Richter der Concilien und der Kirche einleite. In dem Mandate sei nicht die Vollmacht enthalten, daß der Botschafter gegen den Pabst protestiren könne,

mit einziger Ausnahme des Falles, wenn der Pabst sich geweigert hätte, die Sache vor seinen Richterstuhl zu ziehen; diese Weigerung habe aber nicht nur nicht statt gefunden, sondern es habe sich auch bisher noch nie darum gehandelt, die Streitsache vor dem Pabste einzuleiten. Es sei daher offenkundig, daß der Botschafter sich nicht in den Gränzen der ihm ertheilten Befehle zu halten gewußt habe, denn der bescheidene Kaiser, der sich von den Legaten und von den Bischöfen, die sich nach Bologna hinbegeben, beleidigt halte, habe ihm keinen andern Auftrag ertheilt, als diese vor dem Pabste und vor dem heiligen Collegio anzuklagen; während der Botschafter auf Einleitung dieses Prozeßverfahrens ganz und gar nicht angetragen, sondern vielmehr gefordert habe, daß die Legaten sowohl als die bei weitem größere Zahl der Tridentinischen Väter ohne alle vorhergehende Untersuchung des wahren Sachverhältnisses verurtheilt würden, indem er gerades Weges verlangt habe, daß das von ihnen abgefaßte Dekret als eine Handlung des Partheigeistes, nicht aber der Rechtmäßigkeit betrachtet und als solche für null und nichtig erklärt werde, eine Sache, die aber mit den Beispielen der frühern Concilien im allergrellesten Widerspruche stehen, und für die zukünftigen Synoden den allernachtheiligsten Einfluß ausüben müsse. Die Gesetze der Schicklichkeit hätten es vielmehr erfordert, daß die in Trient zurückgebliebene geringere Zahl, wenn sie dafür gehalten hätte, daß die Translation nicht rechtmäßiger Weise erfolgt sei, beim Pabste ihr Zurückbleiben entschuldigt, und ihre Beschwerden ihm überreicht hätte, die er dann genau untersucht haben würde, wie er gegenwärtig diesen Gegenstand in Folge des billigen Antrages des frommen Kaisers mit jener Gerechtigkeit und Billigkeit, die weiter unten auseinandergesetzt werden solle, untersucht werde. Der Botschafter werde auf diese Weise sehr wohl einsehen, wie gerechte Ursache der Pabst, die Kardinäle und alle Guten zum Frohsein haben müßten, indem sie sich von jener Furcht befreit sähen, die sich ihnen allen bei dem Gedanken der Protestation nothwendig habe aufdringen müssen. Man sei Gott den innigsten Dank dafür schuldig, welcher, während der Kaiser von trügerischen Rathschlägen umgeben

sei, ihn so sicher zu behüten gewußt habe, daß er nicht nur seine Einwilligung nicht dazu gegeben habe, sondern überdieß auch noch sich auf den rechten Weg gewendet habe. Auch der Botschafter habe die gerechteste Veranlassung, sich dieses Umstandes halber für seinen Herrn zu freuen. Was nun aber seine eigene Person betreffe, so stelle man es seinem eigenen Urtheile anheim, ob er glaube, sich über diesen Umstand erfreuen oder betrüben zu müssen. Unter diesem Gesichtspunkte dürfte eine Widerlegung der Protestation als vollkommen überflüssig erscheinen, indem sie ihrer Natur nach ja schon ungiltig sei. Dennoch aber, damit die in ihr enthaltenen Behauptungen, wenn sie mit Stillschweigen übergangen würden, nicht von Etlichen zum größten Nachtheil ihres Seelenheiles für wahr gehalten würden, so habe der Pabst aus väterlicher Sorgfalt für deren Seelenheil für zweckmäßig erachtet, genau darauf zu antworten."

„Die ganze Protestation scheine den Zweck zu haben, den Pabst in der Art zu schildern, als suche er das Concilium zu versäumen, während der Kaiser sich aus allen Kräften für dessen Abhaltung und Fortsetzung bestrebe. Wenn die Protestation des Botschafters nnn sich allein darauf beschränkt hätte, diesen letztern Theil hervorzuheben, so würde man keine andere Antwort geben können, als der Kirche zu einem so eifrigen Kaiser Glück zu wünschen, und Gott für dessen fromme Sorgfalt zu danken, indem der Pabst weit entfernt sei, die Tugenden Seiner Majestät verdunkeln, und seine eigenen Verdienste hervorheben zu wollen, was nichts anders als Neid sein würde; im Gegentheil bitte der Pabst alle Tage Gott, daß er diese Tugenden nur immer noch vermehren möge, und könne daher nicht wünschen, daß sie vermindert würden. Doch der Botschafter habe auch von der Nachlässigkeit des Pabstes in Betreff der Abhaltung des Conciliums gesprochen, und in dieser Hinsicht müsse es dem Kaiser angenehm zu vernehmen sein, daß gleichwie der Pabst an Jahren älter sei, als der Kaiser, er ihn eben so auch in dem frommen Verlangen überwiege, welches sich auf das Concilium beziehe. Dieses habe er auch als er noch Kardinal gewesen sei, schon sehr deutlich an den Tag gelegt, und es dann

mehr als irgend Jemand seinen Vorgängern auf dem päbstlichen Stuhle zu erkennen gegeben, was von jenen Kardinälen, mit denen er zugleich Kardinal gewesen sei, mehr als von jedem Dritten bezeugt werden könne. Die Aufrichtigkeit dieser Gesinnungen habe er auch noch dadurch bestätigt, daß er, nachdem er kaum den päbstlichen Stuhl bestiegen habe, das Concilium die erste Angelegenheit habe sein lassen, die er mit den Fürsten der Christenheit zu verhandeln begonnen, und daß er keine Gelegenheit unbenützt habe vorübergehen lassen, die ihm die Ereignisse der Welt als günstig für das Concilium hätten darbieten können. Wenn die Convocationen für Mantua und für Vicenza ihren Zweck verfehlt hätten, so könne dieß nicht ihm zur Last gelegt werden, indem seiner Seits alles dasjenige geschehen sei, was geschehen habe können, was er besonders auch noch dadurch bewiesen habe, daß er seine Legaten ein halbes Jahr hindurch in Vicenza gehalten, die Bischöfe aller Länder zu dem Concilio eingeladen, und seine Nunzien an alle Fürsten zu diesem Ende gesandt habe. Es könne aber auch den beiden Städten nicht zur Last gelegt werden, indem es hinreichend bekannt sei, daß sie rücksichtlich ihrer Bequemlichkeiten, die in jedem Betracht sie darböten, sowohl als auch ihrer gesunden und angenehmen Lage halber, sowie rücksichtlich ihrer fruchtbaren Umgegenden, sich bei weitem mehr für die Versammlung eines Conciliums, als Trient eignen müßten. Der Grund, weshalb die Convocationen fruchtlos geblieben seien, habe vielmehr in den Kriegen, welche unter den christlichen Fürsten gewüthet hätten, gelegen. Auch in diesem Betreff habe das Bestreben des Pabstes für die Versammlung des Conciliums, das Bestreben des Kaisers sehr wesentlich hinter sich zurückgelassen; denn der Kaiser habe während so vieler Jahre den Krieg zu erhalten gesucht, und dadurch die Versammlung des Conciliums unmöglich gemacht, während der Pabst jederzeit den Frieden habe zu befördern getrachtet, ohne irgend jemals sich auf eine Waffenunternehmung einzulassen, die der Versammlung des Conciliums habe entgegentreten können, ohne irgend jemals die strengste Neutralität zwischen beiden Theilen zu brechen, und ohne sich irgend jemals auf ein Bündniß einzulassen, mit einziger Ausnahme

des Bündnisses mit dem Kaiser für einen Krieg, der den Anschein gehabt habe, als bahne er mehr als jedes andere Mittel den Weg zur Celebration des Conciliums, damit jene, wie der Botschafter sehr richtig in seiner Protestation bemerkt habe, die nicht durch Vernunftgründe bewogen werden konnten, durch die Gewalt der Waffen bewogen würden. Man wolle sich nicht lange dabei aufhalten, eine Vergleichungslinie zu ziehen, die nur unangenehm sein könne, und desto unschicklicher sein müsse, da es sich um das Lob der Frömmigkeit hier handle, was nur allein Gott gebühre; doch da der Botschafter es nothwendig gemacht habe, den Fleißaufwand des Pabstes näher zu betrachten, so dürfte es hinreichend sein, ihn zu bitten, daß er aufmerksam und ohne Leidenschaft die Handlungen des Pabstes während der ganzen Zeit seiner Regierung untersuchen möge, wo er dann unverkennlich den regen Eifer und den festen Vorsatz des Pabstes rücksichtlich des Conciliums überall finden würde. Fast kein Jahr sei vorübergegangen, wo der Pabst nicht neue Nunzien oder Legaten zur Wiederherstellung und Befestigung des Friedens ausgesandt, und die abgebrochenen Concilium-Unterhandlungen wieder habe anzuknüpfen gesucht. Ja der Pabst sei so sehr für seine Angelegenheit eingenommen gewesen, daß er weder die Last seiner Jahre, noch seine hinfällige Gesundheit berücksichtigt, und sehr schwierige Reisen unternommen habe, um die Versammlung des Conciliums zu Stande zu bringen. Doch der Botschafter übergehe alles dieses mit Stillschweigen, und gehe sogleich zur erfolgten Translation über, bei welcher er sich aber auch nicht über den Pabst, weil derselbe von der ganzen Sache nichts gewußt habe, sondern nur über die Legaten beschwere, da diese die Translation ohne Vorwissen des Pabstes unternommen hätten. Seine Beschwerden gegen den Pabst begännen vielmehr nur damit, daß Seine Heiligkeit zum Nachtheil der in Trient zurückgebliebenen Bischöfe die Versammlung der Bischöfe in Bologna mit dem Namen Concilium belegt habe und noch belege. Doch ganz denselben Nachtheil, wenn es übrigens in der That ein Nachtheil sei, hätten ja auch der Kaiser, und selbst auch der Botschafter den in Trient zurückgebliebenen Bischöfen zugefügt, indem kaiserlicher Seits darauf

angetragen würde, daß Seine Heiligkeit das Concilium nach Trient zurückkehren lasse, was sich doch ohne Zweifel auf kein anderes Concilium, als wie auf das in Bologna versammelte beziehen könne. Es könne dem Pabste keineswegs zum Vorwurfe gereichen, daß er als Richter in dieser Streitsache jene Versammlung mit der Benennung eines Conciliums belege, während es noch nicht entschieden sei, ob ihr diese Würde gebühre oder nicht. Der Richter aber habe alle Freiheit, vor Abfassung des Urtheiles sich jener Benennungen zu bedienen, deren sich andere bedienten; es würde nun aber im allgemeinen gesagt, daß das Concilium von Trient nach Bologna hinverlegt worden sei. Ja da die Legaten und die Mehrzahl der Bischöfe sich in Bologna befänden, so könne der Richter, während die Sache noch schwebend sei, sich nicht des Gebrauches dieser Benennung begeben, da bei zweifelhaften Fällen der größere Theil für das Ganze angenommen werde, was bei dem vorliegenden Falle aber um so mehr geschehen müsse, da die Legaten die Gewalt der Translation vom Pabste erhalten hätten. Wenn diese Translation nun aber rechtmäßiger Weise erfolgt sei, worüber der Pabst sich das Urtheil noch vorbehalten müsse, so müsse der Theil, der sich im Besitz des Titels befinde, auch billigermaßen in diesem Besitze verbleiben. — Was nun aber den Umstand betreffe, daß der Botschafter bemerkt habe, die geschehene Translation sei von den dem Pabste ergebenen (addicti) Prälaten ins Werk gesetzt worden, so möge er sich wohl vorsehen, daß während er die in Trient zurückgebliebenen, als dem Pabste nicht ergeben lobe, er nicht eine Sache bei ihnen lobe, die der Anfang von jedem Schisma zu sein pflege. Wenn er unter Ergebenen Partheigänger verstehe, die für jeden Fall entweder mit Recht oder mit Unrecht die Parthei des Pabstes vertheidigen wollten, so müsse der Botschafter wissen, daß der Pabst dergleichen Ergebene nicht kenne, er habe keinen andern Theil als den des Vaters gegen den Sohn, und auf dem Concilio sei bis zur gegenwärtigen Stunde noch kein Streit über die Gerechtsame des Pabstes entstanden. Er verlange also von ihnen keine andere Ergebenheit, als solche, die weder ihr Gewissen, noch ihre Freiheit beeinträchtige, welche Freiheit er

vor allen Dingen den Präsidenten des Conciliums anempfohlen habe. Der Grund, den der Botschafter als unwiderlegbar darstelle, daß nämlich der Pabst sich nicht entschuldigen könne, das Seelenheil von Deutschland zu vernachlässigen, indem er das Concilium in Trient verweigere, um welches ihn der Kaiser und der römische König bäten, und dem die Protestanten ihre Unterwürfigkeit anböten, sei im Gegentheil gar leicht zu widerlegen, indem der Pabst sich noch zu keiner Zeit ausdrücklich geweigert habe, das Concilium in Trient halten zu lassen; nur müsse er darauf bestehen, daß dieses zum Nutzen Deutschlands und ohne Aergerniß für andere Länder geschehe. Dem zu Folge habe er auch zu zwei verschiedenenmalen das Concilium für Trient zusammenberufen und seine Legaten auf das ihm von der deutschen Nation vorgelegte Gesuch dorthin gesandt. Indessen sei kein deutscher Bischof auf dem Concilio in Person erschienen, während auch nur sehr wenige ihre Bevollmächtigten gesandt hätten. Der Botschafter selbst könne von allem diesem Zeugniß ablegen, indem er beidemale dem Concilio als Botschafter des Kaisers beigewohnt, wiewohl er das erstemal nicht das Beispiel der Legaten in der Ausdauer nachgeahmt habe, wie sehr sie ihn dieserhalb auch nur gebeten hätten, damit er durch sein Beispiel die Andern anziehen möchte. Aber auch das zweitemal müsse er aus eigener Erfahrung es wissen, wie manche Zögerung man habe erdulden müssen, bevor man mit dem Werke habe beginnen können. Als man aber angefangen habe, hätte dieß mit den Bischöfen entfernterer Nationen keineswegs aber mit den Deutschen geschehen müssen. Gegenwärtig sage man nun zwar, daß die Siege des Kaisers und die Unterwürfigkeit der Protestanten die Lage der Dinge verändert hätten; doch zuvörderst könne dagegen eingewendet werden, daß wenn die Protestanten sich mit Aufrichtigkeit der Kirche unterwerfen wollten, sie sich nicht auf ein, an einem gewissen gegebenen Orte zu haltendes Concilium beschränken müßten. Es sei ein Mangel des alten Gesetzes gewesen, als der heilige Geist noch nicht gesandt worden sei, daß nur allein in der Stadt Jerusalem habe geopfert werden können, doch bei dem Gesetze der Gnade sei der wachende Beistand des heil. Geistes keineswegs auf eine Stadt oder ein

Land beschränkt. Obgleich das Uebel nun auch in Deutschland angetroffen werde, so könne doch überall über seine Heilung deliberirt werden, wäre dieß nicht der Fall, so müßte mit eben dem Grunde auch unter den Dänen, den Schweden, den Böhmen, und unter den Engländern, wo das Uebel nicht minder als in Deutschland angetroffen werde, ein Concilium gehalten werden. Der Gebrauch in der Kirche sei bei ähnlichen Veranlassungen der, daß man einen bequemen Ort für diejenigen wähle, welche die Hülfsmittel anordnen müßten, nicht aber für jene, für welche diese Hülfsmittel angeordnet werden sollten. Dieß beweise das Beispiel der frühern Concilien zur Genüge. Wolle man der deutschen Nation zugestehen, den Ort des Conciliums mittelst Dekretes bestimmen zu können, so würde man ihr dadurch auf der einen Seite ein zu großes Ansehen einräumen, während auf der andern Seite den Rechten und Freiheiten anderer Nationen nur Abbruch geschehen müsse. — Man wolle übrigens dieses nur bemerken, nicht um den Antrag der deutschen Nation ganz und gar abzulehnen, und um ihre Wünsche, in so fern sich diese mit der Billigkeit vertrügen, gänzlich zurückzuweisen, sondern nur um darauf aufmerksam zu machen, daß es sich keineswegs darum handle, daß eine gerechte und durchaus gebührende Sache ihr abgeschlagen werde, wegen welcher Ungerechtigkeit man sich kaiserlicher Seits an das äußerste Mittel, nämlich an die Protestation gegen den Pabst halten müsse, der übrigens keineswegs abgeneigt sei, den Wünschen Deutschlands, in wiefern sich diese auf die Gränzen der Billigkeit beschränkten, zu entsprechen. Ohne sich einer offenbaren Verläumdung schuldig zu machen, könne der Botschafter nun aber doch nicht behaupten, daß die von dem Pabste auf den Antrag des Kaisers ertheilte Antwort in der vorliegenden Angelegenheit nicht rechtmäßig, und der Sache, um welche es sich handle, nicht entsprechend, sondern künstlich und auf Schrauben gestellt sei, um durch sie hintergehen zu können. Man werde auf alle diese Beschuldigungen zu antworten wissen, wenn kaiserlicher Seits sie Punkt für Punkt auseinandergesetzt würden; so lange dieß aber nicht geschehe, und die Beschuldigungen nur so im allgemeinen hinge-

worfen bleiben, könne päbstlicher Seits nichts anders erwidert werden, als daß man dem uralten Gebrauch der Kirche und selbst auch den Verordnungen der alten Kaiser streng zu folgen suche, wenn man darauf bestehe, daß die bereits festgesetzten Dogmen keiner Untersuchung mehr unterworfen werden könnten, daß Privatpersonen nicht als entscheidende Richter auf dem Concilio angenommen würden, und daß die Freiheit des Ortes und der Personen garantirt werde."

„Dann habe der Botschafter auch noch hinzugefügt, daß alle noch bevorstehenden Uebel der Nachlässigkeit des Pabstes müßten zugeschrieben werden, und daß der Kaiser deshalb beschlossen habe, diese Nachlässigkeit zu ersetzen zu suchen, indem er die Kirche nach seiner Würde und nach seinem Ansehen beschützen wolle. Der Pabst müsse hierauf antworten, daß seiner Seits in Angelegenheiten von so hoher Wichtigkeit, in wiefern die Gebrechlichkeit der menschlichen Natur mit der Gnade Gottes dieß immer nur gestatten wolle, gewiß keine Nachlässigkeiten begangen würden; sollten diese dennoch aber statt finden, so dürfe er sich, da ja auch der Gerechte siebenmal des Tages falle, dieserhalb um so weniger betrüben, da er wisse, daß seine Nachlässigkeit durch die Wachsamkeit des Kaisers ersetzt werde. Indessen müsse er darauf bestehen, daß dieß auf die von dem Botschafter angedeutete Weise, nämlich in Gemäßheit der Gesetze der Kirche und der Vorschriften der heil. Väter geschehe. Würde dieses geschehen, so dürften Protestationen, wie die von dem Botschafter gemachte, für die Zukunft wohl als vollkommen überflüssig zu betrachten sein; wobei der Pabst noch in der Hoffnung lebe, daß seine Nachlässigkeit nie so groß sein werde, daß den Bedürfnissen der Christenheit nicht mit Ruhe und Eintracht könne abgeholfen werden, wenn eben diese Nachlässigkeit in jenen Stücken, die dem Kaiser zuständen, und sich auf dessen Verpflichtung bezögen, durch dessen Fleiß, und durch dessen Wachsamkeit ersetzt würden."

„Nach dem, was bisher gesagt, könne nur noch der einzige Punkt zu berühren übrig bleiben, der eigentlich nur den Gegenstand der Protestation hätte bilden sollen, und der, hätte sich der Botschafter in dessen Gränzen zu beschränken gewußt,

ihn seine Vollmachten nicht würde überschreiten haben lassen, dann aber auch noch so manches unnütze Geschwätz von beiden Seiten, und so manches Aergerniß hätte ersparen müssen; dieß sei nämlich die in Gegenwart des Pabstes eingelegte Protestation gegen die Legaten und gegen die Bischöfe, die unter der Benennung eines Conciliums sich in Bologna aufhielten. Diese Protestation nun werde unter vollkommener Zustimmung aller Kardinäle von dem Pabste, jedoch nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalte angenommen: wenn und in wiefern die vorgebrachten Gründe angenommen werden könnten, und ohne daß durch diesen Umstand den Legaten, den in Bologna versammelten Bischöfen oder sonst irgend einem Dritten ein Präjudiz zugefügt werde. Da nun aber in der Protestation sehr viele Gründe für die Ungültigkeit und Ungerechtigkeit der geschehenen Translation angeführt würden, die billigermaßen untersucht werden müßten, und da der Pabst allen nur möglichen Fleiß für die Eintracht der Kirche, und ihrer Glieder mit dem Haupte, welches Jesus Christus ist, anwenden wolle, so wolle er das Richteramt in dieser Sache annehmen, um über dieselbe ohne großes Aufsehen in einer Consistorial-Sitzung sein Urtheil zu fällen. Zu dem Ende sollten vier Kardinäle aus vier verschiedenen Nationen, nämlich der Kardinal Bellay, Bischof von Paris, der Kardinal von Burgos, der Kardinal Crescenzi und der Kardinal Polus als Relatoren in der Sache ernannt, den Legaten aber und Jedermann, weß hohen Ansehens er auch immer nur sein möge, verboten werden, etwas in dieser Angelegenheit zu erneuern oder zu ihrem Nachtheil zu unternehmen. Zugleich sollte den Legaten und der in Bologna sowohl, als der in Trient versammelten Gesellschaft von Bischöfen anbefohlen werden, sobald als dieß nur immer möglich sei, einige mit anerkannter Rechtschaffenheit und Gelehrsamkeit ausgerüstete Bischöfe aus ihrer Mitte nach Rom zu senden, die ohne alle Leidenschaftlichkeit ihre Meinung auseinandersetzen möchten. Allen übrigen aber, die bei dieser Angelegenheit auf irgend eine Weise betheiligt sein könnten, solle aufgegeben werden, binnen einem Monate vom Tage der Ankündigung des gegenwärtigen Dekretes an gerechnet, ent-

weder in Person, oder durch rechtmäßiger Weise Bevollmächtigte vor dem Richterstuhl Seiner Heiligkeit zu erscheinen, und ihre Rechte und Ansprüche auseinanderzusetzen. Damit während dieser Zeit Deutschland aber keinen Nachtheil leide, erböte sich der Pabst, Legaten oder Nunzien dorthin zu senden, die einstweilen den dringendsten Bedürfnissen abzuhelfen suchen sollten, wenn dieses nämlich die Zeitumstände erlauben sollten, und es dem Kaiser und der deutschen Nation angenehm sein würde. Wenn aus den einzuleitenden gerichtlichen Verhandlungen hervorgehen sollte, daß die Translation unrechtmäßiger und ungerechter Weise geschehen sei, so würde der Pabst sein ganzes Ansehen aufbieten, das Concilium wieder nach Trient zurückzuverlegen, doch wie die Sache auch immer nur ausfallen möchte, so werde er keine seiner Pflichten versäumen, um die deutsche Nation zur Einheit der Kirche wieder zurückzuführen, und den alten Glanz der Religion in ihr wieder herzustellen, weshalb er Gott von ganzem Herzen bitte.«

Nachdem der mehrerwähnte Sekretair des Pabstes diese Antwort vorgelesen hatte, legte der Botschafter, nach dem thörichten Vorurtheile der modernen Rechtsverwahrungen, die man auch auf jene großen Rechtsstreite auszudehnen suchte, die keinen andern Richter als Gott im Himmel, und die Gewalt der Waffen auf Erden kennen, eine neue Protestation ein, indem er die in der Antwort enthaltenen Gegenstände und Aufstellungen in Abrede stellte, und wiederholt die Rechte seines Herrn verwahren zu müssen glaubte. Auf diese neue Protestation ward päbstlicher Seits geantwortet: „daß der Pabst bereits überdrüssig geworden sei, noch fernere Protestationen von dem Botschafter anzuhören, nicht weil es ihm unangenehm sei, daß jedes dem Kaiser etwa zustehende Recht, und jeder Anspruch unversehrt erhalten werde, indem er weit entfernt sei, diesen Rechten und Ansprüchen Abbruch zu thun, sondern der Rechte des Pabstes, des heiligen Stuhles und der gegenwärtigen Consistorial-Versammlung halber, die nicht von den fortwährenden Protestationen des Botschafters beeinträchtigt werden könnten, da es hinreichend sein müsse, daß man auf seine vorhergehende Protestation in seiner Gegenwart, so wie in Gegenwart der nämlichen

Notare und Zeugen, die der Protestation selbst beigewohnt hätten, ganz erschöpfend geantwortet habe. Die in der Antwort enthaltenen Gegenstände seien übrigens von der Art, daß sie weder zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung des Botschafters bedürften, noch durch sein Läugnen geschwächt werden könnten."

Nach diesen Consistorial-Verhandlungen suchte man noch besondere Unterhandlungen mit dem Botschafter einzuleiten, da diese aber zu gar keinem Resultate führten, so verließ Mendoza vierzehn Tage später, nämlich am ersten Tage in der Fasten, Rom *). Tages darauf wurde den Legaten von allem, was mit dem Botschafter vorgegangen war, Nachricht ertheilt, und ihnen zugleich eröffnet, daß wie sehr der Pabst auch immer den raschen Fortgang des Conciliums wünschen möchte, er doch dafür halte, der Gerechtigkeit halber die Lage der Sache zuvor zu untersuchen, was aber mit der möglichsten Eile geschehen solle. Er befahl ihnen daher, ihm die authentischen Verhandlungen über die geschehene Translation zu überreichen, und zugleich aus der Mitte der Väter wenigstens drei Bischöfe an ihn abzuordnen, damit diese Namens der übrigen über das Geschehene Rede und Antwort zu geben vermöchten. Unterdessen solle sich das Concilium in Folge des Verbotes aller Neuerungen während der schwebenden Streitsache auch der gewöhnlichen Synodal-Feierlichkeiten enthalten; welcher Befehl so strenge beobachtet wurde, daß auch nicht einmal die öffentliche Feierlichkeit des Aschermittwochens statt fand [1]). Der Pabst

*) Mendoza scheint schon vor drei Jahrhunderten die Gewohnheit unserer heutigen Reisenden, besonders der Engländer, beobachtet zu haben, die, nachdem sie die an sich selbst schon hinreichend frivolen Karnevals-Lustbarkeiten auf eine noch weit frivolere Weise genossen haben, das ernste feierliche Wesen in der Fastenzeit in Rom zu langweilig finden, und oft schon am Aschermittwochen die Stadt fast schaarenweise verlassen, um in der Charwoche wieder zurückzukehren, wo die erhabenen herzergreifenden kirchlichen Feierlichkeiten ihnen die Stelle eines imposanten profanen Schauspieles vertreten müssen. — Der Tag der Abreise von Mendoza dürfte fast geeignet sein, dem Verdachte Raum zu geben, daß jene vierzehn Tage, die er nach der ihm ertheilten Antwort noch in Rom verweilte, eben nicht gar sehr zu den Unterhandlungen von ihm dürften verwendet worden sein, oder daß es ihm doch mit denselben kein so großer Ernst gewesen.

[1]) Obgleich, wie oben ist gesagt worden, der offizielle Befehl von der Suspension aller und jeder Feierlichkeiten erst am Tage nach

hatte Anfangs den Gedanken gehabt, die Legaten in Person nach Rom zu berufen, indem sie die allerbesten Vertheidiger der Translation bilden konnten, doch da man theils dafür hielt, daß es zweckmäßiger sein müsse, dem Concilio von Bologna, dem sogar auch der Name eines Conciliums streitig gemacht wurde, und das nicht aus einer großen Zahl von Bischöfen zusammengesetzt war, seine Präsidenten zu erhalten, damit wenigstens durch diese, außer seiner größeren Würde, auch Eintracht und Ordnung erhalten werde, theils aber auch sich das Gerücht verbreitet hatte, als wolle man die Stadt Bologna dem Kaiser überliefern, oder die Familie der Bentivoglio, die einst die Stadt beherrscht hatte, wieder zurückberufen, so mußten die Legaten in Bologna zurückbleiben. Dieser Verdacht hatte denn auch noch zur Folge, daß einige Patrizier von Bologna gefänglich eingezogen wurden, und die Besatzung der Stadt durch fünfhundert Mann vermehrt ward.

Zu gleicher Zeit erließ der Pabst auch ein Breve an die in Trient zurückgebliebenen Bischöfe, in welchem gesagt ward, „daß der Pabst kein heilsameres Mittel zur Heilung der Wunden der Christenheit habe auffinden können, als ein ökumenisches Concilium, und daß die Erwartungen, die er sich von demselben machen zu dürfen geglaubt habe, noch durch den glücklichen Erfolg dieses Conciliums in Trient hätten vermehrt werden müssen. Es habe daher im höchsten Grade betrübend für ihn sein müssen, als er die zwischen den Vätern stattgefundene Spaltung erfahren habe, indem einige, nämlich die Mehrzahl, die Translation nach Bologna dekretirt, während die anderen, und dieß die Minderzahl, sich geweigert hätten, dem Concilio nach Bologna zu folgen, wobei er sogleich jene Verzögerungen und jene Zwistigkeiten, die in der Regel die Folge von dergleichen Spaltungen sind, habe voraussehen können. Es müsse ihn tief betrüben, daß sie dem Concilio nicht nach Bologna gefolgt wären, und nachdem dieß geschehen, ihm die Gründe, weshalb sie die Translation nicht für rechtmäßig hiel-

dem Aschermittwochen an die Legaten erlassen wurde, so hatten sie doch bereits schon früher von dieser Sache durch Privat-Nachrichten Kunde erhalten.

ten, und weshalb sie sich nicht von derselben gebunden glaubten, nicht auseinandergesetzt hätten. Offenkundig sei es daher, daß sie alle insgesammt gefehlt, und der Welt ein großes Aergerniß gegeben hätten. Obwohl nun zwar alle die Verpflichtung gehabt hätten, dem Concilio zu folgen, so müsse die Verpflichtung des Kardinals Pacheco doch noch größer sein, als die aller übrigen Bischöfe, indem er in der Würde vor ihnen den Vorrang einnehme, und eben dieser seiner Würde halber um so inniger mit dem Pabste verbunden sein müßte. Nicht minder habe es ihm schmerzhaft sein müssen, ihre vermeintlichen Rechte gegen die Translation früher von dem Kaiser als von ihnen zu vernehmen.“ Hier ward ihnen in der Kürze das Ereigniß der Protestation mitgetheilt, so wie die von dem Kaiser gegen die Legaten, und gegen die Väter von Bologna der geschehenen Translation halber erhobene Klage, und daß der Pabst die Sache vor seinen Richterstuhl gezogen habe, worauf das Breve folgendergestalt fortfuhr: „Bisher habe der Pabst die geschehe Translation für rechtmäßig gehalten, indem sie die Voraussetzung der Rechtmäßigkeit, und auch die allgemeine Meinung zu ihren Gunsten gehabt habe; da diese Rechtmäßigkeit nunmehr aber in Zweifel gezogen werde, so sei er bereit, das Richteramt in dieser Streitsache zu übernehmen, und werde demnach ihre Gründe sehr gern anhören. Er habe sich hierzu aus Rücksicht für die spanische Nation, der sie angehörten, und die dem heiligen Stuhle so sehr ergeben sei, nicht minder aber auch aus Rücksicht für ihre persönliche Tugenden, und für die Rechtschaffenheit und Gelehrsamkeit, mit der sie ausgerüstet wären, und worüber er so vortheilhafte Kunde erhalten habe, entschlossen. Er müsse sie demnach ermahnen, daß wenigstens drei von ihnen nach Rom kommen möchten, um jene Gründe persönlich vorzubringen, die sie gegen die Translation zu haben glaubten.“

Unterdessen hatte der Kaiser die Nachricht von der erfolgten Protestation, so wie von der Beantwortung derselben erhalten. Die so ganz unerwartete Wendung, die der Pabst der Protestation in seiner Erwiderung hatte zu geben gewußt, konnte dem Kaiser im Grunde nicht mißfallen, denn je gesuchter die Art und Weise war, mit welcher man es hatte zu verdecken gewußt, als komme

die Protestation von dem Kaiser, desto mehr mußte ihm auch aus diesem Umstande einleuchten, daß der Pabst auf der einen Seite in der Widerlegung seinen, des Kaisers, Namen und sein Ansehen hatte zu schonen gesucht, während es auf der andern Seite den Augen der Welt verdeckt blieb, daß er in der That der Gegner des Pabstes sei. Dann schien es ihm aber auch noch, als sei der bereits abgeschossene Pfeil ihm wieder zu seiner Disposition in die Hände zurückgekehrt, da es ihm ja immer noch vorbehalten bleiben mußte, auch dasjenige, was der Botschafter in seinem Namen gegen den Pabst gesagt hatte, erforderlichen Falls als seine wirkliche Meinung zu bestätigen. Doch dieser Umstand hatte ihn auch gelehrt, den Pabst von einer weit kräftigeren Seite zu betrachten, als er dieß früher gewohnt gewesen war, und er sah es sehr wohl ein, daß sich der Pabst schwerlich dazu würde entschließen können, das Concilium dorthin zurückzusenden, wohin der Kaiser im eigentlichen Sinne es zu senden befahl. Es war daher sehr wahrscheinlich, daß er im Innern sich für jetzt damit begnügte, daß das Concilium wenigstens in Bologna nicht fortgesetzt werde, obgleich er äußerlich zu erkennen gab, als neige er sich zur Bestätigung der Protestation des Mendoza hin. Daher eröffnete er denn auch dem Kardinal Sfondrati, daß er die von Mendoza gemachte Protestation bestätigen, und an ein allgemeines rechtmäßiges Concilium appelliren wolle. Doch der Kardinal von Trient suchte den Kaiser zu einer gemäßigteren Stimmung zu bewegen, was ihm denn auch gar nicht schwer fallen konnte, so daß der Legat nach Rom an den Kardinal Farnese schrieb, daß alle Hoffnung vorhanden sei, den Kaiser von seinem Vorsatze, das Concilium für diesen Augenblick nach Trient zurückverlegt zu wissen, zurückzubringen, und daß er sich wahrscheinlich damit begnügen werde, daß das Concilium in Bologna, zugleich aber auch das richterliche Urtheil über die geschehene Translation suspendirt werde, und die in Trient zurückgebliebenen Bischöfe nicht als Ungehorsame betrachtet und behandelt würden. Der Kaiser sah es sehr wohl ein, daß bei der richterlichen Untersuchung von seiner Parthei nichts anders mehr vorgebracht werden konnte, als sie bereits in ihren Privat-Auseinandersetzungen vorgebracht hatte: und daß der Pabst, da das Ergebniß der Untersuchung ganz dasselbe

bleiben mußte, wie die Sache bereits gegenwärtig feststand, auch im öffentlichen Consistorio ganz so entscheiden würde, wie er die Sache bisher betrachtet hatte.

Als das Breve des Pabstes, dessen wir oben erwähnt haben, in Bologna anlangte, versammelten die Legaten sogleich die Väter, um ihnen sowohl den Inhalt dieses Breves, als auch den Inhalt der an Mendoza ertheilten Antwort zu eröffnen. Die Wahl der nach Rom zu sendenden Väter ward von der Mehrzahl den Legaten übertragen, und diese ernannten vor allen andern den Erzbischof von Aix, der sich aber mit seinem hohen Alter und mit seiner schwächlichen Gesundheit zu entschuldigen wußte, im Grunde aber wohl nicht ohne ausdrückliche Erlaubniß seines Königs in einem offenbaren Streit mit den Spaniern als Vorkämpfer auftreten wollte. Die französischen Gesandten suchten aus eben diesem Grunde die Wahl von allen übrigen französischen Bischöfen abzuhalten, indem sie bemerkten, daß die Translation nicht von Bischöfen könne vertheidigt werden, die keinen Theil an ihr gehabt, wie dieses bei den erst in Bologna auf dem Concilio angelangten Bischöfen der Fall sei, so wie auch nicht von einem Bischofe, der nicht entschieden für dieselbe gestimmt habe, was rücksichtlich des Bischofs von Mirepoix galt. Die übrigen von den Legaten vorgeschlagenen und von der Versammlung bestätigten Väter waren folgende: Johann Michael Saraceni, Erzbischof von Matera, Thomas Campeggi, Bischof von Feltre, Aloysius Lippomani, Bischof von Modena und Coadjutor von Verona, Philipp Archinti, Bischof von Saluzzo, Johann Baptist Cicala, Bischof von Alberga, und Sebastian Pighini, Bischof von Aliffe. Diesen wurden noch beigeordnet der Prälat Hugo Boncompagni, Abbreviator, und der Prälat Herkules Severoli, Promotor des Conciliums. Alle begaben sich sehr bald auf die Reise nach Rom. Nicht gar lange nach ihrer dortigen Ankunft langte auch die Antwort [a]) der in Trient zurückgebliebenen Bischöfe an. Sie verharrten bei dem Vorsatze, Trient nicht zu verlassen, und suchten diese ihre Weigerung auf die allergemäßigtste und allerunterwürfigste Weise auszudrücken. Sie sagten demnach in diesem ihren Ant-

a) 23sten März 1548.

wortschreiben, daß sie das Breve Seiner Heiligkeit als ein voll Eifer und voll Sanftmuth und ganz im apostolischen Sinne abgefaßtes hätten anerkennen müssen; daß sie ihrer Seits jederzeit gesucht hätten, die größte Unterwürfigkeit dem Pabste zu erweisen, und daß selbst ihr Zurückverbleiben in Trient, als die übrigen Bischöfe die Translation ohne Vorwissen Seiner Heiligkeit dekretirt hätten, eine Folge dieser ihrer Unterwürfigkeit gewesen sei. Sie hätten aber auch gewünscht, daß bei dieser Veranlassung nicht alle Rücksicht für den frommen Kaiser wäre ganz und gar außer Acht gelassen worden. Sie wären in Trient zurückgeblieben, indem von den übrigen Bischöfen sei erklärt worden, daß auch sie zurückkehren würden, sobald die ansteckende Krankheit würde nachgelassen haben, besonders aber wenn die deutsche Nation bereit sein werde, sich dem Concilio zu unterwerfen. Ersteres sei sehr bald erfolgt, aber auch letzteres habe nicht gar lange nachher, als nämlich die heroische Tapferkeit des Kaisers die Kühnheit der Ketzer gebrochen habe, stattgefunden. Auf den Vorwurf, der ihnen sei gemacht worden, daß sie entweder mit den übrigen Bischöfen hätten nach Bologna gehen, oder dem Pabste ihre Einwendungen gegen die geschehene Translation vorstellen müssen, müßte ihrer Seits bemerkt werden, daß ganz die nämlichen Gründe, die sie dem Translations-Dekrete, als dieses in Trient sei abgefaßt worden, entgegengesetzt hätten, sie auch hätten abhalten müssen, sich nach Bologna hinzubegeben; der Umstand aber, daß diese Gründe von ihnen allen seien schriftlich eingegeben worden, und sich ihre Eingaben in den öffentlichen Acten des Conciliums befänden, hätte ihnen die Ueberzeugung geben müssen, daß Seine Heiligkeit eine genaue Kunde derselben würde erhalten haben, und es könne daher nicht als ein Mangel an Ehrfurcht für die Person des Pabstes ausgelegt werden, wenn sie nicht auf eine besondere Weise diese ihre Einwendungen zu seiner Kunde gebracht hätten, sondern vielmehr als ein Beweis der Ehrfurcht, da sie ihm nicht durch Vorstellung einer Sache, die er ohnedieß schon kenne, noch hätten beschwerlich fallen wollen. Hätten sie sich einbilden können, daß das Gegentheil von diesem ihrem Verfahren ihm angenehm gewesen wäre, welcher

Grund hätte sie wohl abhalten können, seinen Wünschen zu entsprechen? Wenn der Kaiser ihnen zuvorgekommen sei, um die Beschwerde wegen der geschehenen Translation ihm vorzutragen, so müßten sie Seine Heiligkeit bitten, überzeugt zu sein, daß dieß gewiß nicht auf einen Antrieb, oder auf ein Ansuchen von ihrer Seite geschehen sei, sondern daß der Kaiser ganz aus freien Stücken dafür erachtet habe, daß dieses seinem Amte als Beschützer der Kirche zustehe, und daß er nur aus regem Eifer, die deutsche Nation wieder mit dem übrigen Theile der katholischen Christenheit zu vereinigen, und sie unter den Gehorsam des allgemeinen Oberhauptes der Kirche wieder zurückzuführen, diesen Schritt gethan habe. Sehr leid müsse es ihnen thun, daß ihr Verweilen in Trient, wie Seine Heiligkeit sage, sehr Vielen großes Aergerniß verursacht habe, doch müsse es ihnen aber auch zur Beruhigung gereichen, daß dieses Aergerniß nur genommen, keineswegs aber gegeben worden sei; dann hätte die Abreise der übrigen Bischöfe von Trient aber auch bei nicht Wenigen ein nicht unbedeutendes Aergerniß hervorgebracht. Das Lob, welches der Pabst ihnen beilege, könnten sie nur dessen Gnade und Wohlwollen, keineswegs aber ihrem eigenen Verdienste zuschreiben und verdanken, und werde daher von ihnen als ein Sporn angenommen, dieses Lob wahrhaft zu verdienen zu suchen. Sie bäten Seine Heiligkeit, da der Zweck des Conciliums der Frieden sein müsse, sie nicht zu Prozessen und Streitsachen zwingen zu wollen. Die Sache, um welche es sich handle, sei entweder ihre, oder die Sache Gottes; sei sie die Ihrige, so erklärten sie, sehr weit von allem Prozessiren entfernt zu sein, indem sie es vorzögen, lieber Unrecht zu leiden, als Unrecht zu thun; sei es nun aber die Sache Gottes, wie sie dieß in der That glaubten, so könnten sie ja keinen bessern Sachwalter haben, als den Statthalter Gottes auf Erden. Seine Heiligkeit möchte alle Gedanken auf gerichtliches Verfahren aufgeben, und das Concilium wieder nach Trient zurückverlegen, eine Sache, die von allen Zungen als das einzige Heil für die Christenheit gepredigt werde. Der Pabst habe seiner erhabenen Mission in allen Stücken zum allgemeinen Beifall bisher genügt, und sie könnten daher nicht

glauben, daß er auch in diesem Betrachte der nicht vergänglichen, sondern immerwährenden Ruhm nach sich ziehen müsse, ihr nicht vollkommen genügen werde. Seine Heiligkeit möchten nach Deren väterlicher Gnade dasjenige, was sie hier auseinandergesetzt hätten, aufnehmen, und überzeugt sein, daß gewiß Manche mit mehr Umsicht und Verstand, Niemand aber mit größerer Anhänglichkeit und Ergebenheit mit Seiner Heiligkeit sprechen könne, als dieses von ihnen geschehen sei.“ —

Dieses Schreiben zeugte nun zwar von einer äußern Ehrfurcht, welche die in Trient versammelten Bischöfe gegen den Pabst beibehielten, und mußte daher geeignet sein, sie vor der Beschuldigung des vollkommenen Ungehorsams, wenigstens dem Aeußern nach zu sichern, doch konnte man aber auch sehr deutlich vernehmen, daß ihre Handlungen keineswegs den glatten Worten des Schreibens entsprachen. Die von Bologna nach Rom gesandten Deputirten, denen das Schreiben mitgetheilt ward, setzten demselben entgegen, daß man einen Unterschied zwischen der Opposition gegen eine erst zu dekretirende Translation, und der Weigerung der bereits rechtmäßig von der Mehrzahl der Väter dekretirten, und von den Präsidenten bestätigten Translation Folge zu leisten, machen müsse. Wenn sie gegen das Translations-Dekret rechtsgültige Einwendungen zu haben glaubten, so hätten sie ihm entweder so lange Gehorsam leisten müssen, bis es für ungültig sei erkannt worden, oder sie hätten wenigstens an den rechtmäßigen Richter sogleich appelliren müssen. In Betreff der Rückkehr sei kein anderes Versprechen gemacht worden, als jenes, welches das Translations-Dekret selbst enthalte, was aber so manche Bedingungen, vorzüglich aber eine neue Entscheidung der Väter voraussetze. Die Ungegründetheit dieser Entschuldigung müsse denn auch schon daraus hervorgehen, daß die tridentinischen Bischöfe sie damals nicht vorgebracht hätten, als sie von den Vätern von Bologna schriftlich eingeladen worden wären, nach Bologna zur Fortsetzung des Conciliums zu kommen; ja sie hätten es nicht einmal der Mühe für werth erachtet, auf diese Einladungen zu antworten. Wenn Jemand darauf Verzicht leiste, sich zu vertheidigen, dem Urtheile des Richters aber Gehorsam leiste, so könne dieß entweder für Be-

scheidenheit, oder auch für Duldsamkeit ausgelegt werden, während es nur von Mißtrauen in die eigenen Vertheidigungs-Gründe, oder von Verachtung gegen die Person des höchsten Richters zeugen müsse, wenn Jemand dem Dekrete eines rechtmäßigen Magistrates nicht Folge leisten wolle, und sich überdieß auch noch weigere, vor dem höchsten Richter zu erscheinen, um hier seinen Ungehorsam zu vertheidigen.

Die Deputirten von Bologna hatten diese so eben erwähnten Bemerkungen in einer Consistorial-Versammlung [1]) vorgetragen, in welcher vorzüglich der Erzbischof von Matera das Wort führte, und der Promotor des Conciliums die authentischen Verhandlungen der Translation, dem Pabste überreichte, der hierauf die Angelegenheit den vier oben erwähnten Kardinal-Commissarien zur Untersuchung überwiesen hatte. Den Legaten zu Bologna ward anbefohlen, sich auch der Versammlungen der Väter, die das Ansehen von Synodal-Handlungen haben könnten, zu enthalten, doch könnten die Congregationen der Theologen, da diese nicht Richter wären, sondern nur als Rathgeber betrachtet würden, jedoch ohne daß die Bischöfe, wie dieß früher der Fall gewesen war, denselben beiwohnen dürften, fortgesetzt werden.

Um diese Zeit [2]) kehrte der Prälat Julius Ardinghelli, den der Pabst der Conciliums-Angelegenheit halber und wegen der Zurückgabe von Piacenza an den Kaiser gesandt hatte, nach Rom zurück. Rücksichtlich der letztern Angelegenheit war er der Ueberbringer guter Hoffnungen, daß nämlich der Kaiser sehr gern einen vom Pabste eigends an ihn abzusendenden Bevollmächtigten annehmen würde, um mit diesem wegen der Zurückgabe, unter Anwendung einiger Vorsichtsmaßregeln, oder gegen irgend einen Ersatz unterhandeln lassen zu können. Was das Concilium betraf, so wollte der Kaiser für jetzt auf dessen Zurückverlegung nach Trient Verzicht leisten, jedoch nur unter der Bedingung, daß dasselbe seine Verhandlungen in Bologna nicht fortsetze, und das über die Translations-Sache eingeleitete

[1]) Am 24sten März.

[2]) Am 29sten März.

gerichtliche Verfahren in Rom ebenfalls suspendirt werde. Unterdessen aber solle der Pabst einige mit ausgedehnten Vollmachten versehene Legaten nach Deutschland senden, damit mit diesen kaiserlicher Seits das Erforderliche wegen Zurückführung der Ketzer zur Kirchengemeinschaft, und wegen der Befriedigung der übrigen Wünsche der deutschen Nation, eingeleitet und verhandelt werden könne. Sollte dieses glücklich zu Stande gebracht werden, so würde es keines Conciliums mehr bedürfen, und der Streit über den Ort der Residenz desselben ganz von selbst wegfallen.

Rücksichtlich dieser Forderung des Kaisers ließ der Pabst die Legaten um ihre Meinung befragen, die dahin ausfiel, daß der Pabst dasjenige dem Kaiser nicht abschlagen könne, was er ihm in der an den Botschafter Mendoza ertheilten Antwort bereits versprochen habe; doch könne es nicht zweckmäßig sein, mehr als einen Legaten nach Deutschland abzufertigen, ja es scheine, daß der Kardinal Sfondrati, der sich bereits in Deutschland befinde, und folglich sich schon eine größere Kunde des Sachverhältnisses und eine ausgedehntere Bekanntschaft der Personen erworben habe, als jeder andere Kardinal, am geeignetsten zu dieser Legation sein müsse. Es könnten ihm zwei Prälaten als Rathgeber beigeordnet werden, wozu sie Hieronymus Veralli, Erzbischof von Rossano, der mehrere Jahre die Stelle eines Nunzius in Deutschland bekleidet habe, und erst jüngst von dorther zurückgekehrt sei, und Sebastian Pighini, Bischof von Aliffe, der auf dem Concilio sehr große Beweise seiner Geschicklichkeit und Brauchbarkeit für ähnliche Geschäfte zu erkennen gegeben habe, in Vorschlag brachten. Rücksichtlich der Vollmachten, welche der Kaiser für diese Legation gefordert hatte, waren die Legaten von Bologna sowohl, als auch die eigends zur Berathung für diese Angelegenheiten deputirten Kardinäle in Rom der Meinung, daß es rathsam sei, diese Vollmachten nicht unbedingt dem Legaten zu ertheilen, damit diesem, im Falle er einsehen sollte, daß er sie nicht anwenden dürfte, dieß nicht zur Last gelegt werden könnte; sondern es seiner Klugheit und seinem Gewissen anzuempfehlen, sie da in Ausübung zu brin-

gen, wo er es dem Interesse der Religion und der Kirche für angemessen erachten würde.

Schon wurden die nothwendigen Vorbereitungen wegen dieser Legation getroffen, als die französischen Gesandten geschickter Weise einige für diese Angelegenheiten deputirten Kardinäle hatten zu gewinnen gewußt, um dem Pabste den Verdacht beizubringen, daß der Kaiser unter dem Vorwande der Religion sich zum absoluten Herrscher von Deutschland aufzuwerfen beabsichtige, um dann seine Waffen desto sicherer gegen Frankreich, so wie nicht minder zur Unterdrückung der italienischen Fürsten verwenden zu können, wofür die neuere widerrechtliche Besetzung von Piacenza bereits einen vorläufigen Beweis zu liefern im Stande sei. Wenn der Pabst also den gegenwärtigen Wünschen des Kaisers vollkommen entsprechen werde, so setze er sich der Gefahr aus, statt eine Kette der Eintracht, eine Kette der Knechtschaft für die Christenheit zu schmieden. Wie großen Eindruck dieser so geschickt erregte Verdacht auf das Gemüth Paul's III. auch immer nur zu machen im Stande war, so hielt er doch dafür, daß ihn diese politische Rücksichten keineswegs der Verpflichtung entbinden könnten, auf jede nur denkbare Weise das Heil der Seelen befördern zu müssen. Bevor aber über die Legation etwas Weiteres von ihm bestimmt ward, beschloß er Prosper von Santacroce, Bischof von Chisamo und Auditor der römischen Rota, als Nunzius an den römischen König zu senden, und ihm zugleich einige höchst geheime Aufträge [1]) an den Herzog Wilhelm von Bayern zu ertheilen, der nicht minder als der Pabst für die dem Kaiser geleistete Hülfe von diesem nur schlechten Lohn eingeerndtet zu haben glaubte, und der daher sich nach mächtigen Genossen umsah, um die Größe des Kaisers einigermaßen erniedrigen zu können. Doch dieser Same, den der Nunzius in die dunkle Gruft des tiefsten Geheimnisses verscharrte, ist fortwährend in dieser Gruft verdeckt geblieben, und hat des bald darauf erfolgten Todes von Paul III. halber nie weder keimen, noch wieder ans Tages-

[1]) Dieß geht aus der eigenen Lebensbeschreibung des Kardinals Prosper von Santacroce hervor.

nicht gelangen können. Das Einzige, was aus dieser Nunziatur hervorgeht, ist, daß dem Nunzius verschiedene sich auf die Bekehrung der böhmischen Hussiten beziehende Instruktionen ertheilt wurden; doch es ward ihm auch aufgetragen, mit dem Kaiser über die von diesem gewünschte Legation zu unterhandeln, bei seiner Durchreise durch Bologna aber nicht nur den dortigen Legaten seine erhaltenen Instruktionen mitzutheilen, sondern sich auch noch neue von ihnen einzuholen, und die bereits erhaltenen nach Befinden der Umstände von ihnen abändern zu lassen. Letzteres fand denn auch in der That statt. Denn während man in Rom dem Nunzius anbefohlen hatte, dem Kaiser zu eröffnen, daß es nicht nothwendig sei, das eingeleitete Rechtsverfahren wegen der Translationssache zu suspendiren, um den Wünschen Seiner Majestät wegen Verzögerung des Urtheilsspruches zu entsprechen, indem die große Wichtigkeit der Sache, obgleich man auch mit den Verhandlungen fortfahre, schon an sich selbst eine hinreichende Verzögerung des End-Urtheils mit sich bringen müsse, hielten die Legaten dafür, daß dieses als ein Bekenntniß, daß man den Gegenstand in Rom für schwierig und zweifelhaft ansehe, aufgenommen werden könnte. In den Instruktionen des Nunzius ward ferner gesagt, daß rücksichtlich der Fortsetzung des Conciliums der Pabst, um den Wünschen Seiner Majestät nachzukommen, einige Verzögerung eintreten lassen werde; doch die Legaten hielten dafür, daß, da der Mächtigere in der Regel das Privilegium zu haben glaubt, alle zweifelhaften Ausdrücke zu seinen Gunsten auslegen zu dürfen, man schon im Voraus, wenn man in dergleichen Ausdrücken mit ihm sprechen wolle, so viel von denselben abziehen müsse, daß, wenn der Mächtigere unsern Worten auch die möglichst ausgedehnte Auslegung geben wollte, diese dennoch nicht unsere wahre Absicht zu übersteigen fähig ist. Die Eröffnung, die er dem Kaiser machen solle, werde, wie sie gegenwärtig stehe, nicht als eine willkührliche Begünstigung, sondern als ein unwiderrufliches Versprechen aufgenommen, und nicht für eine Verzögerung von wenigen Wochen, sondern von mehreren Monaten gehalten werden. Zweckmäßiger müsse es dagegen sein, dem Kaiser zu sagen, daß der Pabst sehr gern den

Wünschen Seiner Majestät nachkommen würde, sich aber von allen Seiten bedrängt fühlte, und dieß vorzüglich von Seiten der französischen Bischöfe, die, auf der baldigen Beendigung des Conciliums beständen, indem ihre Kirchen die Gegenwart ihrer Hirten erforderten. In Betreff der Legation sollte der Nunzius dem Kaiser mittheilen, daß der Pabst in Folge der Wünsche Seiner Majestät dieser Angelegenheit halber einige Prälaten nach Deutschland senden werde, und sie auch schon gesandt haben würde, wenn die vielen für die Legation von Seiner Majestät geforderten Vollmachten nicht eine genauere Berathung und eine reifere Ueberlegung der Sache nothwendig machen müßten. Da diese Legation nun aber sehr eifrig von dem Kardinal Madrucci gewünscht ward, der seine Wünsche dadurch zu rechtfertigen suchte, daß er als deutscher Reichsfürst der deutschen Nation weit angenehmer, und seine Legation daher auch weit erfolgreicher sein müsse, so war dem Nunziüs aufgegeben worden, die Hoffnungen und Wünsche des Kardinals langsam zu nähren zu suchen, daß nämlich die Legation ihm übertragen werden könnte, wenn der Kardinal Sfondrati würde zurückgerufen werden, und die Angelegenheiten Deutschlands ein nahes glückliches Resultat erwarten, ließen. Doch der Pabst war nichts weniger als geneigt, dem Kardinal Madrucci diese so höchst wichtige Legation anzuvertrauen, da er auch als päbstlicher Legat wohl mehr als ein Minister des Kaisers, als des Pabstes dürfte zu betrachten sein; er wollte ihm aber auch nicht die Hoffnung zur Legation rauben, da er sehr wohl wußte, wie groß die Gewalt ist, welche die Hoffnung auf die Gemüther der Menschen auszuüben vermag, und er sich derselben zur Gewinnung des Kardinals für seine Zwecke bedienen wollte. Wenn die Legaten nun auch dem Zwecke dieser Hoffnungen ihren Beifall nicht versagen konnten, so war dieß doch nicht auch mit den Mitteln der Fall. Denn die Zurückberufung des Kardinals Sfondrati konnte auf die eine oder auf die andere Weise statt finden, und die Unterwerfungs-Verhandlungen mit den Protestanten konnten mit erneuertem Eifer betrieben werden, und auf diese Weise war es nicht unwahrscheinlich, das bedingte Versprechen sehr bald in ein unbedingtes verwandelt zu sehen. Es schien ihnen daher vorsichtiger, dem Kardinal Ma-

drutei in dieſer Sache im Namen des Pabſtes ganz und gar nichts zu ſagen, ſondern ihm nur Namens des Kardinals Farneſe zu eröffnen, da man in Rom über die Hauptſache noch nicht vollkommen einverſtanden ſei, nämlich ob für dieſe Angelegenheit ein Legat deputirt werden ſolle, oder nicht, ſo könne über die Perſon des Legaten um ſo weniger etwas entſchieden werden. Doch möchte er, der Kardinal Madrucci, überzeugt ſein, daß ſo lange der Kardinal Farneſe in Rom ſei, ſeinen Wünſchen gewiß kein eifriger Sachwalter mangeln werde. Der Nunzius ſuchte über dieſen letztern Gegenſtand eine neue Inſtruktion, in Gemäßheit der von den Legaten gemachten Veränderung beim Pabſte nach, damit im Falle er durch die ſich ihm darbietenden Umſtände genöthigt ſein ſollte, ſeine Inſtruktionen vorzulegen, es aus dieſen nicht hervorgehe, daß er weniger angeboten habe, als er nach den Inſtruktionen anzubieten berechtigt war, da die Menſchen jederzeit den Staatsdiener haſſen, der ihnen nicht dasjenige gibt, was ſein Fürſt zu geben ihm anbefohlen hat, und ihn als eine ſchadhafte Waſſerleitung anſehen, welche nicht alles Waſſer, was ſie von ihrer Quelle empfängt, an Ort und Stelle bringet.

Unterdeſſen ward auf dem Reichstage zu Augsburg der Entwurf der interimiſtiſchen Religionsordnung publicirt, welche unter dem Namen des Interims bekannt iſt, in welchem dasjenige, was bis zum künftigen Concilio geglaubt werden ſollte, vorgeſchrieben ward. Es enthielt ſechs und zwanzig Artikel, die ſich auf die vorzüglichſten neuern Controverſen bezogen. Es iſt ungewiß, wer der eigentliche Verfaſſer deſſelben iſt, ſo viel aber iſt gewiß, daß einige Fürſten aus Liebe zum Frieden es dem Kaiſer [1]) überreicht hatten, und die, da ihnen die wahre Natur der eigentlichen Religionsſtreitigkeiten vielleicht nicht genau bekannt war, ſich mit der Hoffnung ſchmeichelten, Katholiken und Proteſtanten unter einer und derſelben Lehre vereinigen zu können. Der Kaiſer hatte den Entwurf drei in den heiligen Wiſſenſchaften erfahrenen Männern zur Unterſuchung übergeben; dieſe waren Julius von Pflug, den der Kaiſer wieder in ſein Bisthum Naumburg eingeſetzt hatte, Michael Heldung, Weih-

[1]) Bzovius ad ann. 1548. no. 5.

bischof von Mainz, zwei sehr fromme Katholiken, und der kurbrandenburgische Hofprediger Johann Agricola, ein Protestant, der aber eben so sehr als sein Herr den Frieden und die Eintracht wünschte. In sehr vielen Artikeln, und besonders rücksichtlich der Sakramente widersprach das Interim der Lehrmeinung der Protestanten, während es sich in andern Artikeln so zweideutig aussprach, daß ein jeder Theil das Gesagte zu seinen Gunsten auslegen konnte. Nach einer langen Untersuchung kamen die Deputirten dahin überein, daß wenn der Entwurf gut und richtig ausgelegt werde, er der Lehre der Katholiken nur rücksichtlich der den Protestanten zugestandenen Priesterehe, und des Laienkelches [1]) widerspreche. Indessen waren beide Gegenstände nicht als unbedingt erlaubt aufgeführt, sondern es ward nur gesagt, da es im höchsten Grade schwierig sein müsse, die Geistlichen von ihren angetrauten Frauen zu trennen, und da man aus der Erfahrung wisse, daß man einige Völker unmöglich dazu bestimmen könne, sich der Communion unter beiden Gestalten zu enthalten, so müsse man beide Gegenstände so lange dulden, bis das Concilium jene Maßregeln ergreifen werde, die es den Bedürfnissen der Kirche am zuträglichsten halte.

Der günstige Bericht der drei Deputirten hatte bei dem Kaiser die Hoffnung eines glücklichen Resultates vermehrt. Er hatte den Entwurf den Reichsständen mittheilen und ihre Meinung über denselben einfordern lassen; aber auch dem Kardinal Sfondrati war derselbe mitgetheilt worden, um ihn durch päbstliche Autorität sanctioniren zu lassen. Der Pabst hatte nicht ermangelt, ihn in Rom und in Bologna genau untersuchen zu lassen, und an letzterm Orte war besonders das tiefe Wissen von Katharinus und von Seripandi zu dieser Arbeit von den Legaten verwendet worden. Die Legaten theilten ihr Urtheil in zwei Theile; der erste Theil bezog sich auf die bereits in Trient definirten Gegenstände, wo sie der Meinung waren, daß rücksichtlich dieser Gegenstände der Entwurf nur ganz in der vom Concilio angewendeten Form sprechen müsse; der zweite Theil betraf die noch nicht entschiedenen Gegenstände, wo sehr viele

[1]) Art. 26. no. 17 et 19.

Bemerkungen von ihnen aufgestellt wurden, um den Entwurf nach denselben abändern zu lassen. Um über diese so wichtige Angelegenheit desto sicherer und desto besser verhandeln zu können, berief der Pabst abermals den Kardinal Cervini nach Rom, und ließ ihm seinen Wunsch mittheilen, in der möglichsten Eile die Reise anzutreten und zurückzulegen [1]). Der Pabst war so verschiedenen und sich so entgegengesetzten Stürmen ausgesetzt, daß es wahrlich Wunder nehmen mußte, wie er bei seinem hohen Alter ihnen noch einen so kräftigen Widerstand zu leisten vermochte. Die Beleidigungen von Seiten des Kaisers nahmen mit jedem Tage zu, und mit ihnen natürlicher Weise auch der Verdacht von Seiten des Pabstes gegen den Kaiser. Man erfuhr in Rom, daß die vorläufige Uebereinkunft, welche die Stadt Piacenza zum Nachtheil der Familie Farnese und der Lehnsrechte des heil. Stuhles mit dem kaiserlichen Statthalter von Mailand Ferrante Gonzaga getroffen hatte, von dem Kaiser war bestätigt worden, und als der Kardinal Sfondrati sich dieserhalb bei dem kaiserlichen Großkanzler Granvella beschwerte, suchte dieser diesen Umstand als eine von den gegenwärtigen Zeitverhältnissen gebotene nothwendige Vorsichtsmaßregel, wobei er auf den Verdacht anspielte, den man kaiserlicher Seits hegte, daß der König von Frankreich seine Ansprüche auf Mailand erneuern werde, zu entschuldigen. Außerdem berichtete Camillus Orsini, durch den der Pabst Parma hatte besetzen lassen, daß er geheimen Umtrieben auf die Spur gekommen sei, nach welchen man kaiserlicher Seits auch mit der Besetzung dieser Stadt umgehe. Der Statthalter von Mailand hatte gleichzeitig mehrere Lehngüter, welche der Kardinal del Monte als Bischof von Pavia inne hatte, einziehen lassen, und als Vorwand angegeben, daß der Senat von Mailand über die Rechtmäßigkeit eines gegen den frühern Bischof von Pavia Johann Rossi mehrerer Vergehen halber in Rom ausgesprochenen Absetzungsurtheils erkennen wolle, indem das Bisthum diese Güter als vom Herzogthum Mailand abhängige Lehne be-

[1]) Am 16ten Mai langte der päbstliche Befehl in Bologna an, und am 17ten trat der Kardinal bereits seine Reise an.

sitze, weshalb es billig sein müsse, daß dasjenige, was sich auf die Temporalien beziehe, auch von dem Lehnsherrn untersucht und anerkannt werde. Doch erst nach vielen Jahren in welchen der Kardinal del Monte das Bisthum inne gehabt hatte, ward dieser Vorwand hervorgesucht, der im Grunde weiter nichts sein konnte, als eine Rache wegen des Widerstandes, den der Kardinal während seiner Legation den Wünschen des Kaisers geleistet hatte. Man wollte diese Einkünfte dem noch lebenden Rossi zuwenden, dessen mächtige Familie in Parma ganz für das Interesse des Kaisers gestimmt war. Und in der That, alle bischöflichen Einkünfte wurden von dem Senate sequestrirt und dem ehemaligen Bischofe überwiesen, ganz als wenn seine Vergehungen nicht gehörig erwiesen worden wären, und das Absetzungsurtheil unrechtmäßiger Weise gegen ihn ausgesprochen worden sei.

Aller dieser Feindseligkeiten ungeachtet wollte der Pabst dennoch die gewünschte Legation nach Deutschland senden, als ihm eine sehr entschieden ausgesprochene Erklärung des Königs von Frankreich zuging, welcher damit drohte, die französischen Bischöfe und seine Gesandten sogleich von dem Concilio zurückzuberufen, wenn der Pabst den Wünschen des Kaisers, da dieselben die Unterdrückung der Christenheit zum Zweck hätten, entsprechen werde; im entgegengesetzten Falle aber sei er bereit, nach dem Beispiele seiner Vorfahren das Concilium und den heil. Stuhl aus allen Kräften zu beschützen. Der Pabst, der den König von Frankreich zufrieden zu stellen wünschte, dem Kaiser aber nicht den wahren Grund, weshalb er die versprochene Legation verzögere, mittheilen durfte, um ihn nicht noch mehr gegen sich zu erbittern, da es jederzeit für eine große Beleidigung aufgenommen wird, wenn Jemanden, der eine Gefälligkeit fordert, diese nur einzig und allein aus Gefälligkeit für seinen Feind und Gegner verweigert wird, glaubte, daß die Zeit, welche allein die größten Verwirrungen zu ordnen im Stande ist, auch ihn aus seiner Verlegenheit retten werde, wobei er sich aber mit der Hoffnung geschmeichelt hatte, daß der Kaiser das Interim nicht so bald, und nicht ohne seine, oder wenigstens nicht ohne die Genehmigung der Legaten, die er zu

diesem Ende gefordert hatte, publicirt werde, und dieß um so weniger, da der Reichstag noch nicht seinem Ende so nahe zu sein schien, daß der gewöhnliche Reichstagsabschied angefertigt werden könne. Der Kardinal-Legat Sfondrati hatte besonders diese Hoffnung zu begründen gewußt, da er berichtet [a]) hatte, daß die katholischen Reichsstände dem Kaiser zur Last gelegt hätten, als wolle er durch das Interim die alte Religion einigermaßen verändern, und ihr zu nahe treten. Dieser Widerspruch von Seiten der katholischen Fürsten hatte bei dem Kaiser den Verdacht erregt, als suchten sie, und besonders unter ihnen der Herzog Wilhelm von Baiern, sich seinen Friedensbemühungen zu widersetzen, um sich während seiner Kriege desto mehr gegen seine Macht und sein Ansehen sichern zu können. Der Kaiser hatte sich daher genöthigt gesehen, zu erklären, daß er nicht gedenke, die Katholiken durch das Interim von ihrem Glauben zu entfernen, sondern durch dasselbe nur die Bedingungen aufstellen wollte, unter welchen die weltlichen Kurfürsten und einige andere protestantischen Fürsten sich zu unterwerfen bereit wären. Dieser Erklärung ungeachtet hatte der Kardinal Sfondrati dem Kaiser bemerklich gemacht, daß obgleich das Interim keine verbindende Glaubensnorm bilde, welche zu sanctioniren Seiner Majestät auch nicht zustehen könne, und vielmehr nur eine einstweilige Erlaubniß ausmache, so müsse doch in Erwägung gezogen werden, daß der Entwurf des Interims an manchen Orten sich auf eine höchst zweideutige Weise ausspreche, und daß es vielmehr scheine, daß dasselbe nur eine Gleichförmigkeit der Worte, nicht aber des Glaubens bezwecken wollte. So werde zum Beispiel den Geistlichen die Ehe zugestanden, die, obgleich sie ihnen nur in Folge eines kirchlichen, nicht aber göttlichen Gesetzes untersagt sei, doch immer nicht von einer weltlichen Gewalt ihnen erlaubt werden könne, und dieß um so weniger, da das Gesetz, nach welchem die nach empfangener Priesterwürde noch zu vollziehender Ehe verboten ist, weit älter sei, als alle andere kirchlichen Gesetze, sowohl der lateinischen, als auch der griechischen Kirche, und auf einer ununter-

[a]) Unterm 11ten April 1548.

brochenen apostolischen Tradition beruhe. Nicht minder gestehe man in dem Entwurfe den Gebrauch des Laienkelches gegen die ausdrücklichen Entscheidungen so mancher Concilien zu. Wie dem nun aber auch immer nur sein möge, so halte er sich nicht für berechtigt, über so höchst wichtige Gegenstände sein Urtheil ablegen zu können, sondern müsse vielmehr darauf antragen, das Urtheil des Pabstes, oder derer, die dieser für diese Angelegenheit deputiren werde, abzuwarten.

Doch der Kaiser, dem das Zögern des Pabstes, und dessen angewandte Vorsicht wegen Genehmigung des Interims bereits Mißtrauen erregt hatte, und der mit Ungeduld der Religionseintracht entgegensah, zu welcher ihm sogar auch Bucer, den der Kurfürst von Brandenburg hatte von Straßburg kommen lassen, die gegründetesten Hoffnungen machte, glaubte seinem eigenen Gewissen, und zugleich auch der katholischen Parthei dadurch zu genügen, wenn er die Veränderung der am meisten anstößigen Stellen vornehmen lasse. Dieß geschah denn auch, und zugleich schickte er dem Interim durch eine Eröffnung die er den Reichsständen [x]) in seiner Gegenwart durch den Kanzler Seld machen ließ, gleichsam eine Einleitung voran, in welcher er sagte: „daß er schon von Anfang seiner Regierung sein eifrigstes Streben dahin gerichtet habe, die Religionszwistigkeiten zu beseitigen, die einen so höchst unglücklichen Einfluß auf Deutschland ausgeübt hätten. Dieses habe nicht anders als durch ein allgemeines Concilium geschehen können, welches endlich vor einigen Jahren nach vielen Hindernissen in Trient sei versammelt worden. Die Anhänger der neuen Religion hätten sich nunmehr verpflichtet, sich den Entscheidungen dieses Conciliums unterwerfen zu wollen. Unterdessen sei es aber nothwendig, den verderblichen Streitigkeiten Einhalt zu thun. Zu dem Ende hätten Etliche hohen Standes und Ansehens aus gutem Eifer die nachstehenden Rathschläge und Bedenken übergeben, auch denselben bis zur Entscheidung des bevorstehenden Conciliums nachzukommen sich erboten. Der Kaiser habe diesen Rathschlag von einigen in der heiligen Lehre bewährten und erfah-

x) am 15ten Mai 1548.

renen Männern untersuchen lassen, und aus deren Bericht vernommen, daß derselbe, wenn er richtig ausgelegt werde, mit einziger Ausnahme der Priesterehe, und der Communion unter beiderlei Gestalt, dem katholischen Glauben nicht zuwiderlaufe, und daß daher dieser Entwurf zur Beförderung der Religionseintracht mit Berücksichtigung der Zeiten und Umstände beitragen könne. Der Kaiser verharre also bei dem Vorsatze, daß alles der Entscheidung des Conciliums anheim gestellt werde, und ermahne unterdessen die Katholiken, bei ihrer alten Religion treulich zu verbleiben, und deren Gebräuche zu befolgen, sowie er jene ermahne, welche die neue Religion angenommen hätten, daß auch sie entweder zu der alten allgemeinen Religion zurückkehren, oder doch den Inhalt des gegenwärtigen Entwurfes beobachten möchten.“ Da nun aber in einem Artikel [a]) gesagt ward, daß jene Ceremonien, die nur geeignet sein könnten, den Aberglauben zu befördern, abgeschafft werden sollten, so behielt es sich der Kaiser vor, die näheren Bestimmungen über diesen Gegenstand, und die erforderlichen Erläuterungen der etwa vorkommenden Zweifel noch nachträglich zu erlassen.

Das Interim fand keineswegs den Beifall der Reichsversammlung; doch beschwerten sich die Protestanten noch weit mehr über dasselbe als die Katholiken, theils weil nicht beide Partheien ein gleiches Gesetz umfaßte, theils aber auch, weil man sie gleichsam zwingen wollte, ihre einmal ihnen eigen gewordene Religion wieder zu verlassen; indessen suchten protestantische Schriftsteller nicht minder als katholische, dasselbe durch oft sehr heftige Widerlegungen anzugreifen und zu verwerfen.

Der Nunzius Prosper von Santacroce, obgleich er bereits am 11ten Mai in Augsburg angelangt war, erhielt doch erst am 15ten Mai, und nachdem das Interim bereits vor einigen Stunden publicirt worden war, eine Audienz beim Kaiser. Er entledigte sich daher nur auf eine sehr kalte Weise seines Auftrages, indem er bemerkte, daß dessen Hauptgegenstand sich auf das Interim beziehe, da dasselbe nun aber schon publicirt worden sei, so müsse sein Auftrag auch als überflüssig betrachtet werden.

[a]) Art. 26. num. 6.

Der Kaiser suchte sein Verfahren dadurch zu rechtfertigen, daß er den Reichstag nicht länger habe aufschieben können. Als der Nunzius aber die Besitznahme von Piacenza zu berühren suchte, unterbrach ihn der Kaiser mit der Bemerkung, daß dieß eine Privatsache sei, die im Grunde nur das Interesse der Familie Farnese betreffe, welche den öffentlichen Angelegenheiten nachstehen müsse. Der Nunzius wollte hierauf noch etwas über das Interim hinzufügen, doch der Kaiser erwiderte ihm stolz und ernsthaft, „daß er in dieser Sache nur als ein rechtschaffener und katholischer Fürst gehandelt habe.“ — Es pflegt das gewöhnliche Loos der Gesandten zu sein, daß wenn sie mit einem mächtigeren Fürsten als ihr eigener Herr ist, unangenehme Geschäfte verhandeln müssen, sie nur bittere Antworten zu erwarten haben. —

Eilftes Buch.

1548. Es läßt sich kaum sagen, welche Aufregung die Bekanntmachung des Interim hervorgebracht hat. Auf den ersten Anblick der Sache hielt man dafür, daß der Kaiser sich die Gewalt anmaßen wolle, über Glaubensangelegenheiten zu entscheiden, und daß er diese Gewalt durch die Bestätigung von Lehren gegen die Meinung der Kirche, und gegen den Ausspruch der Dekrete des Conciliums in Ausübung zu bringen suche. Der Pabst hielt unter diesen Umständen dafür, mehr darauf Bedacht nehmen zu müssen, sich durch zweckmäßig angewendete Maßregeln sicher zu stellen, als durch unnütze Klagen und Beschwerden seinem Herzen Erleichterung zu verschaffen, und entschloß sich dem zu Folge, über die Lage der Dinge zuvörderst die Meinung angesehener und einsichtsvoller Männer zu vernehmen. — Die französischen Gesandten in Bologna, die in den öffentlichen Angelegenheiten nicht unbewandert waren, und die sich nicht durch glänzende Verwegenheiten blenden lassen konnten, schienen die Sache von ihrem wahren Gesichtspunkte aus aufgefaßt zu haben, was später denn auch durch den Erfolg bewährt wurde. Sie erklärten dem Kardinal del Monte nämlich, daß man vergebens sich mit der Hoffnung schmeicheln müsse, ein Concilium zum allgemeinen Nutzen und zum Frommen der ganzen Christenheit zu Stande zu bringen, so lange der Beherrscher des größern Theiles der Christenheit sich diesem Concilio zu widersetzen strebe. Ihrer Ansicht nach könne es nur zu einem glücklichen Resultat führen, wenn der Pabst die geschehene Translation für rechtmäßig erkläre, um dem Kaiser jeden Vorwand zu benehmen, auf die Fortsetzung des Conciliums in Trient zu bestehen, fast als wenn dasselbe zu keiner Zeit recht-

mäßig von dort entfernt worden sei, und daß nach dieser Erklärung dann das Concilium für bessere Zeiten suspendirt werde.

Nicht so gemäßigt war die Ansicht des Kardinals del Monte; er kehrte nämlich zu seiner frühern Meinung zurück, und wollte, daß eine Session in Bologna gehalten werde, um in ihr die von Katharinus ganz im geheimen angefertigte Antwort auf die Protestation der spanischen Fiscale zu publiciren, und um ein Dekret von ungefähr folgendem Inhalte zu erlassen: „daß im Betracht des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit mehrerer Bischöfe es nothwendig sein müsse, dem Concilio durch die Gegenwart des Pabstes ein größeres Ansehen zu verschaffen; da der Pabst seines hohen Alters und so mancher anderer Hindernisse halber nun aber Rom nicht verlassen könne, so müsse das Concilium beschließen, sich nach Rom hinzuverlegen. Denn bei einer so geringen Zahl von Bischöfen, als die von Bologna, sei es weder hier noch in jeder andern Stadt, mit Ausnahme Roms, möglich, ein in seinen Entscheidungen wirksames, und seinem äußeren Ansehen nach ehrenvolles Concilium zu bilden, zumal da dasselbe mit so mächtigen Oppositionen zu kämpfen habe. Nur allein Rom könne geeignet sein, unter den gegenwärtigen Zeitumständen den geistlichen Waffenplatz zu bilden. Die Gegenwart des Pabstes und der Kardinäle, so wie der Umstand, daß man sehr viele Bischöfe, die am römischen Hofe öffentliche Aemter bekleideten, mit dem Concilio vereinigen könne, müsse die in Trient zurückgebliebenen Bischöfe der kaiserlichen Parthei reichlich ersetzen, und jene Versammlung ohne allen Vergleich verdunkeln; zugleich aber auch noch geeignet sein, den Entscheidungen und Censuren des Conciliums bei Jedermann Gewalt und Ansehen zu verleihen. Die Suspension erschien ihm nur als eine halbe Maßregel, die überdieß auch noch dem öffentlichen Tadel unterworfen sein müsse, da man behaupten werde, daß der Pabst das Concilium aus allen Kräften zu vermeiden suche, eben weil er die Kirchenverbesserung nicht wünsche. Als er jedoch sah, daß dieser sein Vorschlag gar kein Gehör fand, und daß auch die französischen Gesandten nicht für denselben stimmen wollten, zog er sich ebenfalls zurück, und schloß sich der Ansicht der Gesand-

ten an, jedoch mit der Ausnahme, daß der Pabst einige Bischöfe nach Rom berufen möge, um die Kirchenverbesserung mit ihnen zu berathschlagen, zuvor aber noch die Entscheidungen des Tridentinischen Conciliums in Glaubenssachen, unter Aussprechung des Anathems gegen die Ungehorsamen, ausdrücklich bestätige. Doch sein feuriger Charakter, der weit mehr Schärfe als Festigkeit verrieth, ließ ihn seine Ansichten sehr oft verändern, und so kehrte er denn auch sehr bald zu seiner frühern Idee, nach welcher er die abermalige Verlegung nach Rom wünschte, zurück, eben weil dieß am meisten seinen Wünschen und Ansichten entsprach, und weil diese Idee ganz allein von ihm ausging, und daher ganz als die seinige zu betrachten war. Der Kardinal Cervini im Gegentheil hielt dafür, das Concilium in Bologna zu lassen, und ihm die Freiheit, Congregationen und andere Feierlichkeiten halten zu dürfen, wieder zurückzuerstatten, damit die Väter desto bereitwilliger und mit desto mehr Anstand in Bologna verweilen könnten, jedoch so, daß es keine Sessionen halten dürfe, bevor die Sache mit dem Kaiser nicht ausgeglichen sei. Er glaubte, daß man um so mehr diese gemäßigtere Maßregel ergreifen müsse, da man sich sehr wenig auf Frankreich verlassen konnte. Denn man hätte von Seiten des heiligen Stuhles eine Defensiv-Allianz mit dem Könige Heinrich II. abzuschließen gesucht, auf welche sich dieser bei dem hohen Alter des Pabstes nur unter der Bedingung hatte einlassen wollen, daß päbstlicher Seits eine sehr große Geldsumme zu seiner Sicherheit deponirt werde.

Dieses ungefähr waren die Ansichten, die bei den einflußreichesten Männern rücksichtlich des Conciliums statt fanden. Was nun aber das Interim betraf, so suchten sehr viele anzurathen, daß man besondere Nunzien an den Kaiser nach Deutschland dieser Angelegenheit halber sende, und ihnen die Vollmacht ertheile, den Entwurf auf eine mehr erträgliche Weise als er gegenwärtig lautete, abzuändern. Der Kardinal del Monte aber und mehrere sehr gelehrte und einsichtsvolle Bischöfe des Conciliums von Bologna waren nach einer genauen Erwägung sowohl des Inhaltes des Interims, als auch der kaiserlichen Erklärung, die der Publikation vorangeschickt worden

war, der Meinung, daß, da das Interim im Grunde weiter nichts sei, als einige vom Kaiser den Lutheranern gemachte Zugeständnisse, oder vielmehr eine Einschränkung ihrer Lehrmeinung, es dem Pabste nicht anstehe, sich um den Gegenstand mit zu großem Eifer zu bekümmern, um vielleicht eine größere Beleidigung gegen sein Ansehen, und eine größere Verletzung derselben in ihm zu suchen, als wirklich dort angetroffen werde, und dieß um so weniger, da es doch zu keinem günstigen Resultat führen könne. Man könne daher den abzusendenden Nunzien keineswegs den Auftrag und die Vollmacht ertheilen, das Interim abändern und verbessern zu können; denn da dasselbe den Zweck habe, von den Protestanten aufgenommen zu werden, so sei es unmöglich, es in der Art zu reinigen, daß es ganz von jeder Ketzerei befreit erscheine. Wenn daher der Pabst durch seine Minister Hand an das Werk legen lasse, so dürfte dieß fast dasselbe sein, als dazu beitragen zu wollen, daß das Interim von Manchen dafür aufgenommen werde, sich mit päbstlicher Genehmigung lutheranisiren zu können.

Nach der Publikation des Interims hatte der Pabst den Kardinal Sfondrati von seiner Legation [1]) zurückberufen, wobei er von dem Grundsatze ausging, daß wenn ein Minister längere Zeit hindurch einen Botschaftsposten mit Umsicht und Geschicklichkeit verwaltet hat, ohne ein günstiges Resultat erreicht zu haben, sich dergleichen wechselseitige Gefühle zwischen ihm und dem Fürsten, bei welchem er accreditirt ist, und dessen Ministern erzeugen müssen, die geeignet sind, alles gegenseitige Vertrauen, was nur allein bei öffentlichen Unterhandlungen und Verträgen eine sichere Grundlage bilden kann, zu verscheuchen. Unter ähnlichen Umständen muß es rathsam sein, einen andern Botschafter an seine Stelle zu senden, bei dem man auch eine andere Denkungsart und eine andere Handlungsweise voraussetzt, und mit dem die Minister der fremden Fürsten, die mit seinem Vorgänger nicht zufrieden waren, schon aus der Rücksicht desto friedfertiger verhandeln müssen, um sich nicht der Beschuldigung auszusetzen, unverträg-

1) Schreiben des Kardinals Farnese an den Kardinal Sfondrati vom 5ten Juni 1548. Letzterer langte am 26sten Juli in Bologna an.

lich in ihrem Wesen zu sein. Indessen verließ der Kardinal-Legat erst in der Mitte des Monats Juli den kaiserlichen Hof, um zuvor die Ankunft des Nunzius, der in seine Stelle treten sollte, abzuwarten. Dieser war Peter Bertani, Bischof von Fano, aus dem Orden der Dominikaner, ein Prälat, der nicht nur das vollkommene Zutrauen des Pabstes, sondern auch jenes des Kaisers genoß, und mit dem Kardinal Madrucci im engsten Freundschaftsverhältnisse lebte. Er nahm, während er im Begriff war, sich an den kaiserlichen Hof zu begeben, so sehr darauf Bedacht, keinen Anlaß zum Mißtrauen zu geben, daß er, als er durch Bologna reisete, auch nicht einmal dem Kardinal del Monte einen Besuch abstattete, und diese scheinbare Unhöflichkeit durch die große Eile zu entschuldigen suchte; er wußte nämlich sehr wohl, wie sehr der Kardinal bei der kaiserlichen Parthei verhaßt war. Der Kardinal beschwerte sich dieserhalb in sehr bittern Ausdrücken bei dem Kardinal Farnese, indem es ihm schien, als werde sein Ansehen Angesichts des Conciliums durch eine solche Vernachlässigung vermindert, während es unter den gegenwärtigen Zeitumständen nothwendig sein müsse, dieses Ansehen im Gegentheil noch zu erhöhen zu suchen, damit er eben durch dasselbe der bevorstehenden Auflösung des Conciliums entgegenarbeiten könne.

Um diese nämliche Zeit ward auch Hieronymus Dandini, Bischof von Imola, als Nunzius an den König von Frankreich gesandt. Den scheinbaren Vorwand bildete die Heirathsangelegenheit zwischen Horaz Farnese, und der natürlichen Tochter des Königs Heinrich II., während der eigentliche Gegenstand seiner Sendung vielmehr die Angelegenheiten des Conciliums, und die beabsichtigte Allianz betraf. Auch er ahmte aus ähnlichen Rücksichten fast dem Beispiele des Nunzius Bertani nach, indem er nur mit dem Reisewagen, und im eigentlichen Sinne in der Durchreise begriffen, bei dem Kardinal vorfuhr, um ihm eine sehr abgemessene Höflichkeitsvisite abzustatten. Auch dieserhalb beschwerte sich der Kardinal nicht nur gegen den Nunzius selbst, sondern auch in Rom, und glaubte seinem Unwillen um desto mehr Raum geben zu dürfen, da letzterer einst sein Sekretair gewesen war, und nur unter seiner, des Kardinals, Protection durch seine großen Fähigkeiten, die ihn so vortheilhaft auszeichneten, sich zu

seiner gegenwärtigen Stellung aufgeschwungen hatte. Dieser Privatunwillen aber konnte den Legaten nicht abhalten, als er nicht gar lange nachher den päbstlichen Stuhl bestieg, beide Nunzien zur Kardinals-Würde zu befördern, indem er sehr wohl einsah, daß diese scheinbare Vernachlässigung gegen seine Person nur ihren Grund in einer lobenswerthen Vorsichtsmaßregel haben konnte, und er, als er selbst zur Regierung gelangt war, bei seinen Staatsdienern einen solchen Diensteifer liebte, der sich über alle Rücksichten hinaussetzte, wenn es sich um das Interesse des Staates und der Kirche handelte.

Bevor die Bestimmung des Nunzius Bertani zur öffentlichen Kunde gebracht worden war, hatte der Botschafter Mendoza, der unterdessen wieder nach Rom zurückgekehrt war, eine sehr lange Audienz beim Pabste, in welcher er denselben fast wie aus eigenem Antriebe dahin zu stimmen suchte, Legaten nach Deutschland zu senden, indem dieses seiner Ansicht nach zu einem vortheilhaften Resultate führen werde. Der Pabst erwiderte ihm aber, daß ein solcher Vorschlag nach der Publication des Interims ihm neu erscheinen müsse, da eben durch diese Publication den Legaten jedes Mittel, handeln zu können, entzogen werde. Er habe den Nunzius von Santacroce an den Kaiser gesandt, um durch diesen dem Kaiser das Versprechen machen zu lassen, daß er die gewünschte Legation nach Deutschland senden werde, dennoch aber habe der Kaiser das Interim publicirt, obgleich das Ende des Reichstages, der ja noch gegenwärtig fortdaure, ihn keineswegs zu einem solchen Schritte habe veranlassen können. Dann theilte er auch dem Botschafter die fortwährenden Ansuchungen mit, die ihm von Seiten der Väter von Bologna gemacht würden, die überdrüßig wären, noch ferner nicht auf einem Concil, sondern in einem Exil zu verweilen, damit er sein Urtheil über die geschehene Translation aussprechen, und ihnen entweder die Hände, oder doch wenigstens die Füße lösen, nämlich ihnen entweder die Freiheit zum Handeln, oder die Erlaubniß, sich von Bologna entfernen zu dürfen, ertheilen möge.

Während er, fuhr der Pabst fort, alle möglichen Rücksichten für die Wünsche Seiner Majestät zu beobachten suche, müsse es ihm nur höchst schmerzhaft sein, daß der Kaiser die

Sache wegen Piacenza noch fortwährend zu verzögern suche, und seinen dem Nunzius Ardinghelli gemachten Zusagen noch immer nicht entspreche. Die Ausflucht, daß die Privat-Angelegenheiten nicht vor den öffentlichen verhandelt werden dürften, könne ganz und gar keine Anwendung finden, indem Piacenza keine Privat-Angelegenheit der Familie Farnese, sondern eine öffentliche Angelegenheit des heiligen Stuhles, ja unter den gegenwärtigen Umständen eine öffentliche Angelegenheit der Welt bilde. Kein Ding habe ihm bis zum gegenwärtigen Tag mehr Schaden zugefügt, als das zu große Vertrauen, welches er in die guten Absichten des Kaisers gehabt habe. Dieses zu große Vertrauen habe ihm einen allgemeinen Tadel zugezogen, indem er es in Folge desselben unterlassen habe, jene Mittel zu ergreifen, die ihm allgemein seien angerathen worden, und die ihm vielleicht Piacenza schon wieder verschafft, oder doch wenigstens den Besitz von Parma gesichert haben würden.

Erst nach dieser dem Botschafter gemachten Eröffnung ward der Nunzius Bertani an den Kaiser gesandt, und ihm der Auftrag ertheilt, über alle diese Gegenstände, die der Pabst in seiner Unterredung mit dem Botschafter berührt hatte, mit dem Kaiser zu unterhandeln, besonders aber sollte er sehen, ob es nicht möglich sei, die von dem Kaiser gewünschte Legation mit Würde, zugleich aber auch mit einem glücklichen Erfolg nach Deutschland senden zu können. — Das Amt der Gesandten besteht oft minder in dem Werke der Zunge, als in dem der Augen, und beschränkt sich oft mehr darauf, ihrem Fürsten das Geschehene zu berichten, als den übrigen Aufträgen zu genügen.

Karl V., der es bereits unternommen hatte, auf dem Reichstage zu Augsburg die Religionsangelegenheiten zu ordnen, glaubte diese seine Unternehmung dadurch zur Vervollständigung zu bringen, wenn er den Entwurf einer Kirchenverbesserung [1]) den Reichsständen vorlegen ließ, einen Entwurf, der indessen als ein todtgebornes Kind betrachtet werden muß, da er nie zur Ausübung gebracht worden ist.

[1]) Am 14ten Juni 1548.

Unterdessen geschah es, daß die französischen Kardinäle, welche die Defensiv-Allianz zwischen dem Pabste und dem Könige von Frankreich zu Stande bringen sollten, den Pabst hatten zu überreden gewußt [1]), den Kardinal Morone als gebornen Unterthanen des Kaisers, und Anhänger der kaiserlichen Parthei, von der Legation (Statthalterschaft) der Stadt und der Provinz Bologna zu entfernen, indem es nicht rathsam sein könne, bei den bevorstehenden Zwistigkeiten wegen Parma, ihn in dieser so wichtigen politischen Stellung zu lassen. Es ward daher auch diese Legation dem Kardinal del Monte übertragen, dessen Person der französischen Parthei um so weniger Mißtrauen erwecken konnte, da man ihn bei der kaiserlichen Parthei verhaßt, und von derselben beleidigt wußte. Dann mochte ihm der Pabst aber auch wohl durch den Zuwachs von Einkünften, der ihm aus dieser Legation hervorging, einen Ersatz für die Einkünfte des Bisthums Pavia, die ihn von dem Statthalter von Mailand vorenthalten wurde, geben wollen.

Die Translations-Angelegenheit war geeignet, den Pabst in eine nicht geringe Verlegenheit zu setzen. Auf der einen Seite befürchtete er, durch eine rasche Entscheidung, wenn diese zu Gunsten der Translation ausfallen sollte, wie vorherzusehen war, den Kaiser nur immer noch mehr zu erbittern, während auf der andern Seite er es nicht wagen durfte, die Sache ganz und gar mit Stillschweigen zu übergehen. Um sie also desto genauer untersuchen, und um die Entscheidung mit desto mehr Bestimmtheit abfassen zu können, ließ er die Sache von den vier gedachten Kardinal-Commissarien in fünfzehn Streitfragen eintheilen, die dann von den von Bologna nach Rom berufenen Prälaten durch sehr gelehrte Ausführungen gelöset wurden. Dieß mußte den Kaiser, der von der Lage der Dinge Nachricht erhalten hatte, und die Unmöglichkeit einsah, das Feld in der Translations-Sache behaupten zu können, veranlassen, ihre Niederschlagung zu wünschen. Er erklärte daher dem Nunzius Bertani, daß er darauf antrage, daß die gerichtlichen Verhandlungen in der Translations-Sache für sechs Monate suspendirt

[1]) Am 26sten Junt.

würden, und daß dann während dieser Suspension das Concilium selbst suspendirt werde. Zugleich verlangte er, daß der Pabst einige Prälaten oder auch Kardinäle mit den früher schon für diese von ihm verlangten Vollmachten nach Deutschland sende, und nachdem dieses geschehen, aus allen Nationen Bischöfe nach Rom berufe, um unter deren Zuziehung das Werk der Kirchenverbesserung zu Stande zu bringen.

Der Kardinal del Monte, dem man den Antrag des Kaisers mitgetheilt hatte, war der Meinung, daß man demselben zu entsprechen suchen müsse, da zu befürchten sei, daß wenn man ihm nicht eine schickliche Gelegenheit lasse, sich mit Anstand zurückziehen zu können, man in eine Art von Zweikampf mit ihm gerathe, der außer der Gefahr, mit welcher er verknüpft sei, auch der Welt ein nicht geringes Aergerniß veranlassen werde.

Was die von dem Kaiser gewünschte Legation betreffe, so sei er der Ansicht, daß obgleich die Sendung von Prälaten mit weniger Geldausgabe verknüpft sei, dennoch die Sendung von Kardinälen den Vorzug verdiene, weil man sich des größern Ansehens halber, welches einer solchen Mission gebühre, auch einen größern Nutzen von ihr versprechen könne. Einer von diesen Kardinälen müsse ein Legat des Conciliums sein, wobei er sich bestrebte, darzuthun, daß dem Kardinal Cervini eine solche Sendung zukomme, und daß dieser zu derselben vollkommen geeignet sei. Was nun aber die gerichtlichen Verhandlungen über die Translations-Sache betraf, so rieth der Kardinal, daß wenn die Entscheidung dem Anscheine nach auch aufgeschoben werde, der Pabst dennoch nicht die Verhandlungen schweben lassen dürfe, damit wenn unglücklicher Weise unterdessen der heil. Stuhl erledigt werden sollte, der Kaiser sich nicht des Vorwandes bedienen könne, daß das Concilium noch in Trient fortbestehe, und diesem daher die Pabstwahl gebühre. Zu dem Ende sei es wünschenswerth, daß der Pabst die Entscheidung ganz im Geheimen abfasse, und sie nur allein den Legaten des Conciliums mittheile, um erforderlichen Falles sich ihrer bedienen zu können. Doch dieser Rath konnte nicht in Ausübung gebracht werden, als unter der Bedingung eines undurchdring-

lichen Geheimnisses, um den Kaiser nicht zu veranlassen, die von Mendoza gemachte Protestation in der That als die seinige zu bestätigen, wozu der Botschafter, wie man sehr wohl wußte, bereits die Vollmacht erhalten hätte, von der er aber nur unter gewissen Umständen Gebrauch machen sollte, was unstreitig zu einem Schisma hätte führen können.

Was den ersten Theil des Rathes des Kardinals del Monte anlangte, so war der Pabst nicht abgeneigt, denselben zu befolgen, nämlich den Wünschen des Kaisers in Betreff der nach Deutschland zu sendenden Legation zu entsprechen. Doch blieb er seinem ersten, dem Kaiser durch den Nunzius von Santacroce, mitgetheilten Vorsatze, nämlich Prälaten, nicht aber Kardinäle zu senden, getreu. Vielleicht geschah dieß wohl, um nicht den Kardinal Madrucci zu beleidigen, daß nicht ihm diese Legation sei anvertraut worden. Es wurden demnach außer dem Nunzius Bertani, der sich bereits am Hofe des Kaisers aufhielt, noch Aloysius Lippomani, Coadjutor von Verona, und Sebastian Pighini, der kurz vorher in das Bisthum Ferentino versetzt worden war [1]) zu dieser Delegation deputirt. Beide letztere gehörten, wie wir gesehen haben, zur Zahl derjenigen Bischöfe, die das Concilium als seine Sachwalter in der Translations-Sache nach Rom gesandt hatte.

Was die von dem Kaiser gewünschte Suspension des Conciliums betraf, so widersetzte sich derselben der König von Frankreich, wie sehr seine Gesandten in Bologna ihm die Suspension auch als wünschenswerth und zweckmäßig geschildert hatten, indem er dafür hielt, daß der Kaiser das versammelte Concilium als ein Gewölk betrachte, welches ihm einen Sturm verursachen könne, wenn er mit aufgespannten Segeln unter dem günstigen Winde der Macht und des Glückes, den politischen Ocean durchschiffen wollte. Ja als der König sich erboten hatte, französische Prälaten der beabsichtigten Kirchenverbesserung halber nach Rom zu senden, hatte er sich zugleich sehr heftig bei dem Nunzius über die Unthätigkeit, in welcher das Concilium aus Rücksicht für den Kaiser gehalten werde, beschwert, und obgleich der

[1]) Am 31sten August, wie aus den Consistorial-Acten hervorgeht.

Nunzius ihm zur Antwort gegeben hatte, daß diese Unthätigkeit vielmehr aus Rücksicht für den allgemeinen Frieden, und für die allgemeine Eintracht statt finde, woraus auch dem Könige ein wesentlicher Vortheil hervorgehe, so hatte doch der König bemerkt, da der Pabst die vom Kaiser gewünschten Nunzien gegen seinen ausdrücklichen Willen nach Deutschland gesandt habe, so könne er sich auch seinen Wünschen nicht in allen Stücken widersetzen, wenn er nicht ganz auf seine Unterstützung Verzicht leisten, und allen Fürsten zugleich noch dadurch lehren wolle, daß es das sicherste Mittel sei, den Pabst nach ihren Wünschen zu stimmen, wenn sie sich nach dem vom Kaiser ihnen gegebenen Beispiele richteten. Der Pabst konnte daher in diesem Betrachte den Wünschen des Kaisers nicht entsprechen, besonders da das Bündniß mit dem Könige von Frankreich, der sich im Piemontesischen, welches er damals größtentheils besaß, befand, und also im Stande war, auf die Angelegenheiten Italiens, seiner persönlichen Nähe halber, einen desto wirksamern Einfluß auszuüben, unterdessen durch die Vermittelung des Kardinals Guise war zu Stande gebracht worden. Der Pabst hatte sich entschlossen, eine bedeutende Geldsumme in Lyon zu deponiren, jedoch nur unter der Bedingung, daß der König von Frankreich ebenfalls eine gleiche Summe in Rom deponiren lasse, und einige Mißbräuche gegen die kirchliche Jurisdiction in der Provence, der Bretagne, in der Dauphine und in Savoyen, sowie auch in Piemont abschaffen lasse. Da aus dieser letztern Bedingung der Kirche ein Vortheil hervorging, so glaubte der Pabst durch sie das Bündniß selbst sowohl als auch die so wesentliche Geldausgabe rechtfertigen zu können. Um den König von Frankreich aber noch mehr für sich zu gewinnen, wollte er die Investitur von Parma und Piacenza dem Herzog Horaz Farnese, dem Gatten der natürlichen Tochter des Königs verleihen, obgleich sie dem Erstgeburtsrechte nach dem Herzog Octavius, dem Gatten der natürlichen Tochter des Kaisers gebührte, den er dafür mit dem Herzogthum Castro belehnen, und noch auf eine andere Weise entschädigen wollte. Indessen wagte er es doch nicht, zu dieser Veränderung zu schreiten, bevor die zu deponirende Summe nicht in Rom angelangt,

und er von dem Beitritte der schweizerischen Eidgenossenschaft zu dem Bündnisse nicht versichert war, um nicht so zu sagen dem Kaiser eine Herausforderung zuzusenden, bevor er sich noch hinter einer Schanze gesichert hatte.

In Deutschland hatte man das im vorigen Buche erwähnte Schreiben der deutschen Bischöfe an den Pabst, in welchem sie ihn um die Zurückverlegung des Conciliums nach Trient baten, sowie nicht minder die Protestation des Botschafters Mendoza zum Druck befördern lassen; zwei Documente, welche geeignet waren, als Manifeste gegen den Pabst zu gelten. Es ward daher auch päbstlicher Seits die Antwort, die sowohl vermittelst eines Breve's auf das Schreiben der Bischöfe, als auch jene, die in einem Consistorio dem Botschafter Mendoza auf seine Protestation war gegeben worden, in Bologna zum Druck befördert, und eine Menge Exemplare dem Nunzius Pighini mit nach Deutschland gegeben, damit er sie dort zweckmäßig zu verbreiten suche. Auf seiner Reise nach Deutschland erklärten ihm die spanischen Prälaten in Trient ganz offenherzig, daß ihnen der Aufenthalt in dieser Stadt, bei der vollkommenen Unthätigkeit, in welcher sie sich befänden, schon längst im höchsten Grade überdrüssig geworden sei. Bei der Fortsetzung seiner Reise in Deutschland aber konnte er zwar einen sehr oberflächlichen Anschein von Religion wahrnehmen, doch es war aber auch deutlich genug zu erkennen, daß diese Religion nur in Folge der Siege und der Verordnungen des Kaisers war eingeführt worden, und daß die Gemüther noch ketzerischer als je waren. Das Opfer der Messe wurde fast überall gefeiert, ohne daß das Volk ihm beiwohnte, Niemand wendete sich an den Nunzius, um ihn um den Gebrauch jener Vollmachten, welche die Nunzien zu haben pflegen, anzusprechen, aber auch nicht um ihm die gebräuchlichen Höflichkeits- und Ehrfurchts-Bezeugungen zu erkennen zu geben. Aus allem diesem leuchtete dem Nunzius genugsam hervor, daß das Volk wohl kaum durch die von dem Kaiser beabsichtigte Ausgleichung zur wahren Religion dürfte zurückgeführt werden können. Bei seiner Ankunft am Hofe des Kaisers schöpfte er indessen einige Hoffnung, daß die Mißhel-

ligkeiten rücksichtlich des Conciliums könnten zu einer glücklichen Ausgleichung gebracht werden.

1549. Mehr noch als der Nunzius Pighini gab der Nunzius Bertani in einem Schreiben vom 14ten Februar 1549 die Hoffnung dieser Ausgleichung zu erkennen, indem er berichtete, daß es der Wunsch des Kaisers sei, daß die Prälaten von Trient, oder doch wenigstens einige von ihnen sich nach Rom begäben, um an dem Werke der Kirchenverbesserung Theil zu nehmen. Zugleich bezeigte er aber auch seine Unzufriedenheit über die Unzulänglichkeit der den Nunzien ertheilten Vollmachten, um dem von ihm beabsichtigten Zwecke gehörig entsprechen zu können. Er erklärte, daß vor allen Dingen diese Vollmachten mehr ausgedehnt werden müßten, und bestand darauf, daß durch eine Bulle erklärt werde, daß die durch die Nunzien zu ertheilenden Dispensationen so lange in Kraft bleiben sollten, bis ein zukünftiges Concilium darüber entschieden haben würde. Doch der Pabst ließ ihm hierauf erwidern, daß er eine solche Erklärung nicht erlassen könne, indem dieselbe ganz das nämliche sein würde, als ein Zugeständniß, daß er dem Ansehen des Conciliums unterworfen sei, und daß das Concilium die von ihm gemachten Concessionen entweder bestätigen oder verwerfen könne. Endlich nach längerem Hin- und Herschreiben wurden die betreffenden Bullen in der Art eingerichtet, daß es dem Dafürhalten der Nunzien überlassen ward, die Zeit zu bestimmen, für welche sie die Dispensation der Communion unter beiden Gestalten, so wie auch ähnliche Dispensationen ertheilen wollten, jedoch mit der Bedingung, daß sie diesen ihren Dispensationen keine längere Dauer als bis zum Ende des Conciliums geben konnten.

Dieses Zugeständniß von Seiten des Pabstes konnte den Kaiser aber nicht veranlassen, die Prälaten von Trient nach Rom zu senden. Bei dem Kardinal del Monte wuchs deshalb der Verdacht, daß der Kaiser sich dieser Versammlung von Bischöfen bedienen wolle, um durch sie, im Falle der heil. Stuhl erledigt werden sollte, der Pabstwahl entgegen zu arbeiten. Er schlug daher vor, daß der Pabst eine Erklärung folgenden Inhaltes erlasse: daß er die Translations-Sache vor seinen Rich-

terstuhl gezogen habe, und bei der Entscheidung sehr langsam zu Werke geschritten sei, um jeden Anlaß zu einem Schisma dadurch zu vermeiden; da sein hohes Alter ihm indessen befürchten lasse, daß ihn der Tod überfallen könne, noch bevor die Sache entschieden sei, und daß alsdann gerade dasjenige, welches das Schisma habe abwenden sollen, geeignet sein dürfte, dasselbe herbeizuführen, so erkläre er, zur Abwendung dieser Gefahr, daß er nach reiflicher Untersuchung der Sache die geschehene Translation für gut und rechtmäßig anerkennen müsse, und anerkannt habe, weshalb er Jedermann anbefehle, sie bei Vermeidung der Censur ebenfalls als gut und rechtmäßig anzuerkennen. Doch der Kardinal Cervini machte ihm bemerklich, daß eine solche Erklärung noch aufgeschoben werden müsse, indem sie nie so geheim gehalten werden könne, daß nicht zu befürchten sei, daß sie zur Kunde des Kaisers gelange, was dann nur zu neuen, und noch unangenehmeren Reibungen führen müsse. Dann sei aber auch gar kein Grund vorhanden, den Verdacht, durch welchen sich der Kardinal del Monte quälen lasse, und der ihn zu so heftigen Rathschlägen hinreiße, zu theilen, da ja selbst der Kaiser in seiner dem Kardinal Madrucci ertheilten und von diesem dem Pabste überreichten Instruktion, erklärt habe, daß die Pabstwahl auch bei offenem Concilio dem heiligen Collegio gebühre. Ein solches Eingreifen in die Rechte des heiligen Collegiums könne daher um so weniger zu befürchten sein, theils weil die in Trient versammelten Bischöfe sich ganz und gar keine Synodal-Handlung bisher noch erlaubt hätten, theils aber auch, weil das Concilium von Bologna von allen übrigen Fürsten sei anerkannt worden, weshalb der Kaiser auf die allergrößten Hindernisse stoßen werde, wenn er sich anmaßen wollte, in Trient einen Pabst creiren zu lassen.—

Die Streitfrage rücksichtlich des Conciliums wurde nicht beigelegt, es kam aber auch nicht ihretwegen zu einem allgemeinen Bruche. Der Kaiser hielt fortwährend dafür, daß Piacenza die Lockspeise bilden müsse, um den Pabst ganz nach seinem Willen zu lenken, während eben diese Besitznahme von Piacenza von Seiten des Kaisers dem Pabst nur einen um so größern Verdacht gegen den Kaiser erweckt, und ihn veranlaßt

hatte, dessen Anträge mit desto mehr Vorsicht zu erwägen. Dennoch hielten sehr Viele, und mit ihnen auch der Kardinal del Monte und mehrere Väter des Conciliums dafür, daß die große, vielleicht zu große Vorsicht des Pabstes größtentheils von dem Wunsche der Rückerstattung von Piacenza an die Familie der Farnese, und von der Liebe zu dieser seiner Familie geleitet werde. Diejenigen aber, die sich in der Nähe um den Pabst befanden, und die die Gründe, nach welchen er so und nicht anders handelte, ganz genau kannten, sahen sehr wohl ein, daß die Fürsten in ihrer Streitsachen, um wahrhaft klug zu handeln, sich oft der Beschuldigung der Feigheit und Engherzigkeit aussetzen müssen, welche Beschuldigung bei ihrer Handlungsweise vollkommen gegründet sein würde, wenn sie in der Wirklichkeit jene Macht besäßen, die man in der öffentlichen Meinung ihnen beilegt. Um diese Meinung nun aber zu erhalten, welche die wahre Basis der Macht eines Fürsten bildet, muß es rathsam sein, jede Gelegenheit so viel als möglich zu vermeiden zu suchen, durch welche es dargethan werden könnte, daß die wirkliche Macht der eingebildeten keinesweges entspricht, so daß es dem Fürsten sogar auch noch angenehm sein muß, daß man fälschlicher Weise von ihm hält, daß sein Muth weit unter seiner Macht stehe. Der Angelegenheit von Piacenza halber sandte der Pabst den Fürsten Julius Cäsar Orsini an den Kaiser, während den obenerwähnten Prälaten hauptsächlich die Angelegenheiten des Conciliums übertragen waren. Doch es ging Orsini, wie es so manchem Gesandten zu gehen pflegt; er ward theils von seinen eigenen Wünschen, theils aber von den Artigkeitsbezeigungen und den vagen Versprechungen schlauer Minister geblendet, und kehrte von seiner Mission zurück, indem er die Sache als abgemacht vorstellte, während sie sich noch ganz auf ihrem alten Standpunkte befand. Und in der That, Orsini's Hoffnungen wurden durch den Erfolg keinesweges bestätigt; ja der Kardinal del Monte glaubte einer neuen Verschwörung auch in Bologna auf die Spur gekommen zu sein, welche damit umging, ebenfalls diese Stadt der Gewalt des Kaisers zu überliefern; der Statthalter Gonzaga aber erklärte das verbreitete Gerücht von der Zurückerstattung von Piacenza öffentlich für eine Erdichtung, und

fügte hinzu, daß er überzeugt sei, daß der Kaiser auch nicht über die allerbaufälligste Mauernspitze von Piacenza disponiren werde, ohne die Sache ihm, dem Statthalter, zuvor mitgetheilt zu haben.

Die Handlungen des Fürsten entsprachen vollkommen den Worten seines Statthalters. Schon früher hatte der Kaiser seine gegebenen Zusagen dadurch zu schmälern gesucht, daß er erklärte, daß er es seinem eigenen Gewissen schuldig sei, die Ansprüche der Kirche auf Piacenza genau untersuchen zu lassen, damit nicht ungerechter Weise diese Stadt von dem deutschen Reiche getrennt werde. Diese Erklärung, verbunden mit einigen allgemeinen Versicherungen von Bereitwilligkeit, den Wünschen des Pabstes zu entsprechen, um mit demselben fortwährend ein gutes Einverständniß zu erhalten, war geeignet gewesen, den Fürsten Orsini zu überzeugen, daß der Kaiser in der That die besten Absichten gegen den Pabst und gegen seinen natürlichen Schwiegersohn hatte, und daß er sich dieserhalb auch mit jedem, wenn auch nicht vollkommen begründeten Rechtstitel begnügen werde. Der Pabst aber, der weit schlauer war, als dieser sein Gesandter, suchte aus allen Kräften einer solchen Untersuchung auszuweichen, indem er sehr wohl wußte, daß Rechtsfragen über einen Besitztitel in der Regel sehr langwierig sind, und eben deshalb auch sehr nachtheilig für den Nichtbesitzenden ausfallen, zumal wenn der Besitzende zugleich auch das Amt des entscheidenden Richters ausübt. Er wollte daher auf jene Rechtswohlthat, welche nach den Gesetzen ihm zustand, nicht Verzicht leisten, und erklärte, daß der bisherige friedliche Besitz einstweilen hinreichen müsse, zu seinem Gunsten zu sprechen, weshalb denn auch der Kaiser ihn vor Einleitung eines jeden gerichtlichen Verfahrens wieder in denselben zurückversetzen müsse. Doch der Kaiser bestand auf seinem Vorhaben, und der Pabst, der einsah, daß er es mit einem Gegner zu thun habe, der durch kein Gericht zur Zurückerstattung gezwungen werden könne, ließ sich endlich mehr durch den Drang der Umstände, als durch gütliche Ueberredung dahin bewegen, den Besitztitel der Kirche zu beweisen, jedoch nur, wie er ausdrücklich erklären ließ, um den Kaiser für dessen eigene Person von der wahren Lage der Dinge genau zu unterrichten, nicht aber

um diese Besitztitel der Rabulisterei seiner Minister vorzulegen. Zu dem Ende ließ er dem Kaiser den Allianz-Vertrag zwischen Julius II. und dem Kaiser Maximilian I. vom Jahre 1511 vorlegen, in Gemäßheit dessen die contrahirenden Theile dahin übereingekommen waren, daß ein Jeder dasjenige für sich zu erobern suche, was ihm von Rechtswegen zustehe, und was sich damals im Besitz der Franzosen befand. In Folge dieses Vertrages hätten der Kaiser und der Herzog Sforza Mailand wieder erobert, der Pabst aber unter ihrem Mitwissen und mit ihrer Einwilligung Parma und Piacenza in Besitz genommen, und wenn auch der Herzog während der Erledigung des heiligen Stuhles beide Fürstenthümer besetzt habe, so habe er sie doch auch dem neuen Pabste sogleich wieder zurückerstattet. Ueberdieß bestehe auch eine ausdrückliche Cession des Kaisers Maximilian, Großvater des Kaisers Karl V. von väterlicher Seite, durch welche er unter Zustimmung des Königs von Spanien, seines Großvaters mütterlicher Seits, dem Pabste die Stadt Piacenza abgetreten habe. Zuletzt bestehe auch noch der zwischen Karl V. und Leo X. im Jahre 1521 abgeschlossene Vertrag, welcher dem Kaiser und dem Reiche durch die Wiedereroberung des Herzogthums Mailand einen sehr wesentlichen Vortheil zugesichert habe. Alle diese Dokumente waren nur in einfacher Abschrift dem Kaiser von den päbstlichen Repräsentanten vorgelegt worden, und er ertheilte seinem Botschafter Mendoza, der sich damals in Siena zur Wiederherstellung seiner Gesundheit aufhielt, daher den Auftrag, die Original-Dokumente in Rom sich vorlegen zu lassen, was päbstlicher Seits denn auch sehr gern zugestanden ward.

Als aber Julius Orsini dieser Angelegenheit halber sich an den Hof des Kaisers nach Deutschland wieder zurückbegab, ward ihm durch den Großkanzler Granvella, durch den Kardinal Madrucci, und durch den Beichtvater des Kaisers, Peter Soto, eröffnet, daß Seine Majestät dasjenige, was der Pabst dem Botschafter Mendoza in Rom habe vorlegen lassen, genau untersucht habe, was zu der Entdeckung geführt, daß weder die Kirche, noch die von ihr Belehnten irgend ein Recht auf Piacenza, noch auf Parma hätten; demungeachtet aber wollte der Kaiser seinen Hofbeamten Martin Alonso da Rio mit einem

Vergleichsvorschläge an den Pabst senden. Dieser langte denn auch bald darauf in Rom an, und überbrachte eine Schrift, nach welcher der Kaiser die Ansprüche der Kirche auf Parma und Piacenza nicht authentisch begründet gefunden habe, während jene des Reiches als weit klarer begründet erschienen. Diese Gründe waren in der Schrift nun zwar nicht auseinandergesetzt, doch sie bestanden in der Voraussetzung, daß beide Städte vor Maximilian zum Herzogthum Mailand gehört, und auf keine Weise irgend jemals einen Theil des Kirchenstaates ausgemacht hätten, da die Schenkungen früherer Kaiser, die der heilige Stuhl anführe, nicht als authentisch anerkannt werden könnten. Der Kaiser Maximilian, sagte die Schrift, habe durch seine Concessionen seinen Nachfolgern keinen Schaden zufügen können, der Vertrag Karls V. aber mit Leo X. sei in Ausdrücken abgefaßt, die dem Pabste zwar die Eroberung und den Besitz dieser damals von den Franzosen besetzten Städte versprachen, ohne jedoch irgend einen Titel in Betreff des rechtmäßigen Besitzes selbst hinzuzufügen. Ferner fügte die Schrift hinzu, daß der Kaiser, ungeachtet der Rechte und Ansprüche des heiligen Stuhles sowohl, als auch des Reiches, die in der gehörigen Form untersucht und festgestellt werden sollten, sich erbiete, dem Herzoge Octavius, wenn dieser ihm auch noch die Stadt Parma überliefere, eine jährliche Rente von vierzigtausend römischen Thalern im Königreiche Neapel anzuweisen, eine Summe, die den Ertrag von Parma und Piacenza bei weitem übersteige.

Der Pabst befürchtete, daß diese Unterhandlungen, statt die gewünschte Wiederherstellung der Eintracht zwischen ihm und dem Kaiser herbeizuführen, vielmehr nur geeignet sein dürften, den König von Frankreich von dem beabsichtigten Bündnisse abzuschrecken, fast als wolle sich der Pabst des Gerüchtes von diesem Bündnisse nur dazu bedienen, um von dem Kaiser desto vortheilhaftere Bedingungen zu erhalten, und um sich desto enger mit demselben wieder zu vereinigen, so daß diese Allianz-Verhandlungen mit Frankreich weit entfernt sein würden, den Kaiser Besitzungen verlieren zu lassen, sondern im Gegentheil nur geeignet sein müßten, ihm Freunde wieder zu erwerben. Er ließ es sich daher angelegen sein, den König zu überreden,

daß er sich nur aus dem Grunde in Unterhandlungen mit dem Kaiser einlasse, um sich nicht abgeneigt zu beweisen, das Seinige durch gütliche Uebereinkunft wieder zu erwerben, was übrigens auch dem Könige zum Vortheile gereichen müsse, indem es ihm die Mühe und die Ausgaben erspare, Parma seinem rechtmäßigen Herrn erhalten, und Piacenza für denselben wiedererobern zu müssen; indessen könne zu dieser gütlichen Uebereinkunft im Grunde nur sehr wenig Wahrscheinlichkeit vorhanden sein, weshalb er ihn denn auch fortwährend von der wahren Lage der Sache in Kenntniß setzen lassen werde. Da nun aber nichts in der Welt im Stande ist, leichter Wurzeln zu fassen, als die Hoffnung, obgleich der Boden auch noch so unfruchtbar sein mag, so kann es wohl der Fall sein, daß auch die Hoffnung einer gütlichen Uebereinkunft mit dem Kaiser Wurzel in der Seele Paul's gefaßt haben mochte, obgleich er sorgfältig allen Fleiß anwandte, den König Heinrich nicht den Keim derselben ahnen zu lassen. So viel ist gewiß, daß er sich durch die so eben erwähnte Erklärung des Kaisers im höchsten Grade für beleidigt hielt, weshalb er demselben unterm 25sten Juli 1549 folgende Antwort ertheilen ließ: „Er würde es sehr gern unterlassen haben, auf die Erklärung des Kaisers zu antworten, wenn dieß ohne seinen und des heiligen Stuhles Nachtheil möglich gewesen wäre; doch da er von dem Inhalte und von der Natur der Schrift zu dieser Antwort genöthigt werde, so solle dieß in der Art geschehen, wie dieß seiner eigenen Bescheidenheit, und der Würde, zu welcher ihn Gott bestimmt habe, zustehe. Er wolle sich nicht damit aufhalten, weder den gottlosen und verabscheuungswürdigen Vorfall von Piacenza, noch die Anerbietungen dieser Stadt, unter dem Gehorsame des heiligen Stuhles verharren zu wollen, so wenig als die widerrechtliche Besetzung derselben durch den kaiserlichen Statthalter, und die wiederholten Versprechungen Seiner Majestät wegen Zurückerstattung von neuem anzuführen, sondern sich nur allein auf die von Martin Alonso da Rio überbrachte Erklärung beschränken. Der Kaiser müsse es sehr wohl wissen, daß gleichwie der Pabst ohne Schuld in dieser Sache sei, so dürfe er auch nicht befürchten, daß seine Rechte

auf irgend eine Weise durch seine eigene Handlungen beeinträchtigt werden könnten. Er habe dem zu Folge den Wünschen des Kaisers entsprochen, und ihm einige der Rechte, welche die Kirche über Piacenza habe, auseinandergesetzt; der Botschafter Mendoza habe die Einsicht der authentischen Documente Namens des Kaisers verlangt, und man habe diesem Verlangen auch nicht das allerentfernteste Hinderniß entgegengestellt, weshalb es denn höchst seltsam erscheinen müsse, wenn gegenwärtig vom Kaiser behauptet werde, daß die Kirche keinen rechtsgültigen Besitztitel aufzuweisen habe. Die Erklärung des Kaisers, daß er die Rechte des heiligen Stuhles nicht zu beeinträchtigen gedenke, könne der Pabst nur mit allem Beifall aufnehmen. Uebrigens aber müsse er es dem Urtheile Gottes und der ganzen Welt überlassen, ob die vom Kaiser angebotenen Bedingungen annehmbar sein könnten, oder ob sie dem heiligen Stuhle, ja selbst der ganzen Christenheit zum Nachtheile gereichen müßten. Um also weder dem heiligen Stuhle, noch irgend einem Dritten einigen Nachtheil zuzufügen, müsse er auf dasjenige, was der Kaiser in der gedachten Schrift selbst erklärt habe, bestehen, nämlich Piacenza der Kirche zurückzuerstatten, wenn er einsehen werde, daß diese Stadt ihr nach allen Rechten gebühre. Er müsse ihn daher aus allen Kräften bitten, sich von neuem mit Gott und mit seinem eigenen Gewissen zuberathen, um einzusehen, daß diese Stadt dem heiligen Stuhle gehöre, und daß Seine Majestät sie aus sehr vielen Gründen nicht zurückbehalten könne und nicht zurückbehalten dürfe. Rücksichtlich Parma's sei es überflüssig, etwas anderes zu erwidern, als daß diese Stadt aus allen jenen Gründen, die bei Piacenza obwalteten, und aus noch mehreren andern dem heiligen Stuhle gehöre. Was nun aber den Umstand betreffe, daß der Kaiser die Rechte und Ansprüche des heiligen Stuhles, so wie jene des Reiches untersuchen und feststellen lassen wolle, so habe sich der Pabst noch zu keiner Zeit gegen eine Sache geweigert, und werde sich auch nicht für die Zukunft dagegen weigern, wenn er wisse, daß diese die Ehre Gottes und den Dienst der ganzen Christenheit betreffe, wobei er das Vertrauen hege, daß der Kaiser als Beschützer der Kirche in seinem Gewissen die In-

spiration fühlen werde, den Rechten und den Ansprüchen des heiligen Stuhles und des Pabstes keine Hindernisse entgegen zu stellen.«

Mit solcher Mäßigung ging der Pabst bei einer Angelegenheit, die seine Familie, seine Ehre, und das Interesse des Staates betraf zu Werke, und nahm sorgfältig darauf Bedacht, nie alle Fäden der Eintracht abzuschneiden. Als er aber sah, daß der Kaiser alles Ernstes darauf bedacht war, nicht nur Piacenza zurück zu behalten, sondern sich auch noch in den Besitz von Parma zu setzen, entschloß er sich, einen Ausweg zu ermitteln, der dem Vortheile und den Wünschen beider Theile entsprechen konnte. Er wollte nämlich Parma und Piacenza dem Kaiser abtreten, deren Besitz für das Herzogthum Mailand vom größten Interesse sein mußte, wenn der Kaiser dem heil. Stuhle dagegen für den Herzog Octavius und dessen Nachkommen Siena, welches von den übrigen Staaten des Kaisers getrennt, mit dem Kirchenstaate aber vereint lag, abtreten würde. Die öffentlichen Angelegenheiten dieser unter dem Schutze des Kaisers stehenden Republik befanden sich in der allergrößten Unordnung und Verwirrung, der Kaiser aber verwandte sehr große Geldsummen für diese Stadt und ihr Gebiet, so daß es fast als eine willkommene Gelegenheit zu betrachten sein durfte, wenn er sich ihrer entledigen konnte. Auch auf die Einwilligung des Herzogs von Florenz glaubte der Pabst rechnen zu können, der es für jeden Fall vorziehen mußte, Siena unter der Herrschaft der Farneſe, die minder mächtige Fürsten waren als er selbst, zu sehen, als eine unruhige kriegerische Republik zum Nachbarstaate zu haben, die überdieß noch jederzeit von einem mächtigen Souvrain abhängig war. Es ward daher dem Nunzius Bertani der Auftrag ertheilt, die Sache in der Art in Anregung zu bringen, als geschehe dieß ganz aus eigenem Antriebe, damit man sich nach der ihm ertheilten Antwort rücksichtlich der einzuleitenden Unterhandlungen richten könne. Doch der bald nachher erfolgte Tod des Pabstes erstickte diese Unterhandlung, so zu sagen, schon bei ihrer Geburt.

Der Kaiser, obwohl er zu verschiedenenmalen hatte hoffen lassen, daß er die in Trient versammelten Bischöfe, bei der Veranlassung, daß der Pabst die Bischöfe anderer Länder, wegen

der beabsichtigten Kirchenverbesserung, nach Rom bescheiden würde, ebenfalls dorthin senden wollte, war doch stets, wenn es zur Ausführung kommen sollte, der Sache entgegen. Er forderte zwei unzulässige Bedingungen, nämlich erstens, daß die in Rom festzusetzende Kirchenverbesserung nicht mit dem Interim, und mit der von dem Kaiser auf dem Reichstage anbefohlenen Kirchenverbesserung für den deutschen Clerus in Opposition gerathe, und zweitens, daß der Pabst erkläre, daß er die Tridentinischen Prälaten nur als gewöhnliche Bischöfe, nicht aber als Synodal-Väter nach Rom kommen lasse, wodurch, wäre dieß geschehen, er beiläufig die geschehene Translation stillschweigend für ungültig würde anerkannt haben. Diese Bedingungen schienen absichtlich aufgestellt zu sein, nicht um angenommen zu werden, sondern um durch sie den Faden der angeknüpften Unterhandlungen abzuschneiden. Der Pabst entschloß sich daher zu Mitteln, die nicht als unwirksam betrachtet werden konnten, weil sie zu sanft, aber auch nicht als gefährlich, weil sie zu heftig waren, seine Zuflucht zu nehmen. Er wollte nämlich Drohungen gegen die Tridentinischen Bischöfe anwenden, die jedoch von der Art sein sollten, daß sie nicht durch ihre Schärfe beleidigen konnten, sondern vielmehr nur die Stelle väterlicher Ermahnungen einnehmen mußten. Zugleich gedachte er auch den beiden von dem Kaiser ihm entgegengestellten Schwierigkeiten dadurch auszuweichen, daß er dieselben weder ausdrücklich für die Angelegenheit der Kirchenverbesserung nach Rom bescheiden, noch sie alle nach Rom kommen lassen wollte, sondern nur einige von ihnen, damit es das Ansehen haben konnte, als lade er sie nur als einzelne Prälaten ein. Dem zu Folge erließ er [1]) zwei Breven, das eine an vier Bischöfe von denen, die in Trient verweilten, das andere aber an vier Bischöfe von denen, die sich in Bologna aufhielten. Die vier erstern waren der Kardinal Pacheco, Bischof von Jaen, Peter Tagliavia, Erzbischof von Palermo, Franz Navarro, Bischof von Badajoz, und Johann Bernhard Diaz, Bischof von Calahorra; die vier letztern aber Olaus Magnus, Erzbischof von Upsala in Schweden, Sebastian Leccavela, Erzbischof von Naxos in Griechenland, Johann d'Hangesteau, Bischof von Nojon in

[1]) Unterm 18ten Juli 1549.

Frankreich und Richard Pate, Bischof von Worcester, in England, wobei er sein Augenwerk dahin gerichtet hatte, nicht nur die beabsichtigte Versammlung durch Männer, deren Würde und Ansehen im größten Ansehen stand, zu adeln, sondern sie auch noch aus Prälaten von sehr verschiedenen Nationen zusammen zu setzen. In dem erwähnten Breve ward gesagt: „daß die dringenden Bedürfnisse der Kirche außerordentliche Rathschläge und Vorkehrungen erforderten, weshalb es nicht hinreichend sein könne, daß er sich allein mit den Kardinälen berathe, sondern die Meinung mehrerer Bischöfe anzuhören beschlossen habe; er lade sie also ein, und befehle ihnen Kraft des ihm schuldigen heiligen Gehorsams an, daß sie binnen vierzig Tagen vor ihm erscheinen möchten, wo er sehr gerne dasjenige anhören werde, was sie ihm für das allgemeine Beste auseinander setzen würden.“ Es ward ein Kleriker von Rom mit dem Auftrage abgesandt, einem jeden der so eben erwähnten Bischöfe das an ihn gerichtete Breve in feierlicher Form zu überreichen, was auch von ihm zuerst in Trient, und bei seiner Rückkehr auch in Bologna geschah. Letztere waren bereitwillig, dem erhaltenen Befehle die schuldige Folge zu leisten, nicht aber so die erstern. Sie schoben ihre Antwort ein und zwanzig Tage auf, weil sie zuvor den Befehl des Kaisers abwarten mußten, und nachdem dieser ihnen zugegangen war, ward die Antwort folgendermaßen von ihnen abgefaßt: „Sie hätten mit schuldiger Unterwürfigkeit die Schreiben Seiner Heiligkeit erhalten, und nichts würde ihnen angenehmer sein, als wenn sie im ersten Augenblicke dem in denselben erhaltenen Befehle Folge leisten könnten. Doch Seine Heiligkeit wüßte, daß sie auf Deren Befehl nach Trient gekommen wären, um hier für das allgemeine Wohl in der hier versammelten Synode zu wirken. Sie erwarteten daher, daß das Concilium nach Beilegung der entstandenen Mißhelligkeiten nach dieser Stadt zurückverlegt werde, die vollkommen dazu geeignet sei, und daß alsdann die hier begonnenen Angelegenheiten der Religion auch zu ihrer Vervollständigung gebracht werden möchten. Dann könne die Ursache, welche sie in Trient zurückhalte, Seiner Heiligkeit ja auch nicht unbekannt sein, so daß es weder nothwendig, noch heilsam sein könne, über die Sache noch

länger zu sprechen. Unter diesen Umständen müßten sie also bitten, ihr Nichterscheinen in Rom zu entschuldigen.“

Diese Antwort ward von dem Botschafter Mendoza dem Pabste überreicht, wobei er sich zugleich Namens des Kaisers auch noch sehr bitter beschwerte, daß der Pabst dergleichen Breven an die Bischöfe in Trient erlassen habe, ohne den Kaiser zuvor davon in Kenntniß zu setzen. Auch der Kaiser beschwerte sich in einer Unterredung mit dem Nunzius Bertani in den zornigsten und heftigsten Ausdrücken über ein solches Verfahren von Seiten des Pabstes. Doch der Pabst erwiderte auf die Beschwerden des Kaisers: „daß er seiner Seits dafür halte, daß der Kaiser ihm vielmehr Dank wissen müsse, daß er die Bischöfe auf die von ihm beobachtete Weise nach Rom beschieden habe; denn da er schon seit langer Zeit den Entschluß gefaßt habe, eine allgemeine Kirchenverbesserung, die von der ganzen Welt, besonders aber von dem Kaiser so sehr verlangt werde, zu Stande zu bringen, so habe er gegenwärtig beschlossen gehabt, eine Versammlung von Bischöfen nach Rom zu bescheiden, um sich mit ihnen über diese so schwierigen Angelegenheiten zu berathen, eine Sache, zu welcher seine Vorgänger auf dem päbstlichen Stuhle schon sehr oft, und bei minder wichtigen Verhandlungen ihre Zuflucht genommen hätten. Er habe daher geglaubt, den Bischöfen von Trient eine Ehre zu erweisen, wenn er eine gleiche Anzahl von ihnen, so wie von den Bischöfen von Bologna nach Rom berufe, wie habe er es nun aber wohl unterlassen können, auch den Kardinal Pacheco einzuladen, der zugleich mit der Kardinalswürde die ganz besondere Verpflichtung habe, den Rathgeber des Pabstes bei wichtigen Veranlassungen zu bilden? Der Kaiser würde im Gegentheil allen Grund gehabt haben, sich zu beschweren, wenn der Pabst die Prälaten seiner Reiche, von denen eine große Zahl in einer nahen Stadt versammelt sei, zu diesem so wichtigen Werke nicht habe zuziehen wollen.“ Diese dem Botschafter Mendoza ertheilte Antwort ward dann auch dem Nunzius Bertani mitgetheilt, und da der Pabst sich das Ansehen gab, als halte er dafür, daß er durch diese Erklärung sein Verfahren vollkommen gerechtfertigt habe, und daß der Kaiser sich mit ihr begnügen werde, so hielt

er auch dafür, seinen frühern Befehl an die Bischöfe von Trient wiederholen zu können, ohne befürchten zu müssen, den Kaiser dadurch zu beleidigen. Dieß geschah durch ein abermaliges Breve [1]), das er an die Bischöfe erließ, in welchem er die von ihnen angeführten Entschuldigungsgründe verwarf, nicht als hoffte er in der That, daß sie ihm diesesmal Gehorsam leisten würden, sondern um durch sein Stillschweigen nicht zu erkennen zu geben, als billige er ihre vorgebrachten Entschuldigungen, und um sie der Welt als Ungehorsame darzustellen.

Der Pabst hatte den Vorsatz gefaßt, ohne weiteres eine Anzahl von Bischöfen der Kirchenverbesserung halber in Rom zu versammeln, theils um der Welt, die eben so sehr diese Kirchenverbesserung wünschte, als sie dafür hielt, daß der Pabst ihr auszuweichen suche, dadurch an den Tag zu legen, daß er weit entfernt sei, sich dem allgemeinen Verlangen entgegen zu setzen, sondern daß im Gegentheil dasselbe mit seinen Wünschen vollkommen übereinstimme, theils aber auch, um durch eine so glänzende Versammlung das unglückliche Phänomen von Trient, welches gleich einem Unheil verkündenden Kometen, die Aufmerksamkeit der Menge fesselte, und die Herzen mit Furcht erfüllte, entweder ganz und gar zu verscheuchen, oder doch wenigstens zu verdunkeln. Dann wollte er aber auch alles Ernstes zur Suspension des Conciliums schreiten, denn die Unthätigkeit, in welcher es sich befand, mußte nur das Mißvergnügen der Bischöfe, und die Verachtung der Welt erwecken, den Kirchen der versammelten Bischöfe aber, ihrer langen Abwesenheit halber, einen sehr wesentlichen Nachtheil zufügen. Ueberdieß mußte es dem Concilio auch, da die Kirchenverbesserung durch die angesehensten Prälaten in Rom zu Stande gebracht werden sollte, nur zur Unehre gereichen, wenn es ein müßiger Zuschauer hätte bleiben sollen, während eine andere Versammlung dasjenige verrichtete, was ihm nach allen Rechten zukam. Er ließ daher dem Kardinal del Monte den Befehl ertheilen, die in Bologna versammelten Bischöfe zu entlassen, was von

[1]) Dieser neue Befehl ward den Bischöfen am 18ten September eingehändigt.

diesem dann auch am 17ten September geschah, und ihnen zu eröffnen, daß der Pabst für gegenwärtig das Concilium nicht fortsetzen wolle, sondern beschlossen habe, die Reformations-Dekrete in Rom anfertigen zu lassen.

Dem Kardinal del Monte schien diese Suspension nur eine halbe, zugleich aber auch eine sehr gefährliche Maaßregel zu sein, indem die Versammlung der Bischöfe in Trient noch fortdauerte, und der Pabst die geschehene Translation noch immer nicht für rechtmäßig anerkannt hatte, weshalb es im Grunde noch nicht entschieden war, daß das Concilium in Trient nicht mehr fortbestehe. Zwar hatte der Pabst das Urtheil in der Translations-Sache der Suspension vorausschicken wollen, doch da der Botschafter Mendoza erklärt hatte, daß er in diesem Falle eine bei weitem heftigere Protestation, als seine frühere gewesen, Namens des Kaisers in Bereitschaft halte, so hatte er einen so gewagten Schritt nicht unternehmen wollen. Noch mehr betrübte sich aber bald darauf der Kardinal del Monte, als er sah, daß die beabsichtigte Versammlung in Rom wegen der Kirchenverbesserung ebenfalls in Vergessenheit zu gerathen schien. Denn da gerade um diese Zeit dem Pabste eine Krankheit zugestoßen war, so hatten die Aerzte ihm gerathen, sich nach Viterbo zu begeben, indem die Luft dieser Stadt sehr wohlthätig auf seine Gesundheit einwirken werde. Dieser Umstand war geeignet, die schwierigsten und unangenehmsten Geschäfte für einige Zeit verzögern oder in Vergessenheit gerathen zu lassen. Indessen erließ der Pabst [1]) sehr bald an die Bischöfe, welche Bologna verlassen hatten, Breven, durch welche er sie ermahnte, sich bereit zu halten, auf seinen ersten Ruf Hand ans Werk legen zu können. Es ist nothwendig, hier zu bemerken, daß nicht allein der Pabst und der Kardinal Farnese dagegen waren, daß der Pabst das Urtheil in der Translations-Sache fälle, wovon beide, wie fast allgemein geglaubt wurde, sich durch Familienrücksichten sollten abhalten lassen, sondern auch alle Kardinäle, die für diese Angelegenheit deputirt waren, hatten sich gegen die Abfassung des Urtheils erklärt. Der Grund lag vorzüglich darin, daß es dem

[1]) Unterm 26sten September.

Pabste an Mitteln und Kräften gebrach, sich auf einen noch größeren Streit, als der bereits bestehende, einlassen zu können. Die Hoffnungen, die man auf Frankreich gesetzt hatte, hatten nach und nach an Gehalt verloren, denn der König Heinrich, der einen geheimen Anschlag auf den kaiserlichen Statthalter in Mailand hatte fehlschlagen sehen, war, da er sich nur dieses Anschlages halber in das Piemontesische begeben hatte, nach Frankreich zurückgekehrt, wo er alle seine Gedanken auf die Vertheidigung von Schottland hinwandte, das von den Engländern bedroht wurde, welche die minderjährige Königin Marie zu einer Heirath mit ihrem Könige Eduard zwingen wollten, um dadurch zugleich ihre Macht zu jener Größe zu bringen, die sie ihren alten Feinden und Nachbarn furchtbar machen mußte. Heinrich wollte sich theils aus politischen Rücksichten diesem Vorhaben entgegensetzen, theils hatte er auch die junge Königin Marie, die Nichte der Herzoge von Guise, seiner Vasallen, zur Gattin seines erstgebornen Sohnes, wie später auch in der That statt fand, bestimmt. Da er also einer andern Unternehmung halber abgehalten wurde, bei welcher es sich ebenfalls um das Interesse der Religion handelte, so konnte es dem Pabste nicht erlaubt sein, ihn von derselben abzuhalten, weshalb die fragliche Geldsumme denn auch zu keiner Zeit in Rom deponirt ward. Auch die gewünschte Reintegration der geistlichen Jurisdiction in den erwähnten Provinzen ward vergebens vom Pabste gehofft. Und in der That hatte der Pabst, der sich auf die Sicherheit dieses Bodens nicht ganz verlassen zu dürfen glaubte, es nie gewagt, sich mit beiden Füßen auf ihm zu gründen. Als der König von Frankreich sich nach Turin begeben hatte, hatte der Pabst einen Gesandten an ihn abgefertigt, der ihn bitten sollte, den heiligen Stuhl und auch die Familie Farnese in seinen Schutz zu nehmen. Zugleich sollte er auch die Nothwendigkeit dem Könige vorhalten, in welcher der Pabst sich befinde, den vorhin erwähnten Anträgen des Kaisers einiges Gehör zu leisten, um ihn dadurch zu bewegen, das Interim zurückzunehmen, und von seinen Protestationen gegen die geschehene Translation abzustehen. Nicht minder hatte der Gesandte den König zu bewegen suchen sollen, daß

er seine Einwilligung zu der vom Kaiser gewünschten Suspension des Conciliums ertheile; eine Einwilligung, die der König aber sowohl auf Ansuchen dieses besonders an ihn abgeschickten Gesandten, als auch in Folge der Anträge des bei ihm residirenden Nunzius fortwährend verweigert hatte, so daß sich der Pabst durch den Drang der Umstände genöthigt hatte sehen müssen, auch ohne die Einwilligung des Königs zur Suspension zu schreiten.

Unter die Last der öffentlichen Sorgen für das Wohl der Kirche mischte sich um diese Zeit ein häuslicher Kummer, welcher geeignet war, den zarten Lebensfaden des hochbetagten hinfälligen Pabstes abzuschneiden. Er hatte nämlich den Entschluß gefaßt, auch das Herzogthum Parma dem Herzog Octavius abzunehmen. Denn wie wir weiter oben gesehen haben, wenn das Bündniß mit dem Könige von Frankreich zu Stande gekommen wäre, so hätte es eine Hauptbedingung bilden müssen, daß diese wegen ihrer Lage so wichtige Stadt mit ihrem Gebiete dem Herzoge Horaz Farneſe, dem natürlichen Schwiegersohne des Königs überliefert worden wäre, um sie nicht in den Händen des natürlichen Schwiegersohnes des Kaisers, des Gegners des Königs, zu lassen. Da dieses Bündniß nun aber nicht statt fand, so wollte der Pabst Parma und die Ansprüche auf Piacenza mit dem Kirchenstaate wieder vereinigen, den Herzog Octavius aber durch die Herrschaft Camerino und durch eine Geldsumme entschädigen. Zu diesem Entschlusse hatte den Pabst eine Aeußerung des Beichtvaters des Kaisers, die er dem Nunzius Bertani gemacht hatte, veranlaßt, daß wenn nämlich beide Städte nicht zum Herzogthum Mailand gehören sollten, sie unmittelbar dem heiligen Stuhle angehören müßten, und die Familie Farneſe kein Recht über dieselben haben könne, indem der Pabst ihren Besitz in der Art vom Kaiser erhalten habe, daß er ohne seine Zustimmung nicht über denselben habe verfügen können. Der Pabst hatte daher dem Kaiser eröffnen lassen, daß so wie er in einer guten Absicht beide Städte mit ihren Gebieten einem besondern Fürsten als Lehen verliehen habe, so wolle er dieselben auch in eben dieser Absicht wieder mit dem Kirchenstaate vereinigen, wobei er dann auch noch von der Meinung ausging, daß er, wenn beide Städte unmittelbar zum Kirchenstaate gehörten, freier sprechen und han-

deln könne, ohne sich der Beschuldigung auszusetzen, daß dieß nur im Interesse seiner Familie geschehe. Dem zu Folge hatte Camillus Orsini die Stadt Parma auch schon im Namen des heil. Stuhles in Besitz nehmen müssen, und hatte sie gegen eiserne Waffen zu befestigen gesucht, während er die goldenen mit edler Treue hatte zurückzuweisen gewußt. Dann glaubte man aber auch, daß Gonzaga es so leicht nicht wagen werde, diese Stadt mit gewaffneter Hand zu bestürmen, wenn er wüßte, daß der heilige Stuhl unmittelbar die Herrschaft in ihr ausübe. Der Herzog Octavius, der sich auf diese Weise der einen Hälfte seiner Besitzungen von dem Kaiser, der andern aber von dem Pabste beraubt sah, und dafür hielt, daß ihm Niemand dasjenige nehmen könne, was ihm in Folge der Belehnung, die einen gegenseitigen Vertrag bildet, nach allen Rechten gebühre, verließ Rom unversehens, und versuchte es Anfangs, von Orsini als Herr der Stadt, und als ihm dieses fehlschlug, als deren Statthalter Namens des heil. Stuhles angenommen zu werden. Aber auch dieses gelang ihm nicht, indem Orsini fortwährend auf seine Anträge erwiderte, daß er ohne ausdrücklichen Befehl des Pabstes weder einen Herrn der Stadt, noch einen andern Befehlshaber, als er selbst sei, zulassen könne. Der Herzog drohte hierauf, die Stadt mit Gewalt nehmen zu wollen, und traf im Geheimen auch schon die erforderlichen Anstalten, die Orsini aber glücklich zu hintertreiben wußte. Der Pabst, den die schleunige Abreise des Herzogs von Rom in Kummer und Unwillen versetzt hatte, ließ demselben, als er von dessen Vorhaben in Kenntniß gesetzt worden war, den angemessensten Befehl theils schriftlich, theils mündlich durch den Kardinal del Monte zugehen, sofort wieder nach Rom zurückzukehren. Doch der Herzog war weit entfernt, den Befehlen des Pabstes nachzukommen, ja er ließ sich so weit verleiten, daß er sich sogar an Gonzaga wandte, um ihn um seine Hülfe anzusprechen, um durch dieselbe wieder in den Besitz von Parma gesetzt zu werden. Gonzaga, der nicht abgeneigt war, Gewalt anzuwenden, um unter dem Namen des Herzogs die Macht seines Herrn zu vergrößern, ließ ihm zur Antwort ertheilen, daß er als ein Diener des Kaisers, auch nur zum Vortheile der kaiserlichen Majestät handeln könne. Er

werde sehr gern die gewünschte Hülfe leisten, wenn Parma dem Kaiser gehören sollte, und der Herzog eine angemessene Entschädigung dafür annehmen, oder wo nicht, wenn er wenigstens die Stadt vom Kaiser als Lehen tragen wolle. Der Herzog nahm diese Bedingungen zwar nicht an, doch schrieb er an seinen Bruder, den Kardinal Farnese, daß er sie annehmen werde, wenn der Pabst ihm nicht seine Stadt wieder zurückerstatten lasse. Der Kardinal theilte dieses Schreiben dem Pabste mit, dem die Liebe, die er für Octavius trug, diese Nachricht als einen Donnerschlag erscheinen ließ. Ohnmächtig und betäubt sank der ehrwürdige Greis zu Boden. Der Gedanke, daß nicht ein Karl V., der mächtige Beherrscher eines großen Theiles der Erde, sondern ein Unterthan, ein Enkel, den er mit Wohlthaten überhäuft, und für den er so manches gethan hatte, was im Stande sein konnte, seinen Ruhm bei der Nachwelt zu verdunkeln, ihm drohe, sich gegen ihn mit demjenigen zu verbinden, dessen Dolche noch vom Blute des eigenen Vaters rauchten, war zu unendlich lastend, als daß er ihn zu ertragen vermocht hätte. Zwar erholte er sich von seiner Betäubung, doch er fühlte zugleich auch sein Ende mit Riesenschritten herannahen. Er ließ die Kardinäle zu sich bescheiden, um sie zu ermahnen, sich für das Wohl der Kirche zu vereinigen, und erlaubte ihnen auch schon bei seinen Lebzeiten die erforderlichen Maßregeln zu treffen. Vor seinem Ende, sei es nun aus Liebe oder aus Gerechtigkeitsgefühl, erließ er ein Breve an den Statthalter Orsini von Parma, in welchem er ihm anbefahl, die Stadt dem Herzoge wieder zu übergeben. Doch dieser, der fast gleichzeitig die Kunde von dem Tode des Pabstes erhalten hatte, weigerte sich dem erhaltenen Befehle Folge zu leisten, indem er bemerkte, der übereilte Entschluß eines sterbenden Pabstes, der vielleicht nicht mehr vollkommen bei Sinnen gewesen sei, könne nicht geeignet sein, die Willensmeinung eben dieses an Geist und Körper gesunden Pabstes zurückzunehmen.

Paul III. starb am 10ten November 1549, nachdem er fünfzehn Jahre den Stuhl des heiligen Petrus inne gehabt hatte. Er war ein Fürst, den seltene Verdienste auszeichneten; ganz besondere Erwähnung aber gebührt seinen Verdiensten um die

Stadt Rom. Nicht nur verschönert, sondern neu belebt hatte er sie, da er bei seiner Thronbesteigung in Folge der erlittenen Plünderung, deren wir seiner Zeit gedacht haben, sie fast in einen Schutthaufen verwandelt gefunden hatte. In dem Kirchenstaate, der durch die frühern Kriege fast verwüstet worden war, hatte er neue Wohlfahrt wieder zu begründen gesucht, das Kardinals-Collegium aber durch die größten Männer seiner Zeit zu ergänzen gewußt. Seine weltlichen Waffen hatte er mit Muth und mit glücklichem Erfolg mehreremale gegen die Feinde Christi und der katholischen Kirche wenden lassen, ohne sie jemals mit katholischem Blute zu besudeln, und mit namenlosem Eifer hatte er ein Concilium begonnen und fortgesetzt, das unter allen, die je sind gehalten worden, mit den meisten Hindernissen zu kämpfen hatte, und das unter allen das umfangreicheste und das wirksamste ist. Nur aus zu großer Liebe für seine Familie fiel er in manche menschliche Schwächen; in allen übrigen Stücken steht er höchst großartig in der Geschichte da.

Während der Erledigung des heil. Stuhles bestätigte das heil. Collegium den an den Statthalter Orsini erlassenen Befehl, wegen der Zurückgabe von Parma an Octavius Farnese. Doch Orsini hielt dafür, daß der noch mächtige Einfluß des Kardinals Farnese diesen Befehl den übrigen Kardinälen so zu sagen wider ihren Willen zu entreißen gewußt hatte, und daß, wenn der eine oder der andere von ihnen zur Regierung gelangen sollte, er vielleicht andere Ansichten von der Lage der Dinge haben könne. Mit Kühnheit erwiderte er daher, daß ein Pabst ihm das Commando von Parma anvertraut habe, und daß er dasselbe auch nur auf Befehl eines Pabstes niederlegen werde.

1550. Nach einer dreimonatlichen Erledigung des heil. Stuhles ward am 7ten Februar 1550 der Kardinal del Monte von allen Kardinälen mit Ausnahme von vieren, nämlich Gonzaga, Pacheco, Madrucci und Queva, ganz wider alles Erwarten, zum Pabste erwählt. Er nahm den Namen Julius III. an, und wenn seine Wahl die Hoffnungen der Politiker getäuscht hatte, so war die Tendenz seiner Regierung ebenfalls weit entfernt, den Erwartungen, die man sich aus seinen ersten Handlungen als Pabst über diese Regierung gebildet hatte, zu entsprechen.

Man konnte es bei ihm sehr deutlich wahrnehmen, daß die Herrscher in ihren Handlungen nicht selten mehr als die Beherrschten dem Zufalle unterworfen sind, der sie gegen ihre eigenen Neigungen zu handeln nöthigt. Er begann seine Regierung mit Gesinnungen der Dankbarkeit gegen diejenigen, von denen er einst Wohlthaten und Gefälligkeiten empfangen hatte, mit einem eifrigen Streben zum Frieden, und mit einer väterlichen Sanftmuth und Milde gegen seine Unterthanen. Die Dankbarkeit selbst war es gewesen, die ihn den Namen Julius III. wählen ließ. Der letzte Pabst dieses Namens nämlich hatte durch den Umstand, daß er seinem Oheim Anton del Monte die Kardinalswürde verliehen hatte, auch ihm den Weg zu seiner Größe gebahnt, und er glaubte sein Andenken dadurch ehren zu müssen, daß er sich den Namen dieses Wohlthäters seiner Familie beilegte. Noch bei weitem wirksamer legte er seine Dankbarkeit gegen die Familie Pauls III. und des Kardinals Farnese an den Tag. Er ließ nicht nur sogleich Parma an Octavius Farnese zurückerstatten, sondern auch noch an Camillus Orsini die Summe von zwanzigtausend römischen Thalern auszahlen, welche er vorgab, für die Befestigung und Vertheidigung der Stadt, ausgelegt zu haben, da Octavius Farnese für den Augenblick nicht im Stande war, diese Summe an Orsini zahlen zu können. Außerdem ließ er durch die außerordentlichen Gesandten, durch welche er seine Thronbesteigung dem Kaiser und dem Könige von Frankreich mittheilte, beiden Fürsten die Familie Farnese, ganz als sei sie die seinige, aufs wärmste empfehlen.

Durch eben diese Gesandten (an den König von Frankreich ward der Abbate Rosetti, an den Kaiser aber Peter von Toledo, ein Verwandter des Kardinals von Burgos bestimmt,) ließ er dann auch noch beide Fürsten zur Eintracht und zum Frieden ermahnen, der das einzige Mittel sein könne, die der Kirche geschlagenen tiefen Wunden wieder zu heilen. Er für seine Person wolle alle seine Kräfte aufbieten, um für diesen so wichtigen Zweck zu wirken. — Da er nun aber wußte, daß die Zurückgabe von Parma an den Herzog Octavius Farnese den König von Frankreich verdroß, der diese Besitzung für seinen natürlichen Schwiegersohn, den Herzog Horaz Farnese gewünscht hatte, so

ließ er, außerdem daß er diese Handlung bei den Kardinälen von Guise und von Este, die beide im französischen Interesse waren, schon in Person gerechtfertigt hatte, sie auch noch durch den Gesandten als eine Folge politischer Rücksichten, um nämlich den heiligen Stuhl von der sehr kostspieligen Beschützung und Erhaltung der Stadt zu befreien, so wie um keinen Krieg zwischen den beiden Brüdern Farnese zu veranlassen, und das Kriegsfeuer mit neuer Heftigkeit in Italien dadurch anzuzünden, dann aber auch um dem Kaiser, seines Mißtrauens gegen Horaz Farnese halber, keinen Vorwand zu liefern, auch Parma noch besetzen zu lassen, bei dem Könige entschuldigen. Dem Kaiser ließ er aber durch den an ihn abgefertigten Gesandten eröffnen, daß er in allen Sachen, die sich auf den Glauben, auf die Religion, auf den Frieden und die Eintracht in der christlichen Republik, und folglich auch auf das Concilium bezögen, sich in der Art in die Wünsche und das Verlangen des Kaisers zu fügen wissen werde, daß Seine Majestät mit ihm zufrieden zu sein würde Ursache haben. Nur müsse Seine Majestät ihm hierzu die Hand bieten, und diejenigen Hindernisse beseitigen helfen, wie der Pabst auch hoffe, die sich der Ausführung noch entgegenstellten.

Unterdessen stellten einige von der kaiserlichen Parthei dem Pabst ganz wie aus eigenem Antriebe vor, daß der Kaiser gewiß im höchsten Grade mit seiner Wahl zufrieden sein werde, wenn nur der einzige Punkt, nämlich die Angelegenheit des Conciliums würde ausgeglichen werden. Der Pabst erwiderte ihnen hierauf, daß es gar nicht schwer halten könne, die Sache auszugleichen, nur müsse der Kaiser der Aufrichtigkeit, mit welcher er zu Werke schreite, mit gleicher Aufrichtigkeit entsprechen, und daß sie beide sich mit wenigen Worten sehr bald verständigen könnten, wenn das Concilium die Erhaltung des katholischen Glaubens, die Ausrottung der Ketzerei, und den Vortheil Seiner Majestät und Deren Staaten, nicht aber die Unterdrückung des heil. Stuhles zum Zwecke haben sollte, dessen Erhaltung dem Kaiser, wie der Pabst das Vertrauen hege, eben so sehr am Herzen liegen müsse, als die Erhaltung des eigenen Thrones. Dann müßten aber auch noch einige Bemerkungen gemacht werden, die er zu seiner Zeit dem Kaiser werde mittheilen lassen, nicht um Schwie-

rigkeiten aufzuwerfen, sondern um dieselben zu beseitigen. Aus dieser Antwort wollten einige herleiten, daß der Pabst die Absicht hege, mit dem Kaiser rücksichtlich des Conciliums Verträge einzuleiten; doch der Pabst, dem dieß zu Ohren gekommen war, ließ dem Kaiser durch den Nunzius Pighini sagen, daß diejenigen, die dergleichen Schlußfolgen aus seinen Worten hätten machen wollen, nicht wüßten, was eigentlich ein Concilium, und welcher Beschaffenheit das Ansehen des Pabstes auf demselben sei.

Um die Mitte des Monats April endlich erhielt Mendoza vom Kaiser den offiziellen Befehl auf die Zurückverlegung des Conciliums nach Trient anzutragen. Der Pabst überwies den Antrag der Conciliums-Commission, um über denselben, sowie über einige andere Punkte ihr Gutachten abzugeben. Unterdessen hatte er den Nunzius Pighini aus Deutschland zurückberufen, um durch ihn eine genaue Kunde von der dortigen Lage der Dinge zu erhalten. Die Conciliums-Angelegenheit hatte sehr wesentlich ihr Ansehen verändert. Die beiden Hauptbedenklichkeiten, die man früher gegen die Zurückverlegung des Conciliums gehabt hatte, hatten nunmehr ganz und gar aufgehört. Diese bestanden nämlich in der Gefahr einer zu entstehenden Streitigkeit zwischen dem Concilio und dem heil. Collegio rücksichtlich der neuen Pabstwahl, was zu einem Schisma hätte führen müssen, und in dem Zweifel an der Gültigkeit der mit päbstlicher Genehmhaltung geschehenen Translation. Die erstere Schwierigkeit war theils dadurch beseitigt worden, daß der gegenwärtige Pabst nicht mehr ein hinfälliger abgelebter Greis war, sondern sich noch in rüstiger Lebenskraft befand, theils aber auch hatte die Erfahrung bei der letzten Pabstwahl es bekundet, daß der Kaiser weit entfernt sei, durch das Concilium dieselbe in Anspruch nehmen zu lassen. Die letztere Schwierigkeit aber war dadurch gehoben worden, daß nach der Abreise des Kardinals Pacheco zum Conclave die spanischen Bischöfe sämmtlich Trient verlassen hatten, so daß also nicht mehr die Rede von dem Fortbestehen eines Conciliums in Trient sein konnte. Es konnte sich daher gegenwärtig nur um die Wiedereinsetzung des Conciliums handeln, welches unbeschadet des Ansehens des vorigen und des gegenwärtigen Pabstes geschehen konnte. Auf der andern Seite

aber gehörte das Concilium zu der von allen Kardinälen beschwornen Wahl-Kapitulation, die dann auch nach seiner Wahl von Julius war beschworen worden. Die Nunzien in Deutschland suchten fortwährend die Nothwendigkeit des Conciliums zu beweisen, nicht so sehr, um die bereits verlornen Länder wieder zu erwerben, was nicht so leicht hätte geschehen können, da die Fürsten sich wohl kaum zur Herausgabe der geraubten Kirchengüter entschließen würden, die Unterthanen aber die neue Freiheit und Zügellosigkeit zu lieb gewonnen hatten, um sich wieder von ihr zu trennen, sondern um die noch nicht verlornen Länder zu erhalten. Hierzu gesellte sich noch die Erwägung, daß wenn der Pabst, nach den feierlichen Anträgen des Kaisers und des ganzen deutschen Reiches, denen sich auch der König von Polen und fast alle Gläubigen anschlossen, sich nachlässig beweise, das Concilium zu halten, er dem Kaiser einen gegründeten Vorwand dadurch liefern müsse, den Bedürfnissen der Kirche durch sein eigenes Ansehen abzuhelfen, da die kirchliche Gewalt dieses unterlasse. Wenn nun aber ein Concilium gehalten werden sollte, so mußte Trient als der geeigneteste Ort erscheinen. Denn wollte man das Concilium entweder in Bologna fortsetzen, oder es für eine andere Stadt versammeln, so hätte zuvor erst das Urtheil über die geschehene Translation ausgesprochen werden müssen, da diese Translation aber von dem Pabste als Legat veranlaßt, und jederzeit sehr heftig vertheidigt worden war, so würde er sich nicht vor dem Verdachte der Partheilichkeit zu sichern vermocht haben. Dann aber auch würde, wie ja selbst auch die französischen Botschafter einst zugestanden hatten, wohl nie ein ökumenisches Concilium versammelt werden können, wenn der Kaiser als der Beherrscher so ausgedehnter Reiche, seine Einwilligung zu demselben verweigere; er sowohl aber als auch die deutsche Nation gaben ihre Einwilligung zu keinem für andere Nationen mehr bequem gelegenen, und minder verdächtigen Ort, als Trient. Es schien daher durchaus nothwendig, daß Trient zum abermaligen Sammelplatz des Conciliums bestimmt werde.

Indessen war es aber auch nothwendig, daß der König von Frankreich seine Einwilligung zu der Wiedereröffnung des Conciliums in Trient gebe, und daß Vorkehrungen getroffen

würden, damit das Concilium nicht mit jenen Widerwärtigkeiten und Weitläufigkeiten zu kämpfen habe, mit welchen die vorige Versammlung zu kämpfen hatte. Der Pabst sandte daher Sebastian Pighini, der unterdessen zum Erzbischof von Manfredonia war befördert worden, als Nunzius an den Kaiser, während die beiden Nunzien Bertani und Lippomani aus Deutschland zurückberufen wurden, und Anton Trivulzio, Bischof von Toulon, in gleicher Eigenschaft an den König von Frankreich. Letzterer sollte den König dahin stimmen, daß er seine Einwilligung zur Wiedereröffnung des Conciliums in Trient ertheile, zugleich aber auch die Bereitwilligkeit, mit welcher der Pabst den Wünschen des Kaisers in dieser Angelegenheit entspreche, zu entschuldigen suchen, während ersterer den Kaiser überreden sollte, einzuwilligen, daß das Concilium in der Art in Trient wieder eröffnet werde, daß dieß den Wünschen des Pabstes und des Königs von Frankreich entsprechen könne.

Der Nunzius Trivulzio sollte dem König von Frankreich eröffnen, daß der Pabst weit entfernt sei, den ungestümen Anträgen des Kaisers wegen Wiedereinsetzung des Conciliums in Trient nachzugeben, sondern nur durch seinen Hirteneifer für das Wohl der ganzen Christenheit dazu veranlaßt werde, und daß bei der allgemeinen Verwirrung der Dinge, die in Deutschland herrsche, in welcher aber sowohl Katholiken als Protestanten dahin übereinstimmten, sich dem in Trient zu haltenden Concilio gemeinschaftlich unterwerfen zu wollen, er sich nicht hartnäckiger Weise weigern könne, dieses Concilium daselbst halten zu lassen. Da nun aber der Widerstand, den das Interesse unterstützt, immer am schwierigsten zu beseitigen ist, und da man wußte, daß der König von Frankreich dasjenige für einen Nachtheil für sein Interesse betrachtete, was dem Vortheil des Kaisers entsprach, er dasjenige aber für einen Vortheil des Kaisers halten mußte, was dieser so eifrig zu erreichen strebte, so glaubte man zu einer Spitzfindigkeit seine Zuflucht nehmen zu müssen, um den König von dieser Meinung zurück zu bringen. Man sagte, daß es dem Interesse des Kaisers zwar entspreche das Concilium zu verlangen, daß es jedoch diesem seinem Interesse keineswegs entspreche, wenn man seinem

Verlangen nachkomme, und das Concilium in der That versammele. Denn würde das Concilium verweigert, so müßte diese Weigerung ihm einen erwünschten Vorwand liefern, sich mit den Protestanten auszugleichen, ohne daß die Katholiken einen Grund hätten, sich darüber zu beschweren, und der Kaiser würde sein Ansehen in Deutschland nur noch um ein Bedeutendes vermehren. Würde im Gegentheile aber das Concilium in Trient seinen Anträgen gemäß gehalten, so müßte der Kaiser dadurch in die Nothwendigkeit versetzt werden, die Protestanten zur Beobachtung der versprochenen Unterwürfigkeit anzuhalten, wozu diese sich aber nur mit offenbarem Widerwillen entschließen könnten. Sie würden sich also entweder mit der größten Wuth im Herzen unterwerfen, und den Vorsatz deutlich zu erkennen geben, bei der ersten sich darbietenden Gelegenheit das ihnen aufgebürdete Joch wieder abzuschütteln zu suchen, was den Kaiser in einem fortwährenden Verdacht, und fast in einer fortwährenden Kriegsrüstung erhalten werde, oder sie würden sogleich einen offenbaren Ungehorsam zu erkennen geben, was den Kaiser veranlassen müsse, den Krieg sogleich wieder gegen sie zu eröffnen; in beiden Fällen aber werde er außer Stande sein, seine Nachbarn und besonders Frankreich beunruhigen zu können. Dann fügte man auch noch hinzu, daß der Kaiser während des Conciliums den Frieden nicht trüben könne, indem er dadurch das Ansehen des Conciliums, das er Angesichts der deutschen Nation so eifrig zu befördern suche, und welches zur Beförderung und Befestigung des Friedens sollte gehalten werden, nur bei eben dieser Nation verdunkeln werde. Gehe nun aber dem Kaiser sonach kein Vortheil aus der Versammlung des Conciliums in Trient hervor, so könne dem Könige von Frankreich auch ganz und gar kein Nachtheil aus dem Umstande, daß Trient gewählt worden sei, hervorgehen; denn die erste Bedingung müsse sein, daß auf diesem Concilio keine Staatsangelegenheiten verhandelt, und daß auch die Privilegien der gallicanischen Kirche nicht berührt, sondern einzig nur die Angelegenheiten der allgemeinen Kirche verhandelt würden, was für Frankreich denn doch nicht nachtheilig sein könne. Zugleich wurden dem Könige von Frankreich die Bedingungen, welche der Pabst von dem Kaiser forderte, mitgetheilt, welche der Leser sogleich aus

den dem Nunzius Pighini ertheilten Aufträgen ersehen wird. Der Pabst ließ durch ihn dem Kaiser das Concilium in Trient anbieten, jedoch sei es nothwendig, daß auch der König von Frankreich an demselben Theil nehme, und seine Bischöfe auf dasselbe sende, da im entgegengesetzten Falle man der Gefahr eines Schisma's entgegen gehen könne, und das allgemeine Concilium nur als ein National-Concilium zu betrachten sein würde. Um nun aber den König von Frankreich zu seiner Einstimmung zu bewegen, könne kein zweckmäßigeres Mittel sein, als ihm zu erkennen zu geben, daß auf dem Concilio ganz und gar nichts verhandelt werden solle, was ihm zum Nachtheile gereichen könne. Würde diese ausdrückliche Erklärung nicht gemacht, und dann auch nicht strenge beobachtet, so könne es ein jeder leicht einsehen, daß der König gegen eine, in einer der Herrschaft Oesterreichs unterworfenen Stadt residirenden Versammlung Mißtrauen haben müsse. Ferner sei es nothwendig, daß der Kaiser, um zu große Weitläufigkeiten und lange Verzögerungen zu vermeiden, auf dem gegenwärtigen Reichstage wiederholt die Unterwürfigkeit der Protestanten festsetzen lasse, die dann aber auch zur Ausübung werden müsse. Werde diese Unterwürfigkeit von ihnen geweigert, wie dieses das vorigemal der Fall gewesen sei, so könne nur übrig bleiben, daß der Kaiser die Anwendung der Gewalt fortsetze. Die frühern Dekrete des gegenwärtigen Conciliums sowohl als auch die Entscheidungen älterer Concilien sollten keiner neuen Untersuchung mehr unterworfen werden. Der Pabst hege das Vertrauen, daß so wie er den Vortheil des Kaisers zu befördern suche, Seine Kaiserliche Majestät auch sein Apostolisches Ansehen, was ihm unmittelbar von Gott verliehen worden sei, aufrecht zu erhalten suchen werde. Endlich behielt es sich der Pabst vor, daß wenn einige auf dem Concilio Umtriebe gegen dieses sein Ansehen anzetteln sollten, er die erforderlichen Maaßregeln zur Erhaltung seiner Rechte treffen werde.

Die Angelegenheiten nahmen eine sehr günstige Wendung. Von Seiten Frankreichs, wo man sehr viele Hindernisse erwartet hatte, fand man, in Folge des großen Vertrauens, welches der König zu dem Pabste hegte, ganz und gar keine, während man im Betreff des Nunzius Pighini schon im Voraus überzeugt

war, daß er, als Ueberbringer einer so erwünschten Nachricht, am Kaiserlichen Hofe die beste Aufnahme finden werde, was denn auch in der That der Fall war. Der Großkanzler Granvella untersuchte die vom Pabste aufgestellten Bedingungen, und billigte es rücksichtlich der erstern, daß der Pabst den König von Frankreich für das Concilium zu stimmen versuche, erklärte sich aber dagegen, daß sich auch der Kaiser dieserhalb an den König verwende, indem es das Amt des Pabstes sein müsse, andere zum Concilio einzuladen, während die Verpflichtung des Kaisers sich nur darauf beschränke, demselben entweder in Person, oder durch seine Bevollmächtigten beizuwohnen, und dasselbe in seinen Staaten anerkennen zu lassen. Dann müsse auch noch der Umstand in Erwägung gezogen werden, daß die Verwendung des Kaisers gewiß mehr schaden als nützen werde. Was die Beschleunigung der Sache betraf, so bemerkte der Großkanzler, daß diese noch mehr vom Kaiser als vom Pabst gewünscht werde, indem es nothwendig sei, daß der Kaiser, um dem Concilio volle Wirksamkeit zu verschaffen, während seiner ganzen Dauer in Deutschland verweile, obgleich sowohl seine Gesundheit als auch Staatsangelegenheiten seine baldige Rückkehr nach Spanien ihm sehr wünschenswerth machen müßten. Es scheine ihm daher der allerkürzeste Weg, daß der Pabst über die Kirchenverbesserung eine Bulle erlasse, die dann auf dem Concilio von den Vätern bestätigt werden könne, was unter dem vereinten Einflusse des Pabstes und des Kaisers nicht schwer halten dürfte. Was nun aber die Dogmen betreffe, so wären dieselben theils ja schon entschieden, theils aber auch durch die frühern Arbeiten der tridentinischen Väter der Art erläutert worden, daß es nur noch übrig bleibe, die letzte Hand daran zu legen, was immer nur eine Unternehmung von kurzer Dauer sein könne.

Rücksichtlich der Unterwerfung der Protestanten ward bemerkt, daß der Kaiser sich dahin bemühen werde, zu veranlassen, daß alle Reichsstände von ganz Deutschland den Pabst bitten sollten, das Concilium in Trient fortsetzen zu lassen, um sie dadurch zu vermögen, sich demjenigen desto bereitwilliger zu unterwerfen, was auf ihren eigenen Antrag festgesetzt worden

sei. Rücksicht der Autorität des Pabstes endlich bemerkte der Minister, daß der Kaiser dieselbe nicht nur aus Religionseifer vertheidigen werde, sondern sie auch noch seines eigenen Interesses halber zu erhalten und zu unterstützen suchen müsse, da die Verminderung des päbstlichen Ansehens auch die Schwächung des Ansehens des Kaisers nach sich ziehe. Die Erfahrung habe zwei große Wahrheiten als unumstößlich dargestellt, die eine nämlich: daß der Freiheitsschwindel und die Veränderungssucht in Religionssachen die Völker einlade, ähnliche Freiheiten auch in bürgerlicher Hinsicht in Anspruch zu nehmen, und sie gewöhne, jede Gewalt als leer und eingebildet zu betrachten, die auf Ehrfurcht, und nicht auf Furcht vor den Waffen sich stütze; die andere Wahrheit aber bestehe darin, daß es nothwendig sei, um die Religion ehrwürdig und unveränderlich zu erhalten, daß sie ein allgemeines und sichtbares Oberhaupt habe, indem der menschliche Stolz nicht im Stande sei, dasjenige für längere Zeit verehren zu können, was er von der Mehrzahl verachtet und vernachlässigt sehe, und der durch die Sinne gefesselte Verstand sich keinen klaren Begriff von demjenigen zu machen vermöge, was ihm nicht durch die Sinne vorgestellt werde. Er fügte hinzu, daß man es deutlich wahrnehmen könne, wie sehr das kaiserliche Ansehen durch die den Predigern zugestandene Freiheit geschwächt worden sei, so daß ihre Frechheit nur durch die Gewalt der Waffen würde gezähmt werden können.

Nicht so günstig war die Stimmung, welche der Nunzius rücksichtlich der Angelegenheiten von Parma am kaiserlichem Hofe antraf. Man suchte daselbst besonders zwei Ansichten fest zu halten; die eine nämlich war die Meinung des Senates von Mailand, welcher behauptete, daß diese Stadt sowohl als auch Piacenza ohne allen Zweifel dem Kaiser gehörten, während die andere durch die Besorgnisse des Statthalters Gonzaga gebildet ward, daß nämlich das Mailändische einer fortwährenden Gefahr ausgesetzt bleibe, so lange auf der einen Seite Piemont von den Franzosen, den unversöhnlichsten Feinden der Oesterreichischen Monarchie, besetzt sei, auf der andern Seite aber Parma sich im Besitz der Familie Farnese befinde, die wegen der Wegnahme von Piacenza ebenfalls nicht freundschaftlich gesinnt sein

konnte. Es ward dem Nunzius daher auf seine desfallsigen Anträge erwidert, daß der Kaiser die Sache nach dem, was Rechtens sei, untersuchen und entscheiden lassen werde, was übrigens ganz dasselbe bedeuten durfte, als daß der Kaiser wollte untersuchen lassen, wer der Stärkere sei, da nicht selten das Recht des Stärkern die Stelle der Gerechtigkeit vertreten muß.

Nachdem der Pabst die Antwort vom kaiserlichen Hofe erhalten hatte, ließ er sogleich die erforderlichen Vorbereitungen zu der Bulle der Kirchenverbesserung treffen. Zuvörderst ließ er durch den ehemaligen Sekretair des Conciliums, Massarelli, eine genaue Relation der bereits auf dem Concilio proponirten Sachen, über welche aber noch nicht disponirt worden war, anfertigen, und dann die Kardinäle Cervini und Polus, seine ehemaligen Collegen in der Legation, und den Kardinal Morone, der von seinen frühern Nunziaturen und Legationen in Deutschland her mit den Angelegenheiten dieses Landes genau bekannt war, nach Rom bescheiden, damit sie den zu haltenden Berathungen beiwohnen, und ihre Ansichten in denselben mittheilen könnten. Mehrere Conferenzen wurden über diesen Gegenstand gehalten, denen sogar auch der Pabst größtentheils beiwohnte, doch bald stieß man auch hier auf die Bemerkung, die bereits Paul III. von einem ähnlichen Vorhaben zurückgehalten hatte, daß nämlich ein jedes Gesetz, welches eine Kirchenverbesserung zum Zwecke habe, dem Tadel und den ungünstigen Auslegungen des Conciliums und aller Bischöfe, sowohl als auch der ganzen Menge, ausgesetzt sein müsse, wenn das Concilium selbst nicht den Gesetzgeber bilde. Dann wurden auch mehrere Berathungen über die Resumptions-Bulle gehalten, zu welcher besonders der Kaiser anzutreiben suchte, um desto eher sich nach Spanien begeben zu können. Indessen mußte die Nähe des Winters auf die Versammlung des Conciliums vor dem kommenden Frühjahr verzichten lassen. Unterdessen schien die Angelegenheit wegen Parma sich immer mehr zu verwickeln, und bildete gleichsam einen verborgenen Vulkan, der ganz unversehens die größte Feuersbrunst veranlassen konnte. Der Pabst fuhr in seinen Wohlwollensbezeugungen gegen die Farneſe fort, um sie dadurch abzuhalten, sich dem Könige von Frankreich in die Arme

zu werfen, was die Ruhe von Italien hätte unterbrechen, und zugleich auch für das Concilium den allernachtheiligsten Einfluß ausüben können. Zugleich wandte er alles an, um den Kaiser zu einer günstigen Stimmung in dieser Sache zu vermögen. Er ließ ihm erwiedern, daß so lange die Welt stehe, wohl kaum ein Beispiel aufgefunden werden möchte, daß der Streit zweier Souveraine, die keinem gemeinschaftlichen Obern auf der Erde unterworfen wären, in einem andern Tribunale als in dem des Krieges sei entschieden worden. Wenn die Rechtsgelehrten von Mailand behaupteten, daß Parma und Piacenza dem Kaiser gehörten, so sprächen dagegen die römischen Rechtsgelehrten den Besitz dem Pabste zu. Es müsse daher als der beste Ausweg betrachtet werden, die Sachen so zu lassen, wie sie gegenwärtig beständen, was dem Kaiser um so annehmlicher sein müsse, da der Besitz von Piacenza dadurch einigermaßen für ihn gerechtfertigt werde. Dann sei der Herzog Octavius Farnese ja auch kein so mächtiger Fürst, als daß er im Besitze von Parma dem Kaiser ein gegründetes Mißtrauen einzuflößen im Stande sein könne. Dieß war der Vorschlag des Pabstes, der, hätte der Kaiser ihn angenommen, ihn in dem fortwährenden ruhigen Besitz von Piacenza gelassen haben würde, während die Zurückweisung desselben die Angelegenheiten des Staates und der Religion nur immer noch mehr verwickelte, und veranlaßte, daß der Kaiser weder Parma erhielt, noch sich im Besitze von Piacenza erhalten konnte.

Unterdessen ward auf dem Reichstage zu Augsburg den deutschen Reichsständen die Proposition wegen der Fortsetzung des Conciliums in Trient gemacht. Der neue Kurfürst, Moriz von Sachsen, verlangte ein vom Pabste unabhängiges Concilium, auf welchem die Anhänger der Augsburgischen Confession ebenfalls das entscheidende Stimmenrecht ausüben sollen. Indessen ward dieser Antrag als den Bestimmungen des vorhergehenden Reichstages zuwider laufend, zurückgewiesen [a]) die übrigen Reichsstände aber, sowohl katholische als protestantische, gaben

[a]) Bzovius ad ann. 1550.

unbedingt ihre Einwilligung [1]) zu dem zu haltenden Concilio, weshalb der Kaiser dem Pabste die Unterwürfigkeit von ganz Deutschland anbot. Der Pabst publicirte nunmehr die Resumptions-Bulle, durch welche die Wiedereröffnung des Conciliums in Trient auf den ersten Mai des künftigen Jahres festgesetzt ward.

Die Familie Farneſe beunruhigte ſich weſentlich über die Rechte, welche ſich der Kaiſer über Parma und Piacenza anmaßte, und befürchtete vor allen Dingen die geheimen Anſchläge des Statthalters Gonzaga, ihres geſchwornen Feindes. Der Herzog Octavius hatte den Grafen Sanſeverini wegen Verdachts geheimer Verbindungen mit den Kaiſerlichen gefänglich einziehen laſſen, wodurch der Statthalter nur noch um ſo mehr gegen ihn aufgebracht worden war. Der Pabſt, der eifrig darauf bedacht war, dieſe Funken in ihrem erſten Entſtehen zu erſticken, bevor ſie zu hellen Flammen auflohderten, wo ſie dann der ganzen Chriſtenheit eine heftige Feuersbrunſt verurſachen konnten, ſandte den mehrerwähnten Bertani als außerordentlichen Nunzius an den Kaiſer, um ihn zu einer gütlichen Beilegung der beſtehenden Mißhelligkeiten zu bewegen zu ſuchen. Der kaiſerliche Botſchafter Mendoza hatte beim Pabſte nämlich darauf angetragen, daß er den Kaiſer mit Parma ſowohl als mit Piacenza belehne, wogegen ſich der Kaiſer erbiete, den betreffenden Tribut an die Kirche zu erlegen. Der Nunzius ſollte auf dieſen Antrag erwidern, daß die zu mächtigen Lehens-Vaſallen keine andere Unterthanenpflicht gegen ihren Lehensherren auszuüben pflegten, als nur blos dem Namen nach, und höchſtens jene, die ſich auf einige Förmlichkeiten beſchränkten, was durch das Königreich Neapel hinlänglich bewieſen werde, weshalb das heil. Collegium niemals zu einer Belehnung des Kaiſers ſeine Zuſtimmung geben würde. Dann würde aber auch die Gerechtigkeit im höchſten Grade dadurch verletzt werden, und alle Fürſten, beſonders jene, die bei den Angelegenheiten Italiens betheiligt wären, würden dieſe Belehnung mit dem größten Unwillen aufnehmen müſſen. Parma könne zu

[1]) Am 14ten November 1550.

der Sicherung des Herzogthums Mailand gar nichts beitragen, während Piacenza, das sich auf der einen Seite mit Cremona und mit dem Po vereinige, auf der andern Seite aber sich an die Genuesischen Gebirge anschließe, den allergeeigneteſten Befestigungspunkt bilde. Im Gegentheil bilde Parma eine Vormauer von der Lombardei her für Modena, Reggio und Bologna, weshalb die übrigen Fürsten Italiens sehr genau ihr Augenmerk auf diese Stadt gerichtet haben müßten, nicht was die gegenwärtigen Zeiten und die Regierung Seiner kaiserlichen Majestät betreffe, von deren guten Absichten diese Fürsten überzeugt wären, und auf welche sie sich verlassen könnten, sondern rücksichtlich der Zukunft, da die Nachfolger auf einem Throne oft ihre Gesinnungen veränderten. Der Pabst könne daher ohne Verletzung seines Gewissens einer so mächtigen Hand den Schlüssel zu den Besitzungen anderer Fürsten nicht ausliefern.

Der Pabst ließ dem Kaiser drei verschiedene Vorschläge machen, nämlich erstens: daß die Sache, wie bereits oben erwähnt worden ist, so verbleibe, wie sie gegenwärtig stehe, daß nämlich der Kaiser Piacenza behalte, und den Herzog Octavius in dem ruhigen Besitze von Parma lasse, und dann die Mißhelligkeiten zwischen den Farneſe und den Gonzaga durch sein Ansehen beseitigen lasse, oder daß zweitens Octavius Farneſe beide Städte von beiden Souverainen, nämlich vom Pabste und vom Kaiser zu Lehen empfange, und beiden gleichermaßen den Eid der Treue leiste, mit Ausnahme des einzigen Falles, wenn der eine den andern mit Krieg überziehen sollte, daß der Kaiser die Citadelle und die Stadt Piacenza militairisch besetzt halte, und es dem Herzog Octavius untersagt werde, in dieser Stadt zu residiren; oder drittens, daß der Herzog Parma vom Pabste, Piacenza aber vom Kaiser als Lehen trage. Der Pabst ließ den Kaiser noch bitten, sobald als nur immer möglich, in dieser Angelegenheit zu entscheiden, indem es leicht möglich sein könnte, daß die Farneſe sich durch den Drang der Umstände und durch die Verzweiflung zu irgend einem nachtheiligen Schritt verleiten ließen, da es nicht an Versuchungsmitteln aller Art fehle, die wohl geeignet sein dürften, auch Männer von reiferem Alter, und weniger mißvergnügt in ihre Stricke locken zu können. Ueber die Treue der

Farneſe könne der Kaiſer um ſo weniger einen Zweifel hegen, da auch das Anſehen des Pabſtes und des heiligen Collegiums bei dieſer Uebereinkunft mitwirke, und der Herzog Octavius mit ſeiner Gemahlin und mit ſeinem Sohne dort ſeinem Wohnſitz zu nehmen bereit ſei, wo ihm dieſer vom Kaiſer würde angewieſen werden. Außerdem ward dem Nunzius noch aufgetragen, dem Kaiſer den Vorſchlag zu machen, daß im Falle er Bedenken trage, ſich in einige Unterhandlungen einzulaſſen, ſo lange die Farneſe mit dem nahen Beſitze von Parma noch ihre Anſprüche auf Piacenza zu verbinden glaubten, weshalb immer noch Feindſchaft zurückbleiben, und neue Verſuche zu Unruhen zu befürchten ſein würden, der Pabſt ſich erbiete, den Kaiſer mit Piacenza ſogleich zu belehnen, nur müſſe er zuvor auf alle Anſprüche auf Parma Verzicht leiſten, und dem Herzoge Octavius für den Verluſt von Piacenza in irgend einem andern Lande eine angemeſſene Entſchädigung anweiſen.

Ein unglücklicher Zufall wollte es, daß der Nunzius Bertani auf ſeiner Reiſe krank wurde, und längere Zeit hindurch ſich an einem Orte aufhalten mußte, ſo daß die Farneſe, unter deren Zuſtimmung er, als ein Vertrauter ihrer Familie, zu dieſer Sendung war beſtimmt worden, ihr Zutrauen zu ſeiner Unternehmung verloren. Es pflegt der größten Furcht eigen zu ſein, daß ſie den Menſchen zu den allerkühnſten Wageſtücken anzutreiben vermag, ſo auch hier. Octavius Farneſe, der mit jedem Augenblick befürchtete, auch noch des Herzogthums Parma beraubt zu werden, wie man Piacenza ungerechter Weiſe ihm vorenthielt, gab den Rathſchlägen ſeines Bruders Horaz [1]) nach, der enge mit dem franzöſiſchen Intereſſe ſeiner Gemahlin halber verknüpft, auch ſeinen Bruder für die franzöſiſche Parthei zu gewinnen ſuchte.

Der Pabſt, dem einiges Gerücht von den dieſerhalb eingeleiteten geheimen Unterhandlungen zu Ohren gekommen war, befand ſich in einer nicht geringen Verlegenheit. Er ſah es ſehr wohl ein, daß wenn er ſich dem Vorhaben des Herzogs nicht zu widerſetzen ſuchen werde, der Kaiſer bei ſeiner, des Pabſtes, Vorliebe für

[1]) Adriani lib. 3.

die französische Parthei, dafürhalten müsse, daß Octavius unter seinem Vorwissen sich dieser Parthei in die Arme geworfen habe. Dieß mußte das mit so großen Fleißaufwand von Seiten des Pabstes herbeigeführte gegenseitige Vertrauen, von welchem das Wohl der Kirche abhing, nothwendig unterbrechen, des Umstandes nicht einmal zu gedenken, daß der Kaiser, ohne sich des Vorwurfes der ungerechten Eroberungssucht schuldig zu machen, Parma hätte angreifen können, nicht um die Fahne der römischen Kirche, oder deren Lehensträger, sondern um seine ärgsten Feinde in dieser Stadt zu bekämpfen. Zwei der mächtigsten Fürsten konnten sich auf diese Weise um Parma schlagen, und wer von ihnen auch immer der Sieger bleiben sollte, würde gewiß nur wenig Anstand nehmen, das Hoheitsrecht der Kirche nicht zu berücksichtigen, und würde überdieß auch noch die Thür zum Kirchenstaate sich durch diesen Besitz öffnen. Widersetzte er sich aber im Gegentheile dem Vorhaben des Herzogs, so würde eine unbewaffnete Widersetzung durch Monitorien und Censuren zu gar nichts anders geführt haben, als nur bei dem Kaiser den Verdacht zu erwecken, daß dieses eine bereits zwischen dem Pabste und dem Herzog zuvor abgekartete Sache sei. Wollte er nun aber zu den Waffen greifen lassen, so war es unumgänglich nothwendig, diese seine Waffen zugleich auch gegen den König von Frankreich zu richten, wgs die Angelegenheiten des Conciliums ebenfalls verwirren, und ihn überdieß noch mit einem Fürsten, mit dem er im besten Einverständnisse stand, nothwendig entzweien und in einen Krieg verwickeln mußte, der den Staat, dessen Schatz bereits vollkommen erschöpft war, vollends zu Grunde richten konnte.

Der Pabst entschloß sich daher, seinen Kämmerling Peter Camaiano mit dem Auftrag an den Herzog Octavius zu senden, ihn dahin zu stimmen zu suchen, den Grafen Sanseverini, im Fall er nur in Folge eines nicht erwiesenen Verdachtes verhaftet worden sei, sogleich in Freiheit zu setzen; dann sollte er ihm aber auch zu erkennen geben, daß der Pabst aus den so eben angeführten Gründen nicht erlauben könne, daß er die Franzosen nach Parma berufe, und sich selbst in deren Sold begebe, und letzteres um so weniger, da er der Gonfaloniere und General-

Kapitain der Kirche sei, und als solcher einen jährlichen Sold von sechsunddreißigtausend Thalern beziehe. Er sollte ihm also dieses unter Androhung der Strafe, welche die Gesetze gegen einen Rebellen verhängen, untersagen, und eine schriftliche Erklärung von ihm fordern, daß er sich keineswegs mit den Franzosen in irgend eine Verbindung einlassen werde. Außerdem sollte er ihm die Gefahren vorhalten, denen er sich und seine beiden Brüder, die Kardinäle, aussetzen müsse, die von dem Kaiser aller kirchlichen Benefizien, die sie in seinen Staaten genößen, sogleich beraubt werden würden, während gegen ihn der erprobte Muth von Gonzaga sich wenden werde, dem der Pabst, theils um das Verbrechen des Herzogs zu bestrafen, theils aber auch um zu verhüten, daß die Stadt Parma, welche der Kirche gehöre, nicht in fremde Hände gerathe, obenein noch Hülfe leisten müsse. Wenn der Herzog aber im Gegentheil die Verhandlungen mit Frankreich abbrechen werde, so wäre alle Hoffnung vorhanden, daß er durch die Vermittelung des Pabstes bei dem Kaiser zu irgend einem günstigen Resultat gelange, und wie die Sache auch immer nur ausfallen möchte, so würde er doch auf jeden Fall jederzeit die Protektion des Pabstes für sich haben. Wenn aber alle diese Vorstellungen vergeblich ausfallen sollten, so sollte der Kämmerling dem Herzoge für das Herzogthum Parma die Herrschaft Camerino, die von einem weit größerem Umfange sei, und einen größern Ertrag liefere, dann aber auch vor jedem feindlichen Anfall gesichert sei, indem sie in der Mitte des Kirchenstaates liege, anbieten, Parma aber, wenn es sich unmittelbar im Besitze des Pabstes befinde, würde gewiß vor der Eifersucht des Kaisers und Gonzaga's gesichert sein. Doch der Herzog glaubte, daß er sich auf die Hoffnungen, welche ihm der Pabst von seiner Vermittelung bei dem Kaiser gemacht hatte, bei der Handlungsweise des Kaisers gegen ihn nicht verlassen könne, während der Tausch Parma's mit Camerino ihm erniedrigend erschien, weshalb denn auch alles Zureden des päbstlichen Abgeordneten ganz und gar kein Gehör bei ihm fand. Es wird von einigen behauptet, daß der Herzog Anfangs seine bedrängte Lage dem Pabste vorgestellt, und ihn um Hülfe und Beistand gebeten haben soll. Indessen habe sich Julius

mit der eigenen bedrängten Lage, in welcher sich der heilige Stuhl selbst befinde, zu entschuldigen gesucht, und dem Herzoge zur Antwort geben lassen, er möge sich selbst zu helfen suchen, was dieser in der Art ausgelegt habe, als bilde es eine stillschweigende Einwilligung, bei irgend einem andern Fürsten die ersehnte Hülfe nachsuchen zu können. Diese Antwort des Pabstes soll er dann dem päbstlichen Abgeordneten zu seiner Entschuldigung vorgehalten haben. Ich kann mich über den Grund oder Ungrund dieser Behauptung nicht aussprechen, nur so viel muß ich bemerken, daß ich aus allen Dokumenten, die ich dieserhalb untersucht habe, gar nichts über diesen Umstand habe auffinden können.

Nicht minder ungünstiges Gehör fanden die Namens des Pabstes von dem Nunzius dem Könige von Frankreich gemachten Vorstellungen. Der König glaubte vielmehr, daß der Pabst es ihm Dank wissen müsse, daß er die seiner Lehensoberherrschaft unterworfene Stadt Parma vor einer feindlichen Besetzung von Seiten des Kaisers beschützen wolle, und sah es als eine Partheilichkeit für den Kaiser an, daß er sich diesen seinen Absichten zu widersetzen suche. Er schien daher in eine offenbare Feindschaft gegen den Pabst ausbrechen zu wollen, und ertheilte sogleich allen Bischöfen Frankreichs den Befehl, sich auf sechs Monate nach ihren Diöcesen hinzubegeben, indem deren dringendes Bedürfniß ihre Gegenwart erfordern müsse. Während dieser Zeit sollten sie sich aber bereit halten, sich auf den ersten Ruf zu einem National-Concilio vereinigen zu können. Julius, der seiner Natur nach sehr heftig war, ließ sich durch das Verfahren des Königs keineswegs in Schrecken versetzen, sondern ward vielmehr nur aufs höchste dadurch gereizt. Dennoch aber ließ er sich vom Zorne nicht in der Art beherrschen, daß er nicht auf eine geschickte Weise den Krieg zu vermeiden gesucht haben sollte. Er wollte demnach den Ereignissen in Parma, in so fern dieses möglich sei, ruhig zusehen, ohne sich der Gefahr auszusetzen, es auch mit dem Kaiser zu verderben, indem er entschlossen war, weit lieber mit dem Könige von Frankreich, als mit dem Kaiser, der einen weit mächtigeren Einfluß auf die weltlichen Angelegenheiten von Italien, und auf die geist-

lichen in Deutschland und in der ganzen Christenheit als jener ausübte, zu brechen.

Unter den zeitlichen Sorgen für das Wohl des Staates, und bei der Aufmerksamkeit, welche der Pabst der Politik widmen mußte, ließ er keinesweges die Angelegenheiten des Conciliums außer Acht. Im Consistorio vom 4ten März deputirte er zum Legaten des Conciliums den Kardinal Marcellus Crescenzi, da er des Mißtrauens halber, welches der Kaiser in die Person des Kardinals Cervini gesetzt hatte, seine Wahl nicht auf diesen hatte fallen lassen dürfen. Er ernannte nur diesen einzigen Legaten, theils um einen bedeutenden Kostenaufwand dadurch zu ersparen, theils aber auch, weil er dafür hielt, daß das gleiche Ansehen unter den Präsidirenden dem Gang der Sache nicht förderlich sein könne, sondern im Gegentheil oft nur zu Unordnungen führe. Dennoch aber ordnete er ihm zwei Bischöfe als Mitpräsidenten zu, die beide mit den Verhandlungen des Conciliums nicht unbekannt, und auch in den Angelegenheiten Deutschlands bewandert waren. Der eine war Sebastian Pighini, Erzbischof von Manfredonia, der andere aber Aloysius Lippomani, Bischof von Verona. Jener residirte noch in der Eigenschaft als Nunzius beim Kaiser, während dieser sich bereits in dieser seiner Diöces aufhielt.

Am folgenden Tage ward das Monitorium gegen den Herzog Octavius Farnese erlassen, in welchem es ihm unter Androhung der Strafe der Rebellion, und bei Verlust seines Lehens anbefohlen wurde, weder Garnison von irgend einem fremden Fürsten in der Stadt Parma aufzunehmen, oder wenn er sie schon aufgenommen habe, in derselben zu behalten. Obgleich nun auch der Bischof von Pola, welcher sich bei dem Herzoge in Parma aufhielt, einige Hoffnung machte, daß er zum schuldigen Gehorsam wieder zurückkehren werde, und der Pabst es nicht unterließ, durch den Kardinal Farnese, der dem kaiserlichen Interesse ergeben zu sein schien, auf ihn wirken zu lassen, so sah man doch sehr bald ein, daß Octavius, der durch die Drohungen der Kaiserlichen erschreckt worden war, sich nicht würde enthalten können, sich hinter den Schutz Frankreichs zu verbergen, so wie Frankreich wohl kaum eine so willkommene Gelegenheit hätte

unbenützt vorübergehen lassen dürfen, sich in den Besitz einer so wichtigen Stadt unter dem Vorwande, sie zu vertheidigen, zu setzen. Der Pabst erklärte daher in einer Consistorial-Versammlung, daß er, wenn seine Ermahnungen und Drohungen fruchtlos ausfallen sollten, den Herzog durch die Gewalt der Waffen zum Gehorsam anhalten lassen werde. Zugleich sandte er seinen Staatssekretair Dandini mit dem Auftrage an den Kaiser, nur mit diesem persönlich, nicht aber mit irgend einem kaiserlichen Minister zu verhandeln. Der Pabst ließ dem Kaiser durch Dandini eröffnen, daß der Kardinal von Este ihm die vertraute Mittheilung gemacht habe, daß der König von Frankreich sowohl an ihn, als an den Kardinal von Tourone und an seinen Botschafter in Rom sich in sehr bittern Ausdrücken darüber ausgesprochen habe, daß der Pabst es ihm weigern wolle, eine so wichtige Stadt Italiens, die überdieß noch ein Lehen des heiligen Stuhles bilde, vor der Usurpation des Kaisers zu beschützen. Einer solchen Usurpation müsse ein jeder gute Fürst, vorzüglich aber der Pabst, als Lehnsherr von Parma, und er der König als Gegner Karls V., und als einziger Damm, welcher die angeschwollene Macht des Kaisers noch zurückhalte, ganz Europa zu überschwemmen, sich zu widersetzen suchen. Dann halte er es auch für seine Pflicht, die Farnese, die seinen Schutz in Anspruch genommen hätten, und denen er Schutz und Beistand zugesagt habe, sein ihnen geleistetes Versprechen zu halten. Die Kardinäle und der Botschafter sollten daher den Pabst von der Aufrichtigkeit der Handlungen des Königs versichern, und ihm dessen kindliche Ehrfurcht an den Tag legen, zugleich aber auch ihm erklären, daß wenn der Pabst dennoch dieser Angelegenheit halber den Frieden von Italien stören werde, der König sich veranlaßt sehen müsse, so zu handeln, als sein gegebenes Versprechen, und seine eigene Würde dieses erfordern würden. Ueberdieß hatte der Kardinal noch hinzugefügt, daß es nicht selten als eine große Regentenklugheit zu loben sei, wenn ein Souvrain gegen mächtige Vasallen Nachsicht gelten lasse, statt sich der Gefahr auszusetzen, daß die von ihm angewandte Gewalt durch Gewalt zurückgewiesen werde. Diese Nachsicht hätten die Päbste Julius II., Leo X.

und Clemens VII. zu mehrernmalen gegen seinen, des Kardinals Vater, den Herzog Alphons von Ferrara gelten lassen; denn obgleich sie sehr ungünstig gegen ihn gestimmt gewesen wären, so hätten sie es doch nie zu einem offenbaren Bruch kommen lassen, da sie voraus sehen konnten, daß ein solcher Bruch keinen Vortheil mit sich geführt haben würde. Auch der Pabst Paul III. habe eine gleiche Nachsicht gegen den Herzog von Urbino, den er von der Republik Venedig unterstützt gesehen, gelten lassen, und sogar selbst der Kaiser sehe sich nicht selten genöthigt, sie gegen seine mächtigen deutschen Vasallen zu beobachten.

Zugleich sollte Dandini alles dasjenige, was der Pabst bisher in der Angelegenheit wegen Parma verrichtet hatte, dem Kaiser mittheilen, und ihm erklären, daß wenn der Herzog Octavius nicht in der Güte zum schuldigem Gehorsame zurückkehre, wozu übrigens gar keine Hoffnung mehr vorhanden sei, der Pabst entschlossen sei, sich dieser Angelegenheit halber mit dem Kaiser zu verbinden. Der Kaiser aber als der Mächtigere, und in der Kriegskunst Erfahrnere möge es bestimmen, ob es zweckmäßiger sei, sogleich loszubrechen, oder eine gelegenere Zeit abzuwarten, und daß bis dahin der Pabst sich auf die Erlassung der gewöhnlichen Sentenzen und Censuren beschränke, um durch sein Stillschweigen nicht anzudeuten, als billige er das Verfahren des Königs von Frankreich und des Herzogs Octavius. Nicht minder sollte der Nunzius wegen der Angelegenheiten des Conciliums mit dem Kaiser verhandeln, ob es nämlich nicht besser sei, die Wiedereröffnung bis zum Monate September zu verschieben, theils damit die zu erwartende reichliche Erndte die Theurung, unter welcher Italien seufzte, vertreibe, und folglich den italienischen Prälaten die Reise nach Trient minder beschwerlich mache; theils aber auch um es zuvor abwarten zu können, welche Wendung es mit dem beabsichtigten französischen National-Concilium gegen welches das Tridentinische würde kämpfen müssen, nehmen werde.

Da aus der Antwort des Kaisers sein eifriger Wunsch hervorging, sogleich die Feindseligkeiten gegen Frankreich zu eröffnen, weshalb er denn auch dem Pabste sehr reichliche Aner-

bietungen machen ließ, so hielt dieser dafür, zuvor noch einen Versuch der Güte bei dem Könige von Frankreich zu wagen. Dem zu Folge sandte er seinen Neffen, den Sohn seiner Schwester, Ascanius della Corvia, schon damals ein tapferer Soldat, und späterhin einer der berühmtesten Feldherrn Italiens, als außerordentlichen Botschafter an den König. Die dem Gesandten ertheilten Aufträge waren von doppelter Beschaffenheit; theils bezogen sie sich auf die Angelegenheiten von Parma, theils aber auch hatten sie das Concilium zum Zwecke. Wegen Parma sollte er dem Könige auseinandersetzen, daß bei der großen Hinneignung, für das Interesse des Königs, welches der Pabst offen an den Tag gelegt, und bei seiner großen Liebe für die Familie Farnese, die er bei so manchen Veranlassungen zu erkennen gegeben habe, es unmöglich sein würde, bei dem Kaiser, und auch bei der ganzen Welt den Verdacht hinwegzuräumen, daß wenn die Franzosen Parma besetzten, und der Herzog Octavius ihnen bereitwillig die Thore öffne, dieses ohne geheime Zustimmung des Pabstes habe geschehen können. Ein solcher Verdacht aber müsse dem Pabste zur größten Unehre gereichen, und das allgemeine Vertrauen zu seiner Person nothwendig vermindern. Den Grund, den der König habe anführen lassen, daß er nämlich Parma besetzen lassen wolle, damit dieß nicht vom Kaiser geschehe, werde durch das Anerbieten des Pabstes gehoben, nach welchem er dem Herzog Octavius für den Besitz von Parma den von Camerino verspreche. Der Gesandte sollte den König daher bitten, den Herzog zu überreden, sich seinem rechtmäßigen Herrn zu unterwerfen, oder im Falle dieß der König ablehnen sollte, ihn zu bewegen suchen, dem Herzoge keine Hülfe gegen diesen seinen Herrn zu leisten, da das Beispiel von Octavius einen sehr nachtheiligen Einfluß auf so manche andere nicht minder mächtige Vasallen der Kirche ausüben müsse. Zugleich sollte der Gesandte auf eine zarte Weise dem Könige bemerklich machen, daß der Kaiser, so mißvergnügt er mit der Handlungsweise Pauls III. auch immer nur gewesen sei, doch nie eine bewaffnete Protection an Ascanius Colonna habe leisten wollen, der von dem Pabste aller seiner Besitzungen sei beraubt worden, und dessen Familie sich bei dem Kaiser ein so großes Verdienst

erworben habe. Es müsse dem Vortheile des Königs weit mehr entsprechen, sich die Freundschaft des Pabstes zu erhalten zu suchen, als die des Herzogs Octavius, indem der Pabst sich nur in die bittere Nothwendigkeit versetzt sehen werde, zur Wiedereroberung von Parma seine eigenen, und die Kräfte Anderer zu verwenden. Sollte der König jedoch unbeugsam bei seinem Vorhaben verharren, so möchte er es nicht übel nehmen, wenn der Pabst die Hülfe des Kaisers in Anspruch nehme, um seine Rechte auf Parma zu vertheidigen, wobei er jedoch die Versicherung ertheilen ließ, daß seine Feindseligkeiten gegen Frankreich, und sein Bündniß mit dem Kaiser, sich nur allein auf diese Stadt beschränken würden.

Rücksichtlich des Conciliums sollte Ascanius della Cornia den König um seine Gunst für das Concilium von Trient bitten, daß er nämlich seine Botschafter an dasselbe senden und erklären möchte, daß er durch das an die französischen Bischöfe erlassene Edict sie nicht abhalten wolle, sich auf das Concilium von Trient hinbegeben zu können. Ein christlicher Fürst könne Gott nicht ärger beleidigen, und der Kirche keinen größern Nachtheil zufügen, als wenn er sich dem glücklichen Fortgange eines allgemeinen Conciliums, welches das allerwirksamste Mittel sei, das Gott für das Wohl der Kirche verordnet habe, zu widersetzen suche.

Die mit jedem Tage zunehmende Wahrscheinlichkeit eines unvermeidlichen Bruches mit Frankreich war weit entfernt, den Eifer des Pabstes für das Concilium erkalten zu lassen, sondern im Gegentheil arbeitete er mit verdoppelter Thätigkeit an den nothwendigen Vorbereitungen zu demselben. Zum Sekretair des Conciliums bestimmte er auch diesesmal den frühern Sekretair desselben, Massarelli, der sich durch Umsicht und Treue in dieser Eigenschaft ausgezeichnet hatte. Der zum Legaten des Conciliums bestimmte Kardinal Crescenzi hielt sich damals in Bologna als Legat dieser Stadt und Provinz auf, und der Pabst ließ ihm durch Massarelli eröffnen, daß wenn die Antwort des Kaisers, die der Nunzius Dandini dem Kardinal mittheilen sollte, von der Art sein würde, daß der Kaiser wünsche, daß das Concilium sofort beginne, so sollte sich der Legat ohne Verzug nach Trient begeben; sollte der Kaiser aber wünschen,

daß die Sache verzögert werde, so könne er noch in Bologna verweilen, jedoch solle das Concilium am vorgeschriebenen Tage unfehlbar durch die übrigen beiden Präsidenten eröffnet werden, theils weil es die Erfahrung gelehrt hatte, daß die Eröffnungs-Ceremonie gleich dem Rufe der Gloken zu betrachten sei, bei deren Ertönen die Convocirten die Reise auf das Concilium antreten, theils aber auch, damit bei offenem General-Concilio in Frankreich kein National-Concilium gehalten werden könne. Dem zu Folge wurden im öffentlichen Consistorio am 24sten April feierliche Gebete für das glückliche Gelingen der zu beginnenden Unternehmung angeordnet, und allen Bischöfen, die sich in Rom befanden, und deren Zahl sich auf vier und achtzig belief, der Befehl ertheilt, sich nach Trient hinzubegeben.

Bei der Ankunft Massarelli's in Bologna hatte der Kardinal Crescenzi noch keine Nachricht vom Nunzius Dandini über die Willensmeinung des Kaisers erhalten, weshalb er denn auch noch in Bologna zu verweilen gedachte. Doch der Pabst hielt dafür, daß es der Würde des Conciliums um so mehr entsprechen müsse, wenn dasselbe sogleich von einem Legaten eröffnet werde, weshalb er ihm noch nachträglich den Befehl zugehen ließ, sich ebenfalls nach Trient hinzubegeben. Der Legat langte am 29sten April in Trient an. Eine halbe Stunde vor der Stadt kamen ihm der Kardinal Madrucci und dreizehn Erzbischöfe und Bischöfe, die sich bereits in Trient befanden, entgegen; Lorenz Plantanus, ein Niederländer, und Sekretair des Kardinals Madrucci, hielt eine lateinische Bewillkommungsrede, die von Anton Fioribelli, dem Sekretair des Legaten, beantwortet wurde. Als sie bei einer nahe bei der Stadt gelegenen kleinen Kirche angelangt waren, stiegen alle vom Pferde, um ihre Reisekleider mit der Pontifical-Kleidung zu vertauschen, in welcher sie ihren Einzug in die Stadt hielten. Hier kam dem Legaten der kaiserliche Fiscal Vargas, dem wir schon in Bologna begegnet haben, entgegen, überreichte ihm seine Beglaubigungs-Schreiben, und suchte in einer sehr gelehrten Rede die Bemühungen des Kaisers für die gegenwärtige heilige Versammlung auseinanderzusetzen, so wie er sich sehr weitläuftig zum Lobe des Pabstes, der Legaten und der beiden übrigen Präsidenten, so wie

über die Freude des Kaisers, die er über das Concilium habe, aussprach. Der Legat antwortete ihm in einer kurzen, aber höchst gehaltvollen Rede, worauf alle wieder zu Pferde stiegen, und zu zwei und zwei ihren feierlichen Einzug in die Stadt hielten. Voran ritten der Legat und der Kardinal Madrucci, dann folgten die beiden Nunzien, und hinter ihnen paarweise die übrigen Prälaten. Noch am nämlichen Tage langte Franz von Toledo in der Eigenschaft als kaiserlicher Botschafter für Spanien beim Concilio an.

Es entstand sogleich ein Zweifel darüber, ob dem Kardinal Madrucci, oder den beiden Nunzien der Vorrang gebühre, weshalb der Kardinal-Legat in Rom anfragen, und sich Verhaltungs-Befehle ausbitten ließ. Diese fielen dahin aus, daß bei allen nicht synodalischen Handlungen dem Kardinale natürlich der Vorrang gebühre, nicht aber so bei den synodalischen, möchten diese nun in Congregationen oder in Sessionen bestehen. Bei diesen nämlich sollten die drei Präsidenten neben einander sitzen, gleich als wären alle drei mit der Legatenwürde bekleidet, während man dem Kardinal Madrucci einen besondern, von den übrigen Bischöfen abgesonderten Sitz bereiten lassen sollte. Zugleich ward dem Legaten eröffnet, daß er bei der bevorstehenden Durchreise des Prinzen Philipps von Spanien demselben bis vor das Stadt-Thor entgegenreiten, ihm, da er bereits als ein König, dem schon Treue geschworen sei, betrachtet werden müsse, den Vorrang zur rechten Hand geben, und ihn so bis zu seinem Absteigequartier begleiten solle, ohne jedoch daselbst vom Pferde zu steigen. *).

Die erste General-Congregation ward am 30sten April gehalten, in welcher beschlossen ward, daß das Concilium am folgenden Tage zwar eröffnet werden sollte, indessen sollten die Synodal-Verhandlungen noch bis Ende Septembers ausgesetzt bleiben. In dieser ersten, keinesweges aber wichtigen Entscheidung ward von den Vätern eine größere Meinungsfreiheit bewiesen, als sie Eintracht an den Tag legten. Alle billigten die Eröffnung und die Prorogation im Allgemeinen, um den

*) Bekanntlich bekleidet ein Legat a latere den Ehrenrang eines Königes, weshalb der Legat auch nur einem Könige den Vorrang gestattet.

deutschen Bischöfen dadurch Zeit zu geben, sich nach dem Concilio hinbegeben zu können, doch was die bis zum September ausgesetzte Prorogation anbelangte, so dünkte diese Zeit der Mehrzahl zu lange, indem mehrere Bischöfe bereits sechs Jahre in Trient verweilten, von denen sie die vier letztern, nämlich nach der geschehenen Translation, größtentheils unthätig zugebracht hatten. Sie sehnten sich daher so bald als möglich nach ihren Kirchen zurück, und folgten der Meinung des Bischofs von Castell' a Mare, welcher die Prorogation auf einen unbestimmten Tag angesetzt wissen wollte, damit man sie aufheben könne, sobald die Zeitumstände dieß nur irgend erlauben möchten. Indessen machte der Erzbischof von Manfredonia, einer der Nunzien, bemerklich, daß diese Verzögerung nicht statt finden solle, um das Concilium in fernerer Unthätigkeit zu erhalten, sondern des allgemeinen Nutzens und der Nothwendigkeit halber, damit auch die Protestanten erscheinen könnten, wegen deren Wiedervereinigung diese zweite Convocation größtentheils veranlaßt worden sei. Er seiner Seits wisse, daß dieß der ausdrückliche Wille des Kaisers sei, bei dem er noch vor kurzer Zeit als Nunzius sei accreditirt gewesen. Dann sei diese längere Verzögerung auch nothwendig, damit man den übrigen Bischöfen Zeit gestatte, sich nach Trient hinbegeben zu können. Es wurden demnach von neuem die Stimmen gesammelt, was zu dem Resultat führte, daß alle Väter, mit einziger Ausnahme des Erzbischofs von Sassari, für die Prorogation bis zum Monat September stimmten.

Am 1sten Mai ward die eilfte Session gehalten, in welcher der Kardinal-Legat das feierliche Hochamt hielt, die Predigt aber von dem Franziskaner Sigismund Fedrio von Diruta gehalten wurde. Der Conciliums-Sekretair verlas die beiden Bullen, die eine rücksichtlich der Resumption des Conciliums in Trient, die andere aber, durch welche die Präsidenten des Conciliums bestimmt wurden. Hierauf bestieg der Erzbischof von Sassari die Kanzel, und las das Wiedereröffnungs- und das Prorogations-Dekret vor, welchem letzterm nunmehr auch er seine Zustimmung gegeben, die beide dann einstimmig angenommen wurden. In diesen und den folgenden Tagen langten mehrere ausgezeichnete Bischöfe in Trient an, indessen wurden die gewöhnlichen Con-

gregationen zur Untersuchung der Materialien nicht gehalten, theils weil man dieselben schon früher in Trient, und später in Bologna sehr gediegen bearbeitet hatte, theils aber auch, um die deutschen Bischöfe zuvor abzuwarten, da nach der Ansicht Vieler bei großen Versammlungen die größte Schwierigkeit in der Berathungen besteht, während das Abfassen der Dekrete als bei weitem leichter erscheint.

Am 6ten Juni langte der Prinz Philipp von Spanien, Sohn Karls V. in Trient an. Er war auf seiner Rückreise nach Spanien begriffen. Der Kaiser war gesonnen gewesen, ihm die Nachfolge im Kaiserthum zuzuwenden, indem er ihn zum römischen Könige hatte erwählen lassen wollen, wogegen er gewilligt war, den römischen König Ferdinand als Mitkaiser anzunehmen, wie auch in ältern Zeiten oft zwei Kaiser gleichzeitig in Gemeinschaft regiert hatten. Indessen dürfte es wahrscheinlich sein, daß selbst der König Ferdinand diesem Vorhaben im Geheimen entgegengewirkt habe, mehr aber wohl noch sein Sohn Maximilian, der bereits zum Könige von Böhmen gekrönt war, und die spanischen Königreiche als Statthalter des Kaisers regierte. Dieser hatte, um sich dem Vorhaben des Kaisers zu widersetzen, in Eile Spanien verlassen, und war nach Deutschland zurückgekehrt. Der Kaiser hatte für jetzt diesen Gedanken aufgegeben, weshalb denn auch der Prinz nach einer mehr als zweijährigen Anwesenheit in Deutschland wieder nach Spanien zurückkehrte.

Der Legat und die Väter des Conciliums ritten dem Prinzen bis vor das Thor von Trient entgegen. Der Legat und die beiden Nunzien umarmten ihn nach der ersten Begrüßung, ohne jedoch vom Pferde zu steigen, während die übrigen Prälaten (meistens Spanier) vom Pferde stiegen und ihm dann die Hand küßten. Nach einigem Weigern nahm der Prinz den Ehrenposten bei seinem Einzuge in die Stadt an, und ritt in der Mitte zwischen dem Kardinal-Legaten und dem Kardinal Madrucci, während er Anfangs diesen Posten den Kardinal-Legaten überlassen wollte. Die Edelleute seines Gefolges bildeten den Vortrab des Zuges, während die Prälaten ihn schlossen. Dieser Art ward der Prinz bis an das fürst-bischöfliche Schloß begleitet, wo jedoch keiner der Väter vom Pferde stieg. Am folgenden Tage stattete der

Prinz dem Kardinal-Legaten seinen Besuch ab, der ihm bis vor die Thür des Hauses entgegen ging, und nachdem der Prinz etwas bei ihm verweilt hatte, ihn nebst dem Kardinal Madrucci, nach einer außerhalb der Stadt belegenen Insel in der Etsch begleitete, wo letzterer den Prinzen, sein Gefolge, und die Väter des Conciliums in einem eigends zu diesem Zwecke erbauten und prächtig ausgeschmückten Hause von Brettern auf's kostbarste bewirthete. Tages darauf stattete der Kardinal-Legat dem Prinzen seinen Gegenbesuch ab, und am 9ten verließ letzterer die Stadt, und wurde von allen Vätern, mit Ausnahme der Präsidenten, eine Strecke Weges begleitet.

Am 28sten desselben Monats langte der König Maximilian von Böhmen in Trient an, der sich ebenfalls nach Spanien begab, um von dort seine Gemahlin, die Tochter Karls V., abzuholen und nach Deutschland zu führen. Er reisete sehr eilig, und auch formenloser, als dieß bei Philipp der Fall gewesen war, weshalb denn auch die Empfangsfeierlichkeit nicht statt fand. Nach einem ebenfalls dreitägigen Aufenthalt in Trient, während welchem er dem Kardinal-Legaten seinen Besuch machte, und von diesem den Gegenbesuch erhielt, verließ er mit dem Kardinal Madrucci die Stadt, der ihn bis nach Mantua begleitete.

Während der Zeit, die von der Durchreise des einen Fürsten zu der des andern verstrich, erschien ein Gesandter des Kurfürsten von Mainz [1]), um die Abwesenheit seines Herrn zu entschuldigen, indem er von dringenden geistlichen und Regierungs-Geschäften abgehalten werde, in Person zu erscheinen. Indessen werde er, wie auch die übrigen beiden Kurfürsten, binnen kurzer Zeit ihre rechtmäßigen Stellvertreter auf das Concilium senden. Doch die Entschuldigung ward von dem Kardinal-Legaten nicht angenommen, indem er bemerkte, daß auch die Kurfürsten gehalten wären, in Person zu erscheinen, da das Concilium blos aus Rücksicht für die Bequemlichkeit der deutschen Nation, an diesem für alle andern Nationen unbequem gelegenem Orte gehalten werde. Die Zurückweisung

[1]) Am 10ten Juni 1551.

dieser Entschuldigung blieb denn auch nicht fruchtlos, denn nicht lange darauf [1]) erschien der Kurfürst in Person in Trient, und wenige Tage später [2]) auch der von Trier, während der Kurfürst von Cöln seine nahe Ankunft ankündigen, und sich auch schon eine Wohnung zubereiten ließ. Außerdem langten noch mehrere Bischöfe aus Deutschland *), so wie der Graf Hugo von Montfort, der als kaiserlicher Botschafter für das deutsche Reich, und Wilhelm von Pittau, der für die flandrischen Provinzen erschien, wie auch die Gesandten des römischen Königs, in Trient an.

Am 31sten August ward die General-Congregation gehalten, in welcher zuvörderst über die den beiden Kurfürsten und Erzbischöfen von Mainz und Trier anzuweisende Stelle berathen wurde. Der Kardinal-Legat schlug vor, daß ihnen als so angesehenen Reichsfürsten ihr Sitz vor allen übrigen Prälaten angewiesen werde, wozu auch diejenigen Erzbischöfe, die älter als die Kurfürsten waren, ihre Einwilligung gaben. Nachdem dieß geschehen war, wurden sie durch zwei Erzbischöfe eingeführt, und ihnen ihre Stelle in der Nähe der Präsidenten, doch etwas von diesen getrennt, und auf mehr ausgeschmückten Stühlen, als die der übrigen waren, angedeutet. Am folgenden Tage ward die Session zwar gehalten, doch nur um in ihr die Publication der Dekrete auf den 11ten October zu prorogiren. Das Hochamt ward von dem Erzbischof von Cagliari gehalten, statt der Predigt aber las der Conciliums-Sekretair eine lange Ermahnung der Legaten an die Väter vor. Zugleich wurden die Beglaubigungsschreiben der neuen Gesandten des Kaisers und des römischen Königs in Empfang genommen, und bestimmt, daß in der nächsten Session über das Sakrament der Eucharistie, und über die Hindernisse, die gegen die Residenz noch übrig blieben, verhandelt werden solle.

Hierauf erschien Jakob Ampot, Abt von Bellozane, in

---

[1]) Am 18ten August.

[2]) Am 29sten August.

*) Dieses waren die Bischöfe von Wien, Straßburg, Constanz, Chur und Naumburg.

der Eigenschaft als Gesandter des Königs von Frankreich, und überreichte ein mit der Aufschrift: an die heiligsten und achtbarsten Väter des Conventes von Trient, versehenes Schreiben seines Königes, welches dieser Aufschrift halber gerechtes Bedenken erregen mußte, weshalb sich der Legat denn auch nicht sobald zu seiner Annahme entschloß. Doch bevor wir zu dem Inhalte des Schreibens übergehen, ist es nothwendig, dasjenige, was während dieser Zeit zwischen dem Pabste und dem Könige vorgefallen war, nachzuholen.

Unterm 27sten Mai hatte der Herzog Horaz Farneſe für sich und seine drei Brüder, nämlich die beiden Kardinäle Alexander und Ranuccius, und den Herzog Octavius ein Bündniß mit dem Könige von Frankreich abgeschlossen, in welchem er Namens seines Bruders Octavius versprochen hatte, dem Könige bei jeder Veranlassung und gegen Jedermann nur mit einziger Ausnahme des heiligen Stuhles, zu dienen, und zu gestatten, daß Parma und die übrigen festen Plätze seines Herzogthums durch französische Truppen besetzt würden. Der König hatte dagegen versprochen, Parma gegen Jedermann zu vertheidigen, die Besatzung auf seine Kosten daselbst zu erhalten, den beiden Kardinälen Farneſe aber, im Falle der Kaiser die kirchlichen Einkünfte, die sie aus den Staaten des Kaisers bezogen, einziehen lassen werde, eine gleiche Entschädigung zukommen zu lassen. Außerdem wurden die Farneſe durch diesen Traktat in einer fortwährenden Abhängigkeit vom Könige von Frankreich erhalten, so daß sie ohne seine Erlaubniß auch nicht die allerentfernteste Verbindung mit dem Kaiser haben durften.

Der Pabst sah es sehr wohl ein, daß das einzige Mittel zur Abwendung des sich erhebenden Ungewitters darin bestehen könne, die Familie Farneſe zu befriedigen, und zugleich dem Könige von Frankreich den Verdacht zu benehmen, daß der Kaiser auf neue Vergrößerungen in Italien denke. Dem zu Folge sandte er zuerst den Kardinal Alexander Farneſe an den Herzog Octavius, und bald darauf auch den Kardinal Johann Angelus von Medicis, einen Verwandten der Familie Farneſe, und den Kardinal von Santafiore, einen Vetter der Brüder Farneſe, und ließ ihm durch diese drei Kardinäle die vortheil-

hafteſten Anerbietungen machen, die durch den Staats-Sekretair Dandini, den er ebenfalls an ihn ſandte, noch beſtätigt wurden. Anfangs ſchien Octavius den ihn gemachten Vorſchlägen Gehör leiſten zu wollen, ſei dieß nun, daß er in der That zum Frieden geneigt war, um durch den Krieg nicht ſich und ſeine ganze Familie ins Elend zu ſtürzen, oder ſei es nur aus Verſtellung, um den Parmeſanern Zeit zu verſchaffen, ihre Feldfrüchte zuvor einerndten zu können, wie er ſich ſpäter denn auch bemühte, den König von Frankreich zu überreden, als dieſer ihm Vorwürfe machen ließ, daß er ſich ohne ſein Vorwiſſen in Unterhandlungen eingelaſſen habe. Der Herzog wollte ſich nicht mit der Herrſchaft Camerino begnügen, ſondern forderte auch noch den Beſitz der Stadt Civita-Nuova, und eine jährliche ihm aus der Staatskaſſe zu zahlende Entſchädigung von achttauſend römiſchen Thalern. Dandini geſtand ihm dieſe Forderungen zu, indem er ſehr wohl einſah, daß der Beſitz von Parma und die allgemeine Ruhe in Italien auch noch größerer Opfer werth ſein mußten. Außerdem verlangte er, daß der Kaiſer ihm und ſeinen Brüdern den ungeſtörten Beſitz alles desjenigen, was ſie in ſeinen Staaten beſäßen, laſſe, daß er ihm geſtatte, ſeine im Königreich Neapel belegenen Lehngüter veräußern zu können, und daß ihm ſogleich eine Geldſumme ausgezahlt werde, um ſeine Truppen, die er angeworben hatte, ausbezahlen und verabſchieden zu können. Alles dieſes wollte er durch eine, in einem vollen Conſiſtorio genehmigte Bulle zugeſichert haben. Dann forderte er auch noch, daß während die päbſtliche Bulle noch nicht eingegangen ſei, das päbſtliche Heer nicht weiter als Caſtell-Franco, das kaiſerliche aber nur bis an den Fluß Taro vorrücken dürfe, indem er bemerkte, daß es ſeine Ehre nicht mehr erlauben könne, ſich auf dieſe gütliche Vergleichsweiſe noch einzulaſſen, wenn er zuvor ſchon einen Angriff ausgehalten, oder irgend einen Nachtheil erlitten habe, oder wenn es ſchon zu einem Ausbruche der Feindſeligkeiten zwiſchen den kaiſerlichen und den franzöſiſchen Truppen gekommen ſei. Dandini ſchöpfte indeſſen Verdacht, daß dieſes alles nur auf ein Zeitgewinnen abgeſehen war, um die bevorſtehende Erndte in Sicherheit zu bringen, und verlangte

daher, daß der Herzog entweder sogleich die Stadt einstweilen ausliefere, oder sie den Händen einer dritten Person, die das gegenseitige Zutrauen besitze, übergebe, oder wenigstens die Citadelle dem Kardinal von Santafiore, seinem Vetter, einräume. Doch der Herzog wies diese Forderungen von sich zurück, und erklärte sich nur bereit, einen schriftlichen Revers auszufertigen, in welchem er sich zur Uebergabe der Stadt und zur Abtretung seiner Rechte unter den obengedachten Bedingungen verpflichten wolle. Während diese gegenseitigen Verhandlungen gepflogen wurden, hatte ein Theil von Gonzaga's Kriegesheer den Taro passirt und den Flecken Noceto besetzt, fast gleichzeitig war aber auch die Bestätigungs-Bulle von Rom eingegangen, nach welcher der Pabst in alle Forderungen des Herzogs einwilligte. Diese ward sogleich dem Herzoge mitgetheilt, doch ganz befremdet erwiderte er dem Abgeordneten, der ihm die Nachricht überbrachte, daß er sich billigermaßen wundern müsse, daß man in Rom die Sache schon für abgemacht ansehe, während er sich noch zu keiner Zeit mit den päbstlichen Ministern über die Bedingungen vollkommen und genau geeinigt habe; gegenwärtig aber betrachte er, nachdem er von seinen Feinden sei angegriffen worden, den angeknüpften Faden der Unterhandlungen ganz und gar als abgeschnitten, und er werde sich nur erst dann auf ganz neue Unterhandlungen einlassen, wenn die kaiserlichen Truppen über den Taro zurückgekehrt sein würden, und man seine Unterthanen wegen des erlittenen Schadens würde vollkommen entschädigt haben.

Zu gleicher Zeit hatte es der Pabst nicht unterlassen, die Verhandlungen mit dem Könige von Frankreich fortsetzen zu lassen, von dessen Ansehen der Herzog vollkommen abhing, und auf dessen Macht er sein ganzes Zutrauen gesetzt hatte. Er wollte zuvörderst den König von dem Verdachte, als suche der Kaiser seine Macht in Italien immer mehr zu vergrößern, befreien, und bat deshalb den Kaiser, daß er an ihn, den Pabst, schreiben möchte, daß er die Stadt Parma unmittelbar dem Kirchenstaat wieder einverleibe, im Fall die eingeleiteten Verhandlungen zu einem glücklichen Resultat führen würden. Der Pabst seiner Seits erbot sich, die Stadt einem Statthalter über-

geben zu wollen, der keiner Parthei angehöre, und der den Eid ablegen solle, die Stadt für den heil. Stuhl zu bewahren, ohne sie an irgend sonst Jemand auszuliefern. Doch der Herzog Octavius hätte sich vielleicht lieber seiner eigenen Haut als der Stadt Parma berauben lassen, indem die Abtretung seiner Rechte ihm als eine Feigheit, und als ein Verrath an seiner Familie erschien. Der König von Frankreich wollte aber auch sein den Farneſe geleistetes Versprechen nicht zurücknehmen, ja er schien sich damit zu brüsten, daß er der Beschützer der Unterdrückten sei. Die beiden Kardinäle Farneſe hatten Rom unterdessen verlassen, Alexander hatte sich Anfangs zu seinem Schwager, dem Herzoge von Urbino, hinbegeben, während er später sich nach Florenz zurückzog, Ranuccius aber hatte Venedig zu seinem Aufenthalte gewählt, und wenn auch kaiserlicher Seits darauf angetragen wurde, daß der Pabst sie zwinge, entweder nach Rom zurückzukehren, oder ihren Wohnsitz in den kaiserlichen Staaten zu nehmen, so hielt er doch dafür, daß ein solcher Zwang die Gränzen der Billigkeit wohl überschreiten dürfte, weshalb er auch den einstweiligen Aufenthaltsort ganz ihrer freien Wahl überließ.

Während dieses wegen Parma verhandelt ward, hatte sich der Pabst über das oben erwähnte Circular-Schreiben, welches der König von Frankreich an die Bischöfe seines Reiches in Betreff des beabsichtigten National-Conciliums erlassen hatte, sehr bitter in einer am 6ten April gehaltenen Consistorial-Versammlung beschwert, und den König beschuldigt, daß er durch dieses National-Concilium, und durch die Unterbrechung des Friedens in Italien dem allgemeinen Concilio störend entgegentrete. Der König hatte daher seinem Botschafter Paul von Thermes anbefohlen, in einer Consistorial-Versammlung seine Handlungsweise zu rechtfertigen. Dieß geschah am 7ten Juli, und obgleich die Feindseligkeiten bereits ausgebrochen waren, so wußte der Botschafter sich dennoch in den strengsten Schranken der Ehrerbietigkeit und der Ehrfurcht zu halten. Der Inhalt der von ihm vorgelesenen, und dann überreichten Schrift war folgender: „Der König habe mit großem Leidwesen vernommen, daß in dem ehrwürdigen Senate der Kardinäle sei erklärt wor-

den, daß er zur Verachtung des für Trient publicirten allgemeinen Conciliums in Frankreich ein National-Concilium versammeln wolle. Es müsse ihm über alle Maßen sonderbar erscheinen, daß während er jederzeit dem Erbtitel eines allerchristlichsten Königs habe zu entsprechen gesucht, gegenwärtig sein Name befleckt werde, als wolle er sich Anmaßungen in Religionsangelegenheiten erlauben. Der König habe früher niemals, auch nicht im allerentferntesten auf den Gedanken kommen können, daß der Pabst, als das Oberhaupt der Kirche, der gemeinschaftliche Vater aller Gläubigen, der unbestechliche Richter, und der Vertheidiger der Wahrheit und der Fürsten, im Stande sein könne, dieses so ehrwürdige Amt in das eines Anklägers zu verwandeln, ohne vorher irgend eine wohlwollende Ermahnung vorangeschickt zu haben. Die freundschaftlichen Anerbietungen, welche er, als der heil. Stuhl sich in der größten Noth befunden, dem vorigen Pabste gemacht habe, der Beifall, den er dem nach Bologna transferirten Concilio zu Gunsten des päbstlichen Ansehens unter allen christlichen Fürsten allein gezollt, und der Krieg, den er in Frankreich und in Schottland zur Erhaltung der Religion mit so vielem Glücke geführt habe, könnten wahrlich eine solche Beschuldigung nicht verdienen. Er habe noch nie den Vorsatz gefaßt, ein National-Concilium für ganz Frankreich zu versammeln. Die Sache habe sich vielmehr folgendergestalt zugetragen: Er habe nämlich mit unendlichem Mißfallen wahrgenommen, daß die Ketzerei wie eine Schlange in seinem Reiche herumschleiche; unter andern Mitteln, derselben vorzubeugen, habe er die Bischöfe ermahnt, bei Veranlassung der Fasten ihre Kirchen zu visitiren, die Bedürfnisse derselben ins Auge zu fassen, und sich zu dem bevorstehenden allgemeinen Concilio vorzubereiten. Da der König sie aber nachlässig in Erfüllung dieser ihrer Pflicht gesehen habe, so habe er an die Metropolitanen geschrieben, und ihnen aufgegeben, sich diese saumseligen Bischöfe zu merken, damit sie auf einem National-Concilio nach Gebühr bestraft werden könnten. Uebrigens sei ein solches National-Concilium aber noch zu keiner Zeit zusammenberufen worden, und der König habe unter einer solchen Benennung nichts weniger als ein ganz Frankreich umfassendes Concilium verstehen,

sondern nur andeuten wollen, daß in jeder Provinz eine von jenen Versammlungen gehalten werde, welche von den heiligen Canones mit dem Namen von Provinzial-Concilien belegt, und sehr häufig von ihnen anempfohlen werden, die aber in Frankreich seit vielen Jahren und zum allgemeinen Nachtheile außer Gebrauch gekommen wären. Der König habe es ferner sich nie in den Sinn kommen lassen, irgend eine Handlung gegen den heil. Stuhl oder gegen ein allgemeines Concilium zu begehen, zu dessen Gunsten er nicht nur alle seine Kräfte, sondern bereitwillig auch sein Leben darbieten werde. Dieses habe er auch dem Nunzius durch den Kardinal von Lothringen erklären lassen, und gegenwärtig lasse er es durch seinen Botschafter dem ganzen heil. Consistorio mittheilen.«

»Er sehe nun zwar, daß der Friede in Italien gebrochen werde, und daß man zum größten Nachtheile des allgemeinen Conciliums genöthigt sein müsse, zu den Waffen zu greifen, doch er versichere, daß dieses nur dann und zu seinem größten Mißfallen von ihm geschehen könne, wenn man ihn gleichsam durch Gewalt dazu zwingen werde. Er habe auch vernommen, daß man die Verbindung zwischen ihm und dem Herzoge Octavius übel auslege, doch er müsse Seine Heiligkeit und das heil. Collegium bitten, die Sache zuvor genauer zu betrachten, und erst dann ihr Urtheil zu fällen, ob er denn wirklich eine Sache begangen habe, die ihren Unwillen verdiene. Der Herzog Octavius habe ihm vorgestellt, daß es ihm schwer falle, Parma, eine für den Kirchenstaat und für die Freiheit Italiens gleich wichtige Stadt, vertheidigen zu können, und habe ihn um Geldunterstützungen gebeten, indem er, wie er angegeben, es nicht wagen könne, sich dieserhalb an den Pabst zu wenden, dem er schon wegen so vieler andern Sachen verpflichtet sei, ohne sich der Beschuldigung der Ungenügsamkeit auszusetzen. Der König habe ihm eine Geldhülfe zukommen lassen, und ihm auch das Versprechen geleistet, dieselbe zu wiederholen, indessen habe er ja auch schon eine gleiche Hülfe dem Pabste Paul III. und nach seinem Tode dem heil. Collegio, wegen eben dieser Stadt zukommen lassen, ohne je die vorgeschossenen Summen zurückzufordern. Es sei ja dem Christen nicht nur erlaubt, sondern se-

gar auch noch vorgeschrieben, seinem Nächsten in dessen Bedrängnissen zur Hülfe zu eilen. Es bestehe kein Vertrag zwischen ihm und dem Herzoge, der dem heil. Stuhle nachtheilig sei, oder mit den Pflichten des Herzogs als treuer Vasall sich in Widerspruch befinde. Keine fremden Truppen seien in Parma eingeführt worden, und kein Regierungswechsel habe daselbst stattgefunden. Der Pabst und das heil. Collegium möchten selbst erwägen, ob eine so an sich lobenswerthe Handlung es verdienen könne, daß in der ganzen Christenheit deshalb ein Geschrei erhoben werde."

„Um nun aber seine redlichen Absichten immer mehr zu erkennen zu geben, erbiete sich der König, daß wenn der Kaiser Piacenza mit seinem Gebiete, und dasjenige was er vom Gebiete von Parma bereits besetzt halte, der Kirche wieder zurückstelle, auch der Herzog Octavius bereit sein werde, Parma der Kirche wieder abzutreten, nur müsse die Gewißheit vorhanden sein, daß diese Besitzungen niemals wieder vom Kirchenstaate getrennt würden. Noch mehr, der König sei bereitwillig, die Vertheidigung von Parma aufzugeben, wenn der Pabst im Stande sein würde, die Stadt hinreichend zu sichern, sich verpflichte, sie nie zu veräußern, und daß den Farnese der erlittene Schaden ersetzt werde. Wenn der Pabst diese Bedingungen zurückweisen sollte, so könnte nur das Waffenglück die Sache entscheiden. Der König würde nie die von seinen Ahnherren ererbten Gesinnungen außer Acht lassen können, nämlich seine Freunde zu beschützen, und seinen Verbündeten zu helfen. Dann müsse der König Seiner Heiligkeit und dem heil. Collegio auch noch zu erkennen geben, daß wenn der öffentliche Frieden gebrochen werden sollte, er und seine Bischöfe zu dem allgemeinen Concilio nichts beitragen könnten, weshalb er gegen dieses und gegen alle übrigen Uebel, die für die Christenheit aus diesen Mißhelligkeiten hervorgehen könnten, feierlich protestire. Dennoch aber wolle sich der König auf keine Weise von dem dem heil. Stuhle gebührenden Gehorsam trennen. Zuletzt müsse er, der Botschafter, Seine Heiligkeit noch demüthig bitten, daß dieselben ihm über die gegenwärtige Protestation ein öffentliches Instrument als Bescheinigung, und später auch eine Antwort ertheilen lasse,

damit die übrigen Fürsten der Christenheit von diesem Schritte in Kenntniß gesetzt werden könnten."

Dieses Ereigniß, obgleich es in einer Consistorial-Versammlung statt gefunden hatte, ward dennoch sehr geheim zu halten gesucht, denn da die Protestation gegen den Pabst in einem sehr ehrfurchtsvollen Tone sprach, so glaubte man, daß es nicht zweckmäßig sein könne, jene Art von Antworten, die vielmehr als Apologien betrachtet werden müssen, zu ertheilen, und die in der Regel nicht frei von Beleidigungen sind, so daß sie die gegenseitige Erbitterung nur noch mehr zu steigern, statt das Geschehene zu rechtfertigen pflegen. Statt dessen wollte man einige von den gemachten Vorschlägen in praktische Ausführung zu bringen suchen, doch da sie größtentheils ein sehr glänzendes Ansehen hatten, so konnte diese Ausübung so leicht nicht sein, weshalb dieses Vorhaben denn auch sehr bald sich auflösete. Auf die Zurückstattung von Piacenza war bei den vielen Erklärungen Karls V. gegen dieselbe, wohl kaum zu hoffen; was nun aber die Auslieferung von Parma betraf, so war dieselbe unter zwei Bedingungen angeboten worden, daß bei der erstern dem Könige jederzeit das Feld offen bleiben mußte, sagen zu können, daß sie nicht vollkommen erfüllt sei, während bei der zweiten ganz das nämliche vom Herzoge gesagt werden konnte. Denn der Pabst war nicht im Stande, die Stadt in der Art zu besetzen, daß dem Könige nicht noch der Vorwand übrig geblieben wäre, zu behaupten, sie sei nicht hinreichend gegen die Macht des Kaisers geschützt, während er dem Herzog keinen Ersatz anbieten konnte, bei welchem diesem nicht die Ausrede übrig geblieben wäre, er sei nicht hinreichend im Vergleiche zu Parma. Da der Streit also zur allgemeinen Genugthuung nicht gütlich beigelegt werden konnte, so glaubte der Pabst, daß wenn er den Krieg führe, es immer noch ein geringeres Uebel sei, welches sich dem Concilio entgegenstelle, als wenn dieß von einem andern geschehe. Denn wenn er das Schwerdt ergriff, so mußte er dadurch verhindern, daß eine weit trotzigere Hand, die es gewiß weit später in die Scheide zurückgesteckt haben würde, es ergreifen konnte. Es war vorauszusehen, daß der Kaiser, der weit lieber die Stadt Parma in dem Besitze der Farnese, als in dem

der Franzosen sah, den Krieg in seinem eigenen Namen gegen Frankreich begonnen haben würde, was ihm dann aber auch noch Mißtrauen gegen den Pabst einflößen mußte, als sei dieser mit Frankreich und mit dem Herzoge einverstanden, weshalb der Kampf weit heftiger werden konnte, und eine weit längere Dauer gehabt haben würde. Ward der Krieg aber im Gegentheil im Namen des Pabstes geführt, und der Kaiser trat nur als Helfender in den Kampf, so mußte die Wiederherstellung des Friedens zwischen dem Pabste und dem Könige von Frankreich bei weitem leichter sein; dann konnte dieser Krieg aber auch nur allein den Nachtheil für das Concilium haben, daß während seiner Dauer nur die französischen Bischöfe auf demselben fehlen würden. Zu diesen allgemeinen Rücksichten gesellte sich auch noch eine besondere des heil. Stuhles, die im Grunde aber auch zu den allgemeinen Rücksichten gezählt werden konnte. Dieser Krieg, den der Pabst erhob, konnte nämlich das einzige Mittel sein, daß auch Parma nicht in die Hände des Kaisers, zum großen Nachtheil des heil. Stuhles, und zum höchsten Mißfallen der übrigen Fürsten, die bei dem Interesse Italiens betheiligt waren, fiel.

Man griff daher zu den Waffen. Der Heerführer war der Statthalter von Mailand, Ferrante Gonzaga, die päbstlichen Truppen aber wurden dem Namen nach von Johann Baptist del Monte, Sohn Balduins del Monte, eines Bruders des Pabstes, und von Vincenz Nobili, Schwestersohn des Pabstes, in der That aber von Camillus Orsini, und von Alexander Vitelli geführt. Die Stelle eines apostolischen Legaten bei demselben begleitete der Kardinal von Medicis, dessen Bruder der Marquis von Marignano, die kaiserlichen Truppen unter Gonzaga führte. Das französische Heer sammelte sich bei la Mirandola, einem dem Galeotto Pico, einem Anhänger der französischen Parthei, gehörigen festen Platze. Hier fand ein Treffen statt, in welchem die päbstlichen Truppen das Feld behaupteten. Horaz Farnese war dagegen mit einem französischen Heerhaufen ins Bolognesische eingefallen, und hatte nicht geringe Verwüstungen dort angerichtet. Doch der Pabst hatte dafür die Stadt und die Herrschaft Castro, die Horaz gehörte, und

von der er den Herzogtitel trug, militairisch besetzen lassen, ohne seiner Mutter, welche für ihn die Regierung führte, die bürgerliche Regierung abnehmen zu lassen, da dem Pabste die Besetzung der Stadt ihrer Lage am Meere, wo leicht französische Truppen ans Land gesetzt werden konnten, und ihrer Nähe bei Rom halber als eine nothwendige Sicherheitsmaßregel erscheinen mußte.

Heinrich II., der bei dem Ausbruche des Krieges die Hoffnung zu einer gütlichen Beilegung der entstandenen Mißhelligkeiten vollkommen verschwinden sah, ließ in einer Consistorial-Versammlung wiederholt eine Protestation folgenden Inhaltes machen: „Es sei dem Könige zu Ohren gekommen, daß unter dem heil. Collegio einige ungünstige Meinungen in Betreff des Schutzes, welchen er dem Herzoge Octavius angedeihen lasse, verbreitet worden wären. Dieß habe ihn veranlaßt, sich durch seinen Botschafter im heil. Consistorio rechtfertigen zu lassen. Dennoch aber, und obgleich der König seine redlichen Absichten und seine gerechte Sache auf so manche andere Weise habe zu erkennen gegeben, habe der Pabst, dessen Amt es sei, jede Mißhelligkeit, die zwischen christlichen Fürsten statt finde, beizulegen und auszugleichen, einen Krieg begonnen, der geeignet sei, ganz Europa in Flammen zu setzen, und der jeden Weg zu dem Concilio verschließen müsse. Aus diesem gehe hervor, daß die neue Convocation nicht das allgemeine Wohl der Christenheit zum Zwecke habe, sondern nur in Folge einer besondern Uebereinkunft mit Einigen geschehen sei, deren Privat-Vortheile das Concilium entspreche, ohne daß Andere dem Concilio beiwohnen könnten, um ihre etwanigen Widersprüche zu erheben. Dieses gehe aus der Handlungsweise des Pabstes sehr deutlich hervor, der statt die Wunden der trauernden Kirche zu heilen, einer so leichtfertigen Ursache halber die Christenheit beunruhige, das Schifflein des heil. Petrus den heftigsten Stürmen aussetze, und den Saamen der Zwietracht unter die christlichen Fürsten streue. Der König müsse daher den Pabst und die Kardinäle bitten, es ihm zu Gute zu halten, wenn er hiermit protestire, daß er seine Bischöfe nicht nach Trient senden werde, indem der Gefahren des Krieges halber die Straße nach Trient weder frei noch sicher

sein könne, und daß folglich dieses Concilium nicht als ein allgemeines, sondern nur als ein besonderes zu betrachten sei, welches nicht gehalten werde, um die ganze Kirche zu reformiren, sondern nur, um einigen Fürsten eine Gefälligkeit dadurch zu erweisen; weshalb die Dekrete eines solchen Conciliums denn auch keine verbindende Kraft für Frankreich haben könnten. Der König würde das von seinen allerchristlichsten Vorfahren beobachtete Verfahren ebenfalls ins Werk zu setzen wissen, und noch andere von den Rechten gebilligte Mittel, um die Freiheiten der gallicanischen Kirche zu sichern. Doch müsse er erklären, daß er nicht die Absicht habe, sich dem Gehorsame und der Unterwürfigkeit des heil. Stuhles zu entziehen, sondern daß er im Gegentheile suchen werde, sich des Titels eines allerchristlichsten Königs nur immer noch würdiger zu machen, was er sich für glücklichere Zeiten, wenn Seine Heiligkeit von Gott erleuchtet, die Waffen niederlegen, und die trüben Gemüthsbewegungen von sich entfernen werde, vorbehalte. Ueber alles dieses müsse der Botschafter um ein öffentliches Zeugniß, und um eine entscheidende Antwort bitten, damit diese den übrigen Fürsten könne mitgetheilt werden."

Der Pabst hielt es nicht für rathsam, diesen feierlichen Federkrieg zwischen ihm und dem Könige von Frankreich zur öffentlichen Kunde zu bringen, zumal da es den Anschein hatte, daß auch die französischen Gesandten ihrer Seits die von ihnen vorgetragenen Protestationen nicht zur allgemeinen Kenntniß bringen wollten. Und in der That er mußte nothwendig vor der Welt an Achtung in dieser unglücklichen Streitsache verlieren. Um nun aber durch sein Stillschweigen nicht zu erkennen zu geben, als gestehe er sein Unrecht ein, oder als liege ihm nur wenig daran, daß er sich die französische Nation entfremdet habe, ließ er eine Antwort entwerfen, die dem Könige ertheilt, und den Bischöfen von Frankreich mitgetheilt werden sollte. In dieser Antwort beschwerte er sich Eingangs: „daß er mit so wenig Ehrfurcht in den erwähnten Protestationen sei behandelt worden, während der heil. Stuhl doch die Krone Frankreich mit Ehren und Gunstbezeugungen gleichsam überhäuft habe, und während der vielen Privilegien, die der um den heil. Stuhl

so verdiente König Franz I. mit vieler Mühe erworben habe, und die mit dessen Tode aufgehört hatten, sogleich von ihm, dem Pabste, kurz nach seiner Erhebung auf den päbstlichen Stuhl alle an einem Tage für den gegenwärtigen König seien bestätigt worden. Dennoch aber wolle er seine väterliche Liebe und die Hoffnung nicht aufgeben, die kindliche Liebe des Königs wieder zu gewinnen, weshalb er denn mit gänzlicher Uebergehung der Sticheleien, nur einfach auf die Gründe antworten wolle. Rücksichtlich der Angelegenheit von Parma müsse es hinreichend bekannt sein, mit welcher Billigkeit er zu Werke geschritten sei, indem er die nothwendigen Subsidien dem Herzoge Octavius angeboten habe; sowie auch indem er denselben habe abzuhalten gesucht, in Parma, als einer der Kirche zugehörigen Stadt, fremde Truppen zur Störung der Ruhe in Italien aufzunehmen, wobei er ihm die vortheilhaftesten Anerbietungen durch drei angesehene Kardinäle, die mit ihm durch Blutsverwandtschaft eng verbunden wären, habe machen lassen, und sich auch über den Gebrauch hinweggesetzt habe, nach welchem Kardinäle nur an gekrönte Häupter gesandt würden. Dann habe er auch seinen Neffen Ascanius della Cornia, einen tapfern und geehrten Krieger, an den König dieser Angelegenheit halber gesandt, doch das Resultat aller dieser Bemühungen habe sich nur auf leere Ausflüchte beschränkt. Die einzige Schuld also, die ihm Angesichts der Welt zur Last fallen könne, bestehe nur darin, daß er sich so lange habe hinhalten lassen. Der glänzende Name eines Beschützers der Unterdrückten, den der König anzunehmen für gut finde, könne nicht hinreichen, ihn zu entschuldigen, denn nicht eine jede, obgleich auch dem rechtmäßigen Besitzer geleistete Hülfe, könne erlaubt sein, zumal wenn nicht alle jene Rücksichten, die durch das Recht und durch den Gebrauch sind eingeführt worden, und die sich auf die Eigenschaft der Personen, der Zeit, des Ortes, und der Art und Weise beziehen, beobachtet würden. Eben so wenig könne der König sagen, daß seine Truppen Parma für die Kirche vertheidigten, denn wenn die Kirche gegenwärtig fordern würde, daß man ihre Truppen in diese Stadt ziehen, die Thore derselben bewachen, und alle übrigen militairischen Posten besetzen lassen möchte, so würde

französischer Seits eine solche Forderung gewiß lächerlich gefunden werden, und es liege daher zu Tage, daß der Kirche nur ein leerer Titel von Oberherrschaft, mit offenbarer Verletzung des Lehnsrechtes sei vorbehalten worden."

Dann ging die Antwort zu den Angelegenheiten des Conciliums über, und sagte rücksichtlich der Schwierigkeiten, welche der Krieg den Bischöfen entgegenstelle, sich auf das Concilium zu begeben: „daß wenn diese Schwierigkeiten wirklich beständen, die Schuld nur dem Könige könne beigelegt werden, der dadurch, daß er eine unter der Oberherrschaft eines andern Fürsten stehende Stadt habe besetzen lassen, den Frieden gebrochen habe. Jedoch um den Bischöfen jeden Gedanken an Gefahren zu benehmen, biete der Pabst einem jeden Bischofe das allerausgedehnteste freie Geleit, sowohl in seinem Namen, als im Namen eines jeden christlichen Fürsten an. Dann sei es aber auch eine zu frivole Behauptung, daß die hartnäckige Abwesenheit eines einzigen Landes einem für das Wohl der ganzen Christenheit angekündigten Concilio, das Ansehen eines ökumenischen rauben könne. Heinrich möchte in der That suchen, dem Beispiele seiner glorreichen Vorfahren nachzuahmen, die durch ihren Gehorsam gegen die Päbste sich den Titel der allerchristlichsten Könige erworben hätten. Er könne nicht, ohne sich einer großen Sünde schuldig zu machen, die französischen Bischöfe, die an allen frühern allgemeinen Concilien mit so großem Ansehen Theil genommen hätten, und die eben dieses Ansehen auch auf dem gegenwärtigen Concilio ausüben würden, von demselben zurückhalten. Er müsse daher Seine Majestät beschwören, sich nicht durch Ehrgeiz oder Eroberungssucht zu unüberlegten Handlungen verleiten zu lassen, und nicht zu sehr auf die eigenen Kräfte, oder auf die weltliche Machtlosigkeit des heil. Stuhles zu vertrauen. Der König möchte daran denken, daß noch weit größere Reiche untergegangen wären, was Gott aber bei dem seinigen in Gnaden verhüten wolle, und daß nicht selten zur Hülfe des Schwachen, nicht aber des Mächtigen, die Gunst der Menschen und der Götter sich vereinige." (Ich habe absichtlich das Wort „Götter" buchstäblich hier anzuführen nicht unterlassen, um einen thörichten Gebrauch, der sich

sogar in der päbstlichen Kanzlei hatte einschleichen können, nach welchem es für eine Hauptschönheit des Styles in der lateinischen Sprache galt, ganz so zu schreiben, wie die alten Lateiner, und folglich auch wie die alten Heiden geschrieben hatten, nicht mit Stillschweigen zu übergehen.) Zuletzt ermahnte der Pabst die Bischöfe noch, daß sie nicht ablassen möchten, den König durch Bitten zu bestürmen, damit er es ihnen gestatte, sich auf das Concilium hinbegeben zu dürfen, indem sie im entgegengesetzten Falle sich gegen die Kirche und gegen ihre eigene Würde gröblich vergehen würden.

Es ist ungewiß, ob diese Antwort noch vor der Ankunft Amyot's in Trient, derer wir weiter oben erwähnt haben, und zu welcher wir gegenwärtig zurückkehren, an den König gesandt wurde. Wie dem auch immer nur sein möge, so viel ist gewiß, daß der Kardinal von Tournon, der sich in Venedig befand, ihm das obenerwähnte Schreiben, mit der unpassenden Aufschrift mit dem Auftrage eingehändigt hatte, es den Tridentinischen Vätern zu überreichen.

Amyot war zwei Tage vor der Session mit zwei Notaren und einem Begleiter, der ebenfalls ein Franzose war, in Trient angelangt, und obgleich er seinen Auftrag sehr geheim zu halten gesucht hatte, so war ihm das Gerücht, daß er protestiren werde, schon vorangegangen, so daß man bei seinem und seiner Begleiter Eintritt in Trient auch schon die Frage an sie gerichtet hatte, wer von ihnen denn eigentlich derjenige sei, der die Protestation machen werde? Am Morgen der Session, nachdem die übrigen Feierlichkeiten beendet waren, erschien er vor den drei Präsidenten, und überreichte dem Kardinal-Legaten ein Schreiben, welches, wie er sagte, der allerchristlichste König an sie, und an alle wegen des zu haltenden Conciliums versammelte Väter gerichtet habe. Der Legat übernahm das Schreiben, und nachdem er einen Blick auf die Aufschrift geworfen hatte, sagte er leise zu den beiden Nunzien: „Dieß giebt wenigstens zu erkennen, daß uns der König nicht verachtet.“ Dann übergab er das Schreiben dem Conciliums-Sekretair, der die Aufschrift mit lauter Stimme lesen mußte. Doch sogleich wurden von allen Seiten Schwierigkeiten über die Benennung „Convent“ statt Concilium erhoben.

Amyot schob diese Verwechslung auf den Geheimschreiber des Königs, wobei er bemerkte, daß in der Proposition, die er zu machen beauftragt sei, bald Convent, bald Concilium und bald Consessus gesagt werde, daß die Benennung Convent aber auch sehr oft bei ältern lateinischen Schriftstellern statt Concilium vorkomme, und nach der französischen Schreibart der lateinischen Sprache, mit Concilium ganz gleich bedeutend sei. Es ward ihm hierauf die Frage vorgelegt, ob er verlange, daß das Schreiben gelesen werde, ohne daß aus dieser ungebührlichen Aufschrift irgend ein Präjudicium für das Concilium erwachse, worauf er jedoch erwiederte, daß er hiezu keine Vollmacht, sondern nur lediglich den Auftrag habe das Schreiben zu überreichen. Indessen möchten sie dasselbe lesen, indem weder das Schreiben, noch seine Botschaft, die er vortragen werde, irgend etwas Beleidigendes für diese heilige Versammlung enthielten. Die spanischen Bischöfe, welche die Mehrzahl bildeten, schrien, daß man kein Schreiben annehmen dürfe, welches ein ökumenisches Concilium mit dem Namen eines Conventes belege, oder daß wenigstens die Stimmen eingesammelt werden müßten. Die Präsidenten aber bemerkten, daß man eine Privat-Berathung über diesen Gegenstand halten werde. Dem zu Folge begaben sich die Väter in die Sakristei, wo die größere Zahl der Ansicht der Größern beipflichtete. Denn sowohl die Präsidenten, als der Kardinal Madrucci, und die beiden Kurfürsten-Erzbischöfe, als auch die kaiserlichen Botschafter waren der Meinung, daß es billig sei, den Abgeordneten anzuhören, indem der König von Frankreich nur immer noch mehr erbittert werden müsse, und es für eine offenbare Verachtung aufnehmen könne, wenn man ihm Gehör versage. Der Promotor des Conciliums ward daher beauftragt, dem Abgeordneten folgendergestalt zu antworten: Hochgelehrter Mann, (Vir doctissime) das heilige Concilium hat erachtet, daß das Schreiben des allerchristlichsten Königs angenommen und gelesen werden könne, indem es dafür hält, daß er dem Worte „Convent“ keinen übeln Sinn unterzuschieben beabsichte, sollte es jedoch anders sein, so protestirt es, daß dasselbe ohne alle Gültigkeit sei.“

Hierauf ward das Schreiben geöffnet, dessen Inhalt folgen-

der war: „Der König habe es wegen seiner und seiner Vorfahren besonderer Anhänglichkeit an die Kirche, und aus Achtung für die versammelten Bischöfe, für seine Pflicht gehalten, ihnen die Gründe mitzutheilen, die ihn veranlassen müßten, aus seinem Königreiche keinen Bischof zu dem gegenwärtigen Convent zu senden, welches von dem heiligsten Pabste Julius statt eines Conciliums versammelt worden sei, um so mehr, da er wisse, daß es von ihrer Rechtschaffenheit und von ihrer Denkungsart fern sei, irgend Jemanden zu verdammen, dessen Gründe, wenn sie angehört würden, als bewährt anerkannt werden müßten. Der König sei überzeugt, daß sie fern von aller Patheilichkeit wären, weshalb er ihr Urtheil als ehrenwerthe Schiedsrichter anerkenne, und sie bitte, diese seine Mittheilungen nicht als die eines Feindes, oder als eines Fremden, sondern als des erstgebornen Sohnes der Christenheit aufzunehmen. Er habe den festen Vorsatz, dem Beispiele und den Tugenden seiner Vorfahren nachzuahmen, und sei weit entfernt, während er die Unterdrückten beschütze, und die Beleidigungen zurückweise, die Liebe gegen die Kirche, und die Beobachtung dessen, was dekretirt werde, außer Acht zu lassen, nur müsse alles mit Ordnung und auf eine rechtmäßige Weise vor sich gehen.“

In diesem Schreiben geschah Amyot's auch gar keiner Erwähnung, ja noch mehr, der Inhalt der Propositionen die er eigentlich machen sollte, war ihm nicht einmal mitgetheilt worden, sondern war in dem an das Convent gerichteten Schreiben mit eingeschlossen, welches von Fontainebleau aus, an den Kardinal von Tournon übersandt worden war, der es versiegelt, wie es angekommen war, an Amyot übergeben hatte. Doch der Abgeordnete wußte sich sehr geschickt zu helfen; er nahm die Proposition, die, wie schon gesagt, in dem Schreiben miteingeschlossen war, aus der Hand des Conciliums-Sekretair, und las sie mit lauter Stimme vor. Sie begann folgendergestalt: „Dieses, heiligste Väter, sind die Gegenstände, welche der allerchristlichste König, nachdem er das Gebiet von Parma in seinen Schutz genommen hat, dem heiligsten Pabst Julius III. und dem heiligen Collegio hat in Form einer Protestation auseinander setzen lassen.“ Hier folgte nun, wenn auch nicht den

Worten, doch aber dem Inhalte nach, ganz daſſelbe, was bereits in den beiden Conſiſtorien von dem Botſchafter in Rom vorgetragen worden war.

Nachdem der Vortrag des Abgeordneten beendet war, erwiderte der Promotor: „Das heilige und im heiligen Geiſte rechtmäßiger Weiſe verſammelte ökumeniſche und allgemeine Concilium hat die Abſicht, wohl berathen, reiflich und nach geſchehener Erwägung der Sache zu antworten, und dieß in einer öffentlichen Seſſion, wie Ihr es ſelbſt verlangt habt, und wie die Natur der Angelegenheit es erfordert; deshalb ermahnt und befiehlt das Concilium Euch an, daß Ihr in der nächſtett Seſſion, die am 11ten October gehalten werden wird, erſcheint, um dieſe Antwort zu vernehmen und zu empfangen. Wo der allerchriſtlichſte König Euer Herr in ſeinem Schreiben ſagt, daß in der Stadt Trient ſich ein Concilium befindet, wird dieſe Behauptung gern an- und aufgenommen, nicht aber ſo Eure Perſon, die in dem, was Ihr geſagt habt, nicht anders für rechtmäßig kann anerkannt werden, als in ſo fern das Recht dieſes mit ſich bringt. Zugleich proteſtirt das Concilium, daß ihm kein Nachtheil in ſeinen Verhandlungen aus dem, was von Euch iſt vorgetragen worden, erwachſen könne, und verbietet ausdrücklich allen Notaren, Euch oder irgend ſonſt Jemanden, wer es auch immer nur ſein möge, ein Zeugniß über den von Euch verrichteten Act auszufertigen, bevor nicht auch die Antwort, die Euch an dem ſo eben erwähnten Tage ertheilt werden ſoll, hinzugefügt werden kann.“

Dann ſuchte der Abgeordnete ſich bei dem Legaten zu entſchuldigen, daß er aus Gehorſam für ſeinen König es bisher habe unterlaſſen müſſen, ihm ſeine ſchuldige Ehrfurcht zu erkennen zu geben, worauf der Legat entgegnete, daß ſein König es auch ihm verzeihen werde, wenn er um den Befehlen des Pabſtes nachzukommen, nicht ſeinen, des Königs, Wünſchen entſprechen könne. Indeſſen ſchien auch der Legat den begonnenen Krieg zu mißbilligen, und bemerkte, daß er in ſeinen Schreiben unabläſſig zu einer gütlichen Uebereinkunft habe anzurathen geſucht. Amyot forderte ein öffentliches Zeugniß darüber, daß er das Schreiben des Königs überreicht habe, was ihm jedoch wie-

derholt abgeschlagen ward, indem dieses nur zugleich mit der ertheilten Antwort ihm gegeben werden könne. Er kehrte daher nach Venedig zurück, um sich dort neue Verhaltungsbefehle vom Kardinal von Tournon einzuholen. Unterdessen aber hatte der König von Frankreich unterm 3ten September von Fontainebleau aus bereits ein Edikt erlassen, in welchem er rücksichtlich der Hindernisse, welche der Pabst absichtlich durch den Krieg den französischen Bischöfen entgegengesetzt haben sollte, damit sie sich nicht nach dem Concilio hinbegeben könnten, fast ganz das nämliche sagte, was bereits in den Protestationen gesagt worden war. Zur Empfangnahme der Antwort des Conciliums sandte er Niemanden nach Trient, wie der Abgeordnete denn auch schon erklärt hatte, daß der König keinesweges eine Antwort verlange.

Zwölftes Buch.

Die Ereignisse, deren wir zu Ende des vorigen Buches gedacht haben, mußten die Gemüther in einer sehr zweifelhaften Spannung in Betreff des glücklichen Fortgangs des Conciliums halten. Denn wenn auf der einen Seite die mit jedem Tage zunehmende Zahl der Bischöfe, und das ernste Streben, das man unverkennbar bei allen wahrnehmen konnte, mit den Verhandlungen mit Kraft beginnen zu wollen, zu den größten Hoffnungen berechtigte, so mußten doch auch auf der andern Seite die auf so feierliche Weise zu erkennen gegebene Opposition des Königs von Frankreich, und das nahe Kriegesgetös, aus welchem noch größere Unruhen hervorzugehen drohten, befürchten lassen, daß die Gewalt des ungünstigen Windes das Schiff sehr bald auf Untiefen treiben werde. Am Tage nach der Session wurden die zu verhandelnden Artikel den Theologen zur Untersuchung übergeben, am 8ten September aber mit der Erklärung der Meinungen und Ansichten begonnen. Zuerst disputirten Diego Lainez und Alphons Salmeron, die der Pabst als seine Theologen an das Concilium gesandt hatte, und dann Johann Arza, welcher die Stelle eines kaiserlichen Theologen beim Concilio bekleidete, nach welchem dann der Reihe nach die übrigen Theologen, die in nicht geringer Anzahl daselbst vorhanden waren, ihre Meinungen vortrugen. Es konnte nicht schwer fallen, die Canones zu definiren, indem die Gegenstände in Bologna schon sehr gediegen waren bearbeitet worden. Dann war aber auch dasjenige, was gegenwärtig entschieden werden sollte, nicht wie die Artikel von der Rechtfertigung, nur sehr oberflächlich von den frühern Concilien erklärt, und von den

Scholastikern bisher nur kurz behandelt worden, sondern die Artikel von der Eucharistie, sowie von den übrigen Sakramenten, um welche es sich handelte, waren sehr reichhaltig von dem Lateranensischen Concilio unter Innocenz, sowie von dem von Constanz, und erst neuerlich von dem Florentinischen erklärt worden. Außerdem hatten sich die Scholastiker sehr deutlich über diesen Gegenstand ausgesprochen, die unter sich in allen jenen Punkten genau übereinstimmten, in Betreff welcher die Neuerungen von Zwingli, Luther und anderer Ketzer verdammt werden sollten. — Die zur Untersuchung vorgelegten zehn Sätze waren folgende:

1. In der Eucharistie sei nicht wahrhaftig der Leib, das Blut und die Gottheit Jesu, sondern nur bildlich gegenwärtig.

2. In der Eucharistie werde Christus nicht sakramentalisch, sondern nur geistlich und durch den Glauben genossen.

3. In der Eucharistie sei zwar der Leib und das Blut Christi zugegen, aber zugleich mit der Substanz des Brodes und des Weines, so daß keine Transsubstantiation, sondern nur eine wesentliche Vereinigung der Menschheit und der Substanzen des Brodes und des Weines Statt finde, daß man also mit Wahrheit sagen könne: Dieses Brod ist mein (Christi) Leib, und dieser Wein ist mein (Christi) Blut.

4. Die Eucharistie sei allein zur Vergebung der Sünden eingesetzt.

5. Christus dürfe in der Eucharistie nicht angebetet noch durch Feste verehrt, noch in Prozessionen herumgetragen, noch zu den Kranken gebracht werden, und seine Anbeter seien wahre Götzendiener.

6. Die Eucharistie dürfe nicht aufbewahrt, sondern müsse sogleich den Gegenwärtigen ausgetheilt und von ihnen genossen werden. Wer anders thue, begehe einen Mißbrauch. Es sei auch nicht erlaubt, daß Jemand sich selbst communicire.

7. In den consecrirten Hostien, und den nach

der Communion übrig gebliebenen Particellen, bleibe nicht der wahre Leib Christi, sondern sei in denselben nur im Genusse, und sonst weder vorher noch nachher vorhanden.

8. Es sei göttlichen Rechtes, unter beiden Gestalten auch das Volk und die Kinder zu communiciren, und diejenigen sündigen, welche das Volk nöthigen, eine einzige Gestalt zu nehmen.

9. Unter einer Gestalt sei nicht so viel enthalten als unter beiden; und derjenige, der unter einer Gestalt communicire, empfange nicht so viel als jener, von dem dieß unter beiden geschehe.

10. Der Glauben allein sei eine hinreichende Vorbereitung, und die Beicht sei nicht nothwendig, sondern nur eine freiwillige Sache, besonders für die Gelehrten, und die Menschen seien zur österlichen Communion nicht verpflichtet.

Es ward den Theologen die Anweisung gegeben, ihre Meinungen mit der heiligen Schrift, den apostolischen Traditionen, den rechtmäßigen Concilien, den Constitutionen, der Autorität der Päbste und der Kirchenväter, und der Uebereinstimmung der ganzen katholischen Kirche zu unterstützen. Sie sollten sich dabei kurz fassen, und alle unnöthigen Fragen und hartnäckigen Zänkereien zu vermeiden suchen. Zuerst sollten die vom Pabste, dann die vom Kaiser an das Concilium gesandten Theologen ihre Meinungen vortragen, und nachdem diese geendet, die Theologen des Welt-Clerus, zuletzt aber die Theologen der verschiedenen Orden disputiren.

Die erwähnten Sätze wurden in zwei Klassen getheilt, nämlich in solche, die nach der allgemeinen Ansicht durchaus als verdammlich erschienen, und in solche, die bei der Verdammung noch irgend einer nähern Erklärung bedurften. Zu den erstern gehörte der erste, der dritte, der fünfte, der sechste (mit Ausnahme jenes Theiles, dessen wir erwähnen werden), der siebente und der achte. Zu den letztern gehörten folgende:

Der zweite, in welchem gesagt ward: daß Christus im Altarssakramente nur geistlich und durch den Glau-

ben, nicht aber sakramentalisch genossen werde. Das Gutachten über diesen Satz ward folgendergestalt abgefaßt: Dieser Satz scheint allen überflüssig zu sein, weshalb er füglich ausgelassen werden kann, theils weil er in dem ersten enthalten ist, theils aber auch, weil der sakramentalische Genuß von keinem der Ketzer geläugnet wird. Indessen haben doch einige dafürgehalten, daß er ketzerisch sei, und durch folgende Worte verdammt werden müsse: „daß nämlich Christus nicht sakramentalisch genossen werde, wenn man ihn nicht geistlich genieße." Man sagt, daß Oecolampadius sein Urheber sei. — Der vierte, daß nämlich: das Altarssakrament allein zur Vergebung der Sünden eingesetzt sei. Gutachten: Einige sagen, daß das Wort „allein" (sola) nicht von den Ketzern behauptet werde, ohne dieses Wort würde der Artikel aber katholisch sein, weshalb sie dafür halten, daß er mit Stillschweigen übergangen werden müsse. Andere hingegen bestehen darauf, daß er verdammt werde.

Wo im sechsten Satz gesagt wird: Es sei nicht erlaubt, daß Jemand sich selbst communicire, wünschen einige, daß diese Behauptung in folgender Form verdammt werde: In keinem Falle, weder durch die Nothwendigkeit geboten, noch dem celebrirenden Priester, sei es erlaubt, sich selbst zu communiciren. Indessen haben andere bemerkt, daß von einigen Doctoren gesagt werde, daß es auch im Falle der Nothwendigkeit dem Laien nicht erlaubt sei, sich selbst zu communiciren, sondern daß es sicherer sei, sich dessen zu enthalten, und das Sakrament vielmehr im Verlangen zu empfangen.

Beim neunten Satz, welcher sagt: daß unter einer Gestalt nicht so viel enthalten sei, als unter beiden, und daß derjenige, der unter einer Gestalt communicire, nicht so viel empfange, als jener,

von dem dieß unter beiden Gestalten geschehe, waren alle rücksichtlich des ersten Theiles der Meinung, daß diese Behauptung, wenn sie sich auf das Sakrament beziehe, verdammt werden müsse. In Betreff des zweiten Theiles dieses Satzes so ward derselbe von einigen nicht für ketzerisch angesehen, wenn er sich nämlich auf die Gnade bezieht, deren, wie sie sagen, derjenige, der unter einer Gestalt communicirt, weniger empfängt, als jener, welcher es unter beiden Gestalten verrichtet. Indessen war die Mehrzahl einer entgegengesetzten Meinung. Einige wünschten, daß der Satz in der Art gestellt werde, daß der Gnade keiner Erwähnung geschehe, sondern allein nur des Sakraments, um den scholastischen Disputationen dadurch vorzubeugen.

Beim zehnten Satz: daß allein der Glaube eine hinreichende Vorbereitung bilde, um das Altars-Sakrament zu empfangen, und daß die Beicht nicht nothwendig, sondern überflüssig sei, besonders für die Gelehrten, so wie daß die Menschen zur österlichen Communion nicht verpflichtet wären, ward der erste Theil von allen unbedingt verdammt. Indessen ward der zweite Theil von einigen in Zweifel gelassen, indem nach ihrer Ansicht die Beicht nicht nothwendig sei, um das Altarssakrament würdig zu empfangen, auch nicht bei dem Bewußtsein einer Todsünde, sondern daß die Reue hinreiche, mit dem Vorsatze zu seiner Zeit zu beichten, weshalb dieser Theil nicht verdammt werden dürfe, Andere dagegen behaupteten, daß die Beicht auf jeden Fall nothwendig sei, weshalb auch dieser Theil verdammt werden müsse. Noch andere sagten: er sei zu verdammen als irrthümlich, und Aergerniß erweckend, indem er zum offenbaren Tod der Seele führe, und dem unwürdigen

Genusse des heiligen Altars-Sakramentes die Thüre öffne, wie das tägliche Beispiel beweise.

Nachdem die Meinungen und die Antworten der Theologen gesammelt worden waren, wurden sie am 17ten September den Vätern mitgetheilt, die dann am 21sten desselben Monats ihre Ansichten auseinanderzusetzen begannen. Doch bevor dieß geschah, glaubte der Legat es seinem Gewissen schuldig zu sein, den Vätern einige Bemerkungen machen zu müssen.

Er halte nämlich dafür, daß beim neunten Satze man sich nicht auf die Beantwortung der Frage einlassen dürfe, ob derjenige, der beide Gestalten des Altars-Sakramentes empfange, einer größern Gnade dadurch theilhaftig werde, als jener, der nur unter einer Gestalt communicire, indem sehr viele Doctoren dafür hielten, daß diese Ungleichheit in der That bestehe. Dem Concilio müsse es aber genügen, die Ketzereien zu verdammen, was ihm hinreichend zu schaffen geben werde, ohne sich auf scholastische Fragen einzulassen. Dann könne es auch nicht einmal rathsam sein, daß das Concilium für die Ungleichheit sich ausspreche, indem dieses nur manche Laien gegen die Priester einnehmen müsse, als suchten diese ihnen jene Gnade vorzuenthalten, deren sie durch den Genuß der beiden Gestalten theilhaftig werden würden.

Rücksichtlich des zehnten Satzes, ob die Beicht vor der Communion durchaus nothwendig sei, glaube er, da sehr viele Schriftsteller diese Frage bejahend, andere aber auch wieder verneinend beantwortet hätten, daß es rathsam sein müsse, den Satz einfach zu verwerfen, und festzusetzen, daß ein jeder verpflichtet sei, vor dem Empfange des Altars-Sakramentes seine Seele durch die Beicht zu reinigen, indem das entgegengesetzte Verfahren sehr gefährlich sei, und daher als solches verdammt werde.

Nachdem der Legat diese Erinnerungen gemacht hatte, verdammte der Kardinal von Trient, welcher der Ordnung nach den Anfang machen mußte, die Sätze, jedoch bemerkte er, daß er der Meinung sei, daß der deutschen Nation, und dieß auch den Katholiken, der Gebrauch des Kelches nicht vorenthalten werden dürfe, und führte für diese seine Meinung mehrere Gründe

an, auf welche wir zu seiner Zeit wieder zurückkommen werden, als wegen dieses nämlichen Gegenstandes unter Pius IV. lange Berathungen gepflogen wurden. In Betreff des neunten Satzes war er ebenfalls der Meinung, daß man sich nicht auf die Definition einlassen dürfe, ob der Genuß beider Gestalten mehr, oder gleiche Gnade verleihe. Beim zehnten Satz wünschte er, daß gesagt werden möchte, daß ein jeder verpflichtet sei, vor dem Empfange des Altars-Sakramentes seine Seele durch die Beicht zu reinigen, wenn die Gelegenheit dazu vorhanden sei, oder daß er wenigstens im Verlangen beichten sollte.

Ganz dieser Ansicht waren die Erzbischöfe und Kurfürsten von Mainz und Trier, und die Bischöfe von Wien und von Agram, die beide die Stelle der Gesandten des römischen Königs beim Concilio bekleideten. Die Erzbischöfe von Sassari und von Granata, und der General der Augustiner hielten dafür, daß die Communion unter beiden Gestalten mehr Gnade verleihe, als die unter einer. Die übrigen alle waren entweder theils bestimmt der entgegengesetzten Meinung, theils aber auch hielten sie dafür, daß über die Sache disputirt werden müsse, um sie gehörig zu erörtern. Nach langem Disputiren sprach sich endlich die Mehrzahl dahin aus, daß in beiden Fällen gleiche Gnade empfangen werde, fast alle aber einigten sich dahin, daß es besser sein müsse, von der Sache keine Erwähnung zu thun.

Auch über den zehnten Satz in Betreff der Verpflichtung zur Beicht vor der Communion, fand eine nicht minder große Meinungsverschiedenheit unter den Vätern statt, als sie bei den Theologen stattgefunden hatte. Die Mehrzahl behauptete indessen, daß die Beicht vor der Communion nothwendig sei, jedoch so, daß die entgegenstehende Meinung nicht als Ketzerei bezeichnet wurde.

Es wurden demnach neun der gelehrtesten und angesehensten Prälaten mit der Abfassung des Entwurfes der Dekrete und Canones beauftragt. In Betreff des zehnten Satzes ward der Canon folgendergestalt von ihnen entworfen: „Wenn Jemand sagt: daß allein der Glaube eine hinreichende Vorbereitung bilde, das heiligste Altars-Sakrament auf eine würdige Art zu empfangen,

so soll er mit dem Anathem belegt werden. Damit nun aber dieses Sakrament nicht unwürdiger Weise und daher zum Tode und zur Verdammung empfangen werde, so setzt das heilige Concilium fest und erklärt, daß denjenigen, deren Gewissen mit einer Todsünde beschwert ist, die sakramentalische Beicht nothwendig sei. Wenn sich aber irgend Jemand unterfangen wird, das Gegentheil zu lehren, zu predigen oder hartnäckig zu behaupten und öffentlich zu disputiren, so soll er sogleich excommunicirt sein.

Der Entwurf der Canones ward allen Vätern am 1sten October mitgetheilt, am 6ten aber ward die General-Congregation gehalten, in welcher ein Jeder mit Ausnahme derer, die den Entwurf angefertigt hatten, seine Meinung über denselben ablegte, während diese nur die Gründe, auf welche sie den Entwurf stützten, angaben. Bei dem so eben erwähnten Canon mißfiel einigen das Wort „öffentlich", worauf der Bischof von Bitonto, einer von denen, die zur Anfertigung des Entwurfes deputirt waren, bemerkte, daß dieses gesagt worden sei, um dem gemeinen Haufen keinen Anstoß zu geben, indem dergleichen Privat-Deputationen nicht verboten sein könnten. Andere verlangten verschiedene Hinzufügungen und Veränderungen, die sich mehr oder minder zu Gunsten der einen, oder der andern Ansicht aussprachen. Besonders wünschten mehrere, daß dem Canon die Worte: „wenn ein Beichtvater zu haben ist" einverleibt würden.

Bei den übrigen Canones disputirte man einigermaßen über den dritten. Der Entwurf nämlich sagte: „Wenn Jemand sagt: daß unter jeder Gestalt, und in jedem Theil derselben nicht Christus ganz (totum Christum) enthalten sei, so soll er mit dem Banne belegt werden." Der Bischof von Tuy bestand darauf, daß man hinzufüge: nach der geschehenen Theilung (separatione facta) indem die Frage aufgeworfen worden war: ob Christus in jedem einzelnen Theilchen der consekrirten Hostie ganz vorhanden sei? Diese Hinzufügung ward denn auch in der That

gemacht, und blieb auch in dem Canon, obgleich der Erzbischof von Cagliari bemerkte, daß dieses andeuten könne, als sei Christus vor der Theilung nicht in jedem einzelnen Theilchen ganz vorhanden, und die Bischöfe von Constanz und von Castell' a Mare darauf antrugen, daß man diese gemachte Hinzufügung wieder wegstreiche, während der Bischof von Lanciano forderte, man möchte ihr zur größern Deutlichkeit das Wörtchen „auch" (etiam) voranschicken, und also sagen: „auch nach der geschehenen Theilung". Doch der Bischof von Bitonto entgegnete ihnen, daß das Concilium beabsichtige, die Ketzereien zu verdammen, nicht aber sich mit spitzfindigen scholastischen Definitionen zu befassen.

Nach der beantragten Veränderung des Canons von der der Communion voranzuschickenden Beicht kam derselbe folgendergestalt zu stehen: „Damit aber dieses Sakrament nicht unwürdiger Weise, und daher zum Tode und zur Verdammniß empfangen werde, setzt das heil. Concilium fest, und erklärt, daß es denjenigen, deren Gewissen durch eine Todsünde beschwert ist, obgleich sie sich auch für reumüthig (contritos) erachten, wenn sie die Gelegenheit eines Priesters (habita copia Sacerdotis) haben, nothwendig ist, die sakramentalische Beicht vorangehen zu lassen. Wenn aber sich Jemand unterfangen wird, das Gegentheil zu lehren, zu predigen, hartnäckig zu behaupten, oder auch in Disputationen öffentlich zu vertheigen, so soll er sogleich excommunicirt sein."

Als in der General-Congregation vom 9ten October der Canon dieser Art umgearbeitet den Vätern von neuem vorgelegt ward, geschahen dennoch mehrere Anträge auf Hinzufügungen und Abänderungen, die indessen alle mit Ausnahme eines einzigen keinen Anhang fanden. Dieser ward nämlich vom Bischof von Chioggia gemacht, welcher wünschte, daß man statt Priester „Beichtvater" sagen möge, indem nicht jeder Priester das Recht habe, Beichte zu hören. Die Abänderung fand statt, obgleich der Bischof von Bitonto sich dagegen erklärte,

[illegible] Beispiel des Conciliums von Constanz berief, [illegible] Benennung Priester statt Beichtva- [illegible] nicht anzudeuten, daß die Verpflichtung [illegible] finde, sobald nur ein Priester vorhanden sei, [illegible] mit Autorität versehen ist, denjenigen zu absol- [illegible] die heilige Communion empfangen will. Nach- [illegible] Art die Dekrete und Canones mehreremale abgeän- [illegible] waren, wurden sie erst so festgesetzt, wie sie gegen- [illegible] in der That feststehen. Und in Wahrheit, bei der [illegible] von Dekreten muß es nothwendig sein, daß die Ver- [illegible] derselben die Natur bei der Bildung der lebenden Ge- [illegible] nachzuahmen suchen, die mit größter Bedachtsamkeit [illegible] Glieder und jede Muskel an ihren Ort gesetzt hat, die, wenn [illegible] oft auch ganz unansehnlich erscheint, doch immer von gro- [illegible] Wirkung ist. —

Rücksichtlich der Angelegenheit der Reformation ward beschlossen, fortzufahren, die Hindernisse der Residenz aus dem Wege zu räumen. Als eines der größten Hindernisse gaben die Bischöfe jenes an, welches man der Ausübung ihrer Jurisdiction entgegen stelle. Die Mittel zur Hinwegräumung wurden einstimmig in acht Kapitel abgefaßt und eingetheilt.

Im ersten Kapitel wird gesagt:

„Daß in Gemäßheit der Anordnung der letzten Session man „auch dadurch für die bessere Beobachtung der Residenz der „Bischöfe zu sorgen gedenke, daß man es ihnen erleichtern „wolle, ihre Untergebenen in Ordnung zu halten. Dem zu „Folge müsse das Concilium zuvörderst die Bischöfe daran „erinnern, daß sie bedenken möchten, daß sie Hirten, keines- „weges aber Quäler (percussores) wären, und daß sie ihre „Untergebenen nicht als Zwingherrn beherrschen, sondern die- „selben als Kinder und Brüder leiten und regieren sollten. „Sie müßten sich daher zu bestreben suchen, diese ihre Unter- „gebene durch Zureden und Ermahnungen von unerlaubten „Handlungen zurückzuhalten, damit sie nicht genöthigt wür- „den, zur Bestrafung der Schuldigen zu schreiten. Diejeni- „gen, die aus menschlicher Schwachheit straucheln würden, „müßten sie ermahnen, bitten, und in Güte und Geduld,

„wie der Apostel es lehrt, zurechtweisen, indem die Güte oft „mehr Wirksamkeit als die Strenge, die Ermahnung mehr „als die Drohung, und die Liebe mehr als die Gewalt habe. „Sollte es jedoch der Strafruthe bedürfen, so müsse die „Strenge durch die Sanftmuth gemildert werden. Zuerst „müßten liebevolle Mittel angewendet werden, dann bittere „Zurechtweisungen, und wenn auch diese fruchtlos ausfallen „sollten, so müsse durch die Entfernung des räudigen Schafes „das Anstecken der ganzen Heerde verhütet werden. Da nun „aber die List der Schuldigen, unter dem Vorwande, daß „ihnen zu viel geschehen sei, das Rechtsmittel der Appella„tion, welches als die Zufluchtsstätte der Unschuld ist ein„geführt worden, nicht selten in ein Vertheidigungsmittel „der Bosheit zu verwandeln sucht, so solle der Bischof oder „General-Vicar in den Visitations-, Corrections-, Habili„täts- oder Inhabilitäts-, oder auch Criminal-Sachen sich „durch keine Appellation von einer interlocutarischen Sentenz „oder Beschwerdeführung von dem Prozeß-Verfahren vor „dem Endurtheil abhalten lassen, und auch keiner dieserhalb „vielleicht ausgewirkten Inhibition mit einziger Ausnahme „des Falles Folge leisten, in welchem der Beschwerniß (gra„vamen) nicht mehr abzuhelfen, oder es nicht mehr erlaubt „sei, vor dem Endurtheile zu appelliren.“

Im zweiten Kapitel wird festgesetzt:

„Daß in Fällen, wo die Appellation von dem Urtheile des „Bischofs oder des General-Vicars in Criminal-Sachen er„laubt ist, und der Pabst die Sache außer Rom Jemanden „übertragen will, sie nur dem Metropolitan oder dessen Ge„neral-Vicar übertragen werden kann. Wenn dessen Urtheil „aber als verdächtig erscheinen, oder wenn er über zwei Tage„reisen entfernt sein, oder die Appellation schon von seinem „Urtheil geschehen sein sollte, so soll einer der näher residirenden „Bischöfe oder deren General-Vicar, nicht aber ein niederer „Richter in der Sache delegirt werden.“

Im dritten Kapitel wird bestimmt:

„Daß der vom Urtheile des Bischofs Appellirende dem Ap„pellationsrichter die Acten der ersten Instanz überreichen soll,

„und daß es ohne Einsicht dieser Acten nicht erlaubt ist, in „zweiter Instanz ihn freizusprechen. Die Acten muß der „Richter erster Instanz in einem Zeitraum von dreißig Tagen „unentgeldlich ausliefern, geschieht dieß aber nicht, so kann „zur zweiten Entscheidung auch ohne diese Acten geschritten „werden.“

Das vierte Kapitel sagt:

„Daß da es sehr schwierig ist, so viele Bischöfe, als die Ca„nones zu einer Degradation erfordern, zu versammeln, oder „da wenigstens eine solche Versammlung sehr unbequem sein, „und die Bischöfe von ihren Kirchen entfernen würde, so „wird den Bischöfen zugestanden, daß ein jeder Bischof ent„weder durch seinen General-Vicarius zu jener Verurtheilung „und Degradation, welche die Canonisten mit dem Namen „der verbalen (nach welcher der Schuldige der weltlichen Ge„rechtigkeit nicht überliefert wird,) belegen, oder in Person zu „der andern, welche actuale genannt wird (nach welcher der „Schuldige unmittelbar dem weltlichen Gerichte überliefert „wird), und dieß auch selbst bei Priestern schreiten kann. „Statt der von den Canones geforderten Bischöfe, soll er „insultirte Aebte, wenn sie in der Diöces vorhanden sind, „und dieß ohne große Unbequemlichkeit geschehen kann, zu„ziehen. Ist aber auch dieses nicht möglich, so sollen andere „kirchliche Würden bekleidende Personen, die von reifem Alter „und in den Rechtswissenschaften erfahren sind, zugezogen „werden.“

Das fünfte Kapitel setzt fest:

„Daß die ganze oder theilweise vom Pabste auf geschehenes „Ansuchen erlassene Strafe für öffentliche Vergehen, über „welche der in seiner Diöces residirende Bischof bereits sein „Urtheil gesprochen, oder doch wenigstens schon mit der Unter„suchung begonnen habe, von ihm als Delegirten des heil. „Stuhles genau untersucht, und wenn dieß zu dem Ergeh„niß führen sollte, daß die Gnade entweder durch eine falsche „Darstellung des eigentlichen Thatbestandes, oder durch Ver„schweigung des wahren Sachverhältnisses ist erschlichen wor„den, der Straferlaß als ungültig betrachtet werden soll.“

Das sechste Kapitel sagt:

„Weil die Untergebenen des Bischofs, obgleich sie mit Recht „bestraft werden, sich durch Verläumdungen zu rächen suchen, „wenigstens um dem Bischofe Unannehmlichkeiten dadurch zu „veranlassen, so sollen, damit die Furcht die Bischöfe nicht „abhalte, ihren Pflichten muthig obzuliegen, und damit die „Kirchen nicht ihrer Bischöfe zum Nachtheil der Heerden „beraubt werden, sie nicht zur persönlichen Erscheinung vor„geladen werden können, als nur wegen jener Vergehen, „welche die Absetzung oder die Beraubung des Bisthums „zur Folge haben würde.“

Nach dem siebenten Kapitel soll

„in Criminal-Untersuchungs-Sachen, so wie auch in einer „andern Hauptklage-Sache gegen einen Bischof nur das „Zeugniß von Personen von tadellosem Wandel, die in all„gemeiner Achtung stehen, und eines unbescholtenen Rufes „genießen, angenommen werden. Sollte es aber erwiesen „werden, daß sie eine Sache aus Leichtsinn oder aus bösen „Absichten bezeugt haben, so sollen sie einer schweren Strafe „unterliegen.“

Das achte Kapitel endlich verfügt:

„Daß die Anklagen gegen die Bischöfe, wenn sie der Art „sind, daß sie das persönliche Erscheinen des Angeklagten „erfordern, nur vor dem Pabste verhandelt, und nur von ihm „entschieden werden können.“

In Betreff des Dogma's hatte man Anfangs gewünscht, die beiden Sakramente, welche nach der Taufe und nach der Confirmation folgen, und die schon unter dem Pontificate von Paul III. vom Concilio verhandelt worden waren, in einer und derselben Session zu vereinigen; da man indessen den Gegenstand zu ausgedehnt fand, so beschloß man ihn in zwei Sessionen zu vertheilen, und sich in der ersten allein auf das Sakrament der Eucharistie zu beschränken.

In der Einleitung wird gesagt:

„Daß das Concilium von dem Verlangen beseelt sei, die Irr„thümer auszurotten, und die Religionszwistigkeiten zu heben, „besonders aber jene rücksichtlich dieses Sakramentes, welches

„uns von Christo als ein Symbol der Einigkeit und der „gemeinschaftlichen Liebe unter den Gläubigen gelassen wor„den. Es wolle daher jene Lehre, welche die Kirche immer „beobachtet habe, und jederzeit beobachten werde, indem sie „vom Anfange her von Jesu Christo in dieser Art unterrichtet „worden sei, und noch täglich vom heiligen Geiste unterrichtet „werde, auseinandersetzen, wobei es Jedermann untersage, „anders zu glauben, zu lehren, oder zu predigen.“

Hierauf folgen acht Kapitel. Im ersten Kapitel wird „die wahre und wesentliche Gegenwart des Leibes Jesu Christi „im Altars-Sakramente definirt, indem es gar nichts Wider„sprechendes enthält, daß Jesus Christus immer im Himmel „zur Rechten des Vaters auf eine natürliche Art verbleibt, „und dessen ungeachtet in der Hostie auf eine sakramentalische „Weise gegenwärtig ist.“ — (Das Concilium ließ auf diese Weise die scholastische Streitfrage unberührt, ob ein und der nämliche Körper durch göttliche Kraft zu gleicher Zeit an mehreren Orten verweilen könne, und dieß ganz auf die nämliche Weise, als wie er seiner Natur nach sich an einem einzigen Orte befindet?) — „Obgleich wir dieß nun kaum „mit Worten auszudrücken vermögen, so können wir es den„noch mit den vom Glauben erleuchteten Gedanken fassen. „Dieser Art haben unsere Väter jederzeit geglaubt. Denn „da Jesus Christus beim letzten Abendmahle nach der Seg„nung des Brodes und des Weines gesagt hat, daß er ihnen „seinen Leib und sein Blut reiche, und da diese Worte von „den Evangelisten erwähnt, und vom heiligen Paulus wieder„holt werden, auch von den alten Vätern in diesem eigentlichen „Sinne sind verstanden worden, so muß es eine unwürdige „Bosheit sein, ihnen eine figürliche und uneigentliche Auslegung „gegen die beständige und allgemeine Meinung der Kirche, die„ser Säule und Grundlage der Wahrheit, unterzuschieben.“

Im zweiten Kapitel heißt es:

„daß Jesus Christus, als er im Begriff war, aus der Welt „zum Vater wieder zurückzukehren, dieses Sakrament einsetzte, „in welches er die Fülle seiner Liebe ergoß, und uns dabei an„befahl, in demselben seiner zu gedenken, und seinen Tod zu

„verkünden bis er kommt, um das letzte Gericht zu halten. „Sein Wille sei es gewesen, daß dieses Sakrament als eine „geistliche Speise genossen werde, mit welcher diejenigen genährt „werden sollen, die in ihm leben, denen es als Mittel gegen „die täglichen Fehler, als Verwahrungsmittel gegen die Tod„sünden, als Unterpfand der künftigen Herrlichkeit, und als „Symbol desjenigen Leibes, dessen Haupt er selbst ist, und „dessen Glieder wir sind, in der engsten Vereinigung von Glau„ben, Hoffnung und Liebe dienen solle.“ — Der Inhalt dieses Kapitels entspricht dem fünften Canon, in welchem die Behauptung verdammt wird: „daß der vorzüglichste Nutzen des „Altarssakramentes die Vergebung der Sünde bilde, oder daß „kein anderer Nutzen aus ihm hervorgehe.“

Im dritten Kapitel wird gesagt:

„daß zwar alle Sakramente es mit einander gemein haben, daß „sie sichtbare Zeichen einer unsichtbaren Gnade bilden; doch hat „das Altarssakrament das Besondere für sich, daß während die „andern Sakramente die Kraft zu heiligen erst dann annehmen, „wenn der Mensch sie in Anwendung bringt, in diesem der „Urheber der Heiligkeit selbst schon vor dem Gebrauche enthalten „ist; denn noch bevor die Apostel das Sakrament aus der Hand „des Herrn empfingen, sagte er ihnen schon, daß dasjenige sein „Leib sei, was er ihnen reiche. Dieserhalb hat die Kirche denn „auch jederzeit geglaubt, daß sogleich nach der Consekration der „Leib und das Blut Jesu Christi, unter den Gestalten des „Brodes und des Weines zugleich mit der Seele und der Gott„heit vorhanden sind; jedoch mit dem Unterschiede, daß unter „der Gestalt des Brodes der Leib, und unter der des Weines „das Blut, Kraft der Einsetzungsworte enthalten ist, obwohl „jedes von beiden unter jeder von beiden Gestalten vorhanden „ist, die Seele aber, der Vereinigung und der unauflöslichen „Verbindung halber, welche die einzelnen Theile Christi, der „von den Todten auferstanden ist, um nicht wieder zu sterben, „unter sich haben, sich unter beiden Gestalten befindet. Gleicher „Weise ist die Gottheit unter beiden Gestalten, ihrer wunder„baren persönlichen Vereinigung mit dem Leibe und mit der „Seele halber, enthalten. Weshalb es wahr ist, daß eben so

„viel unter einer, als unter beiden Gestalten enthalten ist, da „Jesus Christus unter der Gestalt des Brodes sowohl, als unter „der Gestalt des Weines, als auch unter jedem Theil ganz vor„handen ist.

Das vierte Kapitel sagt:

„Da der Erlöser gesagt hat, daß dasjenige, was er in der „Hand hielt, wahrhaft sein Leib unter Brodesgestalt sei, so „hat die Kirche jederzeit dafür gehalten, und gegenwärtig er„klärt das Concilium von neuem, daß vermittelst der Conse„kration die Verwandlung der ganzen Substanz des Brodes, „in die Substanz des Leibes, und der ganzen Substanz des „Weines in die Substanz des Blutes Jesu Christi geschieht, „welche Verwandlung von der katholischen Kirche ganz richtig „und bequem Transsubstantiation ist genannt worden.“

Im fünften Kapitel wird gesagt:

„Es ist außer Zweifel, daß der Erlöser in der consekrirten „Hostie mit göttlicher Verehrung muß angebetet werden, in„dem in derselben ganz derjenige vorhanden ist, von dem der „ewige Vater, da er ihn in die Welt einführt, sagt: es sol„len alle Engel Gottes ihn anbeten. Frommer Weise „hat daher die Kirche verordnet, alle Jahre an einem bestimm„ten Tage dieses Geheimniß zu feiern, und dieses Sakrament „in den öffentlichen Prozessionen zum dankbaren Andenken ei„ner so großen Wohlthat herumzutragen, und um diese hoch„heilige Hostie zur Bekehrung, oder zur Unterdrückung der „anders lehrenden Ketzerei, zu verehren.“

(Anspielung auf Luther, der an die Waldenser schrieb, daß in der ganzen römischen Kirche ihm kein Fest verhaßter sei, als das Frohnleichnamsfest.)

Das sechste Kapitel befiehlt

„den Gebrauch dieses Sakraments an einem heiligen Orte „aufzubewahren, indem derselbe so alt ist, daß er bereits auf „dem Nicänischen Concilio bekannt war; sowie auch den Ge„brauch, dasselbe zu den Kranken zu tragen, der von verschie„denen Concilien ist anempfohlen und genehmigt worden.“

Im siebenten Kapitel wird der schreckliche Ausspruch des Apostels ins Gedächtniß gerufen:

„Wer unwürdig ißt und trinkt, der ißt und trinkt „sich selbst das Gericht, weil er den Leib des Herrn „nicht unterscheidet. Es muß daher den Communican„ten die Vorschrift eben dieses Apostels: der Mensch prüfe „sich selbst, vorgehalten werden. Dieses Prüfen ist von der „Gewohnheit der Kirche dahin erklärt worden, daß Niemand, „der sich einer Todsünde bewußt ist, sich dem Altarssakra„mente nähere, ohne vorher gebeichtet zu haben, obgleich es „ihm scheint, als empfinde er Reue über seine Sünden. Auch „in Betreff jener Priester, welchen es zu celebriren obliegt, „setzt die heil. Synode dieses fest, wenn ihnen nämlich nicht „die Gelegenheit eines Beichtvaters fehlt. Wenn sie aber der „Nothwendigkeit halber haben celebriren müssen, ohne die „Beicht vorangehen zu lassen, so müssen sie nachher beichten, „sobald als sie nur können.“

Im achten Kapitel endlich wird gesagt:

„Es gibt drei Arten dieses Sakrament zu genießen; die blos „sakramentalische, die von den Gottlosen geschieht, die dasselbe „nur körperlich empfangen; die allein geistige, die von den„jenigen geschieht, welche ohne das Sakrament körperlich zu „genießen, es im Verlangen und Glauben empfangen, und „dadurch aller seiner Früchte theilhaftig werden; und die sa„kramentalische vereint mit der geistigen, welche bei denjenigen „statt findet, die mit der gehörigen Vorbereitung communici„ren. Beim Genuß dieses Sakramentes ist in der Kirche je „derzeit der Gebrauch beobachtet worden, dem eine aposto„lische Tradition zum Grunde liegt, daß die Laien die Com„munion aus der Hand des Priesters empfangen, die cele„brirenden Priester aber sich selbst die Communion reichen.“

Zuletzt ermahnt und beschwört die Synode alle diejenigen, welche unter dem christlichen Namen befaßt werden, in diesem Zeichen der Einheit, und in diesem Bande der Liebe endlich einstimmig und einträchtig der Majestät und Liebe des Herrn zu gedenken, der seine Seele zum Preise unsers Heils und seinen Leib zu unsrer Speise gegeben hat, diese heiligen Mysterien seines Leibes und seines Blutes mit Beständigkeit des Glaubens, mit Standhaftigkeit, und mit Frömmigkeit des Gemüthes zu

so soll er mit dem Anathem belegt werden. Damit nun aber dieses Sakrament nicht unwürdiger Weise und daher zum Tode und zur Verdammung empfangen werde, so setzt das heilige Concilium fest und erklärt, daß denjenigen, deren Gewissen mit einer Todsünde beschwert ist, die sakramentalische Beicht nothwendig sei. Wenn sich aber irgend Jemand unterfangen wird, das Gegentheil zu lehren, zu predigen oder hartnäckig zu behaupten und öffentlich zu disputiren, so soll er sogleich excommunicirt sein.

Der Entwurf der Canones ward allen Vätern am 1sten October mitgetheilt, am 6ten aber ward die General-Congregation gehalten, in welcher ein Jeder mit Ausnahme derer, die den Entwurf angefertigt hatten, seine Meinung über denselben ablegte, während diese nur die Gründe, auf welche sie den Entwurf stützten, angaben. Bei dem so eben erwähnten Canon mißfiel einigen das Wort „öffentlich“, worauf der Bischof von Bitonto, einer von denen, die zur Anfertigung des Entwurfes deputirt waren, bemerkte, daß dieses gesagt worden sei, um dem gemeinen Haufen keinen Anstoß zu geben, indem dergleichen Privat-Deputationen nicht verboten sein könnten. Andere verlangten verschiedene Hinzufügungen und Veränderungen, die sich mehr oder minder zu Gunsten der einen, oder der andern Ansicht aussprachen. Besonders wünschten mehrere, daß dem Canon die Worte: „wenn ein Beichtvater zu haben ist“ einverleibt würden.

Bei den übrigen Canones disputirte man einigermaßen über den dritten. Der Entwurf nämlich sagte: „Wenn Jemand sagt: daß unter jeder Gestalt, und in jedem Theil derselben nicht Christus ganz (totum Christum) enthalten sei, so soll er mit dem Banne belegt werden.“ Der Bischof von Tuy bestand darauf, daß man hinzufüge: nach der geschehenen Theilung (separatione facta) indem die Frage aufgeworfen worden war: ob Christus in jedem einzelnen Theilchen der consekrirten Hostie ganz vorhanden sei? Diese Hinzufügung ward denn auch in der That

gemacht, und blieb auch in dem Canon, obgleich der Erzbischof von Cagliari bemerkte, daß dieses andeuten könne, als sei Christus vor der Theilung nicht in jedem einzelnen Theilchen ganz vorhanden, und die Bischöfe von Constanz und von Castell' a Mare darauf antrugen, daß man diese gemachte Hinzufügung wieder wegstreiche, während der Bischof von Lanciano forderte, man möchte ihr zur größern Deutlichkeit das Wörtchen „auch" (etiam) voranschicken, und also sagen: „auch nach der geschehenen Theilung". Doch der Bischof von Bitonto entgegnete ihnen, daß das Concilium beabsichtige, die Ketzereien zu verdammen, nicht aber sich mit spitzfindigen scholastischen Definitionen zu befassen.

Nach der beantragten Veränderung des Canons von der der Communion voranzuschickenden Beicht kam derselbe folgendergestalt zu stehen: „Damit aber dieses Sakrament nicht unwürdiger Weise, und daher zum Tode und zur Verdammniß empfangen werde, setzt das heil. Concilium fest, und erklärt, daß es denjenigen, deren Gewissen durch eine Todsünde beschwert ist, obgleich sie sich auch für reumüthig (contritos) erachten, wenn sie die Gelegenheit eines Priesters (habita copia Sacerdotis) haben, nothwendig ist, die sakramentalische Beicht vorangehen zu lassen. Wenn aber sich Jemand unterfangen wird, das Gegentheil zu lehren, zu predigen, hartnäckig zu behaupten, oder auch in Disputationen öffentlich zu vertheigen, so soll er sogleich excommunicirt sein."

Als in der General-Congregation vom 9ten October der Canon dieser Art umgearbeitet den Vätern von neuem vorgelegt ward, geschahen dennoch mehrere Anträge auf Hinzufügungen und Abänderungen, die indessen alle mit Ausnahme eines einzigen keinen Anhang fanden. Dieser ward nämlich vom Bischof von Chioggia gemacht, welcher wünschte, daß man statt Priester „Beichtvater" sagen möge, indem nicht jeder Priester das Recht habe, Beichte zu hören. Die Abänderung fand statt, obgleich der Bischof von Bitonto sich dagegen erklärte,

und sich auf das Beispiel des Conciliums von Constanz berief, welches sich der Benennung Priester statt Beichtvaters bediene, um nicht anzudeuten, daß die Verpflichtung zur Beicht statt finde, sobald nur ein Priester vorhanden sei, obgleich er nicht mit Autorität versehen ist, denjenigen zu absolviren, der die heilige Communion empfangen will. Nachdem dieser Art die Dekrete und Canones mehreremale abgeändert worden waren, wurden sie erst so festgesetzt, wie sie gegenwärtig in der That feststehen. Und in Wahrheit, bei der Bildung von Dekreten muß es nothwendig sein, daß die Verfasser derselben die Natur bei der Bildung der lebenden Geschöpfe nachzuahmen suchen, die mit größter Bedachtsamkeit jede Fiber und jede Muskel an ihren Ort gesetzt hat, die, wenn sie oft auch ganz unansehnlich erscheint, doch immer von großer Wirkung ist. —

Rücksichtlich der Angelegenheit der Reformation ward beschlossen, fortzufahren, die Hindernisse der Residenz aus dem Wege zu räumen. Als eines der größten Hindernisse gaben die Bischöfe jenes an, welches man der Ausübung ihrer Jurisdiction entgegen stelle. Die Mittel zur Hinwegräumung wurden einstimmig in acht Kapitel abgefaßt und eingetheilt.

Im ersten Kapitel wird gesagt:

„Daß in Gemäßheit der Anordnung der letzten Session man „auch dadurch für die bessere Beobachtung der Residenz der „Bischöfe zu sorgen gedenke, daß man es ihnen erleichtern „wolle, ihre Untergebenen in Ordnung zu halten. Dem zu „Folge müsse das Concilium zuvörderst die Bischöfe daran „erinnern, daß sie bedenken möchten, daß sie Hirten, keines„weges aber Quäler (percussores) wären, und daß sie ihre „Untergebenen nicht als Zwingherrn beherrschen, sondern die„selben als Kinder und Brüder leiten und regieren sollten. „Sie müßten sich daher zu bestreben suchen, diese ihre Unter„gebene durch Zureden und Ermahnungen von unerlaubten „Handlungen zurückzuhalten, damit sie nicht genöthigt wür„den, zur Bestrafung der Schuldigen zu schreiten. Diejeni„gen, die aus menschlicher Schwachheit straucheln würden, „müßten sie ermahnen, bitten, und in Güte und Geduld,

„wie der Apostel es lehrt, zurechtweisen, indem die Güte oft „mehr Wirksamkeit als die Strenge, die Ermahnung mehr „als die Drohung, und die Liebe mehr als die Gewalt habe. „Sollte es jedoch der Strafruthe bedürfen, so müsse die „Strenge durch die Sanftmuth gemildert werden. Zuerst „müßten liebevolle Mittel angewendet werden, dann bittere „Zurechtweisungen, und wenn auch diese fruchtlos ausfallen „sollten, so müsse durch die Entfernung des räudigen Schafes „das Anstecken der ganzen Heerde verhütet werden. Da nun „aber die List der Schuldigen, unter dem Vorwande, daß „ihnen zu viel geschehen sei, das Rechtsmittel der Appella„tion, welches als die Zufluchtsstätte der Unschuld ist ein„geführt worden, nicht selten in ein Vertheidigungsmittel „der Bosheit zu verwandeln sucht, so solle der Bischof oder „General-Vicar in den Visitations-, Corrections-, Habili„täts- oder Inhabilitäts-, oder auch Criminal-Sachen sich „durch keine Appellation von einer interlocutarischen Sentenz „oder Beschwerdeführung von dem Prozeß-Verfahren vor „dem Endurtheil abhalten lassen, und auch keiner dieserhalb „vielleicht ausgewirkten Inhibition mit einziger Ausnahme „des Falles Folge leisten, in welchem der Beschwerniß (gra„vamen) nicht mehr abzuhelfen, oder es nicht mehr erlaubt „sei, vor dem Endurtheile zu appelliren.“

Im zweiten Kapitel wird festgesetzt:

„Daß in Fällen, wo die Appellation von dem Urtheile des „Bischofs oder des General-Vicars in Criminal-Sachen er„laubt ist, und der Pabst die Sache außer Rom Jemanden „übertragen will, sie nur dem Metropolitan oder dessen Ge„neral-Vicar übertragen werden kann. Wenn dessen Urtheil „aber als verdächtig erscheinen, oder wenn er über zwei Tage„reisen entfernt sein, oder die Appellation schon von seinem „Urtheil geschehen sein sollte, so soll einer der näher residirenden „Bischöfe oder deren General-Vicar, nicht aber ein niederer „Richter in der Sache delegirt werden.“

Im dritten Kapitel wird bestimmt:

„Daß der vom Urtheile des Bischofs Appellirende dem Ap„pellationsrichter die Acten der ersten Instanz überreichen soll,

„und daß es ohne Einsicht dieser Acten nicht erlaubt ist, in „zweiter Instanz ihn freizusprechen. Die Acten muß der „Richter erster Instanz in einem Zeitraum von dreißig Tagen „unentgeldlich ausliefern, geschieht dieß aber nicht, so kann „zur zweiten Entscheidung auch ohne diese Acten geschritten „werden.“

Das vierte Kapitel sagt:

„Daß da es sehr schwierig ist, so viele Bischöfe, als die Ca„nones zu einer Degradation erfordern, zu versammeln, oder „da wenigstens eine solche Versammlung sehr unbequem sein, „und die Bischöfe von ihren Kirchen entfernen würde, so „wird den Bischöfen zugestanden, daß ein jeder Bischof ent„weder durch seinen General-Vicarius zu jener Verurtheilung „und Degradation, welche die Canonisten mit dem Namen „der verbalen (nach welcher der Schuldige der weltlichen Ge„rechtigkeit nicht überliefert wird,) belegen, oder in Person zu „der andern, welche actuale genannt wird (nach welcher der „Schuldige unmittelbar dem weltlichen Gerichte überliefert „wird), und dieß auch selbst bei Priestern schreiten kann. „Statt der von den Canones geforderten Bischöfe, soll er „infultirte Aebte, wenn sie in der Diöces vorhanden sind, „und dieß ohne große Unbequemlichkeit geschehen kann, zu„ziehen. Ist aber auch dieses nicht möglich, so sollen andere „kirchliche Würden bekleidende Personen, die von reifem Alter „und in den Rechtswissenschaften erfahren sind, zugezogen „werden.“

Das fünfte Kapitel setzt fest:

„Daß die ganze oder theilweise vom Pabste auf geschehenes „Ansuchen erlassene Strafe für öffentliche Vergehen, über „welche der in seiner Diöces residirende Bischof bereits sein „Urtheil gesprochen, oder doch wenigstens schon mit der Unter„suchung begonnen habe, von ihm als Delegirten des heil. „Stuhles genau untersucht, und wenn dieß zu dem Ergeh„niß führen sollte, daß die Gnade entweder durch eine falsche „Darstellung des eigentlichen Thatbestandes, oder durch Ver„schweigung des wahren Sachverhältnisses ist erschlichen wor„den, der Straferlaß als ungültig betrachtet werden soll.“

Das sechste Kapitel sagt:

„Weil die Untergebenen des Bischofs, obgleich sie mit Recht „bestraft werden, sich durch Verläumdungen zu rächen suchen, „wenigstens um dem Bischofe Unannehmlichkeiten dadurch zu „veranlassen, so sollen, damit die Furcht die Bischöfe nicht „abhalte, ihren Pflichten muthig obzuliegen, und damit die „Kirchen nicht ihrer Bischöfe zum Nachtheil der Heerden „beraubt werden, sie nicht zur persönlichen Erscheinung vor„geladen werden können, als nur wegen jener Vergehen, „welche die Absetzung oder die Beraubung des Bisthums „zur Folge haben würde.“

Nach dem siebenten Kapitel soll

„in Criminal-Untersuchungs-Sachen, so wie auch in einer „andern Hauptklage-Sache gegen einen Bischof nur das „Zeugniß von Personen von tadellosem Wandel, die in all„gemeiner Achtung stehen, und eines unbescholtenen Rufes „genießen, angenommen werden. Sollte es aber erwiesen „werden, daß sie eine Sache aus Leichtsinn oder aus bösen „Absichten bezeugt haben, so sollen sie einer schweren Strafe „unterliegen.“

Das achte Kapitel endlich verfügt:

„Daß die Anklagen gegen die Bischöfe, wenn sie der Art „sind, daß sie das persönliche Erscheinen des Angeklagten „erfordern, nur vor dem Pabste verhandelt, und nur von ihm „entschieden werden können.“

In Betreff des Dogma's hatte man Anfangs gewünscht, die beiden Sakramente, welche nach der Taufe und nach der Confirmation folgen, und die schon unter dem Pontificate von Paul III. vom Concilio verhandelt worden waren, in einer und derselben Session zu vereinigen; da man indessen den Gegenstand zu ausgedehnt fand, so beschloß man ihn in zwei Sessionen zu vertheilen, und sich in der ersten allein auf das Sakrament der Eucharistie zu beschränken.

In der Einleitung wird gesagt:

„Daß das Concilium von dem Verlangen beseelt sei, die Irr„thümer auszurotten, und die Religionszwistigkeiten zu heben, „besonders aber jene rücksichtlich dieses Sakramentes, welches

„uns von Christo als ein Symbol der Einigkeit und der „gemeinschaftlichen Liebe unter den Gläubigen gelassen wor„den. Es wolle daher jene Lehre, welche die Kirche immer „beobachtet habe, und jederzeit beobachten werde, indem sie „vom Anfange her von Jesu Christo in dieser Art unterrichtet „worden sei, und noch täglich vom heiligen Geiste unterrichtet „werde, auseinandersetzen, wobei es Jedermann untersage, „anders zu glauben, zu lehren, oder zu predigen.“

Hierauf folgen acht Kapitel. Im ersten Kapitel wird „die wahre und wesentliche Gegenwart des Leibes Jesu Christi „im Altars-Sakramente definirt, indem es gar nichts Wider„sprechendes enthält, daß Jesus Christus immer im Himmel „zur Rechten des Vaters auf eine natürliche Art verbleibt, „und dessen ungeachtet in der Hostie auf eine sakramentalische „Weise gegenwärtig ist.“ — (Das Concilium ließ auf diese Weise die scholastische Streitfrage unberührt, ob ein und der nämliche Körper durch göttliche Kraft zu gleicher Zeit an mehreren Orten verweilen könne, und dieß ganz auf die nämliche Weise, als wie er seiner Natur nach sich an einem einzigen Orte befindet?) — „Obgleich wir dieß nun kaum „mit Worten auszudrücken vermögen, so können wir es den„noch mit den vom Glauben erleuchteten Gedanken fassen. „Dieser Art haben unsere Väter jederzeit geglaubt. Denn „da Jesus Christus beim letzten Abendmahle nach der Seg„nung des Brodes und des Weines gesagt hat, daß er ihnen „seinen Leib und sein Blut reiche, und da diese Worte von „den Evangelisten erwähnt, und vom heiligen Paulus wieder„holt werden, auch von den alten Vätern in diesem eigentlichen „Sinne sind verstanden worden, so muß es eine unwürdige „Bosheit sein, ihnen eine figürliche und uneigentliche Auslegung „gegen die beständige und allgemeine Meinung der Kirche, die„ser Säule und Grundlage der Wahrheit, unterzuschieben.“

Im zweiten Kapitel heißt es:

„daß Jesus Christus, als er im Begriff war, aus der Welt „zum Vater wieder zurückzukehren, dieses Sakrament einsetzte, „in welches er die Fülle seiner Liebe ergoß, und uns dabei an„befahl, in demselben seiner zu gedenken, und seinen Tod zu

„verkünden bis er kommt, um das letzte Gericht zu halten. „Sein Wille sei es gewesen, daß dieses Sakrament als eine „geistliche Speise genossen werde, mit welcher diejenigen genährt „werden sollen, die in ihm leben, denen es als Mittel gegen „die täglichen Fehler, als Verwahrungsmittel gegen die Tod„sünden, als Unterpfand der künftigen Herrlichkeit, und als „Symbol desjenigen Leibes, dessen Haupt er selbst ist, und „dessen Glieder wir sind, in der engsten Vereinigung von Glau„ben, Hoffnung und Liebe dienen solle.“ — Der Inhalt dieses Kapitels entspricht dem fünften Canon, in welchem die Behauptung verdammt wird: „daß der vorzüglichste Nutzen des „Altarssakramentes die Vergebung der Sünde bilde, oder daß „kein anderer Nutzen aus ihm hervorgehe.“

Im dritten Kapitel wird gesagt:

„daß zwar alle Sakramente es mit einander gemein haben, daß „sie sichtbare Zeichen einer unsichtbaren Gnade bilden; doch hat „das Altarssakrament das Besondere für sich, daß während die „andern Sakramente die Kraft zu heiligen erst dann annehmen, „wenn der Mensch sie in Anwendung bringt, in diesem der „Urheber der Heiligkeit selbst schon vor dem Gebrauche enthalten „ist; denn noch bevor die Apostel das Sakrament aus der Hand „des Herrn empfingen, sagte er ihnen schon, daß dasjenige sein „Leib sei, was er ihnen reiche. Dieserhalb hat die Kirche denn „auch jederzeit geglaubt, daß sogleich nach der Consekration der „Leib und das Blut Jesu Christi, unter den Gestalten des „Brodes und des Weines zugleich mit der Seele und der Gott„heit vorhanden sind; jedoch mit dem Unterschiede, daß unter „der Gestalt des Brodes der Leib, und unter der des Weines „das Blut, Kraft der Einsetzungsworte enthalten ist, obwohl „jedes von beiden unter jeder von beiden Gestalten vorhanden „ist, die Seele aber, der Vereinigung und der unauflöslichen „Verbindung halber, welche die einzelnen Theile Christi, der „von den Todten auferstanden ist, um nicht wieder zu sterben, „unter sich haben, sich unter beiden Gestalten befindet. Gleicher „Weise ist die Gottheit unter beiden Gestalten, ihrer wunder„baren persönlichen Vereinigung mit dem Leibe und mit der „Seele halber, enthalten. Weshalb es wahr ist, daß eben so

„viel unter einer, als unter beiden Gestalten enthalten ist, da „Jesus Christus unter der Gestalt des Brodes sowohl, als unter „der Gestalt des Weines, als auch unter jedem Theil ganz vor„handen ist.

Das vierte Kapitel sagt:

„Da der Erlöser gesagt hat, daß dasjenige, was er in der „Hand hielt, wahrhaft sein Leib unter Brodesgestalt sei, so „hat die Kirche jederzeit dafür gehalten, und gegenwärtig er„klärt das Concilium von neuem, daß vermittelst der Conse„kration die Verwandlung der ganzen Substanz des Brodes, „in die Substanz des Leibes, und der ganzen Substanz des „Weines in die Substanz des Blutes Jesu Christi geschieht, „welche Verwandlung von der katholischen Kirche ganz richtig „und bequem Transsubstantiation ist genannt worden.“

Im fünften Kapitel wird gesagt:

„Es ist außer Zweifel, daß der Erlöser in der consekrirten „Hostie mit göttlicher Verehrung muß angebetet werden, in„dem in derselben ganz derjenige vorhanden ist, von dem der „ewige Vater, da er ihn in die Welt einführt, sagt: es sol„len alle Engel Gottes ihn anbeten. Frommer Weise „hat daher die Kirche verordnet, alle Jahre an einem bestimm„ten Tage dieses Geheimniß zu feiern, und dieses Sakrament „in den öffentlichen Prozessionen zum dankbaren Andenken ei„ner so großen Wohlthat herumzutragen, und um diese hoch„heilige Hostie zur Bekehrung, oder zur Unterdrückung der „anders lehrenden Ketzerei, zu verehren.“

(Anspielung auf Luther, der an die Waldenser schrieb, daß in der ganzen römischen Kirche ihm kein Fest verhaßter sei, als das Frohnleichnamsfest.)

Das sechste Kapitel befiehlt

„den Gebrauch dieses Sakraments an einem heiligen Orte „aufzubewahren, indem derselbe so alt ist, daß er bereits auf „dem Nicänischen Concilio bekannt war; sowie auch den Ge„brauch, dasselbe zu den Kranken zu tragen, der von verschie„denen Concilien ist anempfohlen und genehmigt worden.“

Im siebenten Kapitel wird der schreckliche Ausspruch des Apostels ins Gedächtniß gerufen:

„Wer unwürdig ißt und trinkt, der ißt und trinkt „sich selbst das Gericht, weil er den Leib des Herrn „nicht unterscheidet. Es muß daher den Communican„ten die Vorschrift eben dieses Apostels: der Mensch prüfe „sich selbst, vorgehalten werden. Dieses Prüfen ist von der „Gewohnheit der Kirche dahin erklärt worden, daß Niemand, „der sich einer Todsünde bewußt ist, sich dem Altarssakra„mente nähere, ohne vorher gebeichtet zu haben, obgleich es „ihm scheint, als empfinde er Reue über seine Sünden. Auch „in Betreff jener Priester, welchen es zu celebriren obliegt, „setzt die heil. Synode dieses fest, wenn ihnen nämlich nicht „die Gelegenheit eines Beichtvaters fehlt. Wenn sie aber der „Nothwendigkeit halber haben celebriren müssen, ohne die „Beicht vorangehen zu lassen, so müssen sie nachher beichten, „sobald als sie nur können.“

Im achten Kapitel endlich wird gesagt:

„Es gibt drei Arten dieses Sakrament zu genießen; die blos „sakramentalische, die von den Gottlosen geschieht, die dasselbe „nur körperlich empfangen; die allein geistige, die von den„jenigen geschieht, welche ohne das Sakrament körperlich zu „genießen, es im Verlangen und Glauben empfangen, und „dadurch aller seiner Früchte theilhaftig werden; und die sa„kramentalische vereint mit der geistigen, welche bei denjenigen „statt findet, die mit der gehörigen Vorbereitung communici„ren. Beim Genuß dieses Sakramentes ist in der Kirche je „derzeit der Gebrauch beobachtet worden, dem eine aposto„lische Tradition zum Grunde liegt, daß die Laien die Com„munion aus der Hand des Priesters empfangen, die cele„brirenden Priester aber sich selbst die Communion reichen.“

Zuletzt ermahnt und beschwört die Synode alle diejenigen, welche unter dem christlichen Namen befaßt werden, in diesem Zeichen der Einheit, und in diesem Bande der Liebe endlich einstimmig und einträchtig der Majestät und Liebe des Herrn zu gedenken, der seine Seele zum Preise unsers Heils und seinen Leib zu unsrer Speise gegeben hat, diese heiligen Mysterien seines Leibes und seines Blutes mit Beständigkeit des Glaubens, mit Standhaftigkeit, und mit Frömmigkeit des Gemüthes zu

verehren, und dieses überirdische Brod, so oft als möglich, zu genießen, damit es der Seele zum Leben, dem Geiste aber zur beständigen Gesundheit gereiche, und uns Stärke zur Wallfahrt in das himmlische Vaterland verleihe, in welchem wir das Brod der Engel, welches wir hier unter heiligen Hüllen genießen, ohne irgend eine Hülle genießen werden.

Diesem Kapitel entsprechen der achte, neunte und zehnte Canon, in welchem die Behauptung Zwingli's und Oecolampadius, daß Christus im Altarssakramente nur geistiger Weise, nicht aber sakramentalisch und wahrhaftig genossen werde, sowie Luthers [1]), daß nicht alle erwachsene Gläubigen verpflichtet sind, wenigstens zu Ostern zu communiciren, wie auch die Behauptungen aller dieser Ketzer verdammt wurden, daß es nämlich dem celebrirenden Priester nicht erlaubt sei, sich selbst zu communiciren. Nicht minder entsprechen die übrigen Canones den übrigen Kapiteln; doch da deren besondere Erwähnung nicht nothwendig ist, so haben wir uns, um die Geduld des Lesers nicht zu sehr zu erschöpfen, bei denselben nicht aufhalten wollen.

Die so eben auseinandergesetzte Lehre vom Altarssakramente schien auch noch, um das Werk zu vollenden, die Definition nothwendig zu machen, was man rücksichtlich der Communion unter beiden Gestalten glauben sollte. Doch die Protestanten waren noch nicht angekommen, und der kaiserliche Botschafter, Graf von Montfort, trug daher darauf an, die Entscheidung über diesen Gegenstand bis zur folgenden Session zu verschieben. Nicht wenige Katholiken, beseelt vom sehnlichen Verlangen, die Verirrten zum alten Glauben wieder zurückzuführen, hatten sich mit der Hoffnung geschmeichelt, daß dieses dadurch geschehen könne, wenn ihnen einige Zugeständnisse gemacht würden, und besonders wenn die Kirche dem Volke den Laienkelch, den Priestern aber die Ehe gestatte. Dieser Vorschlag war schon damals gemacht worden, als der Kardinal Campeggi und der Nunzius Aleandri im Namen Clemens VII. und Pauls III. diese Angelegenheiten der Religion in Deutschland verhandelten,

---

[1]) Luth. in lib. De Confess. Cap. 5. in Visitatione Saxonica, cap. De Eucharistia.

wie wir zu seiner Zeit auch erwähnt haben. Dann hatte aber auch der Kaiser sowohl den Laienkelch als auch die Priesterehe in seinem Interim den Protestanten bis zur Entscheidung des zukünftigen Conciliums erlaubt, indem er sehr wohl eingesehen hatte, daß sein Ansehen nicht hinreichen würde, sich in diesen beiden Stücken Gehorsam zu verschaffen, während er, da beide Artikel nicht auf einer göttlichen, sondern nur auf einer kirchlichen Einsetzung beruhten, das Vertrauen hegte, daß das Concilium eine Dispensation werde eintreten lassen. Die drei Nunzien, die Paul III. nacheinander auf des Kaisers Ansuchen nach Deutschland gesandt hatte, waren unter andern, wie wir ebenfalls seiner Zeit bemerkt haben, in dieser Beziehung, jedoch mit Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, mit den benöthigten Vollmachten ausgerüstet gewesen. Man glaubte daher in Betracht der siegreichen Macht des Kaisers, und der zu zwei verschiedenenmalen von Seiten des Reichstages dem Concilio angebotenen Unterwerfung, zu der Hoffnung berechtigt zu sein, daß wenn man den Wünschen der Protestanten in diesen beiden Stücken entspreche, man die Religionsvereinigung in Deutschland dadurch bezwecken werde. Obgleich es nun zwei verschiedene Sachen waren, zu erklären: daß der Gebrauch des Kelches für die Laien nicht durch göttliche Vorschrift begründet sei, oder diesen Gebrauch durch ein ausdrückliches kirchliches Gesetz zu untersagen, so wagte man es dennoch nicht, über diesen Gegenstand irgend eine Definition zu ertheilen, indem man befürchtete, den Protestanten Deutschlands, die an sich selbst schon jeden Schein zu irgend einem Verdachte sehr bereitwillig aufzufassen geneigt waren, nur noch mißtrauischer dadurch zu machen, was sie dann natürlich würde abgehalten haben, auf dem Concilio zu erscheinen. Die Väter glaubten daher, wiewohl nicht ohne alle Meinungsverschiedenheit, diese Rücksichten beobachten zu müssen, und suspendirten die Entscheidung in Betreff des Laienkelches zugleich mit einigen andern, die ihrer Natur nach einige Verwandtschaft mit derselben hatten. Dem zu Folge fügten sie den so eben erwähnten Dekreten folgende Erklärung hinzu:

Das Concilium sei von dem Verlangen beseelt, alle Disteln

der Irrthümer, die aus dem Acker des Herrn hervorsprossen, auszujäten, und habe daher unter unablässlichem Gebete, Anstrengungen und Conferenzen, die Wahrheit der vier nachfolgenden Artikel zu erforschen gesucht:

Ob die Communion unter beiden Gestalten für alle Gläubigen von Gott befohlen, und zur Erlangung des Heiles nothwendig sei?

Ob derjenige, der unter beiden Gestalten communicire, mehr empfange, als derjenige, von dem dieß nur unter einer Gestalt geschehe?

Ob die Kirche geirrt habe, die Nichtcelebrirenden nur unter einer Gestalt communiciren zu lassen?

Ob man auch den Kindern die heil. Communion verabreichen müsse?

Da nun aber diejenigen, die unter der edlen deutschen Nation, fuhr das Concilium fort, mit dem Namen der Protestanten belegt würden, den Wunsch geäußert, über diese Artikel angehört zu werden, und zu dem Ende einen Geleitsbrief gefordert hätten, so wolle die heil. Synode, obwohl sie die Ankunft dieser Protestanten schon seit vielen Monaten mit Sehnsucht erwartet habe, dennoch als eine fromme Mutter, welche seufzet und Wehen leidet, und nur von dem Verlangen beseelt ist, daß unter denen, die mit dem christlichen Namen umfaßt werden, und den nämlichen Gott, sowie den nämlichen Heiland anerkennen, keine Spaltungen mehr fortdauern, gern ihren Wünschen entsprechen. Sie ertheile ihnen daher den Geleitsbrief, und verschiebe die Entscheidung über jene Artikel bis auf die nach der nächstbevorstehenden zu haltende Session, deren Termin auf den 25sten Januar des künftigen Jahres (1552) angesetzt werde, um in derselben auch über das Opfer, als einen Gegenstand, der mit den erwähnten Artikeln in Verbindung zu stehen scheine, zu verhandeln. In der nächsten Session, die auf den 25sten November gehalten werden sollte, werde unterdessen über die Sakramente der Buße und der letzten Oelung sowie auch über die Disciplin verhandelt werden.

Der so eben erwähnte Geleitsbrief sagte seinem Inhalte nach: daß das Concilium, in so fern es von ihm abhänge, in

der ausgedehntesten Form allen Deutschen, sowohl Geistlichen als Laien, freie Sicherheit verspreche, zu kommen, zu verweilen und nach ihrem Ermessen wieder abzureisen; vorzutragen, was sie wollten, mit den Vätern, oder mit denjenigen, die von diesen dazu bestimmt würden, zu verhandeln und zu disputiren, jedoch ohne Schmähungen und Schimpfreden. Im Falle aber daß sie zu ihrer größern Beruhigung wünschen sollten, daß ihnen für jedes gegenwärtige und zukünftige Vergehen besondere Richter, die ihr Zutrauen genössen, bestimmt würden, so möchten sie dieselben ernennen.

Am 11ten October ward die Session, wie bestimmt worden war, gehalten. Sie fand mit ungewöhnlicher Feierlichkeit statt. Außer mehrern andern Erzbischöfen und Bischöfen hatte sich die Zahl der Väter auch noch durch die Ankunft des Kurfürsten und Erzbischofs von Cöln vermehrt, der am Tage vorher in Trient angelangt, und von allen Vätern des Conciliums vor dem Thore der Stadt feierlich war empfangen worden. Dann war auch der Gesandte des angesehensten protestantischen Fürsten, des Kurfürsten Joachim von Brandenburg in Trient angekommen. Das feierliche Hochamt hielt Johann Baptist Campeggi, Bischof von Majorca, die Predigt aber zu Ehren des allerheiligsten Altarssakraments ward von dem Erzbischofe von Sassari gehalten.

Der Kurbrandenburgische Gesandte, Christoph von Strassen, überreichte in dieser Session das Beglaubigungsschreiben, und versprach in seiner an das Concilium [1]) gehaltenen lateinischen Rede im Namen seines Herrn Gehorsam und Dienste, und gab die Versicherung, daß der Kurfürst alle Beschlüsse der heiligen Kirchenversammlung aufrichtig, und wie es einem christlichen Fürsten und gehorsamen Sohne der katholischen Kirche gebühre, halten und vertheidigen werde. In dem Beglaubigungsschreiben nannte der Kurfürst den Pabst einen heiligsten Herrn und Vater in Christo, obersten Bischof der heiligen

[1]) Sleidan. Lib. 23. Das Beglaubigungsschreiben und die von dem Gesandten gehaltene Rede, sowie die vom Concilio ertheilte Antwort sind in den authentischen Acten in der Engelsburg enthalten.

römischen und der allgemeinen Kirche, und seinen gnädigsten Herrn, und dem Gesandten wurde in demselben die Vollmacht ertheilt, vor dem heiligen ökumenischen Tridentinischen Concilio zu erscheinen. Der Promotor des Conciliums mußte dem Gesandten Namens der Väter erwidern, daß die heil. Synode mit größtem Beifall die Rede des Gesandten vernommen habe, besonders aber in jenen Stücken, wo er Namens des Kurfürsten Gehorsam gelobe.

Die letzte Handlung dieser Session bestand in der Ertheilung der Antwort auf die Protestation des Königs von Frankreich, deren wir weiter oben gedacht haben. Diese Protestation hatte nur eine Apologie des Verfahrens des Königs bilden sollen; da er nun aber vielleicht befürchten mochte, daß die Antwort des Conciliums in eine Gegen-Apologie ausfallen könne, durch welche die von ihm vorgebrachten Gründe sehr wesentlich geschwächt werden würden, so lag ihm gar nichts an dieser Antwort, weshalb er denn auch Niemanden zur Empfangnahme derselben abgeordnet hatte. Wenn nun auch dem Könige nichts an Ertheilung der Antwort gelegen war, so waren doch die Väter desto mehr bedacht, dieselbe zu ertheilen, damit, da der König sie nun einmal nicht vernehmen wollte, sie wenigstens zur Kunde der Welt gelange. „Das Concilium," ward in dieser Antwort gesagt, habe sich in der vergangenen Session ungemein erfreut, theils wegen der immer zunehmenden Zahl der Bischöfe, und der geistlichen Kurfürsten, welche durch ihr Erscheinen die Zahl der Väter vermehrt hätten, theils aber auch, weil der Kaiser und der römische König Gesandtschaften an das Concilium abgeordnet hätten, während man mittelst Schreiben erfahren habe, daß auch die Könige von Polen und von Portugal im Begriff wären, Botschafter an das Concilium zu senden. Ein gleiches habe das Concilium geglaubt, von der allerchristlichsten Majestät um so mehr erwarten zu dürfen, da die Verdienste, welche die Könige von Frankreich sich um die Kirche erworben hätten, zu weltbekannt wären, als daß das Concilium habe befürchten können, daß der gegenwärtige König seinen Vorfahren an Frömmigkeit, an Religionseifer und an Seelengröße nachstehen werde, ja man habe sich mit

der Hoffnung geschmeichelt, daß der König ein sicherer Beschützer des Conciliums sein werde. Statt dessen sei aber ein Abgeordneter des Königs erschienen, und habe dem Concilio ein Schreiben des Königs und eine Schrift überreicht, deren Inhalt die Väter in nicht geringe Unruhe versetzt habe, nicht weil derselbe die der heiligen Versammlung gebührende Ehrfurcht verletze, sondern weil man sehe, daß gerade dort die Schwierigkeit erhoben werde, von wo man die Hülfe erwartet habe. Dennoch aber, obgleich man wahrnehme, daß das Gemüth des Königs wegen einiger Privatrücksichten, und einer unrichtigen Ansicht halber ungünstig gegen das Concilium gestimmt sei, wolle dasselbe seine Hoffnung, die es auf Gott, den höchsten Präsidenten der ökumenischen Concilien gesetzt habe, nicht fahren lassen, und im ruhigen Bewußtsein seiner Handlungen, und seines Zweckes, das Vertrauen hegen, daß der König die Pflichten seiner eigenen hohen Würde zugleich mit den Bedürfnissen der Christenheit erwägen, und die liebevollen Ermahnungen des Conciliums den minder aufrichtig gemeinten Rathschlägen anderer Personen vorziehen werde. Die Väter hätten sich nicht in Trient für den besondern Dienst irgend eines Fürsten der Erde, sondern im Dienste des Fürsten der Fürsten, welcher Jesus Christus ist, versammelt. Dieß gehe aus ihren frühern Verrichtungen hervor, und werde durch die noch bevorstehenden unwiderlegbar bewiesen werden. Ja da der König in seinem Schreiben eine so große Achtungsbezeugung der Versammlung an den Tag lege, so müsse es auch unmöglich sein, daß er selbst eine so unwürdige Meinung von derselben haben könne. Rücksichtlich des Krieges wegen Parma müßten die Väter dafür halten, daß der Pabst sein Verfahren gewiß zu rechtfertigen wissen werde, weshalb es ihnen nicht zustehen könne, sich über diesen Gegenstand auszusprechen. Was sie betreffe, so werde nichts mehr als die Ruhe und die Eintracht von ihnen gewünscht. Indessen müßten sie dafür halten, daß eines Privatstreites halber der König sich einer Sache, die das Wohl der ganzen Christenheit zum Zwecke habe, nicht widersetzen dürfe. Die Bischöfe, die nach dem Concilio gesandt werden sollten, wären keinesweges Männer, die das Schwert zu führen vermöchten, oder die der

König zum Kriege verwenden könne; was nun aber die Landstraßen nach Trient betreffe, so seien dieselben vollkommen sicher und Trient biete für Jedermann einen ruhigen Aufenthaltsort dar. Es könne nicht zu befürchten sein, daß die französischen Bischöfe nicht alle nur denkbare Freiheit genießen würden, ihre Meinungen auseinander zu setzen, nachdem die Erfahrung es gelehrt habe, daß das Concilium es einem einfachen Abgeordneten des Königs zugestanden habe, sich seines Auftrages zu entledigen, wobei alle Väter ihn mit Ruhe und mit Aufmerksamkeit angehört hätten. Wenn aber die Bischöfe Galliens ihrer Pflicht durch ein pünktliches Erscheinen auf dem Concilio nicht nachkommen sollten, was man aber nicht glauben könne, so werde dennoch dem Concilio seine Würde und sein Ansehen, als einem ökumenischen Concilium, dadurch nicht geschmälert werden. Das Concilium sei erst in Trient rechtmäßiger Weise versammelt, dann aber nach Trient rechtmäßiger Weise wieder zurückverlegt worden. Die Kirche Jesu Christi sei nur eine, und diese sei zugleich auch untheilbar. Was nun aber die Drohungen des Königs betreffe, daß er nämlich zu einigen Mitteln, deren sich auch seine Vorfahren bedient hätten, seine Zuflucht nehmen wolle, so könne die Synode nicht glauben, daß er wirklich in seinem Innern die Absicht hegen könne, dasjenige zu erneuern, was seine glorreichen Vorfahren sehr wichtiger Gründe halber abgeschafft hätten, um dadurch die Kirche in die größte Verwirrung zu setzen, seine Ehre und seinen Ruf zu beflecken, und sich aller Privilegien und Gunstbezeugungen, die seine Vorfahren und er von den frühern Päbsten und von dem gegenwärtigen erhalten hätten, verlustig zu machen. Der König müsse vielmehr bedenken, daß wenn ein jeder Privatmann verpflichtet sei, seine Handlungen in der Art zu richten, daß sie dem allgemeinen Wohle entsprechen, diese Verpflichtung bei Fürsten um noch so größer erscheinen müsse, denen Gott eine so hohe Stellung nicht ihres Privatvortheils, sondern des allgemeinen Besten halber, angewiesen hat.“ Zuletzt ward noch eine Ermahnung an die Bischöfe Frankreichs hinzugefügt, dem Rufe des obersten Hirten der Christenheit Folge zu leisten, und den Einladungen ihrer Mitbrüder nicht ihr Ohr zu verschließen, dem Könige aber die

Frömmigkeit seines Vaters ins Gedächtniß gerufen, der dieses, in dieser nämlichen Stadt versammelte Concilium so sehr begünstigt und so ehrwürdige Prälaten und achtbare Botschafter an dasselbe gesandt habe. In dieser Antwort hatten die Väter die in Streitsachen mit den Mächtigen der Erde so schwer zu beobachtende, und doch aber auch so vortheilhafte Mittelstraße zu halten, nämlich die Ehrfurcht mit der Freimüthigkeit, und den Tadel mit der Liebe geschickt zu verbinden gewußt.

Um die nächste Session am festgesetzten Tage halten zu können, war es nothwendig, in den erforderlichen Vorbereitungen in möglichster Eile voranzuschreiten. Es wurden die verschiedenen Irrthümer der Neuerer rücksichtlich der beiden Sakramente der Buße und der letzten Oelung den Theologen zur Untersuchung und zur Ablegung ihrer Meinung mitgetheilt.

Die ketzerischen Behauptungen rücksichtlich des Sakramentes der Buße waren folgende:

1. Die Buße ist nicht im eigentlichen Sinne ein von Jesu Christo zur Wiederversöhnung der Gefallenen nach der Taufe, eingesetztes Sakrament, und wird nicht von den Vätern das zweite Brett nach dem Schiffbruche genannt, sondern die Taufe ist in Wahrheit das Sakrament der Buße.

2. Die Buße besteht nicht aus drei Theilen, nämlich aus der Reue, der Beicht und der Genugthuung, sondern im Gegentheil nur aus zweien, nämlich aus dem Schrecken, welcher sich dem Gewissen nach der erkannten Sünde eindrückt, und dem Glauben, der durch das Evangelium, oder auch, wie einige glauben, durch die Absolution, vermittelst welcher die Sünden von Jesu Christo sind erlassen worden, begründet wird.

3. Die Reue, welche den Menschen zur Erforschung seines Gewissens, zur Aufsuchung seiner Sünden, und zur Verabscheuung derselben disponirt, bereitet nicht zum Empfang der Gnade Gottes vor, und trägt nichts zum Vermeiden der Sünde bei; im Gegentheil, sie macht den Menschen zum Heuchler, und noch mehr zum Sünder. Diese Reue ist nur ein gezwungener, keineswegs aber ein freiwilliger Schmerz.

4. Die sakramentalische Ohrenbeicht ist nicht göttlichen Rechtes, und von den Vätern ist vor dem Lateranensischen Concilio

keine Erwähnung derselben geschehen, sondern nur der öffentlichen Buße gedacht worden.

5. Die Herzählung der Sünden in der Beicht ist nicht nothwendig, sondern nur ein freiwilliger Akt, der in ältern Zeiten als eine kanonische Genugthuung auferlegt wurde. Dann ist es aber auch nicht nothwendig, alle Todsünden zu beichten, als wie die geheimen und jene sind, die gegen die beiden letztern der zehn Gebote laufen; aber auch die Erwähnung der genauen Umstände, welche die Sünde begleiteten, ist nicht nothwendig. Wenn verlangt wird, daß alle Sünden bekannt werden sollen, so dürfte dieß das nämliche sein, als der göttlichen Barmherzigkeit nichts zum Vergeben mehr übrig lassen zu wollen. Ja es ist nicht einmal erlaubt, die leichten Sünden zu beichten.

6. Die Beicht aller Sünden, welche die Kirche anbefohlen hat, ist unmöglich, und beruht auf einer rein menschlichen Tradition, welche von frommen Menschen muß abgeschafft werden. Gleicherweise ist es nicht nothwendig, zur Zeit der Fasten zu beichten.

7. Die priesterliche Absolution ist kein Jurisdictions-Akt, sondern nur lediglich eine Verpflichtung, die Sünden des Beichtenden als erlassen auszusprechen und zu erklären, jedoch muß dieser glauben, daß er absolvirt sei, obgleich er auch keine Reue empfinde, und der Priester muß ihn im Ernste, nicht aber im Scherze absolviren. Ja der Priester kann auch absolviren, ohne daß die Beicht vorangegangen ist.

8. Die Priester haben keine Gewalt zu binden und zu lösen, wenn sie nicht mit der Gnade und der Liebe des heil. Geistes ausgerüstet sind. Nicht allein die Priester sind die Verweser (Minister) der Absolution, sondern einem jeden Christen ist gesagt worden: Was ihr auf Erden lösen werdet, soll auch im Himmel gelöset sein; in Kraft dieser Worte können sie von den öffentlichen Sünden durch Ermahnung absolviren, wenn der Ermahnte nämlich seine Zustimmung geben will, von den geheimen Sünden aber vermittelst der vorhergegangenen Beicht.

9. Der Verweser (Minister) der Absolution, obgleich dieß

gegen das Verbot seines Obern geschieht, kann rechtmäßig vor Gott von der Schuld absolviren. Die reservatio casuum kann der Absolution nicht entgegen treten, und die Bischöfe haben kein Recht, diese Fälle sich vorzubehalten, als in so fern dieses in einer äußern Disciplinar-Ordnung begründet ist.

10. Alle Strafe und alle Schuld wird jederzeit von Gott erlassen, und die Genugthuung der Büßenden ist nichts anders, als der Glaube, mit welchem sie dafür halten, daß Christus für sie genug gethan habe. Dieserhalb hat die kanonische Genugthuung denn auch schon mit dem Nicänischen Concilio begonnen, und ist von den Vätern des Beispiels halber, oder als eine Disciplinarsache, oder auch als eine Prüfung der Gläubigen, nicht aber zur Erlassung der Strafen eingeführt worden.

11. Die beste Buße ist ein neuer Lebenswandel; durch die Strafen, die von Gott gesandt werden, kann keine Genugthuung geschehen, eben so wenig als durch Werke, die wir uns selbst auferlegen, als da sind Fasten, Gebet, Almosen und andere gute Werke, die nicht von Gott geboten sind.

12. Die Genugthuung bildet keine Verehrung Gottes, sondern ist nur eine Tradition der Menschen, welche die Lehre von der Gnade, der wahren Gottesverehrung, und die Wohlthat des Todes Jesu Christi dadurch zu verdunkeln suchen. Es ist eine Erdichtung, daß in Kraft der Schlüsselgewalt die ewigen Strafen in zeitliche verwandelt werden, indem es dieser Gewalt nicht zusteht, Strafen aufzuerlegen, sondern nur von Strafen loszusprechen.

Dann folgten vier Sätze, die sich auf die letzte Oelung beziehen. Sie sind folgende:

1. Die letzte Oelung ist nicht ein von Jesu Christo eingesetztes Sakrament des neuen Bundes, sondern nur ein von den Vätern eingeführter Gebrauch, oder eine menschliche Erdichtung.

2. Die letzte Oelung flößt keine Gnade ein, erläßt die Sünden nicht, und verschafft dem Kranken keine Erleichterung, die in alten Zeiten durch die Gnade der Heilungen (gratia curationum) wieder hergestellt wurden. Dieserhalb hat die letzte Oelung denn auch mit der ältesten Kirche, so wie die Gnade der Heilungen aufgehört.

3. Der Ritus und die Gewohnheit der letzten Oelung wird von der römischen Kirche nicht im Sinne des heiligen Apostels Jakobus beobachtet, weshalb er verändert werden muß, und von den Christen ohne Sünde vernachlässigt werden kann.

4. Der Verweser (Minister) der letzten Oelung ist nicht ausschließlich der Priester. Jene Presbyter, deren der heilige Jakobus erwähnt, daß sie zu den Kranken geführt werden sollen, um ihn zu salben, sind nicht die vom Bischofe ordinirten Priester sondern die Aeltesten dem Alter nach von einer jeden Gemeinde. —

Auch hier ward dasjenige wiederholt, was vor der letzten Session gesagt worden war, daß nämlich die abzugebenden Meinungen durch die heilige Schrift, die apostolischen Traditionen, die bestätigten Concilien, die Constitutionen und Aussprüche der Päbste und der Kirchenväter, so wie durch die Uebereinstimmung der Kirche unterstützt werden sollten.

Dann ward ebenfalls noch die Ermahnung hinzugefügt, daß die Theologen sich der möglichsten Kürze befleißigen möchten, ohne sich auf unnütze Streitfragen einzulassen, und ohne die Zeit durch hartnäckige Zänkereien zu verlieren.

Nicht minder ward auch diesesmal die Ordnung angegeben, in welcher die Theologen ihre Meinungen vortragen sollten. Zuerst sollten die vom Pabst gesandten Theologen und dann die, welche der Kaiser gesandt hatte, ihre Ansichten auseinander setzen; auf diese sollten die Theologen der Königin Marie von Ungarn, Statthalterin von Flandern, dann die Theologen, welche die drei geistlichen Kurfürsten begleiteten, und hierauf erst die übrigen Theologen des Welt-Clerus, zuletzt aber die Theologen der verschiedenen geistlichen Orden folgen. Zweimal des Tages und jedesmal drei Stunden lang sollten diese theologischen Conferenzen gehalten werden.

Der kurbrandenburgische Gesandte und seine Begleiter wohnten in der Regel allen Conferenzen bei, und nahmen ihren Platz unmittelbar hinter den kaiserlichen Gesandten ein; auch die Gesandten des Herzogs von Würtemberg, obwohl sie ihre Beglaubigungsschreiben noch nicht überreicht hatten, wohnten privatim den Disputationen bei, um sich von dem Geschäftsgange des Conciliums, noch vor dem öffentlichen Beginnen ihrer Verrichtungen einen Ueberblick zu verschaffen. Nicht min-

der erschien als Zuschauer bei diesen Conferenzen der griechische Erzbischof Macarius von Thessalonich, dem sein Platz nach den lateinischen Erzbischöfen angewiesen ward. Indessen forderten die Väter ein ausdrückliches katholisches Glaubensbekenntniß und das Versprechen, dem Pabste Gehorsam zu leisten, bevor er in den Congregationen zugelassen wurde, was um so nothwendiger sein mußte, da er vom schismatischen Patriarchen von Constantinopel war installirt worden.

Was irgend nur von Gehalt bei den Controversisten über den vorliegenden Gegenstand vorkommt, ward von diesen, mit seltenem Wissen ausgerüsteten Männern angeführt; indessen müssen wir der Kürze halber uns beschränken, nur jene Bemerkungen hier anzuführen, die entweder einiges Licht auf die Meinungsverschiedenheiten, die in den Berathungen vor der Entscheidung statt fanden, werfen, oder geeignet sind, die Ansicht der Väter bei manchem Dekrete zu erklären.

Diego Lainez, der unter den Theologen den Anfang machte, seine Meinung vorzutragen, behauptete, indem er den zweiten Theil des zweiten Satzes verwarf, daß zu dem Sakramente der Buße die Furcht, die Liebe, die Reue und die Absolution erforderlich wären. Auch Jakob Ferusio, ein Spanier, und Theolog des Bischofs von Segovia, hielt die Liebe für nothwendig. Er verwarf daher ebenfalls den erwähnten Satz, und behauptete, daß im Schrecken allein die Liebe nicht bestehen könne, und doch bedürfe es derselben nach den ausdrücklichen Worten Jesu Christi, welcher sagte: Ihr werden viele Sünden erlassen, denn sie hat viel geliebt. Er sagte „hat geliebt“ und sprach daher in der vergangenen Zeit, da die Liebe der Erlassung der Sünden voranging. Der Apostel aber sagt [1]): die Traurigkeit wegen Gott (tristitia secundum Deum, oder wie Ferusio es auslegte, die Traurigkeit wegen des von uns geliebten Gottes) bewirket die Buße zum Heile, und an einer andern Stelle [2]) die Gnade Gottes führt dich zur Buße; weshalb denn auch der heil. Augustinus sagt,

[1]) II. ad Corinth. 7, 10.

[2]) Ad Rom. 2, 4.

ohne die Liebe wird die Gnade nicht verliehen. Er forderte daher vor allen Dingen irgend eine Bewegung von unserer Seite gegen Gott, was er durch folgende Worte der heiligen Schrift zu begründen suchte: Bekehre uns, o Herr, zu Dir, oder: Ich steh' an der Thür und klopfe: Ihr habt immer dem heil. Geiste widerstanden, so wie auch: Ich habe meine Hand ausgestreckt, es war aber Niemand, der sich nach mir umsah. Dann sei aber auch ein Akt des Glaubens erforderlich, indem geschrieben stehe: Wer sich Gott nähert, muß Glauben haben, und: Ohne Glauben ist es unmöglich, Gott wohl zu gefallen. Hieraus folge es nun, fuhr er fort, daß der Mensch seine Sünden verabscheue, sich in der Hoffnung erhebe, und anfange zu lieben. Dieß ist jedoch keine natürliche, sondern eine durch die göttliche Gnade hervorgebrachte Liebe; indessen ist es gewiß, daß auch die natürliche Liebe einigermaßen mitwirkt.

Melchior Avosmediano, damals Theolog des Bischofs von Badajoz, später aber von Pius IV. zum Bisthum Cadix befördert, sagte, daß wir zuerst der Strafe halber Reue empfinden, dann aber weil wir Gott beleidigt haben, worauf die Beichte, oder das Bekenntniß der Sünden folgt. Bernhard Coloredo aus dem Orden der Dominikaner führte die Furcht, die Verabscheuung der Sünden und den Glauben als nothwendig an, woraus dann die Hoffnung, aus der Hoffnung aber die Liebe entstehe. Auch der Franziskaner Franz Contrera war ganz derselben Ansicht. Die Absicht der Theologen war und mußte sein, die Irrthümer der Ketzer zu verdammen, welche die Furcht vor der Strafe als schädlich verwarfen, sich aber nicht auf scholastische Streitfragen einzulassen, ob eine solche Furcht, nicht nur ohne eine vollkommene Reue, sondern auch ohne irgend einen, wenn auch nur unvollkommenen Antrieb zur Liebe, zur Vergebung der Sünden im Sakramente hinreichend sei.

In der Congregation der Väter ward dieser Punkt nur von sehr wenigen berührt. Nur der Erzbischof von Granada schien einigermaßen darauf hinzudeuten, daß die Liebe nicht nothwendig sei, während der Bischof von Tuy fast das Gegentheil zu beweisen suchte, daß nämlich eine vollkommene Reue nothwendig sein

müsse. Dennoch aber wolle er nicht behaupten, daß das Sakrament die Sünde nicht erlasse, weil es sie bereits durch die Wirksamkeit der vorhergegangenen Reue erlassen finde, indem dieß nur von eben dieser Reue in Kraft des Sakramentes, dessen sehnliches Verlangen sie enthalte, geschehe. —

Außer diesem ist zu wissen nöthwendig, daß man in den Dekreten über das Dogma folgende Worte gesetzt hatte: „Jene Reue, welche die Theologen Zerknirschung (attritio) nennen, indem sie unvollkommen, und allein nur aus der Erwägung der Häßlichkeit der Sünde, oder aus der Furcht vor der Hölle oder vor andern Strafen hervorgeht, welche Furcht eine knechtische genannt wird, wenn sie den Willen zu sündigen ausschließt und einen jeden Schmerz über die begangenen Sünden ausdrückt, erklärt und setzt dieses heilige Concilium fest, daß sie den Menschen keineswegs zum Heuchler, und nur zum noch größern Sünder macht (wie einige sich nicht scheuen schändlicher Weise zu behaupten), sondern hinreichend ist, dieses Sakrament zu begründen. Sie ist ein wahrer Impuls des heiligen Geistes, der zwar seine Wohnung noch nicht in dem dieser Art Reumüthigen aufgeschlagen hat, ihn doch aber bereits bewegt und treibt, unter seiner Hülfe bahnt sich der Büßende den Weg zur Gerechtigkeit, und wird durch ihn gestimmt, die Gnade desto leichter von Gott zu erflehen. Doch der Bischof von Tuy wandte dagegen ein, daß ein solcher Schmerz ohne die Liebe nicht möglich sei, und daß rücksichtlich der Zulänglichkeit der Zerknirschung um das Sakrament der Art zu constituiren, daß dem Zerknirschten in Kraft des dazukommenden Sakramentes die Sünden erlassen würden, die Meinung der Autoren sehr verschieden sei, weshalb das Dekret abgeändert werden müsse. Dieß geschah denn auch in der That, und es ward der Art abgefaßt, wie es gegenwärtig steht, und wie wir sogleich erwähnen werden.

Dann war auch ein Canon entworfen worden, in welchem ein jeder verdammt ward, welcher läugnete, daß durch die Reue,

vermittelst welcher der Büßende unter Mitwirkung der Gnade Christi über die begangenen Sünden Schmerz wegen Gott empfindet, und den Vorsatz hegt, zu beichten und die schuldige Genugthuung zu leisten, die Sünden vergeben werden. Der Erzbischof von Caglari erinnerte aber, daß der Kardinal von Gaeta und auch Hadrian VI. diese Meinung gehabt hätten, weshalb man sie nicht verdammen dürfe.

Nicht wenig ward darüber verhandelt, in wiefern die Akte des Büßenden als Theile des Sakramentes erklärt werden müßten, ohne der Meinung von Scotus zu nahe zu treten, welcher auch das Concilium von Florenz nicht hatte zu nahe treten wollen. Zuletzt schlug man den Weg ein, welcher im dritten Kapitel des Dogma's und im vierten Canon bemerkt wird, und dessen wir sogleich erwähnen werden.

Auch die übrigen Gegenstände wurden in jedem kleinsten Theil mit einer solchen Sorgfalt untersucht, daß diese jeden Begriff, den man sich von ihr machen will, fast übersteigen muß. Nachdem die Noten und Censuren der Theologen waren angefertigt worden, sah sich der Legat genöthigt, die Väter wiederholt zur Kürze zu ermahnen [1]), indem er dieselbe für dringend nothwendig finde. Dieser Kürze halber schlug er vor, daß die Dekrete und Canones nach den Noten und Censuren der Theologen angefertigt würden, jedoch sollten diese sie nur in zweifelnder Form und ohne das Anathema aufzustellen, welches hinzuzufügen der General-Congregation der Väter müsse vorbehalten werden. Ihm stimmten der Kardinal von Trient, die Erzbischöfe und Kurfürsten von Mainz, Trier und Cöln, so wie auch mehrere andere Erzbischöfe bei; als jedoch die Reihe an den Erzbischof von Granada kam, widersetzte sich dieser sehr heftig einem solchen Verfahren, und bemerkte, daß die Väter oft bessere Bemerkungen zu machen im Stande wären, als dieß die Theologen vermöchten, weshalb man auch nicht zur Anfertigung der Dekrete schreiten dürfe, bevor nicht alles genau in den Berathungen der Väter sei untersucht und verhandelt worden.

[1]) In der General-Congregation vom 5ten November.

Andere hingegen wünschten die Beschleunigung der Sache, und waren daher der entgegengesetzten Meinung, weshalb der Vorschlag zur Abstimmung gebracht werden mußte, wo die Ansicht des Erzbischofs von Granada den Vorzug behauptete.

Nach langen Disputationen urd Berathungen wurden zwölf Kapitel zur Feststellung des Dogma's, und neunzehn Canones zur Verdammung der Ketzerei zu Stande gebracht. Die neun erstern Kapitel, denen die erstern fünfzehn Canones entsprachen, handeln von dem Sakramente der Buße, während die drei letztern Kapitel und die vier letztern Canones sich auf das Sakrament der letzten Oelung beziehen.

In der Einleitung wird gesagt:

„Daß bei dem Artikel von der Rechtfertigung der nahen Verwandtschaft halber, die zwischen ihr und der Buße bestehe, man schon mehrere Gegenstände der letztern habe berühren müssen, da indessen die Irrthümer rücksichtlich der Buße in großer Zahl vorhanden wären, so habe man von neuem Hand ans Werk legen müssen."

Im ersten Kapitel wird gesagt:

„Wenn der Mensch geeignet wäre, die in der Taufe empfangene Gerechtigkeit beständig beizubehalten, so würde es keines andern Sakramentes zur Vergebung der Sünden bedürfen, da Gott nun aber unsere Natur (figmentum nostrum) kennt, und reich in seiner Erbarmung ist, so hat er ein besonderes Sakrament zur Wiederaufrichtung der Gefallenen eingesetzt. Die Buße ist zu jederzeit einem Jeden, der sich mit einer Todsünde befleckt hat, zur Wiedererlangung der Gerechtigkeit nothwendig gewesen, und auch für diejenigen, welche die Taufe verlangten; indessen war sie nicht vor der Ankunft Jesu Christi ein Sakrament, und auch nicht nach dieser Ankunft, bevor die Taufe noch nicht ist empfangen worden. Dieses Sakrament ward damals besonders eingesetzt, als der von den Todten erstandene Erlöser seine Jünger anhauchte, und ihnen mit den Worten den heiligen Geist verlieh [2]): Wem ihr die Sünden erlassen werdet,

[2]) Joh. 20, 23.

„dem sind sie erlassen, und wem ihr die Sünden „behalten werdet, dem sind sie behalten. Durch „diese so wichtige Handlung ertheilte er seinen Jüngern und „deren Nachfolgern nach der einstimmigen Meinung aller „Väter die Gewalt, die Sünden zu erlassen. Die katholische „Kirche hat daher als ketzerisch jederzeit jene Neuerungen von „sich gewiesen, die eine solche Gewalt in Abrede stellen woll„ten. Das Concilium aber, indem es eine solche Auslegung „der erwähnten Worte der heiligen Schrift bestätigt, ver„dammt jene, die sie gegen das Ansehen dieses Sakramentes „zu verdrehen suchen.“

Das zweite Kapitel lehrt:

„Dieses Sakrament ist von der Taufe nicht nur rücksichtlich „der Materie und der Form, sondern auch rücksichtlich des „Ministers verschieden; dem Minister der Taufe kommt es „nicht zu, daß er zugleich auch Richter sei, indem die Kirche „über Niemanden ein Richteramt ausübt, der nicht zuvor „durch das Sakrament der Taufe als ihr Mitglied ist auf„genommen worden, während diejenigen, die bereits Glieder „Christi geworden sind, und sich durch die Sünde befleckt „haben, nicht wieder getauft werden dürfen, da dieses in der „Kirche verboten ist, sondern es ist nur erforderlich, daß sie „sich als Schuldige vor diesem Tribunal stellen, damit sie „durch das Urtheil des Priesters nicht ein einzigesmal, son„dern so oft sie sich vor demselben stellen, von den began„genen Uebertretungen losgesprochen werden. Dann ist die „Taufe von der Buße auch noch dadurch unterschieden, daß „man in der Taufe die gänzliche Erlassung der Sünden er„langt, zu welcher man in der Buße aber nicht ohne viele „Thränen und große Mühe gelangt. Weshalb mit allem „Rechte die Buße von den heiligen Vätern eine mühsame „Taufe genannt wird. Die Buße ist zum Heile der Gefalle„nen eben so nothwendig, als die Taufe zum Heile der noch „nicht Wiedergebornen es ist.“

Im dritten Kapitel heißt es:

„Die Form dieses Sakramentes, in welcher besonders seine „Kraft besteht, liegt in den Worten des Ministers: Ego te

„absolvo etc. begründet, denen zwar, einer lobenswürdigen „Gewohnheit der Kirche halber, einige Gebete beigefügt „werden, die aber keinen wesentlichen Bestandtheil des Sa„kramentes ausmachen, und zu dessen Nutzen nicht unum„gänglich nothwendig sind. Die Akte des Büßenden, näm„lich die Reue, die Beicht und die Genugthuung werden „gleichsam als die Materie (sunt quasi materia) dieses Sakra„mentes betrachtet, und sind durch göttliche Einsetzung zu „seiner Vollständigkeit und zur vollkommenen Vergebung der „Sünden nothwendig, weshalb sie Theile der Buße genannt „werden. Der Zweck (res et effectus) dieses Sakramentes, „was seine Kraft und Wirksamkeit anbetrifft, ist die Wieder„Versöhnung mit Gott, nach welcher oft bei demjenigen, „welcher dieses Sakrament mit Andacht empfängt, der Frie„den und die Ruhe des Gewissens, und ein Geistestrost er„folgt. Dieserhalb verdammt das Concilium diejenigen, welche „die Gewissensangst und den Glauben für Theile dieses Sa„kramentes ausgeben.“

Das vierte Kapitel handelt von dem ersten der drei angeführten Akte, nämlich von der Reue, welche

„als ein Schmerz und eine Verabscheuung der begangenen „Sünde, mit dem Vorsatze, fortan nicht mehr zu sündigen, „definirt wird. Sie ist zu jeder Zeit zur Erlangung der „Sündenvergebung nothwendig gewesen, und bewirkt in dem „nach der Taufe gefallenen Menschen die Vorbereitung zur „Vergebung der Sünden, wenn sie mit dem Vertrauen auf „die göttliche Barmherzigkeit, und mit der Absicht, das „übrige, welches zum wirksamen Empfang dieses Sakramen„tes erforderlich ist, zu verrichten, verbunden ist. Die Reue „ist daher nicht allein ein Aufhören der Sünde, mit dem „Vorsatze und dem Anfange eines neuen, sondern zugleich „auch ein Haß des vergangenen Lebens. Weshalb denn auch, „obgleich diese Reue zuweilen in der Liebe vollkommen ist, und „den Menschen schon wieder mit Gott vereint, noch bevor er „das Sakrament in der Wirklichkeit empfängt, diese Wieder„vereinigung doch nicht der Reue ohne das Verlangen nach „dem Sakramente, welches Verlangen sie in sich enthält

„zugeschrieben werden kann. Jene andere unvollkommene „Reue, welche Zerknirschung (attritio) genannt wird, die in „der Regel aus der Erwägung der Häßlichkeit der Sünde „oder aus Furcht vor der Hölle und vor Strafen entstehe, „macht, wenn sie den Willen zur fernern Sünde ausschließt, „nicht allein den Menschen nicht zum Heuchler, sondern ist „auch eine Gabe Gottes und ein Impuls des heiligen Geistes, „der zwar noch nicht in dem Reumüthigen wohnt, ihn doch „aber bereits bewegt (non adhuc quidem inhabitantis, sed „tantum moventis), durch dessen Hülfe der Büßende sich den „Weg zur Gerechtigkeit bahnt. Obgleich diese Zerknirschung „nun aber ohne das Sakrament der Buße nicht hinreichend „ist, zur Rechtfertigung zu führen, so bereitet sie doch zum „Empfange der Gnaden im Sakramente vor. Von einer „solchen Angst wurden heilsamer Weise die Bewohner Nini„ve's bei der Predigt des Propheten Jonas ergriffen, sie ver„richteten eine Schreckensbuße, und erlangten dadurch die „Barmherzigkeit des Herrn. Fälschlicher Weise sind daher die „katholischen Schriftsteller von einigen beschuldigt worden, als „behaupteten sie, daß das Sakrament der Buße die Gnade „ohne irgend eine gute Gemüthsbewegung von Seiten derer, „die das Sakrament empfangen, verleihe. Dieses hat die „Kirche noch zu keiner Zeit weder gelehrt noch geglaubt. „Nicht minder fälschlich wird die Behauptung aufgestellt, daß „die Reue nur entrissen und erzwungen werde, keineswegs „aber gern und freiwillig statt finde.“

Das fünfte Kapitel sagt:

„daß die Kirche aus dieser Einsetzung des Sakraments der „Buße, jederzeit hergeleitet hat, daß das vollkommene Be„kenntniß der Sünden ebenfalls von Gott eingesetzt, und „allen denjenigen nach göttlichem Gesetze nothwendig sei, die „nach der Taufe in Sünden gefallen sind. Denn als Jesus „Christus im Begriff war, gen Himmel zu fahren, ließ er „die Priester als seine Stellvertreter (Vicarii) als Präsidenten „und Richter zurück, denen alle Todsünden der Gläubigen „vorgetragen werden sollten, und sie sollten in Kraft der „Schlüsselgewalt entweder das Erlassungs- oder Behaltungs-

„Urtheil aussprechen. Es ist nun aber offenkundig, daß die „Priester in einer Sache, die sie nicht kannten, ihr Urtheil „nicht aussprechen konnten, so wie es ebenfalls unmöglich „sein mußte, die Strafen nach der Billigkeit zu bestimmen, „wenn die Schuld nur im allgemeinen, und nicht genau „auseinandergesetzt, angegeben ward. Dieserhalb sind die „Gläubigen verpflichtet, alle Sünden, deren sie sich nach „einer reiflichen Erforschung des Gewissens für schuldig erach„ten, obgleich es auch die allergeheimsten sind, zu bekennen, „da diese oft schwerer und gefährlicher sind, als die öffent„lichen. Die läßlichen Sünden, wegen welcher wir nicht „von der Gnade Gottes ausgeschlossen sind, und in die wir „sehr oft verfallen, obgleich sie füglich und mit Nutzen eben„falls in der Beicht auseinandergesetzt werden können, wie „das Beispiel frommer Menschen darthut, können ohne Schuld „verschwiegen, und durch viele andere Heilmittel ausgetilgt „werden. Diejenigen aber, die wissentlich eine Todsünde „verschweigen, tragen der göttlichen Barmherzigkeit durch den „Priester zur Erlangung der Vergebung gar nichts vor (scien„ter aliqua retinent, nihil divinae bonitati per sacerdo„tem remittendum proponunt). Aus eben diesem Grunde „müssen alle nähern Umstände, welche die Beschaffenheit der „Sünde und zugleich auch das Urtheil über den Grad der „Schuld und der hiernach zu bestimmenden Strafe verändern „können, angegeben werden. Ein solches Bekenntniß wird „unrechtmäßiger Weise als unmöglich, und als eine Marter des „Gewissens geschildert, indem die Kirche nichts anders von dem „Büßenden verlangt, als nach einer fleißigen und genauen Er„forschung und Untersuchung seines Gewissens alles dasjenige „anzugeben, wodurch er sich erinnert, Gott schwer beleidigt zu „haben; die übrigen Uebertretungen aber, die seinem Gedächtnisse „entfallen sind, werden als in dem allgemeinen Sündenbekenntniß „der nämlichen Beicht mit eingeschlossen betrachtet. Die Ver„pflichtung zu einer solchen Beicht dürfte nun zwar sehr hart „scheinen, doch sie wird durch den Nutzen, den sie bringt, und „durch so viele geistliche Tröstungen sehr reichlich vergolten. „Was nun die geheime Art der Beicht betrifft, so ist es zwar

„nicht verboten, die Sünden auch öffentlich, theils zur Selbst-
„bestrafung der eigenen Bosheiten, theils des Beispiels halber,
„theils aber auch zur Erbauung für die Kirche zu bekennen, in-
„dessen ist diese öffentliche Beicht nicht geboten, und es kann
„auch nicht zweckmäßig sein, sie durch ein Gesetz zu verordnen,
„besonders in wiefern es sich um geheime Sünden handelt. Die
„geheime Beicht ist dagegen von den ältesten Vätern mit der
„größten und allgemeinen Uebereinstimmung anempfohlen wor-
„den, und in der Kirche von der Urzeit bis gegenwärtig im
„Gebrauche, weshalb diejenigen irren, welche sie eine mensch-
„liche, erst vom lateranensischen Concilio eingeführte Erfindung
„nennen. Jenes Concilium hat die Beicht nicht erst eingeführt,
„indem dieselbe bereits von Gott befohlen war, sondern es hat
„nur verordnet, daß diese göttliche Vorschrift wenigstens ein-
„mal im Jahre, nachdem der Mensch das erwachsene Alter
„erreicht hat, in Ausübung gebracht werde. Dieserhalb ist denn
„auch der heilsame Gebrauch, in der Fastenzeit zu beichten,
„eingeführt worden, ein Gebrauch, der von dem gegenwärtigen
„Concilio bestätigt und gelobt wird.“

Das sechste Kapitel handelt über den Minister dieses Sa-
kramentes, und es

„werden die Auslegungen derer, welche die Schlüsselgewalt
„andern als den Bischöfen und den Priestern anweisen, als mit
„dem Evangelio in Widerspruch stehend, verdammt. Diese
„wollen nämlich behaupten, daß die Worte Jesu Christi, die
„von dem heiligen Matthäus, und von dem heiligen Johannes
„angeführt werden, durch welche die Gewalt zu lösen und zu
„binden, zu erlassen und zu behalten, ertheilt wird, an alle
„Gläubigen ohne Unterschied gerichtet sind, weshalb die öffent-
„lichen Sünden durch den öffentlichen Verweis, wenn der
„Sünder sich bei demselben beruhigt, die geheimen aber durch
„das freiwillige Bekenntniß derselben, welches der Sünder an
„einen jeden Gläubigen nach seinem Belieben machen kann,
„erlassen werden. Im Gegentheile irren auch diejenigen, welche
„die Gewalt der Lossprechung den in einer Todsünde sich
„befindenden Priestern absprechen. Die Priester besitzen diese
„Gewalt in Kraft des heiligen Geistes, den sie bei ihrer Ordi-

„nation empfangen haben. Obgleich die Absolution nun aber „die Ausspendung der Wohlthat eines Andern (alieni beneficii „sit dispensatio) bildet, so kann man dieserhalb doch nicht „behaupten, daß sie ein bloßes Ministerium (Amt) bilde, das „Evangelium zu verkünden, und zu erklären, daß die Sünden „vergeben sind, sondern sie ist wie ein gerichtlicher Akt zu betrach„ten, in welchem von dem Priester, als wie von einem Richter, „das Urtheil gesprochen wird. Der Büßende darf daher nicht „zu sehr auf seinen eigenen Glauben bauen; denn obgleich er „auch ohne alle Reue sich befinde, und obgleich auch der Prie„ster nicht die Absicht habe, im Ernste zu handeln, und ihn „wahrhaft zu absolviren, so kann er sich doch vor Gott als „absolvirt betrachten. Denn der Glaube ohne die Buße ist „nicht im Stande, die Vergebung der Sünden zu erlangen; „derjenige aber würde sein eigenes Heil außer Acht lassen, wel„cher es wüßte, daß ein Priester ihn im Scherze absolvire, ohne „sich einen zu suchen, von dem dieses im Ernste geschehe.“

Diese letztern Worte lassen die Meinung von Katharinus und von andern Theologen zu, nach welcher es hinreichend ist, daß der Minister des Sakraments nur äußerlich das Sakrament im Ernste verrichte, und daß nur jener Scherz für den Empfänger des Sakramentes kann nachtheilig sein, den er selbst zu erkennen fähig ist.

Im siebenten Kapitel wird gesagt:

„daß die Natur der Sache es mit sich bringt, daß das Urtheil „über einen Untergebenen ausgesprochen wird, weshalb die „Kirche jederzeit dafür gehalten hat, und die Synode es gegen„wärtig bestätigt, daß die Absolution ungültig ist, wenn der „Priester keine gewöhnliche, oder wenigstens keine delegirte „Jurisdiction über die Büßenden hat. Die heiligen Väter „haben dafür gehalten, daß es der Kirchenzucht sehr zuträg„lich sein müsse, wenn in einigen gröbern Verbrechen nur von „den höchsten Priestern (a summis dumtaxat sacerdotibus) „die Absolution ertheilt werden könne, weshalb die Päbste „sich denn auch diese Absolution mit Recht haben reserviren „können. Da nun aber alles, was von Gott kommt, mit „Ordnung geschieht, so kann man keinen Zweifel darüber hegen,

„daß ein gleiches nicht auch den Bischöfen in ihrer Diöces,
„der Gewalt halber, welche sie über die gewöhnlichen Priester
„haben, erlaubt sei; indessen muß dieß zur Erbauung, nicht
„aber zur Zerstörung von ihnen geschehen, besonders aber in
„Betreff jener Sünden, die mit der Excommunication ver-
„bunden sind. Dieses muß nicht nur in Betreff der äußern
„Regierung der Kirche, sondern auch vor Gott stattfinden.
„Dennoch aber, damit dieses Umstandes halber Niemand ver-
„loren gehe, so hat die Kirche frommer Weise zugestanden, daß
„bei Todesgefahr ein jeder Priester einen jeden Christen von
„einer jeden Sünde absolviren kann. Außer diesem Falle müssen
„die Priester die Büßende zu ermahnen suchen, sich an diejeni-
„gen zu wenden, welche die rechtmäßige Gewalt besitzen, sie
„zu absolviren."

Das achte Kapitel handelt über den dritten Akt, nämlich über die Genugthuung, und bemerkt:

„daß dieselbe eben so sehr von den neuern Ketzern angefochten,
„als von den alten Vätern empfohlen wird. Es ist ein großer
„Irrthum, zu behaupten, daß Gott niemals die Schuld erlasse,
„ohne nicht zugleich auch die Strafe zu erlassen. Diese Behaup-
„tung steht in einem offenbaren Widerspruch mit dem Ausspruche
„der heil. Schrift. Es ist nothwendig, daß die Verzeihung,
„welche gegen diejenigen in Anwendung kommt, die unwissen-
„der Weise vor der Taufe sündigten, von der Verzeihung unter-
„schieden sei, die gegen solche angewendet wird, die schon ein-
„mal von der Knechtschaft des Satans befreit, wissentlich den
„Tempel Gottes verletzten, und den heiligen Geist betrübten.
„Dann trägt die Genugthuung ohne allen Zweifel auch sehr viel
„dazu bei, den Menschen vor Sünden zu bewahren, und ihm
„einen Schauer gegen die Uebertretungen einzuflößen. Kein
„sicheres Schutzmittel hat in der Kirche aufgefunden werden
„können, um den Sünder der göttlichen Rache zu entziehen,
„als eben diese freiwillige Strafe, deren er sich oft unterwirft.
„Dann ahmt er dadurch auch Jesu Christo in seinem Leiden
„nach, und empfängt daher gleichsam die Bürgschaft, an dessen
„Herrlichkeit Theil zu nehmen. Unsere Genugthuung ist kei-
„neswegs von der Art, daß sie nicht durch Christum statt finde,

„von dem wir das Vermögen, sie zu verrichten, beziehen, so „wie die Genugthuung selbst von ihm die Kraft erhält, uns „helfen zu können. Christus bietet diese Genugthuung für uns „dem Vater dar, und um Christi willen wird sie von ihm genehm „gehalten. Die Priester müssen indessen allen nur möglichen „Fleiß aufbieten, daß die Genugthuung nach den Kräften des „Beichtenden und nach der Eigenschaft der Sünden auferlegt „wird, damit sie, wenn sie schwerer Vergehen halber nur leichte „Bußen auferlegen, sich nicht fremder Uebertretungen schuldig „machen. Sie müssen es sich angelegen sein lassen, daß die „Bußen nicht nur geeignet sind, vor zukünftigen Uebertretungen „zu bewahren, sondern auch zur Strafe für die begangenen „gereichen, denn die ältern Väter lehren uns, daß die Schlüssel-„Gewalt den Priestern nicht allein zum Lösen, sondern auch „zum Binden ist ertheilt worden. Zu keiner Zeit hat irgend „ein Katholik dafürgehalten, daß durch diese Bußen die Kraft „des Verdienstes und der Genugthuung Jesu Christi vermin-„dert und verdunkelt werden könne. Die Neuerer, die dieß „verstehen wollen, sagen daher, daß die beste Buße in einem „neuen Leben bestehe, wodurch sie jeden Gebrauch und jede „Wirksamkeit der Buße hinwegnehmen.“

Im neunten Kapitel endlich wird gesagt:

„daß die Barmherzigkeit Gottes so groß sei, daß wir nicht „nur durch die durch freie Wahl oder durch den Beichtvater „uns auferlegten Strafen, sondern auch durch jene, welche „Gott uns zusendet, und die von uns mit Geduld ertragen „werden, die erforderliche Genugthuung leisten können.“

Dann geht das Concilium zu der Lehre von der letzten Oelung über, und bemerkt in einer kurzen Vorrede, daß es dieselbe billigermaßen mit der von der Buße vereinige;

„denn die letzte Oelung ward von den Vätern jederzeit nicht „nur für eine Vollendung der Buße, sondern auch des Lebens, „welches bei dem Christen eine fortwährende Buße sein sollte, „gehalten. Die göttliche Barmherzigkeit, die uns mit ver-„schiedenen Vertheidigungsmitteln gegen die Angriffe aller „unserer Feinde ausgerüstet hat, hat uns im letzten Kampfe,

„in welchem der Widersacher alle seine Kräfte gegen uns auf„bietet, nicht ohne einen sichern Schild lassen wollen.“

Im ersten Kapitel wird gesagt:

„daß die letzte Oelung ein wahres und eigentliches von Jesu „Christo eingesetztes Sakrament sei, dessen der heil. Evange„list Marcus [1]) gedenkt, und welches der heil. Apostel Jaco„bus [2]), der Bruder (Vetter) des Herrn mit folgenden Worten „anempfiehlt: Ist Jemand unter euch krank, so rufe „er die Presbyter (Priester) der Gemeinde zu sich, „daß sie über ihn beten, und ihn mit Oel salben „im Namen des Herrn; und das gläubige Gebet „wird den Kranken retten, und der Herr wird ihm „aufhelfen; und wenn er Sünden begangen hat, „so sollen sie ihm vergeben werden. Durch diese „Worte wird, wie die Kirche aus apostolischer Tradition weiß, „die Materie, die Form, der Minister und die Wirkung dieses „Sakramentes gelehrt. Die Materie ist das vom Bischofe „geweihte Oel; die Form aber wird durch die Worte: Per hanc „unctionem etc. gebildet.“

Das zweite Kapitel sagt:

„daß die Wirkung dieses Sakramentes in der Gnade des heil. „Geistes besteht, welche uns von Sünden, wenn wir deren „noch zu büßen haben (si quae adhuc sint expianda), und „von den Ueberresten der Sünde befreit, das Gemüth des „Kranken erhebt, ihn durch ein lebhaftes Vertrauen auf die „Barmherzigkeit Gottes, zur Ertragung der Unbequemlich„keiten und Schmerzen der Krankheit, und zur Ueberwindung „der Versuchungen stärkt, und ihm zuweilen die körperliche „Gesundheit, wenn dieses zum Heile der geistlichen gereicht, „wieder verleiht.“

Im dritten Kapitel wird dasjenige gelehrt, was sich auf diejenigen, welche dieses Sakrament administriren, und welche es empfangen sollen, bezieht.

---

[1]) 6tes Kap. V. 13.

[2]) 5tes Kap. V. 14.

„Die Minister sollen die Priester der Kirche sein, denn die „angeführten Worte des Apostels beziehen sich nicht auf die „Aeltesten, oder auf die Vorzüglichsten des Volkes, sondern „auf die Bischöfe, oder auf die von ihnen geweihten Priester. „Die Empfänger des Sakramentes sollen die Kranken, beson„ders aber jene sein, die sich in einer solchen Gefahr befinden, „daß ihr Lebensende nahe zu sein scheint. Wenn der Kranke „aber genesen sollte, so kann er bei einer ähnlichen Gefahr „das Sakrament wiederholt empfangen. Es dürfen also die„jenigen nicht angehört werden, welche diesen Gebrauch eine „menschliche Erdichtung, oder eine Einsetzung der Väter, ohne „göttliche Verordnung und ohne die Verheißung der Gnade „nennen, und die behaupten wollen, daß derselbe bereits auf„gehört, und in der ältesten Kirche zu der Gabe gehört habe, „die körperliche Gesundheit zu verleihen, so wie auch daß der „von der Kirche gegenwärtig beobachtete Gebrauch mit den „Worten des heiligen Jakobus im Widerspruche stehe.“

Hierauf folgen nun die Canones, die im Grunde aber nur eine Wiederholung, zuweilen aber auch eine Auslegung der in den Dekreten aufgestellten Lehre, so wie eine Verdammung der ihr entgegenstehenden Ansicht bilden. Ihre Anführung dürfte daher unnütz sein, und wir verweisen demnach den Leser rücksichtlich ihrer auf die Dekreten- und Canones-Sammlung dieses Conciliums hin.

Die Reformations-Dekrete wandten ihre vorzüglichste Sorgfalt, wie denn auch in der Einleitung gesagt wird, zur Hinwegräumung der Hindernisse an, auf welche die Bischöfe bei Bestrafung lasterhafter Geistlichen stießen, einer Disciplin, von welcher man dafür hielt, daß das Heil der Gläubigen von ihr abhänge. Dem zu Folge wurden die bereits bestehenden Gesetze über Kirchenverbesserung theils erklärt und bestätigt, theils aber auch fügte das Concilium noch neue Bestimmungen hinzu. Dann wurden zugleich aber auch noch einige Vorschriften in Betreff anderer Gegenstände erlassen.

Im ersten Kapitel wird verboten:

„daß jene Kleriker, denen es von ihrem Bischofe aus irgend „einem Grunde, sei dieß auch auf außergerichtliche Weise

„geschehen, ist untersagt worden, zu höhern Orden vorzurücken, „oder den bereits erlangten auszuüben, durch keine gegen den „Willen des eigenen Bischofs ertheilte Erlaubniß zu höhern „Orden befördert, oder in die Ausübung ihres Ordens wieder „eingesetzt werden können.“

Das zweite Kapitel sagt:

„Daß einige Titular-Bischöfe (Episcopi Ecclesiarum, quae „in partibus infidelium consistunt) sich herumtrieben, und „nicht den Dienst Jesu Christi, sondern die Schafe Anderer „ohne Vorwissen des eigentlichen Hirten suchen, wodurch sie „die frühere Vorschrift dieses Conciliums [1]) zu umgehen stre„ben, nach welcher sie in fremden Diöcesen ohne die Zustim„mung des Diöcesan-Bischofes Niemanden, und mit dieser „Zustimmung auch nur die Diöcesanen dieses Bischofes ordi„diniren dürfen; sie schlügen nämlich ihre Residenz an Orten „auf, die zu keiner Diöces gehörten *), und ordinirten dort „alle, die sich immer nur dieserhalb an sie wendeten, obgleich „dieselben auch unwissend und unwürdig wären. Es wird „ihnen also untersagt, dergleichen Ordinationen, welches Pri„vilegium sie auch immer nur haben möchten, vorzunehmen, „ohne die Dimissorialien des Bischofs, dem der Ordinandus „unterworfen ist, zuvor eingesehen, oder dessen ausdrückliche „Erlaubniß erhalten zu haben. Im Uebertretungsfalle wird „dem Ordinirenden die Suspension für ein Jahr, dem Ordi„nirten aber die Ausübung des empfangenen Ordens nach „der Willkühr seines Bischofes angedroht.“

Nach dem dritten Kapitel

„können diejenigen Kleriker, die ohne vorhergegangene Prüfung „ihres Ordinarius von einem andern Bischofe sind ordinirt „worden, obgleich dieser sie für fähig gehalten hat, wenn sie „von ihrem Ordinarius für unfähig befunden werden sollten, „suspendirt, und nach seinem Gutachten vom Dienste des „Altars interdicirt werden.“

---

[1]) Sessio VI. Cap. V. De Reform.

*) In Abteien die keiner Diöces angehören.

Im vierten Kapitel ist enthalten:
„daß da die Bischöfe befugt sind, alle Kleriker ihrer Diöces ohne „Ausnahme zur Strafe zu ziehen, ein Gleiches auch statt finden „kann, wenn zufälliger Weise ein eximirter, ihrer Jurisdiction „jedoch aber unterworfener Kleriker in ihrer Diöces sich aufhal„ten, und sich Uebertretungen zu Schulden kommen lassen sollte. „In diesen Fällen sollen sie als Delegirte des heiligen Stuhles „einschreiten, und sich weder durch Privilegien, noch durch „beschworne Uebereinkünfte (die übrigens nur ihre eigenen Urheber „verpflichten können), noch durch sonst irgend einen Immuni„täts-Titel abhalten lassen."

Im fünften Kapitel heißt es:
„daß einige Kleriker unter dem Vorwande, in ihren Gütern „oder Rechten beinträchtigt zu werden, sogenannte conservato„rische Schreiben zu erhalten suchten, durch welche ihnen das „Recht ertheilt werde, sich Richter zu erwählen, welche sie in „ihren Besitzen erhalten sollten, daß sie dann aber diesen Schrei„ben gegen die Willensmeinung des Verleihers eine zu große „Ausdehnung zu geben dächten. Daher wird festgesetzt, daß „dergleichen Schreiben nicht fähig sein können, sie der richter„lichen Gewalt ihres Ordinarius in Criminal- oder gemischten „Sachen, so wie auch in Sachen, in welchen es sich um Rechte „handelt, die ihnen von Andern sind übertragen worden, als „nicht minder in denen, in welchen sie als Kläger erscheinen, zu „entziehen. In den übrigen Sachen aber, wenn es sich ereig„nen sollte, daß der von ihnen ernannte Conservator der „gegnerischen Parthei verdächtig wäre, oder daß zwischen dem „Conservator und dem Ordinarius ein Competenz-Streit erho„ben würde, sollen Schiedsrichter in der Form Rechtens erwählt, „und nur erst dann mit dem Prozesse fortgefahren werden, nach„dem diese ihr Urtheil über den bestehenden Verdacht, oder „über die Competenz der Jurisdiction ausgesprochen haben. „Diese conservatorischen Schreiben können indessen keine Wir„kung ebenfalls zu Gunsten der Dienerschaft des Betheiligten „haben, als mit Ausnahme von zweien, wenn dieselben ganz „auf seine Kosten leben. Die Schreiben sollen nicht länger als „fünf Jahre in Wirksamkeit bleiben, die conservatorischen Rich-

„ter aber dürfen kein förmliches Tribunal errichten. In den „Klagesachen armer Leute und wegen rückständigen Arbeitslohnes „bleiben die Bestimmungen des Conciliums [1]) in seinem frühern „Dekrete in Kraft. Indessen bleiben die Universitäten, die „Collegien der Doctoren und Schüler, die Klöster, die Hospi„täler, die gegenwärtig die Hospitalität noch ausüben, und „alle zu diesen Gemeinschaften gehörige Personen, von den Be„stimmungen des gegenwärtigen Dekretes ausgeschlossen.“

Das sechste Kapitel, indem es sich sehr bitter über jene Geistlichen beschwert, die sich weltlich kleiden, setzt fest:

„daß alle diejenigen, welche die heiligen Ordines empfangen „haben, oder sich im Besitze eines Benefiziums befinden, oder „ein kirchliches Amt bekleiden, wenn sie nach vorhergegangener „Ermahnung von Seiten ihres Bischofes, welche auch durch „ein öffentliches Edikt geschehen kann, sich nicht einer klerikali„schen und anständigen Kleidung bedienen, von ihrem Orden, „oder von ihrer Pfründe suspendirt werden sollen; verharren sie „dennoch aber in ihrer Hartnäckigkeit, nach den Constitutionen „Clemens V. auf dem Concilio von Vienne, ihres Benefiziums „beraubt werden sollen.“

Das siebente Kapitel verordnet:

„daß kein freiwilliger oder boshafter Mörder, obgleich sein „Verbrechen unbekannt sei, zu irgend einem Orden oder einer „Pfründe befördert werden dürfe. Führt der Mörder nun „aber an, daß der Todschlag nur durch Zufall, oder zur „Selbstvertheidigung statt gefunden habe, so soll vor Ertheilung der Dispensation die Untersuchung der Sache dem Ordi„narius übertragen werden, oder auch aus gerechten Rücksich„ten dem Metropolitan oder nächsten Bischofe.“

Im achten Kapitel wird festgesetzt:

„daß Niemand gegen die Untergebenen eines andern Bischofes, „besonders wenn diese die heiligen Weihen empfangen haben, „selbst auch nicht des schwersten Verbrechens halber, ohne dessen „Zuziehung, wenn er in seiner Diöces residirt, oder seines Stell-

[1]) Sessio VII. Cap. XIV.

„vertreters, gerichtlich verfahren kann; im entgegengesetzten „Falle soll das ganze Verfahren als ungültig betrachtet werden.“

Das neunte Kapitel sagt zur Erklärung dessen, was das Concilium schon rücksichtlich der Pfründenvereinigungen früher [1]) bestimmt hatte:

„daß keine Pfründe einer Diöces mit einer Pfründe, oder ei„nem Kloster einer andern Diöces, aus irgend einem Grunde „für immer vereinigt werden dürfe.“

Das zehnte Kapitel bestimmt:

„daß diejenigen Pfründen, welche nach einer Gewohnheit nur „an Ordensgeistliche sind verliehen worden, wenn sie erledigt „werden, auch nur an Geistliche aus diesem Orden, oder mit „der Verpflichtung in denselben einzutreten, und die Gelübde „in ihm abzulegen, verliehen werden dürfen.“

Das eilfte Kapitel sagt:

„daß um dem Mißbrauche abzuhelfen, nach welchem Ordens„geistliche einen Orden verließen, und sich einem andern Or„den einverleibten, von dem neuen Prälaten dann aber die „Erlaubniß erhielten, sich außer dem Kloster aufhalten zu „dürfen, was zur Gefahr der Apostasie führen könne, es an„befohlen wird, daß kein Oberer irgend eines Ordens, und „Kraft irgend eines Privilegiums Jemanden zur Ablegung „der Ordensgelübde annehmen könne, ohne die Verpflichtung „von ihm zu fordern, im Kloster und unter dem Gehorsame „zu leben. Die von einem Orden zu einem andern Uebergetretenen, selbst wenn es auch regulirte Kanoniker sind, kön„nen keine Weltgeistlichen-Pfründe, selbst auch dann nicht „einmal, wenn sie mit der Seelsorge verbunden ist, bekleiden.“

Das zwölfte Kapitel bestimmt:

„daß Niemand ein Patronats-Recht erwerben kann, ohne „die Pfründe durch die Güter seines eigenen Vermögens zu „gründen, oder wenn sie schon gegründet, aber nicht hinrei„chend dotirt ist, ohne sie hinreichend zu dotiren.“

Das dreizehnte Kapitel setzt fest:

„daß die Präsentation nur vor jenem Ordinarius geschehen

[1]) Sessio VII. Cap. VI. et VII. De Reformat.

„kann, dem die Besetzung der Stelle zustehen würde, wenn „das Präsentations-Privilegium nicht bestände.“

Zuletzt bestimmt die heilige Synode noch, daß in der auf den 25sten Januar des künftigen Jahres anberaumten Session, außer den bereits erwähnten Gegenständen auch über das Sakrament der Priesterweihe verhandelt, und die Kirchenverbesserungssache fortgesetzt werden solle.

Die Session ward am vorgeschriebenen Tage, nämlich am Feste der heiligen Jungfrau und Märtyrin Katharina mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten abgehalten. Das Hochamt hielt der Bischof von Orense, während die lateinische Predigt vom Bischofe von S. Marco gehalten wurde.

Schon oben haben wir bemerkt, daß die Gesandtschaft des Herzogs von Würtemberg in Trient angekommen war, zu welcher sich dann auch noch der Geschichtschreiber Johann Sleidan gesellte, der als Bevollmächtigter für die Städte Straßburg, Eßlingen, Ravensburg, Reutlingen, Biberach und Lindau erschien. Dann sah man auch der Ankunft der Gesandtschaft des Kurfürsten Moriz von Sachsen entgegen, die auch bald darauf in der That anlangte. Man konnte es sogleich bei der Ankunft dieser Gesandtschaften bemerken, daß sie keineswegs die Ueberbringer der Hoffnung zur Eintracht bilden konnten, indem sie selbst zu dieser Eintracht kein Verlangen trugen. Sie weigerten sich, dem Legaten und den Nunzien ihren Besuch zu machen, indem sie befürchteten, dadurch sich etwas zu vergeben, und das Ansehen des Pabstes in der Person dieser seiner Bevollmächtigten anzuerkennen. Ja man wußte es schon, daß sie sich mehr zu einem heftigen Widerstand vorbereiteten, als gesonnen waren, Gehorsam und Unterwürfigkeit anzubieten. Dennoch aber schien es nothwendig, daß diese Wahrheit, die einsichtsvolle Männer sehr richtig hatten voraussehen können, durch die Wirklichkeit auch dem Volke offenbart werde, welches jederzeit sowohl in der Hoffnung als auch in der Furcht die Extreme liebt, und nicht selten den schlechten Erfolg der gepflogenen Unterhandlungen zur Herbeiführung der gewünschten Eintracht, der Härte der Seinigen zuschreibt, statt ihn in der Bosheit der entgegenstehenden Parthei zu suchen. Der Pabst hatte daher

den Präsidenten den Befehl ertheilt, der Würde die Liebe vorzusetzen, jede Bitterkeit und Unschicklichkeit geduldig zu ertragen, und sich auch in unter allen andern Umständen unzulässige Forderungen zu fügen, wenn dieses irgend nur ohne Nachtheil für die Religion und die Kirche geschehen könne. Es könne einem Vater ja niemals zur Schande gereichen, Ungebühr von einem Sohne zu ertragen, wenn dieses dazu beitragen könne, ihn zur Besinnung wieder zurückzuführen. Wenn Paul III. sich entschlossen habe, sich durch seinen Nunzius der Verachtung und der Zurückweisung von Seiten der Protestanten in deren eigenem Hause auszusetzen, so müsse man um so geduldiger ihre anmaßenden Forderungen anhören, wenn sie in unserm Hause erschienen.

Einige schmeichelten sich mit der frohen Hoffnung, daß es einer erlauchten Mittelsperson gelingen werde, ihre Härte zu besänftigen. Diese war nämlich der König Maximilian von Böhmen, der Sohn des römischen Königs Ferdinand, der bei seiner Rückkehr aus Spanien mit seiner Gemahlin, der Tochter Karls V. durch Trient reisete [1]). Doch der junge König hielt sich nur einige Tage in Trient auf, und konnte in der vorliegenden Angelegenheit auch gar nichts zu Stande bringen. Die kaiserlichen Botschafter, welche aus allen Kräften die Wiedervereinigung zu betreiben suchten, hatten die würtembergischen und sächsischen Gesandten zu veranlassen gewußt, sich ihres Auftrages in einer General-Congregation im Hause des Legaten zu entledigen, während sie den Legaten dahin gestimmt hatten, die Gesandten anzuhören, noch bevor sie ihm einen Besuch gemacht hätten.

In der General-Congregation vom 24sten Januar 1552 ward zuvörderst den Vätern der Wunsch des Pabstes mitgetheilt, ihm ihre Meinung zu erklären, ob sie es für rathsam hielten, daß er die Wahl des Markgrafen Friedrich von Brandenburg, Sohn des Kurfürsten Joachim, zum Erzbischof von Magdeburg und Bischof von Halberstadt bestätige. Beide Dom-Kapitel 1552.

[1]) Am 13. December 1551.

hätten sich vermittelst dieser Wahl durch ein mächtiges Oberhaupt gegen die Angriffe der benachbarten Protestanten zu schützen gesucht, der Erwählte aber habe die Erhaltung des katholischen Glaubens beschworen, und bereits bei Paul III. die Bestätigung nachgesucht; doch der Tod des Pabstes, und die Erledigung des heil. Stuhles hätten die Entscheidung der Sache verhindern müssen. Gegenwärtig suche er wiederholt die päbstliche Bestätigung nach. Dieser träten aber seine Minderjährigkeit, da er noch nicht einmal das vier und zwanzigste Jahr zurückgelegt habe, sowie der Umstand, daß sein Vater der Ketzerei im Gebrauche des Laienkelches und in der Priesterehe angehangen habe, und die Verordnung des Conciliums, daß Niemand mehrere Bisthümer inne haben könne, entgegen. Indessen müsse auf der andern Seite in Erwägung gezogen werden, daß wohl kaum Jemand sich finden dürfte, der es wagen würde, diese Bisthümer anzunehmen, um dadurch es mit einem so mächtigen Nebenbuhler aufzunehmen, und daß der Kaiser und der römische König aus allen Kräften das Gesuch des Erwählten um Bestätigung, durch ihre Empfehlungen zu unterstützen suchten.

Die Meinung der Väter fiel sehr verschiedenartig aus; der Kardinal von Trient, die drei Kurfürsten, und sehr viele Erzbischöfe stimmten unbedingt für die Bestätigung. Der Erzbischof von Granada mit einem nicht geringen Anhange aber forderten Bedenkzeit, um die Sache reiflicher erwägen zu können. Andere hingegen stimmten dafür, daß zwar dem Erwählten die Bestätigung in einem, nicht aber in beiden Bisthümern ertheilt werden könne. Es ward sonach für diesesmal nichts entschieden. Am folgenden Tage aber ward die Sache wiederholt vorgetragen, wo dann die Entscheidung folgendergestalt ausfiel: Es solle dem Erwählten, bis er zur Volljährigkeit gelangt sei, und bis man von seinem Glauben und von seinen Sitten hinlängliche Beweise erhalten habe, in beiden Diöcesen ein Administrator beigeordnet werden; er für seine Person aber gehalten sein, auf dem Concilio zu erscheinen, auf demselben bis zu seiner Beendigung zu verbleiben, und seine Dekrete zu beschwören.

In dieser nämlichen General-Congregation wurden zuerst

die würtembergischen Gesandten, als die zuerst angekommenen, eingeführt. Sie legten ihr Glaubensbekenntniß in die Hände des Conciliums-Sekretairs ab, und nachdem dieß geschehen war, trugen sie sogleich darauf an, daß in Religions-Controversen unbetheiligte Schiedsrichter ernannt würden, indem der Pabst, und die zum Gehorsam gegen denselben verpflichteten Bischöfe, gegen welche die Streitsache gerichtet sei, nicht als Richter in der eigenen Sache erscheinen könnten. Dann führten sie auch in aller Kürze noch etwas von dem an, was von den sächsischen Gesandten weit ausgedehnter behandelt wurde, wie wir sogleich sehen werden, und wurden dann mit dem Bescheid entlassen, daß ihr Antrag in Erwägung gezogen, und ihnen die Antwort zu seiner Zeit ertheilt werden solle.

Noch am nämlichen Tage gegen Abend wurden die sächsischen Gesandten in die General-Congregation eingeführt, sie nannten in ihrer lateinischen Rede die Väter Amplissimi ac Reverendissimi Patres, und führten in derselben ganz die nämlichen Gründe an, die von den Protestanten zu allen Zeiten gegen ein rechtmäßig versammeltes Concilium waren vorgebracht worden. Ihr Antrag enthielt folgende fünf Forderungen:

Erstens. Das den Protestanten bereits ertheilte freie Geleit sei unzureichend, indem das Concilium von Constanz erklärt habe, daß das wegen Uebertretungen gegen die Religion zugesagte sichere Geleit nicht beobachtet werden dürfe, weshalb sie ein anderes ganz in der Form, wie dieses den Böhmen von dem Concilio zu Basel ertheilt worden sei, verlangen müßten. Es ist nun aber zu bemerken nothwendig, daß es eine grobe Unwahrheit ist, wenn behauptet wird, daß das Concilium von Constanz eine dergleichen Erklärung erlassen habe. Das betreffende Dekret jenes Conciliums sagte im Gegentheil nur, daß ein von der weltlichen Gewalt den Ketzern ertheiltes freies Geleit, die geistlichen Richter, denen das Verfahren in dieser Sache zustehe, nicht zu binden vermöge, weshalb die weltliche Obrigkeit, wenn sie ihrer Seits das versprochene freie Geleit beobachte, zu nichts weiter verpflichtet sein könne, die kirchliche aber, die nichts zugesagt habe, der Gerechtigkeit ihren Lauf lassen müsse. Die Forderung der sächsischen Gesandten beruhte daher auf einer

offenbaren Verläumdung, ganz als lehrten die Concilien den Bruch des öffentlichen Glaubens, und konnte in dem gegenwärtigen Falle, wo das freie Geleit von dem Concilio selbst ertheilt worden war, als nichts anders als eine sehr gesuchte Spitzfindigkeit erscheinen. Doch der Antrag beabsichtigte einige Vortheile zu erringen, welche sie aus einer im Sinne des Geleitsbriefes von Basel abgefaßten sichern Geleitszusage zu erhalten dachten.

Der fragliche Geleitsbrief, war nun aber erst in der vierten Session von dem Concilio von Basel den Böhmen ertheilt worden, und also nachdem jenes Concilium sich bereits vom Pabste getrennt hatte, und folglich schismatisch war, weshalb dieses Beispiel denn auch bei einem rechtmäßigen Concilio keine Anwendung finden konnte. Dann waren aber auch in der Baseler Geleitszusage keinesweges jene Punkte enthalten, auf welchen die Protestanten bestanden, und die sie in ihr zu sehen vorgaben. Dieses waren nämlich die zwei folgenden: daß die Religions-Controversen nur allein durch die heil. Schrift entschieden werden, und daß die Ketzer entscheidende Stimmen auf dem Concilio ausüben sollten. Denn rücksichtlich der erstern Behauptung sagt der Baseler Geleitsbrief buchstäblich: daß das göttliche Gesetz, die Praktik Jesu Christi, so wie die der Apostel und der ältesten Kirche, vereint mit den Aussprüchen der Synoden und der Doctoren, welche der Wahrheit nach in ihr begründet wären, als Richter angenommen werden sollten. Alles dieses war nun aber auch gleichermaßen von den Tridentinischen Vätern angenommen worden, doch nicht in jenem Sinne, den die Protestanten unterzuschieben beabsichtigten, fast als wenn es ihnen zustehe, darüber zu entscheiden, ob die gegenwärtige Kirche von der ältern verschieden sei, und ob dieses oder jenes Concilium, oder diese oder jene Doctoren sich in Wahrheit auf jene Grundsätze stützten. Was nun aber die zweite Behauptung betraf, so hatte das Concilium von Basel zu keiner Zeit den Böhmen eine entscheidende Stimme zugestanden, sondern ihnen nur erlaubt, mit Liebe und Bescheidenheit disputiren und conferiren zu können; diese Worte gestanden ihnen nun aber kein anderes

Recht zu, als jenes, welches die niedern Theologen (die Priester) in den gewöhnlichen Discussionen hatten. Dann ist es aber auch zu bemerken nothwendig, daß das Concilium von Basel den Böhmen auch von Seiten des Pabstes Sicherheit in seinem Geleitsbriefe zusagte, doch hiervon wollten die Protestanten nichts wissen, denn wenn sie die ausdrückliche Erwähnung des Pabstes verlangt hätten, so hätten die Väter sich verpflichtet sehen müssen, die Zustimmung des Pabstes einzufordern, was zu erkennen geben mußte, daß die Protestanten den Pabst keineswegs ganz mit Stillschweigen übergehen konnten.

Zweitens forderten die Gesandten, daß man die Entscheidung der vorbereiteten Artikel so lange aufschieben möge, bis der Kurfürst seine Theologen, was sehr bald geschehen werde, gesandt habe, um über dieselben disputiren zu können. Diese Theologen hätten bisher in Ermangelung eines sichern Geleites noch nicht kommen können.

Drittens solle mit diesen Theologen über die bis zum gegenwärtigen Tage gegen das Augsburgische Glaubensbekenntniß bereits entschiedenen Artikel von neuem disputirt werden. Dieses sei der Sinn des Reichstages von Augsburg gewesen, als Namens des ganzen Reiches die Fortsetzung des in Trient unterbrochenen Conciliums sei gefordert worden. Eine solche neue Untersuchung sei nothwendig, denn ihr Herr halte dafür, daß in jenen Artikeln, besonders in Betreff der Rechtfertigung, sehr viele Irrthümer enthalten wären, die mit der heil. Schrift berichtigt werden könnten. Diese Artikel nun müßten durch das Urtheil aller christlichen Nationen, deren Prälaten den frühern Entscheidungen nicht beigewohnt hätten, und ohne welche das Concilium nur eine besondere Versammlung nicht aber ein ökumenisches Concilium genannt werden könne, festgesetzt werden.

Auf diese Forderung ward von den Vätern erwidert, daß wenn die Abwesenheit Einiger nach einer rechtmäßigen Convocation hinreichend wäre, das Ansehen eines rechtmäßigen Conciliums hinwegzunehmen, so würde dieses Jedermann zustehen, und es würde in der ganzen Geschichte kaum ein einziges Concilium angetroffen werden, dem man seine Allgemeinheit nicht streitig machen könne; des Umstandes nicht einmal zu gedenken,

daß dieser Einwand dann auch gegen das gegenwärtige Concilium statt finden müsse, da die ganze französische Nation auf ihm fehle. Uebrigens aber müsse es auffallen, wie von den Gesandten behauptet werden könne, daß gerade dieses der Sinn des Reichstages von Augsburg gewesen sei, als derselbe ausdrücklich die Fortsetzung des Conciliums in Trient verlangt habe. Es könne eine Sache, die noch nicht begonnen habe, ja auch nicht fortgesetzt werden, weshalb es aus dem Antrage der Reichsstände selbst hervorgehen müsse, daß sie das in Trient unter Paul III. versammelte Concilium, welches die fraglichen Entscheidungen ausgesprochen habe, nicht für eine besondere Versammlung, sondern für ein allgemeines Concilium gehalten hätten.

Viertens. Da einige der Hauptcontroversen sich auf den römischen Pabst bezögen, so müsse der Kurfürst die Dekrete von Constanz und Basel in Erinnerung bringen, in welchen gesagt werde, daß in Glaubenssachen, sowie auch in Sachen, die sich auf den Pabst selbst beziehen, er dem Concilio untergeordnet sei. Sie, die Gesandten, müßten daher im Namen ihres Herrn darauf antragen, daß vor allen Dingen die Tridentinischen Väter diesen Punkt erklären möchten, wie er von den Vätern des Conciliums von Basel in der zweiten Session sei erklärt worden, und daß zu dem Ende die dem Pabste durch Eidesleistung verpflichteten Bischöfe, dieses ihres Eides entbunden würden, obgleich in Betracht der Aussprüche jener Concilien, sie im Grunde schon als desselben entbunden betrachtet werden könnten.

Diese Forderung suchte das Concilium in jene klippenreiche Bucht zu treiben, vor welcher Clemens VII. schon alles Grauen gehegt hatte, als er dem damals in den Niederlanden sich aufhaltenden Kaiser hatte eröffnen lassen, daß eine solche Versammlung geeignet sei, statt der gehofften Wiedervereinigung eine nur noch größere Spaltung herbeizuführen [1]). Der Kaiser hatte damals auf die Bemerkung des Pabstes erwidert, daß es dem Pabst als dem höchsten Präsidenten der Concilien zustehe, die Art der Verhandlungen auf dem Concilio vorzuschreiben, wes-

[1]) Man sehe den Anfang des dritten Buches.

halb er denn auch dieser aufrührerischen Disputation füglich ausweichen könne. Was nun aber die Wiedervereinigung betreffe, so sehe auch er die Hartnäckigkeit der Ketzer sehr wohl ein, weshalb er das Concilium nicht so sehr zu ihrer Wiedergewinnung, als zu ihrer Bestrafung durch das allgemeine Urtheil der Kirche, wünsche.

Vieles ward von den Präsidenten auf diesen so verfänglichen Antrag der Gesandten erwidert, doch ihre Haupteinwendungen bestanden besonders in folgenden zwei Bemerkungen: Daß es erstens sonderbar erscheinen müsse, daß von ihnen, als von Anhängern der Lehre Luthers, ein zweifelhafter Ausspruch des Conciliums von Constanz, der beiläufig aber nicht einmal vom Pabste Martin V. bestätigt worden sei, da dessen allgemeine Bestätigung sich nur auf die Entscheidungen in Glaubenssachen gegen die Meinung der neuern Heresiarchen beschränke, als ein göttliches Orakel beobachtet werde, während doch Luther eben dieses Concilium, weil er seine vorzüglichsten Lehrmeinungen durch dasselbe verdammt sah, jederzeit als ungültig und sakrilegisch betrachtet habe, und seine Anhänger noch bis auf den gegenwärtigen Tag die unzweifelhaftesten Dekrete dieses Conciliums verwärfen. Zweitens aber müsse den Gesandten bemerklich gemacht werden, daß da nach ihrer eigenen Meinung zu einem rechtmäßigen Concilio die Mitwirkung aller christlichen Nationen erforderlich sei, sie sich auch auf das Concilium von Basel nicht verlassen könnten, gegen welches das Concilium von Ferrara, welches späterhin in Florenz fortgesetzt wurde, versammelt worden sei. Dieses letztere Concilium aber sei von der ganzen Kirche als ein ökumenisches angenommen, und habe eine so große Berühmtheit in der Geschichte eben der vielen Nationen halber, die auf demselben erschienen wären, erhalten.

Die Gesandten indessen bestanden auf ihrer Forderung, die um so thörichter erscheinen mußte, da sich dieselbe so zu sagen nicht damit beschränkte, zum Kampfe herauszufordern, sondern die Abtretung der streitigen Sache, noch vor dem Kampfe selbst verlangte. Sie führten zur Unterstützung derselben das alte schon von jeher von den Protestanten gesungene Klagelied an, dessen sich auch die würtembergischen Gesandten in ihren An-

trage bedient hatten, daß nämlich sehr viele Mißbräuche rücksichtlich des Pabstes abgeschafft werden müßten, weshalb der Pabst nicht der Richter in der eigenen Sache sein könne. Die Väter wandten dagegen ein, daß diese Behauptung eben so unrichtig als allgemein sei; denn wollte man sie als gegründet annehmen, so würde ein jedes monarchische Princip dadurch vollkommen zerstört werden, nach welchem der Fürst den eigenen Gesetzgeber bilden muß, und keinen andern Richter als Gott, und die öffentliche Schande und Verachtung fürchten darf. Wenn dieses nun aber bei einem Erbreiche der großen Vortheile halber statt findet, die daraus hervorgehen, wenn die höchste Autorität mit der vollkommensten Einheit verbunden ist, wie viel mehr müsse es nicht in einem Wahlreiche der Fall sein, wo die Wahl immer nur auf einen alten und schon längst geprüften Mann zu fallen pflegt. Dann sei die von den Gesandten aufgestellte Behauptung aber auch noch geeignet, eine jede andere vernünftige Regierungsart zu zerstören; indem alles zuletzt auf eine höchste Autorität reducirt werden könne und müsse, die entweder in einer einzigen, oder in mehrern Personen ruhe, in beiden Fällen aber zugleich Gesetze gebe und empfange. Dieserhalb dürfte sich denn auch wohl kaum irgend ein Fürst entschließen können, die von den Gesandten aufgestellte Lehre bei sich einzuführen, und auch dem allergeschicktesten Politiker dürfte es wohl schwerlich gelingen, ein Fürstenthum aufrecht zu erhalten, wenn er in allen Stücken dem Volkshaufen Gehör leisten wolle.

Die Gesandten sahen es sehr wohl ein, daß die Erklärung, welche sie vom Concilio gefordert hatten, daß es nämlich über dem Pabst stehe, von jedem denkenden Manne nicht als ein Mittel zur Herbeiführung der Eintracht, sondern im Gegentheil als ein Mittel zur Vermehrung der Controversen betrachtet werden mußte. Denn gesetzt auch, daß das Concilium den Forderungen der Gesandten entsprochen hätte, so war es sehr natürlich, zu erwarten, daß von Seiten des Pabstes das Gegentheil wäre erklärt worden, wo dann auf der ganzen Erde kein Richter hätte angetroffen werden können, der diesen Streit entscheiden konnte. Sie sahen sich daher genöthigt, zu einer andern, nämlich zur fünften For-

denung zu schreiten, die aber noch unbescheidener war, so wie ihre Erfüllung auch noch unmöglicher sein mußte. Sie suchten nämlich darauf anzutragen, daß der Pabst aus freien Stücken die Bischöfe ihres geleisteten Eides entbinde, was der Synode einen allgemeinen Beifall erwerben, und die Meinungsfreiheit eines Jeden, die einem rechtmäßigen Concilio so nothwendig sei, vollkommen sichern müsse. Dieser Antrag ward von den Vätern dadurch zurückgewiesen, daß sie bemerkten, daß wenn die geleisteten Eide der Bischöfe gültig wären, und den vorliegenden Gegenstand umfaßten, so wie wenn der Pabst der rechtmäßige Obere aller Bischöfe sei, so müsse es auch überflüssig sein, dergleichen Eide zu erlassen, indem dieselben eine der beschworenen Sache schon vorangegangene Verpflichtung voraussetzten. Diese Verpflichtung könne nun aber vom Pabste selbst nicht aufgehoben werden, indem er nicht der willkührliche Herr seiner von Jesu Christo eingesetzten Suprematie sei, und sich also auch derselben nicht begeben dürfe. Hielte man nun aber dafür, daß die geleisteten Eide ungültig wären, oder den vorliegenden Fall nicht umfaßten, so müßte es nicht minder überflüssig sein, die Entbindung von denselben nachzusuchen.

Die Gesandten endeten damit, daß sie den Eifer ihres Herrn für die Ehre Gottes und das allgemeine Wohl zu erkennen gaben; doch dieß sind Ausdrücke, deren sich füglich eben sowohl diejenigen zu bedienen vermögen, die ein großes Uebel anrichten, als sie von demjenigen, der wahrhaft das wahre Gute will, angewendet werden können. — Gleich den Würtembergischen Gesandten ward auch ihnen eine in allgemeinen Ausdrücken abgefaßte Antwort ertheilt.

Nachdem die Gesandten aus der Versammlung waren entlassen worden, ward unter Zuziehung der Botschafter des Kaisers und des römischen Königs von den Vätern noch eine lange Berathung gepflogen, deren Ergebniß der Beschluß war, sich so nachgiebig zu beweisen, als dieß nur immer thunlich sein könnte. Dem zu Folge ward festgesetzt, die Entscheidungen über das Meßopfer und über das Sakrament der Priesterweihe, über welche Gegenstände die verdammlichen Sätze in den Congregationen den Theologen und den Vätern bereits untersucht, und auch die darüber

senden Canones und Dekrete schon angefertigt worden waren, obwohl sie noch nicht die Bestätigung in der General-Congregation der Väter erhalten hatten, noch aufzuschieben. Zugleich ward anbefohlen, die Materialien für die Entscheidung über das Sakrament der Ehe vorzubereiten, damit die beschlossene Vertagung nicht Müssiggang und Ueberdruß veranlasse, und das Concilium desto rascher seinem Ende entgegenschreiten könne. Dann ward auch noch ein neuer Geleitsbrief in den bestimmtesten Ausdrücken dahin abgefaßt: „daß alle und jede Personen geistlichen und weltlichen Standes der deutschen Nation, besonders aber auch die, welche der Augsburgischen Confession ergeben und sich auf dem Concilio einfinden würden, die vollkommenste Sicherheit haben sollten, zu kommen und zu bleiben, mit dem Concilio über eine Angelegenheit zu verhandeln, zu untersuchen, zu erörtern, alles was ihnen beliebe, schriftlich oder mündlich vorzutragen, durch Worte, Gründe und Aussprüche der heiligen Schrift und der Kirchenväter zu erklären, zu belegen und zu behaupten, auch wenn es nöthig sei, gegen die Einwürfe des Concilliums zu verantworten, christlich und liebreich zu disputiren ohne alles Hinderniß, jedoch mit Beiseitesetzung aller Schmähungen und Schimpfreden, mit der Bemerkung, daß die streitigen Sachen nach der heiligen Schrift und nach den apostolischen Traditionen, nach rechtmäßigen Concilien, nach Uebereinstimmung der katholischen Kirche und nach den Aussprüchen der heiligen Väter verhandelt werden sollten. Es ward ferner ausdrücklich erklärt, daß Niemand unter dem Vorwande der Religion, oder eines Vergehens gegen dieselbe bestraft, daß überhaupt Niemand unter irgend einem Vorwande in seiner unbeschränkten Freiheit, zu jeder Zeit Trient zu verlassen, gehindert, und daß wenn einer der Protestanten entweder in Trient, oder auf dem Wege dahin, oder davon, ein weltliches Verbrechen begehen sollte, ein solcher von den Protestanten selbst gerichtet werden sollte. Zuletzt entsagte die Synode zur Beseitigung alles und jedes Mißtrauens feierlich dem Gebrauche jeder Befugniß, und allen Statuten oder Canonen von Concilien, namentlich denen von Constanz und Siena, durch welche die Gültigkeit des ertheilten Geleites auf

irgend eine Weise beeinträchtigt werden könnte, und verpflichtete sich, wenn sie oder eines ihrer Mitglieder dasselbe verletzen sollten, in alle Strafen zu verfallen, welche nach göttlichen und menschlichen Rechten dergleichen Verletzer verdienen könnten.

Am 25sten Januar ward, wie bestimmt worden war, die Session gehalten, um in ihr das Prorogations-Dekret, so wie auch den so eben erwähnten Geleitsbrief zu publiciren. Im erstern ward die Prorogation dadurch gerechtfertigt, daß man die protestantischen Theologen, deren baldige Ankunft bevorstehe, abwarten müsse, und daß man die frohe Hoffnung hegen dürfe, daß sie sich endlich bei dem Urtheile der Kirche beruhigen, und dadurch der Christenheit die ersehnte Ruhe und Eintracht wieder verleihen würden. So müssen zuweilen sehr ehrwürdige öffentliche Personen den Schein annehmen, als leisteten auch sie den Einflüsterungen einer trügerischen Hoffnung Gehör, um nicht von einem böswilligen Verlangen beseelt zu erscheinen; denn der gemeine Hause, der auch die Weiseren nach seinem eigenen Maßstabe beurtheilt, hält dafür, daß ein Jeder einer Sache entweder Glauben beimißt oder versagt, je nachdem er dieselbe entweder wünscht, oder nicht wünscht. Wohl konnten es die Väter voraussehen, daß die Ankunft der Protestanten bei den Gesinnungen, die bei ihnen vorherrschten, zu keinem glücklichen Resultat führen werde; dennoch aber mußten sie der Hoffnung zur Wiedervereinigung Raum geben, um sich nicht dem allgemeinen Tadel auszusetzen, als werde dieselbe nicht von ihnen gewünscht. —

[illegible]

RETURN TO the circulation desk of any
University of California Library
or to the
NORTHERN REGIONAL LIBRARY FACILITY
Bldg. 400, Richmond Field Station
University of California
Richmond, CA 94804-4698

ALL BOOKS MAY BE RECALLED AFTER 7 DAYS
2-month loans may be renewed by calling
(510) 642-6753
1-year loans may be recharged by bringing books to NRLF
Renewals and recharges may be made 4 days prior to due date

DUE AS STAMPED BELOW

MAY 9 1996

20,000 (4/94)

YC 45377

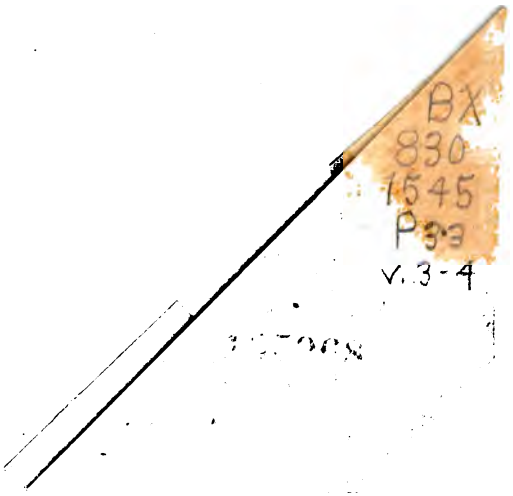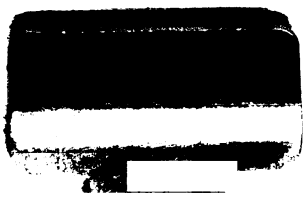
BX
830
1545
P33
v.3-4